


LABOR
CONTENT AILLEVRS
THEORIA
1870
SWAIN Sc





Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 59. Band.
Neue Folge 23. Band.

München und Leipzig 1888.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Miscellen.

Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften.



Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Nachträge.

Zu S. 185 Anm. 1. Ein Freund der Hist. Zeitschr. belehrt uns, daß padóg eine Nebenform von batóg oder batág ist: nov padoggi heißt also: „neue Prügelstöcke".

Zu S. 303 Z. 14 von oben. In der Vorlage steht wirklich: „verhindert". Der Sinn erfordert: „bewirkt".

S. 339 Z. 17 von oben ist zu lesen: Bischoff.

I.

Zur Kritik Sezyma Rašin's.

Von

Max Lenz.

Erster Theil.

Der Mann ist uns ein kostbares Gefäß,
Das wicht'ge Dinge einschließt — Fand man viel?
Octavio in den „Piccolomini" V, 2.

Seitdem die Kombinationen und Hypothesen Hallwich's und seiner Anhänger, welche, so wunderlich und verworren sie von vornherein jedem ruhig und eindringlich blickenden Beobachter hätten erscheinen sollen, doch durch die Fülle neuen Materials, den Umfang der Studien und besonders wohl durch die Zuversichtlichkeit, mit der sie vorgebracht wurden, anfangs die Kritik zu täuschen vermochten, durch die neueren Publikationen für jeden Unbefangenen verscheucht sind, hat sich die Autorität des beredtesten aller unserer Zeugen für Wallenstein's Verrath wieder ungemein gehoben. Sowohl Hildebrand, der aus dem schwedischen Reichsarchive unter allen die werthvollsten Urkunden veröffentlicht [1], als Gaedeke, der frühere Forschungen in den deutschen Archiven theils wiederholt, theils ergänzt hat [2], stimmen darin überein,

[1] E. Hildebrand, Wallenstein och hans förbindelser med svenskarne. Historisk Tidskrift 3 (1883), 368. Dazu Hist. Tidskr. 4 (1884), 175. Wiederholt und ergänzt in einer deutschen Separatausgabe, Wallenstein und seine Verbindungen mit den Schweden, 1885.

[2] A. Gaedeke, Wallenstein's Verhandlungen mit den Schweden und Sachsen 1631—1634. 1885.

daß gerade die neuentdeckten Urkunden dem Bericht Rašin's zur Stütze dienen müssen. „Der lügnerische Bericht", sagt Letzterer, „erweist sich — das ist das Bedeutsame und Überraschende — als durchaus zuverlässig, wenn man von einigen ganz geringfügigen Irrthümern absieht. Nur ein einziges Mal dürfte ein verschärfender Zusatz, welcher durch den Eifer Slawata's, der den Bericht beschleunigen wollte, entstanden sein mag, zu konstatiren sein. Aber auch dabei kann es zweifelhaft sein, ob Raschin überhaupt von Wallenstein's Absichten und Plänen oder von denen seiner Umgebung hat sprechen wollen. Jedenfalls wird an der Wahrheit der mitgetheilten Verhandlungen mit den Schweden und Sachsen — wie ich nachzuweisen gedenke — nicht mehr gezweifelt werden können" [1]). Und Irmer, der in einer Anzeige der deutschen Publikation Hildebrand's einen alles frühere übertreffenden Urkundenschatz, die Korrespondenz und das Tagebuch des schwedischen Residenten Laurentius Nikolai (Lars Nilsson) [2]), der vom Herbst 1631 ab zwei Jahre hindurch am Dresdener Hof beglaubigt war, in Aussicht gestellt hat, urtheilt ebenfalls, daß die Berichte dieses vortrefflich orientirten Diplomaten den Rašin'schen Bericht bestätigen würden [3]).

Übrigens stand letzterer auch vor jenen Entdeckungen nicht so völlig in der Luft. Neben vereinzelten Hinweisen und Andeutungen, die sehr der Erwägung werth waren und sie gefunden haben, sind auch Urkunden lange vor Hallwich bekannt geworden, die an Bedeutung den neulich edirten kaum etwas nachgeben und, wie auch immer ihr Verhältnis zur Erzählung Rašin's aufzufassen sein mag, jedenfalls das ihn so völlig verwerfende Urtheil der neueren Vertheidiger Wallenstein's niemals hätten aufkommen lassen dürfen. Die Feuquières-Depeschen, aus denen allein schon die Thatsache konspiratorischer Verhandlungen Wallenstein's mit den Feinden Habsburgs hervorgeht, wie das vor langen

[1]) S. 3. Der Fall wird später besprochen werden.

[2]) Vgl. über ihn den Aufsatz Hildebrand's, Den svenska diplomatiens organisation i Tyskland under 1600 — talet, Hist. Tidskr. 4, 157.

[3]) H. Z. 56, 274.

Jahren Richard Röpell in allem wesentlichen evident gemacht hat [1]) — will ich nicht dahin rechnen. Denn sie behandeln Vorgänge, an denen Rašin nicht direkt betheiligt war und deshalb vorübergeht, obschon er von ihnen weiß [2]). Aber gleich die erste Vollmacht Gustav Adolf's an Thurn zur Verhandlung mit ihm, welche Gustav Droysen gedruckt hat [3]), stimmt, wie wir sehen werden, sehr wohl mit dem, was Rašin von der Anknüpfung mit den Schweden erzählt, überein. Noch mehr ist das mit dem Brief der Fall, den Graf Thurn an Gustav Adolf einige Monate später, wohl um Mitte Oktober richtete, als der König eben in Franken eingerückt war. Fiedler, der ihn aus der Handschrift des Grafen selbst, und zwar dem undatirten Konzept im k. k. Hausarchiv zu Wien druckte, hat in recht umsichtiger Beweisführung dargethan, wie gut er in den Zusammenhang der Erzählung Rašin's hineinpaßt [4]) Unmittelbar daran schließen sich zwei Aktenstücke, welche Helbig vor mehr als 30 Jahren veröffentlicht hat, ein Brief Thurn's an den König vom 31. Oktober und als Einlage darin die Relation über eine neue Audienz Rašin's bei dem Herzog von Friedland [5]), worüber sich jener auch in seinem „gründlichen und wahrhaftigen Bericht" geäußert hat [6]). Unstreitig sind diese vier Aktenstücke unter den bisher vom ersten Jahr bekannt gewordenen die wichtigsten und genügen

[1]) In seiner Dissertation, De Alberto Friedlandiae duce proditore. 1834.

[2]) Vgl. den Abdruck bei Gaedeke a. a. O. S. 330 f. Ich citire diesen, da der Abdruck Dvorský's (Historické doklady k záměrun Albrechta z Valdštýna, Prag 1867), den Gaedeke nur wiederholt, nicht Jedermann zugänglich sein wird.

[3]) Schriftstücke von Gustaf Adolf S. 205. Wiederholt bei Gaedeke S. 107. Vgl. über das Datum u.

[4]) Jahrbuch für vaterländische Geschichte 1 (1861), 189. Wiederholt bei Gaedeke S. 108 Nr. 2. Ich werde auch alle Aktenstücke, welche Gaedeke früheren Arbeiten entnimmt, der Bequemlichkeit halber nach seiner Sammlung citiren.

[5]) Ich datire durchgehend nach dem berichtigten Kalender.

[6]) Allgemeine Monatsschrift 1853 S. 719. Dazu das Excerpt eines Briefes von Trčka an Thurn. Alle drei Urkunden neu gedruckt bei Gaedeke S. 112 Nr. 8 ff. Daß Helbig zu seinem ungenauen Abdruck andere Vorlagen benutzte, möchte ich nicht sogleich mit Gaedeke (S. 7) behaupten.

durchaus, sowohl das konspiratorische Treiben Wallenstein's als die rege Theilnahme und Vertrautheit Rašin's damit zu beweisen; was Hildebrand und Gaedeke aus denselben Monaten hinzugebracht haben, tritt dagegen in den Hintergrund. Recht ungenügend bleiben wir auch nach den neuesten Editionen über den Fortgang des Ereignisses unterrichtet, den Einmarsch der Sachsen in Böhmen und die ihn begleitenden oder ihm folgenden Verhandlungen. Gaedeke's Beiträge dazu aus dem Dresdener Archiv berühren nur die Oberfläche und sind recht fragmentarisch, übrigens auch bereits vor ihm bearbeitet [1]). Viel werthvoller sind ein paar Urkunden, welche er neuerdings aus dem Nachlaß Arnim's in Boitzenburg veröffentlicht hat [2]), und noch wichtiger die Berichte der schwedischen Bevollmächtigten, Thurn's und Nicolai's, welche wir Hildebrand verdanken (Nr. 2—8, S. 2 ff.). Aber diese Dokumente sind doch immer nur dürftige Reste sehr dicht gesponnener Verhandlungen, welche seit dem Eintritt der Sachsen viel verwickelter wurden als vordem, und lassen uns eher die Lücken unseres Wissens erkennen, als daß sie es bereichern. Rašin, der über die Ereignisse im Winter ziemlich redselig ist, schließt den Bericht darüber mit der Erklärung, es sei weiter nichts zwischen den König und den Fürsten verhandelt worden. Ganz kurz berührt er einen neuen Versuch Gustav Adolf's nach dem Zusammenstoß bei Nürnberg, mit dem Herzog anzuknüpfen; hier läßt er sich durch einen neuen Brief Thurn's (Hildebrand Nr. 9) kontroliren. Mit dem Frühjahr 1633 wird er jedoch wieder sehr beredt und genau in seinen Angaben. Und da von hier ab auch die Hildebrand'schen Entdeckungen ganz

[1]) Neben Helbig, Wallenstein und Arnim 1632—1634 (1850), Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg 1630—1632 (1854), und G. Droysen, Gustaf Adolf 2, 504 ff., sowie desselben Aufsatz „Über die Feldzüge der Sachsen im Bunde mit Schweden" im Archiv f. d. sächs. Gesch. 12, 121 ff. (1874) vgl. vor allem die ungemein werthvolle Depeschenreihe über die Verhandlungen Wallenstein's mit Sachsen vom Februar bis Juni 1632, welche Hallwich's Eifer der Forschung zugänglich gemacht hat, Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 17, 145 ff. (1878—1879).

[2]) Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumsk. 7, 282 ff.

besonderen Werth gewinnen und ferner Gaedeke das von seinen Vorgängern, besonders Helbig [1]), bearbeitete Material in großer Vollständigkeit zusammengebracht, wiederholt oder ergänzt hat, so läßt sich nun die Kontrolle des vielumstrittenen Berichtes durch die parallelen Urkunden bis zur Katastrophe hin sehr viel besser durchführen als es früher möglich war.

Wir wollen daher untersuchen, ob der kaiserliche Kronzeuge, der die eigene Amnestie mit seinen belastenden Aussagen erkauft hat, das Gewicht der originalen Dokumente wirklich so gut verträgt, wie seine neuesten Beurtheiler meinen, und beginnen mit dem äußeren Detail, vor allem den örtlichen und zeitlichen Angaben.

Rašin rechnet, was bei einem protestantischen Exulanten auffallen würde, aber den katholischen Lesern gegenüber geboten war, nach dem berichtigten Kalender. Das sehen wir z. B. da, wo er von seiner Audienz bei Gustav Adolf nach der Schlacht von Breitenfeld spricht (S. 317): er habe den König am 9. Oktober „bei Schleisny hinter dem Türinger Waldt", d. i. also in Schleusingen, angetroffen. Gustav Adolf war dort nur an diesem und dem vorhergehenden Tage; am 7. Oktober treffen wir ihn noch in Arnstadt, am 10. schon im Würzburgischen; wie denn auch Rašin ganz zutreffend fortfährt: „da er in Frankenland gezogen" [2]). Zugleich bemerken wir an dieser Stelle, wie gut unser Gewährsmann Ort und Tag im Gedächtnis hat. Prüfen wir, ob diese Genauigkeit sich auch an anderen Stellen wiederholt.

Er beginnt gleich mit einer Reihe bestimmter Zeitangaben. Am 16. Februar 1631 habe ihm Graf Adam Trčka zu Opočno [3]) auf einer Kindtaufe, zu der neben den Eltern des Grafen auch

---

[1]) In „Wallenstein und Arnim", sowie in der Monographie: Der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland während des Winters 1633 bis 1634. 1852.

[2]) Droysen, G. A. 1, 433; Schriftstücke S. 41; Scharold, Geschichte der kgl. schwedischen Zwischenregierung in Franken, Beilage 14 (hier lies aber 29. statt 19. Sept. a. St.).

[3]) Trčka'sches Schloß im Königgrätzer Kreise.

Wallenstein erschienen sei, die ersten Eröffnungen gemacht; von da seien sie beide nach Wien auf des Königs von Ungarn Hochzeit gereist. Diese fand am 26. Februar statt, stützt also jenes Datum; doch ist dies noch besser gesichert durch einen Brief Questenberg's an Wallenstein selbst vom 3. Februar, worin die Kindtaufe und sogar die Reise des Herzogs dahin erwähnt wird [1]). Zu Wien sei die Zeitung eingekommen, daß der schwedische König „einen vornehmen Paß in Pommern, Garz genannt“, erobert habe. Dies Ereignis fällt auf den 5. Januar, würde also sehr spät am kaiserlichen Hof bekannt geworden sein; aber in der That liefen die Nachrichten in diesen Kriegszeiten oft merkwürdig langsam. Am 17. Mai, berichtet Rašin weiter, sei er, nachdem er unterdeß in „der Sitta“, d. i. in (oder um?) Zittau gewesen war, wieder zum Grafen Trčka nach Dimokur (in Nordböhmen, östlich von Königgrätz) gekommen [2]) und habe von hier seine erste Reise in das Schwedenlager angetreten. Er erzählt, wie er den Grafen Thurn, an den Trčka ihn gewiesen, zu Berlin gefunden habe, mit diesem sofort („selbige Stundt“) zum König, „so damahl zu Spandau gelegen“, gezogen und von diesem nach einer zweistündigen Audienz „alsobald“ wieder nach Böhmen abgeordnet sei; am 18. Juni habe er den Friedländer und Adam Trčka zu Prag angetroffen. Nun finden wir Gustav Adolf zwischen dem 17. Mai und dem 18. Juni wirklich in Spandau [3]). Am 15. Mai wird er dorthin gekommen sein; für den 16. ist seine Anwesenheit urkundlich bezeugt. Am 17. und 22. treffen wir ihn in Potsdam, aber gerade in den Tagen, wo Rašin ihn

[1]) Dudik, Waldstein von seiner Enthebung bis zur abermaligen Übernahme des Armee-Oberkommandos S. 56, hat den Brief mitgetheilt und auf seine Bedeutung für Rašin's Bericht bereits aufmerksam gemacht.

[2]) Wallenstein ist vom 4. bis 14. Mai in Gičin bezeugt, wohin Trčka von Wien am 9. oder 10. Mai (Dudik S. 87. 92) gereist ist. Da die Briefe auf diese Entfernung wohl vier bis fünf Tage zu laufen pflegten (Dudik S. 89), so wird auch der Graf etwa am 14. Mai zum Herzog gekommen sein. Was liegt also näher, als daß sie hier die Angelegenheit besprachen, wegen deren Rašin zwei Tage später zu Trčka nach dem nahen Dimokur gekommen ist.

[3]) Vgl. die Angaben bei Droysen, Gustaf Adolf 2, 302 ff. 341 ff.; Karl Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 630 ff.

gesprochen haben muß, Anfang Juni wieder in Spandau; auch noch in der zweiten und dritten Woche dieses Monats (am 10., 15., 17.), bis er am 19. nach Berlin abrückte, um von hier wenige Tage später nach Pommern zu eilen. Von den Urkunden zur Geschichte des Verrathes Wallenstein's ist, wie sie uns vorliegen, keine so datirt. Denn die Vollmacht Gustav Adolf's für Thurn zur Verhandlung mit dem böhmischen Agenten, welche Droysen aus dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden veröffentlicht hat, ist nach dessen Abdruck vom 11. Juli. Dabei wird aber als Datirungsort ausdrücklich Spandau genannt: „Geben aus unserm Hauptquartier Spandow", wo der König im Juli längst nicht mehr war. Denn wenn er auch auf dem Rückmarsch aus Pommern am 3. d. M. jenen Ort berührte [1]), ist er damals doch, wie er selbst dem Kurfürsten schreibt, „unaufhaltlich fortgeeilt" [2]). Es galt ihm in diesem Moment, sich dem Vormarsch Pappenheim's entgegen zu werfen und an der Elbe Stellung zu nehmen. Am 5. Juli war das Hauptquartier in Brandenburg. Von hier aus begann der Einmarsch in das Magdeburgische Erzstift; am 10. Juli finden wir Gustav Adolf in Jerichow, am 11. dort und in Burg. Hildebrand, der auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht hat, will ihn durch die Annahme lösen, daß in dem Datirungsort ein Fehler stecke [3]). Treffender werden wir umgekehrt aus dem so genau markirten Ort der Urkunde auf einen Irrthum in der Zeitangabe schließen und statt „Juli" „Juni" lesen müssen [4]).

---

[1]) Wittich S. 704.

[2]) Aus Brandenburg, 5. Juli. Schriftstücke S. 132.

[3]) Hist. Tidskr. 3, 388.

[4]) Wobei ich zunächst dahinstelle, ob der Fehler in der Kopie des Dresdener Archivs steckt, aus welcher der Abdruck stammt, oder später gemacht wurde. Daß letzteres möglich wäre, zeigt die bei Droysen vorherstehende Urkunde, welche am Schluß das richtige Datum des 3. Juni hat, während sie in der Überschrift und dem Index dem 3. Juli zugeschrieben ist (S. 202. 205). Gaedeke datirt seinen Abdruck so wie Droysen zum 11. Juli (S. 107; vgl. auch S. 20), ein andermal aber spricht er von „Thurn's Vollmacht vom 1./11. Juni" (S. 6).

Und daß wir so richtig argumentiren, zeigt gleich der Wortlaut der Urkunde selbst, der sie als die erste Vollmacht des Königs für Graf Thurn zu der Verhandlung mit Rašin ausweist: „Wiewol Wir Eures zu gemeiner Wolfart verrichten Eifers und daher ausgestandener Mühe, Gefahr und Ungemach genugsamb vergewißert, so hat Uns doch seine mit dem bewusten Cavallier gepflogene wolintentionirt Handlung dessen noch mehreres versichert. Und als Wir hirauf denen von gedachten [so] Cavallier vorgeschlagenen und Uns von euch fürgelegten Punkten reiffsinnig nachgedacht und dieselbe nit anders als redlich und gemeiner Ruhe und Wolfart unnachtheilig befunden, konnen Wir gnedigst leiden, daß Ihr mit ihme weiteres hierauf handelt und zugleich durch ihn andere treue und ihres Stats und Vaterlandes liebhabende Patrioten disponiret" [1]. Was Thurn sonst noch „mit einem oder den anderen" darin verhandeln werde, wolle der König ratificiren und in Gnaden erkennen, so wie es dem Grafen „zu unsterblichem Ruhm" und seinen „Contrahenten und ihrem Vaterlandt selbsten" zum besten gereichen werde [2].

Hierdurch wird die Verhandlung mit Rašin gerade in die Tage gelegt, in welche sie nach seiner Erzählung fallen muß und für welche Gustav Adolf's Anwesenheit in Spandau nachgewiesen ist. Da der König schreibt, er habe den durch Thurn ihm übergebenen Vorschlägen des Unterhändlers reiffsinnig nachgedacht, so werden wir die Audienz selbst vielleicht etwas früher setzen dürfen als die Vollmacht: aber weit über den 11. Juni brauchen wir nicht zurückzugehen: wenn Rašin sagt, daß er „alsobald"

[1] Ich wende für die Citate die in den Editionen aus der Reformationsepoche meist gültigen Regeln der Orthographie und die moderne Interpunktionsweise an; die Substantiva schreibe ich groß.

[2] Eine sehr vorsichtige Kritik könnte noch zweifeln, ob denn diese Urkunde überhaupt sich auf Rašin, den sie gar nicht nennt, bezieht; da Thurn, wie wir wissen, mit einer ganzen Zahl böhmischer Exulanten, auf welche die Vollmacht zweifellos abzielt, verhandelt hat (vgl. z. B. Hildebrand Nr. 1 und Gaedeke Nr. 2). Doch heben sich solche Bedenken durch die Thatsache, daß sich dies Dokument im Dresdener Archiv neben den auf Rašin bezüglichen Urkunden befindet und durch seine Numerirung (als Nr. I) als zu ihnen gehörig erwiesen wird.

abgeschickt und am 18. Juni in Prag angekommen sei, so wird er seine Reise schwerlich unterbrochen und kann sie sehr wohl in etwa acht bis zehn Tagen zurückgelegt haben. Wallenstein aber traf er am 18. Juni in Prag [1]).

Am 7. Juli, bemerkt er weiter, sei er wieder bei dem Grafen Thurn in Berlin angelangt, der ihn bereits mit Sehnsucht erwartete [2]). Da er diesem „zuvorderst“ über seinen Erfolg bei dem Herzog berichtet, „welches [welcher es?] in eine schriftliche Relation gebracht“, und dann fortfährt „Nachmals seindt wir von dannen mit einander bis nacher Tangermünden zu dem König gereist“, so haben wir zwischen beiden Momenten eine kurze Pause anzunehmen; sonst würde er „alsobald“ oder ein ähnliches Wort gebraucht haben. Was beide zunächst in Berlin zurückgehalten, läßt sich nicht sagen: Thurn mag etwa die Relation an den König eingesandt und dessen Antwort abgewartet oder es könnte an der Unruhe des Vormarsches gegen die Elbe gelegen haben. Jedenfalls würden sie am 7. Juli oder einem der nächstfolgenden Tage Gustav Adolf noch nicht in Tangermünde gefunden haben. Wohl aber ist dies gerade der Ort, wo Rašin ihn wenige Tage später treffen mußte: am 11. Juli ward der wichtige Elbpaß erstürmt, und sehr bald darauf muß das königliche Hauptquartier dorthin verlegt worden sein, wo es einige Zeit blieb.

Nehmen wir etwa Mitte Juli als die Zeit an, da Rašin den König traf und sprach — denn er sei, sagt er, sobald jener seine Ankunft erfahren, vor allen Anderen vorgelassen —, so gewinnen wir den Endtermin für seine dritte Hin- und Herreise zwischen Prag und dem schwedischen Feldlager wieder aus der Meldung über den Ort, wo er zu Gustav Adolf zurückgekehrt sei. „Mit dieser Antwort“, schreibt er, „bin ich wieder von Prag zu dem König verreißt, habe den Grafen von Thurn zu Berlin angetroffen; mit deme bin ich zum König nach Brandenburg, dahin er gleich von Werben zurückhkommen und sich mit

[1]) S. den Brief des Don Marradas an Questenberg, Prag 18. Juni, bei Dudik, Waldstein S. 110.

[2]) Vgl. seinen Brief an Gustav Adolf vom 27. Juni, Hild. Nr. 1.

mehrern [so] Volk conjungirt, und habe alles, was ihm der Fürst zuentbothen, hinter Brandeburg in einem Dorf, da er gefruhstückt, im Beisein des Grafen von Thurn referirt." Alle diese Angaben decken sich wieder mit dem, was wir sonst wissen. Thurn blieb, auch nachdem Gustav Adolf an die Elbe gerückt war, als sein Vertreter am Berliner Hof; gerade in den Tagen, wo ihn Rašin hier getroffen haben will, ist er da bezeugt [1]). Denn dies muß, wie aus den andern Angaben hervorgeht, in der letzten Augustwoche geschehen sein: am 24. August brach der König aus dem Lager von Werben auf; am 25. kam er über Rathenow nach Brandenburg, wo er sich mit den Truppen unter Baner und Horn vereinigte und neue Verstärkungen unter Hamilton an sich zog; die Armee trat darauf am 29. August ihren Marsch nach Sachsen an, der sie gegen Tilly führte; wie das Rašin aus dem Munde Gustav Adolf's selbst gehört haben will. Da er aber ausdrücklich sagt, daß der König soeben von Werben nach Brandenburg zurückgekommen und hinter Brandenburg, also auf der Straße von Rathenow von ihm angetroffen sei, so werden wir den Tag der Ankunft, den 25. August, selbst als den dieser neuen Zusammenkunft bezeichnen können, und zwar eine der Morgenstunden — „da er gefrühstückt", erzählt ja Rašin; es mag sich etwa in dem Dorf Brielow oder Marzahn zugetragen haben [2]). Man war bereits wieder im Aufbruch, als dem Unterhändler der Paß ausgefertigt wurde; der uns wohlbekannte Sekretär Philipp Sadler schrieb ihn; auf dem Rücken seines Pferdes unterzeichnete ihn der König und gab dem Böhmen seinen Auftrag an den Herzog von Friedland mit auf den Weg.

Rašin blieb den September über im Königreich: nachdem er zunächst dem Herzog alles referirt, habe er sich eine Zeit lang bei Graf Adam v. Trčka zu Swětla (im Časlauer Kreise) aufgehalten; nach der Niederlage Tilly's bei Breitenfeld aber habe ihn Wallenstein wieder zu sich befohlen und ihm in dem Garten seines Vetters des Grafen Max zu Bubenetsch (nördlich vor

[1]) Droysen, Schriftstücke S. 140.

[2]) Vgl. Droysen, G. A. S. 392; Wittich S. 746.

Prag) die Aufträge gegeben, welche er dem Schwedenkönig in Schleusingen überbrachte. Nehmen wir an, daß die Nachricht von der am 17. September geschlagenen großen Schlacht in etwa acht Tagen nach Prag gekommen ist, so werden wir — da ja auch noch einige Zeit auf die Berufung Rašin's von Swětla zu rechnen ist — seine zweite September-Audienz in die letzten Tage des Monats verlegen müssen. Wir sehen, wie wohl damit wieder der 9. Oktober als Tag seiner Ankunft im schwedischen Hauptquartier zu vereinbaren ist [1]).

Das nächste Datum, welches er selbst gibt, ist der 5. November 1631, an dem Arnim mit der sächsischen Armee Tetschen eingenommen habe. Bis dahin muß also Rašin die neue Audienz bei Wallenstein gehabt haben, welche durch die von Helbig zuerst publizirten Urkunden gesichert ist, ferner zu Thurn nach Dresden und von hier in das sächsische Feldlager gereist sein. Von jenen Aktenstücken ist nur das erste (Gaed. Nr. 8), der Brief Thurn's an Gustav Adolf, datirt, Dresden 31. Oktober. Das dritte (Gaed. Nr. 10), der Brief Adam Trčkas an Thurn, hat aber ein Präsentatum, das es ziemlich fest legt: „Dieser Brief ist von Prag in zwey Tagen kommen". Der Überbringer, auf den darin hingewiesen wird, war ohne Frage Rašin; es war seine Kredenz, und wir haben somit als ihr Datum und den Tag seiner Abreise von Prag den 29. oder, wenn etwa Thurn dem König nicht gleich am Tage seiner Ankunft in Dresden geschrieben haben sollte, den 28. Oktober anzunehmen. Zugleich gewinnen wir aber auch den Termin für jene Konferenz Rašins mit dem Herzog von Friedland; es muß ebenfalls etwa der 28. Oktober oder einer der umliegenden Tage gewesen sein. Bestätigt wird dies sofort durch das, was wir aus den genannten und anderen Urkunden über Questenberg erfahren. Rašin bezieht sich nämlich

---

[1]) Am 24. September wußte Wallenstein, wie wir indirekt aus dem Briefe Questenberg's an ihn vom 28. (Dudik S. 121) schließen können, noch nichts. Er erfuhr das Unglück wohl von dem Hauptmann Niedromb (Niederumb), der vom Schlachtfeld über Prag nach Wien eilte; dieser scheint am 27. in der böhmischen Hauptstadt angelangt zu sein, vielleicht auch einen Tag früher. Vgl. Dudik S. 123; Förster 2, 116. 125.

in seiner Relation über die Prager Audienz, welche Thurn seinem Brief an den König beigelegt hat [1]), auf die Mission, welche der geheime Rath v. Questenberg als ein alter Anhänger des Herzogs Ende Oktober an ihn gehabt hatte, um ihn zur Wiederaufnahme des Oberbefehls zu bewegen. Die kaiserliche Kredenz zu dieser Reise Questenbergs, welche Dudik mitgetheilt hat (Waldstein 134), ist vom 20. Oktober; am 10. November traf er wieder in Wien ein [2]). Ganz genau aber und mit der Kredenz des Kaisers in gutem Einklang gibt Thurn in seinem Brief an den König die Ankunft des kaiserlichen Rathes bei Wallenstein an: „Ihr f. Gn. nehmen den schönen Praetext, haben Volmacht vom Kayser, welche der Geheime Rath Questenberg vor dreyen Tagen gebracht, mit H. Arnheimb zu tractiren." Will man dabei vom Tage des Briefes, dem 31. Oktober, und nicht der Abreise Rašin's aus Prag ab rechnen, so wird man ebenfalls etwa den 28. Oktober als den Tag der Anträge des kaiserlichen Hofes an den Herzog von Friedland bezeichnen müssen [3]).

Wenn Rašin von Dresden aus Arnim in Schluckenau aufgesucht haben will und darauf dessen Einmarsch in Böhmen und

[1]) Gaedeke nennt diese Urkunde „Sesyma Raschins Bericht an Thurn für Gustav Adolph" und bezeichnet sie als „Beilage zu Trčka's Brief an Thurn". Als „die Relation von Herrn Raschin" bestimmt sie auch die originale Aufschrift der Kopie, und Thurn spricht gegen den König ausdrücklich von der Relation, „so der Subdelegirte mitbracht und hiebei liegend". Nichtsdestoweniger aber geht der Bericht, wie er uns vorliegt, auf Thurn's Namen, der sich in der ersten Person einführt: „die werden es meiner Person zu referiren wißen und ich es alsdan bey Tag und Nacht ahn E. Koen. Maj. werde gelangen lassen" (S. 114); während von Rašin in der dritten Person gesprochen wird: „hernach zu Herrn Raschin gesagt" (S. 113). Thurn muß also den Bericht Rašin's umgeschrieben haben, wie er auch von dem Brief Trčka's eine deutsche Übersetzung des czechischen Originals dem Brief an den König beigelegt hat. Wahrscheinlich war auch Rašin's Bericht czechisch abgefaßt. Die Urkunde aber als Beilage zu Trčka's Brief aufzufassen, liegt gar kein Grund vor.

[2]) Vgl. seinen Brief an Wallenstein vom 12. November, Förster 2, 186; dazu den Brief des Kaisers vom selben Tage, S. 187.

[3]) Indessen ist zu bemerken, daß die Reise von Wien nach Prag nicht mehr als drei Tage in Anspruch zu nehmen brauchte. Das spräche also eher für die andere Deutung.

die Einnahme Tetschens zum 5. November angibt, so wird er auch darin wieder durch die Urkunden bestätigt. Denn der schwedische Agent Nicolai schreibt Sadler aus Dresden am 24. November, Arnim sei am 30. Oktober von Görlitz aufgebrochen und habe „seinen Zugk nach Böhmen über Schleckenau auf Tetschen an der Elbe hinauf genommen [1]).

Als die Sachsen in Böhmen vorrückten und Prag einnahmen, war Rašin, wie er bemerkt, bei ihnen. So war er nach seiner Aussage auch in Kaunitz, als hier Wallenstein die viel besprochene Zusammenkunft mit Arnim hatte. Er verlegt sie ganz richtig auf den 30. November.

Im Frühling 1633, da die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, befand sich Rašin in Schlesien bei dem Grafen v. Thurn [2]). Von hier sei er durch einen neuen Brief Trčka's, den dieser im Namen Wallenstein's geschrieben und Graf Wilhelm Kinsky ihm übermittelt habe, eingeladen und wiederum nach Prag gereist, wo er den Herzog am 26. April getroffen habe. Er bemerkt ferner, daß damals auch der Feldmarschall Holck dort gewesen sei und sich ihm als eingeweiht in die Verrathspläne offenbart habe. Ziehen wir wieder die Urkunden heran, so lehren sie uns, daß Wallenstein damals in der That noch in der böhmischen Hauptstadt weilte, von wo er am 3. Mai in's Feld zog. Auch Holck war in diesen Tagen dort [3]).

Im folgenden drückt sich unser Berichterstatter wieder sehr bestimmt aus. Nachdem er nach Liegnitz zurückgekommen und

---

[1]) Hild. Nr. 2 S. 2. Dudik (S. 126) läßt Arnim ohne Quellenangabe am 25. Oktober in Schluckenau sein. Das kann nur nach altem Stil möglich sein; damit aber würden wir auf den 4. November kommen, mithin ebenfalls noch mit der Angabe Rašin's übereintreffen. Vgl. auch Hurter, Wallenstein's vier letzte Lebensjahre S. 110.

[2]) Er sagt das nicht direkt bei dem Bericht über die erste Sendung, doch geht es aus der Art, wie er Thurn dabei erwähnt (S. 321 oben), schon hervor und folgt unmittelbar aus den späteren Worten „Darauf bin ich wiederumb zu dem Grafen von Thurn nacher Lignitz" (S. 322).

[3]) Vgl. den Brief Wallenstein's an den König von Dänemark vom 27. April, in dem Holck als Überbringer dänischer Anträge genannt wird (Hallwich 1, 286).

dem Grafen v. Thurn Alles angezeigt habe, sei er alsobald mit dem Herrn v. Bubna wieder zum Fürsten gesandt worden. Zu Dimokur habe Trčka sie getroffen und zu dem Herzoge nach Gičin geleitet; gleich am Abend seien sie vorgelassen worden und nach nur zweistündigem Aufenthalt wieder abgereist. Nach den Urkunden blieb Wallenstein in Gičin vom 5. bis zum 16. Mai [1]); also muß Rašin ihn, wenn das für seine Prager Reise angenommene Datum richtig ist, dort getroffen haben. Früher war es bei der Entfernung nicht wohl möglich, und später wird es eben auch nicht anzunehmen sein, da er ausdrücklich betont, daß er ohne Aufenthalt gereist sei. Nun besitzen wir Quellen, die in diese Kombination auf's Beste hineinpassen. Einmal einen von Adam Trčka für seinen Trompeter als Begleiter Rašin's ausgestellten Paß aus Smiřitz vom 17. Mai — mithin den Geleitbrief für den Unterhändler auf der Rückreise zu Thurn (Hallwich I Nr. 420.) Ferner zwei andere von Hallwich mitgetheilte Urkunden (Nr. 404 und 414), die, wie wir nun sofort erkennen, auf dieselbe Reise Bezug haben: in der einen bittet Thurn den Herzog um Loslassung vier gefangener böhmischer Kavaliere; in der andern befiehlt dieser Aldringen, in dessen Gewalt sie sind, jenes Gesuch zu erfüllen. Die erste datirt von Schweidnitz [2]) den 13., die zweite von Gičin den 16. Mai. Daß Rašin der Abgesandte Thurn's hierbei war, ist danach selbstverständlich und wird vollends dadurch bestätigt, daß er im September unter ganz demselben Vorwande in das kaiserliche Lager kam. Mithin verließ er Thurn am 13. Mai und war in Gičin spätestens am 16. Noch näher führt uns die Relation des Generalwachtmeisters v. Bubna über eben diese Reise an Oxenstierna, eines der wichtigsten Dokumente, das uns Hildebrand verschafft hat. Voll bestätigend berichtet jener darin, daß er mit dem Herrn Jaroslaw Rašin zu Wallenstein gereist sei, in

[1]) Hallwich 1, 307—343.

[2]) Also liegt in der betreffenden Angabe Rašin's ein kleiner Irrthum, wenn Thurn nicht etwa die Abgesandten von Liegnitz bis Schweidnitz begleitet hat. Jedenfalls trafen sie ihn wohl auf der Rückkehr wieder in Liegnitz. S. u.

Gičin „in der Nacht umb zehen Uhr“ angelangt und da „benebens Hern Raschin in Beiwesen Hern Obersten Graf Tirtschken“ Audienz gehabt habe. Er schließt den Bericht darüber mit den Worten „Hiermit wir also von einander schieden.“ Das würde den zwei Stunden, von denen Rašin meldet, entsprechen. Doch fügt Bubna hinzu, daß Wallenstein „des andern Tages früe“ noch Trčka zu ihm geschickt, mit dem er sich noch einmal besprochen habe. Somit ist Rašins Angabe etwas zu kurz gegriffen. Nehmen wir nun hinzu, daß der Paß für ihn — den Bubna begleitet haben wird, wenn auch der weitbekannte Exulant aus nahe liegenden Gründen nicht mitgenannt ist — aus dem nächsten Hauptquartier hinter Gičin datirt, so werden wir sagen dürfen, daß jene Unterredung in der Nacht vom 15. zum 16. Mai stattgefunden hat und daß die beiden Unterhändler mit dem herzoglichen Hoflager aufgebrochen sind, um von Smiřitz auf einer der von hier aus führenden Straßen über das Gebirge, etwa direkt über Trautenau und Landshut nach Liegnitz zurückzukehren.

Auch der vorhergehenden Sendung Rašins gedenkt Bubna in seiner Relation an den Reichskanzler: vor wenigen Tagen sei sie erfolgt (S. 24). Und ebenso befestigt diese Urkunde das, was Letzterer über eine dritte Reise zu dem Friedländer erzählt, die er gemacht habe, während Bubna zu Oxenstierna gereist sei: „Und was der Herr Graf [Thurn] diessfals vor eine Resolution nehmen wirde, da solte der Her Raschin alspald widerumb zu Ihr fir[stlichen] Gnad[en] sich verfigen und solches anzeigen.“

Ferner können wir die Ankunft der beiden Unterhändler bei Thurn im besten Einklang mit solchen Resultaten feststellen, aus der Instruktion, mit der Thurn Bubna an den schwedischen Reichskanzler entließ; sie ist in Liegnitz am 21. Mai ausgestellt (Hildebrand Nr. 12); und zu langem Aufenthalt Bubna's war dort keine Zeit, sowie andrerseits die Reise von Smiřitz nach Liegnitz unter Geleite nicht mehr als drei bis vier Tage in Anspruch genommen haben wird: am 20. oder 21. Mai also werden Beide bei Thurn wieder eingetroffen sein.

„Von dannen“, fährt Rašin fort, „ist er, von Bubna, eilendts bei Tag und Nacht zu dem Ochsenstern fortgereist: ich

aber bin von ihme, Grafen von Thurn, wiederumb in Böheimb zu dem Fürsten geschickt worden, zu diesem Ende, daß ich ihm anzeigen sollte, daß unsere schwedische Armada sich mit der sachsischen bei der Schweidnitz conjungire." Er ward von Wallenstein „bald wieder abgefertigt" und erhielt, wenn wir ihm glauben dürfen, den Bescheid, auch der Herzog wolle bald aufbrechen und sehen, daß er mit Thurn zusammen kommen möge. Sehen wir das Itinerar Wallenstein's nach, so finden wir ihn bis zum 19. noch in Smiřitz. Von da ging der Marsch über den Paß von Reinerz nach Glatz, wo das Hauptquartier nachweislich vom 25. bis 28. Mai war. Gallas stand bei Münsterberg; am 28. meldete er dem Generalissimus von dort den Anmarsch der ganzen feindlichen Armee gegen seine Stellungen. Hierauf stieß Wallenstein eben bei Münsterberg zu ihm, wo wir ihn am 1. Juni finden. Wenn Rašin ihn also noch in Böhmen getroffen haben will, so muß er mit großer Schnelligkeit zurückgereist sein; jedenfalls kann er ihn nicht vor dem Aufbruch, sondern muß ihn mitten im Marsch, im Grenzgebirge getroffen haben. Oder seine Angabe enthält einen Fehler, und er kam zu dem Fürsten erst jenseits des Passes, etwa in Glatz [1]).

In den Mai muß aber noch diese dritte Mission Rašin's in Wallenstein's Lager fallen, denn bereits am 5. Juni erschien er ein viertes Mal mit neuen Aufträgen Thurn's, die er unmittelbar von Liegnitz überbracht zu haben behauptet.

„Anno 1633 den 5. Juni", erzählt er, „alß unsere Armada bei Langen-Ölß in Schlesien in der Battalia gehalten, der Graf von Thurn aber Leibesschwachheit halber nit zugegen gewesen, sondern sich zu Liegnitz befunden, hat mich der Graf von Thurn wiederumb zu dem Fürsten geschickt". Wenn wir „geschickt" als „abgeschickt" verstehen müssen, so ist das eine Verwechslung des Erzählers mit dem Tage seiner Ankunft in Wallenstein's Lager

[1]) Vgl. dazu die Aussage des Wallenstein'schen Kanzleidirektors Balthasar Wessely und seines Bruders Elias, den Höfler in den Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 6, 222 edirte; der 6. Punkt (S. 224) bezieht sich auf diese Tage.

(denn auf ihn bezieht sich, was er weiter schreibt), oder wir haben den Ausdruck dahin zu ergänzen, daß Rašin, wozu die Entfernung stimmt, an demselben Tage von Liegnitz abgereist und bei dem Herzog eingetroffen ist. Hierzu stimmen aber die sonstigen Angaben, die er über Zeit und Örtlichkeit macht. Die protestantische Armee, welche am 4. Juni noch bei Klein-Peterwitz gegenüber der bei Frankenstein lagernden kaiserlichen stand, war dann vor ihr auf die Vorhöhen des Zobtens zurückgewichen und hatte bei Langen-Öls Aufstellung genommen [1]). Wallenstein stand am 5. bei Niemptsch, das Ilow am Tage vorher erstürmt hatte; von hier aus rückte er, wie Rašin aus seinem Munde selbst erzählt, den Sachsen „unter die Augen", bis Heidersdorf, wo sein Hauptquartier am 8. Juni zuerst bezeugt ist [2]). Thurn's Krankheit bestätigt dieser selbst in zwei Briefen an Oxenstierna [3]). Wenn dann Rašin auf den Morgen nach seiner Ankunft bei dem Herzog die Sendung Trčka's, den er begleitet habe, zu Arnim und die Unterredung des letzteren mit Wallenstein inmitten der beiden Armeen verlegt, so wissen wir auf das bestimmteste, daß Beides am 6. Juni statthatte [4]). Auf den nächsten Tag verlegt Rašin eine Konferenz Arnim's und seiner Obersten mit Gallas und Trčka, wieder in Übereinstimmung mit den besten Urkunden [5]); auch daß der Herzog damals „übel auf" gewesen sei, wird von diesen bestätigt [6]). Nur von einem neuen Ritt Arnim's zu

[1]) Letzteren Ort nennt die bekannte Zeitung aus dem evangelischen Lager, bei Hallwich 2, 274 Nr. 1108 (größtentheils bei Ranke S. 477), welche sonst nicht den hohen Werth hat, der ihr beigelegt ist.

[2]) Hallwich Bd. 1 Nr. 472.

[3]) Hild. Nr. 17 u. 19.

[4]) Vgl. neben der genannten Zeitung Arnim's Briefe vom 7. und 8. Juni, Hallwich Bd. 1 Nr. 470 f.; dazu Arnim's Bericht an den Kurfürsten vom 11. Juni (Gaed. Nr. 56).

[5]) S. Arnim's Bericht vom 11. und den Brief vom 7. Juni, das Postskript.

[6]) Gallas an Arnim, Heidersdorf 8. Juni. Wir besitzen den Brief in der Ausfertigung und im Konzept. Erstere, undatirt, druckte Gaedeke aus den Boitzenburger Akten (Nr. 10); er verlegt sie in den August. Der Entwurf, mit vollem Datum, aber ohne Unterschrift, bei Hallwich (Bd. 1 Nr. 472),

Wallenstein an demselben Tage melden diese nichts, und stehen dazu eher im Widerspruch.

Den 12. Juni, meldet Rašin weiter, sei Graf Thurn von Liegnitz in's Lager gekommen, habe bei dem Herzog gegessen und vorher zwei Stunden konferirt. Dies stimmt auf den Tag genau mit einer gleichzeitigen Nachricht aus Wien[1]). Wir können aber auch Thurn's eigenes Zeugnis beibringen: „Zuerst von Walstein begert mit mir hochwichtig Sprach zu halten", schreibt er dem Reichskanzler aus Liegnitz am 9. Juni, „es ghe mir ihn der Gesundheit wie Gott wiel, so mues es doch sein." Und am 16. meldet er nach der Rückkehr den guten Erfolg der Reise[2]). „Bald darauf", heißt es in unserm Bericht, sei der sehnlichst erwartete Bubna aus Frankfurt a/M. zurückgekommen: es geschah nach einer glaubwürdigen Zeitung am 18. Juni[3]). Auf den 19. verlegt diese die Audienz Bubna's bei dem Herzog, bei der Rašin zugegen gewesen zu sein behauptet und von der er viel zu sagen weiß. „Nachmals", erklärt er, „hat der Fürst alsbaldt den Trčka mit uns zu dem Grafen von Thurn nach Strigaw geschickt": zum 21. Juni meldet es jene Zeitung, der hierin Thurn's Bericht vom 25. Juni an Oxenstierna nicht entgegen ist[4]).

Vollkommen genau nennt Rašin den 2. Juli als den Tag, wo der erste Waffenstillstand aufgehoben wurde. Seine Angabe, daß Thurn und Arnim mit Ilow, Trčka und andern Offizieren Friedland's in Strehlen zusammengekommen seien, wird ebenfalls

---

der ihn Trčka zuschreibt. Vgl. auch Thurn an Oxenstierna, 9. Juni, Hild. Nr. 17.

[1]) In den Depeschen Anselmi's, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. 28, 381.

[2]) Hild. S. 31 u. 33.

[3]) Hild. Nr. 23 S. 36; vom 25. Juni. Nicht aus Liegnitz, wie der Herausgeber meint, sondern aus Breslau stammt der Bericht, wohin der Verfasser, ein Liegnitz'scher Rath, mit dem Kanzler seines Fürsten am 21. Juni geschickt war, um sich mit den Räthen des Fürsten von Brieg über die Lage zu besprechen. Adressat war ein Vertrauter des Reichskanzlers; man mag an Nicolai oder Grubbe denken.

[4]) Hild. Nr. 22.

bestätigt [1]). Darauf sei er in eigenen Angelegenheiten nach Dresden gegangen, der Meinung, daß damit die Sache ein Ende habe. Als er zu Thurn zurückgekehrt, sei der zweite Waffenstillstand bereits geschlossen und Arnim auf der Reise zum Reichskanzler gewesen: ganz richtig schildert er die trostlose Lage, in der sich die schlesische Armee damals befand.

Im September begann seine Thätigkeit von neuem: „Hernach bin ich wiederumb von dem Grafen von Thurn zu dem Fürsten nach der Schweidnitz geschickt worden, einen Behmen von Adel bey dem bayrischen Volkh loß zu machen" — in den Tagen, bemerkt er, wo Wallenstein Arnim's Rückkehr von Oxenstierna erwartete. Thatsache und Zeit bestätigen uns wieder drei Urkunden bei Hallwich [2]). Die erste, vom 18. September, aus Eichholz (südlich von Liegnitz), ist Rašin's Kredenz. In der zweiten beauftragt Wallenstein aus dem Lager bei Schweidnitz Aldringer, der das nach Baiern detachirte Corps führte, mit Berufung auf Rašin's Gesuch, drei böhmische Offiziere — das ist also die einzige Differenz — ohne Lösegeld auf freien Fuß zu stellen. Und vom selben Tage, dem 22. September, ist die dritte Urkunde, worin der Herzog Thurn hiervon Nachricht gibt [3]). Drei Tage, erzählt Rašin, sei er damals bei dem Fürsten gewesen. Unter den Reden, die er von ihm gehört haben will, bringt er auch ein Wort über die kaiserlichen Gesandten, die damals im Lager waren: „dabei hat er mit lachendem Munde gesagt: ‚der Trautmannsdorff und der Andre sollen Friedt tractirn; dort liegen sie in einem Dörfel, seindt logirt an einem Orth, wo die Infection stark grassirt, sein ihnen schon drey Diener gestorben' —

---

[1]) Vgl. besonders die Einlage in Questenberg's Brief an den Kaiser, Schweidnitz 4. Juli, Hallwich 2, 287, und die Zeitung, welche Hallwich, Heinr. Matth. Thurn als Zeuge ꝛc., Beilage 3, aus einer Dresdener Kopie, datirt Breslau 5. Juli, edirt hat, während Hildebrand sie als Relation aus Prag vom 10. Juli und Beilage zu einem Bericht Nicolai's vom 19. Juli citirt; sie scheint aus dem Lager selbst zu stammen und gehört zum 5. Juli. — Dazu Hallwich Bd. 1 Nr. 499. 501. 542.

[2]) Nr. 687, 700 u. 701.

[3]) Vgl. oben.

gleich als wollte er sagen, er habe sie mit Fleiß dahin logirt". Das Dorf ist Peterwitz, von wo wir einen Brief Trautmannsdorff's an den Herzog vom 24. September haben (Hallwich Nr. 706). Hierin wird auch ein Mitgesandter erwähnt: Dr. Justus Gebhard. Damals, fährt Rasin fort, sei der General Arnim zurück und zu dem Fürsten in's Lager gekommen: „auf den andern Tag" aber seien alle Verhandlungen abgebrochen. Wieder stimmt Alles bis auf den Tag: am 26. September erfolgte der Bruch: wir besitzen so datirte Briefe Arnim's aus dem Lager bei Schweidnitz selbst, in denen er die schroffe Wendung unmittelbar, nachdem sie erfolgt war, seinen Kommittenten gemeldet hat [1]).

Nach kurzer Erwähnung des Überfalls von Steinau kommt Rasin auf die letzte Phase der Konspiration und die Katastrophe zu sprechen. Im Dezember 1633, als er sich zu Pirna aufgehalten, habe Kinsky einen eigenhändigen Brief des Herzogs mit der Einladung nach Pilsen erhalten; er selbst habe den Grafen hierher begleitet. Wallenstein's Brief besitzen wir nicht, aber einen Brief Trčka's an Kinsky mit dieser Bitte, aus dem Čechischen in's Deutsche übersetzt, und das Originalschreiben eines sächsischen Offiziers an Kurfürst Johann Georg, worin jener Brief des Herzogs erwähnt und Pirna als Ort des Empfanges genannt wird. Die Bestätigung Rasin's ist um so auffallender, als aus jenem Schreiben hervorgeht, daß Kinsky damals nur vorüber-

[1]) An den Kurfürsten von Sachsen, Gaed. Nr. 163; an Oxenstierna, Hild. Nr. 47; vgl. die Briefe vom nächsten Tage an Johann Georg, Gaed. Nr. 164, und an Thurn, Hild. Nr. 48. Auch von dem Begleiter Arnim's, Oberst Vitzthum, liegt ein Bericht an den Kurfürsten aus Wallenstein's Lager vom 26. September vor. Am ausführlichsten spricht sich Arnim in einem Bericht an Kurfürst Georg Wilhelm aus, der schon wieder aus seinem Hauptquartier zu Kant vom 27. September datirt (Förster 3, 72 Nr. 388). Hieraus erfahren wir in Übereinstimmung mit Rasin, daß der General zwei Tage im Lager war und verhandelte: „Ich habe es aber des Abents lassen beruhen und des Morgens J. f. Gn. remonstriren lassen" ꝛc. Und da nun aus Gaed. Nr. 164 zweifellos erhellt, daß der Bruch am 26. September geschah, so dürfen wir sagen, daß Arnim am 25., wohl Nachmittags, in's Lager von Schweidnitz kam.

gehend in Pirna war; er befand sich bereits infolge einer früheren Einladung Trčka's auf der Reise nach Böhmen. Von Pilsen ward Rašin, wie er ausführlich darthut, am 4. Februar ausgesandt, um Bubna in Halle aufzusuchen und mit diesem den Reichskanzler, der damals von Magdeburg nach Halberstadt gekommen sei, noch einmal zum Glauben an Wallenstein's Versprechungen und zur Unterstützung seines Abfalls vom Kaiser zu vermögen. Die vollste Gewähr für diese Sendung und die Richtigkeit ihrer Datirung durch unsern Gewährsmann hat uns Hildebrand gegeben, den Geleitbrief an Bubna, welchen Graf Kinsky dem Unterhändler am 3. Februar ausstellte (Nr. 61).

Auf der Rückreise nach Pilsen, fährt Rašin fort, sei er über Dresden gekommen; seinen Aufenthalt dort bestimmt er durch die Angabe, daß Arnim am selben Tage von dort aufgebrochen sei. Auch erwähnt er, daß er da durch einen „Kämmerling" Kinsky's die Nachricht von dem Aufbruch des Herzogs nach Eger erhalten habe. Auf dem Wege nach Zwickau, zwei Meilen vorher, sei ihm dann die Katastrophe gemeldet worden. Arnim verließ Dresden am 27. Februar Mittags 12 Uhr. So berichtet am selben Tage der schwedische Bevollmächtigte am sächsischen Hof, Nicolai's Nachfolger, Oberst Dietrich von dem Werder[1]. Am vorhergehenden Tage, meldet derselbe, seien aus Pilsen ein Diener Kinsky's und ein herzoglicher Trompeter mit der Nachricht von dem Abmarsch nach Eger eingetroffen: und Gaedeke hat den Brief gedruckt, mit dem Kinsky diese Boten am 21. Februar an Arnim abfertigte (Nr. 142).

Also bis zuletzt finden die zeitlichen und örtlichen Angaben Rašins eine wirklich überraschende Sicherung durch die Urkunden, so daß wir uns diese Genauigkeit bloß durch die Annahme irgendwelcher Aufzeichnungen, und wenn es nur ein Reisejournal oder Ausgabenbuch gewesen wäre, erklären können. Es ist gar nicht denkbar, daß der Berichterstatter lange Jahre nach den Ereignissen Tag und Stunde so fest bloß im Gedächtnis bewahrt habe.

---

[1]) Der Dichter. Dudik, Forschungen z. mähr. Gesch. in Schweden S. 437; Hild. Nr. 62.

Ist denn aber durch diese Feststellungen für die Hauptfrage so sehr viel gewonnen? Sie bestätigen uns, was wir ohnehin durch die Akten wissen, die Thatsächlichkeit der in dem Bericht überlieferten Verhandlungen, welche so grundlos bezweifelt worden ist: sie schaffen eine feste Umrahmung der Ereignisse, aber in das Innere derselben führen sie nicht ein. Rašin kann seine Berichte sehr wohl örtlich und chronologisch auf's richtigste eingeordnet und dennoch das Bild der Ereignisse selbst, sei es absichtlich oder unabsichtlich, völlig verzeichnet haben. Wir haben also den Inhalt des Berichtes mit dem Inhalt der parallelen Urkunden zusammenzuhalten, wenn wir die Wahrheit der Erzählung und die Wahrhaftigkeit des Erzählers wirklich prüfen wollen[1].

Gleich auf die einleitenden Schritte werfen die Urkunden ein von dem Bericht des kaiserlichen Kronzeugen abweichendes Licht[2]. Aus der Vollmacht Gustav Adolf's vom 11. Juni erfuhren wir nur, daß Rašin gewisse Punkte vorgeschlagen und daß Thurn dieselben dem König vorgelegt hat, welcher sie „nit anders als redlich und gemeiner Ruhe und Wolfart unnachteilig“ gefunden. Zusammenhängend aber nicht zusammenfallend mit der Genehmigung dazu ist der Auftrag des Königs an Thurn, zugleich durch Rašin „andere treue und ihres Stats und Vaterlandes liebhabende Patrioten“ zu „disponiren“. Dies sind die Emigranten, die sich um den alten Führer drängten und mit ihm unter der schwedischen Fahne die alte Heimat zurückerobern wollten. Ihr Unternehmen kombinirte sich also für Thurn, dem Rašin hierin zur Hand ging, von Anfang an mit den Anträgen, welche der Unterhändler von dem Hoflager des Herzogs in Trčka's Namen überbracht haben will.

Der folgende Brief, vom 27. Juni, zeigt uns den Grafen schon in voller Thätigkeit. Böhmische Edelleute haben ihn in

---

[1]) Auf die Meinungen meiner Vorgänger komme ich, um nicht zu ausführlich zu werden, meist nicht weiter zurück.

[2]) Auf dasjenige, was von noch früheren Verbindungen Wallenstein's mit den Feinden Habsburgs behauptet worden ist, gehe ich nicht ein, da es in keiner direkten Verbindung mit unserem Thema steht.

Berlin aufgesucht mit dem Erbieten, Werbungen zu veranstalten; einer Namens „Hörßan“, der am Dresdener Hof lebt, woher auch jene Kavaliere kommen[1]), hat Geld versprochen, so wie schon sein Vater, einst der reichste Herr im Königreich, den früheren Aufstand mit einem großartigen Darlehen unterstützt hat; er will selbst zum Grafen v. Thurn kommen. Auch Kinsky wird schon in dem Brief genannt, so jedoch, daß er noch nicht gewonnen erscheint: „Hof', den Hern Wilhelm Khinsky auch zue ainer stattlicher [so] Geldhilf zu bewegen“. Als Mittelpunkt der Emigration erscheint mithin dasselbe Meißen, wo Rašin seinen Wohnsitz hatte; dort sind offenbar die Musterplätze zu suchen, deren Einräumung jene Edelleute wünschen, von dort planen sie nach der Vereinigung Schwedens und Sachsens[2]) den Einfall in Böhmen. In enge Verbindung damit setzt Thurn aber wieder die besondere Verhandlung Rašin's: „Mit herzlichem Verlangen wart ich des Raschin, so dies hochwichtig Negotium in Böhem tractirt“; sobald dieser und auch der Hörßan kommen, will er „bei Tag und Nacht“ zum König, also nach Pommern reisen.

Von diesem Vorhaben der Emigranten und seiner Betheiligung daran spricht Rašin in seinem Bericht mit keiner Silbe. Alles geht bei ihm von dem Vertrauten des Friedländers, von Adam Trčka aus. Dessen Einladung folgt er nach Opočno und Dimotur; auf dessen Bitten und Vorstellungen entschließt er sich, die Reise zu Thurn und dem schwedischen König zu machen. Der Herzog tritt noch in den Hintergrund; doch weist der Berichterstatter deutlich auf ihn als den eigentlich Auftragenden hin. Unbestimmt, doch weitzielend ist seine Kommission; sie geht auf den Übertritt Wallenstein's zum König, dem er von der hohen Stellung und dem Kredit des Herzogs bei der Soldateska berichten soll, Alles jedoch in solchen Wendungen, als ob es allein von Trčka herkomme. Ebenso vorsichtig habe der König geantwortet: er habe das unerhörte Anerbieten kaum

[1]) Wenigstens Schahmann (identisch mit dem von Rašin S. 317 und Thurn in Hild. Nr. 17 erwähnten Oberstlieutenant Schaffman?) und Berzkowsky, wie aus ihrer Meldung über Tilly hervorgeht (Hild. S. 2).

[2]) S. die Mittheilung „Schahman's“ und Berzkowsky's, Hild. S. 2.

glauben wollen, darauf aber seine Freude ausgedrückt, daß der Fürst resignirt habe, und sich nach der Persönlichkeit des Grafen Trčka erkundigt. Von einem eigentlichen Auftrage des Königs an Wallenstein meldet Rašin nichts; Thurn aber habe dem Grafen Adam sagen lassen, er solle ja zusehen, daß er den Friedländer auf des Schweden Seite bringe. Von allem Andern, was Thurn damals gethan, und eben durch unsern Berichterstatter gethan und getrieben hat, erfahren wir durchaus nichts.

Erst bei seiner Anwesenheit zu Prag im Juni will Rašin persönliche Eröffnungen von Wallenstein erhalten haben. Doch habe sich der Fürst auch diesmal noch nicht viel weiter herausgethan. Worte der heftigsten Leidenschaft gegen den Kaiser legt ihm der Zeuge in den Mund: „Wann seine Seel im Abgrund der Höllen were und er selbige dadurch, daß er dem Kaiser dienen sollte, erlösen könnte, so wollte er es nit thun". Auch habe er versprochen, dem König „Alles thun zu wollen", „jedoch wann er seine Zeit und gute Gelegenheit sehen werde; er könne in so wichtigen Sachen nit so plump hineintappen: und dies darumb, dann es hette sich der König mit dem Churfürsten [er meint den von Sachsen] noch nit conjungiret". Mit dem Auftrage, einen Brief vom König an den Herzog auszuwirken, sei er, erzählt Rašin, zurückgereist und habe in der That in Tangermünde denselben erhalten. Die Existenz dieses Schreibens wird uns in einem späteren Brief Nicolai's bestätigt, den Hildebrand publizirt hat [1]. Leider wird hier nichts von Zeit und Inhalt

[1]) Nr. 11 S. 16. Vgl. S. 19 und Gaedeke, Einleitung S. 4 u. 21. Die Worte „dess *contenta* han viste *memoriter* att recitera" gehen natürlich auf den Unterhändler bei Nicolai und nicht auf Wallenstein. Zum 17. Mai 1633 würde ich diese Urkunde, deren Präsentatum (22. Mai) feststeht, nicht mit Hildebrand datiren, sondern sie eher noch vor Ende April a. St. setzen, so daß mit den Worten auf S. 17 „sinnader att komma igän emot enden på denna månaden" noch dieser Monat gemeint wäre. — Vgl. auch, was Hurter aus einem Brief Baudissin's an Thurn vom 16. Juli (S. 101 A. 3) citirt. Wie kommt aber so ein Brief jenes schwedischen Generals in das Archiv der Trčka zu Nachod? Falls Hurter's Angabe richtig, müßte man die Audienz zu Tangermünde wohl noch etwas später legen. Am 20. Juli treffen wir das

gesagt, den Rašin mit den Worten angibt: „weiln er, Fürst, von Ihr. Kays. Mast. disgustirt sei, so wolle er ihm wider seine Feinde beistehen und Ihn in allen [so] manutenirn", eine, wenn sie auch richtig wäre, jedenfalls doch nur summarische Zusammenfassung. Auf diesen Brief hin, erzählt Rašin, sei der Herzog, der sich darüber sehr erfreut gezeigt, mit seinen Plänen weiter herausgekommen, habe aber die schriftliche Formulirung seiner Aufträge auch jetzt noch vermieden. Zunächst habe er versichert, daß er zu ihm gelegner Zeit von dem Kaiser ganz abfallen und auf des Königs Seite treten werde. Als Termin habe er wieder die Konjunktion mit dem Kurfürsten bezeichnet. Sobald dies geschehen und die vereinigten Armeen gegen Tilly und in's Reich marschiren, solle der König ihm 10000 oder 12000 Mann schicken, dazu den Grafen Thurn als Generallieutenant, der sich, bemerkt Rašin, dazu schon bereit erklärt habe: „die Artillerie" aber müsse er bei sich haben. Dann werde der König sehen, was sie ausrichten würden; er werde den Grafen Trčka mit seinem Regiment und den größten Theil der Armada in Schlesien an sich ziehen. Ferner solle Gustav Adolf sich der noch unbezwungenen Plätze in Mecklenburg, Dömitz', Rostock's und Wismar's versichern, auch der Befehlshaber und Soldaten sowie seines eigenen Vetters, des Grafen Berthold von Wallenstein, der seit dem April 1631 dort als Statthalter residirte[1]. Auf diese Vorschläge antwortet der König dem Unterhändler in jenem Dorf bei Brandenburg: „weiln er sich anjetzo mit dem Churfürsten bei Wittenberg conjungirn sollen, so wolle er gerade auf den Tylli zugehen und, wann ihm Gott Glück verleihe, so wolle er dem Fürsten das Volk, wie er begehrt, schicken".

Es folgt der Sieg bei Breitenfeld und damit der Moment, auf den Wallenstein seine Aktion verschoben hat. Dem entsprechen die Anträge, die er Rašin im Garten von Bubenetsch an den Schwedenkönig anvertraut: „Ihr wißt, daß ich dem König vorhin meine Resolution gegeben; jezo ist es hohe Zeit,

---

Hauptquartier noch dort, am 22. schon in Werben (Wittich S. 706 Anm. 1; S. 710 Anm. 3).

[1] Vgl. Wittich S. 710; Dudik S. 3 f.

damit mir der König das Volkh je eher je besser schicke". Sobald er einiges davon habe, wolle er viele Offiziere der kaiserlichen Armee an sich ziehen, die er sich bereits verpflichtet habe oder verpflichten werde, und zwar mit den Gütern der Jesuiten und ihrer Gönner, der Martiniz und Slawata; wer sich nicht füge, dem wolle er den Kopf herunter werfen lassen. Mit größter Schroffheit äußert sich Wallenstein über den Kaiser, den er aus allen seinen Landen jagen wolle: „Der Kaiser schreibt mir zu und bittet, ich wollte das Generalat wieder auf mich nehmen; allhier zu Prag gehen sie auch zu mir umb Rath und bitten, ich wollte ihnen Rath mittheilen; wann die Schelmen aber wüßten, sie würden nit viel kommen; ich will's ihnen baldt geben, dan jezt ist's Zeit, und ich will, daß das Haus Österreich und der König in Hispanien von Grundt auß verderbet werde; über den Bayern habe ich auch gar gueten Appetit; ich will ihn [ihnen] gewiß ein Guets geben, man muß ihnen durchauß nichts glauben". Was er früher über den Operationsplan angedeutet, wiederholt er nun genauer: Der König solle alsbald in's Reich und hinter Tilly her ziehen, er selbst aber wolle den Kaiser aus allen seinen Landen in's Wälschland jagen, denn der werde ihn in Wien nicht erwarten. „Dabei", heißt es weiterhin, „noch ferner weitläufig erzählt, wie er Behem, Mähren und Österreich einnehmen werde, daselbst ein ansehnliche[n] Anhang finden und sich je lenger je mehr sterken, folgends auch die inner-österreichischen Ländr, Steyer, Carndten und Crein einnehmen werde". Wallenstein warnt den König, mit Ferdinand Frieden zu schließen oder ihm irgendwie zu vertrauen. Für sich selbst begehrt er zunächst nichts: „bis es geschehen sein werde, wolle er sich schon mit dem König umb Alles vergleichen". Auch Pappenheim's Übertritt und das Einvernehmen Dänemarks stellt er in Aussicht; und um den Kurfürsten von Sachsen von allen Friedensgedanken fern zu halten, räth er, zu den ihm bestimmten Hülfstruppen ein paar sächsische Regimenter stoßen zu lassen.

Vergleichen wir nun mit dieser Darstellung den Brief Thurn's, welchen Fiedler edirt hat, so werden wir bei näherem Zusehen doch die Übereinstimmung geringer finden müssen, als dieser

meinte. Thurn erinnert den König zunächst an die Vorschläge, die er ihm aufgetragen und durch Rašin an den Herzog habe gelangen lassen: „Nun ist es Euer Mt. wissent, was sie mir anbevohlen und der Raschin ihr f. Gn. bericht hat, das Euer Mt. wollen 12000 Man, wenn die Zeit begert wiert, schikhen, auch achzehen Stuckh“. Er läßt also das Anerbieten des Hülfscorps von dem König ausgehen, und zwar, wie wohl anzunehmen, im Moment des Einmarsches in Sachsen, während Rašin es als die Forderung des Herzogs bei seiner vorhergehenden Audienz in Prag bezeichnet, worauf der König mit Ja geantwortet habe. „Sich auch oferirt“, fährt Thurn unmittelbar fort, „ihn zum Vicé-Ré zu machen, und das er den Khrieg in Euer Mt. Namen fhueren sol, auch die Erforderung thuen, was er von E. Mt. begern khan und wiel“. Hiervon erwähnt Rašin bei den genannten Gelegenheiten überhaupt nichts. Thurn rekapitulirt darauf die Antwort, welche der Agent dem König überbracht hat. Danach erbot sich der Herzog zunächst, sobald er 12000 oder 14000 Mann habe, die schlesische Armee persönlich anzugreifen und Schlesien, Böhmen und Mähren, d. h. die Länder der böhmischen Krone in ruhigen Stand zu setzen; sodann aber wolle er, nachdem er, gemäß den Anordnungen des Königs, Böhmen hinreichend gesichert, sich selbst nach der Wiener Brücke begeben, sein Winterquartier dort aufschlagen und bei dem ersten starken Frost nach Steiermark, Kärnthen und Krain gehen — „welches mir“, fügt der Graf in Erinnerung an seine eigenen Feldzüge vor zwölf Jahren hinzu, „alles bekandt, und soviel Vernunft hab zue urtheln, das es sein khan; getrau mir es auch wol zue enden“. Aus letzteren Worten sehen wir, daß Thurn sich jedenfalls bei dem Unternehmen eine eigene Rolle zugedacht hatte und zwar, wie wir sofort im Anschluß an das vorhin Festgestellte sagen dürfen, als Führer eines Emigrantencorps, das von dem sächsischen Boden aus auf's Neue die protestantische Insurrektion in Böhmen entfesseln sollte, und etwa in seiner früheren Würde als Generallieutenant des Königreiches und seines Vicekönigs. Sehen wir von der angegebenen Differenz ab, so bemerken wir, daß beide Berichte hier im Wesentlichen übereinstimmen. Es

handelte sich in der That, wie Rašin behauptet, um die Eroberung der kaiserlichen Provinzen bis Steiermark und Krain mit Hülfe und im Auftrage des Königs von Schweden, aber doch so, daß der Herzog eine selbständige Stellung und ein eigenes Macht- und Aktionsgebiet inne haben wollte; den Kern seiner Armee sollte das schwedische Corps bilden; daneben aber hat er, wie Rašin erzählt und wir uns auch Thurn's Brief zu deuten haben, jedenfalls daran gedacht, die kaiserlichen Regimenter, indem er sie auflöste, unter seinen Fahnen neu zu sammeln.

Wie antwortete nun aber Wallenstein auf das Anerbieten Gustav Adolf's, ihn zum Vicekönig Böhmens zu machen, und auf die Aufforderung, den Preis seines Abfalls zu bestimmen? „Wen [Wenn] nun", so fährt Thurn fort, „ihr f. G. solche treue Dienst lästen [so] wiert, so stölt er's zue E. Kh. Mt. gnedigster Belibung und Erkhantnues, die Remuneration zu bethomen, welches Euer Mt. willich und leicht zu thun wiert sein".

Erwägen wir, was der Antrag des Königs mit dem Vicekönigthum von Böhmen bedeutete. Noch lebte der Fürst, dem Graf Heinrich Matthias einst die böhmische Krone verschafft hatte; er hoffte wohl schon, bald aus seiner Verbannung im Haag unter die schwedischen Fahnen und in die alte Heimat zurückzukehren. Etwas Höheres konnte also Gustav Adolf dem Friedländer noch nicht anbieten. Aber die Macht, die mit jener Krone verbunden war, wollte er ihm und nicht Friedrich V. verleihen; und mochte sich Wallenstein König von Böhmen oder Vicekönig des pfälzischen Wahlkönigs nennen, in jedem Falle wäre er damit zu den Principien von 1618, in deren Bekämpfung er selbst emporgekommen war, hinübergezogen worden, hätte er seinen Abfall von dem habsburgischen Hause unwiderruflich gemacht. Aber er hat Rašin — wie wir auch aus dessen Schweigen mit voller Deutlichkeit erkennen — keine Erklärung darüber ausgestellt; er hat nicht einmal der weiteren Aufforderung des Königs, den Lohn für seine Dienste zu bezeichnen, nachgegeben, sondern alles bis auf später verschoben, d. h. bis er sich mit der schwedischen Hülfe wieder in den Sattel gebracht und zum Herren der habsburgischen Länder gemacht haben würde.

Der Bescheid, den Gustav Adolf den Unterhändlern — denn Thurn reiste mit Rašin [1]) — in Schleusingen gab, lautete nicht so, wie sie wünschten. Thurn's Brief ist eben die Klage darüber, daß der König ihm, der in froher Hoffnung Tag und Nacht gereist wäre, um die Gewißheit zu bringen, daß nun alles „klar und zum Abdrücken bereit", mit so ungenügendem Bescheid, so unverholenem Mißtrauen begegnet sei. Gustav Adolf hatte den Grafen in aller Eile und vor vielen Zeugen, „auf offenem Saal" abgefertigt, zu privater Audienz und ausführlicher Besprechung ihn überhaupt nicht zugelassen; und deshalb gerade rekapitulirt dieser die Verhandlungen unter beweglichen Lamentationen über die „Diffidenz und Sorgsamkeit" des Königs, die weder der stets worthaltende Herzog noch er selbst mit seinem aufrichtigen und vertrauenden Bemühen, noch seine böhmischen Freunde, die er an sich gebracht, verdient hätten [2]).

Daß Thurn sich in dem Brief über den Mißerfolg in Schleusingen verwundert stellt, ist erklärlich genug: ihm und den Gefährten seiner Verbannung mußte Alles daran liegen, König und Herzog zusammenzubringen, und darum die Gegensätze zu vertuschen, den Einen auf den Andern zu vertrösten, Alles hoffen und wenig fürchten zu lassen. Wir brauchen aber nach dem Gesagten das wortreiche Erstaunen des alten Parteigängers nicht zu theilen und können uns sehr wohl erklären, daß Gustav Adolf an der Antwort Wallensteins kein volles Genüge hatte. Dabei

---

[1]) Vgl. die Worte zu Anfang des Briefes: „Vor E. Kh. Mt. bin ich spat khommen" und „Bien in großer Hofnung gewest, Tag und Nacht geräst, E. Kh. Mt. die Gewißheit zu bringen". Demnach ist die Stelle bei Rašin „hiemit bin ich wieder zum König fort, den ich den neunten Oktober mit dem Grafen von Thurn bei Schleisny . . . angetroffen", wie ich meine, so zu verstehen, als ob er sagen wollte: „den ich und der Graf von Thurn . . . angetroffen habe". Es ist nicht gerade nothwendig, die Reise Thurn's von Dresden aus anzunehmen. Als Gesandter am sächsischen Hof ward er jedenfalls erst von Schleusingen aus beglaubigt. S. u.

[2]) „Den [Denn] man hat khain Exempel", behauptet er von Wallenstein, „das diese fürstliche Persohn etwas Traditoris Ehrvergessenes [so] vorgenomen hett, sondern Glauben und Traun gehalten; das sagen Freundt und Feindt."

mögen wir gerne zugeben, daß die militärische und politische Situation dem König die Abzweigung eines so bedeutenden Corps bedenklich erscheinen ließ. So läßt Rašin ihn die Absage motiviren; so wiederholt es Thurn selbst in einem späteren Brief an Oxenstierna [1]; so hatte es auch Rašin wirklich gegen Wallenstein zu begründen [2]. Auch lagen ja die Dinge nach dem großen Siege bei Breitenfeld für den König anders als in den Wochen, da er den Kurfürsten von Sachsen gerade erst gewonnen und den katholischen Heerführer unbezwungen vor sich hatte: er konnte sich jetzt auch wohl ohne den Herzog von Friedland seinen Feinden Manns genug fühlen. Indes, den wesentlichen Grund seiner Umwandlung haben wir, dächte ich, in dem erwachenden Mißtrauen zu suchen, der Fürst könne etwa andere Wege, als ihm lieb wäre, einschlagen, sobald er sich mit seiner Hülfe wieder in die Höhe gebracht habe.

Ganz im Einklang damit steht ein Wort, welches Gustav Adolf gegen Graf Thurn bei dessen Abschied von Schleusingen fallen ließ: er wolle sich vielleicht selbst nach Böhmen auf Eger zu wenden; ein Gedanke, der, wie bekannt, später mehrfach auftauchte und endlich zum Zuge nach Nürnberg führte. Thurn bemerkt in dem Brief, er habe dies gutgeheißen, „wenn es Sr. Majestät auf solche Weise gefällig wäre"; wohl habe er seine Bedenken dagegen gehabt, aber sich vorgenommen, dem König niemals mündlich zu widersprechen; befehle jener es jedoch, so wolle er seine Meinung, wie gut er es verstehe, schriftlich aussprechen. Worin die Bedenken Thurn's bestanden, ist leicht zu errathen: Wallensteins Anerbieten ging, wie wir uns erinnern, dahin, die Erbländer persönlich zu pacifiziren und dann weiter nach Österreich zu marschiren, während der Schwedenkönig etwa die Liga bekämpfen und im Reich vorrücken mochte; diesen in seiner Nähe oder gar sich zur Seite zu sehen, konnte ihm nicht nach dem

[1] Prag, 13. Dezember 1631, Hild. Nr. 3 S. 5: „Mir war durch Plenipotenz bevolhen; weil aber ihr Khön. Mt. mir nit hat mit Volkh wegen Überlast seiner Feindt helfen khönnen, ist diese Armé hereingerükht."

[2] Nach dem Bericht Thurn's vom 31. Oktober (Gaed. S. 113). S. u. S. 37.

Sinn sein; und wenn nun Gustav Adolf, in dessen Anträgen wir ja auch nichts von selbständigen Operationen des Herzogs fanden, eine solche Absicht aussprach, so war das, denke ich, die Antwort auf das Schweigen Wallenstein's hinsichtlich des Vicekönigthums.

So wenig dem Grafen der Bescheid in Schleusingen behagen mochte, war er doch nicht eine völlige Absage seiner Wünsche; Gustav Adolf suchte nur dem Unternehmen eine andere Richtung zu geben und traf darüber mit Thurn sogleich neue Verabredungen. Vor Allem scheinen ihre Gedanken jetzt dahin gegangen zu sein, Sachsen in dem Unternehmen zu engagiren. Der König wünschte, daß Arnim von der Lausitz aus in Schlesien einrücken und auf die Kaiserlichen dort fallen sollte, während Wallenstein, wie ich wiederhole, sich erboten hatte, dies mit dem schwedischen Hülfscorps persönlich zu thun [1]). Thurn erhielt den Auftrag, am sächsischen Hofe dafür einzutreten; ein Brief des Königs an Arnim, der jenem in Schleusingen anvertraut sein muß, wird denselben Inhalt gehabt haben [2]). Daneben hat Gustav Adolf aber auch noch dem Plan Thurn's, die Insurrektion vom sächsischen Boden nach Böhmen hineinzutragen, so wie früher zuge-

---

[1]) Die Anordnungen, welche nach Breitenfeld über die Aufstellung der Sachsen gegen Schlesien getroffen wurden, hatten doch wohl einen mehr defensiven Charakter, wenn auch schon an den Vormarsch gegen die Oder gedacht sein mag; wenigstens nimmt dies ein Brief des Königs vom 7. Oktober aus Arnstadt in bestimmte Aussicht.

[2]) Vgl. die Worte Thurn's: „Wen [Wenn] E. Kh. Mt. Schreiben ich werde den [dem] Feldtmarschalk Arnhämb geben" und „Flaißig werde ich procuriren und antreiben, das die schlesische Arme zu nichts gemacht werde; alßdon werden E. Kh. Mt. in der That erfahrn, mit was unterthenigisten [so] Treu und Eufer die Landt werden mit Laib, Leben und Guet derselben zuspringen." Daß Thurn hiermit den Angriff seitens Arnim's und nicht etwa Wallenstein's auf die schlesische Armee im Auge hat, lehrt sein in Dresden am 23. Oktober übergebenes Memorial, Gaed. Nr. 4, 2. Absatz, und die erstaunte Bemerkung Nicolai's in dem Brief an Sadler vom 24. November, nach seiner Ankunft in Dresden, über die völlige Veränderung der Kriegslage: „Dan anstatt daß die sechsische Armee hett Schlesien sollen in Acht nehmen und den Oderstrom versichern, ich auch vermeint, dieselbe an den Ortern anzutreffen, muß ich sie nun in Böhmen suchen" (Hild. Nr. 2 S. 2).

stimmt: aus dessen Brief geht deutlich hervor, daß auch davon in Schleusingen die Rede gewesen ist: den Aufstand in Böhmen zu schüren, lag ja stets in Schwedens Interesse.

Die Annahme liegt nahe, daß Gustav Adolf gegen den sächsischen Feldmarschall auch dieses Planes gedacht hat. Aus dem Briefe Thurn's erhellt aber ferner, daß Arnim auch in das Geheimnis mit Wallenstein eingeweiht war, oder zum mindesten, daß man in Schleusingen sich vorgenommen hat, ihn einzuweihen[1]). Denn sonst könnte der Graf nicht schreiben, er wolle, wenn er das königliche Schreiben dem Feldmarschall gebe, es unvermerkt dahin richten, daß derselbe einen vertrauten Diener an den Herzog schicke, der seine Versprechungen und Absichten umständlich (»com bel modo«) anhöre, um den König „aus allem Verdacht zu bringen", d. h. ihm alles Mißtrauen zu nehmen. Man möchte also annehmen, daß sich Gustav Adolf in jenem Brief auch über das Verhältnis zu Wallenstein ausgelassen hat.

Wenn Thurn dem sächsischen General ein Schreiben des Königs zu überbringen hatte, so kann er damit nicht lange gezögert haben: das Nächstliegende wäre also die Annahme, daß er von Schleusingen unmittelbar in's sächsische Feldlager gereist ist und unterwegs seinen Bericht an den Monarchen abgefaßt hat. In der That meldet Rašin, daß der Graf von dem König an den Kurfürsten und Arnim abgefertigt worden, zuerst bei diesem im Lager gewesen und von ihm an den Kurfürsten nach Dresden „remittirt" sei (S. 317). Hiergegen spricht nun freilich der Brief Thurn's selbst, den sein Inhalt mit größter Wahrscheinlichkeit nach Dresden weist; immerhin aber muß der Graf den Feldmarschall sehr bald nach der Rückkehr von Schleusingen aufgesucht, ihm den Brief des Königs ausgeliefert und die neuen Verabredungen, soviel er etwa davon wissen sollte, mitgetheilt haben[2]).

[1]) Ich erinnere hier an das, was über die Intimität Arnim's mit der Konspiration in noch früherer Zeit behauptet worden ist.

[2]) Den Brief Thurn's nach Schleusingen selbst zu verlegen, kommt nicht in Frage. Wenn der Graf zweimal seinen Abschied („Urlaub", „Valedizirung") von dem König erwähnt, so ist doch die nächstliegende Deutung, daß er auch

Hierauf ward es seine Hauptsorge, den Hof in Dresden, wie für den Einmarsch der Sachsen in Schlesien, so besonders für die Insurrektion Böhmens willfährig zu machen. Nachdem er am 20. Oktober seine Kredenz überreicht hatte [1]), trug er beides

den Ort, nicht bloß die Person des Königs, verlassen hat. Ganz bestimmt nach Dresden, dem Hauptquartier der Emigranten, führen uns aber die Worte „Es sein fhuerneme, wathere adeliche Persohnen alher khomen, auf mich gewart't." Vgl. damit Rašin's gleichlautende Notiz im Anschluß an die im Text benutzte Stelle: „und wie der von Thurn von dem Arnheimb nach Dreßen angelangt, viel böhmische Emigranten den Grafen zu churfürstlichen [so] Hof begleitet und ihm aufgewartet". Die Kombination beider Nachrichten könnte uns nun darauf bringen, daß Thurn seinen Brief in Dresden nach der Rückkehr von Arnim geschrieben habe; dem steht aber sein Ausspruch, daß er diesem das königliche Schreiben noch übergeben wolle, bestimmt entgegen. Ein Ausweg aus der Schwierigkeit könnte sein, daß Thurn auf der Reise zu Arnim Dresden berührt und da zunächst dem König geschrieben habe, oder Arnim möchte in Dresden selbst gewesen, und Thurn den Brief vor dem Besuch bei ihm, also gleich nach der Ankunft geschrieben haben. Jedenfalls müssen wir aber festhalten, daß er es in Dresden und zwar sehr bald nach der Rückkehr von Schleusingen gethan hat. Auf die Zusammenkunft mit Arnim, die aus der angeführten Notiz ebenfalls angenommen werden und sehr bald nach der Schleusinger Reise erfolgt sein muß, deutet auch eine Bemerkung Thurn's in dem Brief an Gustav Adolf vom 31. Oktober (Gaed. S. 113): „versprech E. Kön. Maj., daß Arnheimb gantz treu und wolgeneigt 2c.", und eine andere in dem Brief an den schwedischen Reichskanzler vom 13. Dezember (Hild. Nr. 3 S. 4). Die Resolution der Sachsen, in Böhmen einzumarschiren, sei, so schreibt er hier, infolge seiner Eröffnung gefaßt, die er seinerseits mit der Zustimmung („Ainconsentirung") des Königs gemacht habe. Diese Resolution ging aber, wie wir sehen werden, von Arnim aus und ist mindestens bis zum 20. Oktober zurückzuführen. Also muß Graf Thurn spätestens bis zu diesem Tage jene Eröffnung gemacht haben. Nähere Erklärungen sind von einem Einblick in die sächsischen Operationen zu erwarten; wir müßten vor allem genau wissen, wo Arnim in diesen Wochen gewesen ist. Zur Datirung des vielgenannten Briefes von Thurn könnte auch seine Notiz über den geheimen Rath und Diener des Königs, Steinberger, beitragen, der sich über die Pläne und Wünsche der Emigranten, von denen er geschrieben, unterrichten werde. War Steinberger der Vorgänger Nicolai's auf dem Gesandtschaftsposten in Dresden? Im September war er zweimal zu Missionen an den sächsischen Hof verwandt worden; vgl. Wittich S. 746 f. 755.

[1]) Ein Stück daraus bei Hallwich, Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 17, 158, 40.

in einem Memorial, das vom 23. Oktober datirt ist, zugleich vor [1]; das letztere Anliegen Namens der „Evangelischen von den drei Ständen des Königreichs" [2]); und zwar geschah es sowohl mündlich als schriftlich [3]). Wir erfahren, daß neben Thurn dabei auch „sein Oberstlieutenant" thätig war, und es liegt nahe, darunter den schwedischen Oberstlieutenant Steinäcker zu verstehen, der in jenen Wochen um ihn war [4]) und später vielfach in den Verhandlungen verwandt wurde; dies würde, was wir auch sonst vernehmen, bestätigen, daß nämlich der Graf auch für den Plan des böhmischen Aufstandes sich auf den Willen und Befehl des schwedischen Königs stützte [5]). Das Gesuch ging, wie schon in Berlin geplant war, auf die Einräumung von Musterplätzen an der Grenze und auf Gewährung von Waffen und Munition, wofür die Unterhändler eine Gesammtverschreibung der Evangelischen Böhmens versprachen [6]). Thurn vermaß sich, ein Corps von 5000 bis 6000 Mann aufzustellen; er verhieß, die sächsischen Interessen zu fördern, sich den Befehlen des Kurfürsten, falls er persönlich zugegen sei, zu fügen, in seiner Abwesenheit aber mit seinem Feldmarschall gute Kameradschaft zu halten — so lange der König ihn nicht abfordere und der Kurfürst des Kaisers Feind bleibe [7]).

1) Vgl. Gaed. Nr. 4.

2) Vgl. Gaed. Nr. 6, Thurn an den Kurfürsten, Dresden 30. Oktober.

3) Vgl. Gaed. Nr. 7 S. 111, Thurn an den Kurfürsten, Dresden 31. Oktober, und Gaed. Nr. 12 S. 116, Johann Georg an Gustav Adolf, Stolpen 6. November.

4) Gaed. Nr. 6. Dazu Neues Archiv f. sächs. Gesch. 7, 287, das erste der aus dem Boitzenburger Archiv stammenden Aktenstücke. S. u.

5) Vgl. Gaed. Nr. 13 S. 117, Memorial für Arnim, Stolpen 7. November: „Weil von dem Grafen von Thurn und andern den Seinigen bey J. Ch. D. umb Resolution angesucht wirdt und alles sein Fürgeben mit der Kön. Mt. in Schweden Bevel behauptet werden . . . will." Dasselbe bezeugen die citirten Worte Thurn's in dem Brief an Oxenstierna vom 13. Dezember (Hild. S. 5): „Mir war durch Plenipotenz bevolhen" [scl. einzurücken].

6) Vgl. Gaed. Nr. 6 2. Absatz.

7) So behauptet er wenigstens in dem Brief an Gustav Adolf vom 21. Mai 1632, den er in einem Moment besonderer Erbitterung gegen die Sachsen schrieb, Hild. Nr. 7 S. 10. Dasselbe — nur mit Nennung von

Während er diese Angelegenheit mit gewohntem Eifer betrieb[1]), war Rašin zu dem Herzog von Friedland nach Prag gezogen; von wo er, wie wir wissen, Ende Oktober wieder bei Thurn in Dresden eintraf[2]). Aus dem Bericht, den dieser am letzten Tage des Monats dem König davon erstattete, können wir noch einen Nachtrag zu den Verhandlungen von Schleusingen schöpfen: „Meinen Allergnäd. König“, schreibt er, „bitt ich umb Gottes Willen, den Diener aufs ehist wieder abzufertigen und sich nach dero Hocherlauchten [so] Verstand [zu] entschließen, mit wieviel Volk E. Kön. Maj. kondten verhelfen, solche benennen und Ordre ertheilen, wenn [wann] sie erfordert [werden sollen], zu erscheinen“[3]). Also muß sich Gustav Adolf, wenn er auch die große Diversion ablehnte, doch noch zur Stellung einiger Truppen anheischig gemacht haben. Damit stimmt ungefähr, was auch Rašin von Schleusingen zu erzählen weiß. Drei Regimenter, von denen er uns zwei noch namhaft machen kann, in Allem kaum 1500 Mann, habe der König dort statt der 10000 oder 12000 Mann versprochen[4]).

Im Übrigen ist es selbstverständlich, daß die Eröffnungen Rašin's, der zugleich ein Schreiben Thurn's an Wallenstein überbrachte[5]), am herzoglichen Hof das wiederholten, was in Schleusingen vereinbart war. Mithin betrafen sie sowohl die Insurrektion Böhmens unter Leitung Thurn's, als die Einbeziehung der Sachsen und gewiß auch ihre Verwendung gegen Schlesien. Beides bestätigen wieder die Urkunden. Denn wenn dem Unterhändler seitens des Herzogs mitgetheilt wurde, daß

10000 Mann — in einem Brief an Oxenstierna, Pernau 5. Juni 1637, worin er aus Anlaß der Wegführung Arnim's nach Schweden seinen ganzen Groll gegen diesen Gegner ausschüttet. Hildebrand Nr. 65 S. 78.

[1]) Einen lebhaften Eindruck davon gewinnen wir aus seinem Brief an Arnim, den Gaedeke dem Boitzenburger Archiv entnahm, a. a. O. S. 286 f.

[2]) S. o. S. 11.

[3]) Gaed. S. 113.

[4]) Also immerhin noch eine nicht so ganz unbedeutende Differenz. Die folgenden Worte Thurn's „Dieses geschieht allein zur Gewinnung der Zeit“ sind mir nicht deutlich.

[5]) Darauf ist Trčka's Brief, Gaed. Nr. 10, die Antwort.

die Grenzplätze nach Sachsen und Schlesien, sowie die Pässe an der Oder mit „lauter treuen Soldaten“ besetzt und Tiefenbach aus Böhmen nach Schlesien hinwegdirigirt sei, so heißt das doch nichts anderes, als als daß dem Einbruch und dem Aufstande die Bahn frei gemacht wäre [1].

Noch deutlicher hebt sich aus den Urkunden über die Prager Audienz die Rolle hervor, welche man Arnim zugedacht hatte. Und hier bemerken wir ein Hinausgehen über die Verabredungen von Schleusingen. Indem Thurn in seinem ersten Brief dem Könige anzeigte, er wolle den Feldmarschall veranlassen, durch einen vertrauten Boten den Herzog von Friedland über seine Absichten auszuholen, sprach er damit ja schon einen neuen und besonderen Gedanken aus, der uns freilich zugleich bewies, daß von der Mitwirkung Arnims überhaupt in Schleusingen die Rede gewesen sein muß. In Prag aber ging man noch weiter, und ohne Frage geschah das von Wallenstein's Seite aus: der Herzog erklärte dem Unterhändler, er wolle mit Arnim und seinem alten Freunde, dem Generalwachtmeister von Bubna, in Friedland zusammenkommen, um dort die endgültigen Entschlüsse zu fassen [2]. Er zeigte dafür eine Vollmacht des Kaisers zur Verhandlung mit Arnim, die ihm Herr v. Questenberg soeben überbracht habe, und die er nun bei den Traktaten als Maske gegenüber dem Wiener Hofe vorhalten werde. Der Auftrag des Kaisers, Frieden mit den Sachsen zu schließen, sollte also für den Herzog, wie Thurn es ausdrückt, der „schöne Prätext“ sein, sich mit den Feinden Habsburgs zu verbinden. Es war ein Plan, den der Emigrantenführer — so behauptet er ausdrücklich — „vor guter Zeit“ selbst gerathen hatte [3]. Auch jetzt trug er dem Könige gegenüber volles Vertrauen in die neue Wendung zur Schau.

---

[1] Vgl. Rašin's Relation, Gaed. S. 114.

[2] Bericht Rašin's (Gaed. S. 114): „Die hauptsachliche Sach zu schließen“ rc. Thurn's Brief S. 112.

[3] Geht das etwa auf die Eröffnungen nach der Rückkehr von Schleusingen? Es muß doch wohl später gewesen sein, als der in dem ersten Brief an den König ausgesprochene Gedanke, Arnim zu einer Sendung an Wallenstein zu veranlassen.

Und in der That hatte Wallenstein Rašin gegenüber nicht bloß erklärt, daß er die Anträge Questenberg's, das Generalat zu übernehmen, rundweg und mit einem schweren Eide abgeschlagen habe, sondern noch hinzugefügt, er wolle lieber todt sein, als seinem Wort und der Zusage, die er dem König gegeben, im Geringsten untreu werden [1]). Ob Thurn's Zuversicht zu dem Herzog aber wirklich so groß war, als seine Worte an den König behaupten? Ob ihm gar nicht der Gedanke gekommen ist, daß Wallenstein die Besprechung mit Arnim benutzen könne, um, wenn auch nicht streng katholische, so doch auch nicht schwedische oder gar Exulantenpolitik zu treiben? Kam ihm solche Besorgnis, so hat er sie jedenfalls vor Gustav Adolf sorgfältigst geheim gehalten. Wiederholt und mit vollstem Nachdruck betont er unter Hinweis auf Rašin's Relation die „gehorsamste Treue und Affektion" des Fürsten gegen den König. Auch von Arnim weiß er nur Erfreuliches zu melden. Und zwischen Beiden walte „eine große vertrauliche Liebe"; sie würden nur vornehmen, was jenem „erfreulich sei und zu seiner Wohlfahrt gedeihe". Der Herzog begreife es, daß der Monarch angesichts seiner Feinde das versprochene größere Hülfscorps nicht habe schicken können. „Danke dem getreuen Gott", ruft er aus, „daß ich mit mein Tractirung und Handlung sicherlich und wohl bestehe!"

Es war in Prag verabredet worden, daß er selbst von der Zusammenkunft in Friedland fort und nur in der Nähe bleiben solle, um die Sache nicht zu verdächtig zu machen; ihn sollte dort eben Bubna vertreten, sein alter Kamerad im böhmischen Aufstand, der auch Wallenstein seit langen Jahren vertraut war [2]). Auch für dessen Kommen hatte man sich einen sehr besondern Vorwand ausgedacht: der Herzog ließ, wie Thurn meldet, „spargiren", d. h. gerüchtweise verbreiten, er hoffe ihn, den

---

[1]) Rašin's Bericht, Gaed. S. 113.

[2]) „Die Sache nit verdechtig zu machen, so muß ich selbst nit hin, sondern schicke meinen lieben und vertrauten Herrn z Bubna, so des Fürsten von vielen Jahren Intimus." Der Brief Thurn's erläutert die Relation Rašin's und gibt hie und da Ergänzungen, die auf mündliche Mittheilungen desselben zurückzuführen sind.

Generallieutenant selbst, „gegen mächtige Offerten“ zu gewinnen, und wolle daher von Bubna hören, was etwa mit ihm zu machen sei! „In Erzehlung dieses Anschlages“, bemerkt Thurn nach einer mündlichen Mittheilung Rašin's, „haben ihr f. Gn. hertzlich darüber gelacht“.

Arnim jedoch wollte der Graf noch einmal und gleich am nächsten Tage aufsuchen und zu der Reise nach Friedland antreiben, zugleich auch ihm einen Brief Trčka's übergeben, durch den er dorthin eingeladen werde [1]). In sechs bis sieben Tagen, meinte er, werde Alles in Ordnung sein [2]).

So reiste denn Graf Thurn in die Lausitz, wo er Arnim seit Wochen vermuthen mußte — um weder ihn noch seine Armada anzutreffen. Am 30. Oktober war der General aus Görlitz, wohin also Thurn geeilt sein wird, abmarschirt; aber nicht, wie jener und die Schweden wollten und wähnten, nach Schlesien, sondern an die böhmische Grenze.

Was war geschehen?

Es hält schwer, mit den wenigen bisher vorliegenden Urkunden so verwickelte Vorgänge zu überblicken; doch hoffe ich, den Zusammenhang im wesentlichen bezeichnen zu können. Zunächst ist festzustellen, daß Thurn's Antrag auf Einräumung der Musterplätze von den Sachsen abgeschlagen wurde; das Konzept der kurfürstlichen Resolution darüber ist gerade vom 31. Oktober, nachdem der Graf am Tage vorher um Beschleunigung gebeten

---

1) So schreibt er dem König (S. 112): „Obwohl ihr fürstl. Gn. übel zu Paß, so reisen sie nach Fridlandt, haben durch H. Tertzka dem Feldmarschalch Arnheimb schreiben lassen, er soll eilendts nach Friedlandt kommen“, und weiterhin: „reise also morgen, geliebt's Gott, zu Herrn Arnheimb, daß ihm sein Brief überandtwortet werde, und darbey antreibe, daß er ungesaumbt nach Friedtland zu ihr f. Gn. verraise“.

2) So am Schluß von Rašin's Bericht, S. 114: „Diese Handlung möcht sich auf ein 6 oder 7 Tag verlaufen in Allem.“ Ich möchte diese Worte aber, wie offenbar schon das Ende des vorhergehenden Satzes, auf Thurn selbst zurückführen. Vgl. oben S. 12, 1.

hatte[1]). Also könnte er sie noch vor seiner Abreise in die Lausitz erhalten haben[2]).

Während er sich aber vergebens bemühte, hatten Johann Georg und sein Feldmarschall in aller Stille den Einmarsch ihrer Armee in Böhmen vereinbart. Am 20. Oktober bereits machte Arnim von Bautzen aus den Vorschlag[3]); wohl durch den Rittmeister Friedrich Wilhelm Vitzthum von Eckstädt; wenigstens hat ihm dieser zwei Tage später die von ihm ausdrücklich erbetene Vollmacht des Kurfürsten überbracht[4]). An Thurn hatten sie sich aber dabei ganz vorbeigedrückt; erst als er in die verlassenen Quartiere kam, erfuhr dieser, wohin der Marsch ging.

Seine Stimmung malt ein Schreiben, das er unmittelbar

---

[1]) Gaed. Nr. 6 u. 7. Vgl. auch Hild. Nr. 7 S. 10 und den Brief aus Pernau, Nr. 65 S. 78.

[2]) Dem König von Schweden gab der Kurfürst erst am 6. November Nachricht von dem Anbringen des Grafen und seines Bescheides, doch in sehr unbestimmten Ausdrücken, ohne jede nähere Erwähnung und Erklärung, und im Hinweis auf den Bericht, den Thurn jedenfalls selbst darüber abgeschickt habe. Der Brief beantwortet das königliche Schreiben, welches Thurn zur Einführung am Dresdener Hofe gedient hatte (s. oben S. 33, 1); am Tage vorher war ein neuer Brief des Königs, aus Unterbleichsfeld vom 14. Oktober, eingegangen, der aber unerwähnt bleibt (Droysen, Schriftstücke S. 42). Übrigens ließ Thurn in seiner Werbung deshalb nicht nach, wie wir aus dem kurfürstlichen Memorial an Arnim vom 7. November und dessen Antwort vom 9. sehen; Gaed. Nr. 13 u. 16, S. 117 u. 118 f. Über den Inhalt seiner weiteren Gesuche äußern sich diese Schriftstücke auch nicht; doch ist es nicht zweifelhaft, daß sie sich auf den Plan der Insurrektion beziehen, wie denn in dem Memorial ausdrücklich von „seinem und der Seinigen“ Anbringen gesprochen wird. Ich bemerke, daß in der Resolution vom 31. Oktober nur der erste Punkt des Antrages, die Musterplätze abgeschlagen werden, während die „Intention“ der Emigranten im übrigen „dahingestellt“ und „in allen möglichen Dingen“ wohlwollende Unterstützung in Aussicht gestellt wird. Mithin konnte Thurn hieran für sein späteres Vorgehen anknüpfen.

[3]) Gaed. Nr. 3.

[4]) Wir nehmen dies aus der Attestation, die sich Arnim deshalb im folgenden Jahre (wohl Mitte Mai) von dem Kurfürsten ausstellen ließ, Neues Archiv f. sächs. Gesch. 7, 289, Nr. 5 der Boitzenburger Urkunden.

darauf an Arnim gerichtet hat[1]); es ist die völlige Überraschung und kaum verhüllte Entrüstung über den Streich, den man ihm und, wie er nachdrücklichst betont, auch dem König von Schweden gespielt habe. Der Abweisung seiner Wünsche und der Geheimhaltung des Einmarsches vor ihm stellt er die Offenheit entgegen, womit er alle „Geheimnisse und Gedanken seines Herzens“ dem Kurfürsten enthüllt habe; nicht sowohl auf Arnim als auf Johann Georg legt er den Tadel, wie er ja nach dem zunächst Erlebten nicht anders konnte. Er will voraussetzen, daß sein „hochedler“ und „vielgeliebter Herr Feldmarschall“ mit dem Verfahren nicht einverstanden sei; doch brauchen wir nicht zu sagen, wie das gemeint ist. Natürlich schneidet sich nach Thurn's Auffassung der Kurfürst mit seinem Benehmen in's eigene Fleisch. Vor Allem betont er aber doch die Verletzung der Interessen Schwedens und der Emigranten. Denn es sei damit der Allianz des Königs mit dem Kurfürsten Unrecht geschehen, die sie „zu guter, vertraulicher Kommunikation“ verbinden wolle. Er beruft sich darauf, daß er nach dem Befehl des Königs gehandelt habe; hätte man ihm Gehör geschenkt, so würde man dem Unternehmen eine Richtung haben geben können, welche Gott gefallen, dem König und dem Kurfürsten aber „zur höchsten Wohlfahrt“ gereicht hätte: „die Armen und Verzagten [das sind die Emigranten] wären zu dem Ihrigen gekommen, die gottlosen Landesverräther gestraft und die Tyrannen unterdrückt worden“. Er erinnert daran, was der König „mit eigenem Handschreiben“ eingeräumt und versprochen habe; wir werden darin doch wohl den Brief aus Schleusingen an Arnim (und nicht etwa den früheren an Wallenstein) zu erkennen haben und finden also bestätigt, daß darin die böhmische Insurrektion berührt worden

[1]) Das erste der Schreiben aus dem Boitzenburger Archiv. Eine nähere Datirung hat der Herausgeber nicht versucht. Die Abfassung kurz nach dieser Reise ist evident. Ich denke, Thurn entwarf es, sobald er nach Dresden zurückgekehrt war. Da er fragt, ob Arnim sich Böhmens bemächtigen oder „nur auf die Grenze rücken“ wolle, so wird man wohl sagen können, daß er es geschrieben hat, bevor diese überschritten wurde. S. u. S. 42.

ist: sollte, fügt Thurn drohend hinzu, wider solche Zusage und Versicherung etwas Widriges seitens der sächsischen Armee geschehen, so würde es der König zu ahnden wissen. Der Überbringer des Briefes, kein Anderer als Oberstlieutenant v. Steinäcker, hatte an Arnim die sehr bestimmte Frage zu richten, was denn der Kurfürst — immer dieser wird vorgeschoben — mit dem Vormarsch bezwecke: ob er sich des Königreichs Böhmen bemächtigen oder nur die Grenzstriche besetzen wolle, um „der Soldadesca ihr Contentament zu geben, sich zu bereiche[r]n": „Weh uns erlichen Leuten", klagt er in Aussicht hierauf, „so vor der christlich[en] Religion so viel außgestanden [haben], soln [wir] auf solche Wais beraubt und das schöne Königkreich verwißt [verwüstet] werden!" Und wie Ironie nimmt sich dazu der liebenswürdige Eingang des Briefes aus: der Allmächtige wolle das Unternehmen Arnim's in Allem segnen, soweit es sich zu seiner Ehre, dem allgemeinen Besten und der Rückführung der armen Verfolgten und Bedrängten handele[1]).

Wie aus der Nachschrift hervorgeht, ward Steinäcker auf seiner Reise in das sächsische Hauptquartier noch von einem andern uns wohl Bekannten begleitet, dem Herrn v. Bubna, demselben Manne also, der nach den Prager Verabredungen Thurn in Friedland vertreten sollte: „Suplicir auch daneben", schreibt der Graf, „es wiert der erliche liebe Herr General-Wachtmeister z Bubna mit E. E. etwas Nötigs und Vertraulichs reden. Mein Herr Feldmarschalkh wiert ihn mit Freundlichkeit und Lieb hören und wie seinen [so] aignen Herzen

[1]) Viel unverblümter äußerte sich Thurn später gegen Oxenstierna aus Prag in dem angeführten Brief vom 13. Dezember (Hild. Nr. 3). Die Worte sind allerdings kaum verständlich. Sie wollen sagen, daß der Einmarsch infolge der Eröffnung Thurn's geschehen sei, die er mit Einwilligung des Königs vorgebracht habe, aber „ganz verborgener Weise vor seiner Person", um „die Hungrigen zu contentiren und den Raub zu vertrösten" [?]. Der Kanzler werde von dem Überbringer des Briefes (einem böhmischen Edelmann) vernehmen, wie übel man hause; da sei „keine Liebe, nur Geiz vor Augen". Ferner vgl. noch die Mittheilungen in dem Brief vom 5. Juni 1637, Nr 67 S. 78.

trauen“[1]. Hiernach werden wir nicht zuviel mit der Behauptung wagen, daß die Mittheilungen Bubna's das betrafen, was Thurn in die Lausitz vergebens geführt hatte, die Abmachungen von Prag, und also auch den Plan der Friedländer Zusammenkunft. Thurn selbst blieb, wie wir ihm nach seinem Mißerfolge nicht verdenken können, in Dresden, von wo er, so erklärt er, nach Arnim's Antwort sofort zum König reisen wolle[2]; aber irgendwie mußte Arnim doch festgehalten und in Kenntnis von den Prager Vorgängen gesetzt oder etwa auch ausgehorcht werden, und so übernahm Bubna diese Mission.

Erinnern wir uns nun, daß Rašin in eben diesen Tagen von Thurn aus Dresden[3] an General Arnim, „so zu Schluckenau schon gewesen“, geschickt sein will — eine Angabe, die sich zeitlich und örtlich so gut sichern ließ —, so dürfen wir jetzt wohl ergänzend sagen, daß er gerade mit Steinäcker und Bubna, also etwa am 2. oder 3. November in das sächsische Hauptquartier zu Schluckenau gekommen ist.

Schieben wir hier zunächst ein, wie er selbst den Eintritt Sachsens in die Aktion motivirt. Zunächst, sahen wir, läßt er den Gedanken daran wieder von Wallenstein ausgehen, und zwar mit dem ausgesprochenen Zweck, den Kurfürsten dadurch von

[1] Vorher heißt es in der Nachschrift: „Des Herrn von Rupach Schreiben hab ich aus Irthumb, wail es mir geben, eröffnet; bitt E. E. umb Verzeihung.“ Es ist vielleicht Wenzel v. Rupova gemeint (Dudik S. 141). Sonst kann ich mit der Stelle nichts anfangen. Natürlich erhielt Arnim den Brief mit dem Thurn's, wohl aus Bubna's Hand. Daneben wird dieser auch wohl Trčka's Einladungsbrief überbracht haben.

[2] Statt dessen ging er jedoch wenig später, wohl gerade infolge der von Steinäcker, bzw. Bubna übermittelten Antwort des sächsischen Heerführers nach Böhmen nach, während der Oberstlieutenant zum König zurückeilte. Letzteres erfahren wir aus einem Briefe Nicolai's an Sadler vom 9. Januar 1632, Hild. Nr. 4 S. 7; wozu noch ein französischer Bericht aus Dresden zu rechnen ist (unter den Excerpten, die Klopp aus den Papieren Nicolai's in der kgl. Bibliothek zu Hannover gegeben hat, Tilly 2, 478, 1632). Hieraus entnehmen wir, daß Steinäcker einige Zeit der sächsischen Armee in Böhmen gefolgt ist, also dort noch mit Thurn zusammengetroffen sein wird.

[3] Daß Thurn von Görlitz zunächst nach Dresden zurückging, bestätigt Nicolai, Hild. S. 3.

dem Frieden mit dem Kaiser abzuhalten. In Schleusingen ist es Gustav Adolf, der auf Arnim vertröstet, da Thurn drei Regimenter als zu wenig bezeichnet, um auf Annahme seitens des Fürsten rechnen zu können. Der Graf sei nun zu dem sächsischen General gereist, von diesem nach Dresden gewiesen und habe hier dem Kurfürsten sowohl als Arnim die Absichten des Königs und seine Verhandlungen mit dem Friedländer dargelegt. „Hat aber", fährt Rašin fort, „nichts ausgericht, allem Vermuthen nach auf des Arnheimb Disvasion; und wann der Graf von Thurn damals nur etwas wenigs von Volkh überkommen hette, so hette er in Behmen eingefallen und die Hoffnung gehabt, in Behmen sich genugsamb zu stärken und Anhang zu bekommen (dann damals war kein kaiserliches Volk außer des Don Balthasar [Marradas] in Böhmen, sondern in Schlesien), und der General Arnheimb zöge [wäre gezogen] mit seiner Armada in die Sechs Städte nach der Sitta". Damit gibt er uns kurz und nicht so unrichtig die Verhandlungen Thurn's am Dresdener Hofe, die wir klargestellt haben. Mit dem Folgenden aber führt er uns völlig in die Irre. Er selbst, heißt es weiter, sei zum Fürsten gegangen und habe ihm angezeigt, warum der König kein Volk schicken könne; und zwar fügt er dies so an, als ob Thurn's Verhandlung vorhergegangen wäre („da bin ich von dem König wieder zum Fürsten kommen ꝛc."). Das habe Wallenstein hoch verdrossen, und er habe gesagt: „Weiln der König nicht will, da doch die Sachen so weit kommen, so muß es anders gehen; er müsse sehen, daß der Arnheimb mit dem sächsisch[en] Volk hereinrücke". Darin summiren sich also in Rašin's Bericht die Verhandlungen, bei denen wir ihn aus den offiziellen Urkunden so intim belauschen konnten. Es ist ungefähr das Gegentheil von dem, was sie uns lehrten. Denn die Prager Vereinbarungen hielten sich, wie wir sahen, fast ganz auf der Linie von Schleusingen, betrafen die Insurrektion Böhmens und den Vormarsch der Sachsen gegen Schlesien, wie auch noch die Sendung von schwedischen Regimentern, und erst nachher erfuhr Thurn zu seiner größten Bestürzung und Erbitterung den Abmarsch Arnim's nach der böhmischen Grenze. Rašin aber

führte diesen nicht nur auf den Herzog zurück, wie er ihm schon den ersten Gedanken, die Sachsen mit in's Spiel gegen den Kaiser zu bringen, zuschob, sondern er stellt es sogar direkt als den Auftrag hin, den er selbst nach Dresden zurückgebracht habe. Ja, er wiederholt seinen Satz, um ihn nur gar recht deutlich zu machen: „Wie er dann mich alsobaldt wieder zu dem Grafen von Thurn abgefertigt und sagen lassen: weiln das nit geschehen sey, so solle der General Arnheimb aufs allerschleunigste mit dem churfürstlichen Volk nit in Schlesien, sondern in Beheimb ziehen". Sofort aber bemerken wir, weshalb Rašin so motivirt: „dann es sey große Forcht unter'n Leuten, und es lauft alles von Prag weg; es werde ihn auch der Hundsv[ötter] Don Balthasar nit erwarten; der Kaiser aber schriebe ihm und bethe, er wolle wieder General werden, sie wußten zu Wien nicht, waß sie vor Furcht thun sollen; die Kron sei von Prag auch schon weggeführt, schade aber nichts, er könne ihm schon eine andere machen lassen." Er will also den Vormarsch der Sachsen nach Prag und die Einnahme der Hauptstadt auf Wallenstein's Konto schreiben.

Und in diesem Zusammenhang nun die erste Erwähnung der böhmischen Krone, worauf alles Frühere den Leser vorbereiten mußte: „Wiewol er selbst zuvor nie gesagt, daß er nach der Kron trachte, sondern der Trczka allain hat mir davon gesagt." Noch lebte, wie bemerkt, der böhmische Winterkönig; an seinen Tod war gar nicht zu denken, und daher auch wohl kaum an die Krone als unmittelbares Ziel des Ehrgeizes. Aber wir wissen — freilich nicht von Rašin —, daß der Herzog wenige Wochen vorher sogar das Anerbieten des Vicekönigthums mit Stillschweigen übergangen hatte.

Rašin berichtet weiter von brutalen Schmähungen des Fürsten gegen seinen kaiserlichen Herrn: „Damals hat er, Friedländer, unter anderen schandtlichen und schmählichen Reden auch dieses gesagt: ‚ich will mich an der Bestia', den Kaiser meinend, ‚und den andern Hunds[vöttern] rechen, und will ihnen wizig genug sein; ich habe mehr Wiz als sie alle miteinander; und sie wissen nit, wo sie sollen die Köpf anjezo hinstecken'." Wir wollen derartige Ausbrüche zügelloser Leidenschaft bei Wallenstein nicht

in Abrede stellen; sie lagen in seinem Charakter, Jedermann zitterte vor seinen „schiefrigen Affekten." Als er sich wenige Wochen später gegen Arnim auf dem Schlosse zu Kaunitz wegen der Wiederannäherung an den Hof entschuldigte, äußerte er sich über den Kaiser, wie jener wenigstens berichtet hat, in Wendungen, welche an den Bericht Rašin's immerhin anklingen [1]. Aber des Letzteren Zeugnis wird nach allem Gesagten kaum noch etwas gelten dürfen. In jenem Moment, wo sich die Rückwendung Friedlands zum Kaiser vorbereitete, sollte man solche Äußerungen am wenigsten erwarten. Und in die offiziellen Erklärungen ist kaum je dergleichen eingedrungen [2].

Was hat aber die Sachsen — wenn Rašin's Erklärung ungültig ist — zu jenem alle Welt überraschenden Vorgehen gebracht? Was wollten sie damit erreichen oder was etwa vermeiden?

Nicolai gibt in dem genannten Bericht an Sadler, dem ersten nach Übernahme seiner Stellung in Dresden, an, was man sich dort darüber erzähle. Darunter an zweiter Stelle die Meinung, daß der König von Schweden dem Kurfürsten diesen Zug, und zwar durch Thurn gerathen und im Nothfall seine Unterstützung zugesagt habe: wir wissen jetzt, was wir davon zu glauben haben. Viele, fährt er fort, halten dafür, daß der Feldmarschall es auf eigene Faust, ohne des Kurfürsten Wissen und Willen gewagt habe: der Brief Arnim's vom 20. Oktober und Johann Georg's spätere „Attestation" lehrten uns das Gegentheil. Noch Andere, meint der schwedische Diplomat, geben vor, der Kurfürst wolle sich zur Sicherung der vielen Millionen, die ihm der Kaiser schulde und auf die beiden Kreise Leitmeritz

[1] Hild. Nr. 4 S. 6: „Daß der Kayser mit seinem ganzen Hause soll schmerzlich sehen und empfinden, daß er einen Cavaillir affrontiret hab." Vgl. auch seine Äußerungen gegen Bubna im Mai 1633 im zweiten Artikel.

[2] Vgl. z. B. Thurn's Brief nach Schleusingen und die Relation Rašin's über die Prager Audienz Ende Oktober. Anklingende Wendungen allerdings in der genannten Aussage Arnim's und in der Relation Bubna's über die Gičiner Audienz vom Mai 1633.

und Saatz hypotheeirt habe, bei gegenwärtiger Konjunktur dieser Kreise bemächtigen. Ganz anders noch ist die Auffassung, die er an erster Stelle nennt: „Etliche meinen, daß der v. Wallenstein in diesem Werk das große Rad sey und daß Alles von einer heimlichen Intelligence mit ihm dependire".

Wie, wenn diese Leute das Rechte getroffen hätten? Dann müßte Wallenstein seinem alten Freunde, der jetzt die sächsische Armee führte, den Rath bereits bis zum 20. Oktober, dem Tage, da Arnim seinem Herrn den Marsch nach Böhmen vorschlug, gegeben haben. Folglich könnte man erst recht nicht sagen, daß er auf den Gedanken infolge des Berichtes aus Schleusingen gekommen sei — da wir ja Rašin erst in der letzten Oktoberwoche bei ihm fanden: er müßte schon vorher eine zweite Sehne an seinen Bogen gespannt haben: Gustav Adolf's Mißtrauen wäre also doppelt berechtigt gewesen: auch Thurn wie den Schweden gegenüber hätte der Herzog doppeltes Spiel getrieben.

Zuzutrauen wäre es ihm gewiß: gerade so hat er später seine Stellung zwischen den Schweden und Sachsen genommen.

Und in der That ergeben die Urkunden, daß die Verhandlung mit den Sachsen schon in den Tagen, da Thurn und Rašin auf der Reise zu Gustav Adolf waren, geplant worden ist. Am 8. Oktober forderte Questenberg im Namen des Kaisers den Herzog von Friedland auf, mit Arnim deswegen in Verbindung zu treten [1]). Was mochte auch nach dem Unheil von Breitenfeld dem Wiener Hof näher liegen, als Sachsen, das nur unter dem Zwange der Noth sich den Schweden angeschlossen hatte, von diesen wieder abzuziehen, und welcher Weg war bequemer, als daß Wallenstein deshalb den alten Kriegsgefährten anspräche! Sechs Tage später sandte Fürst Eggenberg den Geleitbrief für Arnim. Er berief sich dabei bereits auf den Rath des Herzogs,

[1]) S. Förster 2, 168 und die Verbesserungen bei Dudik S. 128 Anm. 2: „Ihr Maj. haben mir deßwegen anbefohlen, darzue ain Appertur zu machen, Euer fürstl. Gnaden zu schreiben, so sy mit dem von Arnheimb noch in Correspondenz stunden, ob sy für sich selbst gleichsam die [so] Anlaß geben wollten, wie daß Ihre kays. Maj., wie der Churfürst ihme mocht einbild[t] haben, auf seine Person nit so disgustiert, daß man nit solte wieder künnen zurecht kommen" &c.

an den Frieden zu denken; und wir erfahren, daß dieser soeben die Verhandlung mit Arnim angeregt und sogar den Geleitbrief für ihn zu einer Besprechung an der Grenze selbst begehrt hatte[1]). Es wäre ja nun vielleicht denkbar, daß Wallenstein dies Ersuchen, welches er durch den Obersten Freiherrn v. Preuner übersandte, erst infolge des Briefes von Questenberg stellte, glaubwürdiger erscheint aber doch wohl, daß er dazu aus eigener Initiative kam, und daß sich also sein Antrag mit jenem Schreiben Questenbergs kreuzte[2]). Als er den Paß erhielt, erklärte er ihn für ungenügend, für zu „kaltsinnig", und forderte einen neuen, dessen Konzept er beilegte, sandte jedoch alsbald an Arnim sowohl eine Kopie des ersten als den Entwurf des zweiten Geleitbriefes[3]). Die Antwort des sächsischen Generals datirt erst vom 30. Oktober, also dem Tage, da er nach Böhmen abrückte[4]). Er entschuldigte die Verspätung damit, daß er zunächst den Willen des Kurfürsten habe erkunden müssen; und wir haben in der That einen leider undatirten Brief von ihm aus Görlitz, worin er demselben in verdeckten Worten die Zustimmung zu einer Besprechung anmuthet, welche nur auf die mit Wallenstein gehen kann[5]).

---

[1]) Förster 2, 164 f.

[2]) Die Briefe zwischen Wien und Prag gingen in drei Tagen. Doch müßte diesmal für hin und zurück eine noch kürzere Zeit berechnet werden, nur fünf Tage, denn der kaiserliche Paß datirt schon vom 13. Oktober, Dudik S. 129. Ebenda Nr. 52 der Begleitbrief des Kaisers an den Herzog, vom 14. Oktober.

[3]) Die Briefe, an Questenberg vom 17., an Arnim vom 18. Oktober, druckte Dudik S. 129 ff.

[4]) Bei Dudik S. 133.

[5]) Gaed. Nr. 5 (citirt von Helbig, Allg. Monatsschrift, a. a. O. S. 719, und Droysen, G. A. 2, 507/8): „Den bewußten Paß habe ich zurucke geschickt, damit er vollezogen. E. Ch. D. laßen solche Zusahmenkunft sich gnedigst beliben, den ich sehe, daß zu derselben Dienst darauß viel Guetes ersprießen kan, wie E. Ch. D. ich müntlich davon unterthenigsten Bericht thun werde". Hält man diesen Satz mit dem eben genannten Brief Arnim's an Wallenstein zusammen, so muß man ihn wohl wegen der Worte über den Paß ebenfalls dem 30. Oktober zurechnen, während er sich sonst mit solcher Annahme kaum

Wann hat nun wohl der Trompeter, von dem der Feldmarschall in dem Brief an den Herzog spricht, ihm dessen Schreiben überbracht? Wenn Rašin später in zwei Tagen von Prag nach Dresden reiste, so ist der Weg von dort bis Bautzen nicht weiter. Traf die Staffette also am 20. Oktober im sächsischen Hauptquartier ein, so würde es nahe liegen, den so datirten Brief Arnims, worin er seinen kurfürstlichen Herrn zum Einmarsch in Böhmen aufforderte, damit in Beziehung zu bringen. Außerdem aber wäre es wohl denkbar, daß Wallenstein schon in den Tagen vorher den sächsischen General von der Absicht, zu verhandeln, avertirt hätte. Und sieht man den Brief, den er ihm am 18. Oktober schrieb, näher an, so möchte man das darin fast bestätigt finden. Er enthält nämlich — was doch, wenn er diese Angelegenheit bei Arnim eingeleitet hätte, anzunehmen wäre — gar nicht die Einladung zu einer Besprechung, sondern — als ob diese als bekannt vorausgesetzt wäre — nur eine Erörterung über die Paßangelegenheit: „Edler, Gestrenger, besonders lieber Herr Veltmarschall! Wir verhalten demselben nicht, waßgestalt Ihr kay. Mt. uns einen Paßbrief auf seine Person gerichtet, laut beigefügter Copey No. 1 zugeschickht“ u. s. f.

Nicolai war übrigens keineswegs der Ansicht, daß alles abgekartetes Spiel zwischen dem Herzog von Friedland und dem sächsischen Feldmarschall gewesen sei. Er schließt seine Aufzählung mit den Worten: „Diese seind so der Leut allhie judicia“. Als seine Auffassung der Sache fügt er hinzu: „Es durfte der Churfürst woll das ‚proximus egomet mihi‘ spielen und vielleicht auf ein Diadema denken, davon man allbereit begint offentlich zu reden“. Das ist also die eine Alternative, welche Graf Thurn dem General gleich durch Oberstlieutenant v. Steinäcker abfragen ließ. Arnim selbst motivirt den Plan in dem Brief vom 20. Oktober nicht so ausschweifend: „denn so lange E. Ch. D. daselbsten [in Böhmen] kein Volk haben, haben sie keine Ruhe in ihren Landen zu hoffen“, also als Maßregel einer erweiterten

reimen will. Jedoch muß, wie ich hier nicht weiter ausführen mag, deshalb jene Kombination nicht unbedingt ausgeschlossen werden.

Defensive; und ähnlich bekräftigt es die genannte „Attestation“ des Kurfürsten selbst: er habe seinem Feldmarschall befohlen, „sich der besten Päße und wohlgelegenen Örter zu bemächtigen, dieselben wohl zu besetzen und zu des Kurfürsten Diensten zu manuteniren und zu erhalten“[1].

Ich schließe die heikle Frage mit einem Non liquet; denn wir sind auch nicht verpflichtet, den letzten Urkunden auf's Wort zu glauben. Festhalten aber müssen wir auf jeden Fall, daß die Sachsen den Grafen v. Thurn völlig hinter's Licht geführt und daß daher Rašin's Deutung gänzlich zu verwerfen ist.

Urtheilen wir einmal bloß vom Standpunkte des sächsischen Interesses, zumal in der Form, wie es gerade Arnim in der Folge zu wahren suchte, so wird uns der Einmarsch in Böhmen doch wohl verständlich werden. Thurn's Pläne, welche die böhmische Frage in revolutionärem Sinne lösen wollten, führten weitab von dem Frieden, dem sich Sachsen soeben mit Mühe hatte entreißen lassen und dem es immer wieder zustrebte, und widersprachen direkt der Haltung, welche diese Macht früher der Insurrektion gegenüber beobachtet hatte. Wenn Arnim den Übertritt zu Schweden vermittelt hatte, blieb es doch immer sein Gedanke, die Selbständigkeit der beiden protestantischen Kurstaaten neben dem fremden Bundesgenossen zu wahren. Nun aber sollte seine Armee in Schlesien bei Seite geschoben werden, während der Aufstand vor den Thoren Sachsens entfesselt würde, Gustav Adolf tief in Oberdeutschland vordränge und eine Umwälzung von Grund aus Reich und Kaiserthum ergriffe. Der Marsch nach Böhmen durchkreuzte solche Pläne, brachte Sachsen in den Mittelpunkt der Aktion und schien ihm einen Ausblick nach beiden Seiten zu sichern. Es war ein Ausweg, auf den der Kurfürst und sein General auch ohne direktes Einverständnis mit dem Herzog von Friedland kommen konnten, der sie dann aber freilich leicht genug auf seine Bahn führen konnte.

---

[1]) Ebenso begründet der Kurfürst das Ereignis am 5. November gegen Gustav Adolf (aus dem Konzept citirt von Droysen, Arch. f. sächs. Gesch. 12, 125 Anm. 5).

Auch in der Folge bleibt der Boden der Forschung überaus schwankend. Rašin fährt fort, Alles auf den fürstlichen Verräther zurückzuführen, der der kaiserlichen Rache zum Opfer gefallen war: Arnim sei anfangs gar nicht willens gewesen, den Marsch bis Prag auszudehnen; aber der Herzog und Graf Adam Trčka hätten ohne Unterlaß geschickt und aufgefordert, gerade auf die Hauptstadt los zu gehen; sie wollten ihre Köpfe zu Pfande setzen, daß die Kaiserlichen sie dort nicht erwarten würden. Zuletzt sei noch ein Fähnrich vom Trčka'schen Regiment mit der Meldung gekommen, daß sie schon „ausrißen". Da erst habe sich Arnim gegen Prag gewandt. Ja, der Fürst habe die Sachsen dort sogar erwarten wollen und sei erst auf Trčka's Ermahnung fortgezogen; so habe es dieser ihm, Rašin, später in Prag selbst erzählt.

Dieser Bericht ist bestritten und geglaubt worden, beides nach dem vorliegenden Material mit unzureichenden Gründen. Denn auch die fragmentarischen Urkunden in Gaedeke's Sammlung lassen uns über den Verlauf wie die Motive des sächsischen Vormarsches doch noch sehr im Unklaren.

Vor dem Überschreiten der Grenze ist Arnim zunächst aller Wahrscheinlichkeit nach noch einmal mit dem Kurfürsten auf Schloß Stolpen, halbwegs zwischen Dresden und Schluckenau, zusammengetroffen, um, wie letzterer schreibt, „sich der Kriegsexpedition wegen eines Gewissen zu entschließen"[1]). Über Tetschen und

[1]) So motivirt es der Kurfürst selbst in einem Brief vom 2. November o. O., wohl aus Dresden, in dem er seinen Entschluß, nach Stolpen zu kommen, für den nächsten Tag bestimmt in Aussicht stellt. Wir haben daher zunächst einfach anzunehmen, daß Beide sich hier am 3. November getroffen haben. Johann Georg antwortet darin auf zwei Schreiben Arnim's, von denen eines wahrscheinlich vorliegt, Gaed. Nr. 14, ohne Tag und Ort, von dem Herausgeber zwischen Urkunden vom 7. und 9. November eingereiht. Ich möchte es auf den 2. November und zu Schluckenau datiren und darin das zweite der am selben Tage von dem Kurfürsten erwiderten erblicken. Denn Arnim schreibt: „wil mich aber äußerst bemühen, damit ich morgen zu Stolpen sein moge", worauf sich doch wohl Johann Georg's Worte beziehen: „Wann wir dann aus dem einen Schreiben entnehmen, daß ihr nochmals entschloßen, morgen, Montags, nach'm Stolpen zu kommen." Durchaus zwingend ist diese Kombination aber nicht. Arnim's Brief könnte gar noch ein drittes

Außig ging es dann rasch vorwärts bis Leitmeritz, wo wir den General bereits am 9. November treffen [1]). Von hier aber reiste er, während die Armee im Vorrücken blieb, nach Außig zurück. Der Grund war der Wunsch des Kurfürsten nach einer neuen Besprechung, als deren Zweck, zum Theil wenigstens, wieder Thurn's Anliegen, für das er „Resolution" begehre, angegeben wird [2]). Am 11. November traf Arnim in Außig ein. Ungewiß, ob sein Herr kommen würde, sandte er sofort Vitzthum an ihn ab [3]). Der Rittmeister, der am 12. früh Morgens in Dresden anlangte, wohin Johann Georg bereits von Stolpen zurückgekehrt war, ward gleich mit dem Bescheide zurückgeschickt, Arnim solle in Außig warten, denn kurfürstliche Durchlaucht seien bereits im Aufbruch [4]). Unterdeß aber hatte der General von der Armee, als sie nur noch vier kleine Meilen von Prag entfernt, also wohl schon über den Paß von Raudnitz, den der Oberst v. Hochkirchen erstürmte [5]), hinaus war, Nachrichten erhalten, die seine Anwesenheit dringend erheischten und ihn sofort aufbrechen ließen — die

Schreiben sein und nochmal sein Ausbleiben entschuldigen, wobei er zugleich auf den mündlichen Bericht des Rittmeisters v. Schönfels verwiese. Dann könnte man etwa, wenn man kühn sein will, weiter kombiniren und die Ankunft der drei Abgesandten Thurn's mit dem abermaligen Aufschub zusammenbringen. Immerhin aber ist es Willkür, aus diesen Briefen schließen zu wollen, daß Johann Georg und sein General überhaupt nicht auf Stolpen zusammengekommen sind, wo jener am 5. November sicher war (s. o. S. 49, 1).

[1]) Gaed. Nr. 16. Hierher, wenn nicht schon früher, ist auch wohl Gaed. Nr. 29 zu setzen, von dem Herausgeber zwischen dem 17. und 29. November eingereiht und nach Prag verlegt (vgl. die Einleitung S. 34). Einen Anhalt für die Datirung gewinnt man aus dem Vergleich mit Nr. 20, worin Arnim die kurfürstlichen Räthe um Nachsendung zweier Regimenter dringend ersucht, welche er bereits „nun in die dritte Woche" verlangt habe, Außig 12. November. In Nr. 29, worin er den Kurfürsten eben darum bittet, erinnert er daran, daß er „schon vor 14 Tagen" darum angehalten habe. Dieser Brief muß also noch einige Tage vor Nr. 20 gesetzt werden.

[2]) Vgl. Gaed. Nr. 13 u. 16.

[3]) Gaed. Nr. 17 u. 19. Den „unleserlichen Namen" des ersten Briefes ergänze ich aus dem zweiten.

[4]) Gaed. Nr. 19. Mindestens bis zum 7 November war der Kurfürst in Stolpen geblieben (Gaed. Nr. 13).

[5]) Vgl. Gaed. Nr. 22.

Aussicht nämlich, Prag zu gewinnen. Schon am 11. November kam eine Botschaft, die nur so gedeutet werden kann [1]. Am 12. bestürmte er den Kurfürsten und die Räthe in wiederholten Briefen, die beiden Leibregimenter, welche er längst gewünscht hatte, wie auch die in der Lausitz zurückgelassenen Truppen nachzuschicken; denn Prag sei nicht zu halten, es stehe in ihren Händen, aber kein Tag sei zu versäumen, niemals werde sich eine gleiche Gelegenheit wieder bieten [2]. Als dann Vitzthum nach Außig zurückkam, im Lauf des 13. November, erfuhr er, daß der Feldmarschall in der Nacht abgezogen war, weil, wie er dem Kurfürsten meldete, die kaiserliche Besatzung Prag schon verlassen hätte; die Bürgermeister wären bereits mit den Schlüsseln der Armee entgegen gezogen und nur vor den aufständischen Bauern wieder umgekehrt [3]. Johann Georg brach am selben Tage mit seinen Leibregimentern auf, marschirte über Pirna und den Paß von Gießhübel, übernachtete in Peterswaldau und traf tags darauf in Außig ein; am 15. zog er weiter nach Lobositz. Als er hier am 16. einen Ruhetag hielt, kam die Kunde von der Übergabe der böhmischen Hauptstadt [4]. Er hatte anfangs beabsichtigt, mit seinem General in Leitmeritz zusammenzutreffen; nun aber wünschte er gleich nach Prag zu ihm zu eilen. Arnim schien dies jedoch nicht

[1] Gaed. Nr. 18: „Weil mir gleich diese Stunde Sachen zukommen, welche gar keinen Aufschub leiden können, bitte ich unterthenigst, E. Ch. D. wollen ihr Volgk aller Möglichkeit nach fortziehen lassen“ ꝛc.

[2] Gaedeke theilt vier Briefe Arnim's vom 12. November mit, Nr. 20 an die Räthe und Nr. 21, 22, 24 an den Kurfürsten. Davon der erste noch von Außig datirt, die anderen ohne Ortsangabe. Nr. 21 zeigt den Feldmarschall schon über diesen Ort hinaus: „Demnach ich so viel Nachricht erlanget, daß sich Prage nicht lange halten kan, weil ich den gesehen, daß diese Gelegenheit gahr nicht zu verseumen, alß habe ich mich zurucke gemacht; sobaldt der libe Gott nuhr Gluck gibt, wil ich mich wider zurucke machen“ — während der Abmarsch doch erst am 13., allerdings in der Frühe um 2 Uhr, erfolgte. Es mag dieser Brief im Moment des Aufbruchs oder kurz darauf geschrieben und so noch der eben abgelaufene Tag beigefügt sein. Betreffs der Lausitzer Regimenter vgl. Gaed. Nr. 28, und die Meldung des Schloßhauptmanns zu Friedland an Wallenstein vom 2. November, Dudik S. 140 Anm. 2.

[3] Gaed. Nr. 23.

[4] Ebenda Nr. 26 f.

rathsam, da das kaiserliche Volk immer noch in der Übermacht sei; er rieth, erst die Regimenter aus der Lausitz abzuwarten, und erklärte, am 17. November selbst zu dem Kurfürsten kommen zu wollen [1]). Hiernach haben wir vorläufig anzunehmen, daß Fürst und Feldherr an diesem Tage endlich zusammengetroffen sind [2]).

Höchst auffallend ist es ja nun freilich, daß der Fähnrich, den Rašin nennt, Ulrich v. Bretzky [3]), wirklich Überbringer eines Briefes Wallenstein's an Arnim war, der vom 11. November aus Prag datirt ist. Es war die sehr verspätete Antwort auf den Brief vom 30. Oktober; Wallenstein, der damit den vom Kaiser bestätigten Paß sandte, forderte zugleich einen für sich selbst [4]). Da nun General Marradas am Tage vorher mit der Garnison Prag verlassen hatte, so ließe sich ja sehr wohl

---

[1]) Gaed. Nr. 28.

[2]) Hallwich nennt nach einer Aufzeichnung im Dresdener Archiv den 20. November als den Tag der Ankunft Johann Georg's vor Prag, Mittheil. a. a. O. S. 147 Anm. 5.

[3]) So in der gleich zu nennenden Urkunde. Rašin nennt ihn „einen Peczka von Geschlecht".

[4]) Förster 2, 171 f. und Dudik S. 146 ff. citiren den Brief vom 10. November, nach dem Konzept im Wiener Archiv. Aus den Boitzenburger Akten, also der Ausfertigung des Schreibens, gibt aber Förster im Anhang des 3. Bandes (S. 121) den 11. November als Tag der Ausstellung an. Daraus erklärt sich, daß wir einen Brief Arnim's an den Herzog vom 11. November haben, in dem der Sendung Bretzky's noch nicht gedacht ist, Förster 2, 171: Anfrage, ob Wallenstein noch die Besprechung wünsche, nachdem den Feldmarschall „ratio belli bis hierher gezogen"; so möge er Zeit und Ort bestimmen; jener werde sich mit Erlaubnis des Kurfürsten, die aber nicht ausbleiben werde, einstellen. Den vom Fähnrich gebrachten Brief beantwortete er erst am 18. November. Dudik theilt noch eine durchstrichene Stelle des Entwurfes mit, worin Wallenstein seine Abreise nach Pardubitz meldet und den Wunsch hinzufügt, die Zusammenkunft mit Rücksicht auf sein Podagra diesem Ort ziemlich nahe zu legen, ferner aber noch ein zweites, recht merkwürdiges Konzept, das, wie er mit Recht bemerkt, noch früher geschrieben und keinesfalls abgeschickt ist. Hierin wird bemerkenswertherweise zum Rendezvous Friedland vorgeschlagen; die Abfassungszeit scheint um Einiges vor dem 10. November zu liegen, da von dem Einmarsch der Sachsen oder seinen Folgen noch gar nicht die Rede ist. Als Überbringer wird kein Geringerer als Heinrich Niemann genannt.

denken, daß eben jener Fähnrich Arnim diese Meldung überbracht hat, die ihn auch wohl noch am 11. November, wo er die entscheidende Nachricht erhielt, treffen konnte. Indessen nur um dieser chronologischen Kongruenz willen die Angabe eines Zeugen wie Rašin anzunehmen, möchte doch gewagt erscheinen, zumal er damit auch nur wiederholte, was Andere seit der Katastrophe Wallenstein's behauptet hatten [1]. Der Abmarsch Don Marradas' erfolgte jedenfalls aus eigenem Ermessen, weil eben die Stadt nicht haltbar schien. Und warum sollte man nicht annehmen können, daß die Kunde von der Verwirrung in Prag, wo es ja sicherlich viele mit den Alliirten sympathisirende Leute gab, und von der Flucht der Garnison auch ohne Zuthun des Herzogs den sächsischen Vortruppen, die so nahe vor der Stadt waren, hinterbracht und von hier weiter an den General befördert worden ist? In der offiziellen Korrespondenz Arnim's und des Kurfürsten finden wir nirgends eine Andeutung an das, was Rašin behauptet. Johann Georg spricht, indem er seinen General beglückwünscht, von „der unverhofften glücklichen Victory, die wohl von unserm treuen Gott allein herrüret, dem billich dafür zu danken“ [2]); und nicht anders urtheilt Arnim in einem Brief an einen höheren sächsischen Offizier volle zwei Jahre nach dem Ereignis: „In Böhmen ist zwar die Resistenz zum Anfang nicht groß gewesen; war doch ein ansehnlichs Glück, mit so gar wenigen [so] Volkh sich so viel Örter und die [so] Königl. Residenzstadt

[1]) Vgl. die Notiz aus dem Briefe Carretto's vom 27. Februar 1634 bei Förster 3, 296 und Hurter S. 110 Anm. 48, sowie die Angabe des gefangenen Obersten Schlieff gegen Schlick bei Hurter S. 110 Anm. 50, Wallenstein habe einen Zettel aus seiner Schreibtafel gerissen und mit eigener Hand darauf geschrieben, Arnim möge eilends nach Prag marschiren, das er ohne jeden Verlust einnehmen könne. Der Zeuge ist, wie auch sein Bericht an den Kurfürsten vom 12/26. Oktober 1634 zeigt (Gaed. Nr. 156), verdächtig; ihm kam es darauf an, nicht sowohl Wallenstein als sich selbst, der in des Kaisers Gewalt war, reinzuwaschen. Gegen diese Nachricht spricht aber die Nennung Schlaens als des Ortes, wo Arnim sie erhalten haben soll. Wallenstein war längst aus Prag fort, als jener dorthin gekommen ist, wenn er diesen Platz überhaupt berührt hat.

[2]) Gaed. Nr. 27 S. 125.

zu bemechtigen" [1]). Andrerseits müssen wir freilich festhalten, daß man sich durch die Harmlosigkeit offizieller Korrespondenzen nicht irren lassen darf. Das sind nur zu häufig die Masken zum Verbergen und zum Täuschen. Und das Wichtigste ist überhaupt ja leider immer mündlich abgemacht worden, durch die maßgebenden Persönlichkeiten selbst oder Zwischenhändler, wie Rašin und Rieman.

Wenn wir nur den offiziellen Akten trauen wollten, wie es die Vertheidiger von Wallenstein's Unschuld und Kaisertreue mit Vorliebe thun, müssen wir auch die Kaunitzer Verhandlung als etwas sehr Unschuldiges ansehen: so stellte sie der Herzog dem Kaiser dar, in dessen Auftrag er dort ja mit Arnim zusammenkam; und so lautete auch der Bericht, den der Rittmeister Vitzthum dem schwedischen König gab, als er ihn in Mainz aufsuchte, um das Vorgehen seines Hofes zu rechtfertigen [2]). Aber die Eröffnungen, welche Arnim dem schwedischen Residenten in Dresden darüber im tiefsten Vertrauen gemacht hat, lehren wieder, falls wir ihnen glauben dürfen, daß diese Besprechung, wenigstens u. a., die geplante Kooperation mit Schweden betraf, und zeigen mindestens, daß Arnim, was wir ja schon bewiesen haben, in dieselbe eingeweiht war [3]). Zweck der Unterredung war danach die Entschuldigung des Herzogs, daß er doch das Generalat

---

[1]) Gaed. Nr. 107 S. 219.

[2]) Nach einer Notiz bei Helbig, Allg. Monatsschrift 1853 S. 719, ward er Ende November aus Prag an Gustav Adolf geschickt. Am 19. Dezember kam er zu Mainz an und erhielt am 20. Audienz. Vgl. Droysen, G. A. 2, 502, der sich mehrfach auf seine Relationen aus dem kgl. Hauptquartier stützt (S. 483. 485. 488). Ebenfalls benutzt hat sie Helbig, Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, S. 64 f. Ein Stück seines Berichtes vom 24. Januar gibt Gaed. Nr. 31. Vgl. o.: „Als ihr Koen. Maj. auch nach des Hertzog von Friedlandt Anbringen gefragt, und zu was Ende derselbe sich mit dem Herrn Feldmarschalk von Arnheimb beschieden, habe [ich] deroselben Alles, was deßhalben passirt, und daß der Hertzog von Friedlandt nichts als Generalia, daß ehr von Kays. Maj. Befhel zu vernehmen, ob auf dießer Seiten man geneigt wehre, von den [so] Frieden zu horen und zu tractiren, fübracht, berichtet."

[3]) Nicolai an Sadler, Hild. Nr. 4.

wieder auf sich nehmen werde; und der sächsische Feldmarschall sollte als sein Vertrauensmann ihn bei dem König rechtfertigen. Als Grund seines Rücktritts zum Kaiserhof gab er — wenn nur eben Arnim Nicolai recht berichtet hat -- die Indiskretion des Grafen v. Thurn an, welcher, wie der Feldmarschall sich ausdrückte, „vitio naturae die Sache divulgirt habe", erstens dadurch, daß er „eine Dame von Tirsta" (d. i. die alte Gräfin) in das Geheimnis gezogen, und zweitens durch einen unchiffrirten Brief, in dem Alles enthüllt gewesen und der dann den Jesuiten zu Prag in die Hände gefallen sei; da seien die Kinder auf der Straße damit gelaufen. Der Herzog könne das Vorgehen Thurn's nur als Absicht deuten; dieser wolle ihn offenbar in Ungelegenheit, ja ganz und gar zu Fall bringen. Dagegen bleibe ihm nun nichts anderes übrig, als sich beim Kaiser, so gut es gehen möge, mündlich sowohl als durch die Übernahme des Generalats rein zu waschen. Hierauf die Versicherung, daß er trotz Allem, so oder so „in seinem proposito und gueter Affection gegen ihr Kön. Mt. stets continuiren will und weder thuen oder durch andere thuen laßen ichtswaß, das ihr K. Mt. praejudicieren oder zum geringsten Nachtheil reichen möchte, sonder vielmehr alles dahin dirigieren, daß der Kayser mit seinem ganzem Hause soll schmerzlich sehen und empfinden, daß er einen Cavaillier affrontiret hab". Arnim stellte Alles als größtes Geheimnis, als Sache des innersten Vertrauen dar: der Herzog habe ihn „obtestando per omnia sacra" gebeten, dem Könige nur mündlich durch eine vertraute Person Nachricht zu geben; und nur weil er keine Gelegenheit wisse, theile er es dem beglaubigten Botschafter mit. Er versicherte Nicolai eidlich, daß er es weder dem Kurfürsten noch dem Grafen v. Thurn habe entdecken wollen.

In eine Kritik dieses Berichtes wage ich mich kaum hinein. So wenig selbstverständlich solche Begründung des Frontwechsels von Wallenstein als stichhaltig gelten darf, möchte ich doch die Thatsache der Indiskretion Thurn's, ja selbst ihre Beabsichtigung nicht völlig von der Hand weisen, ohne aber sie irgendwie auch nur vermuthen zu wollen. Wie nämlich, wenn der Graf als

Gegenzug gegen die ihn so deroutirende Wendung Arnim's den Herzog hat kompromittiren wollen, etwa um ihn so auf seiner Bahn festzuhalten? In dem Moment also, wo er dessen Schwanken bemerkte! Er würde dann freilich seine Absicht nicht erreicht haben, und sein Vorgehen hätte vielmehr den Fürsten — nicht zum Übertritt auf des Kaisers Seite genöthigt (der gehört in einen größeren Zusammenhang), aber ihm zum Vorwande gedient, um sich vor den schwedischen Freunden des Grafen zu entschuldigen und sich auch bei ihnen immer noch ein Pförtchen offen zu lassen[1]).

Ob nun aber Arnim mit diesem Bericht — seine Wahrheit vorausgesetzt — Alles erzählt hat, was er von dem Fürsten in Kaunitz vernommen? Könnten die Beiden nicht auch Erwägungen gepflogen haben, wie diejenigen, worin wir sie später so häufig finden, und zu denen die Aufträge des Kaisers eine bequeme Brücke bildeten, Friedensideen nicht im Sinne der Jesuiten, aber auch nicht in dem der Schweden und der Emigranten? Und sollte dann etwa das, was der Feldmarschall dem schwedischen Residenten hinterbrachte, nur mit dem Fürsten vereinbart sein, um die Schweden zufriedenzustellen oder einzulullen?

[1]) Die Vertrautheit der Mutter des Grafen Adam mit der Konspiration behauptet ja auch Rašin S. 311 ff. (nur daß er Wallenstein selbst als ihren Intimen von Anbeginn an hinstellt), und bestätigt Thurn in dem Brief an den König nach Schleusingen, Gaed. S. 109. Daß man in Prag wirklich Wallenstein's Vorgehen mißtrauisch ansah, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß der Rath der Altstadt Arnim's Brief an den Herzog vom 11. November (nur dieser kann gemeint sein) erbrach — beiläufig, scheint es, ein damals beliebter „Irrthum", den, wie wir sahen, auch Thurn gegen Arnim mit dem Brief des Herrn „von Rupach" beging (s. o. S. 42 Anm. 1). Der Fürst unterließ nicht, seine „besondere Befrömbdung" darüber auszudrücken (Dudik S. 148 f.). Merkwürdig ist, daß Graf Thurn im Sommer 1633, als Wallenstein wieder einmal seine Erwartungen getäuscht hatte, ganz dasselbe Unglück passirte. Wir haben darüber sein eigenes Zeugnis in dem Brief an Oxenstierna vom 12. September d. J., den er im Moment neuer Hoffnung schrieb: „Fuerneme und genöttige Schraiben, so ich gethan, hat der Feindt bekhomen, darundter zwar wahre Wort wahren, die der Furst von Walstein empfinden mueßen. Es ist aber verglichen" ꝛc. (Hild. Nr. 38 S. 50.)

Ich will auch darüber zunächst nichts behaupten, aber aufwerfen darf man in dem Zusammenhang, den der sächsische Einmarsch in Böhmen für uns gewonnen hat, jene Frage wohl, und der Zweifel gegen Arnim's Darstellung ist für uns ebenso berechtigt wie für Nicolai, der mit den Worten schließt: „Was man von dieser offerte zu halten und wie weit man sich auf oftbe[rur]ten Wallstein verlaßen kan, das werden Ihr Königl. Mjt. dero hocherleuchtestem Verstande nach woll bey sich wißen zu besinnen. Ich hab's bloß, wie es mir angedeutet, referiren sollen, mit angehafter dienstlicher Bitt, m. hg. H. digniere mich doch mit einer Antwordt, wie ich mich verhalten soll, da etwas weiteres hierin gesucht wirdt" [1]).

Rašin, der, wie bemerkt, gleichfalls in Kaunitz gewesen zu sein behauptet, zusammen mit Herrn v. Bubna, schreibt, er könne nicht wissen, was der Fürst mit Arnim geredet habe; sie seien etliche Stunden beisammen gewesen. Danach, als der sächsische General „bei Tafel" gewesen, sei Bubna vorgelassen worden; und dieser habe, als er zurückgekommen, berichtet: „der Fürst habe sich aller[dings] verändert und habe ihm eben das, was er mir durch den Grafen Trezka zuentbiethen lassen, gesagt, nemblich: weiln er das Volkh von dem Könige nicht bekommen und das sachsische Volk in Behmen geruckt, so müste er das Generalat auf sich nehmen, und die Sach müste auf eine andere Formb gehen, und da werde er das Regiment in Handen haben und es alsdann besser thun können, was er bisher in seiner Intention gehabt". Höchst unklare Worte! Denn sie widersprechen doch wohl, dächte ich, direkt dem, was Rašin vorhin von Wallenstein

[1]) Der an sich auffallende Umstand, daß Arnim seine Mittheilung erst fünf Wochen nach der Konferenz machte, ließe sich dadurch erklären, daß er vorher in Prag war und also nicht eher Gelegenheit zum Aussprechen fand. Und daß er, was man am ersten vermuthen sollte, nicht Vitzthum, der sonst so sehr sein Vertrauen genoß, mit dem mündlichen Bericht an den König betraute (falls dieser nach dem Tage von Kaunitz gereist ist), könnte man damit rechtfertigen, daß er ihn nicht für hinreichend sicher gehalten habe, zumal da er seinem Eide nach ja nicht einmal den Kurfürsten in's Vertrauen gezogen hat.

über den Einfall der Sachsen erzählt hat — und wo sagt er etwas davon, daß ihm jener durch Trčka dergleichen habe entbieten lassen?

Immerhin kommt er mit Arnim darin überein, daß er die Erklärung des Herzogs als eine Entschuldigung auffaßt wegen der Übernahme des Generalats. Und hieran halte ich denn doch auch als an einer Thatsache fest. Denn dafür haben wir noch andere Beweise.

Vor Allem drei Briefe Thurn's an den Feldmarschall, welche Gaedeke wieder dem Boitzenburger Archiv entnommen hat. Sie sind ein halbes Jahr später geschrieben, der erste vielleicht noch Ende April, die beiden andern oder alle drei im Mai 1632, hängen eng mit einander zusammen und beziehen sich, zumal der zweite und dritte auf einen Vorgang in Prag, den wir wohl bald nach Kaunitz in den Dezember 1631 zu setzen haben. Wir erfahren hier, daß damals Graf Adam Trčka jenen Entschluß des Herzogs gegen Thurn, Bubna und Rašin zu entschuldigen versucht hat. Er wiederholte dabei das, was Rašin im Namen und Befehl des Herzogs an den König von Schweden ausgerichtet habe [1]), und Thurn wunderte sich, wie er schreibt, dabei über sein gutes Gedächtnis, da er Dinge vorgebracht, welche Rašin vergessen habe — ein Beweis, daß die Aufträge dem letzteren zunächst nur mündlich anvertraut worden sind [2]). Mit

[1]) Ich bemerke, daß Thurn zweimal nur Trčka als den direkten Auftraggeber Rašin's nennt: „Dies was durch Herrn Graf Trčka aus Geheis und Befelich dem Herrn Raschin anbevohlen und ohn [an] das gebuerende Ort [d. i. an Gustav Adolf in Schleusingen] referiert worden" (a. a. O. S. 288) und „siech khan erinnern, was er ihn Namen des Prinzipals [so wird in diesem Kreis Wallenstein in der Regel bezeichnet] gereth und tractirt" (S. 289). Rašin dagegen läßt die Besprechung unmittelbar zwischen ihm und dem Fürsten vorgehen, dem er die oben kritisirten „schandtlichen und schmählichen Reden" in den Mund legt. Und, was wichtiger, in seiner Relation für Gustav Adolf wird ausdrücklich ein Satz mitgetheilt, den er selbst aus Wallenstein's Munde gehört habe. Zur Audienz wird er also danach wohl zugelassen sein, während allerdings Trčka die Hauptverhandlung geführt haben wird.

[2]) Was auch aus dem Begleitbrief Trčka's an Thurn (Gaed. S. 115) hervorgeht. Die genannte Relation (Gaed. Nr. 9) oder vielmehr die ihr zu Grunde liegende Aufzeichnung hat er also aus dem Gedächtnis aufgeschrieben.

höchstem Nachdruck habe er versichert, daß der „Principal" seinen Worten und Versprechungen treu bleiben werde; er habe kein anderes Mittel gehabt, die Armee an sich zu bringen [1]); er werde sich stark genug machen, die Sache „ohne ainige Hielf also auszufhueren" — wobei wir uns dessen erinnern, was uns über Wallenstein's Vorhaben, sich nach jeder Seite hin selbständig zu machen, klar wurde. Trčka gab die Erklärung ab, falls der Herzog wirklich „manegiren" sollte, so würde er für seine Person bei dem Kaiser abdanken und zu der evangelischen Partei übertreten [2]).

---

[1]) Also ein ganz anderer Grund, als Arnim Nicolai angegeben hatte.

[2]) Gaedeke hat die beiden ersten Briefe (Nr. 2 u. 3) in den Januar 1632 gesetzt, bei dem dritten (Nr. 4) ist es ihm überhaupt zweifelhaft, ob er in dieses Jahr gehört. Nun läßt sich Nr. 2 bis auf die Woche berechnen, einmal durch die Erwähnung der Schlacht am Lech, von der soeben die ersten Meldungen nach Dresden (offenbar Ort des Schreibens) gekommen sind, darunter auch die von Tilly's Verwundung, zweitens durch andere Nachrichten über Wallenstein, besonders die von seinem Aufbruch aus Znaim nach Tabor. Er verließ jenes am 23. April und kam hierher am 26.; also mag der Brief um den 1. Mai geschrieben sein. Den Zusammenhang desselben mit Nr. 3 zeigt ganz deutlich der letzte Satz an: „Was ich Herrn Graf Trčka werde schraiben, wiel ich mein [so] Herrn Feldtmarschalkh, wie es siech gebuert, zu leßen geben." Denn mit Nr. 3 schickte Thurn eben diesen Brief an Wallenstein's Vertrauten: „Herrn Feldtmarschalkh zue ersehen, schickh ich, die Wißenschaft zu haben, was Hern Graf Trzka ich hochnötig achte zu schreiben mit ganz runden und khurzen Worten." Wir erfahren zum Schluß des Briefes, daß er an Trčka die Frage gerichtet hat, ob er und sein „Prinzipal" ihren Versprechungen treu bleiben wollen oder nicht: „Nuen begher ich nichts mher als wahres Ja oder Nein zuer Nachricht. Gott wierth sein vorgesetztes Werkh ausfhueren; das khan weder Teufel noch sein Anhang wehren; man than zuem Segen Gottes oder Fluech greifen." Somit kann zwischen Nr. 2 und 3 nur ein kleiner Zeitraum liegen. Aus Nr. 4 sehen wir dann sogleich, daß Arnim in der leider fehlenden Antwort erklärt oder, wollen wir lieber sagen, vorgegeben hat, er könne sich in das „verdunkelte Schreiben", das Thurn an Graf Trčka gerichtet habe, nicht finden. Der Graf wiederholt daher den Inhalt von Nr. 3 und erwidert, Trčka, „den es angeht", werde sich wohl erinnern und wissen, was er von ihm gewollt habe. Dasselbe sagt er noch einmal in einem Satz, der allerdings so, wie ihn Gaedeke gibt, ganz unverständlich ist; liest man aber statt „Prag" „Frag" und statt „aber ihmen" „oder [ader?] ihnen", so ist er bis auf die korrupte Interpunktion ganz deutlich und sagt ganz dasselbe wie der letzte Satz in Nr. 3.

Eine solche Erklärung ist im Einklang mit der Situation, mit dem, was wir über die Verhandlungen festgestellt haben und was Wallenstein in der Zukunft gethan hat; sie stellt besonders auch den Zusammenhang mit den Verhandlungen Rašin's her, an die sie anknüpfte: kein Zweifel, daß der Herzog und sein Vertrauter den Emigrantenführer und durch Arnim die Schweden so zu beruhigen versucht haben.

Wieder bemerken wir, daß Rašin in Allem genau informirt war, daß er seine Stellung neben Thurn und Bubna hatte — und daß er dies in seinem Bericht völlig vertuscht hat. Dabei sagt er ausdrücklich, daß er in dieser Zeit Trčka in Prag gesprochen habe, aber, wie wir sahen, in einem ganz andern, für Wallenstein schwer gravirenden Zusammenhang [1]).

Auch über die Besprechung, welche Arnim am 18. Januar 1632 mit Trčka in Außig, einer Einladung des Herzogs folgend, hatte, weiß Rašin nichts zu sagen, trotzdem er letzteren dorthin (wohl von Prag aus) begleitet habe; der Graf habe ihm nichts anvertraut. Nach einem Bericht Nicolai's an Sadler, vom 22. Januar (Hild. Nr. 6) wollte Arnim — so erklärte er wenigstens dem Residenten — dabei Trčka aushorchen, „ob Friedland alteriert oder ob er noch in der versprochenen Devotion gegen Ihr K. Mjt. verharrete und beständig bliebe"; er versprach Nicolai den Verlauf der Konferenz „incontinent und candide zu entdecken". Die Einladung sei ihm „durch eine vertraute Person heimlicher Weise" gebracht worden. Vielleicht durch Herzog Franz Albrecht, der kürzlich seinen Abschied vom Kaiser erhalten hatte

Also gehört auch dieser Brief ganz nahe zu den beiden vorherstehenden. Auf dieselbe Besprechung weist aber noch eine dritte ihnen gleichzeitige Quelle hin, ein Satz in einem Briefe Thurn's an Gustav Adolf (Hild. Nr. 7 S. 11), den er am 21. Mai, möglicherweise an demselben Tage wie den letztgenannten an Arnim, und zwar in Dresden, geschrieben hat: „Helt der catolische Graf Trtzska" — so nennt er Graf Adam im Gegensatz zu seinem evangelischen Bruder, der eben im Begriff stehe, sich unter Gustav Adolf's Fahne zu stellen — „seine Wort nit, so er in Presentz meiner [d. i. Thurn!], Herrn z Bubna undt Herrn Raschin geredet, so ist der Schaden sein, hat Gott uber den Hertzog zu Fridtlandt zu klagen."

[1]) S. oben S. 50.

und in diesen Tagen in Dresden eingetroffen war? Thurn, der letzteres meldet, erklärt sich wenigstens das ihn überraschende Ereignis — denn der Herzog habe stets sehr intim mit Wallenstein gestanden — daraus, daß er der Überbringer von Friedensanträgen sei[1]. Das entspricht der Stellung, welche Franz Albrecht später in den Verhandlungen einnahm. War er also derjenige, der Arnim nach Außig einlud, so würde uns das wieder in die Richtung führen, der sich unsere Kombinationen schon mehrfach genähert haben. Ich glaube aber hierfür sogar ein Zeugnis aus Arnim's eigener Feder anführen zu können. Es ist wieder ein Brief aus den Boitzenburger Akten, denen wir schon so Werthvolles verdankten, an Wallenstein selbst, eigenhändiges, undatirtes Konzept und nicht sicher bestimmbar[2]. Der General rekapitulirt darin die Verhandlungen, welche der Herzog zur „Wiederbringung einer allgemeinen und sicheren Ruhe im heiligen Römischen Reiche" dreimal geführt habe: „zu Anfangs selbsten persohnlich und hernach durch den Herrn Graf Tirtzka mit mir vertraulich kommuniciren laßen, ... entlich ferner auf expreßen Befelig J. Kay. May. mit mir geredet". Um jeden Zweifel auszuschließen, worauf allein diese Angaben sich beziehen können, lesen wir daneben die durchstrichenen Worte: „mit mir zu Kaunitz geredet, durch den Heren Graf Tirtzka widerholet undt entliche [so] auf J. Kay. May. allergnedigsten Befehligt". Also ist die an zweiter Stelle erwähnte Konferenz (denn die dritte ist die vom 21. Mai 1632) die zu Außig am 18. Januar. Und nun brauche ich nicht mehr mit der Ansicht zurückzuhalten, daß wir hier drei Glieder einer Kette haben, daß Wallenstein und Arnim in der That schon im Beginn der böhmischen Expedition Verhandlungen geführt haben, welche von denjenigen mit den Schweden und Emigranten abwichen, und daß der sächsische General dem Residenten des Königs

[1] An Gustav Adolf, Prag 19. Januar 1632 (Hild. Nr. 5 S. 8): „Haldt nit darfier, das mich mein geschöp[f]te Gedankhen vorfhueren, das die Räß, so der Fürst noch [so] Dräßen nimbt, auf etwas anders als Ihr Churf. Dhl. zuem Frieden zu disponiren angericht ist; den[n] man es merklich aus den Discursen versthen khan."

[2] Frühestens vom Juni 1632, vielleicht noch gar nicht aus diesem Jahre.

in Dresden allerdings ein wenig Sand in die Augen gestreut hat[1]).

Ich sagte schon, daß Rašin von Verhandlungen in dem Frühling des neuen Jahres nichts zu berichten weiß: „Und da ist weiter zwischen dem König und dem Fürsten nichts tractirt worden". Das ist gewiß richtig: aber mit Sachsen hat Wallenstein, wie wir diesmal voll und bestimmt behaupten können, in jenen Monaten und besonders nach der definitiven Übernahme des Generalats verhandelt; und wir können auf's neue feststellen, daß Rašin darum wohl gewußt und in sehr bestimmter Richtung dabei oder vielmehr dagegen thätig gewesen ist.

Diese Traktate hatten nämlich den ausgesprochenen Zweck, Sachsen von den Schweden abzuziehen und zum Frieden zu bewegen. Friedland's Unterhändler war dabei, wie man weiß, der Oberst Sparr, ein Protestant und brandenburgischer Edelmann wie Arnim, unter dem er vor Stralsund und im preußischen Feldzuge gekämpft hatte. Wir können ihn auf diesen Wegen, die ihn nicht blos nach Dresden und in Arnim's Hauptquartier, sondern auch nach Berlin führten, vom März bis Ende Juni verfolgen; aber auch schon im Februar läßt sich den gleichen Versuchen nachspüren, so daß kaum eine Pause zwischen ihnen und der Konferenz von Außig wahrnehmbar ist. Die Dringlichkeit, mit der Wallenstein jetzt die Verhandlungen betrieb, hielt Schritt mit seinen Erfolgen, sowohl in der Werbung und Reorganisirung seiner Armee als im Felde gegen die Sachsen, und mit der Wiedergewinnung seines Einflusses bei Hofe. Die Schweden und Emigranten fürchteten allen Ernstes, Johann Georg möchte durch Arnim zu einem Sonderfrieden hinübergezogen werden, der die ganze Basis der schwedischen Macht erschüttert haben würde, und arbeiteten mit größtem Eifer dagegen. Der König

[1]) Auch von der Verhandlung zu Außig wurde der König im allgemeinen unterrichtet, ohne daß dadurch freilich sein Argwohn gemindert wäre. Es geschah durch den Herrn v. Einsiedel. Vgl. Helbig, G. A. u. d. Kf. v. S. u. Br., S. 66 ff.; Droysen, G. A. 2, 510 ff. Für Thurn war es jetzt „sonnenklar", warum man seine Anträge im Oktober abgewiesen habe; an Gustav Adolf 21. Mai, Hild. Nr. 7 S. 10.

suchte den wankenden Bundesgenossen durch Briefe und Gesandte festzuhalten. Neben dem Grafen Philipp Reinhard v. Solms, der sich Wochen lang am Dresdener Hof aufhielt, finden wir noch andere Agenten, darunter auch Steinäcker und Thurn. Es gelang ihnen, wie bekannt, von der Korrespondenz zwischen Wallenstein, Sparr und Arnim drei recht kompromittirende Stücke in die Hände zu bekommen, welche nicht nur dem Kurfürsten, der dabei von seinem General hintergangen zu sein schien, vorgelegt, sondern auch durch den Druck aller Welt bekannt gemacht wurden. Hierbei halfen ihnen die sächsischen Gegner Arnim's, vor Andern der Kommandant von Prag, Freiherr v. Hofkirchen, der als ein österreichischer Emigrant an der Spitze einer zahlreichen Partei im Heer und Land mit den Schweden sympathisirte. Dennoch gelang es ihnen nicht, die Stellung des Höchstkommandirenden zu erschüttern; der Kurfürst gestattete Arnim die Fortführung der Verhandlung, und als im Juni Sparr mit neuen, weitgehenden Anträgen und unbedingter Vollmacht kam, während das sächsische Heer in den meißnischen Winkel zusammengedrängt und von Wallenstein's Macht von Böhmen und der Lausitz her umklammert war, da schien Thurn und seinen Freunden die Gefahr des sächsischen Abfalls auf's höchste gestiegen, und sie bestürmten den König, aus dem Süden herbeizukommen.

Aus diesen Tagen haben wir einen Brief Thurn's an Gustav Adolf, der ihm den Stand der Dinge schildert und seine Ankunft fordert[1]). Zum Belege schickt er einen für ihn bestimmten Bericht Hofkirchen's über die letzte Besprechung Arnim's und Sparr's; und dies „geheime Schreiben" ist dem Grafen soeben, „heut Abents um 8 Uhr von Hern Raschin aingehändigt", mithin, dürfen wir sagen, aus Gottleuba, dem Quartier Hofkirchen's, überbracht worden. Also war Rašin jetzt wie früher im Sinne Thurn's thätig; er hat, wie danach keinem Zweifel unterliegt, mehr oder weniger um alle Minen und Gegenminen, welche sich die Parteien in diesen Monaten legten, gewußt, hat die Befürchtungen, welche die Emigranten wegen

[1]) Dresden 15. Juni, Hild. Nr. 8.

der Verhandlungen des Herzogs mit den Sachsen hegten, getheilt und dagegen intrigirt, hat vielleicht gar die Abfangung jener drei Briefe vermittelt [1]) — in seinem „gründlichen und wahrhaftigen Bericht" aber ist er schweigend darüber hinweggeglitten [2]).

Nach dem Abzuge von Nürnberg, erzählt Rašin weiter, habe der König durch den Grafen v. Solms Bubna auffordern lassen, zum Fürsten zu reisen und ihm gleichsam privatim unter die Hand zu geben, die Traktate mit dem Könige zu „reassumiren", „mit Versicherung, daß der König ihme wurde alle Assistenz thun, damit er König in Behmen wurde; er wurde ihn auch dabey manuteniren". Bubna habe die Reise verweigert, da der Herzog zu „witzig" sei, um nicht zu merken, daß er im fremden Auftrage käme; „der König müßte ihm solches auftragen". In diesem Falle, haben wir zu ergänzen, würde der Fürst den Antrag annehmen — offenbar sehr im Widerspruch zu der Haltung, welche er, wie wir nachwiesen, ein Jahr zuvor gegen den Antrag des Vizekönig-

[1]) Allerdings leugnet Thurn am 21. Mai gegen den König seine Betheiligung daran (wenn ich anders die betreffenden Worte richtig verstehe, Hild. S. 10), aber später, in dem Brief an Oxenstierna vom 5. Juni 1637 hat er es ausdrücklich behauptet (Hild. Nr. 65 S. 77); und es liegt wirklich nahe genug, sowohl seine wie Rašin's Hand darin zu vermuthen. Daß letzterer mit Hofkirchen vertraulich stand, sagt er selbst (S. 320). Seine enge Verbindung mit Thurn in derselben Zeit geht aus dessen drittem Brief an Arnim (Boitzenburger Akten Nr. 4) hervor, wo es sich um die gleiche Angelegenheit, von der Rašin an jener Stelle spricht, handelt (vgl. hierzu auch Joh. Georg an Arnim, 23. Mai, Gaed. Nr. 34).

[2]) Von einer näheren Bearbeitung dieser Partie kann ich hier absehen. Trotz der sehr willkommenen Publikation Hallwich's über die Verhandlungen Sparr's, wozu Mörner, Märk. Kriegsobersten S. 124 ff., Helbig, Gaedeke u. A. Ergänzungen bieten, bleibt noch vieles unklar. Hauptsächlich käme es darauf an, das Parteiwesen am sächsischen Hofe kennen zu lernen; das Dresdener Archiv zusammen mit den Akten Nicolai's wird jedenfalls reiche Aufschlüsse gewähren. Zunächst vergleiche besonders G. Droysen, G. A. 2, 553 ff., wo auch die von Hallwich aus den Dresdener Akten veröffentlichten Stücke zum Theil benutzt sind. Wie wenig wir schließlich wissen, zeigen z. B. die drei Briefe Thurn's an Arnim, welche ohne Frage in den Zusammenhang dieser Verhandlungen gehören, ohne daß wir sagen könnten, was solche Mittheilungen bezweckten, und die mehrfach unverständlichen Briefe des Grafen an Gustav Adolf vom 21. Mai und 15. Juni.

thums beobachtet hatte. Immerhin gibt doch Rasin zu, daß das Anerbieten vom König ausging, freilich mit einer Wendung, die in Anknüpfung an das vorher Berichtete das Projekt als den besonderen Wunsch Wallenstein's erkennen lassen muß.

Diese Notiz, die früher in der Luft schwebte, hat jetzt eine Stütze erhalten durch den von Hildebrand publizirten Brief aus Rothenburg a. T. vom 27. September 1632 (Nr. 9)[1]. Adressat ist der König von Schweden, Verfasser, wie der Herausgeber angibt, Thurn. Hieran jedoch ließe sich wohl noch zweifeln. Zunächst nämlich ist die Handschrift nicht die seine, sondern die eines Grafen v. Solms. Der Verfasser entschuldigt sich zum Schluß, daß er die Feder nicht selbst geführt habe: „so will mit diesem abbrechent zu allen Tractaten Gottes miltreichen Segen gewünschet und mich underthenigst entschuldiget haben, daß wegen meiner Leibsindisposition ich dieses durch meinen Vettern undt Sohn, den Graven von Solms eigenhändig aussetzen, auch meinetwegen underschreiben lassen". Da der Herausgeber von solcher Unterschrift nichts mittheilt, auch zweifelt, ob wir Original oder Abschrift vor uns haben, so scheint es mir zunächst willkürlich, Thurn für den Verfasser zu halten, zu dessen Art der Inhalt nicht recht passen will; eher möchte ich Graf Philipp Reinhard v. Solms dafür nehmen, worin wir mit Rasin zusammentreffen würden, der offenbar diesen innigen Vertrauten des Königs an der genannten Stelle meint[2]. Der Schreiber wäre also dessen „Vetter und Sohn", vielleicht Graf Friedrich v. Solms; von einer Verwandtschaft Thurn's mit Solms ist mir wenigstens nichts bekannt.

Anlaß zu dem Schreiben gab eine Äußerung des Königs, die wohl mündlich gefallen war, und zwar im Lager zu Windsheim an der Aisch, in dessen Nähe Rothenburg liegt[3]. Gustav

[1]) Der von ihm citirte frühere Abdruck im Svenskt Krigshistoriskt Arkiv II Nr. 834 lag mir nicht vor.

[2]) Sowie auch bei einer späteren Gelegenheit S. 329.

[3]) Das Lager war zu Windsheim vom 23. September bis 1. Oktober. Mittlerweile machte jedoch Gustav Adolf einen Ausflug nach Nürnberg, wo er in der Nacht zum 28. September eine Besprechung mit Oxenstierna hatte. Am

Adolf hatte „unter Anderm" die Bemerkung hingeworfen, „ob nit Mittel sich finden möchten mit dem Herzog zu Friedlandt zu traktiren". Solms — wenn wir ihn einmal als den Briefsteller annehmen — hat sich erboten, „den Sachen nachzusinnen", und eröffnet jetzt seine „geringen, unmaßgeblichen Gedanken". Sein Rath ist, „durch ein bei bemeltes Herzogs zu Friedlandts f. Gn. gehörtes Subjectum, welches quasi aliud agendo eine Reise übernehmen könte, die Sachen tractiren zu lassen", und der Mann seines Vertrauens ist wirklich Bubna. Indem er weiter seine „treuherzigen Gedanken" dem „Modo undt der Materia tractandi" zuwendet, hebt er zunächst drei Momente heraus: die „ansehnliche Plenipotenz" des Herzogs, „cum libera manu zu tractiren", den früher von ihm erlittenen Schimpf, „daß ihre f. Gn.... auch solches zu resentiren sich so hoch verschworen und verlobt haben sollen", und den ihm bekannten „schlüpfrigen Grund und böses Fundament", worauf der von den Spaniern und Jesuiten gelenkte Kaiserhof seine Traktate zu setzen pflege. Dagegen hätten der König auf der evangelischen, der Herzog auf der katholischen Seite die Macht und Autorität in den Händen, um, wenn sie wollten, „einen gottgefälligen, beständigen, reputirlichen Frieden" zu verhandeln. Mithin frage es sich nur, „ob i. f. Gn., der Herzog von Friedtlandt, darzu undt zu einer vorgehenten vertraulichen Conferens incliniren theten, welchesfalls von i. f. G. der Modus et Locus tractandi unvorgreiflich vernommen werden möchte". Und nun erst kommt der Verfasser auf die „Materia". Das sei „vor allem der edele Friede, der da bestetiget oder gegründet werden muß uff Freiheit der Gewißen, Erhaltung der Libertet, Herkommen, Constitutionen undt Privilegien". „Undt weil", fährt er fort, „E. K. Mjt. zu Erzwingung eines solchen Friedens so viel Kosten und Mühe ahngewendet, i. f. G. der Herzog von Friedtlandt auch auf der Gegenseiten das Werk stabilirt, so hetten sie darbey sich zu vergleichen, was sie zur Recompens in Handen behalten wolten,

29. schrieb er dem Kanzler „auf der Straße nach Anspach", d. i. zwischen Nürnberg und Rothenburg. Auf diesem Wege oder in Nürnberg könnte er also etwa den Brief erhalten haben. Vgl. Droysen, G. A. 2, 627 ff.

damit ihnen die Autorität undt Mittel verplieben, jegen diejenige[n], so inskünftig den edlen Frieden brechen wolten, die Arma zu führen. Undt weil bey diesem letzten E. K. M. außer allem Zweifel ihre Gedanken werden gefaßt haben" — so bricht der Briefsteller ab und wünscht „zu allen Traktaten Gottes miltreichen Segen". Was Gustav Adolf als Preis für Wallenstein in's Auge gefaßt hat — wer mag es sagen? Wir haben kein Recht, die Lücke, die hier gelassen wird, frei zu ergänzen, am allerwenigsten aus der Notiz in dem Berichte Rašin's. Möglich, ja wohl wahrscheinlich, daß es noch einmal das Vizekönigthum von Böhmen gewesen ist: die Krone selbst schwerlich; denn daß König Friedrich im November sterben würde, konnte man jetzt so wenig wissen wie im vergangenen Herbst.

II.

Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des englischen Parlamentarismus.

Von

Hermann v. Holst.

Der bekannte italienische Staatsmann Bonghi schreibt: „il regime parlamentare non è certo in tutto e per tutto una benedizione, anzi ha molte magagne ma ha una invitta necessità in sè, ed è che le presenti condizioni delle società nostre non ne permettono altro“ [1]. Dieser Satz hat mir den unmittelbaren Anlaß zu der nachstehenden verfassungsrechtlichen Studie gegeben, weil er von einer überwältigenden Majorität der ‚Liberalen‘ aller europäischen Länder — vielleicht die republikanische Schweiz ausgenommen — vorbehaltlos unterschrieben werden wird.

Die Thatsache, daß England das Vorbild der kontinentalen Staaten in ihrer freiheitlichen politischen Enwickelung gewesen ist, hat dahin geführt, daß man in Europa zunächst: konstitutionell und parlamentarisch und dann: parlamentarisch und demokratisch-freiheitlich für identische Begriffe angesehen hat. In dem politischen Denken weiter Kreise hat der Satz den Charakter sowohl eines Dogmas wie einer axiomatischen Wahrheit ange-

[1]) La Crisi in Germania Nuova Antologia. 1. Febbraio. 1887, p. 516.

nommen, obwohl eine Definition des Wortes „parlamentarisch“, die auf alle konstitutionellen Staaten paßt, zur Zeit nicht möglich ist und auch schwerlich je möglich werden wird.

‚Unter einem parlamentarisch regierten Staat versteht man einen Staat, in dem die Regierung den politischen Willen der jeweiligen Majorität des Parlaments zum Ausdruck bringt und zum Ausdruck zu bringen verpflichtet ist.‘ So ungefähr lautet die Definition, die man von 99 Prozent Derer erhält, die jeden Tag das Wort im Munde führen und den geringsten Zweifel daran, daß sie seine Bedeutung vollkommen verstehen, geradezu als eine Insulte ansehen würden. Und doch läßt sich mit dieser Definition wenig oder gar nichts anfangen, weil nach den Verfassungen der verschiedenen Staaten sowohl „die Regierung“, die den politischen Willen des Parlaments zum Ausdruck bringen soll, wie das „Parlament“, dessen Willen zum Ausdruck gebracht werden soll, sehr verschiedene Dinge sind. Die Definition bleibt eine Formel ohne greifbaren Inhalt, wenn nicht in jedem einzelnen Falle genau festgestellt wird, was unter der „Regierung“ und unter dem „Parlament“ zu verstehen sei, und zwar sowohl nach dem Recht, wie nach der thatsächlichen Übung, da diese sich keineswegs immer decken [1]).

Man braucht gar nicht über England, von dem wir das Wort und den Begriff nur entlehnt haben, hinauszugehen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen [2]). Der offizielle Ausdruck lautet: „His (Her) Majesty's Government“ und die verfassungsrechtliche Doktrin entspricht dem Ausdruck. In Wahrheit gibt es aber in England schon längst nicht mehr eine Regierung des Königs (der Königin), sondern nur noch eine

---

[1]) Wohl in keinem anderen Staat ist das in so außerordentlichem Maß der Fall, wie gerade in England. Wohl am schärfsten wird dieses von Bagehot hervorgehoben und nicht zum geringsten Theil beruht der Werth seines Werkes über die englische Verfassung gerade darauf.

[2]) Vielen sehr gebildeten Leuten ist es eine ganz unbekannte Thatsache, daß die Entwickelung der parlamentarischen Regierung nicht bis auf die Zeiten der Magna Charta zurückdatirt, sondern erst mit der Revolution von 1688 ihren Anfang nimmt.

Regierung im Namen des Königs (der Königin)[1]. Der englische Parlamentarismus fordert nicht nur die Übereinstimmung des Regierungswillens mit dem Parlamentswillen, sondern er ist die Regierung des Parlaments durch einen Ausschuß der beiden Häuser[2]. Innerhalb gewisser, und zwar meist recht eng gezogener Grenzen Freiheit der Wahl hinsichtlich der Personen, die diesen Ausschuß bilden sollen[3], und das Recht der Appella-

---

[1]) Auch Todd, der in viel höherem Grade als Bagehot die Thatsachen noch im Einklang mit den alten Doktrinen des englischen Verfassungsrechts glaubt, schreibt: „Though divested, by the growth and development of our political institutions, of direct political power, the crown still retains immense personal and social influence for good or evil“ (On Parliamentary Government in England. 2d edit. [1887] 1, 319); und er citirt aus einem Aufsatz der Quarterly Review (123, 544) den Satz: „the greater part of the power still practically retained by the crown depends upon the influence it can exercise on individual statesmen, and through them on the dominant party of the day.“ Ist das auch nicht unrichtig, so ist doch sowohl das rechtliche wie das thatsächliche Verhältnis viel treffender in dem Satz Bagehot's gekennzeichnet: „the sovereign has, under a constitutional monarchy such as ours, three rights — the right to be consulted, the right to encourage, the right to warn.“ The English Constitution. 4th ed., p. 75.

[2]) „But now the real power is not in the Sovereign, it is in the Prime Minister and in the Cabinet — that is, in the hands of a committee appointed by Parliament, and of the Chairman of that committee.“ ib. p. XLII.

[3]) Bagehot (S. 11) sagt inbetreff des Kabinets: „By that new word we mean a committee of the legislative body selected to be the executive body. The legislature has many committees, but this is its greatest. It chooses for this, its main committee, the men in whom it has the most confidence. It does not, it is true, choose them directly; but it is nearly omnipotent in choosing them indirectly. A century ago the Crown had a real choice of ministers, though it had no longer a choice in policy . . . as a rule, the nominal prime minister is chosen by the legislature, and the real prime minister for most purposes — the leader of the House of Commons — almost without exception is so.“ Und an einer anderen Stelle (S. 130): The main function of the House of Commons is one which we know quite well, though our common constitutional language does not recognise it. The House of Commons is an electoral chamber; it is the assembly which chooses our president“ (d. h. den Premier). S. 64 — 70

tion vom Parlament an das Volk, resp. „vom Parlament Nr. 1 an das Parlament Nr. 2“ [1]) — darauf ist die thatsächliche Macht der Krone in dieser Beziehung beschränkt. Eine Vertretung des Parlaments ist der die Regierung bildende Ausschuß mit Nothwendigkeit jedoch nur insofern, als er aus Mitgliedern beider Häuser bestehen muß. Inbetreff des Oberhauses ist dieses Muß aber nur eine Konsequenz davon, daß in ihm ebenso wie in dem Unterhause nur Mitglieder das Recht aktiver Betheiligung an den Verhandlungen haben [2]) und mithin eine offizielle Vertretung der Regierungspolitik in denselben nur möglich ist, wenn Mitglieder des Hauses Mitglieder der Regierung sind. Daß sie der Majorität des Hauses entnommen sind, ist dagegen nicht nothwendig, und sogar nur möglich, wenn hinsichtlich der zur Zeit maßgebenden Fragen die Majorität des Oberhauses der Hauptsache nach auf demselben Boden wie die Majorität des Unterhauses steht [3]). Entscheidend ist für den politischen Charakter

zeigt er jedoch auch, wie die Krone noch immer bis auf einen gewissen Grad thatsächliche Freiheit der Wahl hinsichtlich der Person des Premiers hat, wenn die dominirende Partei in sich zersplittert ist, oder mehr als zwei Parteien vorhanden sind und keine von ihnen die absolute Majorität hat. Inbetreff der übrigen Minister sagt auch Todd: „Nach neuerer Praxis herrscht darüber Einverständnis, daß nur der Premier unmittelbar von der Krone gewählt wird. Er ist im eminenten Sinne des Königs Minister, in den die Krone verfassungsmäßig ihr Vertrauen setzt, und ihm ist das Recht einzuräumen, natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Souveräns, seine Kollegen zu wählen.“ 2, 122 der Aßmann'schen Übersetzung der ersten Auflage.

[1]) Bagehot (S. 231) sagt von dem Auflösungsrecht, das er „the regulating wheel of our constitution“ nennt: „It does not impair the authority of Parliament as a species, but it impairs the power of the individual Parliament.“ Dem entsprechend heißt es an einer anderen Stelle (S. 227): „The ultimate authority in the English Constitution is a newly-elected House of Commons.“ — Die Krone hat jedoch sowohl das Recht, wie die thatsächliche Möglichkeit, auch gegen Unterhaus und Kabinet die Auflösung durchzusetzen. Siehe, was Lord Grey in seinem Essay on Parliamentary Government p. 5, 6 darüber sagt.

[2]) Der gesetzliche Vorsitzende, der Lordkanzler, ist jedoch als solcher nicht Mitglied und ist es auch wiederholt thatsächlich nicht gewesen.

[3]) „Most of the Ministries for thirty years (1872 geschrieben) have never possessed the confidence of the Lords.“ Bagehot, S. XL.

der Regierung lediglich diese[1]), aber nicht etwa rechtlich, sondern nur thatsächlich. Rechtlich steht sowohl jedem Hause gegenüber den gesetzgeberischen Entschließungen des andern, wie der Krone gegenüber beiden Häusern ein absolutes Veto zu, d. h. nur durch den übereinstimmenden Willen aller drei Faktoren kann ein Gesetz zu Stande kommen. Wie aber die Ertheilung der königlichen Sanktion thatsächlich längst eine leere Form geworden ist[2]), so ist auch das unanzweifelbare Recht des Oberhauses thatsächlich bereits fast ganz beseitigt und wird es bei jeder Gelegenheit immer mehr[3]): in Fragen, denen man keine große politische Bedeutung beilegt, gestattet man ihm wohl noch seine Ausübung[4]);

---

[1]) Büdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte, S. 52, gibt das zu, indem er schreibt: „Eine formelle Erklärung der Gemeinen, daß sie mit der Politik der Staatsregierung nicht einverstanden seien, nöthigt die Minister, zurückzutreten oder ein neues Unterhaus zu berufen." Die thatsächlichen Verhältnisse sind daher in den beiden folgenden Sätzen nicht glücklich und treffend gezeichnet. „Bis zu einem gewissen Grade kann, wie die vulgäre Auffassung ist, in der That das jedesmalige Kabinet als der Meinungsausdruck der Gemeinen gelten. Aber ich denke, daß nach allem, was wir über die Macht des Königthums und des Oberhauses kennen gelernt haben einleuchten wird, wie mächtig auf jede Kabinetsbildung auch diese Faktoren einwirken." Eine Einwirkung kann natürlich nicht bestritten werden; es als eine noch immer unverbrüchliche Regel hinzustellen, daß dieselbe eine mächtige ist, entspricht aber sicher den Thatsachen nicht.

[2]) „The prerogative of the crown to veto obnoxious measures presented for its sanction by the Legislative Chambers has never been invoked since the reign of Queen Anne. Todd 1, 6. Bagehot (S. 57) sagt geradezu: „It is a fiction of the past to ascribe to her (der Königin) legislative power. She has long ceased to have any." Er versteigt sich sogar zu der Behauptung: „She must sign her own death-warrant if the two Houses unanimously (?!) send it to her."

[3]) Siehe Wellington's merkwürdigen Brief in Brialmont's Biographie desselben, 4, 140.

[4]) Bagehot sagt: „Since the Reform Act the House of Lords has become a revising and suspending House. It can alter Bills; it can reject Bills on which the House of Commons is not yet thoroughly in earnest — upon which the nation is not yet determined. Their veto is a sort of hypothetical veto (S. 106). Und: „the House of Lords must yield whenever the opinion of the Commons is also the opinion of the

versuchte es sie aber in denen, die zur Zeit den Angelpunkt der Parteipolitik bildeten, so erhob sich ein Sturm der Entrüstung, vor dem es sich noch immer schließlich gebeugt hat, weil es besorgen mußte, daß seine Existenz der Einsatz des Spieles werden würde. — In dem klassischen Lande des Parlamentarismus finden wir mithin nicht eine parlamentarische Regierung, sondern eine Regierung des Volkshauses der Legislative durch einen Ausschuß des Parlaments im Namen des Monarchen [1]).

Bedarf es nun schon hier —, „in dem Lande des eigentlichen korrekten (!), konstitutionellen Staatssystems", wie sich der Abgeordnete Miquel im konstituirenden Reichstage sehr charakteristisch ausdrückte [2]) — eines so breiten Kommentars, um das Wort „parlamentarische Regierung" in seiner rechtlichen und thatsächlichen Bedeutung richtig zu verstehen, ist da nicht a priori anzunehmen, daß der importirte fremdländische Begriff sich bei etwas eindringenderer Prüfung als wenig brauchbar erweisen wird in Staaten, deren rechtliche und thatsächliche Verhältnisse in vielen Hinsichten im eigentlichen Sinn des Wortes wesentlich

nation, and when it is clear that the nation has made up its mind" (S. XXVII). Ebenso Todd 1, 43.

[1]) „Es handelt sich heute und schon seit einem Jahrhundert nicht mehr um die Besorgnis eines Mißbrauchs der Staatsgewalt gegen die Majorität (des Unterhauses), sondern um die eines Mißbrauchs der Staatsgewalt durch die Majorität. Das Parlament, anstatt die Staatsverwaltung zu kontroliren und Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist in wachsendem Maße selbst ‚regierender Körper' geworden. Seine Majorität kontrolirt nicht mehr die Reichsverwaltung, sondern bestimmt indirekt durch seine Haltung die Verwalter selbst. Die unverändert fortbestehende rechtliche Verantwortlichkeit tritt somit in den Hintergrund vor einer ‚politischen' Verantwortlichkeit, d. h. vor einem durch die Parteiverhältnisse des Unterhauses bedingten System des Ministerwechsels." Gneist, Das englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen, 2. Aufl., S. 322 f. Dabei ist jedoch ein Moment scharf im Auge zu behalten, das auf dem Kontinent sehr häufig ganz übersehen wird. „Das englische Unterhaus übt seine ‚Omnipotenz' unter sehr beschränkenden Bedingungen — gebunden durch die bestehenden Gesetze und die common law." Nur „für die Initiative im Staat ist allerdings das Unterhaus der entscheidende Faktor geworden". Gneist, Das englische Verwaltungsrecht 1 (2. Aufl.), 678.

[2]) Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung 1, 641.

anders geartet sind, d. h. grundsätzliche Verschiedenheiten zeigen? Wie z. B. kann man in diese englische Schablone das deutsche Reich pressen wollen, während man doch auf den ersten Blick erkennen muß, daß seine politische Wesenheit eine durch und durch verschiedene ist? Daß Reichstag und House of Commons, für sich betrachtet, in zureichendem Grade gleichartig sind, um die Übertragung des englischen Systems auf das Reich zu gestatten, wird zugegeben werden müssen. Jeder Schritt weiter, nach welcher Richtung hin er auch gethan werde, trägt uns aber in tiefgreifende Unterschiede hinein. Wohl haben wir hier wie dort eine monarchische Spitze, aber das Reich ist doch nicht in demselben Sinn wie England eine Monarchie. Wäre das der Fall, so würde nicht König Wilhelm von Preußen Kaiser Wilhelm sein, sondern der König von Preußen wäre im Kaiser aufgegangen [1]). Schon das „im Namen Sr. Majestät des Kaisers" kann mithin verfassungsrechtlich nicht identisch sein mit dem „im Namen Ihrer Majestät der Königin". Wesentlicher ist jedoch ein Anderes. In Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Doktrin heißt in England der die Regierung führende parlamentarische Ausschuß „Ihrer Majestät Regierung". Das deutsche Reich hat und kennt keine „Regierung Sr. Majestät des Kaisers". Hinsichtlich der Reichsgesetze steht dem Kaiser nur „die Ausfertigung und Verkündigung" (Art. 17) zu; „ihre verbindliche Kraft" aber erhalten sie „durch ihre Verkündigung von Reichswegen" (Art. 2). Der materielle Antheil des Kaisers an der Gesetzgebungsgewalt beschränkt sich darauf, daß er als König von Preußen in dem „mit einfacher Mehrheit" (Art. 7) beschließenden Bundesrath 17 von den 58 Stimmen führt. Als Kaiser hat er in diesem Betreff nur formelle Befugnisse. Das Genehmigungsrecht erkennt ihm die Verfassung nicht zu [2]). Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die vom

---

[1]) „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt." Reichsverfassung Art. 11.

[2]) Hinsichtlich bestimmter Materien hat er jedoch ein absolutes Veto in der Form, daß der Bundesrath nicht gegen „die Stimme des Präsidiums" eine Änderung der bestehenden Einrichtungen beschließen kann.

Bundesrath nach Zustimmung des Reichstages genehmigten Gesetze auszufertigen und zu verkündigen. Ob die Genehmigung des Bundesraths mit oder ohne die Zustimmung Preußens erfolgt ist, ist rechtlich völlig indifferent.

Bekanntlich hat Fürst Bismarck sogar die Existenz einer „Reichsregierung“ in Abrede gestellt. Er selbst hat jedoch wiederholt den Ausdruck gebraucht und derselbe wird schwerlich das thatsächlich gewonnene Bürgerrecht je wieder verlieren, denn das Reich ist ein staatliches Gebilde und kein staatliches Gebilde kann ohne eine Regierung irgend welcher Art bestehen, oder auch nur gedacht werden. In der Verfassung findet sich aber das Wort nicht, und zwar mit gutem Grund, denn es wäre in der That nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich zu sagen, wer und was diese Regierung ist, wenn auch darüber kein Zweifel bestehen kann, daß nicht allein zur Zeit thatsächlich, sondern auch nach Absicht und Inhalt der Verfassung der Reichskanzler die wesentlichste Potenz in ihr ist.

Läßt sich nun nicht einmal sagen, wer und was die Reichsregierung ist, wie sollte es da möglich sein, eine parlamentarische Regierung im englischen Sinne einzuführen? Die Forderung ließe sich ja verstehen, daß der Kaiser stets einen Reichskanzler ernennen müsse, dessen Politik sich im Einklange mit der Politik des jeweiligen Reichstages befinde, und an sich wäre das ja auch ausführbar. Allein gewonnen wäre damit schlechthin nichts, da der Reichskanzler diese Politik nur zum Ausdruck bringen könnte, wenn gleichzeitig der Bundesrath auf das Niveau des englischen Oberhauses herabgedrückt würde. Die Substituirung eines Reichsministeriums für den Reichskanzler würde daran nichts ändern. Die unüberwindliche Schwierigkeit liegt in der Natur des Bundesraths. Die absolute Voraussetzung einer parlamentarischen Reichsregierung wäre die Mediatisirung aller deutschen Staaten mit Ausnahme Preußens hinsichtlich aller Reichsangelegenheiten, d. h. diese Forderung des „Liberalismus“ könnte nur durch eine grundstürzende Revolution erfüllt werden. Eine parlamentarische Reichsregierung bedeutet nicht die Fortbildung der Reichsverfassung gemäß den Principien des „wahren Konstitutionalismus“,

sondern eine grundsätzliche Änderung der politischen Wesenheit des Reiches. Das ist bereits in den Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstages von Bismarck und Anderen (namentlich v. Sybel) so unwiderleglich dargethan [1]), daß es in der That schwer ist zu verstehen, wie hinsichtlich dieser Frage in vielen sonst denkfähigen politischen Köpfen noch immer eine so große Unklarheit herrschen kann. Da auch von den Kreisen, in denen die Idee eines verantwortlichen und parlamentarischen Reichsministeriums noch immer ihr Wesen treibt, die nationalstaatliche Konsolidirung des Reiches meist gar nicht gewünscht und durchweg als zur Zeit unmöglich anerkannt wird, läßt sich das nur dadurch erklären, daß man gegenüber dem Dogma, nach dem Konstitutionalismus, Parlamentarismus und Liberalismus (resp. Demokratie) einander deckende oder mindestens sich gegenseitig bedingende Begriffe sind, von der Denkfähigkeit noch keinen Gebrauch machen kann oder will.

Die wünschenswerthe Klärung des Denkens in dieser Beziehung wird daher vielleicht einige Förderung durch den Nachweis erfahren, daß es in den Vereinigten Staaten von Amerika ebenso wie im deutschen Reich einer grundstürzenden Revolution, d. h. einer principiellen Änderung der politischen Wesenheit der Union bedürfen würde, um eine parlamentarische Regierung im

---

[1]) In dem konstituirenden Reichstag wurde allerdings direkt nur über das Verlangen eines verantwortlichen Ministeriums verhandelt. Hie und da fiel jedoch auch ein Wort, aus dem zweifellos hervorgeht, daß wenigstens ein Theil der Opposition diese Forderung mit dem „Parlamentarismus" identifizirte. So z. B. sagte Dr. Minckwitz aus Dresden: „Wenn wir die Vorlage so annehmen, wie sie jetzt ist, dann werden wir nicht, wie ein Abgeordneter gesagt hat, eine Schöpfung ausführen, wie sie noch nicht dagewesen ist, sondern wir werden ein Begräbnis vollziehen, wie es noch nie ein Todtengräber vollzogen hat. Meine Herren, das Parlament würde dann den Parlamentarismus und damit sich selbst begraben." Bezold 1, 612. — Ein näheres Eingehen auf die höchst instruktive Debatte und eine kritische Beleuchtung der verschiedenen Standpunkte verbietet sich leider an dieser Stelle. Ich muß mich dabei bescheiden, dem Leser mit einem Hinweis darauf an die Hand zu gehen, wo er die bedeutsamsten Äußerungen finden kann (Bezold 1, 82. 99. 119. 129. 144. 166. 172. 207. 224. 589. 590. 602. 604. 605).

englischen Sinne des Wortes einzuführen. Daß die große transatlantische Republik nicht nur ein ebenso gutes, sondern ein noch weit besseres Recht als England hat, sich einen Verfassungsstaat zu nennen und dieser Verfassungsstaat auf einem viel breiteren demokratischen Grunde ruht, d. h. die Volksherrschaft in ungleich höherem Grade als das recht eigentlich gestaltende Princip in seinem ganzen Aufbau erscheint, kann niemand bestreiten. Schließt nun diese Verfassung grundsätzlich eine parlamentarische Regierung im englischen Sinne aus, so erhellt daraus, daß Konstitutionalismus, Parlamentarismus und Liberalismus (resp. Demokratie) nicht einander bedingende, geschweige denn sich deckende Begriffe sein können. Freilich wird sich aus der Darlegung des amerikanischen Systems ergeben, daß es sich ebenso wenig wie das englische einfach auf die deutschen Verhältnisse übertragen läßt. Es gilt eben nicht nur von der englischen, sondern von allen Schablonen, daß sie um so unbrauchbarer werden, je mehr die thatsächlichen Verhältnisse dort, wo die Schablone angewendet werden soll und woher sie entlehnt wird, verschieden geartet sind. Ob und wie weit das amerikanische Verfassungsrecht uns zum Vorbild dienen kann, ist jedoch in dieser Abhandlung nicht zu erörtern, da sie es überhaupt nicht mit der politischen Frage zu thun hat, ob ein Ausbau der Reichsverfassung und der Reichsinstitutionen im Sinne eines freiheitlichen Konstitutionalismus wünschenswerth ist und wie er bewerkstelligt werden könnte.

Art. I Sect. 1 der Bundesverfassung lautet: „All legislative Powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and a House of Representatives". Zu jedem gesetzgeberischen Akt ist die Konkurrenz beider Häuser des Kongresses erforderlich und beide haben — mit einer einzigen Ausnahme zu gunsten des Repräsentantenhauses, die sich jedoch als ein Vorrecht ohne jeden materiellen Werth erwiesen hat[1]) — die gleiche gesetzgeberische

---

[1]) Art. I Sect. 7 § 1: „All Bills for raising Revenue shall originate in the House of Representatives." Das Vorrecht, das dem Repräsentanten-

Initiative. Im Gegensatz zu den Zuständen, die sich in England herausgebildet haben, entsprechen in dieser Beziehung die thatsächlichen Verhältnisse vollkommen dem Verfassungsrecht. Und diese thatsächliche Gleichrechtigkeit wird auch immer behauptet werden, da die Interessen, denen an ihrer Aufrechterhaltung gelegen sein muß, viel mächtiger sind und auch immer bleiben werden als die, welche versucht sein könnten, sie zu gunsten des Repräsentantenhauses zu vernichten. Mit dem Senat steht und fällt der föderative Charakter der Union. Darum hat nicht nur jeder Staat als Staat in ihm die gleiche Vertretung, sondern er darf auch nicht ohne seine Zustimmung derselben beraubt werden [1]).

Diese Bestimmung ist die einzige Schranke, die dem Recht der Verfassungsänderung gesetzt ist. Die Gefahr, daß sie durch einen in gesetzliche Formen gekleideten Gewaltakt niedergebrochen werden könnte, hat sich ganz stetig mit der Entwickelung der Union verringert. Insofern würde jetzt eine Vergewaltigung der kleinen Staaten durch Aufhebung dieser Bestimmung allerdings auf viel geringeren Widerstand stoßen, als die Bevölkerung der Einzelstaaten in ihrem Denken und Empfinden, sowie in ihren materiellen Interessen weitaus nicht mehr in demselben Maße wie vor 100 Jahren eine thatsächliche Sonderexistenz führt und darum auch das Attentat in den Augen der Bevölkerung der übrigen Staaten nicht in dem gleichen Grade den Charakter einer Ungeheuerlichkeit in dem Sinne einer Ruchlosigkeit tragen würde. Das wird jedoch mehr als aufgewogen dadurch, daß die Zweckmäßigkeitsgründe, die damals gegen die gleiche Vertretung der Staaten im Senat sprachen, viel an Kraft verloren haben, während diejenigen, welche für dieselbe angeführt wurden, fortbestehen und noch durch neue verstärkt worden sind.

Die absolute Zahl der kleinen Staaten ist nicht gewachsen und mithin ihre relative stetig kleiner geworden. Der einzelne

---

hause dadurch eingeräumt werden sollte, ist illusorisch geworden durch den Nachsatz: „but the Senate may propose (or concur with) Amendments as on other Bills“.

[1]) Art. V.

große Staat ist daher nicht in demselben Verhältnis wie früher durch ihre gleiche Vertretung beeinträchtigt, da die Zahl ihrer Vertreter gegenüber der Gesammtzahl der Senatoren weniger in's Gewicht fällt. Dazu ist die Unbilligkeit, über die sich die großen Staaten beklagen könnten, nicht nur in dem angegebenen Sinne thatsächlich geringer geworden, sondern sie würden jetzt auch weniger Aussicht haben, für ihre auf dieselbe gegründeten Beschwerden geneigtes Gehör bei ihren Mitstaaten zu finden. Die Stufenfolge in der Bevölkerungsziffer ist eine zu allmähliche und verschiebt sich dabei zum Theil zu beständig und zu rasch, als daß der ungeheure Abstand zwischen den beiden Enden in dieser Hinsicht zur Geltung gebracht werden könnte. An sich ist es ja unstreitig schlechthin absurd, Delaware im Bundesstaat das gleiche Gewicht einzuräumen, wie New York, aber man hat keine andere Wahl, als beim Alten zu bleiben, oder für die Vertretung im Senat ebenso wie für das Repräsentantenhaus die Bevölkerungszahl zu Grunde zu legen, und dabei würden — abgesehen von allem Anderen — drei Viertel der Staaten noch weniger ihre Rechnung zu finden glauben, als bei dem bestehenden System, obwohl dieses auch sie gegenüber den kleinen Staaten verkürzt. Auch die großen Staaten haben aber noch nie aus den bestehenden Verhältnissen den Schluß gezogen, daß es in ihrem Interesse liegen würde, das Repräsentantenhaus über den Senat hinauszuheben, weil sie in jenem nach ihrer Bevölkerungszahl vertreten sind. Daraus, daß ein Staat 20 Repräsentanten hat, folgert selbstverständlich nicht, daß in jeder Abstimmung sein Gewicht auf der einen oder der anderen Seite mit 20 Stimmen zur Geltung kommt. Die Gesammtbevölkerung eines Staates als solche[1]) ist überhaupt nicht vertreten. Die Repräsentanten werden nach Distrikten gewählt. Die 20 können daher gleich oder in jedem beliebigen anderen Verhältnis zwischen den verschiedenen Parteien vertheilt sein, und das Stärkeverhältnis der Parteien in der Repräsentation

[1]) Von den sog. representatives at large — s. mein Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 43 Anm. 2 — kann hier abgesehen werden.

entspricht keineswegs immer dem Stärkeverhältnis, das sie, in allen Distrikten zusammengenommen, an der Wahlurne gezeigt haben. Wird es auch nie vorkommen, so ist es doch denkbar, daß, auch wenn in der Repräsentation Neunzehn gegen Einen stehen, doch die Mehrheit aller Stimmenden für die Partei eingetreten ist, welcher der Eine angehört. Trotzdem wäre es freilich nicht richtig zu sagen, daß man inbetreff des Repräsentantenhauses überhaupt nicht von der Vertretung eines Staates reden darf, denn die Bevölkerung der Wahldistrikte hat nur als integrirender Bestandtheil der Staatsbevölkerung ein Repräsentationsrecht. Allein weitere praktische Konsequenzen hat dieses formale Moment nicht, und sieht man von ihm ab, so gibt es im Repräsentantenhause nur Vertreter von oder aus einem Staat[1].

Das ist nicht „eine Unterscheidung ohne Unterschied" — nur ein Spiel mit Worten. Tritt schon nach dem formalen Recht im Repräsentantenhause die Vertretung eines Staates stark in den Hintergrund gegenüber den Vertretern von einem Staat, so ist das noch weit mehr in dem politischen Denken und Empfinden des Volkes der Fall. Erstere ist in dem Volksbewußtsein so abgeblaßt, daß man ohne Übertreibung sagen kann, sie habe in den großen Staaten meist eigentlich nur noch eine Schattenexistenz. In New York, Pennsylvania, Ohio, Illinois, Missouri, u. s. w. wird es außer den Berufspolitikern wenig Leute geben, die acht Tage nach der Wahl noch die Namen aller Repräsentanten nennen können. Die große Mehrzahl derselben hat nie eine Rolle gespielt und wird nie eine Rolle spielen: sie zählen nur bei den Abstimmungen. Eine individuelle Existenz haben sie daher auch nur den eigenen Konstituenten und höchstens der näheren Nachbarschaft. Der übrigen Bevölkerung sind sie Zahlen, d. h. diese weiß nur, in welchem Verhältnis die Parteien vertreten sind. Wer in gewöhnlichen Zeiten in den größten Staaten — falls die Parteien sich in ihnen einigermaßen die Wage halten

[1]) Eine wichtige Ausnahme bildet jedoch auch noch die Verfassungsbestimmung, nach der die Wahl des Präsidenten vom Repräsentantenhause nach Staatenstimmen zu erfolgen hat, wenn sich nicht eine Majorität der Stimmen aller Elektoren auf einen Mann vereinigt hat. 12. Amendement.

— auch nur sagen kann, welcher Partei jeder Distrikt gehört, muß schon ein besonders lebhaftes Interesse an der Politik nehmen oder ein außerordentliches Gedächtnis haben. Die Namen der beiden Bundessenatoren kennt dagegen jeder halbwüchsige Junge, und zwar nicht nur, weil zwei Namen leichter zu behalten sind als 20 oder 30. Selbst wenn die Senatoren nach ihrer persönlichen Bedeutung politische Nullen sind, haben sie eine konkrete Gestalt in dem Volksbewußtsein, weil sie die Vertreter des Staates sind. Staat und Volk sind aber nicht von einander zu trennende Begriffe, und die Senatoren haben daher, obwohl sie nicht von dem Volke, sondern von den Legislaturen gewählt werden, in dem Empfinden der Gesammtbevölkerung weit mehr als die Gesammtheit der Repräsentanten den Charakter von Vertretern des Volkes. Wohl hat es zu allen Zeiten Repräsentanten gegeben, die in dem Volksbewußtsein weit über die Statur eines Distriktsvertreters hinausgewachsen waren. Ihre Wiederwahl erscheint als eine Ehrenpflicht des Distriktes gegenüber dem ganzen Staat. Selbst ihre politischen Gegner, die sie an der Wahlurne mit leidenschaftlicher Energie bekämpfen, sind stolz darauf, daß ihre glänzenden Namen an dem Ruhmeshimmel des Staates scheinen. Allein das beruht lediglich auf ihrer persönlichen Größe. Die Senatoren dagegen sind rechtlich soweit die Personifikation des Staates in der Bundesregierung, daß sie schlechtweg als Senatoren in dem Volksbewußtsein bis auf einen gewissen Grad zur Personifikation der politischen Ehre des Staates in derselben geworden sind. Das springt um so mehr in die Augen und ist um so eigenthümlicher, als sie verschiedenen Parteien oder gar beide der Partei angehören können, die zur Zeit sowohl in der Legislatur wie in der Bevölkerung des Staates die Minderheit bildet. Trotz des oft von den Legislaturen erhobenen unhaltbaren Anspruches auf ein Instruktionsrecht ist die Thatsache, daß der Senator nicht mit Nothwendigkeit den jeweiligen politischen Willen des Staates zum Ausdruck zu bringen hat, dem Volke dermaßen in Fleisch und Blut übergegangen, daß es gar nicht als etwas Auffälliges empfunden wird, wenn es nicht geschieht. Die Empfindlichkeit dafür, daß er in anderen Hinsichten dem

Staat nicht zur Unehre gereiche, wird jedoch dadurch eher gesteigert als vermindert. Der Senator wird ungleich viel mehr als der Repräsentant nicht nur vom Standpunkt des Parteimannes, sondern auch von dem des Bürgers beurteilt und dem Bürger liegt oft die Würde mehr als das Amt am Herzen. Der ‚republikanische‘ Bürger nimmt die politischen Verkehrtheiten des ‚demokratischen‘ Senators in der Weise hin wie den Regen, den ihm der Wind in's Gesicht peitscht; es berührt ihn aber viel weniger, wenn ein beliebiger ‚republikanischer‘ Repräsentant, als wenn der ‚demokratische‘ Senator sich als Mensch etwas vergibt, denn dieser befleckt den Staat, indem er sich befleckt, während jener dem Staat gegenüber nur die Person X, Y, Z ist.

Dazu kommt, daß der geistige wie der sittliche Durchschnittswerth der Senatoren bis jetzt unbestreitbar ein erheblich höherer gewesen ist als der der Repräsentanten. Das ist so greifbar zu Tage getreten, daß früh das ganze Volk der Überzeugung ward, der Senat sei das vollendetste Stück in dem für unübertreffbar gehaltenen Meisterwerk der Verfassung: der größte, reinste und strahlendste Diamant in dem goldenen Diadem. Auch als er durch eine lange Reihe von Jahren sich in immer steigendem Maße zum stärksten Bollwerk der Sklaverei machte, suchte man an dieser Überzeugung festzuhalten, als sei sie ein Heiligthum, das man sich nicht rauben lassen dürfe.

Und während das Volk nach wie vor mit Eifersucht sein Ansehen hütet[1]), haben die Legislaturen ein direktes Interesse an der Erhaltung desselben. Nur das Repräsentantenhaus könnte also dagegen angehen wollen, würde aber nie etwas ausrichten können, weil niemand hinter ihm stände. Ein Appell an das demokratische Prinzip würde trotz der indirekten Wahl der Sena-

[1]) In neuester Zeit sind jedoch mehrfach Männer zu Senatoren gewählt worden, deren einzige Empfehlung ihr ungeheurer Reichthum war; allein der bessere Theil der Presse hat auch sogleich mit aller Macht die Alarmglocke zu läuten begonnen, um die Aufmerksamkeit des Volkes auf dieses allerdings sehr ernste Zeichen der Zeit zu lenken.

toren als eine Absurdität niedergelacht werden, denn weder sind die Wähler eine bevorrechtete Klasse, noch vertreten die Senatoren ein aristokratisches Sonderinteresse. Die fortschreitende Radikalisirung der Demokratie hat der Vitalität des Senats nicht den geringsten Abbruch gethan und kann es auch in Zukunft nie thun, weil sie in keinerlei Beziehung zu dem föderativen Princip steht, das in dem Senat seinen naturgemäßen Ausdruck gefunden hat. Die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des föderativen Princips ist aber mit der Ausdehnung der Union gewachsen, und zwar um so mehr, weil gleichzeitig die thatsächliche wie die rechtliche Nationalisirung der Union stetig fortgeschritten ist und auch immer weiter fortschreiten muß.

Das wachsende Verständnis dafür ist die letzte segensreiche Frucht des Bürgerkrieges. Aus der vollständigen Sicherstellung der Einheit durch seine thatsächlichen Ergebnisse ist folgerichtig eine Gefährdung der Freiheit durch immer weiteres Auswuchern der gesetzgebenden Gewalt des Kongresses erwachsen. Alle Widerstände, die dieser Tendenz entgegengesetzt werden könnten, würden fraglos nach längerem oder kürzerem Kampf niedergeworfen werden, wenn nicht in die Organisation des Kongresses selbst ein Princip gelegt wäre, das wohl momentan von ihr überfluthet werden kann, schließlich aber sie immer wieder in ihr legitimes Bett zurückzwingen muß.

Das Zweikammersystem an sich reicht dazu nicht aus. Die absolute Negative gegenüber dem Volkshause läßt sich nur behaupten, wenn das andere Haus auf einer im eigentlichen Sinne des Wortes wesentlich verschiedenen Basis ruht und doch nicht eine künstliche Schöpfung, sondern ein natürliches Produkt des geschichtlich gewordenen Volksthumes ist und sich in dem ewigen Fluß der Entwickelung diesen Charakter ganz unverkümmert zu erhalten vermag. Weil der Senat der Vereinigten Staaten diesen Anforderungen in vollem Umfang entspricht, wird seine eigene Organisation nie den Tendenzen der Nationalisirung und Konsolidirung zum Opfer fallen, und solange das nicht geschieht, kann das Repräsentantenhaus ihn weder rechtlich noch thatsächlich

auch nur um Haaresbreite von seiner verfassungsmäßigen Gleichberechtigung abdrängen [1]).

Das Bestehen von zwei Kammern, deren Organisation auf ein wesentlich verschiedenes Princip basirt ist und die nicht nur nach dem Buchstaben der Verfassung, sondern auch thatsächlich gleichrechtig und mit einer absoluten Negative gegen einander ausgestattet sind, schließt aber offenbar eo ipso eine parlamentarische Regierung im englischen Sinne aus. Die absolute Voraussetzung einer solchen ist ein maßgebender Wille. Hier aber sind zwei gleich maßgebende Willen und weil sie gleich maßgebend sind, können sie nur durch freie Übereinstimmung wirkende Kraft werden. Der englische Parlamentarismus ist die konsequente Durchführung des einfachen Grundsatzes, daß die Politik der Regierung dem jeweiligen Willen der Majorität der Wahlberechtigten, wie er in den Wahlen zum Ausdruck gelangt, zu entsprechen hat. Eine direkte Folge dieses Grundsatzes ist das Recht der Regierung, das Parlament aufzulösen, wenn sie glaubt bezweifeln zu dürfen, daß der Wille der Majorität des Unterhauses noch in Einklang mit dem Willen der Majorität der Wähler steht. Die Verfassung der Vereinigten Staaten wendet nicht etwa diesen Grundsatz in anderer Form an, sondern sie verwirft ihn — eine höchst merkwürdige Thatsache, da die englische Verfassung doch die Wurzel ist, aus der die Verfassung der Union entsprossen. Und doch verleugnet sie auch gerade in dieser Grundfrage diesen ihren Ursprung keineswegs. Während sie nämlich den angegebenen Grundsatz verwirft, adoptirt sie vollständig das Princip, das jenem Grundsatze selbst zu Grunde liegt und kommt zu einem wesentlich verschiedenen Grundsatze gerade dadurch, daß sie in strenger Folgerichtigkeit aus dem Grundprincip all die Konsequenzen zieht, welche die wesentlich anders gearteten thatsächlichen Verhältnisse erheischen.

---

[1]) Das Repräsentantenhaus ist in der That viel mehr Übergriffen des Senats ausgesetzt, weil er versucht sein kann, in seiner Eigenschaft als Beirath der Exekutive sich zum Mitschuldigen derselben bei Übergriffen in das Kompetenzgebiet der Legislative zu machen.

Volksherrschaft, das ist das dem englischen Parlamentarismus und der Verfassung der Vereinigten Staaten gemeinsame Princip. In England aber ist die Volksherrschaft das Ziel, nach dem sich seit Jahrhunderten die geschichtliche Entwickelung bewegt, während sie in den Vereinigten Staaten der Ausgangspunkt der Verfassung ist. Da nun England noch immer auf dem Wege nach diesem Ziel ist und sein System parlamentarischer Kabinetsregierung den aktuellen Zuständen, d. h. sowohl den thatsächlichen Verhältnissen wie dem Denken, dem Empfinden und den Sitten des Volkes entspricht, folgert daraus unmittelbar, daß die Anwendung dieses Systems auf die Vereinigten Staaten schlechthin unmöglich sein muß. Der englische Parlamentarismus ist das Produkt der fortschreitenden Transformation einer feudal-aristokratischen Monarchie in eine moderne Repräsentativdemokratie unter Beibehaltung der monarchischen Form mit einem Theil der aristokratischen Institutionen. Nur als historisches Produkt läßt er sich verstehen — nur weil er ein solches ist, entspricht er den Bedürfnissen des englischen Staatslebens, — und weil er ein solches ist, wird er in der Zukunft ebenso wie in der Vergangenheit Wandelungen mit der fortschreitenden Entwickelung durchzumachen haben. Seine Übertragung auf ein anderes Volksthum muß mithin ein um so gewagteres Experiment sein, je weniger die thatsächlichen Verhältnisse desselben und ihr geschichtlicher Entwickelungsgang den englischen entsprechen, und wo, wie in den Vereinigten Staaten, alle die geschichtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen fehlen, kann sie überhaupt nicht erfolgen. Das haben die Amerikaner — auch diejenigen, welche, wie Alexander Hamilton, die größte Bewunderung für die englische Verfassung hegten — von Anfang an erkannt und damit bewiesen, daß sie echte Schosse vom edlen Mutterstock seien und in ihrem politischen Denken und Wollen nicht auf einer Doktrin, sondern auf den Thatsachen fußten.

Nicht um die Menschenrechte, sondern um ihre Rechte als englische Unterthanen hatten die Kolonisten den Kampf geführt, der durch die kurzsichtige Politik Englands auf die Unabhängigkeitserklärung hinauslief. Lange hatte es gewährt, ehe es ihnen

vollständig zum Bewußtsein gekommen war, daß die thatsächlichen Verhältnisse sie aus Engländern in Amerikaner verwandelt hätten, und noch länger währte es, bis aus den letzten Köpfen jede Unklarheit darüber geschwunden war, daß sie damit auch zu Republikanern geworden seien. Die trostlose Regierungslosigkeit unter den Konföderationsartikeln mit allen ihren verderblichen Folgen ließ noch hie und da den Gedanken auftauchen, bei der Monarchie Rettung vor der drohenden Anarchie zu suchen. Wurzel schlagen konnte er jedoch nirgends, weil man die Frage nur aufzuwerfen brauchte, um zu erkennen, daß die Monarchie schlechthin in die Luft gebaut werden müßte. Es ist daher auch kaum ganz richtig zu sagen, daß der Philadelphia Konvent die Volkssouveränetät zur Basis der Verfassung gemacht hat. Er fand die Volkssouveränetät als eine Thatsache vor und mußte sie darum das gestaltende Princip der Verfassung sein lassen, wenn die Verfassung lebensfähig sein sollte [1]. In den geschichtlich gewordenen

[1] Dem scharfsinnigen Bagehot entgeht diese kardinale Thatsache vollständig. Im Gegensatz zu der parlamentarischen Kabinetsregierung Englands bezeichnet er das amerikanische System stets als Presidential Government. Diese Bezeichnung in dem ihr von Bagehot beigelegten Sinn entspricht jedoch sowohl dem Recht wie den thatsächlichen Verhältnissen noch weniger als die gewöhnlich behauptete absolute Trennung der exekutiven und legislativen Gewalt in England, hinsichtlich deren er sagt: „The efficient secret of the English Constitution may be described as the close union, the almost complete fusion, of the executive and legislative power“ (S. 27). Er ist sich nicht darüber klar geworden, daß die Souveränetät ihrem Wesen nach untheilbar ist, unterscheidet darum nicht zwischen der Souveränetät und den mit der Ausübung der Souveränetätsrechte betrauten staatlichen Gewalten und gelangt dadurch zu dem irrthümlichen Schluß, daß es in den Vereinigten Staaten einen Inhaber der Souveränetät überhaupt nicht gäbe. „The English Constitution, in a word, is framed on the principle of choosing a single sovereign authority and making it good; the American upon the principle of having many sovereign authorities, and hoping that their multitude may atone for their inferiority“ (S. 228). „The greatest moral duty ever set before a government, and the most fearful political problem ever set before a government, are now (nach der Beendigung des Bürgerkriegs) set before the American. But there is no decision, and no possibility of a decision. The President wants one course, and has power to prevent any other; the Congress wants another course, and has power

Verhältnissen bezeichnete das Wort ‚Volk' aber nicht einen einfachen Begriff. Die Souveränetät ruhte in der Gesammtheit des amerikanischen Volkes, aber nicht als Bevölkerung des Unionsgebietes, sondern in seiner Gliederung als eigenrechtliche staatliche Organisationen. Daraus ergaben sich unmittelbar zwei Konsequenzen von entscheidender Bedeutung für die uns beschäftigende Frage. Eine Auftheilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen der Exekutive und Legislative erschien unzulässig und die Legislative konnte nicht nur aus Vertretern des Volkes als Bevölkerung bestehen.

Fassen wir nun zunächst die letzte Konsequenz in's Auge, so erkennen wir auf den ersten Blick, daß die Annahme des Zweikammersystems sich nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen empfahl, sondern eine unabweisliche Nothwendigkeit war, sobald der Staatenbund der Konföderationsartikel in einen Bundesstaat verwandelt werden sollte. Das nationale Moment mußte seinen naturgemäßen Ausdruck in einem Volkshause finden und das föderative in einer anderen Kammer, die aus Vertretern der Staaten als Staaten zu bilden war. Da ferner der Bundesstaat nicht nur den Übergang vom Staatenbunde zum Einheitsstaat bilden, sondern die bleibende Staatsform sein sollte, mußte sich das nationale und das föderative Moment in der Legislative thunlichst die Wage halten. Das bedingte die bereits besprochene Gleichrechtigkeit der beiden Kammern und die Annahme des Grundsatzes, daß die Erzielung einer freien Übereinstimmung die absolute Voraussetzung dafür sei, ihren gesetzgeberischen Willen zum Gesetz zu machen[1]). Daraus folgert nun aber weiter unmittelbar, daß

to prevent any other. The splitting of sovereignty into many parts amounts to there being no sovereign" (S. 226 f.).

[1]) In England liegt ein principieller Grund für die Gleichrechtigkeit der beiden Häuser nicht vor, da das House of Lords gar keinen oder doch nur einen sehr bedingten (— durch die 28 irländischen und die 16 schottischen representative peers —) Anspruch darauf hat, eine repräsentative Kammer genannt zu werden (s. Cushing, Law and Practice of Legislative Assemblies § 302). Es bedarf keiner sehr eindringenden Kenntnis der englischen Geschichte, um zu erkennen, wie sehr das Hinauswachsen der Macht des Unterhauses über

die Legislative nicht immer den jeweiligen Willen der Majorität der Wahlberechtigten zum Ausdruck bringen kann und es auch gar nicht thun soll. Ist es doch schon keineswegs nothwendig, daß der Wille der Legislatur, von der die Senatoren zu wählen sind, immer im Einklang mit dem Willen der Majorität der Wahlberechtigten des Staates steht. Das ist sogar gerade hinsichtlich dieser Frage sehr häufig nicht der Fall, da die Legislaturen ebenfalls aus zwei Kammern bestehen, die Mandatsdauer der beiden Kammern eine verschiedene ist, die Mitglieder der einen von kleineren, die der andern von größeren Gruppen der Wahlberechtigten gewählt werden und endlich, wenn mehr als zwei Parteien vorhanden sind, oft überhaupt keine Partei eine absolute Majorität in der Legislatur hat, eine absolute Majorität aber zur Wahl eines Senators erforderlich ist. Außerdem hat jeder Staat zwei Senatoren zu wählen, einerlei wie viele oder wie wenige Wahlberechtigte er zählt. Da nun die Bevölkerungsziffer der Staaten eine sehr verschiedene ist, kann mithin eine überwältigende Majorität der Senatoren auf dem Parteistandpunkte einer verhältnismäßig kleinen Minorität sämmtlicher Wahlberechtigten der Union stehen, auch wenn die Senatoren jedes Staates den Willen der Majorität der Wahlberechtigten ihres Staates zum Ausdruck zu bringen hätten. Von dem Senat zu verlangen, daß er immer dem Grundsatz des englischen Parlamentarismus gerecht werden soll, ist mithin einfach absurd. Wollte die Verfassung das von ihm fordern, so mußte sie ihm gebieten, immer so zu wollen, wie das Repräsentantenhaus wolle — angenommen, daß dieses wirklich von der Verfassung vollständig auf das Princip des englischen Parlamentarismus gestellt ist. Auch das ist jedoch nicht einmal der Fall. Die von der Verfassung bestimmte Integralerneuerung zeigt allerdings, daß das Repräsentantenhaus den Willen der Majorität der Wählerschaft zum Ausdruck bringen

die des Oberhauses dadurch erleichtert und gefördert worden ist, daß dazu nur das thatsächliche Überwuchern eines historischen Rechtes und nicht auch das Umstürzen eines in der Natur der Dinge gegebenen Princips erforderlich war.

soll, aber nur den zur Zeit der Wahl und nicht den jeweiligen[1]. Das Repräsentantenhaus wird auf zwei Jahre gewählt. Ändert sich während dieser Zeit der Wille der Majorität der Wählerschaft, ohne daß das Repräsentantenhaus den Umschwung der Ansichten mitmacht, so kann sie ihrem Willen nicht unmittelbar Geltung verschaffen. Ein Appell an das Volk außer der von der Verfassung gesetzten Frist in jedem zweiten Jahr kann nicht stattfinden. Die Verfassung kennt keine Auflösung des Kongresses oder eines der beiden Häuser.

Da das selbstverständlich nicht auf ein Übersehen zurückzuführen sein kann, erhellt daraus ganz unzweifelhaft, daß die Urheber der Verfassung sich in einen prinzipiellen Gegensatz zu der Maxime habe stellen wollen, daß der augenblickliche Wille des Volkes für die Gesetzgebung maßgebend sein müsse. Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Organisation des Senats bestätigen das nicht nur, sondern sie zeigen, daß es für nöthig erachtet wurde, sich gegen die Möglichkeit einer solchen Ausdeutung des Prinzips der Volkssouveränetät vollständig sicher zu stellen. Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt und jedes zweite Jahr scheidet ein Drittel der Senatoren aus. Jeder Kongreß übernimmt also für seine Legislaturperiode zwei Drittel der Mitglieder des Senats der vorhergehenden, d. h. eine mehr als genügende Zahl, um dem Willen der Majorität der Wahlberechtigten, wie er in den Wahlen zum Repräsentantenhause zum Ausdruck gelangt ist, in Allem und Jedem eine unübersteigliche Schranke

[1]) In neuester Zeit hat man im Kongreß für ein Verfassungsamendement zu agitiren begonnen, durch das der Amtsaustritt des Präsidenten vom 4. März auf Ende April verlegt würde. Im Repräsentantenhause ist eine Erweiterung dieses Antrages dahin vorgeschlagen worden, daß von 1889 ab die zweijährige Legislaturperiode am zweiten Dienstag im Januar beginnen soll. The Nation vom 3. März 1887, S. 176, bemerkt dazu: „Another effect (of this change) would be, that the theory of members of the House ‚coming fresh from the people‘ would be put in practice by their taking their seats in two months after their election, to legislate upon the live issues upon which they were presumably elected, instead of waiting, as they do now, until December of the year following their election — thirteen months afterwards.“

entgegensetzen zu können. Die Verfassung thut sogar noch einen Schritt weiter auf demselben Wege von dem englischen Grundsatz fort, indem sie bestimmt, daß dem ausscheidenden Drittel des Senats nicht die beiden Senatoren eines Staates angehören dürfen.

Was die Urheber der Verfassung mit dieser Organisation des Kongresses bezweckten, liegt auf der Hand: der Faden der Gesetzgebung soll nie abgerissen, sondern immer fortgesponnen werden. Daß trotzdem jähe Wechsel möglich sind, braucht ja nicht erst gesagt zu werden, denn eine Partei muß schon eine ungewöhnlich große Majorität haben, um nicht durch die Erneuerung eines Drittels sämmtlicher Mandate zur Minorität werden zu können. Wie heftig aber auch der Umschlag der Wage sei, die frühere Majorität wird doch, da nur um ein Drittel sämmtlicher Sitze gerungen wurde, zahlreich genug vertreten bleiben, um die Rolle der Opposition mit Kraft und Nachdruck spielen zu können. Vor allen Dingen kann aber ein Umschlag der Wage nicht in jedem beliebigen Augenblick herbeigeführt werden. Wie hoch auch die Wogen der Leidenschaft gehen mögen und wie zweifellos es auch sei, daß die Gesetzgeber dem Willen des Volkes Hohn sprechen, man muß ruhig warten, bis die zwei Jahre verflossen sind, während deren die Wahlurnen nach der Verfassung geschlossen bleiben müssen[1].

Durch diese Bestimmungen hat die radikale Demokratie der Republik, ohne doch das geringste Anlehen bei aristokratischen Ideen irgendwelcher Art zu machen, dem konservativen Prinzip in höherem Grade Rechnung getragen, als es der englische Parlamentarismus thut.

Forscht man nun nach dem Grunde dieser eigenthümlichen Erscheinung, so erkennt man bald, daß sie nicht im Widerspruch mit dem amerikanischen Grundprinzip der Volkssouveränetät steht, sondern im Gegentheil eine Konsequenz desselben ist. Da hier das Volk die alleinige Quelle aller Autorität ist, d. h. alle die

---

[1]) Ergänzungswahlen für zufällige Vakanzen sind selbstredend nicht einbegriffen.

Schranken fehlen, die auch in den demokratischsten Repräsentativ monarchien sowie in Republiken von gemischtem Charakter die Eigenrechte des Souveräns und die politischen Sonderrechte der Privilegirten bilden, ist es doppelt geboten, dem Einfluß enge Grenzen zu setzen, den momentane Stimmungen auf die Geschicke des Landes, soweit dieselben durch die Gesetzgebung bedingt sind, ausüben können. Es läßt sich aus den Quellen eine Überfülle von Belegen dafür beibringen, daß die Urheber der Verfassung bei allen den fraglichen Bestimmungen von dieser Erwägung geleitet worden sind. Sie suchten es keineswegs zu verschleiern, sondern lenkten vielmehr geflissentlich die Aufmerksamkeit darauf, daß sie mit ihrem Verfassungsentwurf das Ansinnen an das Volk stellten, grundsätzlich und bleibend sich des Rechtes zu begeben, seine augenblicklichen Impulse für den Staatswillen maßgebend sein zu lassen. Mit vollem Verständnis für die Tragweite seines Schrittes kam das Volk durch die Annahme der Verfassung dieser Aufforderung nach, und noch nie ist ein ernster Versuch gemacht worden, an diesem großen staatsklugen Prinzip der Konstitution zu rütteln. Wohl ist schon in Zeiten höchster Erregung von Demagogen und auch von übereifrigen Parteigängern, die diesen Namen nicht verdienten, die von der ersten französischen Revolution so furchtbar illustrirte Lehre gepredigt worden, daß das Volk in dem Sinne über dem Gesetz und über der Verfassung steht, daß die Majorität der Stimmberechtigten, wenn nicht gar der Bevölkerung schlechtweg, befugt sei, in jedem Augenblick zu verlangen, daß ihr Wille zum Gesetz erhoben werde, oder gar ihn direkt für Gesetz zu erklären. Allein es hat sich dabei fast immer nur um Einzelstaaten, resp. Territorien, gehandelt, und selbst wenn der Streit sich um nationale Angelegenheiten drehte, hat man doch nie daran gedacht, daß man die Stimmberechtigten der ganzen Union wie in einen Topf zusammengeworfen betrachten solle und das, was als der Wille der Majorität dieser Masse erscheine, als Gesetz anerkennen müsse; man ist eben überhaupt nicht bis zum Denken über die Frage gekommen, wie die Lehre, welche man predigte, verwirklicht werden solle oder könne. Was die Bundesgesetze und die Bundes-

verfassung anlangt, ist man auch in den Perioden politischer Weißglühhitze mit dieser Doktrin nie über die vagsten Deklamationen hinausgegangen. Ist es doch sogar bis jetzt noch keiner Partei eingefallen, die verfassungsmäßige Beseitigung auch nur einer einzigen der besprochenen Bestimmungen in ihr Programm aufzunehmen. Der Amerikaner — und zwar nicht etwa nur der höher gebildete, sondern auch der Krämer, Handwerker, Farmer, dessen Schulkenntnisse nicht über die Elemente hinausgehen — ist stolz auf die Errungenschaft, daß das Volk mit diesen Verfassungsbestimmungen einen unübersteiglichen Wall zwischen sich und die Versuchung geworfen hat, nach Art eines »mob« zu handeln. Das Volk sieht darin einen der vornehmsten Beweise für seine politische Reife und Vollbefähigung zur vollkommensten Freiheit, daß es den Grundsatz zu einem der Ecksteine seiner Verfassung gemacht hat, daß nur sein wohl überlegter Wille Gesetz werden soll.

Wenn darin die geringste Beschränkung der Souveränetät des Volkes läge, so würde die Auffassung so selten zu finden sein, als sie thatsächlich allgemein ist. Das Volk verzichtet so bereitwillig darauf, seine augenblicklichen Wünsche maßgebend für den Staatswillen sein zu lassen, weil nicht nur jeder Widerstand gegen seinen bleibenden Willen schlechthin unmöglich ist, sondern auch es überhaupt nicht richtig ist zu sagen, daß der Staatswille nicht der Volkswille sei, wenn er nicht dem augenblicklichen Willen des Volkes entspricht, denn der in dem Staatsgrundgesetz fixirte bleibende Wille des Volkes ist, daß der in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangende Volkswille durch Vertreter des Volkes festgestellt werden soll, die nicht nur den Willen des Volkes von heute, sondern auch den von gestern und ehegestern repräsentiren. Ein gesetzgeberischer Akt des Kongresses ist immer ein Willensakt des Volkes durch seine Vertreter, nur eben nicht des Volkes von dem bestimmten Augenblick.

Auf den ersten Blick kann das leicht eine widersinnige Fiktion erscheinen. Das Volk kann in den Vereinigten Staaten souverän, d. h. der alleinige Inhaber aller politischen Gewalt sein und mithin das Gesetz des Landes ganz nach seinem Be-

lieben gestalten, aber ein Unsinn kann doch nie durch seinen Willen Sinn werden. Und ist ein Volkswille, der sich aus den über eine Periode von sechs Jahren erstreckenden Volkswillen zusammensetzt, nicht ein Unsinn?

Die Antwort auf die Frage müßte natürlich bejahend lauten, wenn der Volkswille in der Gesetzgebung zu unmittelbarem Ausdruck gelangte. Allein das geschieht nie. Das Volk gibt keine Gesetze, sondern der Kongreß macht sie kraft der ihm von dem Volk in der Verfassung verliehenen Befugnis. Das Volk macht die Gesetzgeber, aber ist unbedingt der Herrschaft der Gesetze unterworfen, die von den Gesetzgebern kraft der von ihm erhaltenen Befugnis gemacht werden. Die maßgebende Kraft seines gesetzgeberischen Willens erstreckt sich nur auf die Bildung des Trägers der in seinem Auftrage auszuübenden gesetzgebenden Gewalt und diese hat es so zu ordnen beliebt, daß es ihn nie vollständig und nur alle zwei Jahre zum Theil wechseln kann, dann aber auch das Repräsentantenhaus vollständig und ein Drittel des Senats neu gewählt werden müssen. Es findet also eine Kontinuität des gesetzgeberischen Willens in der Hinsicht statt, in der allein der gesetzgeberische Wille des Volkes unmittelbar aktiv ist, und beabsichtigt wird durch diese Kontinuität in dem Träger der gesetzgebenden Gewalt eine gewisse Kontinuität in der Gesetzgebung sicher zu stellen. Dieser Zweck ist der leitende Gedanke bei Festsetzung der besprochenen Bestimmungen über die Organisation des Kongresses und vornehmlich des Senats gewesen und er ist die grundsätzliche Ausschließung der Maxime, in der das System der parlamentarischen Regierung im englischen Sinne gipfelt.

Die Thatsache der Souveränetät des Volkes bedingte bei den gegebenen eigenartigen Verhältnissen, d. h. in Folge der föderativen Natur der Republik, eine Organisation des Trägers der gesetzgebenden Gewalt, bei der das System parlamentarischer Regierung nicht bestehen kann, und dieselbe Thatsache bestimmte die Urheber der Verfassung dieses System nicht zu wollen und Einrichtungen zu treffen, die in einem prinzipiellen Gegensatz zu demselben stehen. Das sind die zwei Ergebnisse der bisherigen

Untersuchung. Setzen wir dieselbe fort, so finden wir endlich als dritte Folge der nämlichen Thatsache, daß die Vereinigten Staaten dieses System nicht brauchen, um die Gesetzgebung dem Willen des Volkes konform zu machen.

Der wesentlichste Bestandtheil der Verfassung ist das Gesetz, das der souveräne Volkswille sich selbst inbetreff der Formen gegeben hat, in denen er in die Erscheinung treten muß, um als Gesetz wirkende Kraft zu werden. Das ist denn auch äußerlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß an der Spitze der Verfassung der bereits angeführte Satz steht: »All legislative Powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States.«

Drei Grundsätze von der größten Tragweite sind in diesen wenigen Worten aufgestellt: 1. „Das Volk der Vereinigten Staaten", das sich in der sog. Präambel [1]) bereits als der Verfassunggeber genannt hat, konstatirt ausdrücklich, daß kein Regierungsfaktor irgend welche aus einem Eigenrechte fließende Gesetzgebungsbefugnisse hat: alle Gesetzgebungsbefugnisse sind von ihm verliehen (granted) und die Verleihung erfolgt in der Verfassung und durch die Verfassung (herein granted); 2. das souveräne Volk gibt sich selbst das Gesetz, nie direkt seine Gesetzgebungsgewalt auszuüben, sondern sie innerhalb der Grenzen, in denen sie nach seinem in der Verfassung niedergelegten Willen überhaupt ausgeübt werden soll, von Vertretern ausüben zu lassen; 3. mit seiner Vertretung in dieser Beziehung betraut es ausschließlich den Kongreß. Das von dem Kongreß gemäß den materiellen und formellen Bestimmungen der Verfassung erlassene Gesetz ist der gesetzliche Wille (Gesetzeswille) des souveränen Volkes und nur das vom Kongreß gemäß den materiellen und formellen Bestimmungen der Verfassung erlassene Gesetz ist Gesetz. Der Kongreß allein macht Gesetze, denn er ist der Generalbevollmächtigte des souveränen Volkes inbetreff der Gesetzgebungsgewalt, und andrerseits hat ein von ihm erlassenes Gesetz,

---

[1]) S. meine kritischen Bemerkungen über diese Bezeichnung in meinem Staatsrecht der Vereinigten Staaten S. 22 f.

das in materieller oder formeller Beziehung nicht der ihm in der Verfassung verliehenen Vollmacht entspricht, nur die Form eines Gesetzes, aber ist nicht Gesetz, weil seine Gesetzgebungsgewalt lediglich eine delegirte ist. Für eine parlamentarische Regierung ist da kein Raum, denn es gibt überhaupt keine ‚Regierung', die einen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt hat. In dem Sinne, wie in Staaten mit parlamentarischem Regierungssysteme, kann es mithin nie Konflikte zwischen ‚Regierung' und Kongreß darüber geben, was das Gesetz des Landes sein soll; und aus dem gleichen Grunde, der solche Konflikte unmöglich macht, kann auch das Volk nicht als Richter zur Entscheidung der Frage aufgerufen werden. Der Wille des Volkes ist ein für alle Mal, daß der verfassungsmäßig festzustellende verfassungsgemäße Wille des Kongresses und nichts als dieser Gesetz sein soll. Mit anderen Worten: der Wille des Volkes ist ein für alle Mal: 1. daß kein Gesetz erlassen wird, also der status quo bestehen bleibt, wenn nicht in der gegebenen Frage die von der Verfassung geforderte Majorität in beiden Häusern des Kongresses den gleichen verfassungsgemäßen Beschluß faßt, und 2. daß jeder gleichlautende verfassungsgemäße Beschluß der von der Verfassung geforderten Majorität in beiden Häusern des Kongresses das Gesetz des Landes, also unbedingt verbindlich für die ‚Regierung' ebensowohl wie für das Volk sein soll. Man kann daher sagen, daß die Vereinigten Staaten eine parlamentarische Regierung nicht brauchen, weil von der Verfassung die parlamentarische Herrschaft aufgerichtet ist, die in einem nach dem Repräsentativsystem organisirten Staat die logische Konsequenz der Thatsache der Volkssouveränetät ist[1]. Dabei ist nur immer scharf im Auge zu behalten,

[1] Bagehot, der freilich überhaupt drastische Ausdrücke liebt, nennt den Kongreß „a debating society adhering to an executive" (S. 26 f.). Es ist schwer zu sagen, ob das Verfassungsrecht oder die thatsächlichen Verhältnisse in größerem und greller zu Tage liegendem Widerspruch zu dieser Bezeichnung stehen. Es kommt eben auch ein sehr scharfer und heller Kopf bisweilen zu ungeheuerlichen Schlußfolgerungen, wenn er sein Raisonnement lediglich auf eine Doktrin basirt, und Bagehot's Presidential Government ist, was die Vereinigten Staaten anlangt, lediglich eine Doktrin, d. h. es existirt nur in

daß das Parlament, d. h. der Kongreß, auch nicht den Schatten eines Eigenrechtes an und in der Herrschaft hat, sondern sie lediglich als Bevollmächtigter des souveränen Volkes ausübt und sie darum auch nur in der ihm von der Verfassung vorgeschriebenen Weise und innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Grenzen ausüben darf. Das souveräne Volk hat sich nicht des Rechtes entäußert, sondern es sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, durch Amendirung der Verfassung in der von ihm vorgeschriebenen Weise in beiden Hinsichten die ihm beliebenden Änderungen vorzunehmen, aber jede Verletzung einer der beiden Bedingungen seitens des Kongresses nimmt seinem Willensakt die gesetzliche Kraft: er ist ipso facto null und nichtig.

Die theoretisch und praktisch gleich wichtige Thatsache, daß es in den Vereinigten Staaten eine Regierung in dem englischen, ja man darf allgemeiner sagen in dem europäischen Sinne des Wortes überhaupt nicht gibt, d. h. daß demjenigen Faktor unter den staatlichen Gewalten, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch speziell die Regierung genannt zu werden pflegt, in den Vereinigten Staaten grundsätzlich jeder Antheil an der gesetzgebenden Gewalt vorenthalten ist, wird deswegen so häufig mehr oder weniger verkannt, weil dem Präsidenten ein nicht unerheblicher Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt worden ist. Antheil und Einfluß sind aber sehr verschiedene Dinge.

Die Urheber der Verfassung sind sich in allen Stücken vollbewußt geblieben, daß man im Staats- und Völkerleben nicht mit Abstraktionen und todten Formeln, sondern mit lebendigen Menschen zu rechnen hat, die nur ein beschränktes Urtheilsvermögen haben und deren Wille das Produkt einer Unzahl verschiedenartigster Ursachen ist. Sie haben daher nicht die große Gefahr verkannt, die das Prinzip der parlamentarischen Herrschaft in dem angegebenen Sinne involvirt. Die Prinzipien an sich bieten keine Gewähr dafür, daß sich aus ihr nicht die Herrschaft des Parlaments schlechtweg entwickeln wird, und wie viel Trost

---

seinem Gehirn, obwohl viele von den einzelnen Bemerkungen, die er über das amerikanische System macht, ganz richtig und sehr treffend sind.

in dem Falle unter Umständen das Volk darin zu finden vermag, daß das Prinzip der Volkssouveränetät trotzdem zu Recht besteht, das erhellt zur Genüge aus der Geschichte Frankreichs unter dem Konvent. In der auf die Principien basirten Organisation der staatlichen Gewalten und in den Bestimmungen über die formellen und materiellen Bedingungen für die rechtskräftige Ausübung ihrer respektiven Funktionen muß die Sicherheit dafür gesucht und gefunden werden, daß die thatsächliche Entwickelung sich im Einklang und nicht im Widerspruch mit den grundliegenden Prinzipien der Verfassung vollzieht. Die Art und Weise, wie der Philadelphia Konvent unter vollster Wahrung des Prinzips und glücklichster Anpassung an die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse diesen Erwägungen gerecht zu werden gewußt hat, ist es mit in erster Stelle, die ihm wohlbegründeten Anspruch auf den Ruhm gibt, trotz allen im Einzelnen zu machenden Ausstellungen ein großartiges Meisterwerk der wahren Staatskunst geschaffen zu haben, die nicht für die Doktrin, sondern für das Leben arbeitet.

So stark auch die in der Organisation des Kongresses geschaffenen Schutzwehren gegen die Verwandlung der verfassungsmäßigen Kongreßherrschaft in die Kongreßherrschaft schlechtweg waren, die Urheber der Verfassung erachteten sie doch nicht für stark genug und die Geschichte der Union ist reich an Beweisen für die Richtigkeit ihrer Ansicht. Dem Träger der Exekutivgewalt ist von der Verfassung nicht nur das Recht ertheilt, sondern die Pflicht auferlegt, der ständige Beirath des Kongresses hinsichtlich seines Lassens wie seines Thuns zu sein. Nöthigen kann der Präsident den Kongreß nicht, auch nur das Geringste zu thun, aber er ist verpflichtet, ihm vor dem ganzen Volk zu sagen, was seiner Ansicht nach eine gesetzgeberische Aktion des Kongresses erheischt. Und ebenso wenig kann der Präsident ihn hindern, irgend ein Gesetz zu erlassen, aber der Kongreß muß ihm alle seine gesetzgeberischen Entschließungen mit der Frage übermitteln, ob er sie billige.

Die letztere Bestimmung ist es, die so häufig unklare und irrige Ansichten über die verfassungsmäßige Stellung des Prä-

sidenten zur Gesetzgebungsgewalt erzeugt. Eine gesetzgeberische Entschließung des Kongresses ist insofern nie sogleich perfekt, als sie nie von dem Augenblick an, da sie gefaßt worden, Gesetz sein kann, und seinen Grund hat das in dem ständigen kontrolirenden Einfluß, den die Verfassung dem Präsidenten über die Gesetzgebung verliehen hat. Der Zeitpunkt, in dem eine gesetzgeberische Entschließung des Kongresses Gesetz werden kann (resp. Gesetz wird), hängt immer bis auf einen gewissen Grad vom Präsidenten ab und von diesem Gesichtspunkt aus darf man daher in gewissen Fällen sagen, daß sie durch die Billigung des Präsidenten Gesetz wird. Aber auch nur von diesem Gesichtspunkte aus darf es gesagt werden. Sie wird Gesetz mit dem Augenblick, da der Präsident seine Billigung durch seine Namensunterschrift erklärt, und spricht er seine Billigung durch dieselbe aus, so wird sie (die gesetzgeberische Entschließung) daher in dem angegebenen Sinn auch durch die Billigung Gesetz, denn wäre diese nicht erfolgt, so wäre sie unter allen Umständen noch nicht Gesetz geworden. Allein es handelt sich dabei nur um zehn Tage — Sonntage ungerechnet. Wohl kann man trotzdem nicht sagen, daß die Bestimmung an sich gar keine praktische Bedeutung habe, aber die zehn Tage kommen dabei kaum in Betracht. Ihr Werth liegt darin, daß der Präsident durch seine ausdrückliche Billigung eine moralische Mitverantwortlichkeit für das Gesetz übernimmt, indem er sozusagen als Eideshelfer des Kongresses vor das Volk tritt.

Darf das auch gewiß nicht unterschätzt werden, so ist doch der wesentlichste Zweck der Bestimmung ein ganz anderer.

Einen direkt wirkenden Einfluß auf die Gesetzgebung hat die Verfassung dem Präsidenten nicht durch das Billigungsrecht, sondern lediglich durch das Nichtbilligungsrecht eingeräumt. Die zehn Tage sind ihm vornehmlich gewährt, um einen Entschluß darüber zu fassen, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will und im Bejahungsfall die von der Verfassung verlangte Motivirung seines Entschlusses abzufassen. Es gilt daher auch vor allen Dingen, das Recht der Nichtbilligung richtig zu verstehen. Die für dasselbe übliche Bezeichnung ‚Veto‘ legt ihm

aber einen Charakter bei, den es fraglos nach der Verfassung nicht hat. Auf diesen unzutreffenden Ausdruck, der sich auch in der offiziellen Rechtsterminologie bleibend eingebürgert hat, sind die weitverbreiteten irrigen Anschauungen in dieser hochwichtigen Frage zurückzuführen.

Der Präsident ist nicht unbedingt verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er die ihm gemäß der Verfassung übermittelten Entschließungen des Kongresses billigt oder nicht billigt. Thut er es nicht, so sind sie von dem Augenblick an Gesetz, mit dem der zehnte Werktag nach ihrer Übermittelung abläuft, vorausgesetzt, daß der Kongreß sich nicht früher vertagt hat. (Art. I, Sect. 7. § 2.) Daß es Fälle gibt, in denen der Kongreß ohne jede Mitwirkung des Präsidenten Gesetze erläßt, ist mithin unbestreitbar. Hat ihm nun die Verfassung überhaupt einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt verliehen, so hat sie es also ihm anheimgegeben, in jedem Fall darüber zu entscheiden, ob dieselbe nur von dem einen gesetzgebenden Faktor, dem Kongreß, oder den beiden gesetzgebenden Faktoren zusammen, Kongreß und Präsident, ausgeübt werden soll. Daß die Verfassung dieses beabsichtigt habe, ist offenbar so unwahrscheinlich, daß die Pflicht der Beweisführung nicht den Gegnern der Behauptung obliegen kann, sondern denen zugewiesen werden muß, die sie aufstellen. Daß der Kongreß immer seine Entschließungen Gesetz werden lassen kann, auch wenn der Präsident nicht billigt, ist aber der direkte Beweis dafür, daß die ausdrückliche Erklärung der Verfassung, nach der „alle" in ihr verliehenen legislativen Befugnisse dem Kongreß gegeben sind, buchstäblich verstanden werden muß und das Recht der Billigung und Nichtbilligung nicht als ein Antheil des Präsidenten an der gesetzgebenden Gewalt aufgefaßt werden darf.

Die Wirkungen des sog. ‚Veto' beschränken sich auf Folgendes: 1. Der Kongreß muß auf Grundlage der vom Präsidenten erhobenen Einwendungen seine Entschließungen in Wiedererwägung ziehen und zwar zunächst dasjenige Haus, in dem sie ihren Ursprung genommen haben; 2. die abermalige Abstimmung muß eine namentliche sein; 3. zur Annahme ist eine Zweidrittel-

Majorität in beiden Häusern erforderlich, während ursprünglich die einfache Majorität genügte. Daß dem Präsidenten damit ein sehr großer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt ist, liegt ja auf der Hand; wie man daraus für ihn einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat herleiten können, ist aber ganz unbegreiflich, da der Einfluß ja ein rein negativer ist. Daß der Kongreß der alleinige Inhaber ist, tritt in der That bei der Ausübung des Rechtes der Nichtbilligung gerade so augenfällig zu Tage, wie wenn der Präsident weder seine Billigung noch seine Nichtbilligung ausspricht. Im ersteren Fall ist nur die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an erschwerende Bedingungen geknüpft. Wie man daraus die falschen Folgerungen hinsichtlich der verfassungsmäßigen Stellung des Präsidenten in Betreff der gesetzgebenden Gewalt hat ziehen können, ist aber um so schwerer verständlich, als die wesentlichste dieser erschwerenden Bedingungen auch sonst mehrfach zur Voraussetzung des Zustandekommens eines positiven rechtskräftigen Beschlusses gemacht wird. Vom Präsidenten geschlossene Verträge bedürfen der Bestätigung einer Zweidrittelmajorität des Senats; beim Impeachment erfolgt eine Verurtheilung nur durch eine Zweidrittelmajorität; zur Ausstoßung eines Repräsentanten, resp. Senators ist eine Zweidrittelmajorität erforderlich; der Kongreß kann ein Amendement zur Verfassung nur vorschlagen, wenn eine Zweidrittelmajorität beider Häuser dafür ist. In allen diesen Fällen ist die Aktion des betreffenden Hauses, resp. des Kongresses vollständig unabhängig von dem Präsidenten und der ganzen übrigen Welt und doch läßt die Verfassung in ihnen nicht den Grundsatz Anwendung finden, daß der Wille der einfachen Majorität maßgebend sein muß, d. h. sie versagt eben diesem Grundsatz die unbedingte Anerkennung. Daß sie ihn auch inbetreff der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt für den Fall nicht gelten läßt, daß der Präsident Einwendungen gegen die gesetzgeberischen Entschließungen des Kongresses erhebt, bietet daher auch nicht den Schein einer Basis für die Behauptung, daß sie der Exekutive dadurch einen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt gegeben hat.

Hätte sie das thun wollen, so müßte man doch weiter fraglos

erwarten, daß er sich auch in irgend einer Weise positiv müsse zur Geltung bringen lassen. Daß dieses der Fall sei, ist jedoch noch nie behauptet worden. Nach dieser Richtung hin ist sogar der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung ein außerordentlich geringer. Er ist verpflichtet, dem Kongreß Bericht über die Lage des Landes zu erstatten und auf Grund derselben die ihm nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu empfehlen, und das ist Alles, was er thun kann. Wird der Kongreß nicht durch sein eigenes Gewissen oder durch die öffentliche Meinung bestimmt, diese Empfehlungen der gebührenden Prüfung zu unterwerfen, so hindert ihn aber nichts, einfach über sie **so** zu sagen zur Tagesordnung überzugehen, und es ist ihm oft geradezu vorgeworfen worden, daß er sehr geneigt sei, etwas deswegen nicht zu thun, weil es vom Präsidenten empfohlen worden ist.

Es ist unschwer einzusehen, daß dieses verfassungsrechtliche Verhältnis an sich eine parlamentarische Regierung im englischen Sinne geradezu zu einem Unding macht. Der Präsident kann gar nicht in der Weise der Regierungen in den konstitutionellen Staaten Europas eine positive Gesetzgebungspolitik haben. In vielen von diesen hat die Volksvertretung das Recht der gesetzgeberischen Initiative erst erhalten, nachdem schon längere oder kürzere Zeit ihre Zustimmung erforderlich war, um ein Gesetz zu Stande kommen zu lassen, und die Regel ist noch immer, daß die gesetzgeberische Initiative von der Regierung ergriffen wird [1]). Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten dagegen ist diese absolut vorenthalten. Er kann sich nicht einmal durch seine Minister an der Berathung über die Gesetze betheiligen. Der Kongreß kann wohl von ihm und seinen Ministern jede Auskunft verlangen, deren er zu bedürfen glaubt, aber diese wird schriftlich ertheilt, oder — wenn das gefordert wird — vor einem Ausschuß in nicht öffentlicher Sitzung und der Minister hat nur einfach Rede und Antwort zu stehen wie ein vor dem Gericht

[1]) Bei Geldbewilligungen muß es sogar in England geschehen. „On common subjects any member can propose anything, but not on money — the minister only can propose to tax the people“ (Bagehot S. 136).

inquirirter Zeuge. Glaubt der Kongreß der „Regierung“ nicht zu bedürfen, so hat der Präsident ruhig zu warten, bis die gesetzgeberischen Entschließungen des Kongresses perfekt geworden sind und ihm zur Billigung oder Nichtbilligung übermittelt werden [1]. Die Anwendung des parlamentarischen Prinzips auf ihn verlangen, heißt mithin einen viereckigen Kreis fordern.

Das „Veto“-Recht ließe sich ja beseitigen und seine Abschaffung ist auch bereits im Namen der Volkssouveränetät und als vorgeblich logische Konsequenz der ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt des Kongresses gefordert worden. Allein damit würde man eher noch weiter vom Parlamentarismus abtreiben, als sich ihm nähern, denn bis auf das Recht und die Empfehlung von gesetzgeberischen Maßnahmen wäre damit jede Verbindung der „Regierung“ mit der Gesetzgebungsgewalt aufgehoben. Selbst wenn der Präsident vom Kongreß gewählt würde — ein Gedanke, der auch hie und da auftauchte, als die Umwandlung der Konföderation in die gegenwärtige Union im Werk war — und zurücktreten müßte, sobald er sich nicht mehr in Übereinstimmung mit der Majorität des Kongresses befindet, würde man dem Parlamentarismus nicht um einen Schritt näher gekommen sein, wenn im Übrigen die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Gesetzgebungsgewalt bestehen blieben. Die Exekutive wäre von einem dem Kongreß koordinirten Faktor der Bundesregierung

[1] In einem Brief über das ‚Veto‘, mit dem Präsident Cleveland im Beginn dieses Jahres die ‚General Pension Bill‘ belegte, wird von ‚G. B.‘ durch ein drastisches Bild die wichtige Thatsache sehr deutlich gemacht, daß auch der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung ganz vornehmlich nur ein rein negativer ist. Er schreibt: „It is an interesting illustration of the relation which the President, as the representative of the whole nation, bears to the anarchy of local and private interests. But, after all, it is only negative action. As the oyster does not seek its food, but lies with its mouth open till the food tumbles into it, so the President must remain passive till the freaks of Congress furnish him material for digestion or rejection, the choice being generally as to the least of two evils. He has to sit an idle spectator of ground (? grand ?) and lofty tumbling, till the scuffling acrobats fall outside of the arena, and then to thrust them back again“. The Nation, Febr. 24. 1887. p. 161

zu einem Agenten desselben degradirt worden und man hätte sich durch die Ausdehnung der Kongreßherrschaft noch weiter von der Grundvoraussetzung des parlamentarischen Regierungssystems entfernt.

Warum sollen nun aber nicht in den Vereinigten Staaten ebenso wie in der französischen Republik die Minister dem Prinzip des Parlamentarismus unterworfen werden können, wenn sie dasselbe auch nicht direkt auf den Präsidenten anwenden läßt? Darf oder muß nicht gar aus der Bestimmung, daß ihre Ernennung der Genehmigung des Senats unterliegt, der Schluß gezogen werden, daß dieses von den Urhebern der Verfassung beabsichtigt worden ist? Und hat nicht auch der Kongreß dieses Prinzip wenigstens bis auf einen gewissen Grad durch den Tenure of Office Act vom 2. März 1867 zur Geltung zu bringen gesucht? Denn wie die unmittelbare Veranlassung zum Erlaß dieses Gesetzes sein Streit mit Andrew Johnson über den Kriegssekretär Stanton war, so war auch fraglos sein wesentlichster Zweck, dem Präsidenten der Majorität des Kongresses genehme Minister dadurch aufzuzwingen, daß man ihm ihre Entlassung ohne Zustimmung des Senats verbot [1]. Die von dem Kongreß beliebten Interpretationen der Verfassung sind jedoch keineswegs immer zweifellos richtig, weil ihm das ausschließliche Gesetzgebungsrecht verliehen worden ist. Ob er in diesem Fall den Intentionen der Verfassung gemäß gehandelt hatte, läßt sich schon daraus abnehmen, daß gleich, nachdem Grant die Präsidentschaft angetreten hatte, die anstößigsten Bestimmungen durch ein neues Gesetz vom 5. April 1869 beseitigt wurden und vom letzten (49.) Kongreß seine vollständige Aufhebung beschlossen wurde [2].

[1] „That the Secretaries of State, of the Treasury, of War, of the Navy, and of the Interior, the Postmaster-General, and the Attorney-General, shall hold their offices respectively for and during the term of the President by whom they may have been appointed and for one month thereafter, subject to removal by and with the advice and consent of the Senate“ (Statutes at Large 14, 430).

[2] Von den Republikanern stimmte freilich nur eine Minorität für dieselbe.

Da die Ernennung der Minister nicht der Genehmigung des Kongresses, sondern nur der des Senats unterliegt, die Verfassung aber grundsätzlich Repräsentantenhaus und Senat so organisirt hat, daß die Partei, die in dem einen Hause die Majorität bildet, in dem andern die Minorität sein kann, so erhellt schon daraus zweifellos, daß sie es nicht dem Präsidenten zur Pflicht hat machen wollen, von den Ministern politische Übereinstimmung mit dem Kongreß zu verlangen, denn sie kann nicht von ihm haben fordern wollen, was nach ihrem eigenen Willen häufig absolut unerfüllbar sein muß [1]: man darf doch nicht einer politischen Doktrin zu Liebe den Urhebern der Verfassung offenbare Absurditäten unterschieben. Aus dem Bestätigungsrecht konnte mithin höchstens gefolgert werden, daß die Minister sich mit dem Senat in politischer Übereinstimmung befinden müssen. Das wäre aber nicht nur nicht Parlamentarismus, sondern es würde auch dem Senat eine das Repräsentantenhaus weit überragende Stellung zuweisen, was denen gewiß am wenigsten genehm wäre, die Parlamentarismus und Konstitutionalismus auf demokratischer Basis für einander bedingende oder gar identische Begriffe halten. Und nicht nur über das Repräsentantenhaus, sondern auch über das Volk würde der Senat dadurch hinausgehoben werden. Der Präsident ist nicht Agent des Kongresses, sondern gleich ihm Bevöllmächtigter des Volkes. Von den Urwählern ad hoc gewählte Elektoren wählen ihn auf vier Jahre und sie brauchen dabei so wenig wie der Großtürke danach

---

[1]) Grey (Essay on Parliamentary Government p. 49) sagt mit vollem Recht: „For parliamentary government is essentially a government by means of a party, since the very condition of its existence is that the ministers of the crown should be able to guide the decisions of Parliament, and especially of the House of Commons.“ In diesem Satz ist mit einem Wort der principielle Gegensatz zwischen dem englischen Parlamentarismus und dem Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten klargelegt: parlamentarische Kabinetsregierung ist Parteiregierung, die Verfassung der Vereinigten Staaten aber geht bei der Organisation der obersten staatlichen Gewalten von dem Satze aus, daß Parteiregiment nicht die „Existenzbedingung“ der Regierung sein darf.

zu fragen, welche politische Partei im Senat überwiegt. Sie würden sich ebenso wenig gegen den Geist wie gegen den Buchstaben der Verfassung versündigen, wenn sie gerade deswegen einen Blauen wählten, weil die Grünen im Senat oder auch in beiden Häusern des Kongresses das Heft in der Hand haben, und das „Veto“-Recht schließt jeden Zweifel darüber aus, daß er seinerseits nach dem Geist wie nach dem Buchstaben der Verfassung befugt ist, innerhalb der verfassungsmäßigen Bethätigungssphäre der Exekutive seine politischen Überzeugungen gegenüber denen des Kongresses zur Geltung zu bringen. Die Minister aber sind seine Gehilfen, denn von ihm sagt die Verfassung: »The executive Power shall be vested in a President of the United States« (Art. II, Sect. 1, § 1), und die Minister nennt sie in der einzigen Sektion, in der sie ihrer speziell Erwähnung thut, »the principal Officer in each of the executive Departments« (Art. II, Sect. 2, § 1). Soweit in der amtlichen Wirksamkeit der Minister nach dem Buchstaben und nach dem Geist der Verfassung die Bethätigung politischer Überzeugungen nothwendig oder mindestens zulässig ist, hat mithin fraglos der Präsident nach dem Geist der Verfassung zu beanspruchen, daß die Minister sich in politischer Übereinstimmung mit ihm befinden. Das ist um so zweifelloser, als die verfassungsmäßige Herrschaft des Kongresses dadurch nicht im Geringsten gefährdet wird.

Art. I, Sect. 8, § 18 der Verfassung lautet: »The Congress shall have Power to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into Execution the foregoing Powers, and all other Powers vested by this Constitution in the Government of the United States, or in any Department or Officer thereof«. Der Kongreß hat es also durch seine ausschließliche Gesetzgebungsgewalt ganz in seiner Hand, den Ministern die engsten Grenzen zu ziehen hinsichtlich der legitimen amtlichen Bethätigung ihrer politischen Überzeugungen. Kann er doch sogar die Bewegungsfreiheit des Präsidenten in hohem Grade verschränken, da dieser alle ihm von der Verfassung verliehenen Befugnisse nur gemäß den Gesetzen aus-

üben darf und die Verfassung erst durch die Gesetze Leben und That werden kann. Immerhin kann der Kongreß aber nicht an das Was seiner Befugnisse rühren, denn das setzt die Verfassung fest: nur das Wie ihrer Ausübung hat er durch die Gesetze zu bestimmen. Hinsichtlich der Minister dagegen hat er über das Was ebenso volle Gewalt wie über das Wie ihrer Ausübung. Wohl die Staatsraison, aber nicht die Verfassung verbietet ihm, sie in Allem und Jedem so zu sagen mit gebundener Marschroute marschiren zu lassen. Die einzige Beschränkung, welche ihm die Verfassung in dieser Beziehung auferlegt, ist, daß die von ihm erlassenen Gesetze für ihn selbst ebenso verbindlich sind wie für das ganze übrige Volk. Daß ein bestehendes Gesetz dem Kongreß nicht mehr nach dem Sinn ist und er ein anderes wünscht, berührt den Präsidenten und die Minister weder in ihren Rechten noch in ihren Pflichten. Wünschen sie eine Änderung des Gesetzes nicht und können sie dieselbe mit den ihnen von der Verfassung oder den Gesetzen zur Verfügung gestellten Mitteln verhindern, so hat der Kongreß weder ein Recht noch einen Grund, sich darüber zu beschweren, daß sie es thun. Die Verfassung hat ihm die Macht gegeben, es jedem Widerstand zum Trotz zu ändern; er ändere es und mit dem Augenblick, da er es geändert hat, sind Präsident und Minister dem neuen Gesetz bedingungslos unterworfen. Kann er es nicht ändern, weil sie von ihnen durch die Verfassung oder die Gesetze zur Verfügung gestellten Widerstandsmitteln Gebrauch machen, so will die Verfassung eben nicht, daß es geändert werde. Es für ihre Pflicht zu erklären, von diesen Mitteln keinen Gebrauch zu machen oder — so weit die Minister in Frage stehen — ihren Platz Andern zu überlassen, die es nicht thun würden, heißt einfach, ihnen die von der Verfassung oder den Gesetzen verliehenen Rechte absprechen, um die Macht des Kongresses über das von der Verfassung festgesetzte Maß zu erhöhen. Dem das Wort zu reden, liegt aber um so weniger ein Grund vor, als die Erfahrung nach dem ziemlich einhelligen Zeugnis der Amerikaner selbst hinlänglich dargethan hat, daß, wenn die Freiheit und die Volkssouveränetät von irgend einer Seite her bedroht sind, die Gefährdung in der

übermächtigen Stellung des Kongresses innerhalb der Bundesregierung liegt.

Diese Erhöhung der Macht des Kongresses über das von der Verfassung festgesetzte Maß nach dem Prinzip des Parlamentarismus auf Kosten der Minister zu verlangen, ist aber in gewisser Hinsicht ein noch größerer Widersinn, als wenn es direkt gegenüber dem Präsidenten geschieht. Die Minister haben überhaupt gar keine verfassungsmäßigen, sondern lediglich gesetzliche Befugnisse. Hat schon der Präsident, wie gezeigt worden, keinen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt, so haben sie erst recht keinen. Sie haben aber auch nicht einmal, wie er, irgend einen verfassungsmäßigen Einfluß auf dieselbe. Von einer positiven Gesetzgebungspolitik in der Weise der Regierungen in den konstitutionellen Staaten Europas kann also bei ihnen vollends keine Rede sein. Antheil an der Gesetzgebungsgewalt ist aber die thatsächliche Voraussetzung der parlamentarischen Regierung. In der parlamentarischen Musterjacke auch das richtige Kleidungsstück für Minister zu finden, die nicht einmal den Schatten eines verfassungsmäßigen Einflusses auf die Gesetzgebungsgewalt haben und in erster Linie nur die ausführenden Organe des Willens eines Präsidenten sein sollen, der selbst keinen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt hat und darum keine positive Gesetzgebungspolitik in dem angegebenen Sinne haben kann, ist mithin offenbar eine Absurdität im Superlativ.

Die Geschichte des Tenure of Office Act zeigt, daß die Amerikaner wohl in Zeiten höchster politischer Erregung dahin kommen können, das bis auf einen gewissen Grad zu verkennen, aber sich bald wieder bewußt werden, welche Thorheit und wie gefährlich es ist, nach dieser Richtung hin eine Korrektur des zweifellosen Verfassungsrechts durch die Gesetzgebung zu versuchen. Und das ist um so bezeichnender, weil der Kongreß seit langer Zeit und mit immer bedrohlicherem Erfolg bestrebt ist, zu seiner verfassungsmäßigen Herrschaft auch noch die Kongreßregierung hinzuzufügen. Das ist das merkwürdige Ergebnis der so eigenartigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Urheber der Verfassung müssen und wollen grundsätzlich das

System der parlamentarischen Kabinetsregierung verwerfen, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Kongreßherrschaft eine logische Konsequenz der Volkssouveränetät, der gegebenen Basis der ganzen staatlichen Ordnung, ist, und das Produkt des Zusammenwirkens der thatsächlichen und der ihnen vollständig angepaßten rechtlichen Verhältnisse in der weiteren Entwickelung ist das Zerrbild der parlamentarischen Kabinetsregierung: die Parlamentsregierung.

In neuerer Zeit haben die Amerikaner begonnen, den Mißständen und Gefahren, die daraus erwachsen, in steigendem Grade ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden [1]. Niemand ist es dabei aber eingefallen, den englischen Parlamentarismus als Heilmittel zu empfehlen, weil es zu offen auf der Hand liegt, daß seine Einführung nur möglich wäre, wenn man zuvor den ganzen politischen Bau in seine Elemente auseinanderschlüge, um den politischen Urbrei wiederherzustellen, der sich in jede Form pressen läßt. Wohl aber ist nachdrücklich auf gewisse Einrichtungen des parlamentarischen Regierungssystems hingewiesen worden, die sich unter gewissen Modifikationen mit guter Aussicht auf Erfolg den amerikanischen Verhältnissen anpassen ließen. Vor allen Dingen ist vorgeschlagen worden, den Präventiveinfluß der Exekutive auf die Gesetzgebung nicht erst dann, wenn der Kongreß seine Entschließungen gefaßt hat, sondern schon während der Berathungen dadurch zur Geltung zu bringen, daß den Ministern das Recht gegeben wird, coram publico in lebendiger Rede und Antwort ihre, resp. des Präsidenten Ansichten zu vertheidigen und die der Gesetzgeber zu bekämpfen. Das wäre wohl eine sehr tiefgreifende, aber keineswegs eine grundsätzliche Neuerung: der dem „Veto“-Recht zu Grunde liegende Gedanke würde in ausgiebigerem Maße verwerthet werden. Ein Schritt nach dem parlamentarischen Regierungssysteme hin würde damit nicht gethan. Der Kongreß behielte seine verfassungsmäßige Herrschaft ganz unverkürzt und die „Regierung“, d. h. die Exekutive, hätte nach wie vor nicht

[1] S. das hochinteressante Buch von Woodrow Wilson, Congressional Government. Vgl. aber auch meine Besprechung desselben in der von Dr. Th. Barth herausgegebenen „Nation“ vom 25. April, 2. und 9. Mai 1885.

den geringsten Antheil an der Gesetzgebungsgewalt. Die geltenden Prinzipien des Verfassungsrechts blieben mithin in voller Kraft. Die theilweise Annahme einer Institution des parlamentarischen Regierungssystems würde nur die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß man der in der thatsächlichen Entwickelung hervorgetretenen Tendenz, immer weiter nach einer anderen Richtung hin abzutreiben, in Zukunft mit besserem Erfolg würde widerstehen können.

Ob diese Hoffnung sich verwirklichen würde, könnte nur die Erfahrung lehren. Die zwei Thatsachen stehen jedoch fest: das parlamentarische Regierungssystem würde in den Vereinigten Staaten erst möglich werden, wenn mit den geschichtlich gewordenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen tabula rasa gemacht würde, und: die größten Mißstände und Gefahren in dem politischen Leben der Union erwachsen aus der zwar nicht dem Buchstaben, aber doch dem Geist der Verfassung zuwiderlaufenden Verbildung der Kongreßherrschaft in Kongreßregierung.

Literaturbericht.

Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben. Kritisch erörtert von Ottokar Lorenz. Berlin, W. Hertz. 1886.

Das vorliegende Buch, ohne jeden Zweifel eine der bedeutendsten und anregendsten Erscheinungen der neueren Historik, gibt nicht ganz das, was der Titel erwarten läßt: es ist nicht eine systematische Darstellung der verschiedenen Richtungen der modernen Historiographie, sondern eine Sammlung von sechs selbständigen Essais[1]. Es hat dies seine Vorzüge, aber auch seine Nachtheile. Gewiß, daß bei der gewählten Form die Darstellung ungezwungener, lebendiger, fesselnder ist, als wenn sie sich der strengen Eintheilung einer Systematik fügen müßte: aber andrerseits erhalten wir so kein Ganzes, kein abgeschlossenes Kunstwerk, sondern nur einzelne Stücke, denen zwar keineswegs eine höhere Einheit fehlt, die aber doch mit einander nur in sehr losem Zusammenhange stehen; und, was noch weit schlimmer, gewisse Richtungen der modernen Historiographie werden hier nicht behandelt, ein Mangel, der bei systematischer Anordnung gewiß unterblieben wäre. Schon von anderer Seite ist gerügt, daß die wirthschaftlich-soziale Historiographie, durch Nitzsch und Schmoller vertreten, bei Lorenz ganz unerwähnt bleibt; ich möchte dazu noch bemerken, daß auch die ziemlich verbreitete Richtung, welche den engsten Anschluß der Geschichte an die Rechtsgeschichte verlangt, wohl hätte charakterisirt werden müssen.

In den ersten vier Aufsätzen knüpft L. an hervorragende wissenschaftliche Persönlichkeiten an, an Schlosser, Dahlmann, Du Bois-

[1] Die zum Theil bereits anderweitig veröffentlicht waren.

Reymond, Riehl. Für die Historik ist an positiven Resultaten weitaus am fruchtbarsten die Untersuchung, die sich mit Schlosser beschäftigt, denn hier geht L. daran, die eigentliche Aufgabe der Geschichtswissenschaft selbst festzustellen. Indem er dies in lebhafter Polemik gegen die „objektive" Schule thut, findet er diese Aufgabe in der Werthbeurtheilung. L. bezeichnet Schlosser eben deshalb als den „philosophischen" Historiker, weil dieser den Geschehnissen gegenüber in so entschiedener Weise ethische Kritik geübt hat. L. betont sehr scharf den Zusammenhang zwischen Schlosser und Kant; er sucht zu zeigen, wie bei der Schlosser'schen Kritik das maßgebende Princip der kategorische Imperativ Kant's war, und wie sich die oft falschen Urtheile Schlosser's dadurch erklären, daß er überall von einer absoluten Identifikation von Politik und Moral ausgeht. Direkte Beweise dafür, daß Schlosser's Richtung wirklich durch Kant bestimmend beeinflußt ist, hat L. nicht beizubringen vermocht; er hat sich begnügt, gewisse Übereinstimmungen in den Ideen beider zu kennzeichnen. Hierbei dürfte nun doch der Einfluß Kant's überschätzt sein. Durchaus nicht überall da, wo um die Wende des Jahrhunderts Gedanken ausgesprochen werden, die an Kant'sche Deduktionen erinnern, gehen dieselben auf Kant zurück. Man muß doch nie vergessen, daß Kant bei aller Originalität der Zeitrichtung seinerseits recht viel verdankt. So scheinen mir auch hier die Principien, die Schlosser vertrat, viel eher Produkte der Aufklärung als der Kant'schen Philosophie. Von dem einen wesentlichen Moment gibt dies L. selbst zu; es ist gerade eine Eigenthümlichkeit der Aufklärungsliteratur, daß ihre Vertreter zu allem, worüber sie schreiben, entschieden Stellung nehmen. Nicht anders verhält es sich mit dem andern Gedanken; auch die Identifikation von Politik und Moral geht auf die Aufklärung zurück. Gerade bei dem größten Genie der Aufklärungsperiode, bei Friedrich dem Großen, läßt sich im Antimacchiavell diese Auffassung nachweisen; ebenso würde es nicht schwer halten, zu zeigen, wie Lessing vollkommen von ihr beherrscht ist. Bereits von anderer Seite hat man L. nicht zugestimmt, wenn er Schlosser als den Schüler Kant's darstellte, und auch ich glaube nicht, daß diese Auffassung Schlosser gerecht wird: dieser ist und bleibt ein Kind der Aufklärungsperiode.

L. selbst verwirft das Schlosser'sche Werthbeurtheilungsprincip ganz; er meint, ein absoluter Maßstab für die Werthkritik lasse sich nicht finden, sondern verlangt Aufsuchen relativer Maßstäbe. Als

Muster einer mit solchen arbeitenden Historiographie führt er Treitschke an; vielleicht dürfte niemand verwunderter gewesen sein als Treitschke selbst, wenn er sich — den politischen Geschichtschreiber κατ' ἐξοχήν — zum Typus der philosophischen Historiographie gemacht sah.

Im Anschluß an Schlosser's Weltgeschichte polemisirt L. gegen die Universalgeschichte überhaupt; er rennt, dünkt mich, mit Hebebäumen offene Thüren ein, da an eine Geschichte, die alle Völker und Länder umfaßt, doch wohl kein Mensch mehr denkt. Über den eigentlichen Unterschied zwischen Universal- und Staatsgeschichte, der nicht in der Quantität sondern in der Qualität liegt, scheint sich L. nicht klar geworden zu sein; erstere behandelt das Einzelne als integrirendes Glied der ganzen Reihe, letztere als ein für sich bestehendes Ganzes.

Weit schwächer als diese Ausführungen ist die zweite Abhandlung, die an Dahlmann anknüpft und freilich für die Charakteristik dieses mancherlei, für die Fragen der Historik dagegen sehr wenig bietet; es ist lediglich die enge Verbindung von Politik und Geschichte, die hier betont wird. Nun wird wohl von keinem der modernen Historiker dieser Zusammenhang geleugnet werden; aber die interessanteren Fragen, z. B. wann wird die Politik Geschichte? wodurch unterscheidet sich principiell der Politiker vom Historiker? in welchen Beziehungen steht die Politik zur Geschichtsphilosophie? alle diese Fragen werden von L. gar nicht erörtert. Trotzdem hält er gerade diesen Punkt, die Verknüpfung von Politik und Geschichte, für so wichtig, daß er ihm auch die fünfte Abhandlung gewidmet hat. Auch das, was er hier sagt, wird kaum ernstlichen Widerspruch finden; freilich viel neues dürfte es nicht bieten, es ist im wesentlichen nur eine Wiederholung des längst anerkannten Satzes, daß es ein absolutes System einer Politik nicht gibt, sondern nur ein für gegebene Verhältnisse bestes, was namentlich an einer Kritik der Staatslehre des Aristoteles erwiesen wird.

Vielleicht die ansprechendste Ausführung ist die dritte, die sich gegen die Forderung Du Bois-Reymond's nach einer naturwissenschaftlichen Geschichte wendet. Mit glücklicher Ironie und überlegener souveräner Beherrschung des Stoffes weist L. die Hinfälligkeit dieses Vorschlages nach und die absolute Unmöglichkeit, mit einer naturwissenschaftlichen Geschichte die Aufgaben zu lösen, welche die „bürgerliche" Geschichte entweder bereits gelöst hat oder doch zu lösen befähigt ist.

Die vierte Abhandlung, die im Anschluß an Riehl sich gegen die Kulturgeschichte wendet, wird sowohl bei Historikern wie bei Kulturgeschichtlern auf Widerstand stoßen: bei letzteren, weil sie die Geschichte nicht zu einem Trabanten der jetzt so überschwänglich gepriesenen Centralsonne der Kulturgeschichte herabwürdigen lassen will, bei ersteren, weil sie jener Pseudo-Wissenschaft überhaupt noch eine selbständige Berechtigung zugesteht. In der Abgrenzung der Geschichte gegen dieselbe gibt L. eine Definition der Geschichte, die ich hier mittheilen will: „Die Geschichte ist jene Erfahrungswissenschaft, welche die auf unsere staatlich gesellschaftlichen Zustände in bewußter Weise hinzielenden Handlungen der Menschen nach allen ihren inneren und äußeren Gründen in zeitlicher Abfolge entwickelt und darstellt." Nach meiner Ansicht ist die Definition zu eng, denn es gibt auch unbewußte, auf jene staatlichen Zustände abzielende Handlungen, die die Geschichte darstellen muß: so wird man z. B. auf die Entwickelung des Lehnswesens, auf das Aufblühen der Städte die L.'sche Definition nicht anwenden können; ich möchte aber den Historiker sehen, der es wagte, diese beiden Punkte unberührt zu lassen.

Am meisten eigene Gedanken von L. bringt der letzte Aufsatz; wenn ich auch in keiner Weise mit diesen Ausführungen[1]) übereinstimme, so sehe ich doch hier von einer Kritik ab, da dieselbe zu weit führen würde. L. polemisirt gegen die hergebrachte Eintheilung der Geschichte in Alterthum, Mittelalter und Neuzeit, die er für durchaus unwissenschaftlich erklärt. Die natürliche Einheit, an welche die Eintheilung anknüpfen muß, ist die Generation. Drei Generationen bilden eine in sich geschlossene Reihe, deren Glieder in einem engeren Zusammenhange mit einander als mit Gliedern außer der Reihe stehen. Da nun drei Generationen mit dem Jahrhundert zusammenfallen, so ist letzteres die natürliche Periode für die Geschichte. Die nächst höhere Einheit sind dann dreimal drei Generationen, 300 Jahre. L. gibt zum Schluß eine kurze Charakteristik der seit Christi Geburt verflossenen dreihundertjährigen Perioden.

Einige Worte noch über das Buch als Ganzes. Unstreitig bezeichnet dasselbe einen wesentlichen Schritt vorwärts in der histo-

---

[1]) Zu tadeln ist das übergroße Selbstvertrauen, mit dem L. seine der Kritik doch manche Blöße bietenden Ausführungen vorträgt; redet er doch davon, daß nach 50 Jahren jeder Schulknabe mit der Generationenrechnung ebenso vertraut sein werde wie mit dem Metermaß.

rischen Methodologie, und kein Historiker, der in seiner Wissenschaft mehr sieht als einen Aufspeicherungsort von Thatsachen, die ebenso gut hätten anders sein können, darf dasselbe ungelesen lassen: aber ebenso unzweifelhaft ist, daß es die Endfragen der Methodologie zwar weiter führt, aber nicht erschöpft. Der Grund dafür ist der, daß L. zwar gegen die objektive Schule vielfach polemisirt, trotzdem aber im wesentlichen die Principien derselben anerkennt, konkreter gesagt, daß seine Kritik, die gegen Nichthistoriker oder ältere Historiker manchmal sehr scharf ist, vor der Autorität Ranke's Halt macht. Nun ist zweierlei möglich: entweder sind die Ranke'schen Grundprincipien richtig oder falsch. In beiden Fällen aber wird jeder Versuch, der diese Principien selbst nicht aufgeben, aber ihre Konsequenzen nicht anerkennen will, erfolglos bleiben müssen; und so ist es L. gegangen: sein Angriff auf die objektive Schule muß scheitern, da L. jenes Princip Ranke's, daß die Geschichte zu sagen habe, wie es eigentlich gewesen, nicht leugnet. Wenn man sich aber vor den Konsequenzen dieses Grundsatzes scheut, muß man mit einer Kritik des Ranke'schen Princips selbst beginnen, und das hat L. nicht gethan. Walther Schultze.

Freeman, Edward A., The methods of historical study. Eight lectures read in the university of Oxford 1884. With the inaugural lecture on the office of the historical professor. London, Macmillan and Co. 1886.

Das vorliegende Werk des bekannten englischen Historikers gibt eine systematische Darstellung der Methodologie der Geschichte. Hervorgegangen ist es aus Vorlesungen, die der Vf. 1884 in Oxford hielt, und die nicht bloß für Studenten der Geschichte, sondern auch für solche, die sich mit anderen Wissenschaften befaßten, bestimmt waren. Hieraus erklärt sich der Charakter des Buches. Es wird nichts vorausgesetzt; es wird nicht eine Erörterung der tiefsten Probleme der Methodik gegeben, sondern eine Einleitung in die Geschichte für den Anfänger. In der deutschen Literatur fehlt bekanntlich ein derartiges Werk ganz, und es wäre eine verdienstliche Aufgabe, wenn sich jemand daran machte, das Buch Freeman's deutsch zu bearbeiten, denn eine bloße Übersetzung genügte hier nicht, da F. sehr oft spezifisch englische Zustände im Auge hat, und seine Auseinandersetzungen manchmal nur bei Kenntnis der englischen Verhältnisse vollkommen verständlich werden, auch seine Beispiele sehr häufig

weniger bekannten Partieen der englischen Geschichte entnommen sind. Doch wird auch der historische Neuling, dem derartige Beziehungen nicht ganz gegenwärtig sind, das Buch nicht ohne großen Nutzen lesen.

Der Vf. gliedert seinen Stoff in acht Abschnitte. Nach einer Einleitung über die Stellung und die Obliegenheiten des Professors der Geschichte spricht er zunächst über die Stellung der Geschichte innerhalb des Ganzen der Wissenschaften; dann wendet er sich zu den Schwierigkeiten, die das historische Studium seiner Natur nach bietet; drittens handelt er von der Art und Beschaffenheit der geschichtlichen Glaubwürdigkeit; viertens bestimmt er den Begriff der primären Quellen; fünftens wendet er sich zu dem Unterschied von klassischen und mittelalterlichen Autoren; sechstens redet er von den subsidiären Quellen (Denkmälern und Urkunden); siebentens geht er auf den Werth der modernen Geschichtsschreibung für das Studium ein; endlich bespricht er die Geographie als Hülfswissenschaft der Geschichte.

Der Schwerpunkt der Ausführungen F.'s fällt in die Kapitel 3—6. Nicht recht beistimmen kann ich der Geringschätzung, mit der F. von den Überresten im Gegensatz zu den Quellen spricht, wie sich dies schon in der Terminologie zeigt, indem erstere als subsidiary, letztere als original authorities bezeichnet werden. Wenn F. behauptet, man könne nicht aus den Überresten allein ohne Hülfe der Geschichtschreiber die Geschichte kennen lernen, so hat dies noch niemand bestritten; zu lernen ist nicht bloß aus den Urkunden, sondern auch aus den Erzählungen, und folglich sind auch diese zu berücksichtigen. Aber nicht minder gewiß ist auch der Vorzug der Überreste, da in jeder, auch der primärsten, Erzählung nicht die Thatsache selbst, sondern der Eindruck, den sie auf den Erzähler gemacht hat, erscheint: ich halte es daher für methodisch richtiger, die Überreste voranzustellen. Ansprechend sind die Darlegungen F.'s über den Begriff der primären Quellen, indem er zeigt, wie eine mehrfach abgeleitete Quelle doch für den modernen Forscher eine primäre werden kann. Gar nicht dagegen geht F. ein auf die Regeln der Quellenkritik, d. h. auf die Methode, nach der man den Werth zweier sich widersprechender Quellen zu beurtheilen hat; und in dem Fehlen dieses Theils der Methodologie möchte ich einen der größten Mängel seines Buches erblicken: der so sehr viel knappere Droysen'sche Grundriß bietet hier ungleich mehr. Gewiß, daß die Quellenkritik in erster Reihe durch die Praxis erlernt werden will; aber ebenso gewiß, daß es bestimmte allgemein

gültige Regeln für diese Kritik gibt, und gerade in einem Buch, das für den Anfänger bestimmt ist, hätten dieselben nicht fehlen sollen. Auch den methodologisch so ungeheuer wichtigen Unterschied von Forschung und Darstellung streift F. mit keinem Worte.

Wenn sich nun F. auch zunächst an Studirende, an Esoteriker wendet, so enthält doch sein Buch so manches, was auch für den weiter Vorgedrungenen von höchstem Interesse ist. Gleich die Definition, die hier von der Geschichte gegeben wird, scheint mir eine der treffendsten, die je versucht sind: history is the science of man in his character as a political being; diese Definition vermeidet den Fehler, den Lorenz bei einer ganz ähnlichen Begriffsbestimmung gemacht hat, indem sie die nichtzweckbewußten Handlungen von der Geschichte nicht ausschließt. Die Bemerkungen, die F. über das Verhältnis der Geschichte zu andern Wissenschaften, insbesondere zur Geologie, Jurisprudenz und Philologie macht, sind vielleicht das beste, was über diesen Gegenstand bisher gesagt ist; wenn neuerdings die moderne sog. Kulturgeschichte es versucht hat, die Geschichte zu einer Hülfswissenschaft der Naturwissenschaften herabzudrücken, so können die Auseinandersetzungen F.'s zeigen, von wie falschen Voraussetzungen über das Wesen von history und science man hierbei ausgegangen ist. Ebenso beachtenswerth sind seine Darlegungen über das Verhältnis von Geschichte und Geographie, wenn ich sie auch keineswegs unterschreibe. Wenn er der Geographie nur die Rolle zuertheilt, uns den Schauplatz der historischen Ereignisse zu vergegenwärtigen, faßt er doch wohl ihre Aufgabe zu gering auf: die Geographie ist vielmehr die Wissenschaft von den physischen Bedingtheiten der Geschichte, wenn es ihr auch freilich keineswegs zukommt, wie dies eine moderne Richtung will, aus diesen nur negativen Bedingungen die positiven historischen Geschehnisse abzuleiten, die ja doch auf ganz anderen Ursachen beruhen. In der Feststellung der Aufgabe der Geschichte im Verhältnis zu den Hülfs- und Grenzwissenschaften erblicke ich den wissenschaftlich werthvollsten Theil von F.'s Buch, und es ist überaus merkwürdig, wie er in dem Bestreben, die Geschichte gegen andere Wissenschaften abzugrenzen, zusammengetroffen ist mit dem ungefähr gleichzeitig erschienenen Werk von Ottokar Lorenz; man erkennt klar, daß in Deutschland wie in England das Bedürfnis, das eigentliche Arbeitsfeld der Geschichte festzustellen, gleich lebendig ist.

Aber auch von dem, was F. über die Geschichte selbst sagt, ist manches auch für den Forscher von Interesse. Hier ist abermals eine äußerst sonderbare Übereinstimmung mit Lorenz; wie dieser, so tritt auch F. auf's schärfste ein für die Einheitlichkeit der Geschichte und erklärt sich gegen eine Trennung einer alten und neueren Geschichte. Man scheint jetzt die bisherige Scheidung also durchaus aufheben zu wollen. Ich sollte doch meinen, es wäre nicht gar so schwer, den Nachweis zu führen, daß das 18. und 19. Jahrhundert einerseits, das 4. und 5. vorchristliche andrerseits nicht nur in Nebendingen, sondern wesentlich verschieden waren; doch ist hier dazu natürlich nicht der Ort. Und bei diesen Ausführungen muß man allerdings gegen F. einen schweren Vorwurf erheben — von dem Lorenz frei bleibt —: er spricht von Dingen, mit denen er nicht genügend vertraut ist. Eingehend bewandert in der alten und mittleren Geschichte ist dies F. doch nicht in gleicher Weise in der neueren; alle seine Darlegungen zeigen, daß er hier selbständige Studien nicht getrieben hat; so schon allein die Behauptung, daß das Studium der neueren Geschichte leichter sei als das der alten und mittleren; gewiß hat jede Periode ihre eigenen Schwierigkeiten, und absolut betrachtet sind dieselben gleich groß; wenn man aber Unterschiede machen will, ist offenbar die neuere Geschichte schwieriger, einerseits weil in ihr das Material so unabsehbar wächst, andrerseits weil hier nicht in derselben Weise sich ein für allemal zutreffende Regeln geben lassen als beim Alterthum und Mittelalter. Übrigens stehen wir mit unserem Urtheil über diese Einseitigkeit F.'s durchaus nicht vereinzelt da; die englische Kritik hat ihm seine Antipathie gegen die neuere Geschichte in viel schärferer Weise vorgeworfen, als es hier geschieht.

Von dem, was von späteren Ausführungen F.'s noch ein stärkeres Interesse bietet, seien nur hervorgehoben seine Charakteristiken über neuere Historiker: diejenigen über englische Geschichtschreiber sind meist treffend, wenn auch etwas gar zu sehr das Lobenswerthe herausstreichend; was er dagegen über die neuere deutsche Historik sagt, ist zum größten Theil verfehlt. Soll man sich wundern oder ärgern über die von echtem englischen Hochmuth zeugende Behauptung, daß der deutsche Historiker die Freistaaten in Griechenland und Italien nie in gleicher Weise werde richtig würdigen können, wie der englische, schweizerische, norwegische, weil ihm die praktische politische Erfahrung letzterer abgehe? Was soll man dazu sagen, wenn F.

erklärt, Ihne fasse deshalb die politischen Verhältnisse Roms richtiger auf, weil er eine Zeit lang in Liverpool gelebt, und sein Verständnis würde noch größer sein, wenn er statt in Liverpool in Manchester oder Birmingham sich aufgehalten hätte? Doch ich will nicht noch weitere unbegreifliche Urtheile anführen, weil es nicht in meiner Absicht liegt, das im ganzen treffliche Buch zu diskreditiren: man kann nur sagen, an solchen Stellen geht der Engländer F. mit dem Historiker F. durch.

Zum Schluß sei mir eine Vergleichung mit Lorenz gestattet. Ohne Zweifel gewährt Lorenz für die strittigen Fragen der Methodologie mehr Anregung, dafür aber sind seine Resultate weit weniger gesichert als die F.'s; Lorenz setzt eine Fülle von Dingen voraus, F. nichts; Lorenz bewegt sich in bewußter Polemik gegen moderne Richtungen, F. verfährt streng sachlich. Hieraus ergibt sich, daß dem Anfänger, der sich mit der Methodologie der Geschichte erst bekannt machen will, F.'s Buch mehr zu empfehlen ist, während dem eigentlchen Historiker die Darlegungen von Lorenz mehr Stoff zum Nachdenken bieten werden; doch möge deshalb keiner versäumen, F.'s Werk zu lesen; es ist sicher auch hier Anregung genug zu finden. Daß aber gleichzeitig in Deutschland und England zwei hoch bedeutsame Werke über denselben Gegenstand erschienen sind, ist uns eine Gewähr dafür, daß das Studium der mit Unrecht so lange vernachlässigten Methodologie wieder mehr in Fluß kommen wird.

Walther Schultze.

Die neuere deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Skizze von Lord Acton. Autorisirte Übersetzung von J. Imelmann. Berlin, R. Gärtner (H. Heyfelder). 1887.

Die seit dem vorigen Jahre erscheinende, von Mandell Creighton herausgegebene englische Zeitschrift für Geschichte („The English Historical Review“, London, Longmans, Green and Co.) hat Lord Acton mit einer Skizze über „German Schools of History“ eröffnet, und diese Skizze ist es, welche Imelmann hier durch eine Übersetzung weiteren Kreisen zugänglich macht. Lord A. zeigt bei umfassender Belesenheit ein ruhiges, sachliches Urtheil und die Fähigkeit, fremder und fremdartiger Eigenart verständnisvoll gerecht zu werden. Der hohe und freie Standpunkt, auf dem er steht, gestattet ihm einen weiten Umblick und ermöglicht ihm Versöhnlichkeit. Eine gewisse epigrammatische, gelegentlich durch Humor und Ironie gewürzte Dar-

stellungsweise gibt der kleinen Abhandlung einen eigenen Reiz. Man wird diese englische Kritik der deutschen Geschichtschreibung auch da mit Nutzen lesen, wo man eine abweichende Ansicht hat. E. S.

Jules Quicherat, Mélanges d'archéologie et d'histoire. II. Archéologie du moyen-age, mémoires et fragments réunis par Robert de Lasteyrie. Paris, Alphonse Picard. 1886.

Mehrere Schüler Jules Quicherat's haben sich vereinigt, die kleinen Schriften des Meisters gruppenweise gesammelt herauszugeben. Sie legen damit nicht bloß von ihrer Pietät Zeugnis ab, sondern erst hiermit ermöglichen sie es den fernerstehenden, von Q.'s gelehrter Thätigkeit ein zusammenhängendes Bild zu gewinnen. Die Zahl der von Q. in Buchform herausgegebenen Arbeiten ist klein, desto größer jene der in einer Menge von Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen, Miszellen, Rezensionen, Denkschriften; die von A. Giry zusammengestellte Bibliographie verzeichnet nicht weniger als 363 Nummern. Q. war kein Kleinigkeitskrämer; was ihn verhindert hat, sein erstaunlich thätiges Gelehrtenleben mit einem großen zusammenfassenden Werke zu krönen, war die Weite und Großartigkeit seiner Anschauung. Ihm schwebte die Geschichte Frankreichs im Mittelalter als eine Totalität vor, in welcher Politik, Wirthschaft, Wissenschaft, Literatur, Kunst die gleiche Aufmerksamkeit heischten. Auf jedem dieser Felder hat er selbständig gearbeitet. Der erste von A. Giry herausgegebene Band der „Mélanges“ enthielt die Arbeiten über prähistorische, keltische und römische Alterthümer; der jetzt vorliegende zweite, von R. de Lasteyrie bearbeitet, vereinigt die Fragmente zur Kunstarchäologie des Mittelalters.

So wohlbekannt auch in Deutschland Q. als Historiker ist, so unzureichend hat man von seinen Leistungen als Kunsthistoriker Notiz genommen. Leider! denn unsere Kunsthistoriker hätten viel Irrthümer und viel langwierige Debatten sich ersparen können, hätten sie die schon 1850—53 veröffentlichten Untersuchungen „De l'architecture romane“ und „De l'ogive et de l'architecture dite ogivale“ gründlich verarbeitet. Freilich hat auch unter den französischen Q. seiner Zeit nicht den vollen Einfluß und die Werthschätzung erreicht, die ihm gebührten. Als die Koryphäen gelten jenseits der Vogesen, und gelten noch unbeschränkter bei uns, Arcisse de Caumont und Viollet le Duc. Beide sind, als Historiker betrachtet, reine Dilettanten; jener ein unschuldiger und in seiner Weise selbst ver-

ehrungswürdiger; dieser ein blendender und gefährlicher, — mit welchem Urtheil natürlich der Werth der reichen Ernte, die sie auf dem noch jungfräulichen Boden gehalten haben, nicht herabgesetzt sein soll. Q. verfügte über eine unvergleichlich höhere wissenschaftliche Bildung; dieselbe strenge Methode, die er als Historiker zu üben gewohnt war, wollte er auch auf die Archäologie des Mittelalters angewandt sehen, und so wurde er, es ist das nicht zu viel gesagt, der erste in Frankreich, der diese Disziplin zum Range einer Wissenschaft erhob. In der kritischen Behandlung der Schriftquellen that er es allen anderen zuvor; in der praktischen Denkmälerkunde blieb er hinter keinem zurück. Er bereiste unermüdlich die Provinzen, und die mathematischen und artistischen Studien, die er als junger Mensch betrieben hatte, verliehen ihm einen sicheren Blick für die Denkmäler, wie in der Regel nur geschulte Architekten ihn besitzen. Charakteristisch für Q. finde ich die trotz der Strenge seiner Methodik hervortretende Neigung zur Hypothese. Es gibt in der That eine Reihe sehr wichtiger Punkte in der Kunstgeschichte des Mittelalters, über welche, wegen unzureichender Beschaffenheit der schriftlichen wie der monumentalen Zeugnisse unmittelbare Einsicht nie zu gewinnen sein wird und wo nothwendig die Hypothese einzutreten hat. Die behutsam vorbereitende und schließlich kühn divinirende Art, wie Q. einige seiner Hypothesen durchgeführt hat — z. B. die Restitution der Basilika des hl. Martin zu Tours —, ist mustergültig und wird immer der Aufmerksamkeit werth bleiben, auch da, wo die Ergebnisse sich etwa als unhaltbar erweisen sollten.

Genauere Inhaltsangabe der im vorliegenden Bande vereinigten kleinen Stücke würde für die Leser der H. Z. kein Interesse haben. Sie repräsentiren nur einen kleinen Bruchtheil von Q.'s Einzelforschung, von deren Energie erst ein Blick in die hinterlassenen 53 Bände mit Reisenotizen und Zeichnungen einen vollen Begriff geben könnte. Das Bedürfnis, über seine Gesammtanschauung sich auszusprechen, befriedigte er durch seine Vorlesungen an der École des chartes. Umsonst drangen Freunde und Schüler in ihn, das große Werk über die nationale Archäologie, das man von ihm erwartete und das seinen größten Ruhmestitel ausmachen sollte, niederzuschreiben; er fand seine Untersuchungen noch nicht abgeschlossen genug. Erst nachdem er 1878 seinen Lehrstuhl verlassen hatte, machte er sich daran, leider durch fortlaufende Verpflichtungen mannigfaltiger Art und endlich durch Krankheit häufig unterbrochen. Bei seinem Tode

fand man nur die ersten Kapitel vollendet, dazu eine Anzahl ziemlich fertig ausgearbeiteter Fragmente. Sein Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhl der École des chartes, Robert de Lasteyrie, hat sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, das vorgefundene für den Druck zu bearbeiten. Unter dem Titel „Fragments inédits d'un cours d'archéologie“ umfaßt es etwa ein Drittel des Bandes. Die Darstellung begreift allein die Architektur und geht, leider nicht ohne Lücken, bis zum Ende der romanischen Epoche. Angeschlossen ist eine Untersuchung über den Ursprung des Kreuzrippengewölbes, worin die überraschende Hypothese ausgesprochen wird, daß diese Konstruktionsform, die bisher für eine Erfindung, und zwar die wichtigste auf konstruktivem Gebiete, des Mittelalters galt, schon von den Alten — Q. beansprucht dafür speziell den Pharus von Alexandria und das Theater zu Heraclea in Bithynien — angewandt worden sei. Ich muß es mir versagen, auf die Erörterung dieser und anderer einzelner Thesen hier näher einzugehen. Zu bemerken ist, daß sie fast allein auf das französische Denkmälermaterial gegründet sind, weshalb ihre Gültigkeit für die allgemeine Baugeschichte des Mittelalters — ich nenne namentlich Q.'s Definition des romanischen Stils — keine unanfechtbare ist. Volle Bewunderung zollen wir der Anordnung und Behandlung im ganzen. Sie geben für die Methode akademischer Vorlesungen auf diesem Gebiete ein Muster, dessen Studium nicht dringend genug empfohlen werden kann. G. Dehio.

Die Abfassungszeit der synoptischen Evangelien. Ein Nachweis aus Justinus Martyr von Ludwig Paul. Leipzig, F. W. Grunow. 1887.

Der Vf. meint gezeigt zu haben, daß Justin keines unserer kanonischen Evangelien gekannt hat, und er schließt an dieses Ergebnis kurzer Hand eine Ausführung über den Ursprung der synoptischen Evangelien, über die Reihenfolge, in der sie abgefaßt sind u. s. w. Dabei erfährt man, daß Marcion's Evangelium älter ist als unser Lucas (S. 49), daß unser Marcus das tendenziöseste Evangelium ist, da es alle Streitobjekte gewaltsam aus dem Wege geschafft habe (z. B. die Geburt aus der Jungfrau), daß Justin ein Petrus-Evangelium benutzt habe, welches die Grundlage des Hebräer-Evangeliums sei, daß das Hebräer-Evangelium nicht vor den Zeiten Trajan's entstanden sei, und manches Andere. Dabei folgt der Vf. theils Credner, theils Baur. Von dem Allen, was seit den Tagen dieser Gelehrten über Justin und die Evangelien geschrieben

worden ist, erfährt man überhaupt nichts, so daß man bei der Lektüre der Abhandlung sich um 30 Jahre zurückversetzt sieht; das würde nun nichts schaden, wenn der Vf. das Problem gründlich und selbständig behandelt hätte. Allein ich bedauere, ihm dieses Verdienst nicht zuerkennen zu können. Er folgt wesentlich der Credner'schen Untersuchung und bricht nach einigen Anläufen, das Material eingehend zu besprechen, plötzlich ab. Daß auf diese Weise ein eindrucksvolles Resultat nicht erzielt wird, liegt auf der Hand. Aber selbst wenn der Vf. die Frage — Justin's Verhältnis zu den Synoptikern — erschöpfend behandelt hätte, so wäre er noch keineswegs zu den weitreichenden Schlüssen berechtigt gewesen, die er in Bezug auf die drei ersten Evangelien so keck und so vorschnell gezogen hat. Aus den Untersuchungen der letzten 25 Jahre hätte er lernen können, daß sich die synoptische Frage überhaupt nicht auf dem Grunde der isolirten Beobachtungen über Justin's Verhältnis zu den drei ersten Evangelien lösen läßt. Diese Beobachtungen lassen an sich mannigfache Beurtheilungen zu. Ref. vermag demgemäß der Abhandlung einen eigenthümlichen Werth nicht beizumessen. Allerdings sind manche Ergebnisse des Vf. nicht ganz unrichtig: man kann wirklich nicht beweisen, daß dem Justin die synoptischen Evangelien genau in der Gestalt vorgelegen, in welcher Tertullian und Origenes sie gelesen haben, ja man kann das Gegentheil sehr wahrscheinlich machen. Allein der Beweis hierfür kann aus den Werken des Justin allein nicht mit Sicherheit geführt werden. Dazu können die Redaktionen, welche die Synoptiker in der Zeit Justin's oder unmittelbar danach noch erfahren haben, dem Umfange nach nur sehr bescheiden gewesen sein, wenn sie auch sachlich den Charakter einzelner Erzählungen stark veränderten. Jedenfalls ist es irreführend, zu sagen, Justin habe keines unserer synoptischen Evangelien gekannt; denn es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß er sie alle drei gekannt hat, daß sie zu seiner Zeit bereits aus der Zahl anderer Evangelien hoch emporragten, daß ihr Textbestand aber noch nicht vor Eingriffen gesichert war. A. Harnack.

Leontius von Byzanz und die gleichnamigen Schriftsteller der griechischen Kirche. Von Friedrich Loofs. Erstes Buch: Das Leben und die polemischen Werke des Leontius von Byzanz. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1887.

Unter dem Namen des Leontius von Byzanz sind eine Anzahl von theologischen Schriften erhalten, deren Werth als Quellen für

die Geschichte der monophysitischen Streitigkeiten und Fundgruben von Fragmenten älterer verlorener Kirchenschriftsteller wohl erkannt war, mit denen bisher aber noch niemand sich eingehender beschäftigt hatte, so daß die verschiedenen an diese Schriften und ihren Verfasser sich anknüpfenden kritischen Fragen vollständig ungelöst waren. Der Vf. der vorliegenden Schrift hat sich dieser schwierigen und mühseligen Arbeit unterzogen, und durch seine in derselben niedergelegten sehr eingehenden und sorgsamen, allerdings ziemlich weitschweifigen Untersuchungen ein helleres Licht, als sich ursprünglich erwarten ließ, darüber verbreitet. Er behandelt zunächst die unter dem Namen des Leontius bekannten Schriften und weist durch Zurückgehen auf die handschriftliche Überlieferung und die Angaben der späteren byzantinischen Autoren sowie durch genauere Analyse dieser Schriften selbst nach, daß die tres libri adversus Nestorianos et Eutychianos wirklich von Leontius und zwar in der Zeit zwischen 529 und 544 geschrieben sind, daß ebenso die Epilysis oder adversus argumenta Severi und die triginta capita adversus Severum von demselben herrühren, daß dagegen die Schrift de sectis eine spätere Bearbeitung einer *σχόλια* betitelten Schrift desselben ist, aus welcher auch in den libri adversus Nestorianos und contra Monophysitas Bruchstücke vorliegen. Über den Vf. selbst ergibt sich aus diesen Schriften nur, daß er eine gute theologische Bildung besessen und daß er, nachdem er von nestorianischen Jugendirrthümern geheilt war, in der Zeit zwischen 529 und 544 als eifriger Vertheidiger des Chalcedonense schriftstellerisch thätig gewesen ist. Dem Vf. gelingt es aber, indem er von der eigenthümlichen dogmatischen Stellung ausgeht, welche in diesen Schriften desselben hervortritt, durch scharfsinnige Kombinationen zu ermitteln, daß derselbe einerseits identisch ist mit Leontius, dem Verwandten des Patricius Vitalianus, einem der sog. skythischen Mönche, welche, nachdem sie während der Zeit des Schisma unter Kaiser Anastasius sich zu Rom gehalten, nach dem Siege der orthodoxen Richtung unter Justin 519 nach Konstantinopel kamen, um dort gegen die Bischöfe ihrer Provinz Skythien Anklage wegen Hinneigung zur nestorianischen Ketzerei zu erheben, dort von dem Kaiser und den päpstlichen Legaten abgewiesen, nach Rom sich begaben, aber auch hier bei dem Papste Hormisdas nichts ausrichten konnten, — andrerseits mit demjenigen Leontius, welcher als Vertreter der palästinischen Eremitenmönche an dem 531 in Konstantinopel gehaltenen Religionsgespräch und der 536 ebenda-

selbst gegen die Monophysiten abgehaltenen Synode Theil genommen hat, endlich auch mit dem in der vita Sabae mehrfach genannten Leontius, welcher in den unter den Eremitenmönchen in Palästina ausgebrochenen Streitigkeiten eine wichtige Rolle spielt, als Origenist verketzert wird, in Konstantinopel, wohin er sich begibt, die Gunst Kaiser Justinian's erlangt, und der dann zu der Zeit, als jener sich der Gegenpartei zuwendet und das Edikt gegen Origenes erläßt (543), schon als todt erscheint. Zum Schluß weist der Vf. darauf hin, daß die dogmatische Richtung des Leontius ebendieselbe ist, welche Kaiser Justinian befolgt hat und welche durch ihn zur Herrschaft in der Kirche gekommen ist, und daß sogar in den kirchlichen Erlassen und Schriften des Kaisers sich Anklänge an die Schriften des Leontius finden. Ein zweiter Theil, dessen baldiges Erscheinen in Aussicht gestellt wird, soll andere Kirchenschriftsteller desselben Namens behandeln. F. Hirsch.

Über die wichtigsten Beziehungen des Orients zum Occidente in Mittelalter und Neuzeit. Vortrag von R. v. Scala. Wien, Verlag des Orientalischen Museums (Ch. Reisser & M. Werthner). 1887.

Schon im Jahre 1886 hat Herr Dr. v. Scala einen von ihm gehaltenen Vortrag „Über die wichtigsten Beziehungen des Orients zum Occident im Alterthum" veröffentlicht, welcher ein ausgedehntes Wissen, Geschicklichkeit in der Zusammenfassung und Hervorhebung der wichtigsten Punkte und glänzende Darstellungsgabe verräth. Dieselben Vorzüge finden sich auch in dem jetzt herausgegebenen neuen Vortrage, welcher dasselbe Thema aber in Bezug auf das Mittelalter und die Neuzeit behandelt. Er schildert hier die Übergangsgebilde, in denen während des Mittelalters orientalisches und occidentalisches Wesen sich am meisten berührt haben, das byzantinische Reich, insbesondere dessen Provinz Syrien, dann das Reich der Araber, die Kreuzfahrerstaaten und das Mongolenreich, indem er nachweist, wie in diesen allen eine befruchtende Wechselwirkung orientalischer und occidentalischer Einflüsse stattgefunden hat, und er berührt dann ganz kurz einige Erscheinungen, in welchen auch in der Neuzeit eine solche Wechselwirkung besonders hervortritt, die Vertiefung in die orientalischen Sprachen und die Erforschung der Denkmäler des alten Orients von seiten der europäischen Gelehrten und andrerseits die gelehrten Studien, welche auch einzelne Orientalen nach europäischem Muster treiben. Auch hier hat er zum Schluß eine Reihe von An-

merkungen, die literarischen Nachweise enthaltend, beigegeben, welche zeigen, ein wie ausgedehntes Studium diesen Schilderungen und Betrachtungen zu Grunde liegt. F. Hirsch.

Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen. Von Hermann Österley. Zwei Theile. Berlin, G. Reimer. 1885—1886.

Ein Werk, das sich zum ersten Mal einer so schwierigen aufopfernden Aufgabe unterzieht, wie das vorliegende, ist schon um des Unternehmens willen mit Anerkennung zu begrüßen; noch mehr, wenn die Ausführung im Ganzen dem nutzbringenden Zweck entspricht.

Die Anordnung des Werkes verdient zunächst dieses Lob. Die Hauptkulturländer sind in einzelnen Abteilungen behandelt, voran jedesmal allgemeine Urkundensammlungen und Handschriftenverzeichnisse, sodann verschiedene speziellere (beides ohne bestimmte Ordnung), endlich die einzelnen Kulturcentren (Territorien, Städte, Klöster, Familiensitze ꝛc.) in unterschiedslos alphabetischer Ordnung je mit den darauf bezüglichen Materialien, so daß man das zur Spezialgeschichte Gehörige übersichtlich beisammen hat und auch leicht auffinden kann. Als erste Abtheilung sind Sammlungen allgemeinsten Inhalts, ferner Formelbücher, Briefe, sowie das Material zu den Kreuzzügen vorausgeschickt. Theil I enthält außerdem das deutsche Reich; Theil II Frankreich, Italien, Britannien, Skandinavien, Iberien, Slawen, Ungarn, Griechenland, Orient, und zwar so, daß bei den erstgenannten vier Ländern Vollständigkeit erstrebt worden ist, während Vf. die Angaben über die anderen Länder nur als anhangsweise gegebene Übersichten betrachtet wissen will. Die Zeitgrenze ist durchweg das Jahr 1500. Die rein rechtlichen und die kirchenrechtlichen Sammlungen hat Vf. prinzipiell ausgeschlossen, die engste Lokal- und Personalgeschichte nur in gewissen Grenzen berücksichtigt, doch hat er andrerseits den Begriff der Urkunden in weitester Ausdehnung auf Urbarien, Rechnungsbücher, Nekrologien u. s. w. gelten lassen. Die Verzeichnung der Handschriften hätte Vf. vielleicht besser fortgelassen, da dieselbe der Natur der Sache nach so lückenhaft ausfallen muß, daß der Nutzen recht zweifelhaft ist. Im übrigen kann es bei einem ersten Versuch so umfassender Art nicht an einzelnen Lücken und Irrthümern fehlen; Waitz (im Neuen Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde XI. 438 f.) und Steindorff (in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1886 Nr. 22 S. 890 ff.) haben dergl.

angeführt; in den „Nachträgen“ hat Vf. selbst einiges nicht unwichtige nachgetragen. Doch sind alle Mängel nicht der Art, um dem Werk das Verdienst grundlegender Brauchbarkeit zu nehmen.

E. B.

Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande. Von Adolf Ebert. III. Die Nationalliteraturen von ihren Anfängen und die lateinische Literatur vom Tode Karl's des Kahlen bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts. Leipzig, F. C. W. Vogel. 1887.

Der vorliegende 3. Band enthält das 6., 7. und 8. Buch von Ebert's umfassend angelegtem Werk und behandelt die nationale und lateinische Literatur der Länder England, Deutschland, Frankreich und Italien während des auf dem Titel angegebenen Zeitraumes. Von den Literaturen in der Volkssprache nimmt die hervorragendste Stellung die der Angelsachsen ein, bei denen unter allen Völkern des Abendlandes im Mittelalter zuerst ein wirkliches Schriftthum in nationaler Sprache sich entwickelt hat. Mit diesem und der deutschen Volkspoesie vom Hildebrandslied bis Otfrid's Christ beschäftigt sich das 6. Buch (S. 1—117), dessen Einleitung die Eigenthümlichkeiten des Versbaues und des epischen Stils der Angelsachsen darlegt. Das 7. Buch (S. 123—256) umfaßt den für die Entwickelung der Kultur und insbesondere der Literatur ungünstigsten Zeitraum des Mittelalters; die Jahre vom Tode Karl's des Kahlen bis Heinrich I., eine Übergangsepoche, deren Schriftwerke vornehmlich von kirchlichen Interessen bestimmt werden und außer bei den Angelsachsen in lateinischer Sprache verfaßt sind. Nur ein deutsches Gedicht, das Ludwigslied, und eine französische Sequenz zu Ehren der hl. Eulalia sind in den Volkssprachen erhalten. Das 8. Buch endlich (S. 229—520) gibt eine Geschichte der Literatur im Zeitalter der Ottonen. Während desselben nimmt Deutschland die erste Stelle unter den Nationen des Abendlandes durch die Fülle schriftstellerischer Werke ein, die jedoch gemäß der universalen Richtung des Reiches fast ausschließlich lateinisch geschrieben sind, so daß in dieser Zeit die Literatur der Volkssprache fast ganz verschwindet. Dagegen weist Südfrankreich schon bedeutende Erzeugnisse in derselben auf, wie sie auch bei den Angelsachsen weitergepflegt wurde. — E.'s Literaturgeschichte hat vor manchen Werken ähnlicher Art den erheblichen Vorzug, daß sie nicht eine trockene Aufzählung von Namen und Titeln bietet, die durch wenige allgemeine Bemerkungen verbunden

sind, sondern daß sie dem Leser eine deutliche Vorstellung von den in ihr behandelten Schriftwerken verschafft. Die Inhaltsangaben der poetischen und prosaischen Stücke sind eingehend, die Eigenthümlichkeit der Komposition tritt überall hervor; der Vf. ist bemüht, besonders diejenigen Stellen zu bezeichnen, welche entweder für die Kulturgeschichte von Wichtigkeit sind, oder in denen der nationale Charakter des Schriftstellers in scharfes Licht tritt. Bei den Gedichten findet sich überall die Zahl der Strophen und Verse angegeben, und die Metrik erfährt sorgfältige Beachtung. Um aus den vielen fesselnden und belehrenden Abschnitten einige herauszugreifen, sei verwiesen auf Beowulf, Abbo Paris., Notker Balbulus, Hucbald, Älfred, Ekkehard's Waltarius, Hrotsvit, Rother, Gerbert, Liudprand und Widukind. Die bibliographischen Angaben sind nicht vollständig aber ausreichend; bei Abbo Paris. hätte wohl Freeman's Essay The early sieges of Paris Erwähnung verdient. Auch an kritischen Bemerkungen läßt es E. nicht fehlen, und nicht wenige derselben verdienen Aufmerksamkeit. S. 330 verlegt er die Abfassungszeit der Gesta Apollonii in eine spätere Zeit als Dümmler, S. 369 wird die Schrift Polypticum oder Perpendiculum dem Bischof Abbo von Vercelli abgesprochen, S. 466 findet sich die Abfassungszeit der Vita Kadroe auf 982—983 fixirt. S. 470 erklärt sich E. dagegen, dem Abt Johann von Gorze die Vita Chrodegangi zuzuschreiben. Es ist jedoch unrichtig, wenn er S. 106 bemerkt, daß in der Erklärung des Muspilli Schmeller und seine Nachfolger bis auf Zarncke (1866) irrigerweise in der Schilderung der letzten Dinge eine Reminiszenz der germanischen Mythe des Weltbrandes gesehen hätten. Müllenhoff erklärt sich in der ersten Ausgabe der Sprachdenkmäler (1864) gegen diese Auffassung. — Ein Register (S. 521—529) schließt den Band.

Wilhelm Bernhardi.

Die Entstehung der Pseudo-Isidorischen Fälschungen in Le Mans. Ein Beitrag zur Lösung der Pseudo-Isidorischen Frage von Bernard Simson. Leipzig, Duncker & Humblot. 1886.

Der Vf., der bereits in der Zeitschrift für Kirchenrecht (21, 151 ff.) die Hypothese vertreten hat, die Pseudo-Isidorischen Dekretalen seien unter dem Bischofe Aldrich in Le Mans entstanden, führt dieselbe in vorliegender Monographie weiter aus. Er gesteht selbst, daß dieser Gedanke eigentlich nicht neu sei, indem schon mehrere Gelehrte, namentlich Roth und Weizsäcker, auf die vielen Berührungen der

Bischofsbücher von Le Mans mit Benedikt Levita und Pseudo-Isidor hingewiesen und den Schluß nahegelegt haben, den er nun in Wirklichkeit zieht. Andrerseits ist er vorsichtig genug, nicht von einem sicheren Beweise zu reden, sondern nur von Wahrscheinlichkeitsgründen. Für entscheidend sieht er bloß die in dem Bischofsbuch vorkommende, ganz nach Art der Pseudo-Isidorischen Dekretalen verfertigte falsche Dekretale Gregor's IV. und die auf beiden Seiten gleichartigen Bestimmungen über die Chorbischöfe an. Die Beweiskraft des letzteren Punktes müssen wir bestreiten, weil die fragliche Beurtheilung des Chorepiskopats die im westfränkischen Reiche gewöhnliche war. Das unleugbare Verdienst Simson's liegt aber darin, die Übereinstimmung der Bischofsbücher von Le Mans mit den Pseudo-Isidorischen Dekretalen in vielen Punkten vollständiger und eingehender nachgewiesen zu haben, als dies bis jetzt geschehen war. Über die weitere Frage, welche Schlußfolgerung hieraus zu ziehen sei, kann man freilich verschiedener Meinung sein. Der Vf. verwirft Weizsäcker's Annahme, daß die Bischofsbücher wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt den Pseudo-Isidor gekannt haben. Wir können hier auf eine Vergleichung der bezüglichen Texte nicht eingehen, möchten aber doch bemerken, daß uns der Vf. hierbei nicht immer das Richtige gesehen zu haben scheint. So S. 42 f., wo er die der Dekretale Gregor's IV. folgende Erörterung in dem Bischofsbuch mit den Parallelstellen bei Benedikt und Pseudo-Isidor zusammenstellt und den Schluß zieht, jene scheine den ältesten Text zu repräsentiren. Wir glauben, daß es sich umgekehrt verhält. Der einfachste Wortlaut jener Stelle ist der bei Benedikt; bei Pseudo-Isidor ist er bereits zerstückelt und erweitert; eine Verbindung beider Texte stellt das Bischofsbuch dar, in welchem außerdem dem Citat aus dem Exodus noch andere, gar nicht passende Citate angefügt werden. Wenn irgendwo, findet Weizsäcker's Annahme gerade hier ihre Stütze. Neben den vielen Übereinstimmungen versäumt S. nicht, auch die vielen Divergenzen zwischen den Bischofsbüchern und Pseudo-Isidor hervorzuheben, hält diese aber nicht für so wesentlich, daß er aus ihnen auf verschiedene Verfasser schließen zu sollen glaubt.

Voraussichtlich wird der Wunsch des Vf. in Erfüllung gehen, daß die von ihm angestellte Untersuchung weiter verfolgt wird. Gegenstand der Erwägung müssen dann verschiedene Bedenken sein, welche sich gegen die von ihm vertretene Hypothese geltend machen lassen. Abgesehen von den erwähnten Divergenzen, für die er keine

rechte Erklärung zu finden vermag, wird die Frage zu beantworten sein, ob bei Benedikt und Pseudo-Isidor die Kirche von Le Mans eine Rolle spiele, resp. ob die Haupttendenzen Pseudo-Isidor's zu den Verhältnissen und Ereignissen in Le Mans in besonderer Beziehung stehen. Das Anklageverfahren gegen Bischöfe, die Einrichtung von Primatialstühlen u. a. kam bei der Kirche von Le Mans nicht sonderlich in Betracht. Die Vertreibung des Bischofs Aldrich (etwa 840) war ein vorübergehendes, vereinzeltes Ereignis, welches wohl eine Fälschung wie die Dekretale Gregor's IV. hervorrufen konnte, aber doch nicht einen so umfassenden Apparat, wie Benedikt's Kapitulariensammlung, Pseudo-Isidor und die Capitula Angilramni. Die Verfertigung so umfangreicher Fälschungen scheint Ereignisse von weit größerer Tragweite als Erklärungsgrund zu fordern. L.

Le capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877). Par E. Bourgeois. Étude sur l'état et le régime politique de la société Carolingienne à la fin du IX siècle d'après la législation de Charles le Chauve. Paris, Hachette. 1885.

Das Gesetz, welches Karl der Kahle 877 vor seinem letzten Zuge nach Italien auf einer Reichsversammlung zu Kiersy-sur-Oise zur Regelung von Verhältnissen des Lehenswesens erließ, hat in der neueren französischen Historiographie lange eine bedeutende Rolle gespielt. Zahlreiche namhafte Geschichtschreiber, Desmichels, Michelet, Henri Martin u. A. betrachteten dasselbe geradezu als ein Epoche machendes Ereignis: die Karolingische Monarchie dankt ab, indem sie die unbedingte Erblichkeit der Lehen anerkennt: auf den Trümmern ihrer Macht erhebt sich die feudale Gewalt der großen Kronvasallen, und das Kapitulare von Kiersy ist die Urkunde, durch welche die neue feudale Verfassung gesetzmäßig konstituirt wird.

In überaus eingehender Untersuchung zeigt Bourgeois, ein Schüler des auch in Deutschland wohlbekannten Ernest Lavisse und einer der zahlreichen jüngeren französischen Historiker, die, in der École des hautes études und in der École normale supérieure gebildet, in der Methode ihrer Arbeiten sich durchaus an die Vorbilder der neueren deutschen kritischen Geschichtsforschung anschließen, das Irrige jener weit verbreiteten Ansicht. Nachdem er zunächst die handschriftliche Überlieferung des Gesetzes und seine formale Gestaltung besprochen hat, stellt er ausführlich die Geschichte der Jahre 876 und 877 dar und kommt im Anfang des 5. Abschnittes seiner

Schrift zu dem Ergebnis, daß das Kapitular kein definitives Gesetz und keine Verfassungsurkunde, kein „acte constitutionnel“, sondern nur ein „acte de circonstance“ sei, eine Maßregel, die der König beim Verlassen seines Reiches traf, um Unruhen vorzubeugen, durch die er aber keineswegs die Erblichkeit aller Lehen anerkannte und seine königlichen Aufsichtsrechte vollkommen wahrte. Er gibt dann im 6. Abschnitt eine sehr umfangreiche, für unsere Ansprüche etwas zu ausgedehnte Übersicht über die frühere Interpretation des Gesetzes, wobei er der bisherigen Forschung, auch der deutschen, den Vorwurf macht, Karl den Kahlen falsch und ungerecht, weit unter seinen wirklichen Verdiensten beurtheilt zu haben. Die beiden letzten Abschnitte des Buches, in denen, wie in den vorangehenden manches sich hätte kürzer fassen lassen, behandeln dann Staat und Gesellschaft der ausgehenden karolingischen Periode, deren Ideal nach dem Verfasser ein „régime de la concorde et de la paix“ ist; er führt dasselbe zurück auf die Gedanken des hl. Augustin, Alcuin's und seiner Schüler und verfolgt es durch die karolingische Literatur bis auf Paschasius Radbertus und Hinkmar herab.

In Deutschland hätte man einer so eingehenden Untersuchung kaum bedurft. Denn B. ist im Irrthum, wenn er meint, daß auch hier die falsche Auffassung über das Gesetz von Kiersy allgemein verbreitet gewesen sei. Daß dasselbe keine allgemeine und unbedingte Anerkennung der Erblichkeit der Lehen bedeutete, sondern nur bedingte, in der Dauer und Ausdehnung beschränkte Zugeständnisse machte, haben im wesentlichen auch deutsche Forscher, wie Dümmler, Ostfr. Gesch. 2, 44, v. Kalckstein (Forsch. z. deutsch. Gesch. 14, 75, Franz. Königthum 1, 20, Allg. deutsche Biographie 15, 156), schon ganz richtig erkannt; neuerdings hat Ranke (Weltgesch. 6, 1, 223) die zu Kiersy getroffenen Maßregeln lediglich als Einrichtungen für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers bezeichnet, ohne irgend ein Wort von ihrer grundlegenden Bedeutung für das Lehenswesen zu sagen. Auch daß Karl der Kahle in Deutschland durchweg zu ungünstig beurtheilt sei, wird man nicht anerkennen können; seinen wirklichen Verdiensten ist z. B. v. Noorden vollkommen gerecht geworden. Bedenken erregen ferner manche Ausführungen der beiden letzten Kapitel: B. hat zu wenig dem Umstand Rechnung getragen, daß alle Quellen, die er benutzt, auch die Gesetze und Urkunden, ausschließlich von Geistlichen redigirt sind, daß diese, wenn sie wieder und wieder von pax und concordia reden, nur

ihrem Berufe treu bleiben, daß sie sich in ganz traditioneller Sprache bewegen und diese Ausdrucksweise auch den Königen und weltlichen Vasallen zuschreiben. Wie die letzteren wirklich gedacht haben, welches die treibenden Beweggründe ihrer Handlungen gewesen sind, darauf ist aus der Motivirung und Formulirung ihrer Erlasse, welche die geistlichen Schreiber und Kanzleibeamten ihnen in den Mund legen, ein sicherer Schluß keineswegs zulässig. Es ist geradezu ein Unglück für die richtige Erkenntnis der mittelalterlichen Geschichte, daß unsere ganze Überlieferung eine so einseitig gefärbte ist, daß wir alle Dinge nur gleichsam unter einem Schleier von Weihrauchduft sehen: um so mehr muß man auf der Hut sein, nicht auch die eigene Beurtheilung der Dinge durch denselben trüben zu lassen.

Trotz dieser Bedenken — bei denen wir von Einzelheiten ganz absehen — werden auch wir der Arbeit B.'s unsere Anerkennung nicht versagen. Sie ist ein werthvoller Beitrag zur älteren französischen Verfassungsgeschichte, der im einzelnen unsere Kenntnis mehrfach bereichert, und sie würde noch werthvoller sein, wenn B. nicht über der Gründlichkeit der Forschung gerade das etwas hätte zurücktreten lassen, was sonst der Vorzug der Franzosen zu sein pflegt: Präzision und Klarheit in der Darstellung und in der Zusammenfassung seiner Ergebnisse. H. Bresslau.

Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexander's II. Von Karl Adolf Fetzer. (Diss.) Straßburg, J. H. Ed. Hertz. 1887.

Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster (S. 1—36) das Papstwahldekret von 1059 behandelt. Indem der Vf. sich vornehmlich an Scheffer-Boichorst anschließt, erklärt er doch in der Auslegung der besonderen Bestimmungen weder mit diesem noch mit Grauert oder Martens übereinstimmen zu können. Ohne überzeugende Begründung hält er für nothwendig, die Worte: mediante cancellario Longobardiae W(iberto), die in Scheffer-Boichorst's Text fehlen, in die Urkunde einzufügen, dann behauptet er weiter, daß es sich in § 4 um Bestimmungen über den Patriciat handele, obwohl, wie er selbst zugesteht, in dem ganzen Dekret der Patriciat mit keiner Silbe erwähnt wird. Erscheinen diese Erörterungen lediglich als Vermuthungen ohne thatsächliches Ergebnis, so muß man dagegen zugestehen, daß der Vf. Recht hat, wenn er das Zerwürfnis zwischen Reich und Kurie nicht vom Erlaß dieses Dekretes, sondern von der Belehnung der Normannen mit Süditalien durch den Papst ableitet.

Den Beweis hierfür bringt u. a. der zweite Abschnitt: Petrus Damiani unter Alexander II. Pontifikat (S. 37—71), indem der Vf. die Sendung des Kardinals Stephan nach Deutschland nach der Belehnung der Normannen durch Nikolaus II. ansetzt. — Aus der Charakterisirung Damianis ist erwähnenswerth, daß der Vf. zeigt, wie Damiani sich durchaus nicht scheut, im Interesse der römischen Kirche, welches ihm der letzte Maßstab aller seiner Handlungen ist, zu lügen und zu betrügen. — Die Dissertation ist mit Fleiß gearbeitet, aber bisweilen zu weitläufig. Wilhelm Bernhardi.

Benzo von Alba, ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV.: sein Leben und der sogenannte Panegyrikus. Von Hugo Lehmgrübner. Berlin, R. Gärtner. 1887.

Die bisher geltende Ansicht über Benzo und sein an Heinrich IV. gerichtetes Werk wird durch Lehmgrübner's treffliche Schrift in wesentlichen Punkten zu Gunsten des vielgeschmähten Vertreters des Imperialismus umgestaltet. Die Nachrichten über Benzo's Leben sind dürftig. Er stammte aus Süditalien, erhielt 1059 das Bisthum Alba, aus dem er 1076 durch die Patarener vertrieben wurde. Sein Tod erfolgte wohl zwischen 1086 und 1090 in hohem Alter (S. 3—8). Sehr interessant ist der Abschnitt über die Handschrift (S. 8—22), die der Vf. mit Sorgfalt untersucht und aus ihrer Beschaffenheit ebenso scharfsinnige wie überzeugende Schlüsse über die Komposition des Werkes gezogen hat. Die Schrift Benzo's ist keineswegs ein Panegyrikus, sondern eine Sammlung von Gedichten, Briefen u. s. w., die zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten verfaßt, in den Jahren 1085 oder 1086 zusammengestellt und dem Kaiser gewidmet wurden, damit dieser dem vertriebenen alten und kranken Bischof eine Belohnung für seine hingebende Thätigkeit im Kampf gegen die Gregorianer gewähren möchte. Im dritten Abschnitt S. 23—91 wird Zeit und Art der Entstehung der einzelnen Stücke untersucht, und zwar zunächst die Gedichte und Briefe von Lib. I. IV—VII. Mit fast immer hinreichender Sicherheit bestimmt der Vf. die Abfassungszeit und die Veranlassung der einzelnen Gedichte, er zeigt z. B., daß I, 1—3 vor der Kaiserkrönung Heinrichs, die übrigen nach 1085 geschrieben wurden. Lib. IV enthält Gedichte an einzelne lombardische Bischöfe und an ihre Gesammtheit, deren Abfassungszeit sich auf 1074—1080 vertheilt. Benzo fordert die Bischöfe auf, der kaiserlichen Sache treu zu bleiben, oder er tadelt einige wegen ihres Wankel-

muthes. Nachdem auch den Gedichten und Briefen von Lib. V—VII im Einzelnen ihre Stellung zugewiesen, betrachtet der Vf. in einem besonderen Abschnitt (S. 91—111) Lib. II und III, welche von dem Schisma zwischen Cadalus und Alexander II. handeln und wegen ihrer historischen Unglaubwürdigkeit vielfach angegriffen sind. Der Vf. zeigt, daß die bisherige Meinung, welche Lib. II und III als eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung ansah, irrig ist, daß vielmehr in ihnen drei zu verschiedenen Zeiten verfaßte Streitschriften von Benzo auf nicht geschickte Weise zusammengeschweißt sind. Die erste Streitschrift umfaßt die ersten Kapitel des zweiten Buches und ist gegen Herzog Gottfried gerichtet, die zweite enthält Lib. III, 26 bis zum Schluß und wendet sich gegen Anno v. Köln, die dritte und späteste, zwischen die beiden geschobene, schildert Benzo's Reise nach Deutschland. Berücksichtigt man diese Entstehung, so verschwinden die chronologischen Schwierigkeiten, die bis dahin eine Verwerthung Benzo's fast unmöglich machten. Im fünften Abschnitt (S. 111—129) bespricht L. Benzo's staatsrechtliche und kirchenpolitische Theorien. Seiner Meinung nach ist der Bischof von Alba eifriger und aufrichtiger Imperialist, dem die Kirchenpolitik der Ottonen als Muster gilt, der insbesondere Otto III. als das Ideal eines Kaisers betrachtet. Obwohl L. keineswegs die Mängel Benzo's verkennt, macht er doch mit Recht darauf aufmerksam, daß Benzo Hunger, Krankheit und Noth für seine Überzeugung getragen, ohne von ihr abzuweichen. — Den Schluß bildet ein Exkurs über das Leben des Bonizo von Sutri (S. 129—151). Ein Index erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Wilhelm Bernhardi.

Die Gründung Alessandrias. Von Fritz Gräf. Ein Beitrag zur Geschichte des Lombardenbundes. O. O. u. J. (Berl. Diss. 1887.)

Nach der Vita Alexandri hatte der Lombardenbund den Beschluß gefaßt, behufs gemeinsamer Vertheidigung eine neue Stadt zu gründen, die den Namen Alexandria empfing. Der Vf. bemüht sich nachzuweisen, daß die Auffassung, Alexandria sei mit dem bewußten Zweck, als Bundesfestung zu dienen, erbaut worden, mit den Nachrichten der wichtigsten Quellen unvereinbar sei. Vielmehr hätte eine Anzahl kleinerer Gemeinden im Piemontesischen sich zusammengeschlossen, um die Bedrückungen seitens der Markgrafen von Montferrat abwehren zu können. Auf dessen Antrieb besonders verlangte Friedrich die Auflösung der Stadt. Als sie einer längeren Belagerung als-

dann kräftig widerstand, erkannte der Lombardenbund ihre Wichtigkeit und beschloß, sie zu unterstützen. So die Darstellung des Vf., der dann die Vorgeschichte der acht einzelnen Ortschaften, die zur Bildung der neuen Stadtgemeinde beitrugen, aufzuhellen sucht. Die Nachrichten sind indes dürftig und gewähren kein deutliches Bild, so daß das Ergebnis der Untersuchungen unerheblich erscheint.

Wilhelm Bernhardi.

Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien. In Regestenform herausgegeben von Ed. Gaston Grafen v. Pettenegg. I. (1170—1809). Prag, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1887.

Das Bemerkenswertheste an dieser Urkundensammlung ist wohl, was sie nicht enthält. Von der Voraussetzung ausgehend, daß das Deutsch-Ordens-Centralarchiv alle oder doch die meisten und wichtigsten Urkunden zur Geschichte des Deutschen Ordens enthalte, könnte man nämlich zu der Vermuthung gelangen, daß das vorliegende Buch einem künftigen Geschichtschreiber des Ordens das gesammte vorhandene urkundliche Quellenmaterial in übersichtlicher Form zur Verfügung stelle. Damit würde man aber in doppelter Hinsicht schwer sich täuschen, erstens schon darum, weil die Bestände des Centralarchivs des Deutschen Ordens in Wien äußerst lückenhaft sind, zweitens aber auch darum, weil selbst von dem, was das genannte Archiv besitzt, nur ein geringer Theil durch das vorliegende Buch veröffentlicht wird.

Die Lückenhaftigkeit des Wiener Ordensarchivs wird natürlich niemand dem Herausgeber und gegenwärtigen Leiter des Archivs zur Last legen wollen; sie ist eine Folge der Schicksale, welche den Deutsch-Orden getroffen haben. Als der Orden Preußen verlor, verlor er auch die wichtigen preußischen Archive, und jeder Schlag, der in der Folge die Besitzungen des Ordens an Land und Leuten minderte, schmälerte zugleich seinen Urkundenbesitz. Wie der Orden selbst nur eine Ruine längst entschwundener Pracht und Herrlichkeit ist, so sind es auch so zu sagen nur Archivtrümmer, welche sich gegenwärtig unter dem Namen Deutsch-Ordens-Centralarchiv in Wien vereinigt finden. Nun ließe sich freilich, wenn die auf den Deutschen Orden bezüglichen Urkunden anderer Archive mit herangezogen würden, manche Lücke ausfüllen; doch begreift man, daß der Vf. vor einem derartigen Unternehmen zurückschrack, wenn man erfährt, unter wie viele Archive die Ordensarchivalien zerstreut sind.

Auffallender mag erscheinen, daß das Veröffentlichte selbst inbezug auf das Wiener Archiv des Ordens nur als ein geringes Bruchstück des thatsächlich Vorhandenen bezeichnet werden muß. In 56 Kästen sind nach den Mittheilungen der Vorrede die Archivalien aufgestellt, aber nur von sieben Kästen hat der Inhalt in das vorliegende Buch Aufnahme gefunden. Die Archivalien sind nämlich größtentheils nach ihrem Inhalte in Gruppen wie: Biographien der Ordensritter, Ballei Österreich, Großkapitel, Codices u. s. w. zusammengestellt. Es wäre also eine sehr zeitraubende und mühevolle Arbeit gewesen, diesen ganzen Stoff in eine und dieselbe, nämlich in chronologische Ordnung zu bringen. Der Vf. hat sich daher darauf beschränkt, jene Urkunden zu veröffentlichen, welche schon im Archive selbst chronologisch geordnet sind.

Die Unvollständigkeit, welche infolge dessen der Publikation als hervorstechendster Charakterzug anhaftet, ist gewiß zu beklagen; andrerseits muß man aber schon dafür dankbar sein, daß überhaupt etwas von den immer noch bedeutungsvollen Quellen des Deutsch-Ordens-Archivs veröffentlicht wurde. Der Vf. hat der Kürze wegen die Regestenform gewählt, was bei der großen Zahl der Urkunden nur zu billigen ist; doch hätte bei schon gedruckten Urkunden eine noch kürzere Fassung des Regestes genügt, und geradezu als Raumverschwendung muß es bezeichnet werden, daß bei sog. Transsumpten nicht nur das ganze, mitunter sehr umfangreiche Regest unter dem Datum, unter dem die Urkunde bestätigt wurde, Wort für Wort wiederholt wird, sondern auch an der Stelle, wo die Urkunde zum ersten Male erscheint, im voraus alle Bestätigungen ausführlich angeführt werden. Eine einfache Verweisung wäre wohl hinreichend gewesen. Auch war es ganz überflüssig, Urkunden, wie den St. Wenzels-Vertrag von 1517, welche längst bekannt sind und mit dem Deutschen Orden in keinem nachweisbaren Zusammenhang stehen, bloß deshalb abzudrucken, weil sich zufällig eine Abschrift derselben auch im Deutsch-Ordens-Archiv vorfindet.

Versuchen wir es, den Nutzen zu bezeichnen, den die Geschichtswissenschaft aus dem Buche wird ziehen können, so zerfällt in dieser Hinsicht der Inhalt desselben in zwei Theile, einen mehr allgemeinen, auf die Geschichte, die Einrichtungen, Privilegien u. s. w. des Ordens bezüglichen, welcher sich besonders aus den Bullen und Breven der Päpste zusammensetzt, und einen besonderen, mehr lokalgeschichtlich wichtigen, welcher besonders Güterkäufe, Schenkungen,

Vermächtnisse u. dgl. betrifft. In letzterer Hinsicht ist das Buch eine ziemlich ergiebige Quelle für die österreichischen Alpenländer und für den Mittelrhein (besonders Koblenz und Frankfurt a. M.); für andere Gegenden, z. B. Böhmen, Ungarn, oder Preußen, Würtemberg, Elsaß, wo der Deutsche Orden ebenfalls blühte, fällt kaum hie und da ein Brocken ab. **Th. Tupetz.**

Le Théatre en Allemagne. Son origine et ses luttes (1200—1760). Par Ida Brüning. Paris, Plon (o. J.).

Wenn eine österreichische Dame den Franzosen in einer populär gehaltenen Darstellung die Geschichte des deutschen Theaters erzählen will, so wird man von vornherein gewiß an ihre Arbeit keine allzu großen wissenschaftlichen Ansprüche stellen; man wird billigerweise nicht von ihr verlangen, daß sie eigene Gedanken und neue Resultate beibringt, sondern man wird zufrieden sein, wenn sie auch nur die bedeutendsten Resultate der neueren Forschung zusammenstellt, ohne sich grobe Fehler zu Schulden kommen zu lassen. In der Kompilation indessen, welche uns die Verfasserin unter dem Titel le théâtre en Allemagne bietet, wird auch den bescheidensten Anforderungen, die man an ein solches Buch stellen kann, nicht genügt. Die Nachrichten sind durchweg aus zweiter und dritter Hand geschöpft; Wichtiges und Unwichtiges ist kunterbunt durcheinander geworfen, Bedeutendes ganz kurz abgethan, Unbedeutendes mit ermüdender Breite behandelt. Von den Dramatikern des Zeitalters der Reformation wird (außer einer gelegentlichen Erwähnung des Adam Puschmann) nur Hans Sachs genannt. Gryphius muß sich S. 88 mit nicht ganz einer halben Seite begnügen, während der Analyse der Haupt- und Staatsaktion Karl's XII. vor Friedrichshall volle 14 Seiten gewidmet werden (S. 122—136). Von Hans Sachs heißt es S. 38: Hans Sachs appartenait comme Shakespeare et Molière aux corporations de comédiens, et, comme il nous l'apprend lui-même, il a joué dans presque toutes ses oeuvres. S. 39 ebenfalls von Hans Sachs: L'énorme popularité de ses oeuvres fit naître beaucoup d'imitateurs, et répandit le goût des spectacles jusque dans les plus petites villes. Welche Verkehrtheit, die Blüte des deutschen Dramas im 16. Jahrhundert auf den Einfluß des Hans Sachs zurückzuführen! Das Lied: „Warum betrübst du dich mein Herz" wird S. 46 ohne weiteres für Hans Sachs in Anspruch genommen. „Von Hans Sachs' Komödie: Die ungleichen Kinder Evä" heißt es S. 42:

Ce poëme singulier a des sources inconnues; trotzdem Hans Sachs ausdrücklich sagt: „Ein comedi und lieblich gedicht, das ursprünglich hat zugericht Im Latein Philippus Melanchthon"; und die Angabe der übrigen Quellen ebenfalls leicht zu finden ist. Die Zeit von Velthen's Tod wird S. 149 als nicht genau bestimmbar angegeben, trotzdem Zarncke schon vor drei Jahren nachgewiesen hat, daß Velthen 1692 auf 1693 gestorben ist. (Zarncke, Christian Reuter, S. 164 f.). S. 97 bekommen wir auch wieder einmal zu hören, daß die unter dem Titel: Histrio Gallicus 1694 erschienene Übersetzung der Molière'schen Komödien von Velthen herrührt (vgl. Creizenach, zur Entstehungsgeschichte des neueren deutschen Lustspiels (Halle 1879) S. 5). Ebenso wird uns die Legende von der Verbrennung des Hans Wurst durch die Neuber S. 209 wieder aufgetischt. — Ich glaube, daß es unnöthig ist, noch weitere Beispiele anzuführen.

Georg Ellinger.

Die Wahl Albrecht's II. zum römischen Könige. Von Wilh. Altmann. Nebst einem Anhange, enthaltend Urkunden und Aktenstücke. Berlin, R. Gärtner. 1886.

Da die bisher über die Wahl Albrecht's vorliegenden Nachrichten ganz mangelhaft waren, so hat der Vf. der vorstehenden erweiterten Dissertationsschrift alle ihm erreichbaren deutschen Archive nach neuem Materiale durchforscht. Seine Bemühungen sind nicht vergeblich gewesen, er hat mehrere interessante Stücke gefunden, die er auch im Anhange mittheilt. Gleichwohl bleibt auch jetzt der wichtigste Punkt, inwieweit Friedrich I. von Brandenburg anfänglich Aussichten auf die Krone gehabt hat, und weshalb und wann sich seine Anhänger bis auf den Pfalzgrafen dem Österreicher Albrecht zugewandt haben, noch unaufgeklärt. Den Vf. trifft deshalb keine Schuld. Er hat sorgfältig alle Nachrichten verwerthet und macht überall sowohl auf das Neue, was er herausbringt, wie auf das, was noch dunkel bleibt, aufmerksam. Er deckt den ganzen Apparat seiner fleißigen und verständigen Untersuchung dem Leser auf. Namentlich hat er auch die Formalien der Wahlhandlung sehr genau dargestellt. In dem Exkurs über die Glaubwürdigkeit Gundling's geht er in der Verurtheilung desselben zu weit. Auch grobe Irrthümer darf man nicht gleich als Fälschung bezeichnen. Es begegnet ihm auch, daß er S. 13 nach Droysen 1 (2. Aufl.), 470 eine Äußerung des Matthias Döring bei Mencken 3, 10, die nach dem Zusammenhange nur auf das Jahr

1440 und auf Friedrich II. zu beziehen ist, für 1438 und Friedrich I. verwendet. Droysen hat sie nur in der Anmerkung auf S. 470 zu S. 434 falsch verwerthet, im Text S. 449 bringt er sie ganz richtig zum Jahre 1440. — Die mitgetheilten Aktenstücke sind sehr sorgfältig edirt; auch ein Register ist beigegeben. S. 8 Anm. 1 muß es Albrecht Achilles statt Alcibiades heißen. Markgraf.

Wilibald Pirkheimer's Stellung zur Reformation. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Humanismus und Reformation von P. Drews. Leipzig, F. W. Grunow. 1887.

Die vorliegende Schrift behandelt in populärer Form Pirkheimer's Verhältnis zur Reformation; sie ist offenbar für weitere Kreise bestimmt, und wenn man sie von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann man sagen, daß sie das Bekannte recht geschickt zusammenstellt. Darüber hinaus hat der Vf. allerdings sehr wenig gethan, und man kann nicht sagen, daß er über die Arbeit R. Hagen's (Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 4, 1882) im wesentlichen hinausgekommen ist; nur die Verhandlungen über die Absolution Pirkheimer's vom Bann sind bei Drews klarer dargestellt und Riederers Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte für diesen Punkt besser ausgebeutet als bei Hagen. Was die Auffassung der Persönlichkeit Pirkheimer's und die Beurtheilung seiner Stellung zur Reformation anlangt, so wird man dem Vf. gern zugeben, daß Hagen sich Pirkheimer gegenüber mitunter zu panegyrisch verhält und Pirkheimer's Verhältnis zu den reformatorischen Ideen zuweilen nicht richtig beurtheilt. Aber zur Widerlegung dieser Irrthümer war es nicht nöthig, ein ganzes Buch zu schreiben; bei den Urtheilsfähigen haben sie kein Unheil angerichtet, und in weitere Kreise ist Hagen's Arbeit überhaupt wohl nicht gedrungen. — Pirkheimer's Stellung zur Reformation war im Prinzip keine andere als die des Erasmus; nur daß Pirkheimer, ganz anders als der vorsichtige Erasmus, zunächst lebhaft für die Reformation eintrat und sich dann um so verbitterter enttäuscht zurückzog, als die Bewegung nicht den Gang einhielt, den er gewünscht hatte. In dieser späteren Zeit der Verstimmung machen sich dann die persönlichen Schwächen Pirkheimer's, die wir auch schon in der früheren Periode seines Lebens beobachten können, um so unangenehmer geltend. Das ist die in den letzten Jahrzehnten wohl ziemlich allgemein herrschende Auffassung der Persönlichkeit Pirk-

heimer's; ihr hat sich der Vf. im wesentlichen angeschlossen; ich kann nicht finden, daß er neue Momente zur Beurtheilung Pirkheimer's beigebracht hat.

Kann man sich nun mit der Gesammtauffassung des Vf. im allgemeinen einverstanden erklären, so muß man doch einzelne von ihm gezogene Folgerungen als sehr bedenklich bezeichnen. So wenn er S. 37 ff. aus Pirkheimer's Apologie Reuchlins den Unterschied zwischen Luther und Pirkheimer aufzeigen und auf Grund der Apologie darthun will, daß Pirkheimer für das Religiöse das tiefere Verständnis gefehlt habe. Gegen seine Argumentation ist zunächst Folgendes zu bemerken. Was die Kölner Dunkelmänner und ihren Anhang in den Augen der Humanisten so jämmerlich erscheinen ließ, war zunächst dies, daß den Kölnern jede wissenschaftliche Bildung abging. Die Karrikaturen solcher Geistlichen sind in den Epistolae o. v. und in Erasmus' Emomium Moriae gezeichnet. Wie konnte man von einem Menschen ein tieferes Durchdringen des Glaubens erwarten, dessen wissenschaftlichem Bedürfnis mit Disputationen über die albernsten Sätze genügt war; denn wenn Erasmus und die E. o. v. auch bei der Schilderung des wissenschaftlichen Treibens dieser Leute zweifellos karrikaturmäßig übertreiben, so ist es andrerseits ebenso zweifellos, daß die Grundlagen der Schilderungen echt sind. Gerade im Reuchlin'schen Streit hatte sich die wissenschaftliche Unfähigkeit der damaligen Geistlichkeit auf's deutlichste gezeigt; jede wissenschaftliche Aussage wurde, sobald sie der Geistlichkeit unbequem war, von ihr als Ketzerei gebrandmarkt und mit allen möglichen Mitteln verfolgt und unterdrückt. Lag es da in einer Apologie Reuchlin's nicht am nächsten, auf diesen schreienden Mißstand hinzuweisen und nach dieser Seite hin eine durchgreifende Besserung zu verlangen? Also aus der Thatsache, daß gerade in der Apologie Reuchlin's diese Seite besonders hervorgehoben ist, läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß Pirkheimer jedes tiefere Verständnis der Religion gefehlt habe; eine solche Folgerung wäre ebenso unrichtig, als wenn man etwa dem ehrwürdigen Rudolf von Langen das tiefere religiöse Verständnis absprechen wollte, weil er beim Lesen der Thesen Luther's ebenfalls zunächst diesen Punkt betonte: „Jetzt nahet die Zeit, wo die Finsternis aus Kirche und Schule vertrieben wird und reine Latinität in die Schulen zurückkehrt." Man kann daher Hagen zum Theil wenigstens zustimmen, wenn er (a. a. O. S. 97) sagt, Pirkheimer entwickele hier schon das

Programm der Reformation. Die Forderung tieferer wissenschaftlicher Bildung der Geistlichen sowie die eindringliche Ermahnung, das theologische Studium anstatt auf die Scholastiker auf die heilige Schrift zu begründen, sind in der That zwei wesentliche Punkte, die später in der Reformation durchgeführt wurden. — Auch wenn der Vf. S. 37 sagt: „Von der Lehre der Kirche sagt er (Pirkheimer) kein Wort; persönliche Frömmigkeit, religiöse Überzeugung und Innigkeit stehen nicht mit unter den Forderungen, die er an einen echten Theologen stellt“, so würde ich Bedenken tragen, derartiges aus der Apologie zu folgern. — Ähnliche übereilte Schlüsse kehren auch sonst noch mehrfach in der Schrift wieder.

Georg Ellinger.

Une invasion prussienne en Hollande en 1787. Par Pierre de Witt. Paris, librairie Plon. 1886.

Die Geschichte der niederländischen Republik im 18. Jahrhundert muß noch immer geschrieben werden. Das gilt nicht weniger von den endlosen Parteikämpfen der letzten Dezennien desselben als vom politischen Stillleben nach dem Utrechter Frieden. Zwar gibt es eine beträchtliche Anzahl meist neuerer Monographien und Publikationen von Briefen und Akten aus jener Zeit, theilweise in den letzten Jahren herausgegeben, und die damalige Tagesliteratur, eine wahre Unmasse Flugschriften und politische Zeitungen, ist in größter Vollständigkeit bis auf heute bewahrt: allein es hat noch niemand gewagt, den wenig anziehenden Stoff zu behandeln und dazu dieses massenhafte Material zu verarbeiten, das, wie gesagt, größtentheils aus Zeitungen und Flugschriften besteht, welche an Trockenheit, Lügenhaftigkeit und Gemeinheit ihres Gleichen noch kaum gefunden haben mögen. Das Resultat wird vielleicht nie die Arbeit lohnen. Da jedoch jene Parteikämpfe auf's engste verflochten sind mit den großen Ereignissen der Zeit und der politischen Aktion der Großmächte, läßt sich die europäische Geschichte der drei letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts nicht studiren, ohne dieselben zu berühren, und so gibt es auch außerhalb Hollands eine beträchtliche, zum Theil als Quellen, ja als beste Quellen geltende Literatur über dieselbe. Sie ist von ganz anderer Beschaffenheit als das niederländische Material: es gehört u. a. dazu eine der anziehendsten und interessantesten diplomatischen Sammlungen, die „Diaries and Correspondence of the earl of Malmesbury“; außerdem viele kaum weniger interessante französische

und deutsche Bücher und Dokumente, welche letztere freilich nur theilweise gedruckt, jedoch öfters benutzt sind. Mit diesem Material, ververvollständigt durch einige nicht in holländischer Sprache geschriebene niederländische Bücher und Dokumente, kann ein Autor, der die Politik der Großmächte inbezug auf jene niederländische Frage studiren will, so ziemlich auskommen; er soll sich nur nicht einbilden, er habe jetzt die Geschichte jener Ereignisse geschrieben. Und eben das ist es, was ich fast glaube, daß der Vf. des vorliegenden, sonst anspruchlosen und gar nicht verdienstlosen Werkchens von ungefähr 325 Kleinoktavseiten geleistet zu haben sich einbildet. Ein Franzose holländischer Abstammung, der Urenkel eines infolge der preußischen Okkupation emigrirten Amsterdamer Regenten aus der, ursprünglich Dordrecht angehörigen Familie de Witt, dazu, wenn wir nicht irren, ein Enkel Guizot's, hat er in jenen Ereignissen zunächst der französischen Politik nachgespürt, dann auch der der anderen Mächte; außerdem hat er, soweit es mit seinen Quellen ging, den Verlauf der Dinge innerhalb der Republik erforscht bis zu der Entscheidung derselben durch den Angriff der Preußen auf Holland. Und wenn letzterer durchaus als Nebensache gilt, kann man damit zufrieden sein und selbst die Vollständigkeit des von ihm benutzten gedruckten und ungedruckten Materials loben. Hat selbst ein in jener Zeit und dessen Literatur so bewanderter Kritiker, wie Herr Chuquet (Revue Critique du 22. Novembre 1886) ihm nur die Nichtbenutzung der Denkwürdigkeiten Massenbach's und jener des Generals Dumas vorgeworfen. Und wenn ich auch einem Autor, der versichert, im niederländischen Reichsarchiv und der kgl. Bibliothek in Haag gearbeitet zu haben, meine Verwunderung aussprechen muß, daß er die im Reichsarchiv aufbewahrten Kopien der Briefe der preußischen und französischen Gesandten nicht benutzt hat (d. h. bloß der mit der Post abgeschickten, die im „schwarzen Kabinet" der Generalstaaten kopirt wurden, die mit den Kurieren abgeschickten sind natürlich nicht darunter), so will ich auch nicht mit ihm darüber in's Gericht gehen; hat er doch die französischen Briefe im Original in Paris benutzt, und waren eben die preußischen ihm vielleicht weniger interessant. Allein Herr de Witt hat auch die inneren Angelegenheiten der Republik hie und da mit einer gewissen Breite und immer mit so großer Ausführlichkeit besprochen, daß man nicht umhin kann, anzunehmen, er habe mehr gewollt als bloß die diplomatische Aktion der Mächte und namentlich Frankreichs beschreiben. Und dann scheint

mir sein Quellenstudium ebenso ungenügend wie seine Kenntnis in der Literatur der Zeit. Es geht nicht an, sich keiner anderen niederländischen Bücher zu bedienen als der paar französisch geschriebenen Zeitungen und der englisch geschriebenen Denkwürdigkeiten des Patriotenchefs Oudaatje oder der französisch geschriebenen Briefe des Barons Kinkel. Man muß doch die Ergänzungsbände von Wagenaar's „Vaderländsche Historie, die Nederlandsche Jaarboeken", die theilweise selbst französisch abgefaßten Briefe und Denkwürdigkeiten Hogendorp's, die Publikation der Papiere des Rathspensionärs van de Spiegel von Vreede kennen: ich habe aber keine Spur gefunden, daß sie Herrn de W. auch nur dem Namen nach bekannt seien. Wie wunderlich ist es doch, den Angriff auf Hattem und Elburg zu lesen, ohne dem später auch den Franzosen so bekannten Namen des Daendels zu begegnen, der ja den Widerstand der Patrioten leitete, und bei der Auseinandersetzung des Parteikampfes, nirgends die Namen genannt zu sehen des van Goens, des geistvollen Publizisten der oranischen Partei, oder des bekanntesten aller neueren niederländischen Dichter, Bilderdijk, oder der beiden van der Capellen, die von den Patrioten fast wie Heilige verehrt wurden, als die Führer der Demokraten, als dieselben noch ein schwaches Häuflein waren. So etwas läßt sich nur erklären durch die Beschaffenheit der Quellen des Autors und durch dessen geringe Kenntnis der historischen Literatur des Landes, wo die Ereignisse stattfanden, die er beschreibt. Und ebenso wenig scheinen dem Vf. die äußerst schwierigen Rechts- und Verfassungsfragen geläufig zu sein, welche so verwirrend auf die Nation einwirkten. Nicht einmal habe ich gefunden, daß ihm klar geworden ist, wie die Armee so vollständig demoralisirt und desorganisirt war, weil weder Offiziere noch Mannschaften wissen konnten, wem sie zu gehorchen verpflichtet waren. Und so ist das Buch überall beschaffen. Wir vernehmen von den Ereignissen ungefähr so viel, als die verschiedenen Gesandten ihren Regierungen zu erzählen nöthig erachten, und das sind, wenn wir auch von den verschiedensten Seiten her ein Urtheil über dieselben vernehmen, doch nicht immer die besten Nachrichten, namentlich, wenn es weder den Regierungen noch den Gesandten um Recht oder Wahrheit zu thun war. Ihnen galt ja der Parteikampf nur als Machtfrage. Es ging damals den Holländern ungefähr wie den Bulgaren heute, sie waren zum Spielball der europäischen Diplomatie geworden, freilich weit mehr durch eigene Schuld als jene.

Und so wie dem Auslande jetzt die wirklichen Zustände Bulgariens unbekannt und wohl theilweise gleichgültig bleiben, man nur von russischen und anderen Parteien hört, so fragte man damals in der Welt wenig nach Patrioten oder Orangisten, aber wohl nach Franzosenfreunden und Parteigängern Englands und Preußens.

Den zahlreichen diplomatischen Winkelzügen, in welchen man sich dann und wann fast ebenso schwierig zurechtfindet, als in dem Parteigezänk, folgt endlich 1787 die preußische Intervention, herbeigeführt durch die bekannte Reise der Prinzessin von Oranien und deren gewaltsame Unterbrechung. Der kurze Feldzug der Preußen ist von de W. mit vielem Geschick beschrieben. Er hat sich dabei fast ausschließlich auf die Arbeiten von Pfau und von Troschke gestützt und wenn seine Darstellung auch die eines Laien ist, so ist dieselbe doch ziemlich vollständig und klar. Schade nur, daß er nicht den 1787 überschriebenen Aufsatz, welchen Herr Generallieutenant Knoop im Jahre 1876 über dieses Thema in der niederländischen Zeitschrift „de Gids" hat erscheinen lassen, gekannt hat, in welchem die Arbeit von Troschke eingehend besprochen wird. Er hätte Vieles namentlich über die niederländischen Verhältnisse, besonders in der Armee, daraus lernen können. Sonst ist seine Darstellung als im großen Ganzen unparteiisch und klar sehr zu loben. Und dieses Lob will ich seiner ganzen Darstellung, so weit sie den diplomatischen Krieg der Mächte zu schulden den Zweck hat, nicht vorenthalten. Bei dem großen Mangel an Büchern über dieses Thema kann selbst die oberflächliche und somit ungenügende, nichts Neues bietende Darstellung der Ereignisse innerhalb der Republik manchen Laien befriedigen. Wenn auch im Vorwort und Schluß der Vf. die heutigen Verhältnisse berührt und eine Art Mahnruf an die Niederländer und Franzosen erhebt, so gibt sonst sein Buch, wie er es im Anfang verspricht, Geschichte und keine Politik. Die vielen Ausschweifungen und Anekdoten, die vielen Ungenauigkeiten von Namen u. s. w. wollen wir hier auf sich beruhen lassen. Bei einer solchen Arbeit darf man es damit nicht zu genau nehmen. P. L. M.

Geschichte Schlesiens. Von C. Grünhagen. II. Bis zur Vereinigung mit Preußen (1527 — 1740). Mit einem Bändchen Quellennachweisungen. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Der 2. Band umfaßt nur die zwei Jahrhunderte der österreichischen Zeit. Sie sind zum allergrößten Theil mit den religiösen

Kämpfen ausgefüllt. Nachdem die österreichischen Herrscher im 16. Jahrhundert nichts Wesentliches gethan, um die Verbreitung des Protestantismus über ganz Schlesien, bis in die polnischen Theile Oberschlesiens hinein, zu hindern, haben sie im 17. Jahrhundert immer und immer wieder die Rekatholisirung des Landes, selbst auf die Gefahr seines wirthschaftlichen Ruins hin, angestrebt und zum guten Theil durchgeführt. Es macht einen peinlichen, bald ermüdenden, bald empörenden Eindruck, zu lesen, wie Herrscher und Volk eigentlich nie im Einklange sind, und wie im Kriege die Truppen des Landesherrn die Provinz immer noch mehr brandschatzen, verwüsten und quälen als die Feinde. Ein Blatt des Ruhmes für die Herrscherklugheit der Habsburger sind diese zwei Jahrhunderte schlesischer Geschichte wahrlich nicht. Die Aufgabe, einen so peinlichen Stoff mit historischer Objektivität zu behandeln, hat Grünhagen vortrefflich gelöst; um das zu erkennen, braucht man nur sein Buch mit dem dieselbe Zeit behandelnden von Heinrich Wuttke zu vergleichen. Das gilt sowohl von dem Theile, der die Ausbreitung, wie von dem, der die Zurückdrängung der Reformation schildert. Man wird kaum bei der Geschichte eines andern Landes so sehr den Eindruck gewinnen, daß die kirchlichen Fragen in dieser Epoche Alles beherrschen und Alles entscheiden; und man wird doch nicht sagen können, daß der Vf. sie selbst zu sehr in den Vordergrund geschoben hätte, wenn man auch wünschen mag, daß in einer 2. Auflage namentlich für das 16. Jahrhundert die anderweitige Entwickelung des Landes, besonders die wirthschaftliche, auch wohl die literarische und künstlerische, noch etwas eingehender behandelt werden möge. Eingetheilt ist der Stoff in drei Bücher: die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse bis zu deren Anerkennung durch den Majestätsbrief 1609, die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und die kirchliche Reaktion 1649—1740. Daß Auffassung und Darstellung wohl erwogen und selbständig, überall sicher begründet und vieles Neue, nicht nur in Einzelheiten, bringend sind, sei für die der Sache ferner Stehenden besonders hervorgehoben. Wenn auch nicht in abgesonderter und zusammenhängender Darstellung sind auch die Bestrebungen der Habsburger, das Land in Regierung zu nehmen, zentrale und lokale Behörden zu errichten, die ständische Selbstherrlichkeit zu brechen, überall mit gebührender Aufmerksamkeit verfolgt. Im 16. Jahrhundert ist nach dieser Richtung nur Ferdinand I. schöpferisch; doch wurde das von ihm Geschaffene von seinen Nachfolgern nicht weiter ausgebaut

und verfiel wieder; die Bestrebungen der späteren Ferdinande stießen schon wegen ihrer Verknüpfung mit den kirchlichen Reaktionsplänen auf einen zwar keineswegs heroischen, indes passiv-zähen Widerstand, der immerhin die Sympathie des Lesers zu gewinnen vermag, weil die Überlegenheit des österreichischen Staatsgedankens in diesen Kämpfen — man kann es kaum so nennen — nie siegreich und imponirend sich geltend macht. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Habsburger in diesen Bestrebungen immerhin noch mehr Erfolg gehabt haben, als in den kirchlichen, wo alle ihre Mittel doch nicht ausreichten, das protestantische Bewußtsein der Schlesier, auch nach dem Verlust ihrer Kirchen in dem bei weitem größten Theile des Landes, zu unterdrücken. Wenn man in dem Charakter der Schlesier etwas Heldenhaftes sucht, so kann man es noch am ersten in den Leiden finden, die sie um ihres Glaubens willen ausgestanden haben. — Dem 2. Bande sind wie dem 1. die Quellennachweisungen in einem besonderen Hefte beigegeben. Mkgf.

Regesten zur schlesischen Geschichte. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von C. Grünhagen. Dritter Theil, zweite Hälfte. Breslau, Jos. Max & Co. 1886.

Mit dieser Lieferung ist der 3. (1879 begonnene) Band der schlesischen Regesten abgeschlossen, der bis zum Jahre 1300 reicht. Wie der 2. Band nur 30, so umfaßt der 3. Band nur 20 Jahre, derartig schwillt mit dem Vorrücken der Zeit das Material an. Über Ziel und Einrichtung des Werkes ist nicht mehr nöthig zu reden; die Behandlungsweise des Stoffes ist dieselbe geblieben. Daß das Register noch an Genauigkeit und Reichhaltigkeit gewonnen hat, ist erfreulich. Bei dem Namen Bernhard ist einmal die Bezeichnung Reichskrämer für Reichkrämer stehen geblieben. Mkgf.

Franz Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. In's Deutsche übertragen von Gustav Jurányi. Vom Verfasser autorisirte Ausgabe. Leipzig, H. Hässel. 1887.

Gleich der mittelalterlichen Geschichte Athens war die Geschichte des von den Türken unterjochten Ungarns lange Zeit hindurch von dichten Schleiern bedeckt. Prof. Salamon gebührt die Anerkennung, dieses dunkle Blatt der ungarischen Geschichte als Erster aufgehellt zu haben: ein angesichts des in lückenhaftem und zerstreutem Zustand überkommenen Quellenmaterials großes Verdienst. Seinen mit großem Scharfsinn gepaarten Forschungen gelang es, mittels

der bis 1864 gedruckten spärlichen Urkunden und des noch in Komitats- und städtischen Archiven (aus Furcht vor der Wiener Regierung) sorgsam gehüteten Quellenmaterials, die wesentlichen Grundzüge der Türkenherrschaft festzustellen.

Dies wichtige Buch, dessen Übersetzung Ottokar Lorenz und Krones als wünschenswerth bezeichneten, ist nunmehr, in ein gefälliges Gewand gekleidet, auch dem deutschen Forscher zugänglich gemacht worden. Die Übersetzung schmiegt sich an die 1885 erschienene, theilweise umgearbeitete zweite Auflage des Originals. An solchem Quellenmaterial, welches die Grundzüge des vorliegenden Werkes modifizirt hätte, ist seit dem Erscheinen der ersten Auflage (1864) nicht viel von Bedeutung erschienen. Doch hätten aus den mittlerweile erschienenen Spezialgeschichten, einigen Diöcesangeschichten, den „Monumenta Comitialia“ und den vom Wiener Reichskriegsministerium herausgegebenen Abhandlungen dankenswerthe Details beigefügt werden können, während für die finanzielle Seite die in allerjüngster Zeit herausgegebene Sammlung von türkischen Steuer- und Grundbüchern bei der nächsten Auflage in Betracht zu ziehen sein wird. Doch alteriren diese Bemerkungen, wie gesagt, die Grundzüge des Werkes mit nichten.

Nach Schilderung des ersten Auftretens der Osmanen und der ersten Berührung mit den Ungarn (1366?) schildert der Vf. die siegreiche Epoche Johannes Hunyady und Matthias Corvinus, wobei er die finanzielle und militärische Organisation des Landes vielfach von einem neuen Standpunkt beleuchtet. Nach der Schlacht bei Mohács erfolgte die Zertrümmerung des Landes in drei Theile. Im 7. Kapitel schildert S. „die türkische Friedensordnung“, die ausschließlich militärische und in erster Reihe das Aussaugen des Landes bezweckende Organisation der türkischen Herrschaft in den unterjochten Theilen. Im 8. Kapitel zieht der Vf. eine Parallele zwischen der wesentlich aggressiven türkischen und der sich defensiv verhaltenden, immer mehr und mehr partikularen Charakter annehmenden ungarischen Kriegsführung. Das 9. Kapitel führt den Titel: Der Türke in unseren Städten. Das 10. Kapitel weist den verwüstenden Einfluß der türkischen Raubwirthschaft, insbesonders auf die ungarischen Dörfer nach: die Zahl der gesetzlich normirten und der ungesetzlichen Steuern war Legion. Von der Schritt für Schritt sich vollziehenden Verödung blieben nur wenige größere Ortschaften (Kecskemét, Körös) verschont, welche, als unmittelbar der

kaiserlich türkischen Kammer unterworfen, nicht nur nicht verlassen wurden, sondern sich einer bemerkenswerthen Blüthe erfreuten. Damals gewann die Gemarkung dieser Städte jene abnorm große Ausdehnung, welche noch heute das Interesse der Geographen und Statistiker auf sich zieht. Das 11. Kapitel erklärt den in vielfachem Gegensatz wurzelnden Rassenhaß der Eroberer und Unterworfenen, welche sich absolut nicht assimilirten. Ferner wird der wichtige Unterschied zwischen der türkischen Sandschakverwaltung und jener der ungarischen Komitatsadministration eingehend erklärt, wobei der Vf. zu dem überraschenden Resultat gelangt, daß es dem Komitat gelang, selbst in den unterjochten Theilen des Bezirks die ungarische Jurisdiktion und Besteuerung aufrecht zu erhalten, was dem Patriotismus der ohnehin schwer geprüften, nach zwei Seiten steuernden Hörigen ein glänzendes Zeugniß ausstellt. Ja, der ungarische Reichstag konnte es wagen — und wir kennen nur sehr wenig Fälle von Überschreitung dieses Gesetzes —, jeden Ungarn, der sich in einer prozessualen Angelegenheit an den Kadi und nicht an das ungarische Gericht wandte, mit harten Strafen zu verfolgen. — Das 12. Kapitel beleuchtet das seltene Verhältniß, wie es möglich war, daß ein Land zwei Herrschern gehorcht habe. Wir werden in die schwierigen diplomatischen Verhandlungen mit der Pforte eingeweiht, welche nöthig waren, um den Sultan zur Anerkennung des Besteuerungsrechtes der ungarischen Regierung auf dem unterworfenen Gebiete und zur Anerkennung der Steuerfreiheit der ungarischen Adelichen zu vermögen (1606). — „Der ungarische Grundherr, dessen Verdienste um Erhaltung der Staatshoheit und Verhältnis zu seinen Leibeigenen“: dies bildet den Inhalt des 13. Kapitels. Im vorletzten Abschnitt wird Siebenbürgens Verhältnis zur Pforte unter der Herrschaft einheimischer Fürsten erläutert, im letzten (15.) Kapitel die Befreiung des Landes vom Türkenjoch kurz skizzirt. — Im Anhang werden zwei Dokumente mitgetheilt. Das erste enthält die von den einzelnen Komitaten gelegentlich der Friedensverhandlungen im Jahre 1627 eingereichten Gravamina, das zweite Aktenstück verbreitet sich über die von den Türken verübten Gräuel während der Jahre 1627—1642.

Die Übersetzung des H. Jurányi verdient, wenn man die Schwierigkeiten des Unternehmens erwägt, volles Lob. Der Ref. schätzt sich glücklich, am Zustandekommen der Übersetzung einigen Antheil genommen zu haben. L. Mangold.

Jahresbericht über die historische Literatur Ungarns im Jahre 1885.[1]

Monumenta Comitialia Regni Hungariae. IX. Herausgegeben von Wilhelm Fraknói und Árpád Károlyi. Verlag der ungarischen Akademie (Budapest). Von diesem wichtigen Werk ist nach längerer Pause ein neuer Band erschienen, zu dessen Herausgabe sich der anderweitig viel beschäftigte Herausgeber der bisherigen Bände mit einer jüngeren Kraft verbunden hat. Der vorliegende Band enthält die Gesetze der ungarischen Reichstage von 1598 bis 1601 und bietet zugleich in der auf Grund des neu publizirten Materials bearbeiteten Einleitung eine Geschichte nicht allein der Verhandlungen, sondern auch eine orientirende Übersicht der allgemeinen Lage. In diesen Einleitungen macht sich der lebhafte Stil Károlyi's angenehm bemerkbar.

Reichstag von Preßburg 1598, Februar bis März. — Dieser Reichstag wurde unmittelbar unter dem deprimirenden Eindruck des Verlustes von Raab einberufen, besser gesagt: mußte einberufen werden. Über die den Ständen vorzulegenden Propositionen konnten sich die Prager Hofkammer, der Wiener Hofkriegsrath, der Wiener Oberpfennigmeister Geizkofler und die ungarische Statthalterei nur schwer einigen. Als Erzherzog Max in Stellvertretung Rudolf's am 16. Februar die in geringer Zahl erschienenen Stände begrüßte, legte er einen Gesetzvorschlag, betreff Bewilligung einer Hausthorsteuer, in der Höhe von je 24 Gulden per portam vor. Die Stände sollten ferner gegen die räuberischen Heiduken strenge Maßregeln treffen und auch gegen die ihrer Steuerpflicht nicht nachkommenden Komitate mit Strafen vorgehen. Endlich verlangte die Regierung, daß in gewissen Fällen die adeliche Insurrektion aufgeboten werden könne. Man sprach damals in erster Linie von der Rückeroberung von Raab und Erlau.

Die Regierung war sich der erbitterten Stimmung des Landes wohlbewußt; ja der Personalis regius, Johann Jóo, hatte in weiser Vorsicht an die zwei Führer der Opposition des letzten Reichstags, an Nikolaus Szokolyi und Emrich Megyeri, Mahnschreiben gerichtet, welche ihnen das Wiedererscheinen im Reichstage abriethen. Szokolyi ließ sich aber nicht einschüchtern und verhalf an der unteren Tafel

[1] Mit Ausschluß der Zeitschriften.

seinen Anträgen zum Sieg, denen sich dann auch die Magnaten-Tafel anschloß. Die Steuer wurde für jedes bewohnte Haus auf 150 Denare festgesetzt, wovon 100 Denare der Leibeigene, 50 der adeliche Besitzer bestreiten mußte. Den im Türkenhand befindlichen Gemeinden erließ der Reichstag nach alter Sitte die Hälfte der Steuer. Die Stände votirten ferner Gesetze betreff strengerer Kontrolle bei Eintreibung der Steuern; die Steuereinnehmer sollten adeliche, durch den König ernannte Ungarn sein. Betreff der adelichen Insurrektion kam es zu keiner Einigung, obgleich Erzherzog Max auf „Abkühlung" der leicht erregbaren Stände in mannigfacher Weise bedacht war. Schließlich setzten die Stände fest, daß der Adel zum persönlichen Waffendienst nur in dem Fall verpflichtet sei, wenn König Rudolf selber das Oberkommando übernehmen würde, wozu freilich keine Aussicht war. Am 11. März löste sich der Reichstag auf, am 17. erfolgte die königliche Bestätigung der gefaßten Beschlüsse.

Reichstag von Preßburg 1599, März bis April. — Der Feldzug von 1598 war vom Glück gekrönt worden. Pálffi und Schwarzenberg eroberten Raab zurück, während die siebenbürgischen Truppen das belagerte Großwardein entsetzten. Der für den 5. März nach Preßburg berufene Reichstag sollte in erster Reihe die Mittel zur Fortsetzung des Krieges bewilligen. Die Stimmung der Opposition unter Megyeri's Führerschaft war auch diesmal eine verbitterte, da das Land unter der zügellosen Soldatesca und den vielen ungerechten Exekutionen seitens der Hofkammer schwer litt. Selbst das erzdeutsche und gutgesinnte Ödenburg hatte seinem Vertreter eine lange Gravamina-Liste mitgegeben. — Trotz der sehr zahmen Eröffnungsrede des Erzherzogs Matthias brach sogleich der Sturm los. Insbesondere war es der Personalis regius Jóo, gegen den sich eine Fluth von heftigen Anklagen richtete. Matthias gab die durch die kaiserlichen Söldner verübten Brutalitäten zu, begnügte sich indessen, auf deren Häupter den Zorn des Himmels herabzurufen, womit sich die Stände nicht zufrieden geben wollten. Endlich begann man dennoch die sachlichen Verhandlungen, aus denen folgende Gesetze hervorgingen. Die Stände verpflichteten sich, 10000 Söldner anzuwerben und für deren Sold durch eine Hausthorsteuer (in der Höhe der letztbeschlossenen) zu sorgen. Das Ansuchen betreff der adelichen Insurrektion wurde auch diesmal abgelehnt; an deren Statt sollte eine Fußtruppe von 3000 Mann aufgestellt werden, und zwar sollten je 6 Bauernfamilien 1 Mann

stellen. Das Gesetz der Steuereintreibung vom Jahre 1598 wurde erneuert. Noch kam es wegen der von der Regierung im letztbeschlossenen Gesetzbuch vorgenommenen willkürlichen Textmodifikation zu einer lebhaften Debatte. Da indeß die mittlerweile leergewordenen Kassen die Stände zur Abreise drängten, ließ man die Anklage fallen. Am 1. April schloß hierauf Erzherzog Matthias den Reichstag, dessen Beschlüsse Rudolf am 23. April sanktionirte. In welcher Weise, — darüber berichtet der Verlauf des nächsten Reichstages.

Reichstag von Preßburg 1600, Februar bis März. — Das Jahr 1599 brachte über das vielgeprüfte Land neuen Schrecken. Einfälle der Tataren und eine schreckliche Pestseuche vermehrten noch die Folgen der Kriegsfurie. Zudem wurde bekannt, daß Rudolf dem Artikel 31 des letzten Gesetzbuches eigenmächtig die Klausel beigefügt habe, er werde betreff der adelichen Güter ganz nach seinem Gutdünken verfahren[1]. Als daher Erzherzog Matthias am 28. Februar die königlichen Propositionen vorlegte, verweigerten die Stände jede Verhandlung, ehe die Gravamina erledigt seien. Matthias hatte manche böse Stunde durchzumachen, bis er den Unmuth der Stände halbwegs beschwichtigt hatte. Nach langwierigen Verhandlungen bewilligten die letzteren die Thorsteuer in der Höhe von 1½ Gulden, wovon der adeliche Grundherr 50 Denare zahlen sollte, mit der Klausel „ut in ea parte nobilitatis praerogativa non violetur". Die auf türkischem Gebiet liegenden ungarischen Dörfer, sowie Slavonien zahlten nur die Hälfte der Steuer. Statt der Adels-Insurrektion votirten die Stände ungefähr 2500 Fußtruppen auf die Dauer eines Monats. Ferner wurde die Regierung energisch um Zügelung der Soldatesca angegangen; eventuell würden die Komitate die räuberischen Söldner aus eigener Machtvollkommenheit verjagen und bestrafen. Die ungarische Hofkanzlei sollte ferner von der Wiener Regierung in jurisdictioneller und militärischer Beziehung unabhängig sein. — Am 25. März trennten sich die Stände. Matthias schlug seinem königlichen Bruder vor, er möge die „auf gesetzlichem Boden" gefaßten Beschlüsse der Stände bewilligen. Hätte Rudolf auf ihn gehört, so wäre es wahrscheinlich nicht zum Aufstand Bocskay's gekommen.

---

[1] Artikel 31 besagt, daß Rudolf erledigte und der Krone zugefallene adeliche Besitzungen nicht für sich behalten, sondern an würdige Ungarn (keinesfalls an Fremde) weiter vergeben solle.

Reichstag von Preßburg 1601, März. — Das Jahr 1600 war unter trüben Aussichten zu Ende gegangen. Das wichtige Kanizsa und der südwestliche Theil Ungarn's war in Türkenhände gerathen: Pálffi und Schwarzenberg hatte der Tod hinweggerafft; schlimme Nachrichten über eine bevorstehende große Aktion der Türken ängstigten die Gemüther. Das Land selbst blutete aus tausend Wunden. All' dieser Jammer rührte indeß König Rudolf nicht. Vergeblich suchte ihn Matthias aus seiner Lethargie zu rütteln; vergebens schrieb er an ihn, daß, falls die böse Stimmung die ungarischen Stände übermannen sollte, nicht nur Ungarn verloren sei, sondern auch die Erblande direkt gefährdet würden. — Die Stimmung bei der Eröffnung des Reichstags war eine den Verhältnissen entsprechend ernste. Zudem hatte die Maßregelung Stephan's Illésházy, der am letzten Reichstag zur Opposition gehalten, böses Blut gemacht. Trotzdem gelang es in einer von nun an üblichen Weise, im Wege eines Subcomités, eine Verständigung zu erzielen. Die Stände bewilligten die Steuer in der Höhe von 150 Denaren nach jedem Hausthore, wozu außerdem der adeliche Grundherr 50 Denare beitrug. Ebenso bewilligten sie das übliche Aufgebot auf einen Monat. Ferner wurde der Modus der Verproviantirung der zahlreichen Grenzfestungen festgesetzt, desgleichen strenge Strafgesetze gegen die Haiduken statuirt. Bemerkenswerth erscheint, daß der Personalis regius Jóo in manchen Fragen mit der Opposition ging.

Den Schluß des Bandes (S. 547—614) bilden die Verhandlungen der kroatisch slavonischen Theillandtage in den Jahren 1598 bis 1601. Während dieses Zeitraumes tagten 12 Landtage unter dem Vorsitz des Banus Johann Draskovich. Den Ständen lag zumeist nur die Ausführung der Beschlüsse des ungarischen Reichstages ob, sie befaßten sich aber außerdem noch mit Fragen der Landesvertheidigung (besonders mit der Befestigung der Kulpalinie). An Klagen über die von der Kammer angestrengten, ungerechten Prozesse mangelte es ferner auf diesen Landtagen ebensowenig, wie auf dem Ungarischen Reichstag. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Erklärung der Hofkammer (S. 483), sie hoffe aus einem oder zwei Strafprozessen mehr Nutzen zu ziehen, als die Steuersumme eines ganzen Jahres betrage!

Monumenta Vaticana Hungariae. Acta legationis cardinalis Gentilis, 1307—1311. (Budapest. Herausgegeben auf Kosten

des katholischen Klerus.) Der neue Band dieses wichtigen Sammelwerkes enthält sämtliche auf die Legation des Kardinals Gentilis sich beziehenden Urkunden und Dokumente. Eine von Anton Pór geschriebene orientirende Einleitung ist in der von Koloman Rosty verfertigten lateinischen Übersetzung den des Ungarischen unkundigen Forschern mundgerecht gemacht. Es folgt sodann ein zweiter Aufsatz, welcher der paläographischen Seite der Publikation Rechnung trägt.

Historiae Hungaricae Fontes Domestici. Herausgegeben von Matthias Florián. IV. (Budapest. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie gedruckt.) Von dieser höchst nothwendigen und vortrefflichen neuen Quellenausgabe der älteren ungarischen Geschichte enthält der vorliegende Band folgende Chronica minora: 1. Chronicon Posoniense, welches zuerst Toldy edirte (1852). 2. Magistri Rogerii Carmen miserabile. Da die Handschrift des Carmen nicht vorhanden ist, benutzte der Herausgeber die Editio princeps bei Thúróczy. 3. Petri Ransani epitome rerum Hungaricarum. (Nach der editio princeps bei Sambucus.) 4. Disquisitio de anno natali et annis regiminis S. Stephani regis. Der Herausgeber sucht als Geburtsjahr des heiligen Stephan auf Grund der polnischen Kamentzer Jahrbücher das Jahr 975 festzustellen.

Codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károly. Herausgegeben von Koloman Géresi. (III. 1885. Budapest. Franklin-Verein). Der vorliegende Band enthält 321 Urkunden aus dem Zeitraum von 1491—1600, welche vorwiegend privatrechtliche Bedeutung haben. Einige bieten auch in genealogischer Beziehung neue Aufklärungen, besonders die Familie Bajoni betreffend. Beigefügt ist ein Urbarium aus dem Jahre 1592.

Corpus Statutorum Hungariae municipalium. I. Die Statuten der siebenbürgischen Munizipien. Gesammelt und herausgegeben von J. Kolozsvári und Klemens Óvári. (Budapest. Verlag der ungar. Akademie). — Der vorliegende Band dieses Sammelwerkes enthält die Statuten der ungarischen und sächsischen Nation, sowie jene der Szekler aus dem 15.—18. Jahrhundert. Die Herausgeber haben in erster Reihe das juristische Moment im Auge gehabt, dagegen die historische Seite vernachlässigt. Auch vermißt man ungern eine orientirende Einleitung.

Joseph Szinnyei, Repertorium der auf Ungarn Bezug nehmenden in- und ausländischen Zeitschriften. Geschichte und deren

Hülfswissenschaften. II. (1885. Budapest. Verlag der Akademie.) Von diesem mit außerordentlichem Sammelfleiß verfaßten Repertorium erschien Band 2, welcher als Ausbeute 28283 Aufsätze anführt, welche in 919 Jahrgängen von 172 Zeitschriften zerstreut erschienen.

Codex diplomaticus Hungaricus Andegavensis. Herausgegeben von Emrich Nagy. IV. 1340—1346. — Enthält 380 Urkunden, darunter indes nur wenige, welche für die Landesgeschichte Bedeutung besitzen.

Geschichte der Jazygen und Kumanen von Stephan Gyárfás. IV. (Budapest. In Kommission bei Ferd. Pfeiffer). Dem Verfasser dieser groß angelegten und trotz einzelner Irrthümer sehr verdienstvollen Monographie, war es versagt, das Erscheinen des vorliegenden Bandes zu erleben. Wolfgang Szél besorgte statt des Verstorbenen die Drucklegung. Der Band enthält zunächst 271 Urkunden aus der Zeit von 1300—1542, ferner die politische Geschichte von 1542—1686[1].

Geschichte des Szönyer Friedensschlusses. 1642. Von Béla Majláth. (Budapest. Verlag der ungar. Akademie). Diese auf urkundlichem Material beruhende Publikation wirft auf die Friedensverhandlungen, welche endlich zum Vertrag von Szöny führten, helles Licht. Palatin Eszterházy setzte durch, daß an Stelle Pettinger's, des Wiener Gesandten, der Ungar Andreas Izdenczy als Gesandter nach Stambul und später nach Komorn geschickt wurde. Ihm gebührt der Löwenantheil des Erfolges der ungarischen Diplomatie. Bemerkenswerth ist, daß die Protokolle der Komorner Verhandlungen in ungarischer Sprache verfaßt wurden.

Alexander Szilágyi, Urkundensammlung des Friedensvertrages von Linz, 1645. (Budapest. Verlag der ungar. Akademie). Ein dem vorigen ähnliches Werk. Als Tag der Friedensunterzeichnung wird der 15. Dezember nachgewiesen.

Karl Szabó, Alte ungarische Bibliothek. (Budapest. Verlag der Akademie). II. Repertorium der in Ungarn gedruckten, in nicht-

[1] Gegen die Ansicht Gyárfás', wonach die Kumanen ungarischen Ursprungs seien, hat Graf Géza Kuun in einer Abhandlung: „Über die Sprache und Nationalität der Kumanen (Verlag der ungar. Akademie 1885) den Nachweis geführt, daß sie türkischer Abstammung gewesen seien.

ungarischer Sprache erschienenen Werke aus den Jahren 1473 bis 1711 [1]). Ein standard work.

Eugen Abel, Geschichte der Bibliothek der Egydiuskirche von Bartfeld. (Budapest. Verlag der Akademie.) Ein Beitrag zur Geschichte des 15. Jahrhunderts [2]). Die Kritik hat an dieser Publikation manche Mängel aufgedeckt.

Koloman Thaly, Literarische und kulturgeschichtliche Beiträge und Studien zur Geschichte der Rákóczy-Revolution. (Budapest, Maurus Ráth.) Der unbestritten erste Kenner der Rákóczy-Epoche vereinigt in diesem Sammelband seine in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätze.

Julius Pasteiner, Geschichte der Kunstgeschichte. (Budapest. Franklin-Verein). Das erste bahnbrechende Werk dieser Gattung in der ungarischen Literatur.

Pulszky-Album. 1834—1884. (Budapest. Franklin-Verein). Ein Franz Pulszky als Jubiläumsgabe gewidmetes Werk, welches vorwiegend archäologische Aufsätze enthält.

Fritz Pesty, 100 politische Briefe über Kroatien. (Budapest. Knoll). Die hier gesammelten Aufsätze des bekannten Vorkämpfers der ungarischen Staatsidee sind in erster Reihe gegen die separatistischen Tendenzen der Kroaten gerichtet und plädiren für möglichst völlige Reincorporirung der Ländergruppe jenseits der Drau mit dem Gebiete des eigentlichen Ungarns.

Theodor Duka, Gesammelte Werke von Alexander Csoma de Körös. (Budapest. Verlag der Akademie.) Mit diesem Werke leistet die ungarische Akademie den dem kühnen Sprachforscher und Reisenden (gest. 1842 in Tübet bei Lhassa) schuldigen Tribut der Dankbarkeit [3]. Duka hat eine biographische Skizze beigefügt.

Michael Boros, Memoiren. III. (Stuhlweissenburg. Klöckner.) Bieten sehr zuverlässige Nachrichten über die Stuhlweißenburger Begebenheiten im Jahre 1861.

---

[1]) Besprochen von Hellebrandt in der Ungarischen Revue 1885 S. 626 bis 635.

[2]) Siehe Ungarische Revue 1886 S. 555.

[3]) Eine englische Übersetzung erschien bei Trübner in London (1885) unter dem Titel: Life and works of Alexander Csoma de Körös. Vergleiche die erschienenen Kritiken im Leipziger Centralblatt 1886 Nr. 3 (von Gabelentz), in der Deutschen Literaturzeitung 1885 Nr. 38 und in der Revue critique 1885 Nr. 32.

Stephan Ivány i, Der Militärgrenzdistrikt an der Theiß. 1686—1750. (Budapest. Aigner). Separatabdruck aus der Zeitschrift Hazánk.

Wilhelm Lipp, Die Gräberfelder von Keszthely. (Budapest. Akademie). In prähistorischer und archäologischer Beziehung werthvoll [1]).

Johann Reiszner, Das alte Szegedin. (Szegedin. Burger.) Bezieht sich in erster Linie auf die Ereignisse vor dem Ausbruch und während des Verlaufs der Revolution von 1848. — In einer „Historische Studien" betitelten Publikation setzt derselbe Autor als Jahr der Niederlassung der Juden in Szegedin 1785 fest.

Johann Tarnay, 22 Briefe aus den Jahren 1842—1854. („Abhandlungen des Juristen-Vereins". Budapest). Enthalten interessante Streiflichter zur damaligen Zeitgeschichte, insbesonders was die Gesetzgebung betrifft.

Auf dem Gebiet der Kirchengeschichte Ungarns sind mehrere erfreuliche Erscheinungen zu registriren. Vorerst das Werk von Ludwig Balics, Geschichte der katholischen Kirche in Ungarn. I. (Verlag des St. Stephan-Vereins. Budapest.) Der erste Band dieses durch umfassende Belesenheit und gute Quellenkritik einnehmenden Werkes reicht nur bis zum Tode Ladislaus' I. Hierher gehört ferner: Nikolaus Nilles, Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani. Zwei Bände. Innsbruck 1885) [2]). — Ludwig Karkecz, Geschichte der Kirchengemeinde und des Schulwesens von Szolnok. (Erlau 1885.) Dem formlosen, ohne Literaturkenntnis geschriebenen Werke verleihen nur die in den Text eingeflochtenen Urkunden einigen Werth. — Joseph Hörk, Geschichte des evangelischen Seniorats von Sáros und Zemplén. (Kaschau, Selbstverlag.) Eine sehr tüchtige Arbeit, welche ihr Material aus den bis 1614 reichenden Protokollen und Kirchenbüchern schöpft und besonders für die Zeit der Verfolgung der Protestanten unter Leopold I. gute Nachrichten bietet. — Samuel Weber, Monographie der evangelischen Kirchengemeinde Augsb.

[1]) Deutsch übersetzt in der Ungarischen Revue 1886, 1. u. 2. Heft.

[2]) Vgl. H. Z. 56, 352. 536 und Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1886 S. 488.

Konf. Béla. (Käsmark 1885). Bietet auch für polnische Verhältnisse Werthvolles. — Kabos Kandra, Beiträge zur Geschichte der Erlauer Diöcese. I. 1885. (Erlau, Szolcsányi).

Die Ungarisch-Historische Gesellschaft hat im Berichtjahr ihrer zwei älteren Unternehmungen (den Zeitschriften Századok und Történelmi Tár) ein neues Unternehmen beigefügt, welches unter dem Titel: „Historische Biographien" eine Reihe Monographien umfaßt, wobei das Hauptgewicht auf gewinnende Darstellung und auf künstlerische Ausschmückung gelegt wird. Im Jahre 1885 erschienen folgende Werke: Alexander Márki, Königin Maria von Ungarn (Tochter Ludwig's des Großen). — Wolfgang Deák, Susanna Forgách, die Gemahlin Franz Révay's (1582—1632). — Ignaz Acsády, Die Venus von Murány, Marie Széchy (Frau des Palatins Wesselényi). — Ludwig Thallóczy, Franz Zay, 1505—1570 (Diplomat und Unterhändler am türkischen Hof unter Ferdinand I.). — Ferner erschien der Anfang der neuen, sehr breit angelegten Biographie des Kardinals Pázmány aus der Feder Wilh. Fraknói's. Verfasser hat denselben Stoff bereits einmal vor Jahren behandelt. Sein neues Buch ist unbestritten das Quellenwerk auf diesem Gebiet. Gegen seine verherrlichende Auffassung freilich läßt sich vieles einwenden.

Koloman Thaly, Geschichte der gräflichen Familie Bercsényi de Székes. I. (Budapest, Maurus Ráth). Der berühmteste Sprosse dieser Familie ist Nikolaus Bercsényi, Freund und Genosse Franz Rákóczy's. Dessen Sohn Ladislaus zeichnete sich in den Napoleonischen Kriegen als Husarengeneral aus und wurde später französischer Marschall. Seine Söhne mußten beim Sturz der Bourbonen aus Frankreich flüchten. Franz Bercsényi begleitete Ludwig XVIII. nach Österreich und kehrte dann nach Ungarn zurück, wo er starb. Sein Sohn Ladislaus starb 1834 zu Kaschau als Letzter seines Stammes. — Im vorliegenden ersten Bande schildert Thaly die Geschicke dieser Familie von 1525—1689 (bis zum Tod des älteren Nikolaus Bercsényi). Das Werk zeichnet sich durch gründliche Forschung, durch Patriotismus und Formengewandtheit aus[1].

---

[1]) Vgl. die ausführliche Anzeige von Ign. Acsády in der Ungar. Revue 1886 S. 421.

Memoiren des Generals Klapka. I. Budapest. Franklin-Verein). Diese werthvollen Beiträge zur Geschichte des Freiheitskampfes und der Emigration reichen bis zum Krimkrieg. In der Beilage sind Briefe Ladislaus Teleky's abgedruckt[1].

Alte Rechnungsbücher ungarischer Städte. Herausgegeben von Ladislaus Fejérpataky. (Budapest, Verlag der ungar. Akademie). Dieses Werk enthält I. Rechnungsbücher der Stadt Schemnitz aus den Jahren 1364—1408; II. jene der Stadt Preßburg 1364—1410; III. der Stadt Neusohl 1386—1399; IV. der Stadt Tyrnau 1394 bis 1455; V. der Stadt Ödenburg 1394—1455; VI. der Stadt Bartfeld 1418—1444; VII. endlich jene der Stadt Kremnitz aus den Jahren 1423—1450. — Das Buch kann als wahre Fundgrube für die innere Geschichte Ungarns betrachtet werden. Wir erhalten über die Bevölkerung, über die Steuern, über die verschiedenen Münzgattungen jener Zeit, über die Preise, Handel und Industrie mannigfache Aufklärung. Sämmtliche Urkunden sind entweder in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßt. Ein eingehendes Vorwort und zahlreiche Anmerkungen, Register und Index erleichtern den Gebrauch.

Johann Mikulik, Kleinstädtisches Leben in Ungarn. (Rosenau, Kovács). Auch dieses Werk beschäftigt sich mit Fragen der Kulturgeschichte. Besonders ist es die Vergangenheit der Stadt Rosenau in den Jahren 1526—1715, welche der kürzlich in jungem Alter verstorbene Autor zumeist auf urkundlichem Material zu rekonstruiren versucht. Besonders werthvoll ist Kapitel 2, welches sich auf die Montanindustrie bezieht. Kapitel 3 schildert die Handelsbeziehungen der Stadt besonders zu Polen und Schlesien.

Jahrbuch des historischen Vereins der Zips. Redigirt von Koloman Demkó. Enthält folgende Aufsätze: Samuel Weber, Zur Geschichte der Stadt Béla. Ferner eine Biographie des bekannten Historikers der Zips, Karl Wagner. Endlich ein Repertorium aller auf die Zips Bezug nehmenden älteren und neueren Werke.

Vincenz Bunyitai, Die Gründer des heutigen Großwardein. (Budapest, Verlag der Akademie). Handelt von den Bischöfen aus der Zeit nach Verjagung der Türken, zunächst von Benkovics, Nikol. Csáky, Paul Forgách und Baron Ad. Patachich[2].

---

[1]) Erschienen 1887 (Zürich) auch in deutscher Übersetzung.

[2]) Vgl. Ungar. Revue 1885 S. 297.

Von den in der ungarischen Akademie gehaltenen Vorträgen erschienen ferner im Druck: Theodor Ortvay, Vergleichende Studien über den Ursprung und das Alter der ungarischen und der nordeuropäischen prähistorischen Steingeräthe. In zwei Abtheilungen[1]) — Michael Zsilinszky, Zur Geschichte des Reichstages vom Jahre 1637—1638. — Georg Wolf, Von wem haben die Ungarn lesen und schreiben gelernt? Spricht sich im Gegensatz zu Oskar Asbóth, der in den tschechischen Glaubensboten die ersten Lehrer erkennen wollte, dafür aus, daß die Vorfahren der Ungarn die erste Anleitung von den Venezianern erhalten hätten[2]). — Ludwig Thallóczy, Paul Baki, serbischer Woiwode, Parteigänger Ferdinand's I. gest. 1537. — Bar. Eugen Nyáry, Die Bronzekultur Ungarns[3]). — Eugen Ábel, Isota Nogarola (berühmte Humanistin, gest. 1466)[4]). — Johann Csontosi, Die bisher erforschten Überreste der Corvina-Bibliothek. Bisher haben sich in Summa 118 ächte Corvina-Codices vorgefunden, welche in 37 Bibliotheken zerstreut sind[5]). — Ladislaus Fejérpataky, Die königliche Kanzlei in der Árpáden-Epoche[6]). — Von Wilhelm Fraknói's Aufsatz in dem Századok, welcher die Wahl Wladislaw's II. behandelt, erschien auch eine deutsche Übersetzung[7]). — Julius Schwarcz, Über Montesquieu's Staatsform in den zehn ersten Büchern des Esprit des Lois und das Verhältnis derselben zur Entwickelung der europäischen Staatsverfassungen[8]). — Gedeon Petz, Die ungarische Hunnensage (Budapest. Franklin-Verein). In jüngster Zeit haben mehrere Historiker und Philologen die Hunnensage als eine dem ungarischen Sagenkreis gänzlich fernstehende, erst später übernommene Überlieferung nachzuweisen versucht. Petz untersuchte nun die einzelnen Glieder des ganzen Sagenkreises und kam zu dem Resultat, daß die ungarischen Chronisten allerdings aus deutschen Liedern geschöpft hätten, aber nicht aus dem Nibelungenlied, sondern

[1]) S. Ungar. Revue 1885 S. 299.

[2]) Vgl. die Anzeige in der Ungar. Revue 1885 S. 293.

[3]) Ungar. Revue 1885 S. 298

[4]) Ebenda S. 538. Vgl. Jahrg. 1887 Heft 6—7.

[5]) Ebenda S. 540.

[6]) Siehe die ausführliche Anzeige in der Ungar. Revue 1885 S. 541.

[7]) Ungar. Revue 1885.

[8]) Ebenda S. 645.

aus der gleichzeitigen mündlichen Tradition und daß ferner einige Episoden der Sage ungarischen Ursprungs seien. Eine endgültige Lösung dieser Frage ist nicht zu erwarten. — Julius Balogh, Die Insurrektion vom Jahre 1809 und die französische Invasion im Eisenburger Komitat (Steinamanger). Eine zumeist auf archivalischen Quellen beruhende Darstellung [1]. — Martin Hegyesi, Das Komitat Bihar im Jahre 1848—1849. (Großwardein-Hügel.) Ein Bruchstück aus der in Vorbereitung befindlichen großen Monographie dieses Komitates. Bihar spielte unter der Führung Eduard Beöthy's und später als Sitz der Centralregierung eine große Rolle. Nach Niederwerfung des Aufstandes fahndete die kaiserliche Regierung in erster Reihe nach Beöthy, dem es aber mit Hülfe des Professors Joseph Szigethy gelang, über Kecskemét nach dem Auslande zu entfliehen.

Theodor Pauler, Geschichte der Budapester Universität. I. 3. Heft. (Budapest, Kilian). Das zuletzt erschienene Heft dieses, aus der Feder des unlängst verstorbenen Justizministers herrührenden Werkes behandelt den Zeitraum von 1791—1806. Die Darstellung schließt sich enge an die Protokolle und amtlichen Berichte wie Erlasse an. Als interessante Episode erwähne ich die Untersuchung gegen den Professor der Philosophie Deling, der sich erkühnte, die Lehren Kants vorzutragen. Die Professoren Mitterpacher und Schönwiesner sprachen sich gegen Deling aus, während Kreil und Schedius für ihn eintraten. Da indessen auch der Primas gegen Deling auftrat, verfügte die ungarische Hofkanzlei dessen Entlassung.

Graf Anton Széchen, Studien. (Verlag der Kisfaludi-Gesellschaft. Budapest.) Diese „Studien", welche sich in gleicher Weise durch vollendete Form und Beherrschung des Materials auszeichnen, enthalten folgende Essay's: 1. Tacitus. 2. Historische Studien. Handeln über den Zusammenhang zwischen der ungarischen und der europäischen Geschichte während der letzten drei Jahrhunderte. 3. Shakespeare. 4. Wellington. 5. Die Memoiren des Grafen Valentin Eszterházy [2]. (Geb. 1740; wurde französischer Oberst, emigrirte 1789, ging als diplomatischer Agent der Prinzen nach

[1]) Wie aus den unlängst publizirten Memoiren des Herzogs v. Broglie hervorgeht, begleitete derselbe die französische Invasionsarmee in der Eigenschaft eines Kommissärs.

[2]) Theilweise abgedruckt in Feuillet de Conches, Louis XVI., Marie Antoinette et Madame Elizabeth, 1866.

Rußland, gest. 1808 in England. 6. Veresmarti. Dieser Aufsatz beschäftigt sich nicht mit dem berühmten Dichter gleichen Namens, sondern mit dem Konvertiten und Schriftsteller Veresmarti aus dem 17. Jahrhundert, dessen Werke Bischof Ipolyi unlängst herausgegeben hat. 7. Dante. 8. Zur Literatur der französischen Gesellschaft[1].

Franz Salamon, Geschichte von Budapest. II. III. 1885. (Verlag der Hauptstadt.) Seit Erscheinen des 1. Bandes dieses groß angelegten Werkes sind sieben Jahre verstrichen. Jetzt liegen zwei mächtige Doppelbände vor, von welchen Band 3 eigentlich nur kritische Beiträge zu Band 2 enthält. Der enge Raum dieser Anzeige gestattet nicht, dieses wichtige Werk nach Gebühr zu würdigen. Nur in Kürze mögen die wichtigsten Daten Erwähnung finden[2]. Im 1. Band hatte der Vf. die Epoche der vorrömischen und römischen Zeit bis zur Völkerwanderung herabgeführt. Im 2. Band erzählt Salamon die Schicksale Aquincums während der Völkerwanderung. (Inschriftlich zuletzt 377 erwähnt.) Über die Details der Verwüstung Pannoniens sind wir nicht unterrichtet. — Im 4. Kapitel sucht der Vf. die Namen Ofen und Pest zu erklären. Im 5. Kapitel beschäftigt er sich mit den Ereignissen des 9. und 10. Jahrhunderts und schildert namentlich das erobernde Auftreten der Ungarn. Es folgt die Zeit der Christianisirung und Einwanderung fremder Kolonisten. Im 7. Kapitel werden die Zustände von Pest und Ofen vor dem Mongoleneinfall erörtert. Im 8. Kapitel schildert Vf. den Tatareneinbruch und dessen Folgen, im 9. Kapitel den (dritten) Aufbau der Stadt Pest und die Gründung der Ofener Burg durch Béla IV., sowie die Kolonisation beider Städte. Den großen Freibrief Béla's für Pest erklärt Salamon für eine Fälschung und behauptet, erst Ludwig der Große habe der Stadt dies Privileg in der auf uns gekommenen Fassung verliehen. Im 10. Kapitel bespricht der Vf. das innere Leben des neuen Ofen, namentlich die ersten Richter, welche seit 1267 den Titel rector trugen. Im Jahre 1279 fand die gegen Ladislaus IV. gerichtete Ofener Synode statt. Im 11. Kapitel wird der zu blutigen Unruhen führende Prozeß der Ofener Bürger mit dem Graner Domkapitel geschildert. — Im Jahre 1286 findet man

[1]) Diese „Studien" sind übrigens bei Gerold (Wien) in deutscher Übersetzung erschienen.

[2]) Eine sehr eingehende Besprechung erschien von Prof. Schwicker in der Ungarischen Revue, Jahrgang 1886 und 1887.

die ersten Spuren eines Reichstages auf dem Rákosfeld bei Pest. — Nach dem Tode Andreas' III. folgten Parteifehden und Bürgerkriege, inmitten welcher besonders die Ofener Bürgerschaft sich lange energisch gegen den päpstlichen Kandidaten, Karl Robert von Anjou, wehrte (11. u. 12. Kap.). Unter Karl Robert entwickelte sich die Scheidung des Rektorats vom eigentlichen Richteramt in Ofen. Der erstere wurde Burgvogt oder Kapitän von Ofen und als solcher vom König ernannt. Auch das Amt eines Ofener Kammerrichters und die Begründung der Münze reicht bis in diese Zeit herauf. Die Herrschaft der Anjou war überhaupt für das Städtewesen sehr förderlich. Ludwig der Große hielt oft und gern in der Ofener Burg Hof. Kaiser Karl IV. hielt 1435 daselbst seine Verlobung. Von Ludwig erhielt Ofen auch sein Stapelrecht, und Altofen ein städtisches Privilegium. Daselbst stiftete Königin Elisabeth das in lokalhistorischer Beziehung wichtige Klarissinenkloster, das fortan dieselbe Rolle spielte, wie früher das im 13. Jahrhundert gegründete Nonnenkloster auf der Hasen- (jetzt Margarethen-)Insel. Nach Ludwig's Tod erfolgten abermals innere Wirren. Während derselben war die Ofener Burg Schauplatz des Sturzes Karl's des Kleinen. Sigismund ließ die Ofener Bürgerschaft anfangs hart für ihre Anhänglichkeit an Karl büßen; später söhnte er sich indes mit der Stadt aus. Während seiner langen Regierung trat eine resultatlose demokratische Bewegung der Zünfte gegen die Patrizierfamilien ein. Unter seiner Regierung emanzipirte sich ferner Pest von der Oberhoheit der Ofener Festungsstadt. Der erste Pester Richter (1413) hieß Péntek, war also wahrscheinlich ein Ungar. 1390 gab es in Ofen den ersten nachweisbaren Nationalitätenstreit zwischen Deutschen und Ungarn inbetreff der Hauptkirche. In Ofen war das deutsche Element in überwiegender Majorität, wie schon die Namen der Richter beweisen. 1439 kam es dann anläßlich der Ermordung eines ungarischen Goldarbeiters zu einer offenen Fehde zwischen den beiden Nationalitäten. König Albert verordnete schließlich, daß das Richteramt in jedem Jahre abwechselnd von einem Deutschen und einem Ungarn bekleidet werde. Die Stellen der Rathsherren theilte er gleichfalls zwischen Ungarn und Deutschen. Während des nach dem Tod Albert's folgenden Bürgerkrieges hielten es die Deutschen mit der Königin Elisabeth, die Ungarn mit Wladislaw I., wodurch die Stadt und Umgebung viel Schaden litt. Im Jahre 1444 war Ofen Zeuge des triumphalen Einzuges Wladislaw's I. und Johann Hunyadi's; allein

in demselben Jahre erfolgte die Schlacht von Warna. Emrich Héder=vary, Sohn des gleichnamigen Palatins, usurpirte damals den Besitz von Ofen, mußte sich aber dem zum Gubernator erwählten Joh. Hunyadi ergeben. Seit 1452 erhielten die Festungen besondere Kapitäne. Im Jahre 1455 übergab Joh. Hunyadi die Ofner Burg dem König Ladislaus V., der im nächsten Jahre seinen Einzug hielt. Am 16. März 1457 wurde am Georgs=Platz Ladislaus Hunyadi enthauptet; dann floh König Ladislaus aus dem Lande. Dann kam die stürmische Königswahl Matthias' I., der seine Erhebung besonders den geschickten Verfügungen seines Onkels Michael Szilágyi verdankte. Aus welchem Grunde der letztere am Pester Ufer Galgen errichten ließ, ob zur Einschüchterung seiner politischen Gegner, ob zur Abschreckung des zahlreich zusammengeströmten Diebsgesindels (wie Salamon annimmt), ist fraglich. Unter der Regierung Matthias Corvinus' erblühten beide Städte auf's neue. Ofen wurde nunmehr eine europäisch wichtige Residenzstadt; Pest hinwieder, das noch zur Tatarenzeit als eine deutsche Stadt galt, verwandelte sich in eine große, blühende ungarische Stadt. — Was den bekannten Plan König Matthias' betrifft, in Ofen eine für 40000 Studenten berechnete Universität zu gründen, spricht sich S. dahin aus, daß hier ein Irrthum Bonfini's vorliegen müsse, und es sich wahrscheinlich um die Anlage eines großen bewaffneten Lagers gehandelt habe.

Der 3. Band enthält sehr werthvolle kritische Studien über die einschlägigen Quellen, ferner nicht minder werthvolle, in vielfacher Beziehung bahnbrechende Untersuchungen über ungarisches Münzwesen, über Handel und Industrie Ungarns im Mittelalter.

Summarisch zähle ich auf: Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns, von Michael Horváth. Drei Bände. Von diesem berühmten Werk erscheint jetzt die dritte, leider von niemand durchgesehene Auflage. (Budapest, Ráth.) — Armin Vámbéry, Das Türkenvolk in ethnologischer und ethnographischer Beziehung. (Verlag der Akademie.[1]) — Stephan Görgey, Aus den Jahren 1848 und 1849. (Budapest, Franklin=Verein.) In erster Reihe eine Vertheidigungsschrift zu gunsten des Honvédgenerals Görgey[2]. — Immanuel

[1]) Erschien auch in deutscher Übersetzung bei Brockhaus S. H. Z. 1887 Bd. 57 Heft 1) und Leipziger Centralblatt 1886 S. 1682.

[2]) Vgl. Ungar. Revue 1885 S. 432.

Löw und Sigismund Kulinyi, Die Juden in Szegedin. (Szegedin, Endrényi. — Julius Lánczy, Über die historische Methode. (Budapest, Ráth.) Ein auf dem historischen Kongreß (1885) gehaltener Vortrag. — Isidor Guzmics, Tagebuch. Herausgegeben von Klaus Vaszari. (Raab.) Ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des 1830er Preßburger Reichstages. — Alois Bozóky, Römisches Leben. (Budapest, Ráth.) Beruht auf Friedländer's, J. Jung's und Bender's Werken. — August Trefort, Akademische Gedächtnisreden auf Thiers und Mignet[1]. — Andreas Komáromy, Das Leben und politische Wirken des Barons Georg Berényi. (Budapest, Athenäum.) Derselbe hinterließ über seine Thätigkeit auf den Reichstagen von 1634/35 und 1637/38 ein Tagebuch, welches die erbitterten Kämpfe und Parteifehden erkennen läßt. Über „De sede dominorum terrestrium" stritten sich die Stände sechs Tage hindurch vom Morgen bis zum Abend. — Ladislaus Wekerle, Das Grab Árpád's. (Budapest, Pallas-Gesellschaft.) Neuerdings beschäftigen sich einige Archäologen mit der Aufgabe, insbesondere nach den Angaben des anonymen Notars das Grab Árpád's aufzusuchen. Vf. dieser kleinen Schrift vermuthet, daß die Alba Maria genannte Kirche, welche sich angeblich über dem Grabe Árpád's erhob, südlich von der Viktoria-Ziegelfabrik in Ofen gestanden hat.

In der Sammlung „Ungarischer Helicon" (Preßburg, Stampfl) erschienen im Berichtjahre folgende Hefte: Nikolaus Bethlen, der Historiker (gest. 1716 zu Wien) von Wolfgang Deák. Derselbe gab auch die Biographie Aurel Dezsewffy's heraus. — Joseph Szinnyei jun. beschrieb das Leben der beiden Historiker Michael Horváth und Ladislaus Szalay; Alexander Szilágyi das von Gabriel Bethlen, Alexander Márki das von Matthias Corvinus. Den Lebenslauf Martinuzzi's schilderte Samuel Barabás, das Leben des Fürsten von Siebenbürgen und späteren Polenkönigs Stephan Báthory: Ludwig Szádeczky.

L. Mangold.

---

[1] Sind bei Kilian (Budapest) auch in deutscher und (im Verlag der Gazette de Hongrie) auch in französischer Übersetzung erschienen.

Onze prinsessen. Eene geschiedkundige Herinnering door J. M. Hora Siccama. Utrecht, J. W. Leeflang. 1886.

Die vielen Noten (es gibt deren 241, welche 21 Seiten des im ganzen nur 105 zählenden Werkchens einnehmen), welche am Schluß der Arbeit Hora Siccama's einen Platz finden, zeugen von einer Arbeit, wie sie das einer Festgabe gleichende, auf schwerem Papier mit farbiger Einfassung gedruckte Buch kaum vermuthen läßt. Es werden in kurzen Skizzen die Lebensgeschicke der hervorragenden Prinzessinnen des nassau-oranischen Stammes zur Zeit der Republik geschildert. Die vier Gemahlinnen des Schweigers machen den Anfang; die hohenzollernsche Fürstin, welche Jahre lang mit männlicher Energie die oranische Partei im Staat führte, Willemyn, wie unsere Großeltern sie nannten, den Schluß. Jetzt, da der oranische Mannsstamm dem Aussterben nahe ist, will der Vf. mit kurzen Worten in Erinnerung bringen, welches die Rolle der Frauen des Hauses, der Prinzessinnen von Oranien-Nassau, in der Geschichte, namentlich des niederländischen Staates, gewesen ist. Es ist ein würdig gehaltenes Buch, das wie schon gesagt, auf sehr umfangreichen Studien beruht, und in welchem jedes Wort wohl erwogen ist. Es ist, wie der Titel es besagt, nur eine historische Erinnerung. Fast möchte man von einem so für sein Thema gerüsteten Vf. etwas mehr fordern; gewiß wären seine Leser damit nicht zu Schaden gekommen. P. L. M.

Geschichte der Reformation in den Niederlanden von ihrem Beginn bis zum Jahre 1531. Von J. G. de Hoop Scheffer. Deutsche Originalausgabe, herausgegeben von P. Gerlach. Leipzig, S. Hirzel. 1886.

Es ist fast schon 15 Jahre her, daß Ref. in den „Bijdragen voor Nederlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde“ eine kurze Ankündigung des Buches geschrieben hat, dessen deutsche Bearbeitung, oder besser gesagt, Übersetzung (denn der Text ist derselbe geblieben, nur die Noten und Citaten sind verändert) ihm jetzt vorliegt. Dasselbe war damals erschienen in einer vom Verfasser im Vereine mit seinem Kollegen W. Moll, dem Haupt der neuen kirchenhistorischen Schule, gegründete Zeitschrift, die „Studien en bydragen op het gebied der historische theologie“, deren beiden ersten Bände es größtentheils füllte. Gleich nachher war es aber auch als selbständiges Buch erschienen, was die wirklich musterhafte Arbeit völlig verdiente. Denn dem Lobe, das Professor Nippold demselben in seinem Vorwort in fast überschwenglichen Ausdrücken spendet, stimme

ich im großen ganzen gerne bei, wenn ich auch sonst nicht umhin kann, hervorzuheben, wie sonderbar jenes stark polemisch gehaltene Vorwort absticht gegen das so merkwürdig ruhig und mit großer Objektivität geschriebene Buch. Denn jene Objektivität, welche der neueren niederländischen kirchenhistorischen Schule, die sich nicht weniger der Geschichte der katholischen wie der protestantischen Religion zuwendet, so sehr eigen ist, macht ja eines der hervorragendsten Verdienste des Scheffer'schen Buches aus.

Doch nicht allein in der Objektivität, sondern auch in dem benutzten Material liegt das Verdienst dieser Arbeit. Allein auf den Akten und der Literatur der Zeit ist die Darstellung aufgebaut in einer Vollständigkeit, welche auch nicht das Geringste unbenutzt läßt; wir haben jetzt eine völlig beglaubigte Darlegung der geistigen, oder besser gesagt, der religiösen Zustände in den nördlichen Niederlanden (die belgischen Länder bleiben ausgeschlossen) im Anfang des 16. Jahrhunderts und der ersten reformatorischen Bewegungen daselbst, und eine vollkommen aktenmäßige Darstellung des Kampfes zwischen der Obrigkeit und den von der Kirche Abgefallenen bis zum ersten, scheinbar entscheidenden Sieg der ersteren. Da es hier eine Zeit gilt, in welcher das geistige Leben in Deutschland und in den Niederlanden noch in vieler Hinsicht dasselbe war, so ist eine solche Arbeit auch für Deutsche gewiß von großem Interesse, nicht allein für deutsche Fachmänner, sondern auch für alle, welche die Geschichte der Reformation etwas mehr als oberflächlich kennen lernen wollen. Überdies ist, wie Professor Nippold richtig hervorhebt, diese S.'sche Arbeit auch wichtig zur richtigen Beurtheilung Karl's V., der hier, wo er nicht von hemmenden Rücksichten gelähmt war, wenn auch nicht als absoluter Herrscher doch in vieler Hinsicht in voller Machtvollkommenheit auftreten konnte: hier standen ihm keine Fürsten und Reichsstädte, sondern nur zu allem Gehorsam bereite Unterthanen gegenüber, die nicht einmal die Gedanken eines gewaltthätigen Widerstands bei sich aufkommen ließen. Hier konnte er sich zeigen, wie er wirklich war, als ein Spanier, oder besser als ein Enkel jenes Ferdinands von Arragon, der wohl nach den Begriffen des Jahrhunderts der vollkommenste Fürst gewesen ist.

Es ist vielleicht am Orte hier mit kurzen Worten eine Skizze des Inhalts zu geben, wie ich das schon im Jahre 1872 in den „Bydragen“ gethan habe.

Eine Darstellung der religiösen Zustände in den Niederlanden macht den Anfang. Es wird nachgewiesen, wie Volk und Regierung sich über die bodenlose Verdorbenheit der damaligen Geistlichkeit ärgerten; es werden eine Reihe von Zeugen der unverdächtigsten Katholicität angeführt, um dieses darzulegen. Sonst wäre es ja unerklärlich, wie im Anfang kaum jemand, mit Ausnahme der meisten Mönche und Priester und ihres unmittelbaren Anhangs, sich nicht freute über Luther's Auftreten. Ausführlich wird dann die religiöse Literatur des Zeitalters, die zunehmende Verbreitung der Bibel und dann das Aufkommen der ersten reformatorischen Ideen behandelt, welche sowohl von Luther als von Zwingli herstammten, so daß dieselben im großen und ganzen als sakramentistische bezeichnet werden können. Wie sehr der damals auch in den Niederlanden mächtige Humanismus die reformatorischen Bewegungen begünstigte, wie sehr die gerade herrschenden pietistischen Regungen denselben vorgearbeitet hatten und wie überhaupt Humanismus und Ketzerei hier nahe verwandt waren, wird hier durch viele Belegstellen dargelegt. Das Alles füllt den ersten Hauptabschnitt, die Entstehung der Reformation betitelt, aus. Mit dem Edikt des Kaisers Karl vom 29. April 1529 fängt dann der Reformationskampf an, dessen Verlauf den zweiten Abschnitt ausfüllt. Die Maßregeln der Regierung, sowohl in den Erblanden als in den Gelder'schen und Utrechter Gebieten, waren aber ungenügend. Wie der Vf. nachweist, war es nicht allein die Unfähigkeit des ersten weltlichen Generalinquisitors van der Hulst, welche dieses veranlaßte. Zwar entstanden durch sein Auftreten allerlei Reibungen zwischen den Behörden, welche selbst nach seiner Entsetzung nicht aufhörten, da sowohl die unteren Regierungsbehörden, namentlich in den holländischen Städten, wie die Geistlichkeit ihre Mitwirkung wenn auch nicht versagten, so doch mit sehr geringem Eifer liehen, während das anstößige Betragen der Geistlichen geradezu die Ketzerei beförderte. Doch auch der Einfluß der benachbarten Länder, namentlich der eigenen Lehrthätigkeit Luther's, und die stark zunehmende Verbreitung der Bibel hielten die Zahl der Sakramentirer, wie man die Ketzer zu nennen pflegte, immer im Wachsen, und nicht weniger die Standhaftigkeit der letzteren, die es in Groningen, wo der Humanismus von jeher zahlreiche Anhänger hatte, sogar zu Unterhandlungen mit den Katholiken und im Gelderland zu einer gewissen Organisation brachten und im Stift Utrecht namentlich unter der

Geistlichkeit viele Anhänger fanden. Da wurde auch Willem Dirks der erste Märtyrer. Heftiger noch war der Kampf in des Kaisers eigenen Erblanden, wo die Zahl der Sakramentirer immer zunahm, bis endlich die Verurtheilung und Tod des bekannten Jan de Bakker, Johannes Pistorius, am 15. September 1525 den Sieg der Regierung herbeiführte.

Das Verdienst des Vf. liegt hier in der Darstellung des Zusammenhanges der Ereignisse und in der Begründung der Thatsachen. Völlig neu dagegen ist im großen und ganzen das, was der dritte Abschnitt, „die Unterdrückung der Reformation“ überschrieben, bietet. Denn bis zum Erscheinen der S.'schen Arbeit wußten die Kirchenhistoriker nichts weiter von der Reformation zu erzählen, als daß sie erst 40 Jahre später unter dem Einfluß der französischen und wallonischen Calvinisten wieder auflebte, sie wußten in der Zwischenzeit nur von den Wiedertäufern zu erzählen, die auch von den Reformirten kaum unter die Christen gerechnet wurden. Dieses nun hielt der Vf. für kaum glaublich, die Reformbewegung war ja viel zu kräftig und viel zu weit verbreitet gewesen, um so auf einmal zu erlöschen. Aus Archiven und Büchern aller Art hat er hier die Beweise beigebracht, wie dieselbe denn auch noch sechs Jahre lang, hie und da nicht ohne Erfolg, sich der Verfolgung widersetzt hat, bis endlich die Lehrer getödtet waren, die anderen, wenn sie nicht ein gleiches Los fanden oder flüchteten, entweder sich unterworfen und durch eine oft keineswegs aufrichtige Bekehrung das Leben gerettet hatten, oder sich den ihrer Lehre damals noch sehr nahe stehenden, im raschen Aufkommen begriffenen Wiedertäufern anschlossen. Als sehr merkwürdig ist hier der Kampf der Obrigkeit gegen die lutherische Volksliteratur hervorzuheben, welche zwar unterdrückt, aber doch nie vernichtet werden konnte. Nach sechs Jahren aber verschwindet die Benennung der Sakramentisten oder Sakramentarier aus den Akten der Gerichtsbehörden, dagegen mehren sich seit dem Jahre 1531 die Placcaten gegen die Wiedertäufer, die jetzt den Kampf auf ganz andere Weise aufnahmen. Nur unter den besseren Ständen blieben die lutherischen und zwinglianischen Ideen bewahrt, ohne jedoch irgend öffentlich gelehrt zu werden. Es ist gewiß schade, daß der Vf. nicht versucht hat, diesem mehr im einzelnen nachzuspüren; denn wenn auch die calvinistisch-reformirte Bewegung erst im Jahre 1566 von Belgien aus den Norden recht in Flammen setzte, das Feuer war dann gleich auch da und namentlich in Holland und Utrecht zu allgemein, um nicht

auf das Vorhandensein eines großen, wenn auch scheinbar erloschenen Feuerherdes zu schließen. Diese Lücke in der niederländischen Reformationsgeschichte auszufüllen, wird aber um so schwieriger sein, da die Akten oft genug die verschiedenen Sekten verwechseln, denn allen Inquisitoren galten sie ja als Ketzer. Die verdienstvolle Doktordissertation des Herrn Hoog[1]) hat hier wenig Licht gebracht.

Wenn auch nicht alle Wünsche befriedigt sind, das Buch des Herrn S. hat so viel Neues gegeben und kann in so vieler Hinsicht als eine bahnbrechende und musterhafte Arbeit gelten, daß es die Ehre einer deutschen Übersetzung völlig verdient. Die Art und Weise, wie Dr. Gerlach sich dieser Arbeit unterzogen hat, verdient alles Lob. Die deutsche Reformationsliteratur hat durch diese Übersetzung gewiß bedeutend gewonnen. P. L. M.

Het land van Rembrand. Studien over de Noord-Nederlandsche beschaving in de zeventiende eeuw door Cd. Busken Huet. Tweede deel. Haarlem, Tjeenk Willink. 1884.

Rembrandt's Heimat. Von K. Busken Huet. Autorisirte Übersetzung aus dem Holländischen von Marie Mohr. Bearbeitet und herausgegeben von G. Freiherrn v. d. Ropp. I. Leipzig, T. O. Weigel. 1886.

Als vor vier Jahren der 1. Band der holländischen Originalausgabe des vorliegenden Buches von mir in dieser Zeitschrift (51, 167) angekündigt wurde, habe ich die Meinung ausgesprochen, dasselbe würde gewiß Aufsehen erregen, wenn es in einer allgemein bekannten Sprache geschrieben wäre. Wenn ich jetzt, da der 1. Band in deutscher Bearbeitung, der 2. in der Originalausgabe mir vorliegt, und ich dazu noch das Erscheinen einer zweiten billigen Auflage in Holland zu erwähnen habe, auch jene Meinung nicht zurücknehme, so wage ich doch kaum zu behaupten, daß das Buch, so interessant es in vielen Hinsichten auch sein mag, sich besonders für ein deutsches Publikum eigne. Dazu trägt es m. E. zu sehr den Stempel der halb französischen, halb niederländischen Persönlichkeit des Vf. an sich, ist es zu sehr das Werk eines Literaten und Kritikers, der zwar auch in der Geschichte sehr bewandert ist, jedoch keineswegs ein Historiker genannt werden kann, was derselbe freilich, so viel ich weiß, auch nie in seinem Leben (er ist im vorigen Jahre in Paris an seinem

---

[1]) De Martelaren der hervorming in Nederland tot 1566. Schiedam Roelans. 1885.

Arbeitstisch vom Tode überrascht worden) beansprucht hat. Und jene Eigenthümlichkeiten des Vf., welche einem Historiker und namentlich einem niederländischen das Lesen seines Werkes geradezu zu einer peinlichen Aufgabe machen, scheinen mir dem zweiten Bande noch in viel größerem Maße eigen zu sein als dem ersten. Eben darum aber will ich mich auch jetzt aller Erörterungen über das Buch enthalten, und während ich mich begnüge, was den 1. Band der deutschen Ausgabe betrifft, unter Hinweis auf jene Besprechung im 51. Band dieser Zeitschrift, hervorzuheben, daß mir die Übersetzung eine recht gelungene scheint, und daß die von Prof. von der Ropp vorgenommenen Änderungen und Abkürzungen, namentlich in den Noten, den Charakter des Buches nicht beeinträchtigen, versuche ich vom zweiten nur in kurzen Worten zu sagen, was derselbe enthält. Bei der Fülle des Stoffes, welche den Band so anschwellen ließ, daß man denselben in zwei Hälfte zerlegen mußte, ist das durchaus nicht so leicht, hauptsächlich weil die chronologische Reihenfolge der besprochenen Ereignisse und Erscheinungen im Leben des Volkes hier nicht so eingehalten ist wie im 1. Band, und die Vertheilung des Stoffes in fünf Abschnitte mir nicht immer streng methodisch gehalten scheint.

Wie ich am Ende meiner Ankündigung des 1. Bandes gesagt habe, ist dieser zweite für das 17. Jahrhundert bestimmt. Darunter versteht der Vf., ich glaube ganz richtig, in Hinsicht der niederländischen Geschichte, die ganze Zeit vom Anfang der religiös-politischen Revolution des 16. Jahrhunderts bis zum spanischen Erbfolgekrieg, und er stellt dieser das in den letzten Abschnitten des 1. Bandes behandelte 16. Jahrhundert gegenüber, die protestantische (calvinistische) Zeit der katholischen. Die fünf Abschnitte, in die er seinen Stoff einzutheilen versucht hat, sind in vieler Hinsicht selbständige Aufsätze, fast möchte ich sagen Zusammenfügungen von aneinander gereihten Versuchen über allerlei Erscheinungen auf dem Gebiete der niederländischen Geschichte im weitesten Begriff.

Der erste Abschnitt ist „der Glaube“ überschrieben und enthält eine Darstellung oder besser gesagt eine Reihe von Ideen über den Einfluß des Calvinismus auf Staat, Gesellschaft und Literatur. Im Anschluß an einen Versuch über Philipp von Marnix und sein bekanntes Buch „Bienenkorb der römischen Kirche“ wird der Religionskampf, wie der Kampf gegen Spanien in dessen ersten Verlauf genannt wird, besprochen. Von da wird der Übergang gemacht auf den

theologischen Charakter des Jahrhunderts und die theologisch-politischen Parteiungen desselben, auf Coornhert, Oldenbarnevelt und Grotius, auf den calvinistischen Sieg der Dordrechter Nationalsynode, auf den Kampf der calvinistischen Orthodoxie gegen die Aufklärung und die Philosophie, auf jene Philosophie selber, auf Descartes und Spinoza und endlich auf die calvinistische Dichtung und deren Haupt Konstantin Huygens. Nicht weniger bunt sind die Bilder des zweiten Abschnitts, „der Handel" genannt, der um so breiter geworden ist, da der Vf. längere Zeit in Indien gelebt hat und in den Colonien und deren Geschichte sich zu Hause fühlt. Der dritte, die Wissenschaft und die Literatur umfassend, läßt keinen Namen von Bedeutung in jener Zeit ungenannt, doch wird der Leser am meisten mit Grotius, Hooft und Vondel beschäftigt. Sehr kurz dagegen werden im vierten, „Sitten und Personen" genannt, die ersteren abgehandelt, es sind dabei meistens die Reiseerinnerungen Albrecht Haller's benutzt; dagegen werden die Statthalter aus dem Hause Oranien (die friesischen Nassauer, die Vorfahren des jetzigen nassau-oranischen Hauses sind übergangen) und andere hervorragende Kriegs-, Staats- und Handelsmänner uns oft in ziemlicher Breite vorgeführt: der Jurist Bynkershoek, die jüdische Gemeinde in Amsterdam und die beiden katholischen Dichterinnen Maria Tesselschade und Anna Roemers Visser werden noch am Schluß desselben besprochen. Im fünften Abschnitt endlich kommen die Künste an die Reihe, am Ende die Malerei und Rembrandt als das Haupt der holländischen Schule, der in einer Schlußbetrachtung uns als der richtige Vertreter der holländischen Eigenart in ihrer höchsten und herrlichsten Offenbarung vorgeführt wird, während zuletzt, wie schon gesagt, die Fülle des 17. Jahrhunderts dem an hervorragenden Personen armen 16. gegenübergestellt ist. Das hat der deutsche Leser in der deutschen Bearbeitung, wenn die Übersetzung des 2. Bandes nicht weniger gelingt als die des ersten, zu erwarten in einem Stile, der zwar nicht alle Eigenthümlichkeiten des Huet'schen Holländischen bewahrt hat, jedoch genug Eigenart übrig hat, um noch jene gemischte Wirkung hervorzurufen, welche den Historiker peinlich berühren, doch Jeden treffen und aufregen wird, der literarisches Interesse hat und eine der merkwürdigsten, wenn auch nicht hervorragendsten Leistungen der modernen niederländischen Literatur kennen lernen will. P. L. M.

Maria Stuart's angebliche Briefe an den Grafen J. Bothwell. Von O. Karlowa. Heidelberg, C. Winter. 1886.

In die Reihe der Vertheidiger Maria Stuart's ist nun auch ein deutscher Jurist, Karlowa, eingetreten. Indem er die Kassettenbriefe untersucht, kommt er zu dem Resultat, daß sie auf Grund echten Materials gefälscht seien. Dem langen Glasgowbrief liegt nach seiner Ansicht ein von Maria aufgesetztes Memorial zu Grunde, welches von den Fälschern stark interpolirt wurde; der kurze dagegen ist ursprünglich ein von Glasgow abgeschickter Brief Maria's an Murray. Die Briefe III und IV hat Darnley an Maria geschrieben, und zwar IV am Abend vor der Abreise aus Glasgow, III dagegen während seiner Rekonvaleszenz in Kirk of Field. Brief V und VII rühren wieder von Maria her und sind an Darnley gerichtet, ersterer in der Zeit der Verlobung, letzterer vor der Ermordung Riccio's, als Darnley die Matrimonialkrone verlangte. Von Brief VI vermuthet K. (nicht ohne Bedenken), daß er sich auf das gegen Riccio geplante Attentat beziehe und von Darnley an Lennox gerichtet sei; den Brief VIII endlich hält er für ein die beabsichtigte Entführung Maria's betreffendes Schreiben Lethington's an Bothwell. Diese Ansichten werden mit einer gerade auf diesem Gebiete besonders anerkennenswerthen Ruhe vorgetragen und mit Geschick begründet; es fehlt nur eins — der zwingende Beweis, daß die Briefe in der uns vorliegenden Fassung unecht seien. In diesem Kardinalpunkte hat sich der Vf. die Arbeit zu leicht gemacht. Er bemängelt zuerst (S. 4) Morton's Bericht über die Auffindung der Kassette deswegen, weil kein Protokoll darüber aufgenommen worden ist. Aber in jener Zeit, im Sommer 1567, kam es den aufständischen Lords zunächst nur darauf an, zu erweisen, daß Bothwell (der sich ja auf das freisprechende Urtheil vom 12. April berufen konnte) wirklich der Mörder Darnley's war. Die Kassettenbriefe aber stellten nicht nur die Königin bloß, sondern auch zwei so einflußreiche Männer wie Lethington und Huntly; Morton konnte daher schon aus politischen Rücksichten sich bewogen fühlen, diese Schriftstücke sogar vor seinen eigenen Parteigenossen geheim zu halten. Für die Annahme, daß der lange Glasgowbrief gefälscht sei, beruft K. sich auf Breßlau und Cardauns; gegen die Echtheit des kurzen macht er geltend (S. 27), daß Maria, nachdem Bothwell sich am 23. Januar von ihr getrennt hatte, unmöglich am 24. schon habe Nachrichten von ihm erwarten können. Mit gleichem Rechte aber

läßt sich umgekehrt behaupten, daß Maria unter den obwaltenden Umständen berechtigt war, von Bothwell eine Meldung über seine Ankunft in Edinburgh und etwaige daselbst getroffene Anordnungen zu verlangen, zumal wenn sie wußte, daß jener nach Liddesdale weiterreisen wollte. In gleicher Weise lassen sich fast alle Einwendungen des Vf. gegen die Echtheit der übrigen Briefe umkehren. Was K. (S. 2 und S. 59 ff.) gegen H. Breßlau vorbringt, zeigt nur, daß er denselben mißverstanden hat. Breßlau's Beweisführung wird nur dann zu erschüttern sein, wenn sich zeigen läßt, daß gewisse in den Kassettenbriefen vorkommende Worte oder Wendungen der Schreibweise Maria's völlig fremd seien. Solange dies nicht geschieht, entbehren K.'s scharfsinnige Hypothesen der Grundlage. Die S. 41 sich findende Interpretation, daß in Brief IV Darnley sich selbst mit Medea, Kreusa-Glauke mit Bothwell vergleiche, ist wohl kaum ganz ernst zu nehmen. H. Forst.

B. Sepp, Maria Stuart's Briefwechsel mit Anthony Babington. München, J. Lindauer. 1886.

——, Prozeß gegen Maria Stuart zu Fotheringhay, 14/24. und 15./25. Oktober und in der Sternkammer zu Westminster, 25. Oktober / 4. November 1586. München, J. Lindauer. 1886.

Das Material für quellenmäßige Studien in der Geschichte Maria Stuart's muß bekanntlich aus vielen älteren und neueren, in Deutschland nicht überall zu Gebote stehenden Publikationen zusammengesucht werden. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß B. Sepp in den beiden genannten Schriftchen die wichtigsten Aktenstücke über das Ende der unglücklichen Königin in einer bequem zu gebrauchenden Ausgabe den Forschern darbietet. Das erste Werk enthält die zwischen Maria und Babington gewechselten Briefe nach den von H. Breßlau in dieser Zeitschrift herausgegebenen Abschriften, sowie sieben andere von Maria in jener Zeit an Paget, Morgan, Mendoza u. s. w. gerichtete Schreiben; im zweiten finden wir die offiziellen Protokolle über den Prozeß gegen Maria und ihre Hinrichtung. Sämmtlichen im Originaltext mitgetheilten Aktenstücken ist eine deutsche Übersetzung und ein ausführlicher Kommentar beigegeben. Das Resultat der hierin niedergelegten Untersuchungen ist, daß Maria nicht um das von Babington geplante Attentat gegen Elisabeth's Leben gewußt habe und daß alle diesbezüglichen Stellen ihres langen Briefes an Babington von den englischen Geheimagenten,

welche unter dem Scheine von Mitverschworenen die Korrespondenz vermittelten, hineingefälscht seien, um Maria zu verderben. Besonders gegen H. Breßlau richtet sich die Polemik des Vf. Seinen Argumentationen im einzelnen nachzugehen, ist hier nicht der Ort; ich hebe nur einige Hauptpunkte hervor. Maria richtet (Briefwechsel S. 38) an Babington verschiedene Fragen über die Ausführung seines Unternehmens, darunter „5. what provision of money and arms ... you would ask; 6. by what means do the six gentlemen deliberate to proceed; 7. and the manner also of my getting forth of this hold." Bei Punkt 6 nun erklärt S. das Wort six für ein Einschiebsel des Fälschers und nimmt an, daß Maria hier nicht von den sechs zur Ausführung des Attentats bestimmten Edelleuten rede, sondern von denjenigen, mit deren Hülfe Babington (nach S. 32) sie aus Schloß Chartley befreien wollte. S. zieht zum Vergleich die entsprechende Stelle in der Aussage des Sekretärs Curle an (Prozeß S. 49): „He saith, that the same her letter to Babington had these parts ... what foreign forces they required; what provision, money and armour, they would ask; by what means the six gentlemen meant to proceed, and how they meant to deliver her out of hold". „Aus dieser wichtigen Stelle", sagt S. (ebenda Anm. 55), „ergibt sich die Richtigkeit der Elimination der Ziffer ‚sechs', denn nicht die sechs Edelleute-Attentäter, sondern Babington und seine zehn Begleiter, die ebenfalls Edelleute waren, hatten Maria zu befreien beschlossen". Dieses Argument wäre in der That sehr gewichtig, wenn in Curle's Aussage stände „how the same meant", wie man nach der sonstigen genauen Ausdrucksweise des Protokolls in solchen Fällen erwarten sollte. In dem vorliegenden Texte aber kann man mit gleichem Rechte die Worte they ... meant, anstatt auf the six gentlemen, vielmehr, wie das vorhergehende they required und they would ask, auf die Verschworenen überhaupt beziehen; damit wird S.'s Beweisführung hinfällig.

Ebensowenig können wir dem Vf. beistimmen, wenn er aus der Nichterwähnung des Attentats an einer späteren Stelle (Briefw. S. 43. 44 und Anm. 39) folgert, daß Maria nicht an die Ermordung Elisabeth's gedacht haben könne. Maria betrachtete, wie ihr Brief zeigt, das rechtzeitige Eintreffen der spanischen Hülfe als entscheidend für das Gelingen des ganzen Unternehmens. An der fraglichen Stelle begründet sie ihre Ansicht, daß Babington nichts unternehmen solle, bevor er von Spanien bindende Zusagen erhalten habe. Denn,

sagt sie, eine Erhebung der englischen Katholiken ist aussichtslos ohne fremde Hülfe; meine Befreiung aber darf nicht versucht werden, ehe nicht ein Heer (d. h. die Streitmacht der Katholiken) zu meiner Aufnahme bereit steht. Das Attentat an dieser Stelle nochmals zu erwähnen, hatte sie keine Veranlassung, da dieses selbstverständlich nicht erfolgen durfte, bevor die Katholiken zum Aufstande gerüstet waren, um eine ihnen genehme Persönlichkeit auf den Thron zu erheben.

Indessen selbst wenn S. darin Recht hätte, alle auf das Attentat bezüglichen Stellen zu streichen, so zeigen doch die von ihm als echt anerkannten Theile des Briefes, daß Maria eine Insurrektion der katholischen Partei in England ausdrücklich billigte, Anweisungen dafür ertheilte und Oberhäupter bezeichnete (Briefw. S. 37. 40. 45). Andrerseits hat sie ihren Richtern gegenüber dies bestimmt in Abrede gestellt und behauptet, mit Babington nur über ihre Befreiung aus dem Gefängnis und eine Landung spanischer Truppen in England korrespondirt zu haben (Prozeß S. 15. 16. 43. 109). Dies verringert die von S. (Briefw. S. 55) so scharf betonte Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen.

Können wir somit den Schlußfolgerungen des Vf. nicht beistimmen, so ist doch hervorzuheben, daß sich eben aus den von ihm mitgetheilten Aktenstücken die der seinigen entgegengesetzte Ansicht begründen läßt. Darin dürfte der beste Beweis für den objektiven Werth der Publikation liegen [1]). H. Forst.

Lettres de Catherine de Médicis. Publiées par M. le Cte Hector de la Ferrière. I. 1533—1563. II. 1563—1566. Paris. Imprimerie nationale. 1880. 1885.

Durch diese Publikation hat die Collection de documents inédits einen längst erwarteten Zuwachs, die historische Literatur über das

[1]) Da S. in dem erstgenannten Werke (Vorrede S. IX) auf meine in diesen Blättern (56, 132) erschienene Kritik des Buches von H. Gerdes Bezug nimmt, so bemerke ich dazu, daß ich nicht den französischen Originaltext des vierten Kassettenbriefes, sondern nur Sepp's und Gerdes' Übersetzung desselben nach der schottischen und lateinischen Version korrigiren will. Der Satz „sie sind eben hinausgegangen“ müßte in der französischen Schriftsprache unseres Jahrhunderts allerdings lauten: „ils ne font que de partir“ (s. Dictionnaire de l'académie française, 6. édition 1, 723 s. v. faire); die Frage ist aber, ob Maria Stuart bereits eine derartige Regel befolgt habe.

16. Jahrhundert eine mächtige, höchst beachtenswerthe Bereicherung erhalten. Bisher war dasselbe in der großen genannten Sammlung nur durch die Schilderung einer Episode aus dem Leben Franz I., Captivité du roi François I. par A. Champollion-Figeac 1847, durch die Darstellung der Regierung von Franz II., Négociations, lettres et pièces diverses rel. au règne de François II. p. p. Paris 1841, vertreten gewesen, über das letzte Viertel desselben hatten die Lettres missives de Henri IV. allerdings das erwünschte Licht gebreitet. Aber der lange ereignisreiche Zeitraum zwischen dem Tode von Franz II. und dem selbständigen Auftreten des Bearners entbehrte eines, man möchte wohl sagen, offiziellen Führers, der uns durch das schwierige, vielfach in Dunkel gehüllte Labyrinth der damaligen Politik den leitenden Faden darreicht. Daß nicht die Korrespondenz von Karl IX., von Heinrich III. zur Herausgabe erwählt wurde, versteht sich von selbst: hoch ragt die Gestalt von Katharina von Medicis über die ihrer beiden Söhne; sie war von 1560 an die Seele der damaligen französischen Politik, die einflußreichste Frau Frankreichs, nur in seltenen Fällen emanzipirten sich ihre Kinder von der gewohnten mütterlichen Leitung, wie z. B. Heinrich III. bei der Ermordung der Guisen in Blois, und man mag über die Urheberin der Bartholomäusnacht, bei der das Wort Ranke's von „den finstern Mächten verbündeten Frauengestalten der Weltgeschichte“ im vollsten Sinne wahr geworden ist, urtheilen, wie man will, sie ist bei weitem die interessanteste Gestalt aus jener Periode der französischen Geschichte. So viel über sie ihre Zeitgenossen in Geschichtswerken, Briefen und Pamphleten geschrieben haben, so oft auch die bedeutungsvolle Periode der französischen Bürger- und Religionskriege literarisch behandelt wurde, eine umfassende Monographie über Katharina von Medicis ist nicht vorhanden; Albéri's Panegyrikus kann nicht gerechnet werden, Reumont und Trollope begleiten sie nicht über ihre Jugend hinaus und verlassen uns gerade in dem Augenblick, wo sie nach langer Unterdrückung und Zurücksetzung beginnt, selbständig in die Staatsgeschäfte einzugreifen. Mit den vorliegenden Bänden sind die ersten Bausteine zu einer guten Biographie, zu einer gerechten Würdigung der merkwürdigen Frau gegeben. Schon vor mehr als 40 Jahren war die Herausgabe dieser Briefe angeregt worden, 1859 wurde nach einer Notiz von Baschet, La diplomatie vénitienne p. 513 s. der Graf La Ferrière-Percy mit derselben beauftragt; der Wunsch, welchen der treffliche Kenner der

venetianischen Gesandtschaftsberichte aussprach, es möge nicht eine allzu große Anzahl von Jahren darüber vergehen, hat sich nicht gerade erfüllt; um so lebhafter begrüßen wir, daß dem 1. Band in verhältnismäßig kurzer Zeit der 2. Band nachgefolgt ist; denn dies berechtigt zu der frohen Erwartung, daß auch in der Folge dieses Tempo innegehalten werden kann. Freilich hatte der Herausgeber nicht mit Armuth, sondern mit einem beinahe erschreckenden Reichthum zu kämpfen. Katharina ist eine unendlich fleißige Briefschreiberin gewesen; im Gegensatz zu den beiden Frauen, welche nach ihr und Maria Stuart den königlichen Thron von Frankreich einnahmen, Elisabeth von Österreich und Luise von Vaudemont, welche gekommen und gegangen sind, ohne eine Spur ihres Daseins, ihres Eingreifens in die Staatsgeschäfte zu hinterlassen, ist sie voll von Thätigkeit, alles geht durch ihre Hand, es ist ihr Lebensbedürfnis, von allem Kenntnis zu haben und stets beschäftigt zu sein. Darum beherbergen die Archive und Bibliotheken in Paris, in London, in Petersburg — während der französischen Revolution erwarb der russische Gesandte eine höchst werthvolle Sammlung von Dokumenten besonders aus dem 16. Jahrhundert für seine Regierung —, Simancas und Turin ganze Stöße ihrer Briefe und Depeschen. Auch in Deutschland ist vieles zu finden, aber der Herausgeber hat, wir erfahren nicht aus welchem Grunde, dieser Seite der politischen Thätigkeit Katharina's weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Wir finden, um dies zum Voraus zu bemerken, in der Sammlung beinahe nur Theile der Korrespondenz mit Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., sowie Depeschen an den französischen Gesandten am kaiserlichen Hofe; die Verhandlungen mit den übrigen deutschen Fürsten, z. B. die weitläufigen, freilich unfruchtbaren Unterhandlungen mit Herzog Christoph von Württemberg 1563 wegen der Übernahme der Statthalterstelle von Frankreich, deren Originale mit zahlreichen Briefen Karl's IX. und Katharina's im Stuttgarter Archiv liegen, sind nicht in die Sammlung aufgenommen. Aber auch ohne diese gibt der Herausgeber die Zahl der Briefe, die ihm vorgelegen, auf mehr als 6000 an, die Hand der Königin scheint nimmer müde geworden zu sein, so häßlich sie schrieb und so entsetzlich sie die französische Orthographie mißhandelte; wahrlich die Entzifferung ihrer Husarenschrift stellte die Geduld des gelehrten Herausgebers oft auf eine harte Probe. Sorgfalt und Fleiß sind in Anlage und Herausgabe überall zu erkennen, eine umfangreiche Einleitung vor jedem Bande gibt den orientirenden Überblick über

den Inhalt desselben, zahlreiche genaue Anmerkungen begleiten den Text, und endlich fehlt es auch nicht an den nöthigen Registern: so stellt sich die Publikation würdig den anderen Briefsammlungen der Collection an die Seite.

Bis zum Frieden von Amboise, März 1563, geht der 1. Band: mit raschen Schritten führt uns in der Einleitung der Vf., welcher eine ausgesprochene Vorliebe für seine Heldin hat, durch ihre Jugendzeit: von dort an, wo ihr Fuß in Frankreich weilt, wird die Darstellung ausführlicher und wächst entsprechend mit dem zunehmenden Reichthum der Korrespondenz immer mehr in die Breite. Klar und ruhig werden die politischen und religiösen Verhältnisse Frankreichs besprochen, auch das Urtheil über die Protestanten ist billig und in keiner Weise fanatisch. Die Literatur über jene Zeit hat der Vf. in ausgiebiger Weise gekannt und benutzt: nur die deutsche kommt auch hier wieder leider zu kurz, einzig Ranke und Reumont sind citirt, Soldau's gutes Werk bleibt unerwähnt. Ganz der Stellung entsprechend, welche Katharina allmählich zu erringen wußte, ändern ihre Schreiben Ton und Inhalt; statt des leichten Geplauders der Neuigkeits- und Gelegenheitsbriefe, statt der Inhaltslosigkeit der Empfehlungen erhalten wir lange diplomatische Depeschen, wichtige politische Schriftstücke; vor dem Tode Heinrich's II. (1559) spielte Katharina nur ein einziges Mal eine politische Rolle, als sie nach der Niederlage bei St. Quentin (1557) durch ihr persönliches Auftreten im Pariser Parlament den tiefgesunkenen Muth der Bürger stärkte; Korrespondenzen sind aber darüber nicht vorhanden, und was bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkt (1559) von ihrer Feder stammt, bereichert wohl durch manche Notiz die Kenntnis ihres persönlichen Lebens, ihres Charakters, für die der allgemeinen Verhältnisse kommen jedoch die 257 Briefe, meist kurze Billete, wenig in Betracht. Anders wird es mit der Thronbesteigung von Franz II., man sieht ihre Hand allmählich in das Räderwerk der hart und schwer arbeitenden Maschine eingreifen. Philipp II., Elisabeth von England, der Herzog von Alba treten als Empfänger auf den Plan. 168 Briefe erstrecken sich über diesen Zeitraum; über die Verschwörung von Amboise erhalten wir aber gar keine neue Auskunft, auch über die verhängnisvollen Tage vom Dezember 1560, als Franz II. mit dem Tode rang und Condé's Leben an einem Faden hing, wird uns nur ein Brief — an ihre Schwägerin, die Herzogin von Savoyen, — geboten, worin sie ihrem mütterlichen Schmerz über den nahen Tod ihres

ältesten Sohnes freien Lauf läßt. Aber mit jenem Ereignis ändert sich die Szene völlig: von dort an liegt das Ruder des Staates in ihrer freilich nicht allzu festen Hand; nicht weniger als 500 Briefe füllen die kurze Spanne Zeit vom Januar 1561 bis 31. März 1563; es sind die ereignisreichen Jahre des Religionsgespräches von Poissy und des ersten Religionskrieges, welcher die Eroberung von Rouen, die Schlacht bei Dreux, den Tod von Anton v. Navarra und Franz v. Guise im Gefolge hatte. Alle die Briefe, welche an die französischen Großen und Beamten, an die Häupter der verschiedenen Parteien (Anton v. Navarra, Condé, den Connetable v. Montmorency, den Marschall Brissac, den Herrn v. Cossé &c.) gerichtet sind, überragen weit an Bedeutung die Briefe an ihre Tochter Elisabeth von Spanien und an ihren königlichen Schwiegersohn Philipp, sowie die zahlreichen Depeschen an die französischen Gesandten in Madrid und in Wien. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, welche Schwankungen die Politik Katharina's in dem Tumult der Waffen und Partein erlitten hat; die Mediceerin war durchaus nicht das, was man unter einem politischen Talente versteht, sie wußte die Ereignisse nicht zu leiten und zu beherrschen, aber für ihre Zwecke auszubeuten, und von dem viel angeführten Urtheil eines venetianischen Gesandten, sie sei timida e irresoluta, geben die Berichte das seltsamste Zeugnis. Aber wie ein rother Faden zieht sich durch die ganze Korrespondenz, besonders durch die, welche über die Pyrenäen ging, das Bestreben, Philipp's Einfluß auf die Geschicke ihres Landes zu paralysiren: ihn und ein etwaiges Einschreiten von ihm fürchtete sie weit mehr, als alle Intriguen und Gewaltthaten ihrer königlichen Schwester jenseits des Kanals, trotzdem daß dieselbe den Vertrag von Hamptoncourt mit den Hugenotten geschlossen hatte, und in den Besitz von Havre gelangt war. Es bleibt ihr Verdienst, damals Frankreich vor einer allzu nahen Verbindung und vor einem Bruche mit Philipp bewahrt und einen leidlichen Friedenszustand im Innern herbeigeführt zu haben. Die ganze Feinheit ihres Geistes bot sie in den Briefen an Philipp auf, um ihn gut gestimmt zu erhalten; an ihrem Gesandten Herrn v. Aubespine, Bischof von Limoges, hatte sie einen vorzüglichen Diplomaten, und was mütterliches Ansehen und Freundlichkeit bewirken konnte, um das politische Spiel zu ihren Gunsten zu lenken, davon hat sie in ihren Briefen an ihre Tochter reichlich Gebrauch gemacht: dieselben Beobachtungen lassen sich auch beim 2. Bande machen. Was man bei der Auswahl

der Schriftstücke vermissen kann, ist die relative Armuth an kunstgeschichtlichen Gegenständen; in der dunkeln Wolke, welche hergebrachterweise das Bild Katharina's einhüllt, leuchtet anerkanntermaßen als heller Stern nur ihre Liebe zu Kunst und Wissenschaft, das schöne Erbe ihrer italienischen Heimat, ihres hochgepriesenen Stammes; herrliche Kunstwerke, vor allem prachtvolle Bauten verdankt Frankreich ihrer freigebigen, ja verschwenderischen Hand; Korrespondenzen mit Künstlern, Gelehrten ꝛc. finden wir keine; auch der 2. Band enthält deren keine, einige wenige Notizen über die Tuilerien, deren Bau 1564 begann, ausgenommen.

Die Zeit vom 1. April 1563 bis 2. Dezember 1566 umfaßt dieser Band mit seinen 608 Briefen, zu welchen noch ein Anhang von neun älteren kommt. Es war die ruhigste Zeit, die Frankreich auf ein Menschenalter hin genoß, freilich die Ruhe vor schweren Stürmen. Drei Ereignisse sind es besonders, welche den politischen Hauptinhalt der Briefe der Königin bilden: die Vertreibung der Engländer aus Havre mit dem endlich erfolgten Friedensschluß mit England, die Stellung Frankreichs zu dem wieder eröffneten Tridentinum und endlich die Zusammenkunft in Bayonne, an die große Rundreise sich anschließend, bei welcher der junge König seinem Lande sich zeigte. Auch hier gibt die lichtvolle Einleitung einen trefflichen Überblick über den Inhalt der Briefe, über den Gang der Ereignisse und den beherrschenden Antheil, welchen Katharina daran nahm; es ist ein gut geschriebenes Stück französischer Geschichte, was der Herausgeber uns mittheilt. Mit der Vertreibung der Engländer aus Havre, wozu sie die beiden Konfessionen vereinigte, erreichte Katharina den Höhepunkt ihrer Macht; die Art und Weise, wie sie die Forderungen der Engländer auf Calais und auf Bezahlung einer großen Geldsumme immer weiter herabschraubte und endlich einen für Frankreich höchst günstigen Frieden erzielte, ist ein Meisterstück ihrer diplomatischen Kunst. Auch die Verhandlungen mit der Kurie wegen der gallikanischen Vorrechte, über deren Aufrechterhaltung Klerus und Parlament eifrigst wachten, sind sehr interessant; das wichtigste Ereignis aber war die Bayonner Zusammenkunft. Wegen ihres Zusammenhangs mit der Bartholomäusnacht, der unmittelbar nach jenem blutigen Ereignis behauptet wurde, bilden die Tage vom Juni und Juli 1565 ein historisches Problem, dessen Lösung stets den Forscher reizen wird. Es ist bekannt, daß Combes in einer kleinen Broschüre die Prämeditation der Bartholomäusnacht glaubte definitiv festgestellt zu

haben, ebenso aber auch, wie diese Annahme auf einer falschen Übersetzung beruht. Was dieser Band bietet, bestätigt völlig, daß Katharina in Beziehung auf die Religionsverhältnisse nur allgemeine Versprechungen gab, und der Herausgeber, welcher die Idee dieser Zusammenkunft nicht genug beklagen kann, weil von dort an das Mißtrauen der Protestanten gegen Katharina nie mehr gehoben werden konnte, gibt als psychologisches Motiv für den schon lange gefaßten und mit merkwürdiger Ausdauer festgehaltenen Plan der Königin den mütterlichen Wunsch an, ihren Lieblingssohn Heinrich (nachmals Heinrich III.) mit Juana und ihre Tochter Margarethe mit Don Carlos zu vermählen. Hier ließ nun Philipp seinerseits ausweichend antworten; die berühmte Zusammenkunft endete ohne positives politisches Resultat, aber wie eine unheilverkündende Wolke blieb jenes Mißtrauen; die Briefe Katharina's nach Wien und nach Venedig zeigen, wie nothwendig es war, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen!

Über die berühmten Ordonnanzen von Moulins, in welchen Hôpital die französische Rechtspflege regelte, und die im allgemeinen bis zur Revolution in Geltung waren, geben uns die Briefe keine Auskunft, überhaupt beschäftigt sich eine große Menge derselben mit unbedeutenden Angelegenheiten, die Staatsdepeschen sind seltener als in dem 1. Bande, und gar manche derselben verbreiten sich besonders über die unaufhörlichen Heiratsprojekte Katharina's für ihre Söhne, für welche Elisabeth von England bekanntlich das begehrteste aber nie erreichte Ziel war. Wir können nur schließen mit dem Wunsche, den 3. Band, der den zweiten und dritten Religionskrieg, vielleicht auch schon die Bartholomäusnacht enthalten wird, bald hier besprechen zu können. Theodor Schott.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792 à 1797, publiés sous les auspices de la commission des archives diplomatiques par M. Jean Kaulek. I.: Année 1792. Paris, ancienne librairie Germer Baillière et Cie. (Felix Alcan). 1886.

Die diplomatischen Beziehungen des revolutionären Frankreichs zu den europäischen Mächten hörten mit der Kriegserklärung und der Abschaffung des Königthums zunächst auf. Nur in der Schweiz bestanden sie fort, wenn man von einer Unterbrechung von einigen Wochen absieht, welche den französischen Gesandten nicht zu einer Abreise nöthigte. Die diplomatische Korrespondenz aus der Schweiz

konnte daher Kontinuität aufweisen und weist sie in der That unter den gleichzeitigen Korrespondenzen allein auf. Der französische Gesandte, Barthélemy, der im Februar 1792 in diese Stellung berufen war, hatte vorher in Stockholm, Wien und London diplomatische Dienste geleistet und füllte sein Amt mit Eifer und Umsicht aus. Er beobachtete gut und schrieb fleißig. Die wichtigsten Berichte von ihm und die wichtigsten Instruktionen und Briefe an ihn sind hier vollständig abgedruckt, von den minder wichtigen sind Auszüge gegeben; die ganze Korrespondenz umfaßt 864 Nummern. Man erhält ein deutliches Bild von den Schwierigkeiten, auf welche jede Aktion des französischen Königthums und der französischen Regierung im Auslande stieß, seitdem die fremden Regierungen die Entwickelung der Dinge in Frankreich im besten Falle mit zuwartendem Mißtrauen betrachteten. Die Verhandlungen betreffen u. a. die Stellung der Schweizerregimenter, deren Anwerbung durch Frankreich zu den peinlichsten Erörterungen zwischen den beiden Regierungen Anlaß gab, ferner den Aufenthalt und die Feindseligkeiten der Emigranten u. s. w. Auch über die Politik der deutschen Mächte erfährt man manches. Ein genaues Namenregister erleichtert die Benutzung des Werkes.

E. S.

F. G. La Mantia, I Parlamenti del Regno di Sicilia e gli atti inediti (1541 e 1594). Torino, Fratelli Bocca. 1886.

Das Verdienst dieses Schriftchens besteht in der bibliographisch ziemlich vollständigen Zusammenstellung der Literatur über die Parlamente des Königreichs Sicilien und der Herausgabe der Akten von zwei Parlamenten des 16. Jahrhunderts, welche in den bisherigen Sammlungen vermißt wurden. Denn weder in der Ausgabe der Parlamentsakten von Andrea Marchese, welche 1659 in Palermo in einem Bande erschien, noch in der 1717 von Antonio Mongitore besorgten und 1749 von Franz Serio neu edirten Ausgabe, welche nöthig geworden war, weil der König Viktor Amadeus von Savoyen und Sicilien die vorausgegangene bis auf wenige Exemplare hatte vernichten lassen, befinden sich die die Parlamente von 1541 und 1594 betreffenden Schriftstücke. F. G. La Mantia, der Sohn des streitsüchtigen Palermitaner Advokaten und Rechtshistoriters, hat sie im Staats- bzw. Stadtarchiv seiner Vaterstadt aufgefunden und mit elf auf sie bezüglichen Aktenstücken hier zum ersten Mal herausgegeben. Der Inhalt der Aktenstücke ist von

keiner allgemeinen Bedeutung. Namentlich hat sich das Parlament, das 1594 in Palermo zusammen trat, durch Nichts vor vielen ähnlichen ausgezeichnet. Es war eine von den regelmäßig alle drei Jahre einberufenen Versammlungen der drei „Arme“ (bracci). Dagegen war das Parlament von 1541 ein außerordentliches, das berufen war, um dem König (Kaiser) Karl V. ein besonderes Donativ zu bewilligen, mit dessen Beihülfe der unglückliche Feldzug gegen Algier ausgeführt werden sollte. Das Einberufungsschreiben Karl V. ist von Regensburg am 3. Juni 1541 an den Vicekönig Ferdinand Gonzaga datirt und das Parlament trat am 12. Juli d. J. in Messina zusammen. x. x.

Geschichte des allmähligen Verfalls der unirten ruthenischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert unter polnischem und russischem Scepter. Von Eduard Likowski. In's Deutsche übertragen von Apollinaris Floczyński. II. Das 19. Jahrhundert. Posen, im Selbstverlag des Übersetzers. 1887.

An den früher besprochenen 1. Band schließt sich dieser zweite, die Zeit von Alexander I. bis zur Gegenwart, d. i. bis zur Aufhebung der Union behandelnde Band in gleicher Behandlungsweise und demselben Geiste an. Der Vf. ist Pole und schildert vom polnischen Standpunkte aus, wie die russische Regierung die von den Polen Ende des 16. Jahrhunderts den Ruthenen aufgezwungene Union mit Rom durch fortgesetzte Gewaltthaten, selbst Grausamkeiten wieder zerstörte, die 1875 mit der Einverleibung der Diözese Chelm in die russische Kirche ihr Ende erreichten. Auch bei der Annahme starker Übertreibungen bleibt in dem Leser das Bild empörendsten Gewissenszwanges und barbarischer Rohheit zurück, das unter der Feder des Vf. nur dadurch wieder verliert, daß Romanismus und Polenthum als völlig schuldlos dargestellt werden. Die polnischen Gewaltthaten, welche vor drei Jahrhunderten die Ruthenen äußerlich wenigstens dem Papst unterwarfen, leugnet er einfach ab, in dem griechischen „Schisma“ sieht er nichts als „Lüge“; die polnische Agitation gegen die russische Regierung erscheint ihm nur als ein verleumderischer Vorwand zur Russifizirung der Ruthenen. Pius IX., der die ruthenische Kirche zu latinisiren gedachte, ist ihm der „große“, „unvergeßliche“ Papst. So charakterisirt sich auch dieser Band durchaus als eine Parteischrift, besitzt aber seinen Werth durch Mittheilung vieler Thatsachen aus sonst wenig zugänglichen Quellen. L.

Ein Beitrag zur Biographie Winterfeldt's.

Mit der Veröffentlichung des nachfolgenden Briefes wird hoffentlich dem zukünftigen Biographen Winterfeldt's ein Gefallen geschehen; es gibt wenige Schreiben, welche Geist und Charakter des hochbegabten Freundes von Friedrich II. so deutlich abspiegeln wie dieses. Den Kennern des Zeitalters braucht nicht gesagt zu werden, daß der Verfasser des Briefes sein Licht unter den Scheffel stellt; die Darstellung des Feldzuges von 1745, welche die Histoire de mon temps gibt, steht der Lobeserhebung des Doktor Johann Ernst Stieff näher als der Lobesablehnung von Winterfeldt.

Übrigens erreichte letzterer seinen Zweck nicht: Etatsminister Münchow — an ihn ist das Schreiben gerichtet — konnte nicht mehr verhindern, daß Stieff seine „Historischen und physischen Betrachtungen über die Wirkungen des in einem Pulverthurm zu Breslau am 21. Tage des Brachmonats im Jahre 1749 eingedrungenen Blitzstrahles" mit der Dedikation versah, welche Winterfeldt so anstößig erschien.

Der in der Nachschrift genannte intellektuelle Urheber der „windigen Dedikation" ist der berufene Hofrath Salomon Jakob Morgenstern, der einstige Vorleser Friedrich Wilhelm's I. Vgl. Publikationen a. d. preußischen Staatsarchiven 10,329*; 13, 2. M. L.

„Ich erhalte so gleich von einem mir unbekannten Doktor aus Breslau, namens Stieff, ein Schreiben nebst zwei Exemplaren der von ihm zum Druck beförderten Historischen und Physikalischen Betrachtungen des in den Breslau'schen Pulverthurm eingedrungenen Blitzstrahls.

„Ew. Excellenz werden vermuthlich den Verfasser dergestalt kennen, daß seine Arbeit keine Aufmerksamkeit meritirt, und daher auch diese erwähnte Schrift nicht einmal anzusehen der Mühe werth gehalten

haben: indem, wenn Ew. Excellenz es gelesen, ich von Dero Gutheit und Freundschaft für mich persuadirt bin, wie Sie nimmer zugegeben hätten, daß er mir solches mit einem abgeschmackten Ruhmzettel dedizieren dürfen: indem er mir dadurch mehr ridicul macht und tort thut als einen Ruhm beilegt, und welchen ich jedoch weder von selbigem noch niemand verlangt, sondern mir nur allezeit bestrebt, bei mir selbst von der Ausübung meiner schuldigen treuen Dienste überzeugt zu sein.

„Wenn der gute Mann ein Geistlicher wäre und Leichenpredigten zu halten gewohnt, so würde es mich um so weniger befremden; da er aber ein Medikus und zugleich Doctor philosophiae sein will, so wundert es mich desto mehr. Er muß in Rußland gewesen sein und allda gesehen haben, wann die Rekruten bei den Regimentern vertheilt werden, und daß sie aus selbigen, ohne zu fragen, ob sie dazu geschickt, sondern, wenn sie nicht wollen, mit nov padoggi[1]) sogleich Feldschers, Hautboisten, Büchsenmacher und alles, was ihnen fehlt, daraus machen; denn mich legt er Staatsgeschäfte bei[2]), welche ich doch weder niemals verrichtet, noch mich ebenso wenig dazu schicke, als die vorher erwähnten. In der Campagne schreibt er mir Exploits zu[3]), so zum

---

[1]) Nicht ganz deutlich. Die wörtliche Übersetzung ist: „neue Stützen".

[2]) „So prächtige Zeugnisse einer vollkommenen Staatsklugheit, wie Sie durch schriftliche und mündliche Ausführungen in mancherlei Staatsgeschäften von der größten Wichtigkeit an den Tag gelegt haben, würden vielen andern nachzuahmen unmöglich fallen."

[3]) „Ich gebe mir aber auch zugleich die Ehre, Ihnen hiermit auf das Höchste zu betheuren, daß es uns bis in die spätesten Zeiten erinnerlich bleibt, wie Sie, Hochwohlgeb. Herr General, stets mit zugegen gewesen, wenn die kgl. preußische Hauptarmee etwas wichtiges unternommen, und besonders kann man die im Jahre 1745 erfochtenen drei großen Siege nicht erzählen, ohne Dero verehrungswürdigen Namen zu nennen. Niemals werden es weder wir noch unsere Nachkommen vergessen, wie Sie, als der tapfere Anführer mit den Ihnen untergebenen Heeren sechzehnmal den ungleich stärkern Feind heldenmüthig aufgesucht, glücklich überwunden und in einem Feldzuge gegen dreitausend Gefangene gemacht haben.

„Sie siegten zwischen Ujast und Schlawenzig. Sie bezwangen Vor- und Nachmittags zweimal den Feind bei Groß-Strelitz; wieder fünf Tage hernach bei Polnisch-Würbitz, und in kurzem drauf bei Hirschberg. Sie erretteten zu Ihrem ewig dauernden Ruhme mit dem edelsten Heldenmuthe die Stadt Landshut von den Drangsalen derer feindlichen Völker, obgleich die Macht derer Feinde dreimal stärker war. Ist nicht der so wichtige Streich bei

Theil auf die Art oder an den benannten Örtern, wo er sie beschreibt, gar nicht geschehn, noch weniger mir jemals einigen Ruhm davon zueignen werde, und wo er es ja getroffen, daß ich mit zugegen gewesen, als bei Katholisch Hennersdorff in der Lausnitz, so haben ja allda Seine Majestat selbst in hoher Person kommandirt und ich nicht die geringste Meriten weiter davon, als die von Sr. Majestät mir ertheilten allergnädigsten Ordres mit Exactitude schuldigst ausgerichtet zu haben; wenn aber bei der damaligen Affaire noch jemanden besondere Meriten zuzuschreiben, so kämen sie dem Herrn Generallieutenant v. Rocho und Generalmajor Zieten zu. Was er von Ujest, Schlawentschütz und Groß-Strelitz erwähnt, so hat damals der General Hautcharmoi das Kommando gehabt. Das so zwei Tage nach der Bataille von Hohenfriedberg ist durch den Herrn Generallieutenant du Moulin geschehen, welcher mit der Avantgarde von unserer Armee die feindliche Arrieregarde verfolgte und mich nur zum Weiternachsetzen mit den Husaren voraus detachirt hatte, um Gefangene zu machen; so ebenfalls der General du Moulin den Major Tauentzien, welcher in Böhmisch-Neustadt durch das Corps des Fürsten Lobkowitz mit seinem Grenadierbataillon eingeschlossen war, mit 1800 Mann Infanterie degagirte und die Panduren durch die Wälder zurücktrieb. Bei Buckowina ist niemals was vorgefallen, und bei Hultschin kommandirte der Herr Generallieutenant v. Nassow, als das Fürst Esterhazy'sche Corps von da über Schillersdorff und Oderberg über die Oder zurückgetrieben wurde; und ob ich zwar bei dieser als auch den vorigen Begebenheiten zugegen gewesen, so habe ich mir doch

---

Katholisch-Hennersdorf in der Oberlausnitz unter die Kriegsbegebenheiten vom andern Range zu rechnen? Sie thaten einen siegreichen Einfall in den feindlichen Vortrupp zwei Tage nach dem wichtigen Siege bei Hohenfriedberg. Was für ein rühmliches Andenken stifteten Sie durch die mit 1800 Mann gegen 8000 von dem vortrefflichen und tapfern österreichischen Fürsten Christian von Lobkowitz angeführten Feinde glücklich gewagte Befreiung einer sonst für verloren geschätzten Besatzung? Wie herrlich waren die Kämpfe bei Ostritz und bei Zittau? Der glückliche Streit mit sechshundert leichten Reitern gegen drittehalbtausend Mann bei Bukowine in Böhmen ertheilte Ihnen wiederum neue Palmen. Sie straften den Übermuth derer Fouragierer im Glatzischen und der feindlichen Freikompagnie bei Löwenberg. Ingleichen zeigt man noch bei Skalitz und Holtschin die Plätze, wo Sie zum Nachtheil der Feinde zwei Scharmützel hielten. Durch wie viel große Siege werden Sie noch Dero unvergleichliche Tapferkeit in den Jahrbüchern bewunderungswürdig machen?"

niemals eine besondere Merite davon zugeschrieben, außer daß ich vor anderen so glücklich gewesen, oft employirt und allezeit von Sr. Majestät selbst abgefertigt und instruirt zu sein, und also um desto leichter und sicherer Sr. Majestät Ordres exekutiren können.

„Diejenigen, von welchen ich die Ehre habe gekannt zu sein, werden mir zwar wegen der wider mein Wissen und Willen herausgegebenen ruhmredigen Dedikation nichts imputiren, sondern vielmehr, sowie die Poeten das erste und beste Wort, so ihnen einfällt, um ihren Reim voll zu machen, nehmen, auch ebenfalls dafür halten, daß der Herr Doktor just keinen anderen Prätext zu seiner Dedikation zu erwählen sich erinnern könne.

„Ich bitte aber Ew. Excellenz ganz gehorsamst auf das inständigste, da ich glaube, daß diese Schrift noch nicht debitirt, sondern noch bei dem Buchdrucker sein wird, doch die einzige Gnade für mich zu haben und zu befehlen, daß die Dedikation kassirt werde und nicht weiter zum Vorschein komme; denn ob ein unverdienter und überhobener Ruhm zwar nicht so schändlich als wirkliche schlechte Aktionen, so macht selbiger doch bei dem Publikum, das nicht weiß, ob man solches für baar Geld annimmt und sich dergleichen zuschreibt, dennoch auch ridicul und verächtlich. Ich verlange die Fama niemals zum Trompeter meiner Aktionen, sondern nur allezeit meinen eigenen Busen zum Richter meiner Handlungen zu haben, als welcher mich auch überzeugt, daß ich so wie ohnedem aus eigenem Triebe von ganzem Herzem auch schuldig bin mit vollkommenster Hochachtung und unverrücktem Attachement bis an's Ende zu sein Euer Excellenz ganz gehorsamster treuer Diener

Potsdam 20. Oktober 1749. H. C. v. Winterfeldt.

„P. S. Ich habe den Morgenstern in Verdacht, daß er den windigen Stoff zu der Dedikation gegeben, indem ich mir erinnere, daß, da er während meiner letzten Unpäßlichkeit mehrentheils bei mich gewesen, mich öfters auf ein und andere in der Campagne vorgefallene Affairen bringen und quästioniren wollen, und als er desfalls von mir nichts erfahren können, wird er sich an meine Leute adressirt haben, ihm was zu erzählen, indem das in der Dedikation von der Campagne konfus und exaggerirt meinetwegen Angeführte demjenigen gleicht, was mein Reitknecht davon zu erzählen pflegt, um auf der Bierbank sich breit zu machen, um zu beweisen, in was für Gefahren er ebenfalls bei mir gewesen.“

Gneisenau's Entlassungsgesuch vom 14. Januar 1808.

Nachfolgende Immediateingabe Gneisenau's, die bisher nur aus der schönen ablehnenden Antwort des Königs bekannt war, fällt in die Zeit, da die Gegner der militärischen Reform in Preußen, die sich nach dem Tilsiter Frieden zurückgehalten hatten, ihr Haupt wieder kühner erhoben. Im Dezember 1807 war es in der Militär-Reorganisationskommission zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Scharnhorst und Borstell gekommen; der König hatte das Verhalten der Kommission einer gereizten Kritik unterworfen; schon fürchtete Stein, daß der „Geist der Kabale" im Militär die Oberhand gewinnen und die alten Mißbräuche wieder herstellen würde. Für die Gefahr, in der die Sache der Reform schwebte, ist nichts bezeichnender als die von Gneisenau gebrauchte Klausel: „Wenn die Errichtung von Reservetruppen noch stattfinden sollte u. s. w." Von Reservetruppen, d. h. von Landwehr: die Landwehr aber war dazu ausersehen, der Hebel der allgemeinen Wehrpflicht zu werden. So weit die trümmerhafte Überlieferung erkennen läßt, ist Gneisenau's Gesuch bei dem Könige nicht wirkungslos vorübergegangen; am 31. Januar 1808 ist Boyen, ein eifriger Gesinnungsgenosse von Scharnhorst und Gneisenau, in die Reorganisationskommission berufen. M. L.

„Das Gesetz der Nothwendigkeit gebietet mir, zu den Füßen meines huldvollen Monarchen eine mich betreffende kummervolle Bitte niederzulegen.

„Sogleich, als Ew. Königliche Majestät mich als Mitglied bei der Militär-Reorganisations-Kommission anzustellen geruhten, sagte ich Allerhöchstdenenselben, daß ich mir die Talente zu einem so wichtigen Geschäfte, als die Umschmelzung einer Armeeverfassung ist, nicht zutraue. Meine Erfahrung hat mir diese meine Voraussetzung hinreichend dargethan, und ich versichere Ew. Königlichen Majestät bei meinem Gewissen, daß es nicht falsche Bescheidenheit ist, wenn ich die Versicherung der Unzulänglichkeit meiner Fähigkeiten zu diesem Geschäft hiermit wiederhole. Auch eignet mich nicht meine Erziehung zu den näheren Umgebungen Ew. Königlichen Majestät Person, und mein eigenes Gefühl heißt mich wieder in meine vorige Dunkelheit zurücktreten. Neigung zu einem stillen Aufenthalt in der Provinz und Entbehrung alles Ehrgeizes machen mich auch hiezu geschickter.

„Die nothwendigen Neuerungen in der Armee belasten uns mit dem Hasse aller derjenigen, die durch Gewohnheit oder Interesse an das Alte gefesselt sind. Ich besonders bin als ein vorzüglicher Neuerer dem Publikum bezeichnet. Die Wohlthaten, womit mich Ew. Königliche Majestät überhäuft haben, wecken den Neid, Mißgunst, Haß und Intriguen, und ich habe die Wirkungen davon schon empfunden. Nun soll ich noch überdies als Mitglied der Untersuchungskommission[1] zu Königsberg auftreten! Verurtheilte und Losgesprochene, welche vor die Schranken dieser Kommission treten müssen, werden gleichmäßig uns unser Richteramt nie verzeihen. Auf mir wird also doppelter Haß lasten. Als Familienvater kann mir dies keineswegs gleichgültig sein.

„Vor allem aber drängt mich die Zerrüttung meiner häuslichen Umstände, Ew. Königliche Majestät mit meinem Ansuchen zu behelligen. An ein Familiengut meiner Frau gefesselt, habe ich meinen Kredit bedeutend spannen müssen, wenn ich durch neue Anlagen und Einführung der Wechselwirthschaft aus dieser vernachläßigten Besitzung Vortheil ziehen wollte. Ich war im Begriff, die Früchte meiner Anordnungen zu ernten, als der Krieg ausbrach. Die durch denselben herbeigeführten, unvermeidlichen Verluste, ungetreue und ungeschickte Verwaltung, Unordnungen im Gange der Wirthschaft, unzeitige Holzverkäufe, künstlich angelegte betrügerische Rechnungsstellung machen die Aufsicht eines Herrn bei dieser neuen Schöpfung nöthig. Überdies warten sechs unerzogene Kinder, wovon das älteste erst zehn Jahre alt ist, eines die Erziehung leitenden Vaters, und meine Frau ist allen diesen Aufgaben nicht gewachsen. Es ist also gebieterische Nothwendigkeit, wenn ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst anflehe, mich für die Dauer des Friedens mit einem kleinen, einer frugalen Existenz genügenden Gehalt zu entlassen, da ich, 48 Jahre alt, nur wenige Zeit noch übrig habe, die ich der Erziehung der Meinigen und der Rettung ihres kleinen Vermögens widmen könnte.

„Geruhen Ew. Königliche Majestät Höchst sich zu überzeugen, daß ich mich nicht Allerhöchstdero Dienst entziehen will. Wenn die Errichtung von Reservetruppen noch stattfinden sollte, so hoffe ich an

---

[1] Gneisenau meint die „Immediatkommission zur Untersuchung der Kapitulationen und sonstigen Ereignisse des letzten Krieges". Vgl. Scharnhorst 2, 41 ff.

der Spitze eines solchen Regiments zu zeigen, wie man solche Truppen einüben und ausbilden soll. Meine Nebenstunden werde ich dem Belagerungskriege hauptsächlich widmen, und, wird mir meine Meinung abgefordert, so will ich sie in Dingen, die ich verstehe, gern geben; vielleicht sogar wird man sie, sofern sie nur sonst gut ist, um so bereitwilliger annehmen, wenn man sieht, daß weder emporstrebender Ehrgeiz noch Rivalität selbige eingegeben haben.

„Überdies, ein gewisses Vorgefühl, das mich niemals trügte und das mich, stünden auch die Angelegenheiten noch schlechter, als es der Fall ist, dennoch sehr lebhaft erfüllt, sagt mir, daß der Tag der Rache noch kommen werde. Auf die Möglichkeit dieses Tages sollen alle meine Bemühungen gerichtet sein, um dereinst den Kampf gegen Unterdrückung mit Erfolg bestehen zu können, und dann sollen Ew. Königliche Majestät mich in den Reihen Derjenigen finden, die Höchstihren Thron schützend umgeben, Vielen an Talenten, Keinem an Anhänglichkeit für Höchstihre Person nachstehend. Diese tief empfundenen Gesinnungen sind es, womit ich ersterbe Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigster treugehorsamster

Memel d. 14. Januar 1808. N. v. Gneisenau, Obristlieut."

Metternich über die Neuenburger Frage.

Am 21. Oktober 1856 berichtete der preußische Gesandte in Dresden seiner Regierung Folgendes:

'Der frühere kaiserlich österreichische Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürst Metternich ist gestern Abends zum Besuche seines Sohnes von Königswart hier eingetroffen. Der Fürst sprach mir sogleich über die Neuenburger Zustände und sagte mir etwa Folgendes: „Mein Alter, meine Erfahrung, sowie meine respektvolle Verehrung für den König, Ihren allergnädigsten Herrn, berechtigen mich, Ihnen meine Ansichten über den fraglichen Gegenstand nicht vorzuenthalten.

'„Wäre ich berufen, dem Könige einen Rath zu ertheilen, so würde ich", sagte der Fürst, „keinen Anstand nehmen, Se. Majestät inständigst zu bitten, Neuenburg aufzugeben, natürlich auf eine ehrenvolle Art.

„Das Fürstenthum Neuenburg", fuhr der Fürst Metternich fort, „liegt fern von Ihren Grenzen; sein Besitz vermehrt weder die Macht noch das Ansehen der Krone Preußen. Die geographische Lage des genannten Fürstenthums ist vielmehr kompromittirender Natur wegen der Nähe Frankreichs und besonders wegen seiner Beziehungen zur Schweiz: das Fürstenthum Neuenburg ist ein onus für Preußen.

„In der Stelle des Königs", bemerkte der Fürst weiter, „würde ich den Kaiser Louis Napoleon mit der Negotiation beauftragen. Das wird ihm schmeicheln. Louis Napoleon", fuhr der Fürst fort, „ist ein Mordkerl; er ist ein nothwendiges Übel. Dennoch müssen wir wünschen, daß seine Augen noch lange geöffnet bleiben. Ohne ihn ist kein Verständnis mit der Schweiz möglich. An eine Okkupation der deutschen Kantone kann der König unter keinen Umständen denken; denn im Falle einer derartigen Okkupation würde die ganze Schweiz aufstehen, und Frankreich die französischen Kantone unterstützen wollen und sogar müssen. Mit Gewalt geht es also hier nicht. Es gibt mithin nur ein Mittel zur Lösung der streitigen Frage, und das ist der Weg der Verhandlungen. Louis Napoleon ist klug, sehr klug", wiederholte der Fürst; „ihm selbst muß also viel daran liegen, daß der in Rede stehende Konflikt keine größeren Proportionen annehme. Der Kaiser der Franzosen wird also gewiß gern die heute im Neuenburgischen bestehenden widerrechtlichen Verhältnisse einer rechtlichen Lösung zuführen.

„Eine ehrenvolle Lösung für den König würde ich darin erblicken", äußerte der Fürst ferner, „daß die Schweiz

„1. die gefangenen Royalisten sofort freigebe;

„2. dem Könige seine Domänen restituire, welche ich Sr. Majestät nach erfolgter Restitution zu veräußern rathen würde, um allen möglichen Weiterungen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft für immer zu entgehen;

„3. in die Wiederherstellung der Bourgeoisie willige. Hierzu würde freilich", bemerkte der Fürst, „Louis Philippe, le Roi bourgeois, leichter die Hand geboten haben als Louis Napoleon; denn der Kaiser ist eingenommen gegen die Bourgeoisie in Frankreich. Dennoch ist es denkbar, daß der Kaiser für die Schweiz einen anderen Maßstab anlegt und die Bourgeoisie in Neuenburg unterstützt.

„4. Liegt dem König etwas an dem Titel eines Prince de Neuchâtel et de Valengin, so ist nichts natürlicher, als daß Se. Ma=

jestät diesen Titel fortführe: der Kaiser von Österreich nennt sich Roi de Jérusalem, die Königin von Spanien führt den Titel Princesse d'Hongrie et de Bohême.

'„Willigt die Schweiz in diese vier Punkte, so nenne ich", bemerkte der Fürst schließlich, „die Lösung eine ehrenvolle und bequeme für Preußen, und daß die Schweiz darein willige, lasse Preußen Louis Napoleon's Aufgabe sein; sämmtliche Großmächte werden freudig den Kaiser hierbei unterstützen, und die Schweiz es sicher nicht wagen, sämmtlichen Großmachten entgegenzutreten."' ...

Verbesserungen

zu Heft 6 des Jahrgangs 1887.

S. 415 Anm. 2 muß es heißen: der Druck in den documentos inéditos IV S. 336 hat kein Tagesdatum (statt: Originaldatum).

S. 423 Anm. 2 muß das Citat lauten: de la Barre (Brüssel 1859) I S. 240 Anm. (statt S. 153 Anm.).

S. 401 Anm. 2 ist hinzuzufügen: von späteren Zeugnissen über Egmont's Urheberschaft vgl. besonders Morillon, 1567 Nov. 9 (Granvelle, corresp. III S. 92—93).

In der Anzeige des Straßburger Urkundenbuchs ist statt Weigand zu lesen: Wiegand.

III.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Georg v. Below.

Zweiter Theil.

Wenn bei irgend einem Institut der deutschen Verfassungsgeschichte die Unterlassung der richtigen Fragestellung die Erkenntnis seiner Entstehung verhindert hat, so ist dies bei der deutschen Stadtverfassung der Fall. Die verfehlte Fragestellung hängt selbstverständlich mit einer unklaren Vorstellung von dem Wesen der mittelalterlichen Stadt zusammen. Wer das Wesen eines Institutes verkannt hat, wird auch die Punkte nicht zu fixiren wissen, auf welche es bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte desselben ankommt. Man rühmt die scharfe Formulirung, welche Heusler der Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung gegeben hat. Wenn wir seine Fragestellung für eine verfehlte halten, so liegt der Grund dafür wesentlich darin, daß wir seine Ansicht von dem Wesen der mittelalterlichen Stadt verwerfen.

Indem wir unsererseits, in Anknüpfung an frühere Ausführungen über die ständischen Verhältnisse in den Städten [1], jetzt die Entstehung der Verfassungsformen zu erklären suchen,

[1] H. Z. 58, 193 ff. Im folgenden citire ich diese Abhandlung als „meinen ersten Aufsatz".

formuliren wir die Definition des Begriffs der mittelalterlichen Stadt sogleich so, daß wir damit die Fragestellung für unsere Untersuchung erhalten. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen ländlichen Ortschaft wie von der modernen Stadt übereinstimmend zunächst dadurch, daß die letzteren beiden nur Gemeinden sind, während der Stadt des Mittelalters noch eine Reihe weiterer Attribute zukommt. Diese Attribute sind: 1. die Stadt des Mittelalters ist Marktort; 2. sie hat eine Ummauerung; 3. für ihr Gebiet besteht ein besonderer Gerichtsbezirk; 4. sie ist in Betreff der öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen Landgemeinde wie von der modernen Stadt ferner aber auch hinsichtlich des Attributes, welches allen gemeinsam ist, indem sie eine abweichende Gestaltung ihrer Gemeindeeinrichtungen hat. Daß diese Eigenschaften nothwendige Attribute der Stadt des Mittelalters sind, werden wir bei der Besprechung der einzelnen zeigen. Daß sie für sich allein bereits den Begriff der mittelalterlichen Stadtverfassung konstituiren und daher die einzigen nothwendigen Attribute sind [1], wird der Erfolg unserer Untersuchung lehren; unsere Untersuchung, welche sich auf eine Besprechung jener wenigen Eigenschaften beschränkt, wird trotzdem, wie wir hoffen, ein vollständiges Bild von der Entstehung der Stadtverfassung liefern.

Der Unterschied der mittelalterlichen Stadt von der gleichzeitigen Landgemeinde und von der modernen Stadt erschöpft sich nicht auf dem Gebiete der Verfassung. Die mittelalterliche Stadt hat zugleich ihr eigenes Verwaltungs-, Prozeß-, Straf-, Privatrecht ausgebildet. Für uns bleiben diese Verschiedenheiten außer Betracht, da wir nur die Entstehung der Verfassungsformen erklären wollen. Im übrigen ist es klar, daß die eigenthümlichen Verfassungsformen der mittelalterlichen Stadt, namentlich die Existenz eines besonderen Stadtgerichts, die Voraussetzungen für

[1] Es käme nur noch allenfalls der „Stadtfriede" in Betracht. Meiner Ansicht nach gehört die Erklärung des Stadtfriedens unter die Rubrik des städtischen Strafrechts und darf somit uns hier nicht beschäftigen.

die Ausbildung eines städtischen Verwaltungs-, Prozeß-, Straf-, Privatrechts gewesen sind [1]).

Eine ausführliche Geschichte der Entstehung der mittelalterlichen Stadtverfassung würde nun nachzuweisen haben, wann und wie gewisse Ortschaften in den Besitz der genannten Attribute gelangt sind. Unsere Untersuchung wird sich darauf beschränken, die Hauptmomente der Entwickelung hervorzuheben.

§ 1. Die Stadt als Marktort [2]). Die Urkunden des Mittelalters bezeichnen das Vorhandensein eines Marktes unzweideutig als eine wesentliche Eigenschaft der Stadt [3]). Die moderne Stadt könnte den Markt füglich entbehren. Wirkliche praktische Bedeutung haben in der Neuzeit nur die Märkte für Spezialitäten, insbesondere die Viehmärkte. Die praktische Bedeutung der Wochenmärkte unterliegt schon Zweifeln. Die Wochenmärkte sind, wenn überhaupt, nur wegen der Produkte der kleinen Landwirthschaft und des Gartenbaus, welche daselbst feil geboten werden, unentbehrlich: nicht als Gelegenheit zum Absatz der Produkte des städtischen Gewerbfleißes; gerade aber in dem Absatz der letzteren liegt die Wichtigkeit des Marktes für die Hebung des wirthschaftlichen Lebens der Stadt. Sicher kommt den allgemeinen Jahrmärkten (Krammärkten) in der Neuzeit keine praktische Bedeutung zu. Die Jahrmärkte dienen heute nur oder wesentlich nur der Volksbelustigung: wenigstens in den wirthschaftlich vorgeschrittenen Gegenden Deutschlands. Zwar ist es nicht erst ein Zeichen der Verkommenheit unserer Neuzeit, daß

---

[1]) Über das Verhältnis der deutschen Stadtverfassung zur römischen vgl. neuerdings R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 124 ff.

[2]) Mehrmals tritt die Anschauung hervor, daß es für die Gründung einer Stadt königlicher Genehmigung bedarf. Vgl. die Stellen in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 A. 118; Reyscher, Sammlung altwürtembergischer Statute S. 260; Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau 4, 297; Fürstenberg. UB. II Nr. 514. Der Grund der Entstehung dieses Rechtssatzes ist offenbar der, daß die Errichtung eines Marktes und einer Befestigung, sowie die Herstellung eines neuen Landgerichtsbezirkes ursprünglich königliche Reservatrechte waren.

[3]) S. meine landständische Verfassung Bd. 1 A. 179.

man die Jahrmärkte des Vergnügens halber aufsucht. Schon Karl der Große sah sich veranlaßt, in seinem capitulare de villis einzuschärfen, daß seine Gutsleute sich der Arbeit widmen und nicht faulenzend auf die Märkte laufen sollten. Allein was jetzt Hauptzweck ist, war im Mittelalter Nebenzweck. Im Mittelalter hatten die Jahrmärkte eminente praktische Bedeutung. Auf den Jahrmärkten erfolgte der verhältnismäßig stärkste Waarenabsatz. Es versteht sich, daß wie heute, ebenso im Mittelalter, der Jahrmarkt auch in seiner Eigenschaft als Volksfest eine Einnahmequelle der Städter war; aber er warf im Gegensatz zur Neuzeit in seiner eigentlichen Eigenschaft stärkere Erträge ab.

Die Wichtigkeit des Marktes für die Entstehung der Stadt im Mittelalter veranschaulicht die Geschichte des Wortes Weichbild [1]. Das Wort Weichbild ist ursprünglich Bezeichnung des Marktsymbols; später wird es zugleich im Sinne von Stadt gebraucht. Die Geschichte des Wortes stellt dar, wie die Stadt aus einer mit einem Markt versehenen Ortschaft hervorgegangen ist. Derselbe Ursprung zeigt sich nach den Angaben des Sachsenspiegels. Danach ist die Stadt ein befestigtes, mit einem Markte versehenes Dorf [2]. Wenn zum Wesen der mittelalterlichen Stadt ein eximirter Gerichtsbezirk gehört, so bezeichnet eine Reichssentenz als Grund der Exemption gerade die Existenz eines Marktes in der Stadt [3]. Der Markt ist so sehr das Fundament der sich entwickelnden Stadt, daß dasjenige, was später Stadtrecht heißt, in einer früheren Zeit als Marktrecht bezeichnet wird [4]. In

[1] Vgl. die in meinem ersten Aufsatz S. 202 A. 4 citirte Abhandlung von R. Schröder. Zu den von ihm angeführten Stellen über das Kreuz als Marktsymbol füge ich hinzu: Niesert, Beiträge 1, 2, 496 (1427): der Bischof von Münster erlaubt der Stadt Coesfeld, daß das steinerne Kreuz, welches mitten auf dem Markte stand, an eine Seite oder an das Ende desselben gesetzt werden dürfe, unbeschadet der Rechte und Freiheiten, de se van unsen forfaren bet to hier van des cruces weghen gehabt hebn.

[2] Planck, Gerichtsverfahren 1, 21.

[3] LL. 2, 229

[4] Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 383 G. L. v. Maurer, Städteverfassung 1, 321.

Süddeutschland findet sich auch noch nach der vollen Ausbildung der Stadtverfassung Marktrecht mit Stadtrecht synonym gebraucht [1]).

Eine Statistik der Orte, an welchen Märkte angelegt worden und demgemäß auch Städte entstanden sind, würde die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der maßgebenden Bedeutung der Fronhöfe für die städtische Entwickelung in voller Deutlichkeit erscheinen lassen. Märkte sind an den Orten entstanden, wo gewisse Ursachen zu gewissen wiederkehrenden Zeiten einen großen Zusammenfluß von Menschen zur Folge hatten. Solche Orte sind aber nicht die Fronhöfe gewesen. Nicht da sind Märkte errichtet worden, wo ein großer Fronhof vorhanden war. Ein Fronhof hätte nie aus sich einen Markt hervorbringen können. Er führte höchstens die Genossen einer einzelnen Ortschaft zu gewissen Zeiten zusammen. Wohl befand sich häufig eine Anzahl anderer Fronhöfe in Abhängigkeit von einem Haupthofe. Allein, wenn man behauptet [2]), daß zur Ablieferung der fälligen Zinse die Bauern der andern Fronhöfe an den Haupthof kamen und dadurch eine große Menge von Menschen zusammengeführt wurde, so verkennt man damit vor allem das Wesen der mittelalterlichen Verwaltung. Einer derjenigen Züge, welche am meisten dazu beitragen, der mittelalterlichen Verwaltung ihr eigenthümliches Bild zu geben, ist die Anweisung der nothwendig werdenden Zahlungen auf die lokalen Hebestätten [3]). Die Centralkasse hatte verhältnismäßig nur geringe Eingänge. Überdies wurden auch die geringen Beträge, welche der Centralkasse zuflossen, nicht von den pflichtigen Personen selbst zum Haupthof gebracht. Es spricht für die Ansicht, daß sich aus Fronhöfen Märkte und in weiterer Folge Städte entwickelt haben, nicht einmal eine historische Analogie. Eine Analogie ist bekanntlich noch kein Beweis. Um so vernichtender wirkt die Thatsache, daß sich nicht einmal eine Ana-

---

[1]) S. meinen ersten Aufsatz S. 203 A. 1.

[2]) Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 2, 260.

[3]) Vgl. meine Bemerkung in Maurenbrecher's Histor. Taschenbuch, Jahrg. 1887, S. 308.

logie entdecken läßt. Rußland zeigte vor der Aufhebung der Leibeigenschaft eine ähnliche Gestalt wie Deutschland im Mittelalter. Sind nun etwa die russischen Städte aus großen Gütern des Zaren entstanden? Die herrschende Ansicht wird mindestens ebenso sehr durch innere wie durch äußere Gründe widerlegt. Die Vertreter derselben haben sich nicht nur (um einen treffenden Ausdruck Schmoller's [1]) zu gebrauchen) kein „klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungsprozesses des Mittelalters gemacht", sondern auch nicht von den Gesetzen, nach welchen sich das wirthschaftliche Leben der Völker überhaupt vollzieht. Bezeichnend ist es, daß die Vertreter der herrschenden Ansicht gerade die Wirthschaftshistoriker sind [2]). Es wird damit der Zustand charakterisirt, in dem sich gegenwärtig die wirthschaftsgeschichtliche Forschung befindet [3]). Wir werden noch wiederholt darauf hinzuweisen haben, daß der Irrthum der herrschenden Ansicht nicht weniger auf wirthschaftsgeschichtlichem als auf verfassungsgeschichtlichem Gebiete liegt.

Die Ursachen, welche große Menschenmengen an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten zusammenführen und so zur Bildung eines Marktes Anlaß geben, sind mannigfach. Im Mittelalter war (wenn man von der den Handel begünstigenden geographischen Lage absieht) [4]) hauptsächlich eine Ursache wirksam, die

[1]) Straßburgs Blüte, S. 7.

[2]) Speciell auch Lamprecht vertritt in seinen beiden ganz neuerdings erschienenen Büchern die Ansicht, daß die Stadtverfassung aus der Hofverfassung entstanden (Skizzen zur rheinischen Geschichte, S. 10) und die freien Handwerker aus ehemaligen Hörigen der Fronhöfe hervorgegangen seien (Wirthschaftsleben 1, 1167). — Vgl. die treffende Charakteristik der „sog. Wirthschaftshistoriker", welche Weiland in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1886, Sp. 122 ff. gibt.

[3]) Vgl. gegen die herrschende Ansicht auch Dietrich Schäfer, die Hanse und ihre Handelspolitik S. 12, welcher treffend bemerkt: „Daß Städte als Mittelpunkte administrativer Einheiten groß wurden, wie in modernen Tagen, ist für das deutsche Mittelalter ohne Beispiel."

[4]) Natürlich kann auch einem Orte, ohne daß ein inneres Bedürfnis vorhanden ist, ein Markt verliehen werden. Der Ort wird dann dadurch künstlich gehoben.

kirchlichen Feiern. G. L. v. Maurer[1]) und Waitz[2]), welche ohne Voreingenommenheit die Quellen untersucht haben, gelangen zu dem übereinstimmenden Resultat, daß vor allem der Besuch von Kirchen zu Marktverkehr Anlaß gegeben hat; ein Resultat, das zugleich durch zahlreiche Analogien gestützt wird. Liegt nicht wiederum eine eigenthümliche Ironie darin, daß gerade Maurer und Waitz diejenigen Forscher sind, von denen unsere Wirthschaftshistoriker stets nur mit Achselzucken sprechen? —

Das Recht zur Errichtung eines Marktes ist Regal. Wie alle Regalien hat dieses gleichfalls das Schicksal gehabt, aus der Hand des Königs in die Hand der Landesherren überzugehen. Je nach dem Maße von Selbständigkeit, welches die einzelnen Städte erlangten, erhielten auch sie, wenn nicht das Recht zur Errichtung eines Marktes, so doch die Befugnis, die Marktverhältnisse zu ordnen.

§ 2. Die Ummauerung der Stadt. Die Ummauerung bezeichnen die mittelalterlichen Quellen ebenso als wesentliche Eigenschaft der Stadt wie das Vorhandensein eines Marktes[3]). Das neue wirthschaftliche Leben, das sich in den Städten entwickelte, bedurfte bei der allgemeinen Unsicherheit dieses Schutzmittels. In der Neuzeit bietet unsere Landschaft keineswegs das Bild von nur befestigten Städten. Heute bildet die Befestigung so wenig einen integrirenden Bestandtheil der Stadt, daß die Städte vielmehr Hunderttausende für Niederlegung der Umwallung hingeben, um das Terrain für andere Zwecke verwenden zu können.

Die Wichtigkeit der Befestigung für die Stadt des Mittelalters zeigen die bereits erwähnten Angaben des Sachsenspiegels: Befestigung und Vorhandensein eines Marktes sind die Eigenschaften, durch welche nach dem Urtheil des Spieglers die Stadt sich vom Dorfe unterschied. Die Wichtigkeit der Befestigung tritt ferner in dem oberdeutschen Sprachgebrauch hervor, wonach Burg-

[1]) Städteverfassung 1, 283.

[2]) Verfassungsgeschichte 7, 378.

[3]) S. meine landständische Verfassung Bd. 1 A. 137. 138; Gengler, deutsche Stadtrechtsalterthümer, S. 3 ff.

recht, also das Recht einer befestigten Ortschaft, gleichbedeutend mit Stadtrecht ist [1]).

Die Stadtmauer hat neben ihrer militärischen noch eine politische Bedeutung. Sie zog, da sie die ganze Stadt umgab, zugleich den Kreis, dessen Insassen die städtischen Rechte ausübten und die städtischen Pflichten trugen [2]); soweit die Ringmauer geht, soweit erstreckt sich das Besteuerungsrecht der Stadt.

Das Recht zur Anlage einer Befestigung ist wie das Recht zur Errichtung eines Marktes ursprünglich Regal gewesen, dann gleichfalls in die Hände der Landesherren übergegangen [3]). Die Selbständigkeit, welche die Städte gegenüber ihren Herren erringen, ergreift auch dies Gebiet; auch die Ordnung des Befestigungswesens wissen die Städte, im einzelnen in verschiedener Ausdehnung, an sich zu ziehen [4]). Die Stadtbefestigung sollte vornehmlich ihren Zwecken, weniger denen des Landesherrn dienen [5]). In diesen Zusammenhang gehört es, wenn kräftiger entwickelte Kommunen die landesherrliche Burg, welche in der Stadt lag, zu beseitigen suchen: die Frage, ob der Stadtherr eine Burg in der Stadt haben darf, ist einer der Streitpunkte zwischen Rath und Stadtherrn [6]).

§ 3. Die Stadt als Gerichtsbezirk. 1. Der Stadtgemeindebezirk des Mittelalters ist zugleich Gerichtsbezirk. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich darin sowohl von der gleichzeitigen Landgemeinde wie von der Stadt der Neuzeit. Für die letzteren beiden ist es nicht wesentlich, daß ihr Bezirk mit einem Gerichtsbezirk zusammenfällt: es ist Zufall, wenn bei ihnen

[1]) S. meinen ersten Aufsatz S. 202.

[2]) Moser, reichsstädtisches Handbuch 2, 469. 471. 581. 895; Trouillat 3, 142; Lacomblet Bd. 1 Nr. 380; Liesegang, die Sondergemeinden Kölns S. 74 f.

[3]) Ssp. Ldr. 3, 66, § 2; LL. 2, 283 (sententia de iure muniendarum civitatum von 1231); Philippi, Siegener UB. 1 (Einleitung), 22.

[4]) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 214a.

[5]) Vgl. Al. Schulte in den Mittheilungen des Instituts 1886, S. 540.

[6]) Meinardus, UB. von Hameln S. 58; Gengler, codex p. 948 § 10 Guden, cod. dipl. Mog. Bd. 1 Nr. 240 § 6; Fürstenberger UB. 1, 289. Vgl. auch Arnold, Freistädte 2, 242.

beide identisch sind. Die Stadt des Mittelalters dagegen verlangt ihren eigenen Gerichtsbezirk [1]). Wir besitzen ein Reichsgesetz, welches es ausspricht, daß zu einer Stadt ein Gerichtsbezirk gehört [2]). Die Herstellung eines besonderen Stadtgerichtsbezirkes ist eine der „Freiheiten", welche die aufkommende Stadt sich erringt: sie ist eine der städtischen libertates [3]).

II. Die Urkunden berichten mitunter mit vollster Deutlichkeit, wie für das Stadtgebiet ein besonderer Gerichtsbezirk geschaffen wird. So erzählt z. B. die Gründungsurkunde für Bocholt, wie die Villa Bocholt von der Grafschaft eximirt und für sie ein Stadtgericht hergestellt wird [4]). In dem Privileg für Dudeldorf sagt der Stadtherr: segregantes dictos nostros homines de D.... et separantes... a iurisdictione nostra Bideburgensi [5]). Die Privilegien für Anweiler [6]) und für Brühl [7]) geben genau die Grenzen des neuen Stadtgerichtsbezirkes an. Andere Urkunden sprechen nicht gerade von der Bildung eines neuen Gerichtsbezirks, setzen aber wenigstens fest, daß die Bürger den Vorzug des ausschließlichen Gerichtsstandes vor dem Stadtgericht haben [8]), vor kein Gogericht [9]), vor kein Landgericht [10]) ge-

---

[1]) Über eine Anomalie s. meine landst. Verf. Bd. 1 A. 198.

[2]) LL. 2, 229.

[3]) Wigand, Archiv 6, 267: iudicio, quod vogedinc dicitur, quo... nos... in ipso oppido [Beckum] pred. presidere consueveramus, plenarie renunciamus,... eandem, quam civitas nostra Monasteriensis obtinet, eidem oppido per omnia concedentes libertatem.

[4]) a. a. O. 2, 340 (1206): Ville,.. id iuris, quod vulgo wicbilede dicitur,... concessimus. Verum quia hoc sine consensu Swederi de D., cuius comicie pred. subiacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut pred. iuri suo in ipsa villa renunciaret et pro eo in recompensacionem iudicium civile recipiet, quale est aliarum civitatum nostrarum Monasterii, Coesfelde et ceterarum.

[5]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170 (1345).

[6]) Gaupp, Stadtrechte 1, 128 § 5.

[7]) Lacomblet Bd. 2 Nr. 802.

[8]) Gengler, codex p. 935 § 11.

[9]) Seibertz 2, 72 § 7; Forschungen 11, 130.

[10]) Qu. u. Erört. 6, 206 § 13. — Den Verboten der Ladung der Bürger vor ein auswärtiges weltliches Gericht gehen Verbote der Ladung vor ein aus-

laden werden sollen. Zahlreiche Stadtprivilegien enthalten sogar die Konzession, daß in dem Stadtgebiet ein besonderer Stadtrichter, nicht etwa ein Richter, der zugleich einem Landgericht vorsteht, thätig sein soll. So wird in dem Privileg für Zons bestimmt, daß die Bürger ihren „speziellen", vom Landesherrn einzusetzenden Schultheiß haben sollen [1]). Iudex provincialis (d. i. der Landrichter) — heißt es im Stadtrecht von Altenburg — infra terminos municipii vestri nullum iudicandi ius habebit [2]). Civis — bestimmt das Stadtrecht von Molsheim — coram nullo alio iudice, quam qui eiusdem loci iudex fuerit per nos constitutus, . . . respondebit [3]). Das Vorhandensein eines besonderen Stadtrichters ist jedoch nicht wesentlich für das Stadtgericht; es gibt auch Stadtgerichte, welche mit Landgerichten den Richter gemeinsam haben [4]). Wesentlich ist nur, daß die Urtheilfinder im Stadtgericht ausschließlich Bürger sind.

III. Das Stadtgericht ist öffentliches Gericht; es hat sich nicht etwa, wie behauptet worden ist, aus dem Hofgericht entwickelt. Diese Behauptung wird schon durch die angeführte Gründungsurkunde von Bocholt widerlegt, welche deutlich das Stadtgericht als hervorgegangen aus dem Landgericht bezeichnet. Jene Behauptung findet ferner ihre Widerlegung in der früher geltend gemachten Thatsache, daß Hofgericht und Stadtgericht das ganze Mittelalter hindurch neben einander fortbestanden haben; das letztere kann also nicht aus dem ersteren hervorgegangen sein. Wir haben früher diese Thatsache namentlich an der Straßburger Stadtverfassung erläutert. Hier mögen noch einige weitere Beispiele ihren Platz finden. Zunächst die Verhältnisse der Reichsstadt Lindau, worüber wir interessante Ur-

wärtiges geistliches Gericht parallel; vgl. Gengler, codex p. 904 u. 907: Stadtrechte von Driburg und Dringenberg (in beiden Urkunden wird der Ortsgeistliche mit der Jurisdiktion betraut).

[1]) Lacomblet, Archiv 2, 346.

[2]) Gaupp 1, 211 § 10.

[3]) a. a. O. S. 109 § 3.

[4]) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 180a u. 182.

kunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert besitzen[1]). Nach der herrschenden Ansicht sind die Städte aus Fronhöfen hervorgegangen. Die Stadt Lindau müßte danach aus dem Fronhof der Äbtissin von Lindau hervorgegangen sein; das Lindauer Stadtgericht mithin aus dem Hofgericht des Klosters. Allein das erstere ist so wenig eine Entwickelung des letzteren, daß vielmehr beide scharf gesondert neben einander stehen. Die Gotteshausleute müssen vor dem Pfalzgericht der Äbtissin, die Bürger vor dem Stadtgericht belangt werden; insbesondere gehören Streitigkeiten über Hofgüter vor das Hofgericht, Streitigkeiten über Bürgergüter vor das Stadtgericht. So wenig also wie die städtische Bevölkerung aus den Hörigen des stadtherrlichen Fronhofes, so wenig ist das Stadtgericht aus dem Fronhofsgericht hervorgegangen. Höchst charakteristisch ist ferner die Gründungsurkunde der Stadt Lüdinghausen[2]). Mit klaren Worten wird hier gesagt, daß der Akt der Gründung nicht in der Auflösung eines Hofverbandes bestand; der Fronhof des Stadtherrn bleibt vielmehr erhalten: curtis nostra in L., que in eadem villa sita est, in se et in suis redditibus non ledatur.

IV. Indem die Stadt Gerichtsbezirk wird, erhält sie politische Bedeutung, wird sie politischer Körper, Glied des staatlichen Organismus. Wie später nachzuweisen sein wird, ist die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde, d. h. aus der Bauerschaft hervorgegangen. Die Bauerschaft und demgemäß auch die Stadt in der ersten Zeit ihrer Existenz steht außerhalb der Gliederung des Staatsverbandes. Es ist eines der großen und vielen Ver-

[1]) Moser, reichsstättisches Handbuch 2, 117 ff. 138 ff. — Zahlreiche andere Belege liefern die in meinem ersten Aufsatze S. 208 A. 1 u. 2 angeführten Schriften. Ich bemerke hierbei, daß ich absichtlich stets nur Beispiele zur Erläuterung anführe. Es würde sowohl dem Zweck meiner Abhandlung wie dem Charakter dieser Zeitschrift widersprechen, wenn ich möglichst zahlreiche Belegstellen mittheilen wollte.

[2]) Niesert, Beiträge zu einem münster. UB. 1. 2, 499 (1308). Gleichlautend ist die betreffende Stelle in der Gründungsurkunde für Haltern bei Kindlinger, münst. Beitr. Bd. 1, Urkunden Nr. 1 und in der für Dülmen bei Niesert, münstersche Urkundensammlung 3, 18. Ähnlich Privileg für Dringenberg von 1323 bei Gengler, codex p. 907.

dienste von G. L. v. Maurer und Sohm [1]), nachgewiesen zu haben, daß der Ortsgemeinde im Mittelalter keine Stelle in der Staatsverfassung zukommt. Namentlich Sohm [2]) hat das Wesen der Ortsgemeinde richtig bestimmt. Sohm zeigt, daß die Ortsgemeindeverfassung aus der autonomen Entwickelung der Gemeinde hervorgegangen, Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts, daß das Ortsgemeindegericht, das Burding, nicht öffentliches Gericht, sondern Korporationsgericht ist; daß es überhaupt keine Regierung der Ortsgemeinde als solcher gibt; daß die unterste Abtheilung, welche die Staatsverfassung kennt, die Hundertschaft ist. Der nichtstaatliche Charakter der Ortsgemeinde findet seinen prägnanten Ausdruck darin, daß der Ortsgemeindevorsteher, wie in der älteren Zeit nicht vom König, resp. seinem Diener (dem Grafen), so in späterer Zeit nicht von dem Landesherrn als solchem seine Amtsgewalt erhält [3]). Der Ortsgemeindevorsteher empfängt seine Amtsgewalt entweder von der autonomen Gemeinde oder von einem Grundherrn, der die Rechte der autonomen Gemeinde an sich gebracht hat. Wo der König oder der Landesherr dem Ortsgemeindevorsteher die Amtsgewalt überträgt,

---

[1]) Inwiefern die Ansicht G. L. v. Maurer's noch Irrthümer enthält, hat Sohm, fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 233 Anm. 60 auseinandergesetzt. Die Auffassung Sohm's theilt heute die gesammte Wissenschaft. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren 1, 11 A. 23; Heusler, Institutionen 1, 266 ff.; R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 124. 125. Die entgegenstehende Ansicht Gierke's (Genossenschaftsrecht 1, 610: das Bauerschaftsgericht öffentliches Gericht; die Bauerschaftsvorsteher öffentliche Beamte) findet heute wohl keinen namhaften Vertreter mehr. Die Ausführungen Lamprecht's (deutsches Wirthschaftsleben) über Gemeindewesen, auf welche ich später eingehen werde, bedeuten einen Rückschritt noch hinter Gierke zurück.

[2]) Von Sohm weiche ich nur insofern ab, als ich (wie sogleich näher zu begründen) die Existenz der Stadt als eines politischen Körpers bereits von dem Augenblicke ab, wo sie öffentlicher Gerichtsbezirk wird, datire, nicht erst von da ab, wo sie für diesen Bezirk die Gerichtsgewalt erwirbt.

[3]) Sohm a. a. O. stellt Ortsgemeindeverfassung und Reichsverfassung einander gegenüber. Wenn ich Ortsgemeindeverfassung und Staatsverfassung gegenüberstelle, so geschieht das, um darauf hinzuweisen, daß die Verfassung der Territorien des Mittelalters der Ortsgemeinde ebenso wenig einen Platz einräumt, wie die fränkische Reichsverfassung.

thut er es nicht als solcher, sondern als Grundherr. Es ist Zufall, wenn er ihm die Amtsgewalt überträgt. Diesen nichtstaatlichen Charakter hat nun die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für den Stadtgemeindebezirk ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt wurde. „Mit ihrer Exemption vom Gau traten die Städte in den Staatsorganismus ein“ [1]). Diese Wirkung der Exemption wird namentlich dann sichtbar, wenn der Grundherr, welcher einen vorwaltenden Einfluß in einer später zur Stadt erhobenen Bauerschaft erlangt hat [2]), ein anderer ist als der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr. Die Bauerschaft Coesfeld z. B., welche sich in Abhängigkeit von dem Propst von Varlar befand, wurde von diesem Grundherrn als „seine“ villa bezeichnet [3]). Seitdem jedoch für ihr Gebiet ein besonderer Gerichtsbezirk hergestellt war, sprach der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr (Bischof von Münster), von „seiner“ Stadt Coesfeld [4]), ertheilte „seiner“ Stadt Privilegien. Der Ort war eben durch die Exemption Glied des öffentlichen Organismus geworden.

V. Man hat behauptet — es ist dies der Grundgedanke von Heusler's Ursprung der deutschen Stadtverfassung [5]) —, daß zum Wesen des Stadtgerichts der Besitz der Gerichtsgewalt seitens der Stadtgemeinde gehöre; daß in einer voll entwickelten Stadt die Stadtgemeinde uneingeschränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt sei; daß der Stadt des Mittelalters die sämmtlichen landesherrlichen Rechte zugestanden hätten. Wenn diese Definition richtig

[1]) R. Schröder a. a. O. S. 125.

[2]) Der Almendeobereigenthümer der betreffenden Bauerschaft. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 220.

[3]) Niesert, Beiträge 1, 2, 477.

[4]) a. a. O. S. 480.

[5]) Heusler's Buch ist bloß eine weitere Ausführung einer von Sohm a. a. O. S. 232 nebenbei hingeworfenen Bemerkung. Übrigens glaube ich, daß es sich nur um einen lapsus calami handelt, wenn Sohm die „Stadtfreiheit erst von dem Übergang der Grafen- und Schultheißengerichte an die Stadtgemeinde“ datiren läßt. Die Konsequenz seiner sonstigen Ausführungen verlangt den Satz: „Die Stadt ist ein politischer Körper, sobald das Stadtgebiet vom Gau eximirt ist.“

wäre, so hätte das deutsche Mittelalter wenig Städte gekannt. Nicht einmal die Reichsstädte besaßen durchweg die uneingeschränkte Gerichtsgewalt. Es genügt der Hinweis, daß in Köln, gewiß einer voll entwickelten Stadt, die Schöffen des hohen Gerichts bis zum Ende der Reichszeit durch erzbischöfliche Kommissarien installirt wurden[1]). Noch weniger aber als für die Reichsstädte trifft für die Landstädte die Behauptung zu, daß die Stadtgemeinde die uneingeschränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt gewesen sei. Und doch hat es genug Landstädte gegeben, welche an Bedeutung für die Entwickelung eines eigenthümlich städtischen Lebens zahlreiche Reichsstädte weitaus übertroffen haben. Für die Erreichung des Zieles, welches man in erster Linie bei der Herstellung eines besonderen Stadtgerichts verfolgte, hat nachweislich die Exemption des Stadtgebiets von dem betreffenden Landgerichtsbezirk genügt[2]). Jene Definition trifft nur für die italienischen Städte zu. Die deutschen Landesherren aber sind nicht in die Nothwendigkeit gebracht worden, ihren Städten die italienische Freiheit zu gewähren. Wir wissen aus einer interessanten Urkunde, daß sie sich mit Bewußtsein in Gegensatz zu dem italienischen System stellten. Der Graf von Geldern verleiht im Jahr 1190 seiner Stadt Zütphen die ganze Freiheit, welche irgend eine freie Stadt — eine freie Stadt jedoch diesseits der Alpen — besitzt[3]). Der Unterschied der deutschen Städte von den italienischen liegt gerade darin, daß die letzteren die vollen landesherrlichen Rechte besitzen, während sie den ersteren fehlen. Heusler sieht also dasjenige als wesentliche Eigenschaft der deutschen Stadt an, was die italienische vor ihr voraus hat.

Die deutschen Städte haben im allgemeinen die landesherrliche Gerichtsgewalt nicht beseitigt, sondern nur beschränkt, und auch dieses erst im Laufe der Zeit. Soweit es geschehen, bedeutet

[1]) F. Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln S. 319; Hegel, Städtechroniken 14, 184. 216 (Einleitung).

[2]) Vgl. LL. 2, 229 (Reichssentenz v. 1218).

[3]) Sloet Nr. 376: qua liberior civitas ex illa parte montium usque ad mare fruitur. Vgl. gegen Heusler auch Stölzel, gelehrtes Richterthum 1, 273. 328 A. 11.

die Einschränkung der landesherrlichen Gerichtsgewalt ein Vordringen des Burdings auf Kosten des öffentlichen Gerichts. Der neue Erwerber der Gerichtsgewalt, resp. eines Theiles derselben, ist die Gemeinde; ihre Erwerbungen kommen daher auch ihrem Gericht, d. h. dem Burding, zu gute. Wir erläutern dies Verhältnis an einigen Beispielen. In Magdeburg stand die Gerichtsgewalt in der ersten Zeit der Stadtverfassung uneingeschränkt dem Landesherrn zu; demgemäß übte „sein" Gericht, das Schöffengericht, die gesammte Gerichtsbarkeit aus. Allmählich gelang es jedoch dem Organ der Gemeinde, dem Rathe, seine Gerichtsgewalt auf Kosten des Gerichts, also der Schöffen, zu erweitern: die Erweiterung, welche die Gerichtsgewalt des Burdings dadurch erhielt, war schließlich eine recht bedeutende. Die Gerichtsgewalt des Schöffengerichts ist jedoch dadurch nicht aufgehoben worden: es behielt insbesondere die Verhängung der Strafen zu Hals und Hand[1]). Denselben Vorgang bemerken wir in Köln. Das erzbischöfliche Schöffengericht, welches ursprünglich die Gerichtsbarkeit uneingeschränkt ausübt[2]), verliert allmählich einen Theil seiner Gerichtsgewalt an den Stadtrath[3]). Wir wiederholen aber, daß es sich hierbei um eine erst im Laufe der Zeit eintretende Entwickelung handelt; unsere Untersuchung, welche sich nur mit der Entstehung der Stadtverfassung beschäftigt, könnte hiervon füglich absehen.

VI. Die Herstellung eines besonderen Stadtgerichtsbezirkes mußten die Städte in erster Linie deshalb verlangen, damit das eigenthümliche Leben, das in ihnen zur Ausbildung gelangt war, erhalten blieb und sich weiter entwickeln konnte. Das Stadtrecht ist das Recht eines freieren Verkehrs; es ist die Weiterentwickelung des überkommenen Rechts auf einer wirthschaftlich vorgerückteren Stufe[4]). Das alte Recht rechnete mit keinem Handels- und Geld-

---

[1]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 26 ff.

[2]) Die Gerichtsbarkeit der Burgerichte ist gegenüber dem öffentlichen Gericht keine Gerichtsbarkeit.

[3]) Hegel, Städtechroniken 14, 216 (Einl.).

[4]) Vgl. die schönen Ausführungen bei Heusler, Institutionen 1, 25.

verkehr, sondern befriedigte die Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens und der Naturalwirthschaft. Die Städte mußten, als sie aus diesen Verhältnissen herauswuchsen, das Recht umbilden; sie setzten neben das Landrecht das Stadtrecht. Man würde bei den Bürgern des 12. Jahrhunderts, selbst wenn man keine bestimmten Nachrichten darüber hätte, doch ohne Bedenken die Reflexion voraussetzen dürfen, daß sie den ausschließlichen Gerichtsstand vor einem Stadtgericht deshalb verlangten, weil sie nur von Personen, welche die Kenntnis des städtischen Rechts besaßen, ihren Rechtsspruch empfangen wollten. Die Quellen sprechen es aber überdies deutlich aus, daß die Bürger von dieser Reflexion geleitet wurden[1]). Hätten sie mit Landleuten gemeinsam einen Gerichtsstand gehabt, so wären unter den Urtheilfindern Personen gewesen, denen das städtische Recht fremd war. Wie sehr man darauf hielt, daß über städtische Verhältnisse nur von Städtern gerichtet werde, ist auch daraus ersichtlich, daß man als Konsultationsstätte regelmäßig ein Stadtgericht, nicht ein Landgericht wählte[2]). Außer diesem Moment machte noch ein anderer Umstand die Herstellung eines besonderen Stadtgerichts nothwendig. Wie wir später zeigen werden, suchten die Bürger für ihr Stadtgericht ein größeres Maß von Selbständigkeit zu erlangen, als es die Bewohner des platten Landes für ihre Landgerichte besaßen; namentlich beanspruchten sie ein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung des Stadtrichters. Wenn der Landesherr nun ihrem Verlangen entgegenkam, so mußte er, da das Stadtgebiet ursprünglich nur einen Theil eines Landgerichtsbezirkes bildete, einen besonderen Stadtgerichtsbezirk aussondern, falls er nicht

[1]) Justus Möser, osnabr. Gesch. (herausg. von Abeken), Th. IV Nr. 67a: Privileg Kaiser Friedrich's I.: Videntes . . . pressuras civium Osnabrug., quas ab extrinsecis iudicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita iura solebant evocare, . . . statuimus, ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus . . . praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis ius consuetudinarium debitam consequatur iustitiam.

[2]) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 193.

der Stadt Rechte in Bezug auf den ganzen Landgerichtsbezirk einräumen wollte [1]).

Die moderne Stadt hat kein besonderes Stadtrecht; in der Neuzeit ist Stadt und Land ein Recht gemeinsam. Die moderne Stadt hat ferner kein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung der Richter. Die moderne Stadt bedarf daher auch keines besonderen Stadtgerichtsbezirkes.

VII. Schon die bisherigen Ausführungen werden es klar gemacht haben, daß von der Bildung besonderer Stadtgerichtsbezirke erst von der Zeit an die Rede sein kann, in welcher Handel und Verkehr zu einer gewissen Entwickelung gelangt waren. Die herrschende Ansicht meint dies freilich nicht. Sie führt die Stadtgerichtsbezirke auf die den Bischöfen für das Gebiet um ihre Bischofssitze gewährten Exemptionen zurück. Nach der herrschenden Ansicht „bot die Entwickelung der Immunität den Ausgangspunkt für die Verwandlung der Städte in besondere Verwaltungsbezirke" [2]). „Die Keime zur Herstellung von besonderen Stadtgerichtsbezirken sind in dem Immunitätswesen vorhanden" [3]). Die ottonischen Privilegien übertrugen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in dem Immunitätsgebiet; daher „gab es seit dem 10. Jahrhundert ein besonderes Stadtgericht" [4]).

Die herrschende Ansicht ist bereits vor dreiunddreißig Jahren widerlegt worden. Arnold hat in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte [5]) gegenüber Eichhorn, dem Begründer der

---

[1]) Auf einen weiteren Grund (Begünstigung der Stadt hinsichtlich der öffentlichen Lasten, namentlich des Schatzes) für die Herstellung eines besonderen Stadtgerichts weist das Privileg für Mainz von c. 1118 (Forschungen 20, 443): ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi iuris essent sine exactoris violentia, qui cui tributum tributum, cui vectigal vectigal gratis nullo exigente persolverent.

[2]) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 236.

[3]) R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 125.

[4]) Lamprecht, Skizzen zur rhein. Geschichte S. 120.

[5]) 1, 132. 136.

herrschenden Ansicht, darauf hingewiesen, daß die ottonischen Privilegien die Gerichtsbarkeit nicht bloß in der Stadt, sondern auch in dem umliegenden Gebiet übertragen, daß sie nicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf das Gebiet innerhalb der Ringmauern beschränken; daß die Trennung der Stadt von dem umliegenden Gebiet also nicht Folge der ottonischen Privilegien sein kann. Arnold macht geltend, daß Privilegien, welche den ausschließlichen Gerichtsstand in der Stadt gewähren, erst in die Zeit der beginnenden städtischen Entwickelung fallen.

Arnold's Einwendungen treffen vollkommen zu. Die Bischöfe hatten keine Veranlassung, die Exemption nur für einen kleinen Bezirk in dem Umkreis ihrer Kathedrale (der etwa dem späteren Stadtgerichtsbezirk entsprochen haben würde) zu verlangen. Und die Könige haben nachweislich ihnen die Exemption nicht bloß für ein so kleines Stück Land gewährt. Welches der Sinn der Bischöfe und der Könige zugleich war, erkennen wir besonders deutlich an den Magdeburger Exemptionen. Dem Erzbischof von Magdeburg wird in wiederholten Privilegien ein fortschreitend größerer Komplex eximirt[1]. Genug Thatsachen gibt es, welche beweisen, daß die den Bischöfen übertragene Gerichtsbarkeit sich auf ein weiteres Gebiet bezog als auf den späteren Stadtgerichtsbezirk. Bekanntlich haben die Bischöfe vielfach ganze Grafschaften, und mitunter gerade die Grafschaft, in welcher die Kathedrale lag[2], erhalten. Der Beamte, welcher in dem Gerichtsbezirk des Bischofs — mag derselbe nun eine alte Grafschaft sein oder einer Exemption seine Existenz verdanken — die hohe öffentliche Gerichtsbarkeit ausübt, der Burggraf oder Vogt, hat durchaus die Stellung des gewöhnlichen Grafen[3]. Waitz[4] kommt hinsichtlich des Burggrafen zu dem Schluß, daß dieser regelmäßig auch in dem umliegenden Landgebiet, nicht bloß in der Stadt

---

[1] Hagedorn, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1881, S. 397 ff.

[2] Waitz 7, 236.

[3] Die Fälle, in welchen der Titel Burggraf eine ganz spezielle Verwendung findet (wie in Straßburg), kommen hier natürlich nicht in Betracht.

[4] 7, 42

Richter war[1]). Wir wollen hier nur an den Straßburger Vogt zur Zeit des ältesten Stadtrechts erinnern. Der Straßburger Vogt hat ganz die Stellung eines Grafen; er ist nicht etwa nur Beamter für das Stadtgebiet. Das Stadtrecht nennt alle Beamten, die der Bischof für die Stadt bestellt; den Vogt nennt es darunter nicht[2]). Die herrschende Ansicht wird also durch klare Aussagen der Quellen widerlegt. Noch mehr aber spricht gegen sie ein schon angedeuteter innerer Grund. Nach der herrschenden Ansicht haben Könige und Bischöfe schon zwei oder gar drei Jahrhunderte vor der Geburt der Stadt ihr das Haus gebaut, in dem sie später wohnen sollte. Allein die Bischöfe und Könige des 9. und 10. Jahrhunderts müßten ein übermenschliches Maß von Divination gehabt haben, wenn sie, ehe Handel und Verkehr zur Entwickelung gelangt waren, Bezirke ausgesondert hätten, geeignet, später den Rahmen für das aufkommende städtische Leben abzugeben. Die Stadt hat sich vielmehr, nachdem sie herangewachsen, ihr Haus selbst gebaut. Es ist Zufall, wenn sie ein für sie geeignetes Haus bereits vorfand. Erwachsen aber ist die Stadt in dem Hause, das ihr ihre Mutter, die Bauerschaft, bot. Das Streben nach einem besonderen Gerichtsbezirke fällt mit den anderen Regungen der Selbständigkeit zusammen, welche wir bei den Bürgern bemerken; und diese treten sämmtlich erst im 12. Jahrhundert (früher nur ganz vereinzelt) hervor[3]). — Endlich läßt

---

[1]) Vgl. Arnold 2, 229.

[2]) § 7. Den hier genannten Beamten sind später besondere Abschnitte gewidmet, dem Vogt keiner; er wird nur nebenbei erwähnt. Der Bischof setzt ihn außer mit der Zustimmung der Bürger mit der Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen ein (§ 43). Die Ministerialen saßen natürlich durch das ganze Territorium des Bischofs zerstreut. Das Domkapitel handelt hier nicht etwa als städtisches geistliches Institut, sondern als bischöfliches Presbyterium; s. meine Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, S. 23 ff.

[3]) Ein paar Beispiele mögen hier ihren Platz finden: Privileg für Mainz von c. 1118 (Forschungen 20, 443; vgl. dazu Hegel, Städtechroniken 18 (Theil II), 25; für Osnabrück von 1171 (Justus Möser a. a. O.); v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte 1, 157. Vgl. auch Arnold

sich gegen die herrschende Ansicht geltend machen, daß doch keineswegs sämmtliche Städte mit autochthoner Verfassung Bischofsstädte sind; für die übrigen müßte mithin, selbst wenn die herrschende Ansicht betreffs der Bischofsstädte richtig wäre, noch ein anderer Erklärungsgrund gesucht werden [1]).

Wir halten hiernach fest, daß die ottonischen Privilegien nicht besondere Stadtgerichtsbezirke geschaffen haben; daß es Zufall ist, wenn ein Stadtgerichtsbezirk sich mit einem durch Ertheilung der Immunität entstandenen Gerichtsbezirk deckt. Da wir früher bereits nachgewiesen, daß die ottonischen Privilegien keine Einwirkung auf die ständische Bewegung in den Städten gehabt haben, so gelangen wir jetzt zu dem Resultat, daß ihnen überhaupt keine Bedeutung für die städtische Entwickelung zukommt. Wenn man ihnen etwa deshalb einen besonderen Platz in den Darstellungen der Städtegeschichte einräumen wollte, weil der Stadtherr der bischöflichen Städte ihnen den Besitz der Gerichtsgewalt verdankt, so ist nicht ersichtlich, weshalb man dann nicht ganz und gar ab ovo anfängt. Dann wäre weit mehr Veranlassung vorhanden, der Beseitigung des Thunginus ein Kapitel zu widmen. Die Beseitigung des Thunginus spielt in der Geschichte der Gerichtsgewalt eine weit größere Rolle als der Übergang einiger Grafschaften aus der Hand des Grafen in die eines Bischofs.

Die bei der Entstehung besonderer Stadtgerichte maßgebenden Momente können nur bei Berücksichtigung der allgemeinen Entwickelung der deutschen Gerichtsverfassung erkannt werden.

Bevor wir jedoch eine Schilderung derselben versuchen, müssen wir auf eine kürzlich aufgestellte neue Ansicht über die Gerichtsverfassung des deutschen Mittelalters eingehen. Wir meinen die Zenderei-Theorie Lamprecht's [2]).

---

a. a. O. und S. Muller, de Middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht. Inleiding p. 16.

[1]) Gegen Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 21 vgl. die Bemerkung, welche Waitz 7, 42 A. 2 gegen Gfrörer macht.

[2]) Deutsches Wirthschaftsleben 1, 169—324.

Nach Lamprecht wurden durch die Gesetzgebung des 6. Jahrhunderts Unterabtheilungen der Hundertschaft eingeführt, welche centenae, später in der Moselgegend Zendereien, am Niederrhein Honschaften heißen. Der Vorsteher derselben heißt centenarius, später in den entsprechenden Gegenden Zender und Honne, in anderen Gebieten Heimburge u. s. w. In der ersten Zeit haben diese Unterabtheilungen nur sicherheitspolizeiliche Funktionen; bald werden sie Untergerichte. Diese Untergerichte umfassen zu der Zeit, in welche die Entstehung der Stadtverfassung fällt, regelmäßig mehrere Ortsgemeinden; nur mitunter ist ihr Bezirk mit dem einer Ortsgemeinde identisch [1]).

Wenn diese jedenfalls durchaus neue Ansicht sich halten ließe, so würden die bisherigen Vorstellungen über den Entwickelungsgang der deutschen Verfassungsgeschichte einer eingreifenden Reform bedürfen. Hervorragende Namen haben Lamprecht's Ansicht auch bereits ihre Zustimmung ertheilt [2]). Unsere Untersuchung muß sich mit derselben nicht nur deshalb auseinandersetzen, weil sie ein Urtheil über die Gerichtsverfassung enthält, sondern zugleich deshalb, weil sie die Stellung des Zenders (Honnen, Heimburgen), die uns später noch in anderem Zusammenhang beschäftigen wird, zu präzisiren sucht. Gehen wir daher an eine Prüfung.

Sogleich von vornherein muß konstatirt werden, daß Lamprecht nicht einen einzigen Fall anführt, in welchem eine Zenderei oder Honschaft unzweifelhaft mehrere Ortschaften umfaßt, in welchem sie nicht selbst Ortsgemeinde ist [3]). Es bleibt also nur übrig, festzustellen, ob jemals das Zendereiding als öffentliches Gericht

---

[1]) 1, 185.

[2]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Gött. Gel.-Anz. 1887 Stück 9 erklärt das von Lamprecht gewonnene Resultat für das wichtigste in dem betreffenden Abschnitt. Gierke in Hildebrand's Jahrbüchern 48, 529 zollt Lamprecht seinen vollen Beifall und glaubt auf Grund der Untersuchung desselben einen Sieg seiner (Gierke's) Auffassung über die Auffassung Sohm's verzeichnen zu können.

[3]) Die Honschaft umfaßt so wenig mehrere Dörfer, daß vielmehr der Fall vorkommt, daß ein Dorf mehrere Honschaften umfaßt: Gengler, codex p. 940.

erscheint. Denn natürlich ist das Zendereiding nur dann Unterabtheilung der Hundertschaft, wenn es, wie das Hundertschaftsding, öffentliches Gericht ist.

Bereits lange vor Lamprecht hat Thudichum in seiner Gau- und Markverfassung [1]) dem Zender und Honnen seine Aufmerksamkeit zugewandt. Der Name legte ihm die Vermuthung nahe, daß es sich um einen Gerichtsbeamten handele. Allein da alle vorhandenen Quellenangaben den Honnen und Zender nur als Dorfvorsteher charakterisiren, so kam er zu dem Resultat, man dürfe „ernstlich zweifeln", ob wirklich der Zender resp. Honne Gerichtsbeamter sei. Nach Thudichum hat dann G. L. v. Maurer in seiner Geschichte der Dorfverfassung [2]) auf Grund eines reichen Materials bis zur Evidenz erwiesen, daß der Zender, Honne, Heimburge nichts weiter als Ortsgemeindevorsteher sei. Auf Lamprecht haben aber weder die Bedenken Thudichum's, noch die positiven Aufstellungen Maurer's Eindruck gemacht. Er erklärt ohne irgend ein Bedenken den Zender u. s. w. für den Unterrichter, die Zenderei u. s. w. für die Unterabtheilung der Hundertschaft. Aber die von ihm angeführten [3]) Beispiele dienen

---

[1]) S. 22 ff. 48 f. Lamprecht ist zu seiner absprechenden Bemerkung über Thudichum (1, 200 A. 1), wie wir sehen werden, wahrlich nicht berechtigt.

[2]) 2, 25 ff. Lamprecht (1, 282 A. 2) bemerkt, Maurer's Methode sei an seinem Irrthum schuld. Lamprecht's Methode werden wir sogleich kennen lernen.

[3]) Ich bespreche die Hauptbeweisstellen Lamprecht's hier in der Anmerkung, um den Text der Darstellung damit nicht zu belasten. S. 201 ff. handelt Lamprecht über die Ruwerhundertschaft auf Grund von Urkunden über Verpfändungen von Theilen derselben. In einer Urkunde wird gesagt, daß der Richter in den zu dem betreffenden Gerichtsbezirk gehörigen Dörfern nur solche Personen zu Zendern einsetzen solle, welche ihm der Pfandinhaber präsentiren würde. Obwohl sich diese Bestimmung in keiner der andern Urkunden findet, behauptet Lamprecht ihre Geltung doch ohne weiteres auch für die Dörfer aller anderen verpfändeten Gerichtsbezirke. Und er verallgemeinert nicht bloß jene Angabe, sondern gibt ihr ferner eine Bedeutung, die ihr durchaus fremd ist. Nach Lamprecht hat nämlich jene Bestimmung den Sinn: der Zender wird am Untergericht als Richter eingesetzt. Dieser Sinn aber wird noch dazu durch andere Stellen der Urkunden direkt ausgeschlossen. Für

nur dazu, die Richtigkeit der Ansicht Maurer's zu bekräftigen[1]. Zum Überfluß wollen wir unsererseits noch auf eine Quelle hinweisen, welche mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, die Theorie Lamprecht's widerlegt. Aus der bereits früher[2]) erwähnten Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg ersieht man, daß (öffentliches) Gericht und Honschaft nicht etwa, wie Lamprecht will, zusammen-

---

den Satz ferner: „die Zenderei ist der Gerichtsbezirk für das Untergericht" fehlt es an jedem Beleg; nirgends wird die Zenderei als Gerichtsbezirk bezeichnet. — S. 172 werden die Zendereien des Hochgerichts Bernkastel sämmtlich mit Vogteibezirken identifizirt. Lamprecht kann jedoch nur einen Fall (Anm. 3) anführen, in dem die Identität zutrifft. S. 173 nennt er dann die Untergerichte des Hochgerichts „Zendding"; in der in Anm. 7 mitgetheilten Quellenstelle ist aber vom „Vogtding" die Rede. — Die Behauptung über die „Zenddinge" im Kröver Reich (1, 182) ist wiederum ohne Beleg. — S. 229 sagt Lamprecht, in Losheim sei nach dem Weisthum von 1302 (Grimm 6, 453) der Zender Richter des Hochgerichts. Das Weisthum bezeichnet aber wiederholt den advocatus als Richter; der Zender hat eine ganz untergeordnete Funktion. — Nach Lamprecht S. 227 hat der Zender Funktionen des Exekutors deshalb erhalten, weil er als Schöffe thätig war. Lamprecht kennt also nicht den Fundamentalsatz der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, daß prozessualische Kognition und prozessualischer Zwang getrennt, daß die Schöffen auf die prozessualische Kognition beschränkt sind. — S. 190 oben wird der Satz aus dem statutum in favorem principum: „centumgravii recipiant centas a domino terre" mit Bestimmtheit auf die Zendereien bezogen. Wenige Seiten darauf (S. 207) läßt Lamprecht es aber selbst unentschieden, ob der Satz auf Zendereien oder Hundertschaften geht. — Wie sich aus dem Hinweis auf Waitz S. 119 Anm. 1 (vgl. auch S. 311 Anm. 4) ergibt, identifizirt Lamprecht seinen Zender mit dem Zentgrafen der Maingegenden. Er übersieht, daß (wie Thudichum nachgewiesen hat) dieser Zentgraf keineswegs (wie angeblich Lamprecht's Zender) der Beamte eines unter der Hundertschaft stehenden Untergerichtes, sondern der Hundertschaft selbst ist. — Ich bemerke noch, daß Lamprecht mit seinen Untersuchungen über die Gerichtsverfassung der fränkischen Periode bei den Forschern, welche auf diesem Gebiet Autorität sind, keinen Beifall gefunden hat. R. Schröder hat in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Lamprecht's Ansicht nicht einmal der Widerlegung für werth erachtet. Wie mir ferner Wilh. Sickel mittheilt, hält auch er sie für unbegründet.

[1]) Daß ein Zendereiding (Zentelgeding) nichts weiter ist als ein Burding, zeigt z. B. das von Lamprecht 1, 327 abgedruckte Feller Einigsrecht.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235.

fielen, daß das Gericht vielmehr regelmäßig mehrere Honschaften umfaßte, meistens nicht weniger als drei, häufig acht[1]). Die Honschaft ist — darüber läßt die Beschreibung keinen Zweifel — die Ortsgemeinde. Ein paar Mal fallen zwar Gericht und Honschaft räumlich zusammen; einige Gerichte haben nur eine Honschaft. Indessen auch in diesen Fällen erscheint in unserer Aufzeichnung die Honschaft nicht als identisch mit dem Gericht, sondern als Gegensatz desselben[2]). Honschaft und Gericht, wenn sie auch äußerlich zusammenfallen, sind deshalb doch ebenso wenig identisch, wie heute etwa Kreis und Amtsgericht deshalb, weil ihre Grenzen sich decken. Man thut dem Sprachgebrauch jener Zeit Zwang an, wenn man unter Honschaft ein Gericht versteht.

Die neue Theorie Lamprecht's hindert uns somit nicht, bei der Schilderung der allgemeinen Entwickelung der deutschen Gerichtsverfassung von dem, was bisher als feststehend angesehen wurde, auszugehen.

Nach der karolingischen Gerichtsverfassung war das Hundertschaftsgericht für die ganze Grafschaft kompetent. So lange diese Verfassung bestand, konnten die Bürger einer Stadt, auch wenn ihr Gebiet eine ganze Hundertschaft umfaßte, vor alle anderen Hundertschaftsgerichte derselben Grafschaft geladen werden. Die karolingische Gerichtsverfassung wurde in dieser Beziehung zerstört durch eine allmählich, hier früher, dort später eintretende Isolirung der Hundertschaften[3]). Die Isolirung vollzieht sich im Anschluß an die ständische Gliederung: Gerichte, deren Kompetenz sich über eine ganze Grafschaft (resp. ein ganzes Territorium) erstreckt,

---

[1]) Daran ist nicht etwa zu denken, daß die Gerichte unserer (erst im 16. Jahrh. gemachten) Aufzeichnung durch Zusammenlegung älterer kleinerer Gerichte entstanden sind. Wohl finden sich seit dem Ausgang des Mittelalters einige Beispiele, daß die Landesherren zwei zu kleine Gerichte zusammenlegen. Daß jedoch diese Bestrebungen nichts weniger als umfassend gewesen, daß vielmehr die vom Mittelalter überkommenen Gerichtsbezirke im wesentlichen erhalten geblieben sind, lehrt eben unsere Aufzeichnung, welche ex professo von den Zusammenlegungsversuchen spricht.

[2]) S. z. B. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 153 u. 163.

[3]) Vgl. R. Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, 54 u. 65; 20, 16.

gibt es fortan bloß für die Ritterbürtigen[1]; die Nichtritterbürtigen haben fortan ihren Gerichtsstand nur in der Hundertschaft, in der sie sitzen[2]. Der Satz: „ad centas nemo synodalis vocetur" drückt bekanntlich die Thatsache dieser Isolirung aus. Nachdem die Isolirung der Hundertschaften erfolgt war, hatten die Bürger der Stadt, deren Gebiet mit einer Hundertschaft zusammenfiel, ihren Gerichtsstand ausschließlich in der Stadt. Das Zusammenfallen eines Stadtgebietes mit einer Hundertschaft wäre nun freilich nur eine Ausnahme gewesen, wenn die Hundertschaften noch ihre alte Ausdehnung behalten hätten. Allein es fand eine Zerschlagung der Hundertschaften statt. Infolge des fortschreitenden Anbaues und der vermehrten Anlage von Ortschaften erwiesen sich die alten Amtsbezirke als zu groß. Hinzu kamen die Immunitätsverleihungen; es wurden zu gunsten geistlicher und weltlicher Großer Theile alter Gerichtsbezirke eximirt. Die alten Hundertschaften wurden theils ganz aufgelöst, so daß vollkommen selbständige, nur kleinere Gerichtsbezirke entstanden. Theils wurden innerhalb der Hundertschaft Untergerichtsbezirke geschaffen, welche eine niedere Kompetenz erhielten, während das alte Hundertschaftsgericht die Kompetenz für die schwereren Sachen bewahrte. Nach dem Eintritt dieser Entwickelung konnte es schon öfter vorkommen, daß Stadtgemeindegebiet und Gerichtsbezirk zusammenfielen[3]. So konnte es denn auch geschehen, daß die Grenzen eines Stadtgemeindegebietes sich zufällig mit denen eines durch Immunitätsverleihung entstandenen Gerichtsbezirkes deckten. Indessen war doch selbst jetzt die Übereinstimmung der Grenzen

---

[1] Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 87 und die daselbst angeführten Schriften.

[2] S. meine Bemerkungen in Maurenbrecher's histor. Taschenbuch 1887 S. 306. Eine niedere Kompetenz besaßen die Gerichte der Nichtritterbürtigen meistens auch hinsichtlich der Ritterbürtigen. Im einzelnen herrscht große Verschiedenheit. Vgl. meine landständische Verfassung Bd. 2 Anm. 11 und Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 165.

[3] Beispiele, daß der Stadtgerichtsbezirk mit einem alten Landgerichtsbezirk zusammenfällt, s. Westfäl. UB. Bd. 3 Nr. 434 und Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 171 § 3.

noch keineswegs Regel. Es braucht nur an die Hundertschaft (den Go) des Sachsenspiegels erinnert zu werden, welche vielmehr regelmäßig mehrere Ortsgemeinden (Bauerschaften) in sich schloß[1]). In Süd- und Westdeutschland werden die Gerichtsbezirke zur Zeit des Sachsenspiegels freilich wohl schon einen kleineren Umfang gehabt haben. Allein wie wenig die Übereinstimmung von Ortsgemeinde und Gerichtsbezirk selbst in einer weit späteren Zeit für die Mehrzahl der Fälle zutraf, erkennt man aus der vorhin erwähnten, erst dem 16. Jahrhundert angehörigen Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg. Aus dieser ergibt sich, daß, selbst wenn eine Stadt aus der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden erwuchs[2]), es trotzdem noch häufig einer besonderen Exemption aus dem Landgerichtsbezirke bedurfte. Nimmt man hinzu, daß zu der Zeit, in welcher die Stadtverfassung entstand, der Isolirungsprozeß der Hundertschaften noch durchaus nicht überall beendigt war[3]), so erkennt man, daß die Mehrzahl der besonderen Stadtgerichtsbezirke ohne Zweifel erst ausdrücklich für städtische Zwecke eximirt worden ist. Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß verhältnismäßig wenig Urkunden von dem Hergang der Exemption mit deutlichen Worten berichten. Sicher haben auch viele von denjenigen Urkunden, in welchen nicht bestimmt von der Aussonderung spezieller Stadtgerichtsbezirke die Rede ist, sondern den Bürgern nur im allgemeinen der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zugestanden wird, dennoch die Bedeutung von Exemptionsprivilegien. So hat denn das aufkommende Städtewesen auch seinerseits selbständig zur Auflösung der alten Gerichtsverbände mitgewirkt, ist selbst ein

---

[1]) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 27.

[2]) Bekanntlich sind viele Wüstungen auf die Entstehung von Stadtgemeinden (d. h. Gemeinden, welche größer waren als Landgemeinden) zurückzuführen. Vgl. Wilh. Arnold, Ansiedlungen S. 598 ff., und Landau, Wüste Ortschaften S. 289. Allein es ist zu beachten, daß nicht wenig untergegangene Ortschaften erst nachträglich der schon vorhandenen Stadtgemeinde eingefügt sind. Vgl. Gengler, Codex s. v. Düsseldorf. Der Fall, daß sogleich bei der Gründung eine Anzahl Dörfer zusammentreten, ist selten.

[3]) Vgl. R. Schröder a. a. O.

treibender Faktor in diesem Zersetzungsprozeß gewesen: wie für die Bedürfnisse der geistlichen und weltlichen Großen, so sind ebenso für die Bedürfnisse der Städte besondere Gerichtsbezirke eximirt worden. Oft werden die Städte sich die Exemption haben erkämpfen oder durch Leistungen an den Stadtherrn erkaufen[1]) müssen; öfter wohl noch wird der letztere freiwillig und ohne Entgelt im wohlverstandenen eigenen Interesse in die Herstellung des besonderen Stadtgerichtsbezirkes gewilligt haben.

VIII. Die Kompetenz des Stadtgerichts, dessen Entstehung wir soeben kennen gelernt haben, bestimmt sich zunächst nach der Frage, ob die Stadt selbst oder der Landesherr (resp. der König) Träger der Gerichtsgewalt ist. In den Fällen, wo es der Stadt gelungen ist, die Gerichtsgewalt zu erwerben, besteht selbstverständlich keine Einschränkung der Kompetenz. Anders verhält es sich, wenn der Landesherr (resp. der König) die Gerichtsgewalt in der Hand behalten hat. Auch dann hat das Stadtgericht zwar im Laufe der Zeit die volle Kompetenz meistens erlangt[2]). Anfangs jedoch mußte es dieselbe vielfach entbehren. Die Kompetenz des Stadtgerichts von Düsseldorf z. B. ist fast ein Jahrhundert lang eine beschränkte gewesen; die Bürger waren in der ersten Zeit für schwerere Fälle in dem Landgericht Kreuzberg dingpflichtig, bis ihnen später vom Landesherrn ein eigener „Galgen“ verliehen wurde[3]). Ebenso fehlte dem Straßburger Stadtgericht nach dem ältesten Stadtrecht noch die Blutgerichtsbarkeit; diese kam dem Vogte zu, welcher, wie oben hervorgehoben, kein städtischer Beamter ist. Nur hatte Straßburg vor Düsseldorf den zufälligen Vortheil voraus, daß die Malstätte

[1]) Über Privilegienkauf seitens der Städte s. meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 131; Stobbe, Rechtsquellen 1, 487 Anm. 9; Gengler, Codex p. 16 (Ahlen 1245). Vgl. noch W. Sickel in der Zeitschr. f. d. allg. Strafrechtswissenschaft 7, 507.

[2]) Zahlreiche Beispiele, daß den Stadtgerichten die Blutgerichtsbarkeit erst im späteren Mittelalter übertragen ist, findet man bei Moser, Reichsstättisches Handbuch 2, 25. 113. 224. 474. 642. 785. 826. Theilweise läßt es sich freilich nicht erkennen, ob in diesen Urkunden nicht etwa nur die Bestätigung eines schon vorhandenen Rechtes vorliegt.

[3]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 190.

des Vogtes nicht außerhalb, sondern innerhalb der Stadt (in palacio episcopi) lag. Es ist begreiflich, daß in einem Stadtgericht, trotzdem es nicht die volle Kompetenz hat, ein eigenthümliches Stadtrecht (wie wir es bei Straßburg bemerken) entstehen kann. Denn obwohl auch das Recht der Kriminalfälle, welche im Mittelalter das Gebiet der höheren Kompetenz ausmachen, durch den Einfluß des städtischen Lebens eine Umbildung erfahren hat, so ist doch der speziellste Stoff des neuen Stadtrechts das Verkehrsrecht, also das Gebiet der niederen Kompetenz [1]).

Je nachdem ein Stadtgericht die volle oder nur eine niedere Kompetenz besitzt, ist auch sein Verhältnis zu den innerhalb der Stadtmauern gelegenen Hofgerichten geregelt. Wenn einem Stadtgerichte nur die niedere Kompetenz zusteht, sind die Hofgerichte von ihm vollkommen unabhängig. So war es in Straßburg zur Zeit des ältesten Stadtrechts (§ 10 und 38). Wenn ein Stadtgericht dagegen die volle Kompetenz besitzt, sind ihm die Insassen der Hofgerichte, falls deren Herren nicht etwa selbst im Laufe der Zeit die volle Kompetenz erlangt haben [2]), für die schwereren Kriminalfälle untergeordnet. Dies Verhältnis ist z. B. später in Straßburg eingetreten, als das Stadtgericht seine Kompetenz erweitert hatte [3]). Zur Erklärung dieser Thatsache genügt es, daran zu erinnern, daß der Hörige des Mittelalters regelmäßig bloß mit einem Theile seiner Persönlichkeit dem Hofgericht angehörte, mit einem andern unter dem öffentlichen Gericht stand [4]). Das öffentliche Gericht in den Städten ist aber das Stadtgericht.

Es gibt in den Städten nur ein Stadtgericht [5]). Sämmtliche Bürger haben ein und denselben Gerichtsstand. Hierin

---

[1]) Vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht §§ 30 u. 38. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 194 und S. 196 §§ 28 u. 29 (Freiburger Stadtrecht). Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 196.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 198 Anm. 2 u. 3.

[3]) a. a. O. S. 208 Anm. 2. F. Stieve, Kampf um Donauwörth S. 15.

[4]) S. meinen ersten Aufsatz S. 197.

[5]) Besonderheiten, wie sie in Köln hinsichtlich der Vorstädte Airsbach und Niederich bestanden, beweisen natürlich nicht gegen den im Text ausgesprochenen Satz.

liegt eine bedeutungsvolle Abweichung von dem landgerichtlichen System des platten Landes. In dem Gebiete des Landgerichts scheiden sich die Gerichte nach der ständischen Gliederung: es gibt Gerichte für Ritterbürtige und Gerichte für Bauern. Die Städte haben zwar auch ihre sozialen Schichtungen gehabt; es bildete sich eine herrschende Klasse in den Patriziern; es entstand sogar ein Klientelverhältnis in dem Institut der Mundmannen. Allein es ist der bevorzugten Klasse nicht gelungen, für ihre Glieder einen Sondergerichtshof zu schaffen[1]: vor dem Stadtgericht sind alle Bürger gleich. Der gleiche Gerichtsstand der Bürger ist die Grundlage des allgemeinen Stadtbürgerthums, welches die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet. Dieses allgemeine Stadtbürgerthum ist einer der vollkommen modernen Züge an der mittelalterlichen Stadt: das spätere allgemeine Staatsbürgerthum der Territorien ist nichts anderes als das allgemeine Stadtbürgerthum der mittelalterlichen Stadt.

IX. Der Organismus des Stadtgerichts ist dasjenige Kapitel aus der Geschichte der deutschen Stadtverfassung, welches bisher relativ (vielleicht sogar absolut) am ausführlichsten behandelt worden ist. Wenn ich diesem Gegenstande in meiner Darstellung nur einen bescheidenen Platz gewähre, so thue ich es in der Überzeugung, daß derselbe nicht die ihm zugeschriebene Wichtigkeit beanspruchen darf. Die Rechtfertigung für meine abweichende Ansicht ist zum Theil bereits durch meine früheren Darlegungen gegeben; zum Theil wird sie im Folgenden versucht werden.

A. Der Stadtrichter. Es gibt nur wenig Punkte in der deutschen Verfassungsgeschichte, über welche mit so vielem Eifer diskutiert worden ist, wie über die Frage, ob die Beamten, welche seit der Ottonenzeit in den Bischofsstädten als Richter fungiren, hofrechtliche oder öffentliche, bischöfliche oder königliche

---

[1]) Die Ministerialen (als Ritterbürtige) versuchten häufig, sich dem Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu entziehen, wie die bezüglichen Verbote beweisen. Dies war ein Hauptgrund, weshalb die Bürger vielfach die Ministerialen aus der Stadt verdrängten. Vgl. Arnold, Freistädte 2, 182.

Beamte sind. Die Frage läßt sich mit wenig Worten erledigen, wenn man sich an die allgemeine Entwickelung des deutschen Beamtenthums erinnert. So lange die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe für alle Richter, welche in causae maiores richten wollen, besteht (gleichviel von wem sie das Gericht empfangen), so lange sind sie sämmtlich, die Richter des platten Landes wie die Richter in der Stadt, in gewissem Sinne königliche Beamte [1]). Von einer Sonderstellung der Richter in den Bischofsstädten ist (was ich bereits früher [2]) in anderem Zusammenhange hervorgehoben habe) keine Rede. In gewissem Sinne hat man freilich auch für die ältere Zeit unter jenen Richtern zwischen königlichen und landesherrlichen (oder wenigstens herrschaftlichen [3]) zu scheiden, je nachdem der Richter sein Gericht von dem König oder einem Privaten (geistlichen oder weltlichen Großen) empfängt. Nachdem aber die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe fortgefallen war, seitdem der Landesherr mit dem Gericht zugleich auch den Bann übertrug, konnte den landesherrlichen Richtern das Prädikat „königliche" Richter in keiner Hinsicht mehr beigelegt werden. Königliche Richter gibt es seitdem nur auf unmittelbar königlichem Gebiet.

Auch in anderer Weise besteht zunächst kein Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Richtern. Bevor die Isolierung der Hundertschaften eingetreten ist, kann das Stadtgericht neben der Thätigkeit des Hundertschaftsbeamten (Schultheiß u. s. w.) die des Grafen nicht entbehren [4]). Nach dem Eintritt der Isolirung genügt die des ersteren allein [5]). Es

---

[1]) Vgl. R. Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, 50.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 239.

[3]) Da der Begriff „Landesherr" ja erst im 12. Jahrhundert entstanden ist. Unter „herrschaftlichen" Richtern verstehe ich selbstverständlich nicht hofrechtliche. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 240 Anm. 1 u. 2.

[4]) Man vgl. die Straßburger Gerichtsverfassung zur Zeit des ältesten Stadtrechts. Der Vogt entspricht dem Grafen, wie oben bemerkt.

[5]) Die Art, wie der die Stelle des Grafen einnehmende Beamte seine richterlichen Funktionen in der Stadt verliert, ist eine verschiedene. Vgl. z. B.

verhält sich also damit ganz genau so, wie bei den Landgerichten [1]).

Durch ein wichtiges Moment zeichnet sich indessen der Stadtrichter (seit dem Eintritt der Isolirung der Hundertschaften gab es im Allgemeinen nur einen) vor dem Landrichter aus: durch die Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei seiner Einsetzung. Bekanntlich sollte der Centenar der fränkischen Verfassung unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde eingesetzt werden. In der nachkarolingischen Zeit scheint dies Recht der letzteren fast gänzlich verloren gegangen zu sein: von der exzeptionellen Stellung des sächsischen Gografen abgesehen, finden wir kaum ein Beispiel [2]), daß der Beamte eines Landgerichts mit der Zustimmung der Gerichtsgemeinde eingesetzt wird. Die städtische Bewegung brachte jedoch hier eine Änderung. Es dürfte wohl Regel gewesen sein, daß der Stadtherr den Stadtrichter mit Zustimmung der Bürger einsetzt oder eine von den Bürgern präsentirte Person bestätigt [3]). Manche Städte wählen ihren Richter sogar vollkommen selbständig. Es sind diejenigen, welche die Gerichtsgewalt für ihr Stadtgebiet erworben haben. Gering ist die Zahl der Städte, für welche der Landesherr einseitig, ohne jede Mit-

---

Hegel, Städtechroniken 14, 33 ff. (Einleitung); Planck, Gerichtsverfahren 1, 25; Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte von Metz S. 66. Meistens lag die Sache einfach, indem der Landesherr selbst die Stelle des Grafen einnahm.

[1]) Ich erinnere hier nur noch an die treffende Beobachtung R. Schröder's, daß der Schultheiß des sächsischen Stadtrechts der Gograf des sächsischen Landrechts ist.

[2]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 249 Anm. 124.

[3]) Vgl. z. B. Dortmunder Statuten, Einleitung S. 62; Gengler, Stadtrechte S. 294 § 2 und S. 312 § 8; Gengler, Codex p. 246 (Bodenwerder 1287); Fürstenberger UB. 1, 289; Erhard, Westfäl. UB. 2, 224; Quellen und Erörterungen 6, 204 § 1; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 194 (Freiburger Stadtrecht); Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 202 ff. — Der Richter ist auch mitunter bei der Einsetzung der Unterämter des Gerichts an der Bürger Rath gebunden: Quellen und Erörterungen 6, 205 § 3; Gengler, Stadtrechte S. 294 § 2.

wirkung der Bürger, den Stadtrichter bestellt [1]). Meistens wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der Stadtrichter Glied der Bürgergemeinde sei [2]).

Natürlich handelt es sich bei der Einräumung eines Anteils an der Einsetzung des Stadtrichters nicht um eine bewußte Anknüpfung an fränkische Einrichtungen; das Zugeständnis, welches den Bürgern gewährt wird, erscheint vielmehr in den Quellen als etwas durchaus neues. Aber thatsächlich kam es auf dasselbe hinaus. In diesem Sinne ist man berechtigt, von einer durch die städtische Bewegung hervorgerufenen Erneuerung fränkischer Einrichtungen zu sprechen.

Der Wirkung, welche der Übergang eines öffentlichen Gerichts in die Hand eines Privaten, speziell eines Grundherrn für die Gerichtsorganisation (selbstverständlich auch der Städte) hatte, ist bereits früher [3]) gedacht worden. Sie bestand darin, daß häufig der Beamte des öffentlichen Gerichts zugleich Funktionen aus dem Gebiet der Grundherrschaft erhielt und umgekehrt ein Beamter der letzteren öffentliche Funktionen [4]). Die Vereinigung dieser Funktionen ist jedoch keineswegs etwas allgemein Geltendes, Gesetzmäßiges; vielmehr durchaus etwas Zufälliges: das eine Mal findet sie statt, das andere Mal nicht; das eine Mal erhält der Beamte des öffentlichen Gerichts nur eine Funktion aus dem Gebiete der Grundherrschaft, das andere Mal mehrere. Vor der Vorstellung, daß durch die Übertragung eines öffentlichen Gerichts an den Besitzer eines Hofgerichts die Ver-

[1]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 182; Meinardus, UB. von Hameln S. 212 (das Recht, den preco einzusetzen, hat dagegen wiederum die Stadt).

[2]) Gaupp, Stadtrechte 1, 117 § 13; Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes S. 31; Seibertz 2, 79 § 19; vgl. auch die Stellen in der vorletzten Anmerkung.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235.

[4]) Vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht § 94 ff. Richter und Verwaltungsbeamter in einer Person: Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170 (Privileg für Dudeldorf); Fürstenberger UB. 1, 289; Lacomblet, Archiv 2, 346 (Zons).

schmelzung der beiden Gerichte herbeigeführt sei, habe ich bereits gewarnt [1]).

Schon an dieser Stelle mag eine Bemerkung ihren Platz finden, welche neben den Beamten des Gerichts zugleich die stadtherrlichen Beamten für die übrige Verwaltung betrifft. Man hat bekanntlich der Ministerialität eine hervorragende Bedeutung für die Entwickelung des städtischen Lebens zugeschrieben. Daß diese Anschauung im wesentlichen falsch ist, haben wir des Näheren nachgewiesen. Richtig ist im allgemeinen nur so viel, daß der Stadtherr in der ältesten Zeit seine Beamten der Mehrzahl nach aus dem Stande der Ministerialen nahm [2]). Die Ministerialität ist wohl das wichtigste Mittel gewesen, durch welches die Landesherren die Herrschaft des Lehnswesens gebrochen haben. In der Blütezeit des Lehnswesens pflegte kein Freier ein Amt anzunehmen, wenn es ihm nicht zu Lehen und zwar zu erblichem Lehen gegeben wurde [3]). Dem wichen die Landesherren dadurch aus, daß sie Ämter nach Möglichkeit nur an Unfreie, eben an ihre Ministerialen gaben. Als Unfreie konnten die Ministerialen keine Bedingungen bei der Annahme eines Amtes stellen; sie waren verpflichtet, auf Befehl des Herrn je nach seinem Belieben Ämter anzunehmen und wieder aufzugeben. Die Übertragung eines Amtes zu Lehen und die Übertragung eines Amtes an einen Ministerialen bilden daher Gegensätze [4]). Präzis drückt dies Verhältnis eine Stelle in der vita Meinwerci aus [5]): bei

---

[1]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235 u. 237.

[2]) Den Nachweis für die hier gegebenen Ausführungen s. in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Kap. 1 § 2.

[3]) Vgl. Pfister, Etudes sur le règne de Robert le Pieux p. 128: on ne comprenait pas, qu'un fonctionnaire pût être renversé du jour au lendemain par le pouvoir central. Une fonction n'était pas confiée temporairement à un homme; elle lui était en réalité donnée à lui et à ses descendants.

[4]) Wenn Frensdorff (Hildebrand's Jahrbücher 26, 223) gegenüber Schmoller behauptet, daß im Mittelalter „ministerium und beneficium eng verbunden sind, enger als in unsern Tagen Amt und Gehalt", so handelt es sich dabei vielleicht nur um ein Mißverständnis.

[5]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 39 Anm. 2.

der Schenkung einer Grafschaft an Paderborn wird es verboten, alicui . . . militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi; set ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui. Wir wissen, daß die Landesherren planmäßig die Ämter mit Ministerialen besetzt haben, statt sie als Lehen zu vergeben[1]). In dieser Beziehung kommt der Ministerialität eine einzigartige Bedeutung für die Entwickelung der deutschen öffentlichen Verhältnisse zu. Man darf sie insofern „das Verjüngungsmittel" des deutschen Beamtenthums[2]) nennen. Diese Bedeutung der Ministerialen beschränkt sich jedoch keineswegs auf städtische Verhältnisse, sondern gilt ebenso sehr für ländliche. Von einer besonderen Förderung, welche die städtische Entwickelung im Gegensatz zur ländlichen durch die Ministerialität erfahren haben soll, darf daher nicht die Rede sein. Durch die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung verlor sogar die Ministerialität an Bedeutung für das Ämterwesen. Wie bemerkt, erhielten die Städte meistens die Zusicherung, daß der Stadtrichter Bürger — also vor allem auch nicht Ministerial — sein solle. Ein Motiv, weshalb sie

[1]) Eine große Anzahl von Belegen habe ich in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Anm. 49 u. 50 zusammengestellt. Ich füge noch hinzu: Westfäl. UB. Bd. 3 Nr. 350 (1238): Das Kloster Hohenholte muß (oportet) sich als Vogt einen münsterschen Ministerialen wählen; arbitraliter electus neque ius feodale neque ius hereditarium in predicta advocatia habeat vendicare. Wenn er untüchtig ist, soll er sogleich abgesetzt werden. Vgl. ferner Waitz 7, 331 u. 368 Anm. 1; Ficker, Wiener SB. 73, 187; Städtechroniken 4, 26 (Einleitung) und 18, 2, 29 (über den Schultheißen in Mainz); Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 11 Anm. 2; O. v. Zallinger, die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels S. 185 ff. — Der Satz des Sachsenspiegels, Ldr. 3, 61 § 2, kann nur lokale Geltung gehabt haben und ist überdies nach den Untersuchungen O. v. Zallinger's mit Vorsicht aufzunehmen. Die Reichssentenz LL. 2, 457 (1291 Febr. 19: König Rudolf für die homines de Switz libere conditionis existentes: es ist inconveniens, quod aliquis servilis conditionis existens pro iudice vobis detur) fällt in eine Zeit, in welcher die Ministerialität als ein besonderer Stand sich in manchen Gegenden bereits aufzulösen begann und richtet sich zudem ohne Zweifel nicht gegen Ministerialen, sondern gegen niedere Unfreie. Vgl. auch Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 269.

[2]) Schmoller, Straßburgs Blüte S. 10.

dies Verlangen stellten, war offenbar die persönliche Unfreiheit der Ministerialen (d. h. gerade diejenige Eigenschaft, welche sie den Landesherren so werthvoll machte); sie wünschten nicht eine zu große persönliche Abhängigkeit des Stadtrichters von dem Landesherrn[1]). Der Landesherr konnte aber auf das Verlangen der Städte eingehen, ohne daß die städtischen Ämter dem alten System der Lehnsherrschaft verfielen, weil die neue städtische Kultur die Voraussetzungen für ein Beamtenthum bot, welches ohne die Gebundenheit des ministerialen doch die Selbständigkeit des feudalen Beamtenthums vermied.

B. Die Urtheilfinder. Die Frage nach den Urtheilfindern des Stadtgerichts hat die bisherige Forschung hauptsächlich deshalb beschäftigt, weil sie einmal in dem Vorhandensein eines Schöffenkollegs den Beweis für das Vorhandensein freier Elemente in der betreffenden Stadt zu erkennen glaubt und weil sie weiter in dem Kollegium der ständigen Urtheilfinder den Ursprung des Stadtraths sieht[2]). Die Irrigkeit der ersteren Ansicht ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß einerseits das Schöffenthum auch in dem Kreise des Hofrechts vorkommt, und andrerseits freie Bevölkerung sich nicht bloß da findet, wo es Schöffen gibt. Die Frage, ob in einer Stadt ein Schöffenkollegium vorhanden ist oder nicht, ist nur eine Frage der Gerichtsorganisation und hat mit ständischen Verhältnissen nichts zu thun.

---

[1]) Vgl. zu diesem Motiv Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 195 § 16 (Freiburger Stadtrecht).

[2]) Hegel leitet den Stadtrath aus dem ständigen Urtheilerkollegium nur in denjenigen Städten her, welche Schöffen gehabt haben. In diesem Gedanken liegt, wie wir später sehen werden, ein gesunder Kern. Heusler (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 167 ff.) leitet den Rath in allen Städten aus dem ständigen Urtheilerkollegium her; und zwar seien die ständigen Urtheiler in einem Theile der Städte Schöffen, in einem andern „Gerichtsbeisitzer" gewesen. Diese Behauptung ist, wie sogleich im Texte gezeigt werden wird, gänzlich unbegründet; Heusler's Ansicht ist nur eine Übertreibung der von Hegel ausgesprochenen Meinung. Unter diesen Umständen berührt es eigenthümlich, wenn Heusler (a. a. O. S. 6) Hegel jeden produktiven Gedanken auf dem Gebiete der Deutschen Städtegeschichte abspricht. — Sogleich an dieser Stelle verweise ich auf die wichtigen Bemerkungen Weiland's in den Hansischen Geschichtsblättern 14, 34 zu dieser Frage.

Wir sind, wenn wir die Existenz von freien Elementen in den Städten behaupten, glücklicherweise nicht genöthigt, für die Vertheidigung unserer Meinung zu jenem schwachen Beweise zu greifen. Hinsichtlich der andern Bedeutung, welche man dem Schöffenkollegium beimißt, haben wir an dieser Stelle die Voraussetzungen zu prüfen; wir haben hier festzustellen, in welchen Gegenden Deutschlands es ein ständiges Urtheilerkollegium gegeben hat.

Schöffenkollegien haben im allgemeinen nur das fränkische und das sächsische Stammesgebiet gekannt[1]) — und selbst hier finden sie sich nicht überall[2]) —; den anderen Stammesgebieten sind sie fast fremd[3]). Die Schöffenkollegien sind aber, wenigstens in der ersten Zeit, die einzigen ständigen Urtheilerkollegien; es gibt nicht etwa noch eine zweite Art von ständigen Urtheilerkollegien. Da, wo keine Schöffen vorhanden sind, weist der Umstand das Recht. Hiermit ist der Frage, ob der Stadtrath aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen ist, bereits präjudizirt: sie muß schon hiernach für die Hälfte der deutschen Städte verneint werden.

Die städtische Entwickelung hat freilich in ihrem weiteren Verlaufe[4]) die Zahl der ständigen Urtheilerkollegien vermehrt;

---

[1]) Vgl. neuerdings Brunner, die Herkunft der Schöffen, Mittheilungen des Instituts 1887 S. 177 ff.

[2]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 110; meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 183; Weiland a. a. O.; Meinardus, UB. von Hameln. In einer Urkunde werden zwar Schöffen von Hameln genannt (Nr. 47); allein diese rührt von einer Seite her, welcher die Hameler Stadtverfassung unbekannt war. — Ein besonderer Fall liegt bei der Erhebung von Dudeldorf zur Stadt im Jahr 1345 vor (Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170). In dem Gerichtsbezirk, aus welchem der neue Stadtgerichtsbezirk Dudeldorf ausgesondert wird, gab es Schöffen. In dem neuen werden jedoch keine eingesetzt; es soll vielmehr per oppidanos geurtheilt werden: der Umstand weist also das Recht.

[3]) Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 383) vertheidigt freilich auch für Baiern, wo es bekanntlich fast gar keine Schöffenkollegien gab (s. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 61 u. 135 ff.), die Entstehung des Stadtrathes aus denselben; es sei eine „Abnormität", wenn er einmal nicht aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen sei.

[4]) Heusler a. a. O. S. 168 ff. übersieht vollständig, daß die im Text geschilderte Entwickelung erst im Laufe der Zeit eingetreten ist. Man denke nur

sie hat auch in vielen derjenigen Städte, in denen es von Haus aus keinen ständigen Ausschuß der Gerichtsgemeinde gab, zur Bildung eines solchen geführt. Die Sitzungen des Stadtgerichts fanden so häufig statt — weit häufiger als die Sitzungen der Landgerichte des platten Landes —, daß nicht immer die ganze Gerichtsgemeinde zusammengerufen werden konnte. Das komplizirtere Stadtrecht lebte ferner nicht ebenso sehr in dem Bewußtsein jedes einzelnen Bürgers wie das einfachere Landrecht in dem des Landmanns; überdies waren im Stadtgericht auch schwierigere Fälle zu entscheiden als im Landgericht. Diese Verhältnisse machten die Bildung eines ständigen Ausschusses der Gerichtsgemeinde, eines ständigen Urtheilerkollegiums nöthig. Man brauchte jedoch meistens nicht ein ganz neues Kollegium zu schaffen; man konnte ein für andere Angelegenheiten errichtetes benutzen, nämlich das Kommunalorgan, den städtischen Rath. Man übertrug dem Kommunalorgan zugleich die Funktion eines ständigen Urtheilerkollegiums. Zahlreich sind die Beispiele[1], daß der Stadtrath zu seiner ursprünglichen Funktion die Funktion eines Gerichtsorgans hinzuerwirbt. Wie in den Städten mit einem Schöffenkollegium demselben (was später gezeigt werden wird) meistens die Funktion eines Kommunalorgans übertragen wurde[2], so erhielt in den Städten ohne Schöffenkollegium im Laufe der Zeit der Rath häufig die Stellung eines ständigen Gerichtsausschusses[3]. Wenn die Räthe so als Urtheilfinder des

---

z. B. an die Straßburger Verfassung. Das älteste Straßburger Stadtrecht (§ 35) erwähnt noch kein ständiges Urtheilerkollegium. Erst das zweite kennt ein solches, den Rath (die neu eingeführten Schöffen sind nicht mit den gewöhnlichen Schöffen zu verwechseln).

[1]) Vgl. z. B. die Stellen aus Städten Schwabens (welches Schöffenkollegien im allgemeinen nicht kannte) bei Moser oben S. 219 Anm. 2; Gengler, Stadtrechte S. 43. 83. 356.

[2]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 205.

[3]) Eine etwas abweichende Gestaltung finden wir in Horb (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen S. 247 ff.): nicht der ganze Rath, sondern eine bestimmte Anzahl von Rathsmitgliedern wird als ständiges Urtheilerkollegium bestellt. Ebenso verhielt es sich nach Frensdorff in Dortmund (Statuten, Einleitung S. 64). In Tübingen führte das gemeinsame Kollegium für

Stadtgerichts thätig wurden, hatte den Vorsitz zunächst und im allgemeinen auch später der Stadtrichter, nicht etwa der Vorsitzende des Rathskollegiums (der Bürgermeister)[1]. Es handelte sich eben nicht um Übertragung der Gerichtsgewalt auf den Rath, sondern bloß um die Verwendung des Rathsinstituts für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Stadtgerichts. Nur aus praktischen Gründen wird der Rath als ständiges Urtheilerkollegium bestellt; es erfolgt kein Wechsel des Subjekts der Gerichtsgewalt. Anders verhält es sich, wenn die Gemeinde einen Theil der landesherrlichen Gerichtsgewalt erwirbt[2]) und daher dem Rathe als ihrem Organ die Ausübung der Gerichtsbarkeit überträgt. Hier liegt nicht bloß eine Anordnung aus praktischen Gründen vor, sondern ein Wechsel des Trägers der Gerichtsgewalt. Daher ist hier der Vorsitzende des Rathes, auch wenn er als Urtheilerkollegium fungirt, nicht ein (landesherrlicher) Stadtrichter, sondern der Bürgermeister.

In den Städten, in welchen der Rath die Stellung eines ständigen Urtheilerkollegiums einnimmt, ist die Form der Einsetzung der ständigen Urtheiler identisch mit der Einsetzung der Rathsmitglieder und darf uns daher hier nicht beschäftigen. In den Städten mit einem Schöffenkollegium ist die Form der Einsetzung der ständigen Urtheiler entweder die Wahl durch die Gemeinde oder die Kooptation durch das Kollegium. Die letztere ist das ungleich häufigere oder ist wenigstens im Laufe der Zeit das ungleich häufigere geworden[3]). Die Schöffen bedürfen jedoch, wenn nicht die Stadt die Gerichtsgewalt erworben hat, um ihre Funktionen ausüben zu können, der Anwäldigung durch den

Gericht und Kommunalverwaltung den Namen Richter (Schmid a. a. O. S. 244). Vgl. Haggenmüller, Geschichte von Kempten 1, 207.

[1]) Vgl. Moser a. a. O. 2, 642 und Haggenmüller a. a. O.

[2]) S. oben S. 207.

[3]) In dem Privileg für Brühl (Lacomblet Bd. 2 Nr. 802) wird bestimmt, es solle durch Wahl seitens der Gemeinde ein Schöffenkollegium gebildet werden, hinfort aber dieses durch Kooptation sich selbst ergänzen. Hier mußte deshalb zunächst eine Wahl stattfinden, weil bei der Erhebung von Brühl zur Stadt ein neuer Gerichtsbezirk gebildet wurde, ein altes Schöffenkollegium also nicht vorhanden war.

Stadtherrn, resp. seinen Beamten. — Die Bestellung der Schöffen im Stadtgericht weicht von der im Landgericht nicht so sehr ab wie die Bestellung des Stadtrichters von der des Landrichters. Auch die Landgerichte kennen in großer Zahl (genaue Angaben lassen sich vorläufig noch nicht machen) die Kooptation durch das Kollegium[1]. Hinsichtlich der Schöffen hatte sich die fränkische Mitwirkung der Gerichtsgemeinde besser erhalten oder war wenigstens in der Gestalt der Kooptation durch das Kollegium konservirt worden. Der Unterschied zwischen Stadt und Land scheint sich in dieser Hinsicht im wesentlichen darauf zu beschränken, daß in der Stadt das Recht des Landesherrn, die Schöffen zu bestätigen, mehr formeller Natur war, während ihm auf dem Lande materielle Bedeutung zukam.

In der Literatur über die Geschichte der deutschen Stadtverfassung findet man öfters die Vorstellung, daß die Schöffenstühle des Stadtgerichts in bestimmten Familien forterbten, daß es in den Städten eine besondere Klasse schöffenbarer Personen gab. Die Vertreter dieser Anschauung berufen sich auf die bekannten Angaben des Sachsenspiegels über die Schöffenbarfreien. Allein sie übersehen, daß die Schöffen des Sachsenspiegels Grafschaftsschöffen sind, während der Stadtgerichtsbezirk nicht der Grafschaft, sondern der Hundertschaft entspricht. Vollends wird jene Anschauung durch die neuesten Untersuchungen O. v. Zallinger's über die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels widerlegt[2].

---

[1]) Vgl. über Bestellung der Schöffen auf dem Lande: Grimm, Weisthümer 1, 112. 691; 4, 698 § 8; 5, 314 § 13. 489 § 7; Nijhoff 6, 1 Nr. 245; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 151. 153. 162; meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 183. Das Privileg für Echternach (1235) § 3 bestimmt (Hardt, luxemb. Weisth. S. 171): scabini instituentur iuxta formam hactenus observatam. Die Stadtverfassung brachte also hier nichts neues.

[2]) Die Voraussetzung Höniger's (die Entstehung der Kölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift 2, 242 ff.), daß die Schöffenstühle des Kölner Stadtgerichts in bestimmten Familien forterbten, halte ich für unbeweisbar. Ebenso wenig halte ich die Stellen, mit denen Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 1051 Anm. 1, die Existenz besonderer schöffenbarer Familien zu zeigen sucht, für beweiskräftig.

X. Das in der angegebenen Weise organisirte Stadtgericht war das eine Organ für die Ausbildung eines besonderen Stadtrechts[1]). Man hat das Stadtrecht als eine Vereinigung aus Landrecht, Dienstrecht und Hofrecht erklärt[2]). Diese Ansicht ist schon deshalb abzulehnen, weil das Stadtgericht nicht etwa aus der Vereinigung von einem Landgericht mit einem Hofgericht und einem Dienstmannengericht, sondern nur aus dem Landgericht hervorgegangen ist. Neben dem Landrecht als Quelle des Stadtrechts kommt nur noch das Bauerschaftsrecht, das Gemeinderecht, d. h. Korporationsrecht in Betracht. Wie die Stadt des Mittelalters zwei Seiten hat, einerseits Gericht, andrerseits Gemeinde ist, so hat auch das mittelalterliche Stadtrecht zwei Quellen, einerseits das Gerichtsrecht, d. h. das Landrecht, andrerseits das Gemeinderecht, d. h. Korporationsrecht, das Recht, welches im Burding angewendet wird[3]). Hierbei ist in Erinnerung zu bringen, daß das Landrecht des Mittelalters nicht etwa bloß Privatrecht ist, sondern zugleich das Straf-, Prozeß-, Verwaltungs-, Verfassungsrecht umfaßt. Demgemäß erstreckt sich auch das Stadtrecht auf alle diese Kreise.

Da der Zweck unserer Ausführungen sich darauf beschränkt, die Entstehung der Verfassungsformen zu erklären, so können wir auf die einzelnen Sätze des neu sich bildenden Stadtrechts nicht eingehen. Es mag jedoch gestattet sein, bei einem Stadtrechtsinstitut, dessen Wichtigkeit für die Erkenntnis der ständischen

---

[1]) Es mag hier auf die Angabe des zweiten Straßburger Stadtrechts § 6 aufmerksam gemacht werden: consules non iudicabunt secundum ius provincie, quod dicitur landreht, sed secundum veritatem et statuta civitatis subscripta.

[2]) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 222.

[3]) Das Gericht κατ'ἐξοχήν ist das Landgericht (also das öffentliche Gericht). Das Gerichtsrecht κατ'ἐξοχήν ist das Landrecht. — Über das Verhältnis von Gerichtsrecht und Korporationsrecht zu einander vgl. vorläufig Planck, Gerichtsverfahren 1, 28, und Seibertz 2, 77 § 32. An Heusler's (Institutionen 1, 25) sonst trefflichen Ausführungen (die freilich mit seiner Ansicht vom Ursprung der Stadtverfassung im Widerspruch stehen) über das Wesen des Stadtrechts habe ich auszusetzen, daß er das Korporationsrecht nicht berücksichtigt.

Verhältnisse wir bereits früher festgestellt haben, etwas zu verweilen: bei dem Stadtrechtsgut.

Die Vorstellung, daß für den städtischen Grundbesitz eine besondere rechtliche Ordnung besteht, ist bereits für das 12. Jahrhundert nachweisbar[1]). Aus dem 13. haben wir so reiche Nachrichten, daß wir bei einigen Städten das ganze Rechtssystem, welches sich hinsichtlich des Grundbesitzes ausgebildet hat, überblicken[2]). Dasjenige, was die städtischen Besitzformen vor den ländlichen auszeichnet, ist vor allem die Tendenz zu größerer Mobilisirung. Charakteristisch ist die Befugnis des Inhabers eines Erbleihegutes, dasselbe frei veräußern zu dürfen; dem Eigenthümer steht nur das Vorkaufsrecht zu[3]). Dieser Rechtssatz ist freilich erst für das 13. Jahrhundert belegt. Im 12. scheint er wenigstens noch nicht allgemein gegolten zu haben[4]).

In Städten mit autochthoner Verfassung, in welchen die Ausbildung der Formen des städtischen Lebens sich selbst über-

[1]) Erhard, Westfäl. UB. 2, 141 (1178): der Bischof von Münster überträgt in Münster den Nonnen von St. Marien ein Grundstück iure civili, quod wicbilethe dicitur. Vgl. a. a. O. S. 225 (ius opidale erwähnt). Stumpf, acta Mogunt. p. 88: curia, quam iure civili optinuerant. Uhlirz in den Mittheilungen des Instituts 7, 169.

[2]) Eine gute Zusammenstellung der in Straßburg geltenden Rechtssätze gibt Al. Schulte in der Einleitung zum 3. Bande des Straßburger Urkundenbuchs. Nur hat ihn leider die herrschende Theorie von dem Ursprung der Stadt aus einem Fronhof zu einigen unvorsichtigen Bemerkungen verleitet. S. 11 führt er als Beweis dafür, daß der Grund und Boden in Straßburg sich einst im Eigenthum des Bischofs befunden habe, die Gleichheit der Zinstermine an. Mit dem Argument betreffs der Kapaunen steht es nicht besser. — Noch reicher als das Straßburger ist das Kölner Material, insbesondere die Schreinsurkunden. Vgl. darüber Uhlirz a. a. O.

[3]) Straßburger UB. 3, 42 (Einleitung), und Urkunden S. 33 Nr. 92 (1277); vgl. auch Urkunden S. 26 Nr. 75 (1275).

[4]) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts 1, 20 (1, 6, 4) erscheint die Handänderung ohne Zustimmung des Leiheherrn als ungültig. — Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 573) versucht die Geltung jenes Satzes auch für das 12. Jahrhundert zu beweisen. Aber von der in Kölner Urkunden vorkommenden Formel: „jemand erwirbt ein Grundstück ita, ut vertere poterit quocunque voluerit“ kann er nicht zeigen, daß sie auf abhängigen Besitz geht.

lassen war, finden wir eine große Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse. In den von frischer Wurzel gegründeten Städten sind häufig den Einwanderern sämmtlich zu bestimmten gleichen Bedingungen Grundstücke verliehen worden. So erhielten nach dem Privileg für Freiburg i. Br. die Einwanderer Grundstücke zu Eigenthum gegen die als Reallast auf dem Grundstück ruhende Verpflichtung der jährlichen Zahlung von einem Schilling[1]). Es ist jedoch klar, daß die bei der Gründung der Stadt geschaffenen gleichmäßigen Besitzverhältnisse nicht von langer Dauer sein konnten. Der Einzelne hatte bald Veranlassung, das ihm zugewiesene Grundstück ganz oder zum Theil an Andere zu verleihen. Auch in den Koloniestädten entsteht daher mit der Zeit dieselbe Mannigfaltigkeit der Besitzformen wie in den Städten mit autochthoner Verfassung.

Alle Stadtrechtsgüter, mögen sie zu Eigenthum oder zu Leihe besessen werden, sind dem Forum des Stadtgerichts unterworfen. Diesen Satz spricht schon das Privileg Lothar's für Straßburg von 1129 aus[2]); er gilt also nachweisbar bereits in der Zeit der ersten Anfänge der Stadtverfassung. Seine Geltung wird auch durch andere Nachrichten des 12. und 13. Jahrhunderts in größter Zahl bewiesen[3]). Alle die Urkunden kommen hier in Betracht, welche den Bürgern nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre bona den Gerichtsstand vor dem Stadt-

---

[1]) Vgl. ferner Trouillat Bd. 2 Nr. 363 (Privileg für Delsperg von 1289). Döbner, Städteprivilegien Herzog Otto's des Kindes S. 27, und Urkundenbuch von Hildesheim S. 63; westfäl. UB. 2, 225. Das älteste Beispiel ist wohl das des Bischofs Cadaloh von Naumburg, welcher den Einwanderern Wohnstätten zu vollem Eigenthum ohne allen Zins gab (Waitz 7, 389).

[2]) Straßburg. UB. 1, 61.

[3]) SS. 10, 342 (Verhandlung vor dem Stadtgericht von Köln); Stumpf a. a. O.; Moser, reichsstädtisches Handbuch 2, 609 (Rothenburg 1274); Gengler, codex p. 33 § 10 (Amberg 1294); ders., Stadtrechte S. 97 (Duisburg), S. 98 § 2. 253 § 2. 294 § 1. 356, 442 § 27; Göschen, die goslarischen Statuten, S. 112; Hegel, Städtechroniken 14, 34 (Einleitung); Gaupp, Stadtrechte 1, 135 § 2. Vgl. auch mittelrhein. UB. Bd. 3 Nr. 727 und meinen ersten Aufsatz S. 203.

gericht anweisen. Es ist schwer zu verstehen, wie die bisherige Forschung Angesichts dieser unzweideutigen Zeugnisse trotzdem an der Ansicht hat festhalten können, der städtische Grundbesitz sei bis zum Ende des 13. oder gar bis zum 14. Jahrhundert im großen und ganzen dem Hofgericht unterworfen gewesen[1]).

Der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht bedeutet wie den Ausschluß des Gerichtsstandes vor einem Landgericht so nicht weniger den vor einem Hofgericht[2]). Dadurch erhält der Stadtrechtsgrundbesitz eine Bedeutung für die ständischen Verhältnisse. Während derjenige, welcher Grundbesitz zu Hofrecht erwirbt,

[1]) Die von Rosenthal (zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg) und Anderen vertretene Ansicht, daß der bischöfliche Offizial (z. B. in Straßburg und Würzburg), wenn er Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekundet, damit die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs ausübe, ist, wie der jetzt publizirte 3. Band des Straßburger Urkundenbuchs deutlich zeigt, ein Mißverständnis. Das bischöfliche Offizialat fungirt hierbei nur als vielgesuchte Notariatsstelle, wie sich schon daraus ergibt, daß andere Behörden darin mit ihm konkurriren und ferner Personen durch das bischöfliche Offizialat ihre Urkunden beglaubigen lassen, bei denen es schlechterdings ausgeschlossen ist, daß sie in grundherrlicher Abhängigkeit von dem Bischof stehen. — Indem ich hiermit der Ansicht Sohm's (fränkisches und römisches Recht S. 49 ff.) über die Entstehung der gerichtlichen Auflassung entgegentrete, will ich doch nicht unterlassen zu konstatiren, daß ich es deshalb thue, weil ich die Auffassung von der Verfassung der fränkischen Zeit, welche Sohm vertritt, auch für die spätere Zeit gelten lasse. Sohm hat nach dem Vorgange Roth's den staatlichen Charakter der fränkischen Verfassung erwiesen. Der staatliche Charakter der Verfassung ist aber m. E. in der folgenden Zeit keineswegs verloren gegangen; insbesondere hat sich die Grafschaft nicht, wie man behauptet, in eine Art von grundherrlichem Verhältnis (welches man, weil hier ein klarer Begriff fehlt, mit dem sich immer zu rechter Zeit einstellenden Worte „Vogtei" zu bezeichnen beliebt) verwandelt. Sohm (vgl. namentlich die Vorrede zu seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung) widerlegt die Ansicht Maurer's und Gierke's, daß der Unterthanenverband im fränkischen Reich ein Analogon des Hintersassenverbandes, daß die Unterordnung des freien Mannes unter die öffentliche Gewalt Minderung der Vollfreiheit sei. Die Ansicht Maurer's und Gierke's trifft aber m. E. für die spätere Zeit ebenso wenig wie für die fränkische zu. Ich werde meine Auffassung demnächst in dieser Zeitschrift in meiner Besprechung des „deutschen Wirthschaftslebens" von C. Lamprecht (welcher die herrschende Ansicht in's Äußerste übertrieben hat) begründen.

[2]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 203.

damit eo ipso dem Hofgericht unterworfen wird, tritt derjenige, welcher Grundbesitz zu Stadtrecht erwirbt, damit eo ipso unter das Stadtgericht. Diese Thatsache hat eine doppelte Wirkung. Einmal die, daß die Einwanderer, wenn sie Grundbesitz erwarben, deshalb nicht Hörige des alten Eigenthümers wurden, wie es vielfach auf dem platten Lande der Fall war[1]). Weiter die Wirkung, daß unfreie Einwanderer, wenn sie auch von ihren Herren persönlich abhängig blieben, dennoch, sobald sie nur Stadtrechtsgut erwarben, dem Stadtgericht, d. h. einem öffentlichen Gericht unterworfen wurden und somit eine wesentliche Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung erfuhren. In gewissen, hier nicht näher zu erörternden Fällen[2]) erlangte nämlich der Unfreie, der in die Stadt wanderte, nicht die volle Freiheit, sondern blieb in persönlicher Abhängigkeit von seinem Herrn; der Grundsatz: „Stadtluft macht frei" war durch einige Aus-

[1]) a. a. O. S. 202 Anm. 1.

[2]) Die Fülle des für diese Frage vorhandenen Materials macht es nöthig, derselben eine besondere Untersuchung zu widmen, was in der in meinem ersten Aufsatze S. 230 Anm. 1 angekündigten Abhandlung über Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern geschehen soll. Genügend erklärt wird das Verhältnis dieser Klasse durch die Urkunden bei Moser a. a. O. 2, 109 (Privileg für Lindau von 1275) und Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto's des Kindes S. 28 (Privileg für Lüneburg von 1247). Vgl. auch Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 407 ff. Hier bemerke ich nur, daß ich nach näherer Prüfung auf Grund des Vergleiches mit anderen Urkunden zu der Überzeugung gelangt bin, daß die in meinem ersten Aufsatz S. 209 ff. besprochenen Urkunden für Speier und Worms sich auf Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern beziehen. In der Hauptsache halte ich also an meiner Erklärung fest, daß nämlich die Urkunden nicht (wie die herrschende Meinung will) die Verhältnisse der Hörigen des bischöflichen Fronhofes, sondern der Inhaber von Stadtrechtsgrundbesitz ordnen. Ich modifizire jedoch meine frühere Erklärung dahin, daß das Buteil, von dem die Urkunden sprechen, von Unfreien erhoben worden ist, nur nicht von den Unfreien des bischöflichen Fronhofes, sondern von solchen, die von irgend welchen Fronhöfen des platten Landes in die Stadt gewandert sind. — Die Thatsache, daß die in die Stadt wandernden Unfreien nicht immer die volle Freiheit erlangen, sondern von ihren alten Herren persönlich abhängig bleiben, wird niemand für die Ansicht von der Entstehung der Stadt aus dem stadtherrlichen Fronhof erwarten wollen. Es liegt darin vielmehr eine Negation dieser Ansicht.

nahmen eingeschränkt. Es war eine Anomalie und wurde auch als solche empfunden. Der Herzog von Braunschweig z. B., welcher von Unfreien dieser Art hofrechtliche Abgaben erhob, sagt mit Rücksicht hierauf in seinem Privileg für Lüneburg von 1247 selbst: in quo iura civitatis et statuta privilegii infringere videbamur[1]). Aber die Anomalie hatte eine beträchtliche Verbreitung. Der Umstand nun, daß diese Unfreien als Besitzer von Stadtrechtsgut dem Stadtgericht unterworfen wurden, war der Anfang einer Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung und zugleich der Hebel für die Herbeiführung weiterer Verbesserungen. Da sie einem öffentlichen Gericht, dem Stadtgericht, unterstanden, besaß die öffentliche Gewalt die Möglichkeit, zu ihren Gunsten Verfügungen zu treffen[2]).

§ 4. Die Regelung der öffentlichen (insbesondere militärischen und finanziellen) Leistungen der Bürger. Das Gerichtswesen bildet die wichtigste Seite des mittelalterlichen Staates. Kriegswesen und Finanzwesen nehmen eine weniger wichtige Stellung ein; das Kriegswesen deshalb, weil das bedeutendste militärische Institut des Mittelalters, das Lehnswesen, ein privates, kein Staatsinstitut ist. Immerhin fehlt die Ordnung des Kriegs- und Finanzwesens doch keineswegs in dem Organismus des mittelalterlichen Staates; das Finanzwesen ist sogar seit der Einführung des Schatzes[3]) ein verhältnismäßig entwickeltes. Auf dem Gebiete des Kriegs- und Finanzwesens bedeutet nun ebenso wie auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Entstehung einer Stadtverfassung eine Änderung. Und die Änderung hat wiederum wie auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Bedeutung einer Begünstigung der Stadt vor dem platten Lande. Die öffentlichen Lasten der Stadt werden vermindert und ihr zugleich ein gewisses Maß der selbständigen Regelung dieser Verhältnisse zugestanden. Die moderne Stadt ist glücklicherweise nicht hinsichtlich der staatlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt; Städter und Landmann haben dieselben Pflichten.

[1]) Döbner a. a. O.

[2]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 210 u. 212.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 196 ff.

die Begünstigung der Stadt vor dem Lande etwas durchaus mittelalterliches. Im Mittelalter machten die Städter kein Hehl daraus, daß sie die Bevorzugten seien.

I.[1]) Die größere Werthschätzung, welche die Lehnskriegspflicht vor der landrechtlichen Kriegspflicht (die allein hinsichtlich der Bürger in Betracht kommt) im Mittelalter erfuhr, erklärt sich hauptsächlich daraus, daß der Kriegsdienst der Lehnsleute, der Reiter, materiell wichtiger war. Weniger hat sie in dem geringeren Maß der landrechtlichen Kriegspflicht ihren Grund. Die letztere ist zwar nur selten eine unbeschränkte; indessen regelmäßig verlangte sie doch die Vertheidigung des Landes. Das Streben der Städte ging nun dahin, das Maß der landrechtlichen Dienstpflicht einzuschränken oder wenigstens sich vom Landesherrn die Zusicherung zu erwirken, daß sie nicht über das herkömmliche Maß, also (worum es sich meistens handelte) nur für die Landesvertheidigung, in Anspruch genommen werden sollten. Eine solche ausdrückliche Zusicherung war, wenn sie auch nichts neues gewährte, dennoch von großem Werth, da der Landesherr sich viel häufiger versucht fühlen mußte, die reichen Städter zu seinen Kriegszügen heranzuziehen als die armen Bauern. Sehr oft aber wurde, wie bemerkt, das Maß der Kriegspflicht der Bürger sogar eingeschränkt[2]). In zahlreichen Urkunden begegnet die Bestimmung, daß sie nur während der Zeit eines Tages (mit der Sonne aus, mit der Sonne ein) Kriegsdienste zu leisten haben.

Außer der Einschränkung ihrer Kriegspflicht gewinnen die Städte zugleich das Recht der selbständigen Regelung derselben[3]). Der Grad dieser Selbständigkeit ist ein verschiedener; in gewöhn-

[1]) Vgl. zum folgenden meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 58 ff. und 160 ff.

[2]) Vgl. außer meiner angeführten Schrift z. B. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 197 § 33 (Freiburg i. Br.); Göschen, goslar. Statuten S 113; Hilgard, Urkundenbuch von Speier Nr. 507. Bereits das Stadtrecht für Huy (1066) enthält eine hierher gehörige Bestimmung (Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 10).

[3]) G. L. v. Maurer, Städteverfassung 3, 123 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 710; Weiland in den Hansischen Geschichtsblättern 14, 26 Anm. 5; meine landst. Verfassung Bd. 1 Anm. 215.

lichen Landstädten bedurfte es für wesentliche Änderungen in der Ordnung des städtischen Kriegswesens wohl stets der Genehmigung des Landesherrn. Die erlangte Autonomie im Kriegswesen kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß die Städte in den Territorien besondere militärische Verwaltungssprengel neben denen des platten Landes, den Amtsdistrikten, bilden; die Aufgebote der Städte ziehen neben denen der Ämter aus[1]). — Je nach der größeren oder geringeren Unabhängigkeit, welche die Stadt erringt, tritt zu der Kriegspflicht für den Landesherrn, resp. (in Reichsstädten) für den König, die für die Stadt oder verdrängt selbst jene. Die Stadtgemeinde wird vielfach zur Inhaberin der Kriegshoheit.

Zugleich erfuhr das Kriegswesen in den Städten eine innere Umwandlung. Der Reichthum an fungiblen Werthen, wie ihn die Geldwirthschaft der Gewerbs- und Handelsplätze mit sich brachte, ermöglichte es, die Pflicht des Kriegsdienstes bis zu einem gewissen Grade von der Gesellschaft loszulösen. Die Städte sind es zuerst gewesen, welche nicht bloß für die einzelnen Kriegszüge Söldner angenommen, sondern sogar eine stehende Truppe (namentlich für den Wachtdienst) eingeführt haben[2]). Doch ist dies keineswegs in dem Umfange geschehen, daß dadurch die Wehrpflicht der Bürger aufgehoben wurde. Sie sind vielmehr kriegsfähig und kriegstüchtig geblieben.

II. Seine finanziellen Bedürfnisse deckte der mittelalterliche Staat, soweit es sich um öffentliche[3]) Einnahmequellen handelt, zunächst durch die Forderung von Naturalleistungen und persönlichen Diensten. Es gehören hierhin das Burgwerk, das Brück-

---

[1]) Kleine Städte rangiren freilich, trotzdem ihnen die selbständige Ordnung des Kriegswesens zusteht, häufig innerhalb der Ämter.

[2]) S. z. B. Arnold, Freistädte 2, 241; Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen S. 100; Hafner, Geschichte von Ravensburg S. 117; meine angeführte Schrift Bd. 1 Anm. 168. Vgl. auch Hegel, Städtechroniken 1, 285 über das in den Städten gehandhabte Dienstablösungssystem.

[3]) Von den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staates wie der Stadt ist hier nicht zu handeln. Die der Stadt werden wir in dem Abschnitt über die Stadt als Gemeinde kennen lernen.

werk[1]), die Herbergspflicht, die Pflicht zur Stellung von Heerwagen, von Wagen für die Ökonomie der landesherrlichen Schlösser und zur Lieferung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes[2]), auch die früher besprochenen Pflichten der Handwerker[3]), insofern sie nicht Ausfluß des Almendeobereigenthums[4]) oder anderer besonderer Rechtsverhältnisse sind. Weitere Einnahmequellen des mittelalterlichen Staates waren seit alters die Gerichtsgefälle und namentlich das Zollregal. Neben dieses Finanzsystem wurde ein ganz neues durch die Einführung des Schatzes und der Accise gestellt; mit ihnen gelangte man zu wahren Steuern. Der Schatz, eine direkte Steuer, ist im Zusammenhang mit der Begründung der Landeshoheit eingeführt worden. Er ist eine landesherrliche Steuer; wo der König ihn erhebt, erhebt er ihn als Landesherr; er erhebt ihn nur auf unmittelbar königlichem Gebiet. Die Accise hat man ihrem Ursprung nach als eine spezifisch städtische Steuer bezeichnet[5]). Sie sei gleichsam als ein noch nicht okkupirtes Feld von den Städten zuerst in Anspruch genommen worden. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist diese Auffassung allerdings unzutreffend. Die Accise erscheint nach den Quellen als Fortbildung des Zolles[6]); sie wird direkt als Zoll bezeichnet: theloneum, quod ascisia dicitur, ist der Ausdruck der Urkunden[7]). Demgemäß ist sie Regal, wie denn

[1]) Es sind dies, wie auch in anderen Ländern (s. z. B. Gneist, englische Verfassungsgeschichte S. 173), die Lasten der Gemeinfreien, d. h. in Deutschland im allgemeinen der Schatzleute.

[2]) Wenn Ficker in seinem bekannten Aufsatz über das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut in dem servitium der Bischöfe und Reichsäbte an das Reich und in den Leistungen, zu welchen Kirchen an Bischöfe verpflichtet sind, einen Beweis dafür sieht, daß der Grund und Boden dieser Kirchen im Eigenthum des Reiches, resp. der sonstigen Empfänger stehe, so ist diese Auffassung eine Folge der anderen, daß das deutsche Reich des Mittelalters nur ein großes Landgut, daß dem deutschen Mittelalter eigentlich staatliche Einrichtungen, eigentlich staatliche Pflichten fremd seien.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 221.

[4]) a. a. O. S. 220.

[5]) Sohm in Hildebrand's Jahrbüchern 34, 253 ff.

[6]) Zeumer, die deutschen Städtesteuern S. 91 ff.

[7]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 230.

auch die Landesherren vom Könige förmliche Accisepriviliegien ebenso wie Zollprivilegien erhalten[1]. Sie ist also, da das Zollregal sich entweder (was das häufigste war) in der Hand von Landesherren oder von Grundherren befand, eine landesherrliche, resp. grundherrliche[2]) Steuer[3]). Und die Inhaber des Regals wachten eifersüchtig darüber, daß es kein Unbefugter in Anspruch nahm. Die Städte erlangen — darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel — das Recht zur Erhebung der Accise nur durch Verleihung seitens des Stadtherrn[4]). So klar indessen dies Rechtsverhältnis ist, so wird man andrerseits doch ebenso bestimmt behaupten können, daß die Erhebung einer Accise auf städtischem Boden zuerst zur Anwendung gekommen ist. Es ist gewiß kein Zufall, daß unsere Urkunden lange Zeit nur von der Erhebung der Accise auf städtischem Boden, nicht auf dem platten Lande melden. Erst die Entwickelung der Gewerbe in den Städten wies die Landesherren darauf hin, daß hier durch Einführung der Accise eine ergiebige Einnahmequelle eröffnet werden konnte. Das platte Land blieb so lange davon verschont, als die wirthschaftliche Kultur desselben noch eine geringe war.

Der weitere Erfolg der städtischen Bewegung hat nun eine Änderung in den finanziellen Pflichten der Bürgerschaften nach folgenden Richtungen bewirkt[5]).

Die Naturalleistungen und persönlichen Dienste, die Leistungen der Handwerker eingeschlossen, wurden aufgehoben[6]) oder gemindert, wenigstens auf ein festes Maß gebracht oder auch aus Diensten

[1]) a. a. O. Anm. 89.

[2]) Daher finden wir auch Klöster ohne Landesherrschaft, wie sie das Zollregal besaßen, ebenso im Besitz der Accise. Zeumer S. 93 Anm. 6.

[3]) Der König kommt hier gleichfalls nur als Landesherr in Betracht

[4]) Die Verleihung der Accise an die Stadt Köln durch König Philipp bezeichnet einen ersten Akt der Umwandlung Kölns aus einer Landstadt in eine Reichsstadt.

[5]) Ich kann mich über diesen Punkt kurz fassen, da ich eine eingehendere Darstellung desselben bereits in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Kap. 1 § 3 gegeben habe.

[6]) Vgl. z. B. a. a. O. Anm. 158 und 159 und meinen ersten Aufsatz S. 223. Fürstenberger Urkundenbuch 2, 22.

für den Stadtherrn in Dienste für die Stadt verwandelt. Die Befreiung oder Reduktion der persönlichen Dienste erscheint in den Quellen als eine der städtischen Freiheiten[1]. Die Pflicht zur Zahlung des Schatzes erfuhr dieselbe Änderung. Es trat eine Befreiung oder Herabsetzung, wenigstens eine Fixirung der in der ältesten Zeit in schwankender Höhe erhobenen Abgabe ein. Dieser Regelung[2] der Schatzpflicht legte man eine so große Bedeutung bei, daß sie mitunter in den Erhebungsurkunden nicht als eine der städtischen Freiheiten, sondern als die städtische Freiheit[3] bezeichnet wird. In der Urkunde, in welcher der Graf von Geldern seiner Stadt Zütphen die Freiheit gewährt, welche nur irgend eine Stadt diesseits der Alpen habe[4], nennt er als Hauptinhalt derselben die Schatzfreiheit. Auch in den Urkunden, welche der Regelung der Schatzpflicht nicht gerade diese centrale Bedeutung zuschreiben, wird sie doch regelmäßig besonders hervorgehoben: in ganz Deutschland, vom Niederrhein und Niedersachsen bis zur Schweiz[5], legen die Städte auf die

[1] Ich wähle als Beleg ein beliebiges Beispiel. In einer Supplik der Stadt Dahlen in Jülich vom Januar 1586 heißt es (Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf): „Die Bürger sind von alters zu keinen dienstfaren weiters verstrickt gewesen dan, was aus diesem furstl. ambt Bruggen zu i. f. g. kuechen an beide derselber vestung und schlosser gen Gulich und Hamboch notwendig uberzufueren, das alsdan die andere vier orter Bruggener ambts hiehin gen Daelen zu bestellen schuldig. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, Holz, Steine und anderes Material zum Bau des fürstlichen Schlosses Brüggen zu fahren. Sie bitten, bei unseren altherkommenten gewonheiten und statuten gleich anderen landstedten ins gemein gnedig manutenirt zu werden".

[2] Die nationalökonomische Bedeutung derselben hat treffend Zeumer auseinandergesetzt.

[3] Im allgemeinen verfuhr man übrigens bei der Aufzählung der besonderen städtischen Freiheiten nicht sehr systematisch. Vgl. das Privileg für Eisenach, Gaupp, Stadtrechte 1, 198 ff.

[4] S. oben S. 206.

[5] Vgl. außer Zeumer und meiner angeführten Schrift z. B. Meinardus Urkundenbuch von Hameln S. 58; Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 63; Kopp, hessische Gerichte 1, 25 (Beilagen) § 15 (Kassel); Reyscher, Sammlung altwürtemberg. Statuten S. 104 u. 157; Forschungen z. deutschen Gesch. 20, 443 (dazu Guden, cod. dipl. Mog. 1, 580 § 2); Trouillat 3, 142;

libertas ab iniustis exactionibus Gewicht (mag nun eine feste jährliche Abgabe vorbehalten oder völlige Freiheit eingetreten sein)[1]. Bei der Regelung der Schatzpflicht wurde häufig festgesetzt, daß die Stadt außer dem jährlichen Fixum (falls ein solches vorbehalten war) noch in bestimmten Fällen (etwa bei der Gefangennahme des Landesherrn, der Verheiratung seiner Töchter, dem Ritterschlag seiner Söhne) einen außerordentlichen Beitrag geben sollte[2]. Damit aber war die Steuerpflicht der Stadt erschöpft; was sie darüber hinaus gab, war Sache der freien Bewilligung. Wie die Schatzpflicht so ist ferner auch die Zollfreiheit ein wesentliches Stück der städtischen Freiheit: sie ist eines der ältesten städtischen Vorrechte. Regelmäßig besteht sie darin, daß die Bürger die landesherrlichen Zollstätten frei passiren dürfen[3]. Was endlich die Accise betrifft, so wird dieselbe der Stadt entweder gegen Entrichtung einer Pachtsumme oder einer Quote des Ertrags oder auch ohne Entgelt — theils auf eine Reihe von Jahren, theils „erblich" — überlassen. Damit gelangen wir jedoch bereits auf das Gebiet der städtischen Selbständigkeit.

Zu der Minderung der finanziellen Lasten gegenüber dem

Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau 1, 102. — Ebenso wie in Deutschland die Schatzpflicht wurde in Frankreich die Pflicht zur Zahlung der taille (welche dem deutschen Schatz genau entspricht) bei der Stadterhebung in besonderer Weise geregelt. Vgl. Clamageran, hist. de l'impôt en France 1, 247 ff.; Vuitry 1, 270; Luchaire 2, 132. 141. 143. Die französischen Historiker huldigen sämmtlich dem Irrthum, daß die taille nur von den Hörigen des Empfängers (des „seigneur", wie sie in bequemer Unklarheit zu sagen belieben) erhoben werde. Allein jedes französische Urkundenbuch zeigt, daß sie auf denselben Klassen wie der deutsche Schatz lastet.

[1]) Bei der Gründung einer Stadt wurde mitunter ein Schatz- oder Schoßbuch angelegt. Die Einzeichnung in dieses Buch galt dann als unwiderleglicher Beweis, daß ein Grundstück zur Stadt gehörte, mit ihr steuern mußte, ihrem Gericht unterworfen war. Vgl. meine Mittheilungen in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 23, 201.

[2]) Vgl. übrigens meine landständische Verfassung Bd. 2 Anm. 224.

[3]) Vgl. auch die interessanten Ausführungen Wilh. Sickel's über die Bedeutung der Städte für eine neue Gestaltung des Zollstrafrechtes in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 7, 505 ff.

Landesherrn tritt die Einräumung einer finanziellen Autonomie der Stadt.

Die Stadt erlangt einmal das Recht, die Abgaben, zu denen die Bürger an den Landesherrn verpflichtet sind, selbst zu erheben, während dies auf dem platten Lande der betreffende landesherrliche Beamte thut. Insbesondere wird also die feste jährliche Abgabe des Schatzes durch städtische Organe erhoben. Die Verleihung dieser Befugnis ist mit in Anschlag zu bringen, wenn die Urkunden der Regelung der Schatzpflicht so große Wichtigkeit beilegen. Auf Grund jener kommt dann auch die Erhebung der späteren landständischen Steuern der Stadt selbst zu[1]. Die an den Landesherrn zu zahlende Jahressteuer ist eine direkte, und zwar meistens eine Realsteuer, wie der Schatz überhaupt diesen Charakter hat[2]. Das Recht der selbständigen Erhebung schloß jedoch nicht das Recht der willkürlichen Festsetzung der Form der Steuer ein; zu einer Änderung der hergebrachten Form bedurfte es der Zustimmung des Landesherrn. Wir wissen von einigen Fällen, in welchen die Verwandlung der direkten Steuer in eine indirekte auf besonderen Wunsch der Stadt vom Landesherrn gestattet wird[3].

Sodann erhält die Stadt für ihre Zwecke eine Steuer. Die Landgemeinde, die Bauerschaft, aus welcher die Stadtgemeinde hervorgegangen ist, kannte noch keine Steuer[4]. Die Einführung einer solchen hätte bei der herrschenden Naturalwirthschaft mit ihrem Mangel an fungiblen Werthen Schwierigkeiten gehabt[5]. Vor allem aber waren die Bedürfnisse der Genossenschaft und demgemäß ihr Produktionsprozeß noch so gering, daß es für die

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins a. a. O.

[2]) Meine landständische Verfassung Theil 3.

[3]) Zeumer S. 94 (Freiburg i. Br.); meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 152.

[4]) Ich halte es für ein großes Mißverständnis, wenn man (wie Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 300 f.) von einer „relativ sehr gut und sehr früh (in der ersten Hälfte des Mittelalters!) entwickelten Steuerverfassung" der Markgenossenschaft, von einem „Besteuerungsrechte" derselben spricht.

[5]) Der Schatz ist in älterer Zeit nachweisbar vielfach in Naturalien erhoben worden.

Kostendeckung des letzteren nicht des Vermittlungsgliedes einer Steuer bedurfte. Es genügten deshalb die direkten persönlichen Dienste und Naturalleistungen der Gemeindegenossen [1]. Nun aber wurde die Landgemeinde durch den Erwerb bestimmter neuer Eigenschaften zur Stadtgemeinde. Die vermehrte Verwaltungsthätigkeit, welche die neuen Einrichtungen zur Folge hatten, verlangte größere Einnahmen. Der Stadtherr räumte der Stadt daher eine Steuer ein [2]. Die Urkunden bringen diese Thatsache in engsten Zusammenhang mit den neuen Einrichtungen, durch welche sich die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde auszeichnet. Sie geben als Zweck der Gewährung der Steuer „der Stadt Bau" an, wobei in erster Linie an die Herstellung der Stadtbefestigung zu denken ist; die Ummauerung war es, welche am unmittelbarsten eine Vermehrung der Gemeindeeinkünfte forderte [3]. Die Steuer, welche so der Stadt eingeräumt wird, ist regelmäßig die Accise [4]; die verschiedene Art, in welcher die Städte dieselbe erwarben, wurde vorhin angegeben. Fast überall ist die erste Steuer für städtische Zwecke eine indirekte. Nur ausnahmsweise wird einer Stadt schon bei ihrer Gründung statt der Accise eine direkte Steuer zur Deckung des eigenen Bedarfs zugestanden [5]. Wie die direkte Steuer die Steuer für den Landesherrn ist, so

[1]) Die treffende und schöne Schilderung, welche Wilh. Sickel (der deutsche Freistaat S. 168 ff.) von dem Finanzwesen des altdeutschen Staates gibt, gilt im wesentlichen auch hinsichtlich der Landgemeinde des Mittelalters. Vgl. Adolf Wagner, Finanzwissenschaft 3, 37.

[2]) Vgl. oben S. 219 Anm. 1. Eigene Einnahmen fielen der Stadt auch schon durch die Umwandlung von Diensten für den Landesherrn in solche für die Stadt (s. oben), sowie dadurch zu, daß ihr (sie war ja zugleich Gericht) häufig Antheil an den Gerichtsgefällen gewährt wurde. Vgl. meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 178; Gengler, Stadtrechte S. 206 § 3; Wyß in der Westdeutschen Zeitschrift 6, 255.

[3]) Wie in dem Fall, wenn die Stadt zwar schon mit einer Ummauerung versehen war, aber erst noch ein geringeres Maß von Selbständigkeit besaß, für die Instandhaltung der ersteren durch den Stadtherrn gesorgt wurde, darüber vgl. Arnold, Freistädte 2, 234, und Zeumer S. 93.

[4]) Vgl. auch den Mainzer Landfrieden von 1235 § 6. LL. 2, 315.

[5]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170: Stadterhebungsurkunde für Dudeldorf (1345). Andere Beispiele bei Zeumer S. 94 ff.

die indirekte die für die Stadt selbst. Im Laufe der Zeit sind freilich für rein städtische Zwecke auch direkte Steuern in großer Zahl erhoben worden. Indem die Stadt ihre Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn erweiterte[1]) und indem die städtische Verwaltung sich zugleich ganz neue Aufgaben stellte — in den Städten ist ja die Verwaltung im modernen Sinne zur Entwickelung gelangt —, reichten für die Deckung der dadurch nöthig werdenden Ausgaben die Erträge der Accise nicht mehr hin. Die infolgedessen eingeführten direkten Steuern sind überwiegend Vermögens- und Einkommensteuern; doch fehlen auch hier Realsteuern nicht ganz[2]). Selbst für die Einführung dieser Steuern bedurfte es noch lange der landesherrlichen Zustimmung, wenngleich die Stadt nicht selten die Nothwendigkeit derselben bestritt, so daß es darüber häufig zu Streitigkeiten gekommen ist. Später, als man gewöhnlich annimmt, ist eine wirkliche Steuerhoheit der Städte (und auch nur der bedeutenderen) anerkannt worden[3]).

Die Verhältnisse des städtischen Finanzwesens geben uns nochmals Gelegenheit, die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der Entstehung der Städte aus Fronhöfen zu erkennen. Die städtischen Fronhöfe mit ihren Pertinenzen genießen eine mehr oder minder ausgedehnte Befreiung von den öffentlichen Lasten. Wohl wissen die Städte sie — auch darin einen modernen Zug

[1]) Gut sieht man bei Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel (z. B. S. 150 ff. 310 ff.), wie die selbständige Politik der Stadt neue Steuern nöthig machte. Vgl. Arnold 2, 272. — Wie ich hier nebenbei bemerke, kann die Entwickelung des Steuerwesens in Basel, von dessen Finanzverhältnissen Schönberg eine so gründliche Darstellung geliefert hat, deshalb nicht als typisch angesehen werden, weil Basel als Freistadt (vgl. Zeumer S. 139) keine Jahressteuer zahlte.

[2]) In Köln (einer Freistadt) wird bereits im 13. Jahrhundert eine Realsteuer für städtische Zwecke erhoben, wie man aus den kürzlich in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 46 S. 94 ff., herausgegebenen Aufzeichnungen ersieht.

[3]) Wie dies die Untersuchungen Schönberg's a. a. O. S. 73 gezeigt haben. In dem so früh entwickelten Köln erklärt der Erzbischof wenigstens noch im Jahre 1258 die Einholung seiner Zustimmung für nothwendig (Lacomblet 2, 245 § 22). Vgl. Hafner, Gesch. v. Ravensburg S. 80 (über Buchhorn).

bekundend — stärker heranzuziehen, als dies den Landesherren auf dem platten Lande gelingt[1]). Allein die Hauptlast der Steuern ruht doch nicht auf dem Hofrechtsgut, sondern auf dem Stadtrechtsgut ebenso wie auf dem platten Lande auf den dem Landgericht unterworfenen Grundstücken[2]). — —

Wir haben im vorstehenden die öffentlichen Lasten[3]) der Stadtgemeinde kennen gelernt. Von privaten Lasten kommen zwei Klassen in Betracht. Zunächst hofrechtliche. Hofrechtliche Lasten der Stadtgemeinde als solcher gibt es nicht, weil die Stadt aus der Bauerschaft, nicht aus einer Hofgenossenschaft (die stets bloß einen Theil der Bauerschaft bildet) hervorgegangen ist. Nur hofrechtliche Lasten einzelner Bürger gibt es: es sind die Abgaben, zu denen unter Umständen die in die Stadt wandernden Hörigen ihrem alten Herrn verpflichtet bleiben, die Abgaben der Unfreien im Besitz von Stadtrechtsgütern[4]). Weiter können private Lasten der Stadt Leistungen der Bauerschaft, der Markgenossenschaft an einen Grundherrn, an den Almendeobereigenthümer sein, da ja die Stadt stets zugleich Markgemeinde ist. Hier handelt es sich um Leistungen der Gemeinde als solcher, als Genossenschaft, nicht um Leistungen Einzelner. Diese werden wir kennen lernen, wenn wir später die Entstehung der Stadt als Gemeinde, die Entstehung der städtischen aus der ländlichen Wirthschaftsgemeinde darzustellen versuchen werden.

[1]) Die Verpflichtungen der städtischen Fronhöfe werden häufig durch Vertrag festgesetzt. S. z. B. Niesert, münster. UB. 1, 2 Nr. 172.

[2]) Vgl. meine landständische Verfassung, Theil 3.

[3]) Ich könnte noch von dem Polizeidienst (vgl. Wilh. Sickel, zur Geschichte des Bannes S. 16) sprechen. Indessen unterlasse ich es, da derselbe nicht von großer Bedeutung ist und über ihn im wesentlichen dasselbe wie über den Kriegsdienst zu sagen wäre.

[4]) S. oben S. 236 f.

IV.

Matthias Döring der Minorit.

Von

Bruno Gebhardt.

Seitdem am Ausgange des 14. Jahrhunderts das große Schisma ausgebrochen war, war ein Kampf der Geister entbrannt, so stürmisch und weitgreifend, wie er nur in wenigen Epochen der Geschichte wiederkehrt. Persönlichkeiten treten auf, die ihrer Zeit im Glauben und Denken weit voraus sind; Schriften erscheinen, die neue, Zukunft befruchtende Gedanken in die Geister säen, die meisten noch in den engen, alten Formeln der scholastischen Schreibweise, aber unter dieser starren Hülle ruht ein Geist, der bald die Fesseln durchbrechen mußte. Ein wunderbares Schauspiel, das die Geschichte bietet: so oft es sich immer um den Kampf gegen Rom handelt, geht ein Regen und Bewegen durch die Völker, groß und mächtig und wahrhaft weltgeschichtlich, und treten Männer an die Spitze der Scharen, deren hochragende Bedeutung von keiner Seite verkannt werden darf. Es ist, als ob das große Ziel die Kämpfer anspornt und fortreißt, als ob die gewaltigen Fragen, die zur Entscheidung stehen, sie geistesmächtig macht. Und immer waren es die Männer der Wissenschaft, die als Führer und Rufer im Streite walteten, aus der stillen Ruhe ihres der Forschung gewidmeten Lebens traten sie hinaus auf den lauten Markt und legten Zeugnis ab für die Wahrheit und Lauterkeit einer Gesinnung,

die durch wissenschaftliches Streben erworben wird, für die Freiheit des Lehrens, Lernens und Denkens, für die sie die Besten erzogen, für die die Völker reif geworden waren. Die Professoren der Pariser Universität begannen den Kampf. Heinrich v. Langenstein und Johannes Gerson stehen voran und ihnen folgt eine schier unzählige Reihe von Lehrern der Universitäten zu Paris und Bologna, Prag und Wien, die auf den Konzilien zu Pisa und Konstanz den Boden für ihre Wirksamkeit fanden. Gewiß, die Beseitigung des Schismas war in erster Reihe das Ziel dieser Synoden, und es wurde auch erreicht; aber es waren Ideen aufgetaucht, Theorien aufgestellt, Gedanken ausgesprochen worden, die in den Geistern haften blieben und eine gänzliche Umwandlung des kirchlichen, des geistigen Lebens herbeiführen konnten und sollten. Die Erschütterung des Glaubens an den päpstlichen Absolutismus, durch die Behauptung der konziliaren Suprematie, die Anerkennung der Nothwendigkeit einer Reform an Haupt und Gliedern durch den Papst selbst, die Aufstellung und Annahme jenes Konstanzer Dekrets Frequens — das die Einberufung des Konzils der Willkür des Hauptes der Kirche entzog und das Konzil selbst als integrirenden Theil in die Organisation und Verfassung der Kirche einfügte — alles das und vieles andere mußte umgestaltend wirken und für die Zukunft zu viel radikalerem Vorgehen einladen. Die Gelegenheit dazu ließ nicht lange auf sich warten; das Baseler Konzil wurde einberufen, und in ungleich schärferer Weise trat hier der Gegensatz gegen den päpstlichen Absolutismus hervor, ungleich heftiger erneuerte sich der Kampf, ungleich gefahrvoller wurde zeitweise die Lage für Rom, und war auch das Ende anders, als die Kämpfer gehofft hatten, so datirt doch von hier aus der Beginn einer Opposition, die still und laut, inoffiziell und offiziell[1])

---

[1]) Für die offizielle Opposition darf ich wohl auf meine Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof (Breslau 1884) verweisen; für die inoffizielle Seite hoffe ich später eine zusammenfassende Arbeit zu liefern. Man findet manche dahin gehörige Schrift bei (Flacius) Antilogia Papae (Basileae 1555); bei Walch, Monimenta medii aevi (Gottingae 1757—58), bei Wolf, Lectiones Memorabiles (Frankf. 1671) u. a.; viele sind noch ungedruckt.

sich ein Jahrhundert hindurch geltend machte, um endlich zum Ausbruch und zum Sieg zu kommen.

Weit mehr noch als auf den früheren Synoden trat in Basel das Übergewicht der Universitäten zu Tage, vor allem der deutschen[1]. Wien, Leipzig, Köln, Erfurt, Heidelberg hatten ihre Vertreter hingesandt, unter denen die hervorragendsten Gelehrten jener Zeit waren. Allerdings war die Stellung, die die einzelnen Akademien zu den großen Fragen einnahmen, nicht die gleiche, auch das Interesse an der Versammlung war nicht bei allen rege genug, um ihre Vertreter, selbst unter Aufwendung größerer Geldopfer, dauernd theilnehmen zu lassen. Eine Universität aber zeichnete sich darin glänzend aus: die Universität Erfurt. Obgleich die ärmste von allen in Deutschland[2], sandte sie ihre Vertreter am frühesten und am zahlreichsten zum Konzil, stand von Anfang bis zum Schluß treu zu demselben und hielt unter allen Wendungen, die eintraten, fest an der einmal gefaßten Stellung. Und dieser Geist der Opposition gegen das absolute Papstthum, der auf der thüringischen Hochschule lebte, ist gleichsam verkörpert in Matthias Döring[3], dessen Einfluß in Erfurt maßgebend war, und der jetzt auch die Universität auf dem Konzil vertrat.

[1] Vgl. die hübsche Dissertation von Breßler, die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil (Leipzig 1885) insbesondere S. 37 ff.

[2] Breßler a. a. O. S. 18 und Paulsen in der H. Z. 45, 258 ff.

[3] Ältere Literatur über ihn: Fabricius, Bibliotheca lat. med. aevi ed. Mansi (Patavii 1754) Bd. 2; Oudin, de scriptor. ecclesiast. Bd. 3; Mader, Scriptor. qui in Lips. Wittenb. Francof. Academia floruer. centuria (Helmst. 1660); Wachter bei Ersch und Gruber, Encyclopädie s. v. (die Angabe eines Aufenthaltes in Leipzig nach Adelung's Directorium ist werthlos); Weiß in der Allg. deutsch. Biographie s. v. weiß noch weniger als Wachter. Lorenz, Geschichtsquellen 2³, 153 A. 3 hat die früheren gar nicht berücksichtigt. Die dort wiedergegebene Mittheilung Voigt's aus der Leipziger Matrikel, wo ein Matthias Doring de Drossen de natione Saxonum 1460/61 erscheint, kann, wie aus allem folgenden hervorgeht, nicht auf unsern Döring bezogen werden, es müßte denn eine Immatrikulation honoris causa sein, was bei der ganzen Haltung der Leipziger Universität und ihrem freundlichen Verhältnis zum Erzbischof von Magdeburg aus weiter unten ersichtlichen Gründen nicht recht wahrscheinlich ist.

Matthias Döring war wohl zu Ausgang des 14. Jahrhunderts in Kyritz[1]) geboren. Über seine Jugend ist nichts bekannt, seine Studien hat er in Oxford gemacht[2]). Wenn auch diese Universität bei Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr die hohe Bedeutung hatte, die sie im früheren Mittelalter besaß, so wirkten doch in den ersten Dezennien der Zeit, in der Döring dort studirt haben kann, eine Reihe berühmter Männer an derselben[3]). Als solche werden Nikolaus Gorham, ein fruchtbarer theologischer Schriftsteller, dessen Schriften auch in Deutschland bekannt waren[4]), Richard Ullerston, John Sharp, Wilhelm Woodford, der Minoritengeneral Nikolaus Fakenham, Robert Halam, Erzbischof von Salisbury und Kardinal, genannt[5]). Die Wiklefitischen Streitigkeiten hatten einen erneuten Aufschwung der theologischen Studien herbeigeführt, und auch den kirchenpolitischen Verwickelungen, die durch das Schisma entstanden waren, schenkte man nachweislich Aufmerksamkeit. Henricus Abendon, der Kanzler der Universität, war deren Vertreter auf dem Konstanzer Konzil[6]) und schrieb einen Panegyrikus auf

1) Die chronologische Angabe ist Rückschluß aus späteren Daten; der Ort nach den älteren Biographen: übrigens eine glaubliche Angabe, da er während des ganzen Lebens Interesse an der Stadt zeigt (vgl. seine Chronik, über die mehr im folgenden, a. a. 1437, 1448) und den Rest seines Lebens ebenfalls dort verbrachte. Andere wollen aus dem Namen eine Abkunft aus Thüringen herleiten.

2) Nach der bestimmten Angabe im Epitaphium, das wir im Anhang IV abdrucken. Ganz falsch ist, was Breest „Das Wunderblut von Wilsnack" (Märkische Forschungen Bd. 16) aus dem Traktat Cum olim in studio Pragensi (vielfach hdschr. vorhanden, z. B. Berlin, Königl. Bibliothek, Msc. fol. bor. S. 980) über seine Studien in Prag in den Jahren 1405—9 herauslesen will, wie überhaupt Breest's biographische Angaben wirr und werthlos sind.

3) In Huber, die englischen Universitäten Bd. 1 (1839), findet man nichts über die einschlägigen Verhältnisse.

4) Verzeichnis seiner Schriften bei Oudin a. a. O. 3, 1223; es benutzt beispielsweise einzelne seiner Schriften Hermann Reyd in seinem Tractatus de vita et honestate clericorum (bei Flacius Antilogia Papae 1655 S. 606 bis 723), über den ich an anderem Orte handeln werde.

5) Vgl. Notitia Oxoniensis Academiae. Londini 1657 passim.

6) Über sein Auftreten s. Wood, Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis 1 (Oxonii 1674), 208.

dasselbe[1]), und schon vorher hatte Ullerston für das Pisanische Konzil einen Reformentwurf angefertigt, der mancherlei Vorschläge zur Abschaffung kurialer Mißbräuche enthielt[2]).

Vielleicht ist die Vermuthung gestattet, daß Döring schon während seiner Universitätszeit so bestimmte, konzilsfreundliche Ansichten annahm, die später zur vollen Reife gediehen; möglich auch, daß er schon in England in den Franziskanerorden eingetreten ist. Als er 1422 in Erfurt immatrikulirt wurde[3]), gehört er demselben an.

Die Universität Erfurt, die Schöpfung einer freien Bürgerschaft in einer Zeit, wo der Einfluß der Kirche ein geringer war, hat diese ihre Entstehungsgeschichte in steter Erinnerung behalten. Ein stark antihierarchischer Geist lebte in den Bürgern der blühenden Stadt und wirkte auf die Hochschule hinüber, und als die kirchlichen Verfassungskämpfe ausbrachen, stellte die thüringische Hochschule Vorkämpfer für die Reformbestrebungen in die Reihen. Dazu kam, daß der Einfluß der Prager Universität gerade auf Erfurt ein bedeutsamer war; dort hatten die ersten Rektoren der Akademie ihre Ausbildung empfangen, von dort kamen nach Ausbruch der hussitischen Unruhen zahlreiche Studirende hinüber[4]).

---

[1]) Gedruckt unter dem Namen Hortricus Abendon bei Walch, Monimenta 1, 2, 181 ff.

[2]) Gedruckt bei Hardt, Magnum Concilium Constantiense 2, 1126 ff. Es sei doch auch darauf hingewiesen, daß jener fingirte Briefwechsel, den Hutten unter dem Titel De schismate exstinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda epistolae aliquot mirum in modum liberae et veritatis studio strenuae im Jahre 1520 herausgab, und der nach Lindner (Theol. Studien und Kritiken 1873 S. 151 ff.) ca. 1381 in England entstanden ist, von der Universität Oxford seinen Ausgang nimmt und sich zwischen ihr und Prag-Paris bewegt.

[3]) Frater Matthias Döring lector Minorum III gr. s. Weissenborn, Akten der Erfurter Universität 1, 122, zum Ostertermin 1422.

[4]) Vgl. Kampschulte, die Universität Erfurt 1, 6 ff. Übrigens verdiente die vorhumanistische Zeit, die Kampschulte nur einleitend berücksichtigt, eine eingehendere Darstellung. S. auch Erhard, Gesch. d. Wiederaufblühens wissensch. Bildung 1, 156 ff., und Ullmann, Reformatoren vor der Reformation 1, 241 ff. Kolde, Augustinercongregation S. 166 ff.

Erfordia Praga lautet ein Wort[1]), und eine klerikale Charakteristik der Universitäten bezeichnet Erfordia als errorum fortium deglutia[2]). Diese freieren kirchlichen Anschauungen fanden ihren Ausdruck in einer Reihe ausgezeichneter Männer, die früher oder später dort wirkten: Dietrich Engelhus, der seine Studien in Prag gemacht, seit 1392 in Erfurt lehrte und bei aller religiösen Gesinnung in seiner Chronica nova seine Sympathien mit dem Konstanzer Konzil offenbart[3]); Heinrich Toke, der ausgezeichnete Gelehrte von weitreichendem Einfluß, der, fromm und eifrig für das Wohl der Kirche bedacht, zugleich für die Suprematie des Konzils energisch eintrat[4]); in etwas späterer Zeit der treffliche Jakob von Jüterbogk, der kühne Johann von Wesel und viele andere. Diese Männer gaben der Universität das ihr eigene Gepräge oppositioneller Tendenz, und in ihren Kreis gehört auch Matthias Döring. Über seine Lehrthätigkeit wissen wir nicht viel, er hat über die Sentenzen gelesen, wie ein erhaltenes Kollegienheft beweist[5]); ein Jahr nach seinem Eintritt in die Erfurter

[1]) Falkenstein, Civitatis Erffurtensis Historia 1, 577. Luther an Spalatin: De Wette, Briefe 2, 5.

[2]) Der ganze Spruch heißt:

Erffordia errorum fortium deglutia
Bononia quasi bonorum notitia amabilis
Parisius parens rimans singula usquequaque
Liptzka dicitur mons siliorum
Padua patenter ducens amena.

Er findet sich auf einem Helmstädter Codex: Collecta d. Conradi Thus super quartum decretalium cum aliis f. 163, der die Aufschrift 1419. 1421 trägt. Vgl. Heinemann, die Helmstädter Handschriften Nr. 193.

[3]) Über ihn Grube im Historischen Jahrbuch Bd. 3. Die Immatrikulation bei Weissenborn a. a. O. S. 42, dazu Monum. histor. univers. Pragensis 1, 297, und Weissenborn S. 45. Ganz falsch bei Lorenz, Geschichtsquellen 2³, 151.

[4]) Über ihn sind viele Nachrichten, aber zerstreut vorhanden; vorläufig ist auf „Märkische Forschungen“ Bd. 16 und auf „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ Bd. 18 zu verweisen; wir hoffen über ihn selbständig handeln zu können. Besonders haben wir hier die Abhandlung De suprema Concilii in omnes ne excepto quidem Pontifice authoritate im Auge, die Hdschr. in Wien vorhanden ist, und die Auszüge aus seinem Rapularius in dem eben citirten Bande der „Geschichtsblätter“ S. 68 ff.

[5]) Cod. lat. Monac. 8997 (früher Cod. Mon. Franciscan. 297) 4° s. XV. f. 11—104; 125—146; 170—219 Matthiae Doeringer lectura super

Fakultät erscheint er als Baccalaureus der Theologie[1]) und wenige Jahre nachher, zwischen 1425 und 1428, als Minister Minorum für die Provinz Sachsen[2]). So viel ist aus den wenigen Angaben zu entnehmen, daß er in seinem Orden und, wie wir hinzusetzen dürfen, auch in der Wissenschaft eine bedeutende Stellung einnahm und zu den angesehensten Lehrern gehörte. Im Jahre 1431 übertrug ihm der Landgraf Friedrich von Thüringen die Reformation des Barfüßerklosters zu Eisenach[3]).

Im Franziskanerorden hatten fast von seiner Gründung an zwei Richtungen im Streit mit einander gelegen: eine strengere,

sententias lecta Erphordiae a. 1422 f. 106—109 eiusdem (?) allocutio ad doctores et audientes Erfordienses (Halm-Laubmann, Catal. cod. manuscr. 6, 1); nach Mittheilungen von Schum in „Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt", 6. Heft 1873 S. 267, befindet sich S. 82 die Notiz: Et terminat lectura super primum sententiarum per fratrem Matthiam Doringum lecta Erphordie A. d. 1422 2a feria ante Marci (also am 21. April) scripta per me fratrem Ericum Olavi de Dacie provincia ordinis Minoritarum studentem Argentinensem. Auf der letzten Seite: Explicit lectura fratris Matthiae Doringi super sententias lecta Erffordie anno 1423. Sit laus deo. Ein Erich Olavson ist nicht immatrikulirt, außerdem ist es nicht denkbar, daß Döring schon April 1422 ein Kolleg beendet habe, da er Ostern desselben Jahres erst immatrikulirt wurde. Vielleicht hat er zuerst vor seinen Ordensbrüdern, dann erst nach Erlangung des Baccalaureats an der Universität gelesen.

[1]) Ostern 1423 fr. Nicolaus Schilling ordinis fratrum minorum intuitu religionis et paupertatis necnon ad peticionem fratris Mathie Döring baccalarii in theologia eiusdem ordinis III gr. Weissenborn S. 125; diese Angabe beweist doch wohl auch eine angesehene Stellung an der Universität.

[2]) Nach seiner eigenen Angabe legt er das Amt 1461 nieder (Chronicon bei Mencken, Scriptor. III a. a.); nach Breest a. a. O. S. 198 A. 2 stand auf seinem Leichenstein: Provinciae Saxoniae XXXVI annos Minister, dann ergäbe sich das Jahr 1425; dagegen heißt es in dem Necrologicum Fratrum Minorum Conventus in Goerlitz (Scriptores rer. Lusaticarum 1, 281): Item obiit Rever. pater et frater Mathias Doring professor sacre theologie et minister provincie Saxonie per 33 annos laudabiliter regens eandem provinciam et obiit ao. dni. 1469°; nach dieser Mittheilung würde er 1428 das Amt angetreten haben. Schließlich sagt er selbst in der Appellatio (s. Anhang Nr. 2) ferme annis XXXV, was auf 1426 oder 27 hinwiese.

[3]) Das Aufforderungsschreiben bei Reinhard, Medit. de jure Princ. Saxoniae circa sacra ante Reformationem S. 141; vgl. Mencken's Vorrede.

observantistische und eine laxere, deren Anhänger Konventualen genannt wurden. Seit der avignonesischen Zeit war der Zwiespalt besonders tief eingedrungen; waren auch die Konventualen in der Mehrzahl, so waren die Anhänger der observantistischen Richtung doch auch zahlreich genug, um Berücksichtigung finden zu müssen, und das Konstanzer Konzil stellte zu gunsten der letzteren dem Ordensgeneral einen Vicarius zur Seite, ebenso dem Provinzial einen Beigeordneten strengerer Richtung. Martin V. suchte eine Einigung herbeizuführen: Capistrano, der der Observanz angehörte, arbeitete eine Deklaration der Ordensregel aus, die 1430 auf einem Generalkapitel zu Assisi unter dem Namen der Martinianischen Konstitutionen von allen Oberen angenommen wurde. In der Provinz Sachsen insbesondere war zwar die Richtung der Observanten vorhanden, doch sicher in der Minorität, und Döring als Provinzial gehörte zu den eifrigsten Konventualen[1]. Diese Stellungnahme läßt viele seiner späteren Handlungen und Ansichten erklärlich erscheinen.

Während Döring so in dieser doppelten Thätigkeit beschäftigt war, waren im kirchlichen Leben große Veränderungen vorgegangen. Der zu Konstanz gewählte Martin V. war gestorben, Eugen IV. war ihm im Pontifikat gefolgt, und nun wurde am 23. Juli 1431 das lang erstrebte Konzil zu Basel eröffnet. Nach Erfurt wurden, wie nach allen anderen Universitäten, von den zuerst in der Konzilsstadt eingetroffenen Vertretern der Pariser Universität Einladungen gesandt, denen solche des zum Präsidenten ernannten Cesarini folgten. Als dann der Papst durch eine Bulle vom 18. Dezember desselben Jahres das Konzil auflöste, und dasselbe trotzdem zusammenblieb, suchte nun auch dieses Unterstützung bei den Hochschulen[2].

Leider liegt die Geschichte der großen Reformkonzilien einerseits und der Universitäten andrerseits noch so im argen, daß es

[1] Vgl. über diese Verhältnisse F. W. Woker, Gesch. d. Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Provinz vom hl. Kreuz (Freiburg 1880) S. 12 ff. Über das Kapitel zu Assisi berichtet Döring selbst bei Mencken S. 6. Döring's Vikar war wiederholt Fr. Hermanus Königsberg, s. Woker S. 22.

[2] Vgl. Breßler a. a. O. S. 10 ff.

unmöglich ist, die Thätigkeit einzelner Persönlichkeiten auf der Kirchenversammlung genauer zu verfolgen. So viel wissen wir, aus Erfurt gingen im Jahre 1432 Gesandte nach Basel ab, unter ihnen Matthias Döring. Neben ihm werden die Juristen Nikolaus Beyer und Arnold Westphal und der Mediziner und Jurist Johann Schunemann genannt[1]); auch Heinrich Toke, der damals vielleicht noch der Erfurter Universität angehörte[2]), war dort anwesend und entfaltete eine weitreichende Thätigkeit[3]). Im Februar 1432 waren die Erfurter in Basel immatrikulirt worden[4]), in einer Zeit, als die Fluthen des Kampfes hoch gingen.

Der päpstlichen Auflösungsbulle hatte das Konzil mit der Encyklika vom 21. Januar geantwortet, am 15. Februar folgte der Beschluß, der auf Grund der Konstanzer Dekrete die Superiorität der Konzilien aussprach, am 29. April wurden der Papst und die ihm anhängenden Kardinäle zur Rechtfertigung vorgeladen.

Ohne direkte Nachrichten zu haben, dürfen wir behaupten, daß die Erfurter Abgesandten, daß vor allem Döring gewiß diesen kühnen Schritten, die Schlag auf Schlag folgten, seinen vollen

---

[1]) Nach einer quellenlosen Angabe bei Erhard a. a. O. 1, 171; Breßler erhebt (S. 20) gegen die Angabe den Einwand, Schunemann habe das Rektorat 1432/33 verwaltet; das schließt aber seine Anwesenheit vom Februar bis Oktober nicht aus.

[2]) Er war von Erfurt nach Rostock übergesiedelt, hatte dort 1424 das Rektorat verwaltet (vgl. Krabbe, Universität Rostock S. 45. 65 u. f.), war 1426 nach Erfurt zurückgekehrt (s. Breßler S. 20 A. 4). Doch heißt es auf einem Cod. nach Würdtwein's Angaben (Subsidia diplomat. Bd. 8 Vorr.) 1432 Juni 28 M. Henricus Toke S. Theologiae professoris et Canonici Magdeburgensis oratio ad Bohemos; und der Münchener Cod. lat. 6503 trägt die Aufschrift: Henricus Toke ambassiator archiepiscopi Magdeburgensis questiones disput. in concil. Basiliens. 1433. Er ist also viel wahrscheinlicher von Beginn an als Gesandter des Erzbischofs anwesend, ohne Zusammenhang mit der Universität. So auch das Chronic. Magdeb. bei Meibom, Scriptor. rer. Germ. 2, 359.

[3]) Besonders in den Husitenverhandlungen vgl. Monumenta Conciliorum 1, 208. 449. 703; 2, 147; u. a. auch Martène, Collectio 8, 131 u. A.

[4]) Mon. Concil. 2, 121; im Juli wiederum Erfurter Vertreter neben den Wienern (2, 209), im November noch einmal (2, 517).

Beifall geschenkt hat. Wir werden später genauer aus seiner Chronik ersehen, mit welchen Gedanken er diese Vorgänge begleitete, wie seine Gesinnung konziliar und antipäpstlich war; es läßt sich wohl annehmen, daß er in Basel in diesem Sinne wirkte und sogar auf der Seite der Extremsten stand. Auch die Husitenfrage beschäftigte ihn, und er überreichte der Versammlung eine Denkschrift: Propositio circa Hussitarum articulum: de Donatione Constantini, num justo titulo clerici possideant bona Ecclesiarum temporalia quae Sylvester a Constantino sint collata, in concilio Basiliensi 1432 ad disputandum proposita [1]).

Im Jahre 1433, als schon die Verhandlungen zwischen Eugen IV. und dem Konzil im Gange waren, wird Döring von letzterem mit Nikolaus Cimeister, Decretorum Doctor, praepositus Wratislaviensis et sacri palatii auditor [2]), zu König Erich von Dänemark geschickt [3]), um diesen und seinen Klerus zur Theilnahme an der Synode einzuladen. Es war das sicherlich ein Vertrauensbeweis seitens derselben, doch verfehlte die Mission ihren Zweck, da die Kämpfe mit den Hanseaten den König in Anspruch nahmen [4]). Nach seiner Rückkehr aus Dänemark weilte Döring nicht mehr lange auf dem Konzil; im Oktober 1434 finden wir ihn in Rostock, wo er bei Einrichtung der eben eröffneten theologischen Fakultät hülfreiche Hand leistete [5]). Er kehrte

---

[1]) Angeführt von Würdtwein, Subsidia diplomatica Bd. 9 (Vorrede).

[2]) Über ihn ist sonst nichts zu finden.

[3]) Vgl. den Brief Erich's an das Konzil vom 29. Juni 1433 dd. Kopenhagen bei Martène, Collectio 8, 617.

[4]) Dazu Dahlmann, Gesch. v. Dänemark 3, 139.

[5]) Aus der (jetzt von Hoffmeister veröffentlichten) Matrikel mitgetheilt von Krause in den Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 591: am 20. Oktober 1434, wozu auch vollständig die Nachricht bei Sebastian Bakmeister, Megapoleos Literatae Prodromus (bei Westfalen Monum. inedita 3, 1021) stimmt, während Krabbe a. a. O. S. 66 falsch das Jahr 1437 angibt und dadurch die ganze Sachlage verwirrt. Dieser läßt ihn auch dort verweilen, wogegen Bakmeister richtig sagt: Atque hic quidem Döringius cum Collega Bremero propterea Rostochium advenere, ut patrem Helmericum de Gandersen tunc Theologiae doctorem crearent, cum ante biennium Theologi Aca-

wohl aber nach Erfurt zurück und nahm die gewohnte Thätigkeit wieder auf; Nachrichten über sein Leben fehlen leider für die nächsten Jahre, dagegen können wir seine literarische Thätigkeit verfolgen, die in die Zeit zwischen 1434 und 1440 fällt. Vor 1438[1]) muß er sein oft genanntes Werk, die Vertheidigung der Postille des Nikolaus v. Lyra gegen die Angriffe des Paulus Burgos geschrieben haben[2]). Es ist ganz in den gewohnten Formen der Scholastik gehalten, knüpft an die Anmerkungen des Burgos, die dieser dem großen Bibelkommentar des Lyra hinzugefügt hat, auch äußerlich an und bietet scharfe Repliken. Ein besonderes Interesse hatte Döring übrigens an der Sache, weil er mit dieser Vertheidigung des Lyra einen in seinem Orden hochgehaltenen Mann in seiner wissenschaftlichen Autorität zu schützen suchte. Ein Urtheil über das Werk haben wir nicht;

demiae in certum ordinem s. Facultatem primum erant a Papa Eugenio IV introducti. Die Bulle ist sext. Cal. Febr. 1432 bei Krabbe a. a. O. S. 62 A.

[1]) Annales Minorum ed. Wadding. 11, 49 heißt es in einem Verzeichnis der Provinzialrektoren zum Jahre 1438: Saxoniae M. Matthias Döring mit dem Zusatz: Hic ille est qui pro defensione Lyrani scripsit in Paulum Burgensem: also muß sie damals schon bekannt gewesen sein. Breest a. a. O. S. 199 setzt sie ohne Grund in's Jahr 1449.

[2]) Breest gibt an, das Werk fände sich Msc. th. fol. 84 der kgl. Bibliothek in Berlin, scheint aber nicht gewußt zu haben, daß es in zahlreichen Drucken verbreitet ist — nicht selbständig, sondern in einer Reihe von Bibelausgaben, denen die drei Kommentare hinzugefügt sind. Eine große Zahl derselben findet man verzeichnet bei Oudin a. a. O. und in den Unschuldigen Nachrichten auf das Jahr 1720 S. 240 ff. Ebendaselbst S. 551 ff. sind Mittheilungen daraus und Urtheile darüber abgedruckt. Sebastian Brant sagt in der Vorrede zu der von ihm besorgten Ausgabe Biblie iampridem reno/vate pars prima: complectens pentateuchum ana / cum glossa ordinaria: et litterali moralique exposi/tione Nicolai de Lyra :/ necnon additionibus Burgensis / : ac replicis Thoringi (sic!) / : novisque distinctionibus / et marginalibus summariisque annotationibus, die 1501 in Straßburg erschien: Addo quod et singularis doctrinae viri magistri Burgensis ad lyram additiones cum replicis expolitissimis magistri Matthie Thoring in fine cuiuslibet capituli subiuncti reperiuntur. Die Vorrede Döring's beginnt S. 8b, die erste Replik S. 33 und so folgt sie Kapitel für Kapitel, jedesmal hinter den Ausführungen des Paulus Burgos. Vgl. übrigens Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 6, 690.

nach der Zahl der Ausgaben zu schließen und nach der häufigen Erwähnung desselben scheint es dem Autor großen Ruhm, wenn auch andrerseits mancherlei Anfechtungen gebracht zu haben.

Viel wichtiger aber als dieses theologische Werk ist für die Charakteristik des Mannes sein kirchenpolitischer Traktat, der unter dem Titel confutatio primatus papae so lange als Werk des Gregor von Heimburg galt[1]). Und hätte Matthias Döring sonst nichts geschrieben, er verdiente um dieser einen kleinen Schrift willen genannt und gekannt zu sein. Der Zeitpunkt, in dem die Flugschrift entstanden ist, war das Jahr 1438. Um der fortschreitenden konziliaren Bewegung einen Damm entgegenzustellen, hatte Eugen IV. unter dem Vorwand, die Unionsverhandlungen mit den Griechen erforderten es, durch eine Bulle vom 18. September 1437 das Konzil nach Ferrara verlegt. Die in Basel versammelten Väter griffen nun zu energischen Gegenmaßregeln und suspendirten am 24. Januar 1438 den Papst. Jetzt kam es darauf an, für wen sich die weltlichen Gewalten erklären würden, ob sie selbst auf die Gefahr eines neuen Schisma hin dem Konzil anhangen, oder ob sie von neuem sich der bedingungslosen Obedienz des absoluten Papstes unterwerfen würden. Die deutschen Fürsten versuchten, wie sie es dem Schisma gegenüber schon früher gethan hatten, es mit keiner von beiden Parteien zu verderben, im Gegentheil von beiden soviel Nutzen als möglich zu ziehen und der Zukunft die Entscheidung des Streites zu überlassen. Dieser Sachlage gegenüber glaubte Döring mit seiner Schrift eingreifen zu müssen, vielleicht unter besonderer Rücksicht auf den neugewählten König Albrecht. Mit Aufgebot seiner theologischen, kirchenrechtlichen und geschichtlichen Kenntnisse sucht er die für Fürsten und Völker unselige Herrschaft der Päpste zu schildern. Ohne sie zu nennen, wirft er Männern wie Cesarini, Palomar, Nikolaus von Cusa, Torquemada, Lisura, dem Mainzer Kanzler[2]), Abfall und Verrath von den Principien, die

[1]) Vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv 12, 519, für die Abfassungszeit besonders; daselbst auch eingehende Analyse (S. 522).

[2]) Ein bald im Text näher zu citirender Brief Döring's enthält denselben Vorwurf des Abfalls vom Konzil, der in der confutatio ohne Namens-

sie bis dahin vertreten hatten, vor. In unglaublich heftigen Worten weist er auf die, eine Weltherrschaft verlangenden Ansprüche der Päpste hin, auf die Verderbtheit, die an der Kurie herrsche, auf das gesinnungslose Streberthum, das den Klerus vergiftet habe. Noch zweifelt er nicht an der Konstantinischen Schenkung, aber die Unechtheit einiger Dekretalen ist ihm ersichtlich, und er bekämpft vor allem das Recht der Päpste auf weltliche Herrschaft, ihre Einmischung in weltliche Angelegenheiten der Staaten. Er excerpirt die Chronik seines ehemaligen Erfurter Kollegen, Dietrich Engelhus, der damals schon verstorben war[1], und führt die Beispiele an, wo die Kaiser in ihrer Machtvollkommenheit Päpste ein- und abgesetzt haben, wie diese auf trügerische Weise, indem sie den Zwist und Hader der Parteien erweckten, Unterthanen vom Eide entbanden, sich die Herrschaft über die Kaiser anmaßten[2]. Verweltlicht ist die Stellung der Päpste; sie nennen sich Vikare Christi, ohne sich um das Beispiel des Herrn zu kümmern, der das dargebotene Königreich

nennung (s. Neues Archiv S. 521) gemacht wird, mit ausdrücklicher Aufzählung der Genannten. Diese Übereinstimmung ist einerseits ein zu den früheren Beweisen für Döring's Autorschaft neu hinzutretender, und zeigt andrerseits, daß er aus seiner Gesinnung kein Hehl machte, sondern sie auch autoritativer Stelle gegenüber offen aussprach. Damit fällt der Tadel von Breest (a. a. O. S. 200) in sich zusammen. Überhaupt, wenn man die confutatio und die Chronik neben einander hält, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß beide Werke einen Verfasser haben. Auch in der Chronik finden wir die gleichen Äußerungen über Cesarini, Cusa, Lysura wie in der confutatio und dem Brief an den Erzbischof von Magdeburg, auch in der Chronik weist er auf die einmüthige Haltung der Universitäten hin, was allerdings, wie früher (Neues Archiv S. 527 A. 1) gezeigt, nicht ganz richtig ist, auch in der Chronik vertritt er die Ansicht, daß alles Unglück von der Neutralität herrührt — wie ich glaube, alles unwiderlegliche Beweise. Und sollte die Anspielung am Schluß der confutatio: rex Angliae, Franciae Dux, Marchio zufällig sein?

[1] Er starb am 5. Mai 1435 s. Grube im Histor. Jahrb. Bd. 3 und dessen Johannes Busch (Freiburg 1881) S. 49.

[2]) Man könnte sich wundern, daß der Minorit Döring die Kämpfe unter Ludwig dem Baiern ganz unerwähnt läßt; doch hat es wohl daran gelegen, daß seine Quelle, Engelhus Chronica, nur wenig davon weiß (s. Leibniz, Script. rer. Brunsw. 2, 1126); wie weit im Orden sich die Tradition dieser Streitigkeiten fortpflanzte, ist mir nicht bekannt.

zurückwies. Dem hl. Konzil gebühre die Superiorität, verderblich und verwerflich ist die Neutralität, nur feste Unterstützung der Kirchenversammlung kann die so nothwendige Reformation durchführen.

Die Zeit, in der diese Flugschrift entstand, ist außerordentlich reich an ähnlichen Arbeiten, die für oder gegen das Konzil oder den Papst eintraten[1]; aber vergeblich suchen wir nach einer, die in so scharfer, so rücksichtsloser, so kühner Weise, ohne Furcht vor den Folgen, ihre Ansicht verficht. Man hat sie, wie wir erwähnten, gerade um dieses überaus freimüthigen Tones willen Gregor von Heimburg zugeschrieben, der als der eigentliche Vorkämpfer gegen die absolute Papstgewalt im 15. Jahrhundert gilt. Aber sie ist zweifellos der Feder unseres Döring entsprungen, der sich damit ein Denkmal freier Gesinnung und unabhängigen Denkens gesetzt hat, in dem wir einen Vorkämpfer für die Befreiung der Kirche, einen Vorläufer späterer, in ihren Erfolgen glücklicherer Gesinnungsgenossen zu sehen haben.

Die Schrift war wahrscheinlich anonym verbreitet; vielleicht drang sie überhaupt wenig in die Öffentlichkeit und wurde von dem Verfasser nur an einige Fürsten, wie an seinen Landesfürsten, den Markgrafen von Brandenburg, dem gegenüber er aus seiner konziliaren Gesinnung gewiß kein Hehl zu machen brauchte[2], geschickt; eine erkennbare Wirkung hat sie auch nicht ausgeübt; aber sie bleibt werthvoll für die Erkenntnis der Stimmung in jener Zeit und für die Charakteristik ihres Verfassers.

Der konziliaren Opposition gegen den Papst lief in jener Zeit noch eine andere parallel: die Opposition der Konventualen im Minoritenorden gegen die Observanten und den diesen gün-

[1]) Döring selbst hat derartige Schriften gesammelt und zu einem liber perplexorum zusammengestellt (Chronik bei Mencken S. 11; Neues Archiv S. 529).

[2]) Hielt man ihn doch für den Urheber von Plakaten, die in Rom 1430 erschienen und auf das Konzil hindrängten. S. v. Bezold, König Sigismund und die Reichskriege gegen die Husiten 3, 85, und Pastor, Gesch. d. Päpste 1, 213 u. A. 2. Die Nachricht der Übersendung s. Neues Archiv S. 520, doch ist die Zahl 1443 willkürlich, und zweifellos noch Friedrich I. der Adressat.

stigen Eugen IV. Zwar war Eugen IV. nicht Minorit, sondern Augustiner-Eremit[1]), aber wie bei diesen jener Gegensatz der Richtungen hervorgetreten war, und beim Papst die Observanz Unterstützung fand[2]), geschah es auch dem Minoritenorden gegenüber[3]). Die Folge war, daß die Konventualen sich ganz der konziliaren Partei anschlossen, daß im Jahre 1443 zu Bern ein Generalkapitel zusammentrat und Matthias Döring zum Ordensgeneral wählte[4]), eine Würde, die er vom Konzil bestätigen ließ[5]). Nicht gering spricht dieses Ereignis für die große Bedeutung des Mannes, der an die Spitze der Opposition in seinem Orden trat, wohin ihn gewiß seine entschiedene Stellungnahme, seine selbst von den Gegnern anerkannten hohen Geistesgaben und das Vertrauen seiner Ordensbrüder führten. So war er dem kurz vorher erwählten Ordensgeneral Antonius de Ruskonibus aus Como entgegengestellt, wie Felix V. Eugen IV.[6])

In einem aus dem August desselben Jahres stammenden Brief[7]) Döring's an den Erzbischof Günther von Magdeburg tritt er offen für das Konzil ein, tadelt heftig jene Männer, die ihm früher anhingen und dessen Suprematie verfochten, nun aber als Gegner dieser Lehre auftreten, sie ketzerisch nennen und die Versammlung selbst als Konventikel bezeichnen und die Fürsten zur Verfolgung derselben anreizen.

Es ist wohl sicher anzunehmen, daß Döring in den Kämpfen zwischen Konzil und Papst, welche die folgenden Jahre aus-

---

[1]) S. Pastor a. a. O. S. 217.

[2]) S. Kolde, die deutsche Augustiner-Kongregation und Johann v. Staupitz (Gotha 1879) S. 82.

[3]) S. Döring's Chronik a. a. 1440 (bei Mencken a. a. O. S. 10), Wadding a. a. O. 11, 31, Woker a. a. O. S. 15.

[4]) Wadding 11, 180; dazu Woker S. 19. Natürlich ist Woker entsetzt über Döring's Stellungnahme und Äußerungen in der Chronik, und Pastor entsetzt sich (S. 361 A. 1 wörtlich nach. Was werden diese beiden Historiker nun zur Autorschaft der confutatio sagen?

[5]) S. Döring's Chronik a. a. 1442 S. 11.

[6]) S. Wadding 11, 176.

[7]) Aus der Synodalrede Tote's, einer wichtigen Quelle für den Wilsnacker Handel, mitgetheilt von Breest S. 199; vgl. auch S. 259 A. 2.

füllten, eine Rolle gespielt habe, wenn er auch nachweislich nicht oder wenigstens nicht immer am Konzilsorte weilte. Mit Schmerz und Bitterkeit mag er das ohnmächtige Ringen der Versammlung gegen die wachsende Übermacht Roms mitangesehen haben; der Groll gegen Friedrich III. und die deutschen Fürsten, den wir aus seiner Chronik kennen lernen werden, mag damals entstanden sein und fand reiche Nahrung; er erkannte wohl, wie die Halbheit einer neutralen Stellung lähmend auf die Konzilsväter wirken mußte, wie er mit seiner Warnung Recht gehabt hatte. Die Ereignisse gingen ihren Weg, das Wiener Konkordat wurde abgeschlossen, und nun bei der eintretenden Reaktion konnte auch er seine Stellung nicht behaupten. Im Jahre 1449 legte er das Generalat nieder nach sechsjähriger Dauer[1]).

Derselben Zeit gehören aber auch noch Kämpfe anderer Art an: Heinrich Toke griff die Wahrheit des Wilsnacker Wunderblutes an — und Matthias Döring vertheidigte es[2]). Man sollte allerdings meinen, daß Döring seinen sonstigen freien Anschauungen gemäß gegen die Echtheit der blutigen Hostie und die angeblichen Wunderthaten aufgetreten wäre, aber zwei Umstände beeinflußten und veranlaßten seine Stellungnahme: die Tradition seines Ordens stand derartigen Erscheinungen nicht unsympathisch gegenüber, und vor allem drängte ihn das entschiedene Eintreten seiner Landesherren, der beiden Markgrafen Friedrich, für das Wilsnacker Wunder aufzutreten[3]). Es war kein innerer Trieb und keine gläubige Überzeugung, wie wir annehmen dürfen, die Döring beseelte, als er den Kampf gegen Toke und den Erz-

[1]) Wadding, Annales Minor. 11, 180: Duravit annis sex in pseudopraefectura, sed authoritate et subditorum numero quotidie decrescens: für seine Ordensprovinz Sachsen gilt das letztere sicher nicht.

[2]) Es liegt uns fern, auf diese bis zum Überdruß erörterte Angelegenheit hier des weiteren einzugehen. Es genüge der Hinweis auf Breest's Aufsatz, dessen Verdienst in der Sammlung und Benutzung des handschriftlichen Materials liegt, der sonst aber sehr dilettantenhaft gearbeitet ist.

[3]) Ausdrücklich sagt er in der später zu erwähnenden Appellatio: ad jussum illustrissimi principis domini Friderici senioris Marchionis Brandenburgensis, doch zieht sich der Streit in die Regierung des zweiten Friedrich hinein. Vgl. Anhang Nr. II.

bischof von Magdeburg aufnahm[1]; in seinem Hauptwerk, der Chronik, erwähnt er die Sache nicht mit einem einzigen Worte, und aus den bald zu erwähnenden Streitschriften läßt sich auch kein Beweis führen, daß er selbst an das hl. Blut und dessen Wirkungen glaubte. Dabei ist übrigens wohlweislich in's Auge zu fassen, daß auch Toke „nicht die Lehre von derartigen Wundern, sondern nur dies Wunder angriff"[2]), daß also von einer der modernen Anschauung nahestehenden und sympathischen Auffassung der Frage auf beiden Seiten keine Rede sein kann.

In dem vielgenannten Traktat Cum olim in studio Pragensi[3]) knüpft Döring seine Polemik daran, daß Toke hussitische Meinungen vertrete; er weist darauf hin, daß der ganze Streit nur auf einem Mißverständnis des Volkes in der Unterscheidung zwischen „Sakrament" und jenem Blute beruhe, und legt auf die sittliche Wirkung einer gesteigerten Religiosität Nachdruck. Döring zog zur Unterstützung in diesem Streite seinen Ordensgenossen und Erfurter Kollegen, M. Johannes Kannemann[4]), heran und arbeitete mit ihm zusammen eine Denkschrift für einen vom Erzbischof angesetzten Verhandlungstag in Burg (September 1446) aus[5]). Da im Fortgange des Streites die Fakultäten in Leipzig und Erfurt angerufen wurden, suchte er mündlich und schriftlich[6]) auf die letztere einzuwirken — ohne rechten Erfolg. Von der Zeit an scheint er sich von der Theilnahme an den Verhandlungen zurückgezogen zu haben; werden auch seine Schriften

[1]) Die Gegnerschaft zwischen beiden, die später zum offenen Ausbruch kam, datirt also von daher, obgleich zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Franziskaner-Provinzial von Sachsen Anlässe zu Streitigkeiten nie fehlen konnten.

[2]) Wie Droysen, Gesch. d. preuß. Politik 2, 1, 61 sehr richtig hervorhebt.

[3]) S. o. S. 251 A. 2.

[4]) Vgl. über ihn vorläufig Kampschulte a. a. O. 1, 16. Gedruckt ist seine Schrift Passio Christi s. l. et a. Hdsch. mancherlei in München, Wolfenbüttel, Breslau u. a.

[5]) Breest S. 214: der Traktat Quaestio prima, die Fundorte A. 2.

[6]) Breest S. 216: der Traktat Quum per unanimem consensum; Fundorte S. 217 A. 1.

noch citirt und bekämpft, er selbst erscheint nicht mehr auf dem Schauplatze.

In den nächsten Jahren gehört seine äußere Thätigkeit ganz dem Orden an. Als unter Calixt III. der Streit zwischen Observanten und Konventualen von neuem ausbrach [1]), fand im November 1455 ein Generalkapitel statt, auf dem eine — natürlich blos vorübergehende — Einigung erzielt wurde. Man stellte gesonderte Articuli Patrum Conventualium und Articuli Patrum Observantium auf; unter den Provinzialen, welche die ersteren unterschrieben haben, findet sich auch Döring's Name [2]). Eine andere Nachricht zeigt, daß er für die Hebung der Bildung und Ausbreitung der Wissenschaft in seinem Orden sehr eifrig besorgt war. So theilt er 1458 dem Rathe von Görlitz mit, daß ein zu Braunschweig abgehaltenes Kapitel beschlossen habe, im dortigen Franziskanerkloster ein „Studium“ anzulegen, „also daß do kommen würden zu demselbien studio acht oder zehn Brüder und zwo verständliche und woltüchtige lesemeister die die genanten bruder und studenten nach gote czucht ere und redlichkeit des ordens sollen und werden vorstehen euch czu euren nucz unde fromen der seelen seligkeit unde leuten unde landen“ [3]).

War Döring während der Verhandlungen über Wilsnack in Gegensatz zum Erzbischof von Magdeburg getreten, so gestalteten sich bald die Verhältnisse in seiner Ordensprovinz derartig, daß ein offener Kampf zwischen den beiden geistlichen Machthabern ausbrach. Von Heinrich Toke angeregt [4]), hatte der Erzbischof sich von Pius II. im Jahre 1460 die Erlaubnis verschafft, in seiner Diöcese eine Reformation aller Klöster der Bettelorden, exempt und nicht exempt, vorzunehmen [5]). Allerdings nahm der

[1]) Wadding 12, 366.

[2]) Ebenda 12, 273 ff.

[3]) Script. rer. Lusat. 1, 340.

[4]) Vgl. Chron. Magdeb. bei Meibom, Script. 2, 359.

[5]) Die Commissio Pii II ad Fred. Archiep. Magdeb. A. 1460. 17. Kal. Nov. befindet sich in einem Codex der Paulinischen Bibliothek in Leipzig. Ich benutze eine Abschrift, die Ezechiel (über ihn Markgraf in der Zeitschr. f. schles.

Papst unmittelbar darauf durch eine Zusatzbulle[1]) die Augustinereremiten in Magdeburg aus, da dieselben reformirt seien. Es ist nun charakteristisch, daß der Erzbischof mit der Ausführung dieser Reformation den Abt von Kloster Bergen, den Propst zu U. L. Frauen und den Vikar der Minoriten für die Provinz

Gesch. 12, 162, in sein auf der Breslauer Stadtbibliothek handschriftlich vorhandenes Opus Miscellaneum 7 (früher 5), 346 aufgenommen hat. Die Hauptstelle lautet: Cum itaque sicut exhibita nobis nuper pro parte tua petitio continebat, in tuis civitate et dioecesi Magdeburg. quamplurima etiam mendicantium et S. Clarae exemptorum et non exemptorum ordinum diversorum Monasteria et domus fore noscantur, in quibus depressa regularis observantiae norma laxius vivitur, cultus divinus minus debite peragitur ac excessus et crimina quae in eis impunita remanent, perpetrantur in religionis opprobrium pernitiosumque exemplum et scandalum plurimorum pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, ut providere super his paterna providentia curaremus. Nos igitur ad reformationem Monasteriorum et domorum praedictorum sollicitis studiis intendentes, fraternitati tuae, de qua in his et aliis specialem in Domino fiduciam obtinemus, omnia et singula tam virorum quam mulierum etiam mendicantium et S. Clarae ordinum tam exempta quam non exempta civitatis et dioecesis praedictorum monasteria et domus ac eorum quodlibet adhibitis tibi ad hoc duabus personis Ecclesiasticis per superiores Monasteriorum sive domorum in illis partibus Reformatorum ordinum eorundem deputandis pro una vice duntaxat, auctoritate Apostolica visitandi et reformandi eorumque personas tam in capitibus quam in membris, prout excessuum et criminum qualitas exegerit puniendi et corrigendi, ac illas, de quibus tibi videbitur ad alia Monasteria sive domos transmittendi nec non Praelatos et officiales, quos in ipsis per te visitandis Monasteriis et domibus inutiles fore reperis, ab eorum administrationibus suspendendi et amovendi ac superiores praefatos, ut eorum reformatis Monasteriis et domibus hujusmodi personas utiles et idoneas in visitandis et reformandis per te Monasteriis et domibus praefatis deputent compellendi, ipsaque per te visitanda et reformanda Monasteria et domus superioribus seu visitoribus eorundem Monasteriorum et Domorum reformatorum, quod illorum conservationi et manutentioni subjiciendi ac alias prout secundum Deum et Monasteriorum, Domorum ac Ordinum praedictorum disciplinam noveris expedire, ordinandi et statuendi plenam et liberam concedimus tenore praesentium facultatem . . .

[1]) Declaratio prioris Commissionis quoad Monasterium Augustinense in Magdeburg 1460 im Opus miscell. des Ezechiel 7, 353.

Sachsen und zwei Brüder von der Observanz beauftragte[1]). Damit zeigte er auf's deutlichste, daß es ihm um die Vernichtung der konventualen Richtung zu thun war, daß die Reformation nicht bloß die Wiederherstellung der irgendwo gesunkenen Zucht und Ordnung zum Zweck hatte, sondern die Einführung des Observantismus in die Klöster seiner Provinz. Dem Wortlaute der päpstlichen Bulle nach hatte er zweifellos das Recht, die ihm geeigneten Personen mit der Vornahme jener Handlung zu beauftragen, aber die Einseitigkeit der Richtung entsprach weder den in den Minoritenklöstern der Provinz Sachsen vorherrschenden Ansichten, noch den früheren Bestrebungen des Papstes, beide Richtungen im Orden friedlich neben einander bestehen zu lassen[2]). Und dazu kam, daß ein solches Vorgehen über den Kopf des Ordensprovinzials hinweg überall böses Blut machen mußte; geschweige denn einem Döring gegenüber, der am wenigsten der Mann war, so gegen sich handeln zu lassen. Sicher hat er auch die Majorität seiner Ordensbrüder hinter sich gehabt, wie es seine stete Wiederwahl, auch nach Niederlegung des Generalats, das ihn zu den offiziellen Gewalten in Gegensatz gebracht hatte, wie es die nun folgenden Ereignisse beweisen. Der erste Zusammenstoß geschah in Halle. Als die erzbischöflichen Kommissare dort das Kloster reformiren wollten, weigerten sich die Mönche, dies zuzulassen[3]); doch scheint im Hallenser Kloster auch eine starke observantistische Strömung vorhanden gewesen zu sein, die einen energischen Widerstand hemmte, wenigstens sieht sich Döring im Januar 1461 genöthigt, dem Konvent dort die Übergabe seiner

[1]) Ergibt sich aus später anzuführenden Schriftstücken; Hoffmann, Gesch. v. Magdeburg 1, 400, sagt fälschlich „Provinzial des Franziskanerordens", wodurch die ganze Sachlage verschoben wird.

[2]) Vgl. die Bulle 5. Id. Okt. 1458 bei Wadding 13, 66.

[3]) Die päpstliche Bulle, welche die Vorgänge schildert, ist datirt 30. Sept. 1461 und ist gedruckt in Sagittarius, Historia ducatus Magdeburgens. bei Boysen, Allg. Histor. Magazin, viertes Stück (Halle 1768) S. 127 ff. Doch verlegt sie die Ereignisse, die in Magdeburg spielen, nach Halle, während aus den folgenden Aktenstücken, der bald zu erwähnenden Exkommunikation und Appellation, klar wird, daß Döring's Widerspruch in erster Reihe an Magdeburg anknüpfte.

Güter an den Rath anzubefehlen[1]), die in der That am 16. März erfolgte[2]) — eine Maßregel, die einer observantistischen Umgestaltung gleich ist. Anders aber gestaltete sich die Sache in Magdeburg, hier kam es zu einem offenen Widerstand. Döring wandte sich an den Kantor der St. Severuskirche in Erfurt, Hermann Greven, der zugleich päpstlicher Kommissar war, und erwirkte von diesem ein Mandat gegen den Erzbischof, die von ihm deputirten Geistlichen und den speziell mit der Visitation des Magdeburger Klosters beauftragten erzbischöflichen Offizial, Wilkin Fabri, in dem ihnen unter Strafandrohungen ein fernerer Angriff gegen die konventualen Minoritenklöster verboten wurde[3]). Nach der erzbischöflichen Darstellung berief sich Greven dabei unrechtmäßig auf Bullen Calixt's III., die durch Pius II. aufgehoben waren[4]); wir werden sehen, daß für Döring ein anderes Moment wichtig war, um sein Vorgehen zu rechtfertigen. Wann dieses Mandat erschienen ist, läßt sich nicht erkennen; Döring, der während seiner Amtszeit, wie wie sahen, viel für seinen Orden gekämpft hatte, war jetzt nicht mehr geneigt, neue Streitigkeiten durchzuführen. Er war alt und müde[5]) und hatte schon auf einem Kapitel zu Nordhausen im Jahre 1460 sein Amt niederlegen wollen; der Widerspruch seiner Ordensbrüder, die ihm Prokuratoren zu seiner Unterstützung bewilligten, zwang ihn, die Bürde noch länger zu tragen[6]). Jetzt, wo der Kampf lebhaft ausbrach, wiederholte er den Verzicht, da die energische Thätigkeit jüngerer Kräfte nothwendig war, legte in einem Kon-

[1]) Bruder Matthias Dörings, der heil. Schrifft Doktoris und Ministers (Provinzials) des Franziskanerordens der Provintz Sachsen Bekäntniß, daß er dem Convent zu Halle befohlen, alle ihre Güter an den Rath zu übergeben; d. 25. Jan. Ao. 1461, gedruckt bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Kreyses 1, 799.

[2]) Das Übergabedokument ebenda.

[3]) Nach der päpstlichen Bulle bei Boysen S. 129 f. und der in Ezechiel's Opus miscellaneum enthaltenen erzbischöflichen Exkommunikation, aus der wir die wichtigsten Abschnitte im Anhang mittheilen (Nr. I)

[4]) In der Exkommunikation.

[5]) Seine eigenen Worte in der Appellatio s. Anhang Nr. II.

[6]) In der Appellatio und Chronicon bei Mencken S. 26.

vent zu Torgau am 1. August 1461 die Würde des Provinzials nieder und begab sich im September in das Kloster Kyritz, um dort seine Tage in Ruhe und Frieden zu beschließen [1]. Diesem Kloster hatte er früher schon ein Grundstück geschenkt [2]. Zu seinem Nachfolger wurde ein gleichgesinnter Mann und einstiger Erfurter Kollege, Nikolaus Lackmann, gewählt [3].

Doch noch war unserm Döring keine Ruhe beschieden. Am 17. August erließ der Erzbischof eine Vorladung an Döring, Lackmann und die übrigen Theilnehmer am Widerstande, sich innerhalb zwölf Tagen zu unterwerfen oder nach Ablauf der Frist am nächsten Gerichtstage im Kloster Neuwerk bei Halle zur Rechtfertigung zu erscheinen. Am 8. September, einen Tag nach Döring's Ankunft in Kyritz, wurde diese Vorladung daselbst an die Kirchenthüren geheftet, und nun erließ Döring am 15. September eine Appellation gegen den Erzbischof von Magdeburg an den Papst. Nach den üblichen Eingangsformeln erzählt er, daß er fast 35 Jahre das Amt eines Provinzials versehen habe, daß er es niederlegen wollte und nur auf Wunsch der Ordensbrüder, und da er nichts Feindseliges vermuthete, behalten habe, als im Jahre 1460 durch den Erzbischof ein großer Streit erregt wurde. Auf Grund einer angeblichen apostolischen Kommission habe dieser den Konvent zu Halle der Provinz und dem Provinzial entzogen, und als jener diese Visitation, besser Usurpation, auch dem Magdeburger Kloster gegenüber versuchte, habe er, Döring, durch den damaligen Generalprokurator Lackmann Appellation einlegen lassen. Dann aber habe er sein Amt niedergelegt, weil er fürchtete, die Interessen der Provinz könnten seiner Altersschwäche wegen vernachlässigt werden, und weil nach glaubwürdigen Mittheilungen der Haß des Erzbischofs gegen seine Person den Konflikt ver-

---

[1] In der Appellatio.

[2] Im Jahre 1452 s. Riedel, Cod. diplom. Brandenb. 1, 3, 453.

[3] Geht aus allen den genannten Urkunden hervor. Nach einer Randnote zum Chronikon (bei Mencken S. 27) war er aus Danzig. Von ihm gibt es Lectura super primum sentent. Cod. lat. Monac. 4760. Er starb 1479 s. Script. rer. Lusatic. 1, 293.

anlaßt habe, ein Haß, der seinen Grund in den Streitigkeiten um das Wilsnacker Blut fand, für das er auf Befehl des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg eingetreten ist. Nachdem er so sein Amt niedergelegt hatte und Ruhe zu finden hoffte, erschien plötzlich die Vorladung gegen ihn als Provinzial des Minoritenordens, was er doch gar nicht mehr war. In dem Schriftstücke wird er ein Verächter päpstlicher Breven genannt: er hält dem entgegen, daß kein Katholik für katholisch gelten kann, wenn er apostolische Dekrete verachtet und ihnen zuwiderhandelt, wie es doch der Erzbischof gethan zu haben scheint. Durch apostolische Breven wurde er verhindert, die Augustiner-Eremiten in Magdeburg, welche als reformirt gelten, zu reformiren, und weil vom Ähnlichen Ähnliches gilt, hätte er auch an die Konvente zu Halle und Magdeburg nicht Hand anlegen dürfen, da sie reformirt sind. Indem er es that, handelte er dem apostolischen Verbot zuwider, und der Widerstand durch Lackmann, ihn und andere Brüder geschah nicht zur Verachtung des apostolischen Stuhles, sondern um vielfachen Mißbrauch durch den Empfänger der Kommission zu verhindern. Alle Häretiker stützen sich zum Erweis ihrer Irrthümer fälschlich und mißbräuchlich auf die hl. Schrift; die Husiten, die Eifer ohne Kenntnis besitzen, halten die Kommunion unter beiderlei Gestalt für nothwendig zum Heil, indem sie das Wort Johannis VI.: Nisi manducaveritis carnem filii hominis etc. mißbrauchen und aus Mangel an Kenntnis den Unterschied zwischen der communio spiritualis und der communio sacramentalis außer Augen lassen [1]). Da der genannte Herr Erzbischof vom Laienstande zu seiner Würde erhoben wurde und auch heute noch nicht für die Ausübung eines so hohen Amtes genügend unterrichtet ist, so mag sein Eifer, dessen er sich in seinen Briefen an hervorragende Fürsten rühmt, groß sein, aber da er nicht vom nöthigen Wissen unterstützt wird, irrt er, und es entsteht aus der erschlichenen päpstlichen Kommission mancherlei Beschwernis und Mißbrauch. Ein Irrthum ist es, fremde Schafe zu refor-

1) Ähnlich spricht er sich in dem früher erwähnten Traktat Cum olim aus.

miren und die eigenen Interessen, durch Simonie und andere Fehler befleckt, ohne Reformation zu lassen; ein Irrthum ist es, nicht nach der Regel, sondern gegen die Regel zu reformiren; ein Irrthum ist es, zu reformiren, indem man den eigenen Wunsch höher schätzt als den allgemeinen; ein Irrthum endlich ist, Tugendhafte und Schuldlose zu reformiren, wie ja der Herr Erzbischof den von Halle weggehenden Brüdern als Frommen und Religiösen Zeugnisse gab, die hier eingerückt seien[1]); schließlich nach seinem eigenen Kopfe zu reformiren und nicht selbst auf der höchsten Stufe der Tugenden zu stehen, ist der ketzerische Irrthum der Begharden. Denn derselbe Erzbischof will sich nicht zufrieden geben, nachdem die Reformation der Regel nach genügend durchgeführt ist, sondern will reformiren mit der Absicht, die Studien der hl. Schrift abzuschaffen, durch welche der Glaube verkündigt und gestärkt wird, was eine unerträgliche Ketzerei ist, wie sich ja auch der Erzbischof, da er unwissend ist, eifersüchtig auf gesetzlich promovirte Doktoren der hl. Schrift zeigt. Dies alles leitet sich aus dem Mißbrauch der päpstlichen Kommission her, deren er sich ohne Grund rühmt, denn er verdient das Privileg zu verlieren, weil er es mißbraucht. Gegen diese und andere Irrthümer, die dem wüthenden Eifer und dem Mangel an Wissen ihren Ursprung verdanken, lege er die Appellation ein.

Man sieht, der Rechtsgrund, auf den Döring sich stützt, ist jener Nachtrag zur päpstlichen Bulle, der die Augustiner-Eremiten ausnimmt, zugleich aber wendet er den Spieß um und richtet heftige Angriffe gegen seinen Feind. Doch, wie zu erwarten, nützte sein Vorgehen nichts. Wohl noch bevor seine Appellation nach Rom gelangte, publizirte der Papst eine Bulle, in der er die Handlungsweise des Erzbischofs nach jeder Richtung hin billigte, die auf Veranlassung Döring's und Lackmann's erschie-

[1]) In der von mir benutzten Abschrift stehen sie nicht; doch hat Ezechiel einen Brief des Erzbischofs an zwei Franziskaner d. d. 2. Juni 1461 abgeschrieben, in denen diesen, die den Hallenser Konvent verlassen wollen, in ehrenvollen Ausdrücken die Erlaubnis gegeben wird, sich von Döring ein anderes Kloster anweisen zu lassen. (Opus miscellaneum 7, 369). Vgl. Anhang Nr. III.

nenen Mandate des apostolischen Kommissars verwarf und dem Erzbischof die Erlaubnis gab, gegen die Widerspenstigen den weltlichen Arm anzurufen[1]). In den Kämpfen, die nun in Magdeburg ausbrachen, und in denen es dem Erzbischof nur mit Hülfe der Bürgerschaft gelang, die Minoriten zu unterwerfen[2]), spielte Döring keine Rolle mehr. Zurückgezogen lebte er im Kloster zu Kyritz, wo er am 24. Juli 1469 starb[3]). Ein Epitaph rühmt seine Gelehrsamkeit, seine Frömmigkeit und seine ausgezeichneten Verdienste um den Orden, dessen Zierde er war.

Von seinen Schriften sind außer den schon erwähnten in einem Münchener Codex[4]) Sermones enthalten; nach Angabe älterer Biographen[5]) hätte er auch noch ein Opus grande super Esaiam prophetam und eine Dialectica geschrieben. Sein Hauptwerk aber neben der Vertheidigung des Lyra ist das Chronikon[6]), dem wir nun noch unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Das kleine Werk umfaßt die Jahre 1420—1464, und so wenig es inhaltlich auch eine Fortsetzung des Engelhus ist, so knüpft der Autor doch direkt an die Chronica nova jenes mit den Worten an: „Indem ich ein kleines Werk anschließen will, solange mir der allmächtige Gott das Leben schenkt, werde ich nichts mittheilen, was nicht der Erinnerung werth ist.“ Was die Abfassungszeit anbetrifft, so läßt sich wohl annehmen, daß er erst nach 1435, in welchem Jahre Engelhus starb, seine Arbeit begonnen habe. Er rekapitulirt eine Reihe von Ereignissen, die jener unberücksichtigt ließ, und faßt oft an einer Stelle Vorkomm-

---

1) Abgedruckt bei Boysen a. a. O.

2) Vgl. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg 1, 401.

3) Nach Script. rer. Lusatic. 1, 281 starb er an diesem Tage, wozu die Angabe im Epitaphium (Anhang IV) profesto Jacobi stimmt.

4) Cod. lat. Monac. 8950 von f. 184 an.

5) Gehen alle auf Mader a. a. O. zurück.

6) Handschrift in Leipzig, Universitätsbibliothek Cod. 1310 S. 95—110 alte Zählung, 109—124 neue Zählung; gedruckt bei Mencken a. a. O. und nach diesem bei Riedel, Cod. diplom. 4, 1, 209—257; leider bei beiden höchst unkritisch. Vor Erscheinen der Mencken'schen Ausgabe gab Horn, Nützliche Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek 4, 361—374 (Leipzig 1729) einen Auszug daraus.

nisse mehrerer Jahre, die zusammengehören, zusammen; so erzählt er 1431 das Zerwürfnis zwischen Papst und Konzil und fügt hinzu „ähnlich war es 1432 und 1433“ und erwähnt auch bald die im letzten Jahre eingetretene Versöhnung zwischen beiden, oder er erwähnt 1443 die Erstreckung der Neutralität bis 1445. Daraus läßt sich, wie wir glauben, für die jeweilige Notiz auf eine spätere Abfassungszeit schließen, also hier nach 1445. Dagegen erzählt er die Soester Fehde zum Jahre 1446 und setzt hinzu „cujus nondum finis“, was vor 1449 geschrieben sein muß. Wir dürfen also wohl annehmen, daß Döring Ausgangs der dreißiger Jahre oder Anfang der vierziger den Entschluß faßte, die Zeitereignisse aufzuzeichnen, und dies nun zu verschiedenen Zeiten, je nachdem ihm die Nachrichten zukamen, that. In den letzten fünf Jahren seines Lebens scheint er durch Krankheit und Altersschwäche, über die er schon früher klagt, an der Weiterarbeit verhindert worden zu sein; mit dem Ende des Jahres 1464 bricht sein Werk ab, die Fortsetzungen von anderer Hand haben für uns hier kein Interesse.

Im Gegensatz zu Engelhus, der mehr Oberdeutschland im Auge hatte, richtet sich Döring's Aufmerksamkeit auf Niederdeutschland. Die Husitenkriege, die Kämpfe zwischen Dänemark und den Hansestädten, die Verhältnisse in Sachsen, Brandenburg, Pommern, Preußen, daneben mancherlei Geschehnisse außer Deutschland finden Berücksichtigung, wobei der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt[1]), in allen Fällen aber als Zeitgenosse nach Zeitungen oder Hörensagen oder handelnder Theilnahme, nie, soweit ersichtlich, aus anderen Quellen berichtet[2]). Was

[1]) Man vergleiche Mencken's Vorrede; außerdem die vielfache Benutzung bei Droysen, Preußische Politik, bei Grünhagen, Husitenkriege, bei Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, u. A.

[2]) Ein einziges Mal (a. a. 1429) weist er auf die Benutzung einer relatio hin, der er ein Gedicht auf die Jungfrau von Orleans und die Erzählung von einem Wunderknaben entnimmt. Das Gedicht Virgo puellares artus induta virili veste findet sich auch bei Eberhard Windecke s. Lorenz, Geschichtsquellen 2³, 298 A. 1; Handschrift vielfach vorhanden in Paris, Mst. der Bibliothèque royale 7301 s. Quicherat, Procès de condemnation et de

sonst bei anderen Chronisten durchaus nicht erwünscht ist, das ist bei Döring gerade von hohem Interesse, nämlich das starke Hervortreten seines subjektiven Urtheils. Er wird dadurch zum Organ der öffentlichen Meinung seiner Zeit, da er, wie sich nachweisen ließe, mit seinen Ansichten durchaus nicht allein steht. Für eine Charakteristik des Mannes ist dieses subjektive Element besonders brauchbar, und wir betrachten deshalb im folgenden seine markanten Urtheile über weltliche und kirchliche Würdenträger seiner Zeit und deren Thätigkeit.

Die Schwäche und Zerfahrenheit Deutschlands, wie sie besonders in den Kämpfen gegen die von ihm gründlich gehaßten Husiten zu Tage trat, preßt ihm heftige und bittere Klagen aus: die Pest des Jahres 1428 hält er für die von Gott verhängte Strafe für das schimpfliche Treiben der Fürsten; die vom Konzil begonnene Unterhandlung mit den Böhmen, deren innerer Zwiespalt und die Vernichtung der extremen Partei durch die gemäßigte veranlaßt ihn zu der Äußerung: Was die einst unbesiegbare Macht der Deutschen nicht vermochte, hat mit Gottes Hülfe und auf des heiligen Konzils Rath das Häuflein der Böhmen selbst vermocht (a. a. 1434). Die Neutralität hält er in Übereinstimmung mit dem im obigen Traktat dargelegten Gedankengang für verwerflich, weil sie die Zustände in Deutschland noch unhaltbarer mache, den Armen und Machtlosen den Weg der Gerechtigkeit abschneide, weil diese nicht wissen, ob Papst oder Konzil das rechte Forum sei, und weil unter den Mächtigen und Gelehrten der Streit entbrannt sei, ob man sich diesem oder jenem anschließen solle (a. a. 1442). Herber Tadel fällt auf die deutschen Fürsten: ihre gegenseitige Eifersucht und Habsucht hat die Unternehmungen gegen die Husiten gelähmt (a. a. 1421); in den kirchlichen Kämpfen schließen sie sich der oder jener Partei an, nicht aus Religiosität, sondern durch Bitten, Belohnungen, Versprechungen, Privilegien oder Geschenke bestochen (a. a. 1444). Der Türkengefahr gegenüber ziehen sie es vor, sich feigen Lüsten hinzugeben, statt zu kämpfen. „O der

réhabilitation de Jeanne d'Arc 4, 305; in einem Hamburger Codex s. Walter, Programm d. Akad. Gymnas. 1880 S. 12.

Scham", ruft er, eines späteren Humanisten würdig, aus, „die Nachkommen des alten Adels und der Fürsten, nur dem Namen nach kriegerisch, verstecken sich in Schlupfwinkel, während das niedere Volk nach den Kämpfen des Herrn strebt, uneingedenk der lobenswerthen Tugenden verschmähen sie es, die Thaten der Vorfahren nachzuahmen. Würde wohl Julius Cäsar, wenn er aus der Unterwelt wiederkehrte und den Namen Christi erkannt hätte, länger die Vermessenheit des Türken ertragen haben? Oder Cäsar Augustus, oder die beiden Scipionen, oder der große Pompejus, um von tausend andern zu schweigen, hätten sie sie dulden können, wenn sie, in die Heiligkeit desselben christlichen Glaubens eingeweiht, wieder aufleben würden? Wenn sie schon für ihr irdisches Vaterland, da sie das Licht des wahren Glaubens nicht besaßen, so Großes, wie man sagt, gewagt haben, was würden sie nicht unter Christi Führung für ihr ewiges Vaterland glücklich wagen? Unsere trefflichsten Führer der Scharen sind im Schlafgemach stärker als Löwen, im Felde feiger als Hirsche. Das männliche Aussehen beschimpfen sie durch weibische Gesinnung. Zu nächtlichen Kämpfen immer sehr bereit, unkriegerisch zu allen übrigen, und zu nichts anderem muthig als im Streben nach Lust und Schwelgerei, auf der Jagd die Thiere zu verfolgen, die Armen übermüthig und grausam zu beherrschen, aus deren Schweiß sie die stärksten Burgen errichten, nicht zum Kampf, sondern zur Flucht passend; es sind nämlich die Burgen der lagerstarken Weiber (mulierum campiforcium). Ganz wie einer[1]) sagte: 'Gläubige Männer haben ihre Hoffnung in Gott, gerechte und im Staatsleben beschäftigte in der Tugend, tapfere und kriegerische in den Waffen, furchtsame und feige in Burgen und Mauern', und von der Art sind unsere gegenwärtigen Fürsten und Vornehmen beiden Standes" (a. a. 1456). Der Kaiser als das Haupt der Gesammtheit trägt die meiste Schuld und wird am stärksten getadelt: Sigismund ist ihm der Vorläufer des Antichrist (a. a. 1429), für die Mißerfolge in den Hussitenkriegen ist er am ehesten verantwortlich (a. a. 1431);

[1]) Woher mag dieses Citat sein?

er und sein Nachfolger Friedrich haben die Kaiserkrone erbettelt (a. a. 1451). Friedrich III. ist ihm vor allem ein Dorn im Auge: er nennt ihn feig, geizig, in seine Schätze vergraben vernachlässigt er alles, er wird richtiger König der Juden als der Römer genannt, wegen der Freundschaft, die er mit den Juden hält (a. a. 1441); an allem Unglück ist er schuld, weil er faul und feig ist, Reichstage ansagt und ihnen fernbleibt, „dieser König zur Drangsal für die deutsche Nation mit göttlicher Zulassung, wie das Volk es verdiente, gewählt, sucht den Frieden desselben auf vielfache Weise zu zerstören (a. a. 1443); an allen Verwirrungen und Kämpfen in Deutschland, am Eindringen der Armagnaks, an der Soester Fehde ist er als Urheber betheiligt (a. a. 1447); Konstantinopel fällt, Ungarn wird von den Türken verwüstet, bei alledem sitzt der Kaiser zu Hause, pflanzt Blumen, fängt Vögel, ist feig" (a. a. 1453). Lob spendet er im Verlauf seiner Darstellung nur zwei Fürsten: Markgraf Friedrich von Brandenburg, dessen Ruhm groß, der allen Guten rings umher verehrungswürdig, den Straßenräubern und Verbrechern furchtbar ist, so daß er des Imperiums würdig erschien (a. a. 1440)[1], und Albrecht Achilles, der „verdientermaßen" Augustus genannt wird (a. a. 1455).

Wir sehen, daß Döring's Urtheile über Kaiser und Fürsten vielfach durch ihre Stellungnahme zu den kirchlichen Fragen, in erster Reihe zur Neutralität, beeinflußt oder hervorgerufen wurden. Kein Wunder, daß seine Äußerungen über die kirchlichen Verhältnisse noch viel energischer und bitterer lauten. Daß er voll und immer auf Seiten des Konzils stand, haben wir schon erfahren und ersehen es auch aus der Chronik. Die Zurückweisung eines Vermittelungsversuches durch Eugen IV. veranlaßt ihn zu der Äußerung: Nach dieser Antwort Eugen's sind alle Fürsten mit gesundem Geiste so verdientermaßen bewogen worden, das hl. Konzil zu bewahren, überhaupt die Autorität der Konzilien

[1]) Die Beziehungen zu diesem Fürsten s. o. S. 263 A. 3; Droysen a. a. O. 1², 449 u. 2, 29) nimmt dieses Urtheil wörtlich hinüber. Er korrigirt übrigens (Anmerk. zu 1², 449) nach der Leipziger Handschrift bonis valde in bone voluntatis.

nicht erschüttern zu lassen (a. a. 1443). Er sucht nachzuweisen, wie rein weltliche Motive die Fürsten zur Neutralität führten[1]), und macht besonders dem Erzbischof von Mainz den Vorwurf, „die katholischen Gutachten der Universitäten Erfurt, Leipzig, Köln und Heidelberg verachtet zu haben und dem Wahnwitz eines Kusa und Lysura gefolgt zu sein“ (suorum palponum Kusa et Lisura deliramenta carius amplexatus est) (a. a. 1444)[2]). Mit dem Abschluß des Konkordats sieht er alle Bedrückung wiederkehren, weil die Autorität der Konzilien zu Boden geworfen wurde (a. a. 1448).

Niemanden haßt er gründlicher als die Päpste. Eugen IV. ist vom Teufel aufgestachelt, das Konzil aufzulösen, und die Flucht des Papstes infolge der Revolution in Rom ist die gerechte Strafe Gottes (a. a. 1431. 1434). Und als dieser Papst in dem Streit der Minoriten den Observanten günstig entschied, da schreibt Döring zornig in seine Chronik: Item Gabriel alias Eugenius spirans divisionem ecclesiae in eamque deseviens contentus non erat generale scisma sua frenesi introduxisse quinymmo et singulas partes dividere scismatice visus est incipiens in ordinem fratrum Minorum desevire (a. a. 1442). Nikolaus V. verspricht ein neues Konzil innerhalb zwölf Monaten, und in Deutschland, si fiet, videbitur post, setzt unser Autor wenig vertrauend hinzu (a. a. 1446). Nach dem Fall von Konstantinopel heißt es, der Papst soll im Jubeljahre und im folgenden unermeßliche Schätze gesammelt haben, als seine Legaten zum Verkauf des Ablasses die ganze Welt durcheilten; von so großen Schätzen hat er, wie man sagt, drei Galeeren bereit gestellt. Sed quid hoc inter tantos? (a. a. 1453)[3]). Die wiederholte Ausbeutung Deutschlands regt ihn zu bitteren und heftigen Ausfällen gegen die Kurie an: Das Geld wird ohne Eifer für die Religion und die Gerechtigkeit gesammelt, und dient

---

[1]) Vgl. auch a. a. 1441 und 1442.

[2]) Bezieht sich aber auf den Reichstag von 1445.

[3]) Die Thatsache ist richtig, doch gab Nikolaus in Venedig Auftrag zum Bau von fünf Triremen, deren Schicksal unbekannt bleibt. Vgl. Pastor a. a. O. S. 462 f.

so nicht dem Schutz des Glaubens, sondern der Habsucht, und wird schließlich Anlaß zu vielfachem Verderben (a. a. 1427) oder Einer sammelt, was der Andere übrig gelassen hat, nach dem Prophetenworte: „was die Raupe übrig ließ, frißt die Heuschrecke, und was die Heuschrecke, die Raupe" (a. a. 1456)[1]. Die Türkenexpedition Pius II. stellt sich ihm ebenfalls als bloße Geldspekulation heraus, ein Hohn für die Gläubigen, die daran theilnehmen wollten, ein Schlag für den Glauben an die päpstliche Würde unter den Frommen (a. a. 1464).

Und nicht die Päpste allein, auch ihre Kurialen, besonders diejenigen, die vom Konzil abgefallen sind, werden mit scharfen Worten charakterisirt: Cesarini ist subversor sacri Concilii. Kaspar Schlick hat um der Freisinger Kirche willen, die Eugen einem seiner Verwandten widerrechtlich verliehen hat, viele von der Verehrung der Autorität der allgemeinen Kirche abwendig gemacht (a. a. 1444). Die Äußerung über den verderblichen Einfluß des Cusa und Lysura führten wir schon an, auf ersteren kommt er noch einmal zu sprechen. Er citirt das Sprichwort Nicolaus de Kusa cujus non cecinit bene musa[2]), zur Belohnung für seinen Abfall vom Konzil ist er Kardinal geworden; als nach der von diesem abgehaltenen Provinzialsynode in Magdeburg die Thürme von St. Johannes vom Blitz getroffen wurden, sieht Döring ein Zeichen des Himmels gegen dessen verderbliches Wirken darin (a. a. 1451). Natürlich nach allem Vorausgegangenen haßt er seinen, man möchte sagen, intimsten Feind, den Erzbischof Friedrich von Magdeburg, am allermeisten. „In Magdeburg sind die Prälaten feig und die Laien kennen kaum so viel Latein, um placet zu sagen (a. a. 1451), der Landgraf von Thüringen heirathet zum Ärger sehr Vieler seine frühere Maitresse v. Brandenstein und sie dispensirte ille magnus reformator Archiepiscopus Magdeburgensis puto, verius timeo futurus hereticus (a. a. 1463). Zum Jahre 1464 heißt es: der Laienerzbischof von Magdeburg, der Eifer ohne Wissen hatte, starb,

[1]) Vgl. dazu Neues Archiv 10, 405.

[2]) Vgl. dazu Neues Archiv 9, 628 und 10, 405.

so sehr er auch die Pest floh[1]). Ebenso erklärlich ist seine feindliche Stellungnahme Capistrano gegenüber, den er für einen Gaukler hält, und dessen Verehrung er mit bitterem Spott erzählt (a. a. 1453 und 1456).

In seinen freisinnigen Ansichten greift er übrigens auch über das kirchenpolitische Gebiet hinaus in das dogmatische. Wenigstens in seinen Urtheilen über den Ablaß steht er kaum auf dem kirchlichen Boden jener Zeit[2]). Zum Jahre 1450, dem Jubeljahre, erwähnt er, daß sehr viel Menschen Rom besuchten „wegen der leeren Hoffnung auf Absolution ohne Rückgabe des zu Unrecht Zurückbehaltenen oder Geraubten". Als Cusa auf seiner Legationsreise die Gnaden des Jubelablasses für Bezahlung auch außerhalb Roms spendete, schreibt Döring nieder, was zweifellos viele in Deutschland dachten[3]): dies geschehe, weil diejenigen, die nach Rom eilten, noch nicht den ganzen Schatz der Deutschen erschöpft hätten, und damit der Rest nun von den aufgestellten Kassen „gefressen" werde. Einige kauften wohl den Ablaß, andere aber achteten ihn gering, in der Hoffnung, daß er nach Art der Quacksalberwaaren billiger werden würde, oder verachteten ihn ganz, weil seine Ursachen schlecht waren: der Übermuth und die Habsucht der Kurie. »tus stille, lat over gan«, setzt er hinzu (a. a. 1451). Noch oft hat er Gelegenheit, sich über den Ablaß zu äußern, da kaum in einer Zeit diese Gnaden der gläubigen Menschheit freigebiger gewährt wurden als im 15. Jahrhundert.

Verwarf unser Autor auch die angeblichen Wunderthaten Capistrano's, und können wir ihm auch nicht nachweisen, daß er die Wilsnacker Wunderkuren für echt hielt, so hindert ihn das doch nicht, gelegentlich einmal ein wunderbares Ereignis zu ver-

[1]) In Ansehung einer so weit gediehenen persönlichen Feindschaft sind die Urtheile noch maßvoll genug; der Mangel des Erzbischofs an theologischem Wissen wird überall berichtet, z. B. Schöppenchronik (Chroniken deutscher Städte 7, 216). Döring's Äußerung stimmt mit der Charakteristik in der Appellatio fast wörtlich überein.

[2]) Vgl. auch Woker a. a. O. S. 19.

[3]) Vgl. meine gravamina der deutschen Nation S. 7. 28. 41 u. s. w.

zeichnen, das übrigens für diese ganze Zeit charakteristisch ist. Die Menschheit, die in der der Reformation vorangehenden Epoche auf Erden wandelte, stand unter dem Banne des Gedankens, daß ein großer Umschwung in allen Verhältnissen des Daseins demnächst eintreten müsse. Ein unbestimmtes und unklares Sehnen hatte die weiten Massen ergriffen: man hoffte, ohne zu wissen was, man ahnte, ohne zu denken, woher und wie das Bessere kommen solle. Die Wilsnacker Wunderfahrten, die Kinderprozessionen, die Bewegung, die der Pfeifer von Niklashausen hervorrief, zahlreiche Prophezeiungen, unter denen keine berühmter war als die des Mönches Johannes Hilten, über den eine eigene Literatur existirt[1]), legten Zeugnis ab von jenen Gefühlen und jenen Hoffnungen, die im Volke schlummerten. Und in diesen Kreis gehört auch die Erzählung, die Döring zum Jahre 1456 mittheilt.

Ein Gefährt bleibt auf der Landstraße stecken, als ein Mann an den Lenker desselben herantritt und ihn mitzunehmen bittet. Auf den Hinweis, daß der Wagen nicht vorwärts könne, antwortet der Fremde: „Ich werde aussteigen, und Du wirst fahren." Und so geschah es. Nach einiger Zeit erscheint ein Bär, ein großes Schwert im Maule; der Fremde läßt halten, tötet den Bären, aus dessen Haupt halb Wein, halb Getreide strömt, und sagt dann dem Führer des Wagens[2]), jenes Wunder sei ein Zeichen zukünftiger Glückseligkeit der Welt und Fruchtbarkeit an Getreide und Wein, und als Wahrzeichen verkündet er, daß die in diesem Jahre geborenen Fohlen alle Zähne vollkommen haben würden, wie sonst nur siebenjährige Pferde, und diese Pferde sollen zur Wiedereroberung des hl. Landes dienen. „Ich habe", fügt der Chronist hinzu, „bei glaubwürdigen Leuten sorgfältige

[1]) Manche von diesen Prophezeiungen sind in der That beglaubigt: über Hilten s. Unschuldige Nachrichten 18, 660 ff.; Andreas Angelus' Bericht von Johannes Hilten (Frankfurt 1597); D. Göze, Observationes de Johanne Hiltenio (Lübeck 1796).

[2]) Im Text sagt es der Kutscher selbst, doch wird wohl diese Verwechslung durch einen Lesefehler entstanden sein; es muß offenbar vectori, nicht vector heißen.

Nachfrage über dieses wunderbare Zeichen gehalten, und sie sagten mir, daß es an mehreren Pferden so gefunden worden sei."

Charakteristisch ist es, daß Döring offenbar nur an das immerhin mögliche Naturspiel glaubte und auch das nicht als eigene Ansicht, sondern nach Mittheilung glaubwürdiger Leute wiedergibt, die vorhergehende Erzählung aber wohl für ein hübsches Märchen hielt — was in jener wundersüchtigen und wundergläubigen Zeit eine nur selten vorhandene skeptische Auffassung bezeugt. Fassen wir nun nach diesen Darlegungen das Charakterbild des Mannes zusammen. Matthias Döring war zweifellos ein ebenso gelehrter wie kluger Mann, auf den verschiedensten Gebieten des damaligen Wissens zu Hause und mit offenem Blick für die Zeit und ihre Erscheinungen. Sein Urtheil ist immer bestimmt, immer selbständig, er zeigt sich in seiner Chronik gut unterrichtet, selbst wo er bloß aphoristisch erzählt. Aber vor allem sind es zwei Elemente, die sein Bild gestalten und interessant machen. Das eine ist sein großer Freimuth, der ihn in die Opposition gegen fast alle offiziellen Gewalten drängte, der in erster Reihe seine konziliare Stellung veranlaßte. Und wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Ursprung und die Entwickelung dieses Charakterzuges aus seiner Zugehörigkeit zum Minoritenorden zu erklären versuchen.

Man hat diesen Orden das demokratische Element in der hierarchischen Organisation genannt, und wenn erst die höchst wünschenswerthe, unparteiische Geschichte desselben geschrieben sein wird, wird man erkennen, welche Fülle von Opposition, welche Kraft an Gegnerschaft gegen das absolute Papstthum und seinen verweltlichten Stand, welcher Reichthum an geistiger Begabung, welche bodenbereitende Thätigkeit bei diesen Bettelmönchen vorhanden war. Es wird sich sicher ergeben, daß die unendlich schnelle Verbreitung reformatorischer Lehren gerade in den unteren Volkskreisen nicht zuletzt aus der Wirksamkeit dieser dem Volke entstammenden und in steter und nächster Berührung mit ihm bleibenden Minderbrüder erklärlich ist; sie waren die Freunde des armen Mannes, seine eigentlichen Seelsorger, sie standen in ihrer größeren Zahl seinem Denken und Fühlen am nächsten.

sie theilten Leid und Freud mit ihm, sie besaßen sein Ohr und sein Herz, und ihr bloßes Dasein war ein lebendiger Protest gegen die Verweltlichung, die Üppigkeit, den Hochmuth der Kurie und des Klerus. Und wie sie fast immer in offener Feindschaft gegen jene, besonders gegen den Regularklerus standen, so haben sie sicherlich nie verfehlt, heimlich und offen dieser Feindschaft Ausdruck zu geben, und haben so eine oppositionelle Stimmung geschaffen, deren Existenz die große Umwälzung unterstützte. Man wende nicht ein, daß von den hervorragenden Reformatoren, etwa mit Ausnahme von Myconius, kein einziger Minorit war; die eine Thatsache, daß von etwa 58 Konventen der sächsischen Provinz vom hl. Kreuz nur der eine zu Halberstadt bestehen blieb[1]), spricht laut genug für die thätige Theilnahme der Bettelmönche an der Reformation. Allerdings wenden sich reformatorische Streitschriften in erster Reihe gegen sie[2]), aber man wollte in ihnen als den populärsten nur die Mönche und das Ordenswesen überhaupt treffen. War in der neuen Kirche des 16. Jahrhunderts für sie auch kein Platz mehr, ihre Wirksamkeit im 15. Jahrhundert war eine die Reformation vorbereitende. Und dieser Geist, der im Orden lebte, war in Döring lebendig und die Triebfeder für sein Thun und Denken. „Größere Frucht für die Kirche Gottes bringt ein Orden mit heilsamen Lehren als das ganze Kardinalskollegium jemals hat bringen können", sagt er einmal (a. a. 1453). Für seinen Orden und insonderheit für die Richtung, die ihm als die rechte erscheint, kämpft er gegen die Päpste, bleibt er beim Konzil, tritt er für Wilsnack ein, streitet er gegen den Erzbischof von Magdeburg; seine Thätigkeit als Theologe, als Pamphletist, als Chronist erklärt sich aus dieser Stellungnahme.

Und das zweite Element, das in ihm vorwaltet, ist die hervorragende nationale Gesinnung. Mit Zornesglut erfüllt ihn die Zerfahrenheit der Zustände im Vaterlande, lebendig ist in ihm die alte Herrlichkeit des deutschen Ruhmes und der deutschen

1) Vgl. Woker a. a. O. S. 28 und S. 39 f.

2) Vgl. Luther, An den christlichen Adel (Neudruck. Halle 1877) S. 42; meine gravamina S. 120 u. a. m.

Tapferkeit: er vertritt, wie einst sein Ordensgenosse Marsilius von Padua, die Ansicht von der Oberhoheit des Kaisers, die Erinnerung an das Einst gibt seiner Sprache einen erhöhten Schwung, wie die Schilderung des Jetzt ihm Worte der Scham und des bittersten Hohns auspreßt. Einen Trost mag ihm der Blick auf das aufstrebende Herrschergeschlecht, dem er gehorchte und dem er freudiges Lob spendet, gewährt haben.

Und weil ein freiheitlicher, antihierarchischer Geist, und weil ein in jener Zeit fast geschwundenes und deshalb doppelt erfreuliches und rühmenswerthes nationales Bewußtsein in Matthias Döring vorhanden ist, darf sein Sein und Handeln auch noch die Theilnahme der forschenden Nachwelt in Anspruch nehmen.

Anhang.

Von einem diplomatisch genauen Abdruck der folgenden Urkunden mußten wir absehen, da uns dieselben nur in Abschriften vorlagen.

I. Processus Excommunicationis contra Nic. Lackemannum, Ministrum Provinciae Saxoniae Ordinis Minorum, Sacrae Theologiae Doctorem et alios per Archiepiscopum Magdeburgensem auctoritate Apostolica fulminatus. Ao. 1461 d. 17. Augusti.

Nach dem Eingang und Transsumpt der Commissio apostolica v. 17. Kal. Nov. 1460 [1]) beginnt die folgende Darlegung:

Quarum quidem literarum apostolicarum rigore nos in negotio visitationis et reformationis monasteriorum conventuum et domorum singulorum ordinum civitatis et dioecesis nostrae, Nobis, ut praefertur, commisso rite et legitime procedere volentes, ut tenemur, coassumptis nobis venerabilibus et religiosis patribus Domino Hermanno Abbate Monasterii in Bergen, Ordinis S. Benedicti, Domino Eberhardo Praeposito Monasterii B. Mariae Virginis Ordinis

---

[1]) Vgl. S. 265 A. 5.

Praemonstratensis Civitatis nostrae, Fratre Henningho Selen, Vicario Fratrum ordinis minorum de observantia Provinciae Saxoniae, ac caeteris reformatis Fratribus ejusdem ordinis per ipsum deputatis, Inprimis Conventum Ordinis Minorum oppidi nostri Hallis nostrae dioecesis visitavimus, ac ipsum ad debitam regularis vitae observantiam reduximus. Deinde cum vellemus ad visitationem et reformationem Conventus Ordinis Minorum civitatis nostrae Magdeburgensis ac aliorum Monasteriorum et domorum Dioecesis nostrae procedere, Nobis fuit per Venerabilem et Egregium Virum Magistrum Wilkinum Fabri, Decretorum Doctorem, officialem nostrum, procuratorem, solicitatorem et promotorem omnium negotiorum nostrorum fratrum visitationis et reformationis quorumcunque locorum ecclesiasticorum quomodolibet concernentium, per nos specialiter deputatum, gravi cum querela expositum, quod religiosi Patres Frater Matthias Dorinck tunc Minister Fratrum Ordinis minorum Provinciae Saxoniae, Frater Nicolaus Lackemann, Frater Sebastianus Risensteyn ac certi alii fratres ejusdem Ordinis, eorum in hac parte complices, Comissioni nostrae hujus modi ac literis apostolicis praetactis, temere et de facto se opponerent, ac nos in executione et prosecutione earundem literarum apostolicarum multipliciter impedirent, turbarent, vexarent et inquietarent, ac nos et dictum fratrem Henninghum Selen Vicarium, ac suos fratres de observantia, quos nobis in visitatione et reformatione dicti Conventus Hallensis vigore literarum apostolicarum coassumptimus ut praefertur propter executionem et prosecutionem supradictarum literarum apostolicarum quibusdam exorbitantibus invalidis et nullis processibus literis monitorialibus, inhibitorialibus et citatorialibus, per quendam Hermannum Greven Cantorem Ecclesiae S. Severi Erfordens. assertum Conservatorem seu judicem quarundam assertarum literarum apostolicarum bonae memoriae Calixti Papae III per praefatum Sanctissimum Dominum nostrum Papam Pium modernum dudum suspensarum et annullatarum ad instantiam

dictorum Ministri et Fratrum ut asseruit decretum moneri requiri et citari ac Fratres de observantia hujusmodi propter non paritionem praedictorum praetensorum et assertorum processuum hujusmodi poenas in eis contentas incidisse declarari ac ut tales publice denunciari immo diffamari et eisdem praetensis processibus multipliciter perturbari vexari et inquietari fecissent, in grave eorundem Ministri et Fratrum suorum animarum periculum, regularis observantiae impedimentum, nostrique ac vicarii et fratrum de observantia praedictorum injuriam, jacturam, praejudicium, damnum et gravamen. Unde per memoratum Magistrum Wilkinum Officialem nostrum extitit petitum ut desuper de oportuno remedio providere ac literas tam monitoriales, inhibitoriales quam citatoriales contra dictos Ministrum et fratres suos ac alios quoscunque injuriatores, perturbatores, impeditores et contradictores hujusmodi sub censuris Ecclesiasticis in forma solita et consulta decernere dignaremur. Nos itaque volentes primum de expositorum ac conquestorum veritate diligenter inquirere, ac sufficienter informari receptis, admissis, juratis et examinatis nonullis testibus ac literis, juribus ac monimentis per saepe dictum Magistrum Wilkinum Fabri, officialem nostrum, coram nobis exhibitis atque productis, quia comperimus narrata veritate fulciri ac praetensas literas Calixti Papae per praefatum Sanctissimum Dominum notrum Pium Papam modernum fore suspensas et annullatas et ob hoc jurisdictionem memorati Domini Hermanus Greven, Cantoris fore nullam et inanem. Idcirco certas literas nostras monitoriales, quibus dictos Ministrum et Fratres suos praetactos ac alios impeditores moneri et requiri fecimus, ut infra 12 dies executioni earundem proximos sub poena excommunicationis, quam in contravenientes et literis nostris hujusmodi non parentes, in scriptis ipsi et quilibet eorum, prout et ipsos et eorum quemlibet pertinent seu concerneret praefatos exorbitantes, et nullos ipsius Hermanni Greven Cantoris, processus, monitiones, requisitiones, inhibitiones, citationes, declara-

tiones, denunciationes, perturbationes, vexationes, inquietationes, contradictiones et impedimenta, cassarent, tollerent, revocarent et annullarent, ac ab his realiter et cum effectu desisterent, nec de caetero nos in executione et prosecutione praeinsertarum literarum apostolicarum ac visitatione et reformatione monasteriorum et domorum quorumcunque Ordinum Civitatis et Dioecesis nostrae quomodolibet impedirent nos de his infra dictos duodecim dies certificarent, alioquin citantes eosdem ut proxima die juridica post hujusmodi duodecim dies immediate sequente coram Nobis in monasterio Novi operis prope et extra muros Hallens. nostrae Magdeburgensis dioecesis, comparerent, in judicio legitime coram Nobis ad dicendum et excipiendum quicquid verbo vel in scriptis contra nos jurisdictionemque nostram hujusmodi dicere seu excipere vellent, nec non in eventum non paritionis praedictorum ad videndum et audiendum se dictam excommunicationis sententiam incidisse, declarari, et literas oportunas desuper decerni, vel causas rationabiles, si quas haberent, quare id fieri non deberet allegandum, in forma solita et consueta decrevimus. Quibus quidem literis et processibus nostris contra dictos Fratrem Nicolaus Lackemann interea in Ministrum, uti accepimus, electum, Fratrem Sebastianum Risensteyn ac alios fratres ordinis minorum, eorum in hac parte complices, Nos in executione et prosecutione hujusmodi literarum apostolicarum impedientes, executioni debitae demandatis, demum die et hora infra scriptis comparuit in Monasterio novi operis supradicto in judicio legitimo coram Nobis praefatus Magister Wilkinus Fabri, Doctor, officialis, procurator, sollicitator et promotor, ac dictas nostras literas ministeriales et citatoriales una cum earundem executione contra praefatos Fratrem Nicol. Lackemann, electum Ministrum, Fratrem Sebastianum Risensteyn, et alios fratres dicti Ordinis, impeditores jurisdictionis nostrae hujusmodi rite ut apparuit, factae, facto realiter et in scriptis reproduxit ipsorumque monitorium et citatorium non compa-

rentium neque hujusmodi literis nostris monitorialibus et citatorialibus in aliquo parere curantium, aut contra nos et iurisdictionem nostram hujusmodi, seu quare poenas contentas in processibus nostris praetactis incidisse declarari non deberent, aliquam dicentium contumaciam accusavit ipsosque contumaces reputari et in eorum contumaciam ipsos propter non paritionem et contumaciam hujusmodi dictam excommunicationis sententiam incidisse declarari et ut tales publice denunciari mandari ac literas oportunas desuper decerni debita cum instantia postulavit.

Daran schließt sich die Exkommunikationsformel und die notarielle Beglaubigung.

II. Appellatio Doctoris Matthiae Doryng Ordinis Minorum contra Magdeburgensem Archiepiscopum.

In Nomine Domini Amen. Anno a Nativitate ejusdem MCCCCLXI Indictione nona die Lunae XV Septembris hora vesperarum vel quasi Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini Domini nostri Domini Pii divina providentia Papae secundi Anno tertio in Monasterio Fratrum Minorum Kyricensi Havelbergensis Dioecesis in Refectorio ejusdem Monasterii Notariorum publicorum et testium infra scriptorum et ad id specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus Venerabilis et religiosus Vir Magister Matthias Doryng ordinis minorum fratrum sacrae theologiae Professor habens et tenens in suis manibus quandam papiriam cedulam Appellationem et Provocationem quandam infra scriptam in se continentem, quoniam animo et intentione provocandi et appellandi et apostolos petendi aliaque lege appellanti incumbentia faciendi, ut asseruit, suo et praefati Monasterii nomine de licentia sui superioris in medium exhibuit atque de verbo ad verbum publice alta et intelligibili voce legit et juxta ejusdem appellationis et provocationis papiriae cedulae continentiam ad sanctissimum in Christo Patrem et Dominum nostrum Dominum Pium Papam II ejusque sanc-

tam sedem apostolicam provocavit et appellavit Apostolos petiit aliaque fecit, prout et quemadmodum in dicta provocatione et appellatione papiriae cedulae plenius cernitur contineri, cujus tenor sequitur et est talis.

Coram vobis Notariis publicis et testibus hic praesentibus personis autenticis et fide dignis Ego Frater Mathias Doryngk ordinis Fratrum Minorum Sacrae Theologiae Professor, nomine mei et dicti Monasterii, habitationis mihi per superiorem meum assignatae, de ejusdem etiam superioris mei licentia animo et intentione provocandi appellandi et caetera quaecunque appellanti incumbentia faciendi. protestor s. dico et propono, quod licet ministerio Fratrum Minorum Provinciae Saxoniae ferme annis XXXV sustinens vires corporis exposuerim, ut amplius praeesse et prodesse non possem, confectus senio et attenuatus laboribus officio ministeriatus cedere proposuerim et residuum vitae, quantum mihi restare poterat Domino Deo dedicare voluerim de Anno Domini MCCCCL per moniales dictae provinciae non fui permissus, sed nolens volens in officio dicti Ministerii importunis precibus continuatus assignatis mihi procuratoribus et aliis adjutoribus pro oneribus dicti officii mecum supportandis et cum nihil adversitatis suspicarer. suscitatus fuit tumultus magnus de Anno Domini MCCCCLXI per Reverendum Dominum P. Archiepiscopum Magdeburgensem, qui, ut praetendit, vigore cujusdam commissionis apostolicae provinciam iam dictam et Ministrum conventu Hallensi, rebus et libris ibidem per provinciam repositis, sub praetextu visitationis perperam et sine juris ordine spoliavit, similem circa conventum ejusdem ordinis in Magdeburg intentavit visitationem, ne dixerim usurpationem, cuius in praemissionibus obviare volens per sacrae Theologiae Magistrum Nicolaum Lackmann generalem procuratorem, nunc ministrum provinciae Saxoniae electum, mediis, appellationibus et exceptionibus legitime interpositis me opposui, principes, nobiles utriusque status et communitates pro adhesione requisivi; Ego quoque attendens

hujusmodi labores se ultra vires meas extendere et provinciam dictam propter meae senectutis impotentiam negligi potuisse, etiam verisimiliter ex multorum fide dignorum relatibus condictum Domini Archiepiscopi tumultum ex odio dudum contra personam meam propter servitia mea ad jussum Illustrissimi Principis Domini Frederici senioris Marchionis Brandenburgensis pro Ecclesia Havelbergensi, specialiter loco sacro Wilsnacensi facta processisse, quia personalis videbatur persecutio cedendum censui, quousque causa hujusmodi ad sacrosanctam sedem apostolicam per appellationem, ut praedicitur, devoluta traderetur. Unde coram congregata multitudine monalium saepe dictae provinciae in monasterio Thorgoensi prima die mensis Augusti cessi Ministerio cum effectu, ubi etiam successor reverendus. Pater Magister Nicolaus Sacrae Theologiae Professor rite legitime et canonice in Ministerium provinciae Saxoniae fuit electus. Ego igitur sic exoneratus et ab omni regimine liber, quasi desiderii mei compos ad locum Kyricense tamquam asylum quietis optatae me conferens, VII die mensis septembris cum multo labore perveni; at ubi sperabam ex mea resignatione praefati Domini Archiepiscopi furorem temperatum, sequenti die, quae fuit dies nativitatis gloriosae virginis Mariae, sensi ipsius furorem amplius irrationabiliter accensum. Nam illo die fecit quendam processum monitorium atque citatorium foribus Ecclesiarum Kyritz affigi, in quo citavit Matthiam Doring, Ministrum provinciae Saxoniae ordinis minorum, quamquam in rerum natura non reperitur nec fuit pro tunc reperibilis; in eodem processu suae citationis allegans inter cetera, quia in ipso praetenso suo processu nominati forent Literarum Apostolicarum contemptores temerarii et contradictores; at quantum ad me pertinet, dico, quod nullus catholicus pro catholico reputari volens potest apostolica decreta contemnere nec quomodolibet contradicere nec contravenire, sicut tamen Reverendus Dominus Archiepiscopus videtur fecisse. Nam per literas Apostolicas prohibitus est,

ne vigore per eum allegatae commissionis ad locum fratrum heremitarum Sancti Augustini in Magdeburg, qui reformatus censetur, manus suas extendere deberet, et quia de similibus simile est iudicium, utique ad conventum Hallensem et Magdeburgensem, quoniam reformati sunt, manus extendisse est apostolicae prohibitioni contravenire et eius mandatum contempsisse; resistentia autem per Reverendum Patrem Magistrum Nicolaum Ministrum provinciae Saxoniae electum, me et alios nostri ordinis Patres dicto Domino Archiepiscopo facta, non est ad contemptum sedis apostolicae, sed ad multiplices abusus commissionem recipientis et abutentis intorquenda; contingit enim rebus quantumcunque sacris abuti — omnes enim haeretici in structura suorum errorum sacra scriptura sunt abusi novissime — Hussitae habentes zelum sine scientia putantes erroneam communionem sub utraque specie necessariam ad salutem abusi sunt illud Joh. VI. Nisi manducaveritis carnem filii hominis, propter defectum scientiae distinguere non potentes inter communionem spiritualem et sacramentalem, et sic de multis aliis abusibus sacrae doctrinae ex defectu scientiae. Cum igitur dictus Dominus Archiepiscopus a laycatu ad archiepiscopatum sit assumptus, ut notorium est, nec hodie habitibus acquisitis et infusis ad executionem tanti gradus necessariis sufficienter sit instructus, et si sit magni zeli prout in suis gloriatur epistolis illustribus principibus rescriptis, is tamen zelus, quoniam non est sale scientiae conditus, ponit nonullos errores per commissionem apostolicam subreptice per ipsum Archiepiscopum impetratam. Numquid gravis error est reformare oves alienas, et proprias usuras symonia et ceteris vitiis infectas sine reformatione dimittere intactas? Reformare etiam non secundam regulam, sed contra regulam error est; reformare gravius pendendo votum privatum quam votum sollemne error est, reformare virtuosos et inculpabiles error est, qualiter idem Archiepiscopus, qui ab Hallis decedentibus fratribus dedit tamquam devotis et religiosis literas suas

testimoniales, quas etiam hic habere solo pro insertis[1]; reformare denique secundum caput suum et non contentari in gradu virtutum summo, est error Beguardorum: in Clementis ad nostrum de Haereticis[2]). Nam idem Archiepiscopus in nulla provinciae reformatione secundum regulam sufficienter facta vult stare contentus; reformare postremo cum intentione destituendi studia sacrae scripturae, qua fides defenditur et roboratur, error est intolerabilis, qualiter ipse Archiepiscopus, cum sit ignarus, ostendit se aemulum sacrae theologiae doctorum legitime promotorum, quae omnia per abusum commissionis apostolicae, de qua gloriatur inaniter, quia privilegium meretur amittere, quoniam sibi permissa abutitur potestate, videtur practicasse, prout coram dicta sede prohabiliter declarabitur, quantum pertinere poterit pro praesentis appellationis iustificatione. His et aliis erroribus sub praetextu apostolicae commissionis per dictum Dominum Archiepiscopum ex furore zeli et scientiae defectu practicatis, Nos in suo praetenso citatorio nominati opposuimus et apponimus ratione iuramenti in nostra promotione sollemniter praestito coram alma universitate Erphordensi, et quia propter promotionem veritatis et fidei et errorum exstirpationem, sicut persaepe dictum Dom. Archiep. Magdeburg. gravamur et amplius gravari metuimus, idcirco legitime per Rev. Patrem Magistrum Nicolaum provinciae Saxoniae ministrum electum nomine omnium in praetenso citatorio nominatorum appellatum est, cui appellationi per omnia adhaereo, ejusdem appellationis tenorem habeo et habere volo hic pro inserto.

Nun folgt die eigentliche Appellationsformel und die notarielle Beglaubigung.

III. Litera Archiepiscopi Magdeburgensis, data Fratribus de Obedientia. Anno 1461 d. 2. Juny.

Fredericus Dei Gratia sancta Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopus, Primas Germaniae, Religiosis Fratribus

[1]) Vgl. Anhang III.

[2]) Clementin. lib. V tit. III De Haereticis Cap. 3 Ad nostrum.

Benigno Ringellein, et Henningo Oldemoler Fratribus professis ordinis Minorum Conventus Hallensis nostrae Dioecesis, Salutem et Pacem in Domino sempiternam.

Cumque Sanctissimus in Christo Pater et Dominus noster Dominus Pius divina providentia Papa II Nobis Visitationem et reformationem omnium et singulorum monasteriorum et domorum quorumcunque Ordinum etiam mendicantium exemptorum ac non exemptorum civitatis et dioecesis nostrae una vice commiserit, et inter alia etiam nobis Fratres de quibus nobis videretur ad alia monasteria sive Domos transmittendi dederit facultatem, prout haec in literis apostolicis plenius continentur, nosque auctoritate praedicta conventum Ordinis Minorum oppidi Hallensis nostrae Dioecesis visitantes ac illum debitae regulari observantiae submittentes, Vosque libenter in illo perstitisse voluissemus, sed quia petistis vobis dari licentiam conferendi vos ad alia loca et ea de re Venerabilem Patrem Magistrum Matthiam Doringk, Ministrum Provinciae Saxoniae adeundi, pro assignatione loci vobis fienda, desideriis et rogatibus vestris paterne annuentes vobis venerabilem Patrem Magistrum Johannem Cannemann, visitatorem et Vicarium vestrum aut praefatum Ministrum provincialem adeundi, et ab altero eorum vobis alium locum ulterioris mansionis sub simili regulari observantia in conventibus eorum regundorum submissis assignari obtinendi liberam praesentibus concedimus facultatem. Datum in praefato Conventu Hallensi die Martis sec. Junis s. el. d. 1461 nostro sub sigillo.

IV. Cod. Msc. Bibl. elect. f. 76 der Jenaer Universitätsbibliothek. Sammelband. Inkunabel des speculum vitae humanae und handschriftliche Beiblätter.

Epitaphium eximii quondam doctoris domini matthie doeringh ministri ordinis fratrum minorum zu Kiritz per Bussonem Fratz Proconsulem in Ruppin[1]).

[1]) Also nicht wie Wachter bei Ersch und Gruber und Andere vor ihm „per bussones fratres“.

Hic jacet egregius doctor subter rupe sepultus
Mathias Doringk diverso munere fultus
5 Anglia gaudet eum doctum fecisse magistrum
Quem post Saxonia meruit retinere ministrum
Hic rigidus rexit per eum provincia crevit
Istum conventum multa novitate implevit
Anno milleno Christi C. quatuor uni
10 Sexaginta novem septembrius omnia muni [1])
Pro festo Jacobi pater almus ab orbe recedit
Religione fide morti devotus obedit
Heu jacet hic magnus et praeclarus doctor humatus
Pro multis meritis utinam sit in aethere beatus
15 Religionis apex fuit ipse minister honestus
Incessu verbis habitu facieque modestus
Tempore generalis concilii in ordine pridem
Doctrina scriptis fama celeberrimus idem
Sentit eum Wilsnack artis pugilem fore magnum
20 Hostem namque suum > mansuetum fecit ut agnum,
Henricum Taken
Cautus Everhardi [2]) confunderat ipse libellum
apriduci
Proque Capistrano satagebat inire duellum [3])

---

[1]) Die Stelle ist unverständlich, doch steht deutlich so uni und muni da; wären diese Worte als Imperativ von unire und munire noch allenfalls erklärbar, so ist das septembrius ganz unbrauchbar, zumal bald darauf pro festo Jacobi (24. Juli) folgt.

[2]) Es ist Magister Eberhard Waltmann, Propst des Marienklosters zu Magdeburg. Vgl. Breest a. a. O. S. 214 ff. Er war auch einer der mit der Reformation der Klöster beauftragten Geistlichen; s. o. S. 266 und Anhang.

[3]) Diese Angabe bezieht sich auf die besonderen Streitigkeiten zwischen dem Propst Eberhard und Capistrano, die von Breest S. 256 ff. geschildert werden. In der Wilsnacker Angelegenheit stimmen Döring und Capistran überein, und es ist von hoher Wahrscheinlichkeit, daß ersterer der Verfasser des Correctorium clarificatorii Eberhardi (Cod. Msc. Helmst. 550. S. 235—241 in Wolfenbüttel), das Breest S. 270 analysirt, ist. Der Angriff gegen die ungelehrten Reformatoren aus Holland und Flandern entspricht dem gegen die Beguarden in der Appellatio, das von Döring so häufig gebrauchte zelus

Est puer hic primo carnali patre creatus
Est postremo deo monachali veste ornatus
25 Inbibit Oxonie musis nova pocula morum
Quae vero Saxonie propinat ubique locorum
Francisci cordas semper satis ardue gessit
Non habitu solo vicium virtute repressit
Praesens conventus testatur eum fore martam[1])
30 Si speculativum vis non stare, respice cartam
Et quid plura loquar fuerat decus ordinis ille
Promotor fratrum si phas sit dicere mille
Ergo Christe pie sibi nunc succurre benigne
Ob tantum meritum quod non crucietur in igne
35 Hostis ab incursu defendas Christe ministrum
Dilue quaeso pie
Cum pietate lue > si fecerat ipse sinistrum
Civibus aethereis citius precor associetur
Et sibi doctorum condigna corona paretur
Divini vultus mereatur habere solamen
40 Lucis perpetue lux illi luceat amen.
Qui legit hos versus rogo pro bussone precetur
Crimine qui tersus celi super alta locetur.

---

sine scientia kehrt auch hier wieder, die anklagende Schilderung Magdeburger Zustände ist seinen sonstigen Äußerungen gleich, kurz, ich glaube auch ohne Einsicht in das Original, soweit es aus den vorliegenden Angaben erkennbar ist, das Werk als Döring'sches bezeichnen zu dürfen. Unsere obige Darstellung würde aber, wenn die Annahme sich bestätigt, nur unwesentlich modifizirt.

[1]) Soweit lesbar, steht das Wort da, das auch dem Reim nach zu cartam paßt, aber unverständlich ist.

Miscellen.

Der Ursprung des deutschen Verwaltungsrathes von 1813.

Der folgende Bericht des Freiherrn vom Stein an den Zaren vom 16. März 1813 ist eine der wichtigsten Urkunden der neueren deutschen Geschichte. Bisher hatten wir über die Entstehung des Verwaltungsrathes von 1813 nur die von Hormayr und Pertz — obenein theils in Übersetzungen, theils unvollständig — veröffentlichten Denkschriften und Berichte aus der Zeit vom September 1812 bis zum Januar 1813, an welche dann gleich der preußisch-russische Vertrag vom 19. März 1813 angeschlossen werden mußte. Diese Lücke wird nun in der erwünschtesten Weise ausgefüllt durch die herrliche hier zum ersten Male gedruckte Denkschrift. Besonders überraschend dürfte die Thatsache sein, daß der Kronprinz von Schweden das Gelüst verspürte, deutscher Kaiser zu werden. Im übrigen vgl. Scharnhorst 2, 578. M. L.

Breslau le 16. de mars 1813.

Il est urgent d'établir dans ce moment-ci les idées, d'après lesquelles on veut organiser l'administration des provinces allemandes qu'on occupera, et d'énoncer les principes politiques, qu'on veut adopter vis-à-vis de l'Allemagne.

Deux mémoires ont été remis à Sa [1]) Majesté Impériale sur cet objet, l'un par le prince royal de Suède, le second au nom de Son Altesse le régent [2]) par le comte de Münster.

---

[1]) Zum Schluß redet Stein den Zaren an.

[2]) Von England.

Le mémoire du prince royal de Suède établit pour principe fondamental: de

rendre à une partie des princes dépossédés ce qu'ils ont perdu;

de donner à l'Allemagne une nouvelle constitution;

de substituer à la confédération du Rhin une ligue germanique, à laquelle tous les princes allemands seraient invités;

de convoquer une diète provisoire, où des députés des différents états de l'Allemagne seraient appelés, qui règlerait le contingent des troupes etc., qui serait présidée par le commandant en chef de l'armée alliée, que les ministres des puissances alliées y assisteraient;

qu'on offrirait à l'Autriche la couronne germanique avec une suprématie directe sur les différents États de l'Allemagne, propre à leur assurer leur sûreté commune, sans entraver leur prospérité intérieure.

Pour apprécier le plan proposé, il faut supposer, qu'on l'ait exécuté, et examiner, quels en seraient les résultats.

On convoquera donc d'après le plan une diète, où se présenteront des députés hanovriens, brunswicois, suédois, hessois, oldenbourgeois, et je suppose, qu'on n'exclura point l'électeur de Brandebourg.

Dès ce que l'Elbe sera passée, arriveront des députés de Mecklenbourg, Hambourg, Lübeck.

Les ministres de Russie, d'Angleterre, de Suède, de Prusse assisteraient à cette diète, qui, à mesure que les armées s'avanceraient, doit faire la boule de neige, qui se forme en lavine.

Et c'est à cette réunion de princes et de ministres étrangers qu'on veut confier le soin d'activer et de diriger les forces de l'Allemagne, pendant qu'elle est le théâtre d'une guerre insurrectionnelle et militaire? Cette réunion doit être présidée par le commandant des armées alliées — je n'en connais, pour le moment, point d'autres que le prince Koutousoff-Smolensk. — Tout en rendant hommage à ses grandes qualités militaires, je doute, qu'il puisse faire marcher une vingtaine de ministres avec la célérité et la force nécessaire, pour mener une guerre militaire et insurrectionelle. Cette assemblée se qualifierait d'ailleurs très-improprement ligue germanique, comme des parties très-considérables de l'Allemagne, tels que le midi de l'Allemagne, le duché de Berg,

les parties de la Westphalie, occupées par la France, n'y pourraient prendre part.

L'issue heureuse de la guerre doit, selon ce mémoire, nous amener une constitution, „qui accorderait à l'Empereur une suprématie directe sur les differents États de l'Allemagne, propre à leur assurer leur sûreté commune, sans entraver leur prospérité intérieure“.

Mais sur quoi cette suprématie limitée sera-t-elle basée? Elle doit l'être, outre sur les lois constitutionelles, sur une préponderance territoriale; elle ne peut être déléguée qu'à l'Autriche ou à la Prusse. Le prince royal s'offre, comme duc de la Poméranie, de se charger du fardeau de la couronne impériale: or ni la Suède ni la Poméranie même avec son Landsturm ne seraient à même de placer cette suprématie sur une base solide.

Rien d'ailleurs n'est précisé sur les limites de cette suprématie, comment elle doit assurer la sûreté commune, sans entraver la prospérité interieure; et les rapports, dans lesquels doit se trouver le pouvoir suprême avec le pouvoir territorial, afin que le premier ne soit paralysé, le second point écrasé, ne sont pas même indiqués.

Mr. le comte de Münster a remis, avec l'autorisation du régent, un mémoire de 5. janvier 1813 à Mr. l'ambassadeur comte de Lieven[1]). Il conseille:

1) de proclamer, dès ce qu'on se présentera en Allemagne, la constitution germanique comme existante, et la ligue rhénane comme illégale;

2) et d'ajouter à cette déclaration, qu'on s'accordera sur les changements, que la situation présente des choses rendra necéssaires. Il entre dans des détails sur les modifications à donner à la constitution germanique:

a) de supprimer les petites souverainetés et de réunir l'Allemagne en plus grandes masses, sous des souverains, qui renonceraient au droit de faire la guerre et la paix sans le consentement de la diète;

b) de priver la Prusse de toutes ses possessions sur la rive gauche de l'Elbe;

---

[1]) Vgl. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege 2, 257. Pertz, Stein 3, 244.

c) d'accorder à la maison d'Hanovre tout le pays entre l'Elbe, l'Yssel et le Rhin, et satisfaire par là sans injustice „le voeu de la nation allemande, qui se prononce pour la formation d'une nouvelle et grande puissance en Allemagne".

Mr. de Münster assure même le prince régent dans sa lettre du 7. décembre[1]: „que le temps est venu, où Son Altesse Royale peut revendiquer l'ancien patrimoine de Henri le Lion et l'augmenter de tous les pays depuis les embouchures de l'Escaut jusqu'à celles de l'Elbe, du rivage de la mer germanique jusqu'au cœur de l'Allemagne — et il indique le duc de York comme éminemment qualifié à prendre sur lui l'exécution de ce projet".

Il admet en principe, que l'hésitation des princes actuels à se réunir à la ligue les exposerait à la perte de leurs États, et propose comme moyen de donner plus de solidité à l'empire germanique la garantie de l'Angleterre, de la Suède, de la Russie, l'établissement d'une armée d'Empire permanente et de forteresses d'Empire; il convient de la nécessité d'établir à l'entrée de l'expédition en Allemagne un conseil de dictature composé de peu de personnes, comme il ne serait d'ailleurs pas possible de réunir une diète, et il veut admettre les princes puissants, comme la Saxe, la Prusse, s'ils veulent accéder à la ligue.

Le comte Münster propose également de former une armée allemande, à laquelle la légion formée en Russie doit servir de noyau, et il veut donner à cette armée la dénomination d'armée du nord de la Germanique ou d'Austrasie.

On ne peut disconvenir, que Mr. le comte de Münster ne soit un serviteur zélé de la maison de Brunswick; il veut dépouiller pour elle la Prusse, il lui destine la couronne d'Austrasie ou peut-être même la couronne de la Germanique — mais je ne puis rendre l'hommage, que j'offre à sa fidélité, aux principes politiques, qu'il professe et qu'il veut exécuter. Le comte Münster envisage la situation des affaires telle, qu'elle était connue en Angleterre le 5. de janvier, ce qui se rapporte au commencement de décembre; il attend le rétablissement de l'indépendance de l'Allemagne de la Russie, de l'Angleterre et de la Suède, il professe des sentiments hostiles contre la Prusse et il ne fait point mention de l'Autriche.

[1] Vgl. Pertz, Stein 3, 238.

Mais la face des affaires a entièrement changé; les armées russes sont sur les bords de l'Elbe, l'alliance avec la Prusse est conclue, sa conservation est garantie, et on espère de ramener l'Autriche à ses vrais intérêts. C'est donc des puissances allemandes, dirigées et appuyées par Sa Majesté l'empereur de Russie, que ce souverain attend les efforts décisifs pour le rétablissement de l'indépendance de l'Allemagne: la Suède n'offrira toujours qu'un faible appui, paralysée par l'esprit factieux de son intérieur; l'Angleterre est occupée avec la guerre de l'Espagne. La déclaration, que Sa Majesté Impériale fit publier par le maréchal prince Kutusoff, lui gagna les cœurs d'une population de 5 millions, d'une armée de 100000 hommes. Quelles suites aurait eues une conduite opposée? Gloire donc à la politique de l'empereur Alexandre, et abstenons-nous de conseils pernicieux et inexécutables!

Les idées constitutionnelles, que le comte Münster professe, sont au moins imparfaites: il veut former l'Allemagne en plusieurs souverainetés fédérées, mais quel sera le lien, qui les contiendra? Qui exercera une magistrature prépondérante? Il ne veut point de l'Autriche: sera-ce le nouveau roi d'Austrasie et quelle garantie donne-t-il aux sujets de ces petits souverains fédérés pour leur propriété et liberté? Tout cela est dans le vague, comment donc en tirer part?

Ayant examiné les deux mémoires, Votre Majesté Impériale voudra m'accorder la permission de Lui rappeler quelques idées, que j'ai déjà osé Lui soumettre[1]).

La guerre va se porter sur la rive gauche de l'Elbe, dans les royaumes de Westphalie, de Saxe et dans les provinces, que Napoléon occupe sous le nom de duché de Berg, de département de la Lippe, des bouches de l'Elbe: le duché de Mecklenbourg, les villes de Hambourg et Lübeck étant sur le point d'être occupés. Il est donc urgent de fixer ses idées sur l'administration de ces provinces et sur les principes politiques, qu'on veut observer vis-à-vis des habitants de l'Allemagne.

On proclamera la volonté ferme de rétablir l'indépendance de l'Allemagne, de détruire la confédération du Rhin, on invitera les princes et les peuples à concourir à cette entreprise, on menacera ceux, qui hésiteront, dans 6 semaines de la perte de leurs

---

[1]) Vgl. Pertz, Stein 3, 144.

États, et on assurera aux Allemands que, la paix faite, on leur abandonnera l'arrangement de leurs affaires domestiques et intérieures.

On établira un conseil administratif central dictatorial de toute la partie de l'Allemagne, que les armées occuperont ou qui sera insurgée. Il sera constitué par les puissances, dont les armées combattent l'ennemi commun, pour le moment par la Russie et la Prusse, à l'avenir, si la Suède et l'Hanovre y accèdent, avec leur concurrence; les autres princes n'auront que la nomination collective d'un ou deux membres. Le conseil aura la faculté d'appeler auprès de lui des personnes, qui jouissent de la confiance de leurs compatriotes. Les occupations de ce conseil seraient l'administration des provinces occupées, la perception des revenus, la détermination des proportions, dans lesquelles on fournirait vivres, recrues etc. Une source féconde de revenus serait l'établissement des douanes le long des côtes de la Baltique et de la mer du Nord qu'on occuperait, par exemple Hambourg, Rostock, Lübeck, Wismar etc.

Les revenus, les réquisitions se distribueraient entre la Russie, la Prusse et pour les besoins de l'armée allemande d'après la proportion des troupes, que chaque puissance mettrait en campagne contre l'ennemi commun.

Tout le pays occupé depuis la Saxe jusqu'à la frontière de l'Hollande, à l'exclusion des provinces prussiennes et du pays d'Hanovre, doit être partagé en cinq grandes sections:

1) la Saxe avec les duchés,

2) le royaume de Westphalie,

3) le duché de Berg, de Westphalie, de Nassau et les pays adjacents,

4) le département de la Lippe et l'Ost-Frise,

5) les bouches de l'Elbe et le Mecklenbourg.

A chaque section on préposera un gouverneur civil et militaire, le premier dépendant du conseil administratif, le second dans les opérations militaires du général en chef des armées combinées.

L'organisation militaire de la partie mentionnée de l'Allemagne se formera d'après le principe d'une armée de ligue, d'une milice, d'une levée en masse. Ces formations s'effectueront sous la protection d'un corps de l'armée alliée, elles seront nommées armées

du nord de l'Allemagne, pour ménager les préjugés, qu'on a dans bien des cantons contre la Prusse.

Si Votre Majesté Impériale daigne approuver les idées, que j'ose Lui soumettre, on pourra peut-être en faire usage dans l'arrangement, qu'il sera maintenant nécessaire de prendre avec la Prusse.

Briefe von Gneisenau an Professor Siegling in Erfurt 1814—1831.

Pertz hat von den Abschriften Gneisenau'scher Briefe an Professor Siegling in Erfurt, die ihm vermuthlich von der Familie des Empfängers zugegangen waren, nur drei veröffentlicht; s. seine Biographie Gneisenau's 1, 112. 305; 3, 497. Die übrigen sechs wurden, als er starb und die Biographie Gneisenau's unvollendet zurückließ, dem Fortsetzer derselben nicht übergeben und sind deshalb unbekannt geblieben. Man wird es billigen, daß sie nachträglich gedruckt werden; Gneisenau selber nennt Siegling seinen ältesten Freund: ihm hat sich der große Mann ganz so gegeben, wie er war.

M. L.

I.[1])

„Mein alter theurer Freund. Zuvörderst nehme ich Deine Nachsicht in Anspruch, damit Du mich entschuldigst, wenn ich Deinen an mich gerichteten Brief erst jetzt beantworte. Aber, seit ich im Junius Paris verließ, habe ich ein sehr unstetes Leben geführt, das mir zum Briefwechsel keine Zeit ließ. Besser indessen spät als niemals, und ich will es nicht länger anstehen lassen, Dir ein Zeichen des Lebens von mir zu geben.

„Dein Sohn ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen. Wenn er mir sich vorstellt, so soll er gut empfangen werden. Das kannst Du von unserer alten Freundschaft erwarten. Auch werde ich sein Fortkommen befördern, soweit dies mein Geschäftskreis, der die persönlichen Angelegenheiten der Armee nicht einschließt, nur irgend zuläßt. Die Einrichtungen unserer Armee sind indessen von der Art, daß ein junger Mensch es in seiner Gewalt hat, sich seinen Weg zu bahnen, sofern er nur selbst den Willen dazu hat.

---

[1]) Ohne Datum. Bei dem Empfänger am 25. Oktober 1814 eingegangen.

„Als ich im vorigen Jahre[1]) so nahe an Erfurt vorbeizog, war es mir sehr unangenehm, Dir keinen Besuch machen zu können. Wie viel Merkwürdiges hätte ich Dir da erzählen mögen. Wir hatten damals alles Recht zu erwarten, daß wir Napoleon vor seiner Ankunft an dem Rhein den Garaus machen würden, aber so viel wurde versäumt. Welche Ströme von Blut sind hinterher noch geflossen infolge falscher Ansichten und scheelsüchtiger Leidenschaften! Und beinahe hätte der Korse sich noch behauptet, wenn das allmächtige Schicksal nicht dazwischen getreten und die Menschen genöthigt hätte, gerade das zu thun, was die Vernunft vergebens gebot.

„Die Herrschaft dieses abscheulichen, aber talentvollen Emporkömmlings hat Eurer guten Stadt auch einen Theil ihres Wohlstandes gekostet und vorzüglich auf den Deinigen nachtheilig eingewirkt. Wie Du es möglich gemacht, mit Deinem Kinderheer durch diese schwere Zeit zu kommen, ist mir unbegreiflich. Und dennoch hast Du es noch möglich machen können, an unseren Verwundeten Barmherzigkeit zu üben. Dein der deutschen Sache treues Herz hat sich auch hier, obgleich mit eigener Gefahr, bewährt. Wenn Erfurt unter preußischem Scepter ferner verbleibt, werde ich solche Gesinnung zur Kenntnis derjenigen bringen, wo es Dir frommen kann, und daß ich mich dann für Dich noch anderweitig verwenden werde, versteht sich. Unterdessen aber laß mich offenherzig wissen, ob ich Dir auf andere Weise nützlich werden oder Dir etwa mit einem kleinen Geldvorschuß helfen kann. Von Deinen drei in Deinem letzten Briefe erwähnten Briefen habe ich nur zwei erhalten, den, worin Du mir über Deinen ältesten Sohn schreibst, und den, dem die beiden Bücher beigefügt waren.

„Nun, mein theurer Freund, lebe wohl. Grüße von mir Deine liebe Frau recht herzlich und erhalte Dein ferneres Wohlwollen Deinem treuen Freunde

N. Gr. v. Gneisenau.

II.

„Paris den 13. November 1815.

„Mein alter Freund. Ich habe mich zeither gescheuet, Dir zu schreiben, da Du Deinen braven Sohn in unserem Feldzuge verloren hast; nun Du über diesen Verlust beruhigter bist und mir selbst darüber sprichst, will auch ich einiges darüber sagen.

[1]) Nach der Schlacht bei Leipzig.

„Der Regimentscommandeur des auf dem Bette der Ehre Gebliebenen, Obristlieutenant Engelhardt[1]), an den ich dieses Todesfalles wegen geschrieben hatte, antwortete mir: daß der Oberjäger Siegling in der zwar für das Regiment glücklich ausgefallenen Affaire bei Nanteuil am 28. Juni[2]) auf feindliche Kavallerie eingehauen und das Unglück hatte, durch einen Schuß in den Leib nebst mehreren Säbelhieben in den Kopf mit seinem Pferde zu bleiben. Der Obristlieutenant Engelhardt fügt hinzu: ‚Er war als braver Soldat seinen Kameraden auf eine ruhmvolle Art vorangegangen, mußte aber leider seine Tapferkeit mit dem Leben bezahlen.‘ Ich füge hinzu: Sanft ruhe seine Asche und heilig sei uns das Andenken derer, die mit ihrem Blute uns Ehre erworben und die Nationalunabhängigkeit erkauft haben.

„Eine unselige Politik hat verhindert, daß aus unseren Siegen weniger und unsicherer Vortheil ist gezogen worden. Die preußischen Bemühungen konnten nur einiges erstreiten. Nicht einmal für die dauerhafte Ruhe ist gesorgt worden. Frankreich ist ein großer Vulkan, der einen baldigen Ausbruch abermals drohet. Das, was von den fremden Mächten gegen einen solchen Fall vorgekehrt worden, ist mehr gemacht, zu reizen als zu beruhigen. Auch die französische Regierung führt das Ruder nur mit furchtsamer Hand, und dennoch wäre es so leicht, alles in den Grenzen der Gesetzlichkeit zu halten!

„Gott erhalte Dich! Grüße von mir die Deinigen und meine Bekannten. Unveränderlich Dein alter Freund

Gr. N. v. Gneisenau.“

III.

„Berlin, den 11. Mai 1819.

„Mein theuerster alter Freund. Sofort als ich Deinen Brief erhalte, will ich Dir, mein alter Freund, in Antwort erwidern, daß Dein mir angekündigter Besuch mich sehr erfreut. Ich war früher Willens, bereits in diesem Monat nach Schlesien zu gehen, aber Familienangelegenheiten haben dies verhindert, und das ist mir nun recht lieb. Es würde mir Vergnügen machen, Dich in meinem Hause aufzunehmen, da ich aber, da das Gouvernementshaus baufällig ist, solches nicht, sondern nur eine Miethswohnung bewohne, die für

[1]) E. befehligte das 1. Schlesische Husaren-Regiment.

[2]) Vgl. Plotho S. 134.

meine Verhältnisse so eingeschränkt ist, daß ich nicht einmal meine Frau und Töchter darin aufnehmen kann, sondern diese, die in wenigen Tagen ebenfalls hier anlangen werden, in einem meiner jetzigen Wohnung gegenüber liegenden Gasthof unterbringen muß, so muß ich mir das Vergnügen versagen, Dich unter meinem Dach aufzunehmen, werde jedoch Sorge tragen, Dir in demselben Gasthof eine Wohnung bereiten zu lassen. Es ist dies der Stern in der Leipzigerstraße. Da er im Mittelpunkt der Stadt liegt, so kann man nach den bedeutendsten Punkten überall hin gleich schnell anlangen.

„Wenn ich es versäumt habe, Dir auf einen Brief zu antworten, dessen ich mich aber nicht bewußt bin, so erbitte ich mir derfalls Deine Nachsicht. Wahr ist es, daß ich mit meinem Privatbriefwechsel und besonders demjenigen Theil desselben, den ich gern eigenhändig besorge, bankerot mache und die Beantwortung so vieler mir zugehender Briefe nicht mehr bezwingen kann. Dienstkorrespondenz, Meldungen, staatsräthliche Geschäfte[1] und soziale Quälereien nehmen den größten Theil meiner Zeit in Anspruch; kaum daß mir so viel Zeit übrig bleibt, um mir einige Bewegung zu Pferde zu machen; das Theater kann ich fast nie besuchen, ungeachtet ich eine freie Loge habe. Da sehe ich denn die schicklicherweise eigenhändig zu beantwortenden Briefstöße anschwellen und kann nur diejenigen beantworten, wo Trost und Hülfe an Bedürftige zu vertheilen ist.

„Du sprichst bereits von der langen Reise; ich meinestheils denke noch nicht daran, und auch Du wirst sie so bald noch nicht antreten. Wir haben beide feste Körper, und da wir nicht darauf losstürmen, so sollen sie noch lange vorhalten. Ich denke und wünsche, daß ich eher an einer Kanonenkugel als an einer Krankheit sterben werde. Meine Gesundheit hat sich ganz gut wieder festgesetzt.

„Deine liebe Frau wollest Du herzlich von mir grüßen; sie wird wohl nicht ermangeln, Dir Deine Schlafmütze, Schlafkamisöler, Schlafrock und Pantoffeln fein ordentlich in Deinen Koffer zu packen; daß er Euch nur nicht abgeschnitten wird! Wenn so ein paar Gelehrte reisen, da wird gewöhnlich etwas vergessen oder gestohlen.

„Nun lebe wohl und lange wohlbehalten hier an. Ich freue mich, Dich, meinen ältesten Freund, bald zu umarmen. Mit alter treuer Freundschaft Dein treuer Freund

Gr. N. v. Gneisenau."

---

[1] Gneisenau war Mitglied des preußischen Staatsraths.

IV.

„Berlin den 29. Juni 1825.

„Mein alter theurer Freund. Wohl hätte ich mir es nicht träumen lassen, zur Zeit als wir, mit kaum einigen Groschen in der Tasche, in der schönen Gegend Erfurts herumwanderten, daß ich bis zum Feldmarschall dereinst aufsteigen würde. Aber so waltet das launige Glück! So mancher, der es weit eher als ich verdient hätte, mußte fallen, während ich erhalten wurde. Ich will Dir es indessen nicht verhehlen, daß ich mich über mein Glück beschämt fühle und den Wechsel desselben besorge. Schon einmal habe ich dafür schwer gebüßt, durch den Tod einer geliebten vortrefflichen Tochter[1]); möchte ich nicht ein zweites Mal so schwer geprüft werden; vor solchem Unglück erbleicht das Glück des Ranges und der Glücksgüter, und man wird gewahr, daß alle Güter nur geliehen sind.

„Mein Sturz hatte mehr den Schein der Gefahr für mein Leben als die Wirklichkeit derselben. Mein Pferd wurde ungehorsam und überschlug sich, ohne jedoch auf mich zu fallen. Ich wurde mit dem Kopf an den Fuß einer Mauer geworfen und blieb besinnungslos liegen. Aderlaß und Eiskappen stellten mich jedoch in wenigen Tagen wieder her, und es ist mir nicht die geringste Spur davon geblieben.

„Für Deine Grüße an die Meinigen danke ich in ihrem Namen; sie sind nicht hier und haben mich aus Sehnsucht nach dem Landleben bereits im Monat Mai, nach einigen Monaten Aufenthalt in der Hauptstadt, wieder verlassen. In der Mitte des künftigen Monats gedenke ich sie, so Gott will, wieder zu sehen.

„Deiner Kinder erwähnst Du in Deinem Schreiben nicht, ich setze demnach voraus, daß keinem ein Unfall begegnet ist und sie sich wohl befinden. Deine gute Frau wollest Du recht herzlich von mir grüßen.

„Gott erhalte Dich und die Deinigen in Gesundheit und Heiterkeit. Empfange die Versicherung meiner Dir gewidmeten hochachtungsvollen Freundschaft und gedenke meiner mit Wohlwollen als Deines treuen Freundes Gr. N. v. Gneisenau."

[1]) Agnes v. Scharnhorst, gestorben am 5. Juli 1822. Vgl. Delbrück, Gneisenau 5, 472.

V.

„Berlin den 13. Januar 1826.

„Mein theurer Freund. Was es heiße, ein geliebtes, wohlerzogenes, seine Bestimmung erfüllendes Kind durch den Tod zu verlieren, habe ich aus eigener, schmerzlicher Erfahrung gelernt. Noch fließen darüber meine Thränen, und das Leben ist mir seit jener Zeit sehr gleichgültig geworden. Nimmermehr heilt eine solche Wunde in einem gefühlvollen Herzen zu. Ich unternehme es daher nicht, Dir, mein alter Freund, Trost über den Verlust, den Du durch den Verlust eines so wohlgerathenen und seinen Beruf so schön erfüllenden Jünglings erlitten, zuzusprechen; es gibt keinen hiefür. Nur trauern kann ich mit Dir und Deiner lieben Frau über solchen Kummer und wünschen, daß er nicht auch eines von Euch beiden in das Grab lege. Ihr seid Euren Kindern in Rath und That zu nothwendig.

„Gib mir bald wieder Nachricht von Deinem Befinden. Der weibliche Theil meiner Familie befindet sich noch in Schlesien und wohl. Ich meines Theils befinde mich, inbetracht meiner Jahre, noch ganz wohl. In anderer Hinsicht hat auch mich die über die Landwirthe gekommene Noth erreicht, von woher ich für den östlichen Theil unserer Monarchie noch viel Unheil fürchte. Hätte ich nicht meine Besoldung als General der Infanterie (als Feldmarschall ist mir ein höherer Gehalt nicht gegeben worden), so würde ich nicht wissen, wovon den Unterhalt meiner Familie zu bestreiten. Daß ich mich bereits sehr eingeschränkt habe, wirst Du wohl schon vernommen haben. Nun gehab Dich wohl, so wohl, als es nach einem solchen Verlust möglich ist. Lasse Deine Thränen fließen, denn hier ist Ursache dazu, und glaube, daß Du einen mittrauernden Freund an mir hast. Möge ich fernerhin stets tröstliche Nachrichten von Euch erhalten. Gott befohlen! Dein treuer Freund

Gr. N. v. Gneisenau."

VI.

„Posen den 21. Mai 1831.

„Mein alter Freund. Es ist mir sehr erfreulich gewesen, wieder einmal die Züge Deiner Hand zu erblicken und daraus von dem ganz guten Zustand Deiner Gesundheit unterrichtet zu werden. Denn wenngleich Du der Gichtanfälle an Deiner Hand erwähnst, so halte ich selbige doch nur für das Bestreben einer starken Konstitution,

schädliche Stoffe aus dem Innern des Körpers zu entfernen und sie in die entfernteren Körpertheile abzulagern, und wenn ich hierin richtig urtheile, so kann man sich einige Unbequemlichkeiten, selbst Schmerzen, gern gefallen lassen, und unter der Bedingung, daß Deine Schmerzen nicht heftig, sondern nur leidlich sein und nicht oft wiederkehren mögen, wünsche ich noch recht lange von Dir in ähnlicher Weise zu hören.

„Die mir mitgetheilte Beschreibung des Schiffbruches ist sehr interessant zu lesen, aber gar nicht angenehm, dessen Gefahren zu theilen. Die Hartherzigkeit der, ohne Hülfe zu leisten, vorübersegelnden Schiffer legt kein gutes Zeugnis für den Charakter der Nordamerikaner ab, der sonst so sehr gerühmt wird. Vielleicht muß man hierbei die Seefahrer von den Landbewohnern unterscheiden.

„Dein Sohn Christian ist, wie dessen Brief davon Zeugnis ablegt, ein tüchtiger Mann, der auf eigenen Füßen steht und der durch seine Kunst, sein Wissen und seine in praktischer Richtung gehende Ausbildung seinen Weg wohl durch die Welt, es sei die alte oder die neue, ohne fremde Hülfe finden wird, sofern ihm Gott Gesundheit verleiht. Du hast, alter Freund, bei der Erziehung Deiner Söhne einen vortrefflichen Weg eingeschlagen, sie mit irgend einer Kunst ausgestattet und mit Wissenschaftlichkeit, und sie dann in die Welt geschickt, sie auf sich selbst anweisend und ihnen überlassend, ob sie den Weg der Kunst oder den der Wissenschaft gehen wollten, je nach ihrer Individualität.

„Auch der stille Gang Deines eigenen Lebens ist interessant zu beobachten. Ohne Vermögen, ohne fremde Beihülfe hast Du Dir, und zwar eine ganz angenehme Existenz verschafft, so ziemlich unabhängig von anderen, hast viele Kinder erzogen, jedem eine ihm passende Erziehung gegeben und lebst jetzt in Deinem hohen Alter sorgenfrei wie selten andere. Niemandem hast Du etwas zu verdanken, alles Dir selbst und Deinem steten stillen beharrlichen Fleiß, ohne je Deine Vaterstadt verlassen zu haben.

„Wenn ich hiermit mein oft so tumultuarisches Leben vergleiche, welchen Zufälligkeiten und welchen Gefahren war es nicht unterworfen, fast immer nur glücklichen Ereignissen unterthan, deren Ausbleiben meine Existenz unabweichlich sogleich vernichtet hätte. Öfters glaubte ich einen stillen Hafen gewonnen zu haben und verweilte darin, bei meiner Neigung zu einem stillen literarischen Leben, mit Zufriedenheit; aber immer trieb mich das Geschick wieder hinaus in

die Wagnisse politischer Stürme. Du bist ein Sohn Deines Fleißes, ich der Sohn des Glückes; es hat mich über die Maßen begünstigt am meisten dadurch, daß es mir das Vertrauen eines gütigen Königs zuwendete, der mich besser kennt als ich mich selbst und der meinem Stern vertraute.

„Jetzt, in meinem hohen Alter, mußte ich abermals mein ruhiges Familienleben verlassen und sehe mich an der Spitze einer Armee gestellt; glücklicherweise für die Menschheit ist sie weniger zu Kriegsereignissen als zur Abwehr einer drohenden Krankheit[1]) bestimmt. Möge das Schicksal gestatten, daß sie diese ihre Bestimmung erfülle. Die edle Friedensliebe des Königs wird sich bestreben, zu verhindern, daß ihr keine andere werde.

„Die mir anvertrauten Briefe sende ich hierbei zurück und füge noch auf Dein Begehren hinzu, daß mein ältester Sohn Lieutenant und als Adjutant bei mir angestellt ist, mein zweiter Sohn dient als Lieutenant im 3. Dragoner-Regiment und mein dritter Sohn ist Unteroffizier im 1. Kürassier-Regiment. Von meiner ältesten Tochter, deren Tod ich noch immer nicht verschmerzen kann, sind deren drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter, in meinem Hause unter Aufsicht meiner Frau; deren Vater, Obristlieutenant Scharnhorst, hat einen Auftrag in Holland; eine meiner Töchter hat den Major Grafen Brühl im 1. Kürassier-Regiment geheirathet, zwei meiner Töchter sind unverheirathet.

„Meine Bitte ist noch, Deiner lieben Frau meine Begrüßungen zu übergeben. Gott schenke Dir Gesundheit und Zufriedenheit und Freude an Deinen Kindern, und mögst Du meiner stets mit Wohlwollen eingedenk verbleiben als Deines alten Freundes

Gr. N. v. Gneisenau,
Feldmarschall."

---

[1]) Der Cholera.

Literaturbericht.

Essays und Denkreden. Von August Trefort. Autorisirte deutsche Ausgabe. Berlin, Duncker u. Humblot. 1887.

Freund und Feind werden diese wenn auch nicht formvollendeten, aber feinen und geistreichen Aufsätze mit Vergnügen zur Hand nehmen. Den Stoff zu den meisten Nummern der Sammlung schöpfte Trefort aus der Periode der staatlichen und gesellschaftlichen Umwälzung der letzten Dezennien. — Den Beginn macht die Gedächtnisrede auf Moriz Lukács und auf Melchior Lónyai. Sodann folgen die Reden auf Mignet, Thiers (den T. als Redner höher stellt denn als Historiker) und auf Guizot, dessen große Verdienste auf dem Unterrichtsgebiet gefunden werden. Es folgt dann der Essay über T.'s Vorgänger als Unterrichtsminister, Bar. Eötvös, mit dem jener nach der Revolution in München zusammen wohnte und studirte. In erster Reihe wird an Eötvös' Hauptwerk: „Die herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts" die kritische Sonde gelegt. — Den Beschluß machen Reden über Fragen, welche in jüngster Zeit in Ungarn von aktueller Bedeutung waren. So „über die Reform des Oberhauses", Rede bei Übernahme der Präsidentenstelle der ungarischen Akademie und endlich „Einige Worte über unsere Mittelschulen", wobei der Minister für Zulassung der Abiturienten der Realschulen an die Universität plädirt, falls jene sich nachträglich einer Prüfung aus dem Latein unterziehen. — Seinem Vorsatz getreu, hat der Minister an den Realschulen Lehrstühle für lateinische Sprache errichtet, ohne daß indes dieser Gegenstand in die Reihe der obligaten Fächer getreten wäre.

Ludw. Mangold.

Über den Rückzug der Zehntausend. Von W. Strecker. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1886.

Im Jahre 1869 hatte der Vf. das während mehrerer Reisen in Hocharmenien gesammelte Material der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin nebst einer Karte dieser Landschaft zur Verfügung gestellt und bei diesem Anlaß auch eine von den bisherigen abweichende Ansicht über den von den Griechen 401 zurückgelegten Marsch vom Euphrat nach Trapezunt ausgesprochen (Zeitschr. d. B. Ges. f. Erdk. IV. (1869) S. 524 ff). Die wesentlichen Differenzen der Strecker'schen Route von denen früherer Forscher sind: die Annahme einer westlichen Umgehung des Binggölgebirges, statt einer östlichen am Anfange des Rückmarsches und am Ende desselben der Abstieg vom Kamme des pontischen Gebirges mit einem südwestlichen Umweg, statt der Erreichung der Küste in einem der östlich von Trapezunt gelegenen, von dem Pontusgebirge herabführenden Thäler. Während infolge dessen die früheren Erklärer den in seinem Oberlauf Pasin genannten Araxes mit dem Phasis des Xenophon und den Djoruk mit dem Harpasos identifiziren und das Land der Phasianen und Taocher in den Nordostabhang des Binggöl verlegen, hält St. den Peri, einen vom Binggöl ostwestlich herabströmenden Nebenfluß des Murad (östl. Euphrat) für den Phasis und den Frat (westl. Euphrat) für den Harpasos und muß daher die genannten Völker im Nordwesten des Binggöl ansetzen. Den Berg, von dem die Griechen das Meer erblickten, findet derselbe in dem Kolat genannten Gipfel des pontischen Gebirges wieder.

Die vorliegende Schrift nimmt die Gründe nochmals auf, die den Vf. zu dieser Ansicht gebracht hatten, und sucht dieselben gegen die Einwendungen zu vertheidigen, die Kiepert, ein Vertreter der älteren Anschauung, dem ersten Aufsatze St.'s beigefügt hatte. Von einigen unwesentlichen Änderungen der Marschrichtung, die im allgemeinen eine Abkürzung derselben betreffen, abgesehen, hat der Vf. seine Annahme nur in einem wichtigen Punkte geändert, und demgemäß die a. a. O. publizirte, in dieser Schrift fast genau wiederholte, Karte korrigirt. Von der Paßhöhe des Kolat läßt St. die Griechen jetzt nicht mehr rein südlich in das Lerrithal, also mit Rücksicht auf ihren Marsch nach rückwärts herabsteigen, sondern durch das Kromthal in erst annähernd westlicher dann nordwestlicher Richtung den Ziganepaß erreichen, und motivirt wie früher diesen Umweg damit, daß ein direkter Abstieg über den Nordabhang in der rauhen Jahreszeit undurch-

führbar sei. Durch diese Modifikation ist allerdings eine große Unwahrscheinlichkeit der früheren Annahme, auf die auch Kiepert schon hingewiesen hatte, beseitigt und scheint mir der jetzt angenommenen Marschroute in diesem Theil mindestens vor einer weiter östlich gelegenen aus den von St. angeführten Gründen der Vorzug zuzukommen; insbesondere dann, wenn, wie der Vf. hervorhebt, von der Paßhöhe des über Weserni führenden Sommerweges das Meer an mehreren Punkten sichtbar ist, denn Xenophon ist zu Pferde und mit der Reiterei wenigstens nahe an den Punkt gelangt, von dem aus das Meer gesehen worden war. Zwischen den Routen östlich oder westlich vom Binggöl scheint es mir jedoch nicht möglich, zu Gunsten der einen oder der anderen eine Entscheidung zu treffen; unter den vorgebrachten Gründen spricht für St. der Eindruck, den die Abhänge des Gebirges auf den vom Süden kommenden machen, für Kiepert die Erhaltung der Namen der Phasianer und Taocher im Nordosten des Binggöl. Adolf Bauer.

Der Römerzug Ludwig's des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papstthum und Kaiserthum. Von Wilh. Altmann. Berlin, R. Gärtner. 1886.

Das Verhältnis Ludwig's des Baiern zur Kurie ist neuerdings so vielfach und in so eindringender und geistvoller Weise behandelt worden, daß man an eine nochmalige Bearbeitung Ansprüche stellen muß, welche die vorliegende Schrift nicht befriedigt. Durch die Benutzung der Preger'schen Regesten sind manche Daten schärfer präzisirt, der Gang der Ereignisse an manchen Punkten schärfer bestimmt worden; im Ganzen gelangt der Vf. nicht über Vorgänger wie Müller und Riezler hinaus, sondern wiederholt ihre Ergebnisse. Wenn er Riezler vorwirft, er habe die Richtungen der Minoriten und des „defensor pacis" nicht auseinandergehalten, so ist dies irrig (Riezler S. 77); dagegen geht Altmann in dieser Scheidung zu sicher vor, wenn er ohne weiteres auf Grund der sehr behutsamen Andeutungen Müller's (1, 369) für den ehemaligen Minoriten Ubertino da Casale Johannes Jandunus als Mitredaktor der antipäpstlichen Sentenz vom 18. April 1328 substituirt.

In den Noten hebt der Vf. mit ermüdender Ausdauer die geringfügigsten Differenzen hervor, die etwa zwischen früheren Darstellungen und der seinigen obwalten; insbesondere zerpflückt er eine kürzlich erschienene Schrift von Tesdorpf über das gleiche Thema.

Noten sollen zur Erläuterung und Rechtfertigung des eigenen Textes dienen; welchen Werth aber haben pädagogische Bemerkungen wie die folgende: Tesdorpf S. 48 fühlt sich veranlaßt, anzumerken, daß Buchner dafür keine Belegstelle angibt, als wenn Karl Müller 1, 181 A. 2 dies nicht schon gesagt hätte.

In Hinsicht der Quellen hätten auch die Regesten in Löher's Archivalischer Zeitschrift Bd. 5 angeführt, betreffs der Literatur die Schrift Wychgram's über Albertino Mussato (Leipzig 1880) benutzt werden können. Otto Harnack.

Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von Karl Grube. Halle, O. Hendel. 1887.

Karl Grube hat im Verlag von Herder in Freiburg i. Br. eine verdienstliche Einzelschrift über den bekannten Klosterreformator Johannes Busch erscheinen lassen, über welche in der H. Z. 56, 269 von uns kurz berichtet ist. Er läßt nunmehr eine kritisch bearbeitete Ausgabe der beiden Hauptschriften Busch's folgen, von welchen er den liber de reformatione monasteriorum schon 1881 vollendet hatte, während ein Druck des chronicon von Holland her erwartet wurde. Diese Aussicht erfüllte sich aber nicht; aus Mangel an Bestellern wurde der Plan wieder fallen gelassen; war doch aus ganz Deutschland nur eine Bestellung, eben von G. selbst, angemeldet worden. Da aber der liber ohne das chronicon nicht voll hätte gewürdigt werden können, so entschloß sich die historische Kommission der Provinz Sachsen auf ein von Giesebrecht eingelegtes Fürwort hin, die Herausgabe auf ihre Kosten zu unternehmen und so einem schon längst empfundenen wissenschaftlichen Bedürfnisse hochherzig abzuhelfen. G. fühlt sich besonders den Professoren Dümmler und Schum für ihr Interesse an der Sache zu Dank verpflichtet. Er selbst hat eine 48 Seiten starke Einleitung geschrieben, der auf S. 1—375 das chronicon, S. 377—799 der liber nachfolgt. Das chronicon zerfällt wieder in den liber de viris illustribus und den liber de origine devotionis modernae. Für die ganze Richtung, welche an Gerhard Groot (Gerardus Magnus) anknüpft, sind diese Schriften von grundlegender Bedeutung, was den Lesern dieser Zeitschrift nicht noch des Breiteren auseinandergesetzt zu werden braucht. Man kann nur sowohl der Kommission, welche diesmal ihr nächstes Arbeitsfeld ent

schlossen des höheren Zweckes wegen überschritt, als dem wackeren und fleißigen Herausgeber, der unter den größten Schwierigkeiten von seinem einsamen Pfarrdorf Steinbrück in der Diöcese Hildesheim aus das Werk vollendete, den geziemenden Dank für ihre Leistung aussprechen. Mit Vergnügen und Spannung liest man sich in die Bücher hinein, welche von Ursprung und Entwickelung der moderna devotio so lauteres Zeugnis ablegen. Es sei gestattet, zur Charakterisirung der Erzählung nur ein Beispiel herauszugreifen (S. 776): Henricus dux Brunswycensis ... misit pro me petens, ut monasterium ... in Stederborch ... vellem visitare, cui tandem dedi consensum ... Quo facto ad prandium in castro me invitavit. Cui respondi: „Ego de rapinis et vaccis aliis ablatis manducare non consuevi.“ Respondit: „In quatuordecim annis interim, quod de Hassia veni, vaccas alienas non rapui, sed cotidie pecunias rapio, quibus vaccas mi comparavi.“ Busch versicherte ihn später: vos ire vultis ad infernum. was Heinrich natürlich nicht Wort haben wollte. Als Busch seine Gattin anging und sagte: vos cum eo ibitis ad infernum, sagte die Herzogin sehr schlagfertig: plures in inferno platte inveniuntur quam galee. Der Grund, weshalb der Propst Herzog und Herzogin zur Hölle wandern sah, war der: ille et illa violenter tollit a monasteriis reformatis et de ecclesiis collegiatis.

G. Egelhaaf.

Die Revolution seit dem 16. Jahrhundert im Lichte der neuesten Forschung. Von Wilhelm Hohoff. Freiburg i. Br., Herder. 1887.

Das vorliegende umfangreiche Werk (753 S.) hat sich die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, daß das Wort Leo's XIII. in der Encyklika vom 29. Juni 1881, die Reformation des 16. Jahrhunderts sei die Ursache der modernen Revolution, vollberechtigt sei. Der Vf. betrachtet zu diesem Zwecke in vier Abschnitten „die große deutsche Revolution des 16. Jahrhunderts“, „die große englische Revolution des 17. Jahrhunderts“, „die große französische Revolution des 18. Jahrhunderts“, „die Revolution im 19. Jahrhundert (Sozialismus, Anarchismus und Nihilismus)“. Über die Methode seiner Arbeit spricht er sich in der Vorrede aus: „Hat Janssen die gleichzeitigen Quellen und die Thatsachen reden lassen, so werden wir die angesehensten neueren Geschichtsforscher und Gelehrten verhören und deren Urtheile über den Verlauf und die Wirkungen der Reformation zusammenstellen, und zwar werden wir nicht bloß Deutschland

und das 16. Jahrhundert in's Auge fassen, sondern auch die Folgen der ‚Reformation' außerhalb Deutschlands und während der späteren Jahrhunderte, bis herab auf unsere Zeit, darlegen, immer an der Hand und mit den eigenen Worten der angesehensten protestantischen und liberalen Autoren, der kompetentesten und unverdächtigsten Stimmführer". Das Einleitungskapitel handelt „von der Geschichtsfälschung". Wir können Werth und Wesen des Buches auch schon an der Gestaltung dieses Abschnittes erkennen. Ein großes Citat aus Wolfgang Menzels Kritik des modernen Zeitbewußtseins beginnt den Reigen, ein Wort aus A. Weiß', des Dominikaners, Apologie des Christenthums über die innige Verknüpfung von Reformation, Revolution, Humanismus und Renaissance bildet den Übergang zu einer Schilderung der Schattenseiten dieser beiden, zuletzt genannten geistigen Bewegungen, die Körting's „Anfänge der Renaissanceliteratur" entnommen sind mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß Körting zwar behaupte, Reformation und Humanismus stünden im diametralen Gegensatz u. s. w., daß das aber ein Irrthum sei, „der sich daraus erklärt, daß Körting die Reformation, ihr Wesen und ihre Wirkungen bloß in der geschminkten Gestalt kennt, welche man ihm in protestantischen Schulen und protestantischen Geschichtswerken gezeigt hat". Daran schließen sich größere Stellen aus den Werken von Heinrich Leo und von K. A. Menzel, zwar immerhin noch hie und da mit einem Fragezeichen versehen, aber doch im ganzen nach dem Sinne des Autors. Wie er citirt, läßt sich beiläufig an den Menzel'schen Exzerpten merken: aus den Vorreden zum 2., 3. und 4. Bande der „Neueren Geschichte der Deutschen" werden die dem Vf. passenden Stellen herausgehoben und so, aus dem Zusammenhange gerissen, beliebig aneinandergereiht. Es folgen ein paar Briefstellen des „protestantischen" Geschichtschreibers Johann Friedrich Böhmer, eine gegen Ranke und Waitz gerichtete malkontente Äußerung Karl Hillebrand's, ein paar Tiraden von Johannes Scherr und eines mir unbekannten Stoepel — und Hohoff hat schlagend bewiesen, daß unsere Geschichtschreibung Geschichtsfälschung sei. Trotzdem entnimmt er nun den Werken dieser „Geschichtsfälscher", die er in der Vorrede die kompetentesten und unverdächtigsten Stimmführer nennt, seine Citate, seitenlang, bogenlang. Und wer figurirt da nicht alles! Kolb und Kampschulte, Raumer und Wirth, Hellwald und Lecky, die beiden Menzel in erster Reihe, Sugenheim und Tholuck, Onno Klopp und Heinrich Heine, Buckle und Guizot, Grün und Macaulay,

Pückler-Muskau und Carlyle, Karl Marx und Taine und Gott weiß, wer sonst noch. Und was ist nicht alles aus der Reformation hervorgegangen! Alles Unheil in Theorie und Praxis, was seit 300 Jahren irgendwo in der Welt erstand bis hinunter zu Rikardo's Lohngesetz und Malthus' Zweikindertheorie; Voltaire und Rousseau, Kant und Hegel, Peter der Große und Alexander Herzen sind ihre Geschöpfe, die Heilsarmee und die drückende Lage der Arbeiter in England ebenso wie der internationale Sozialismus und der russische Nihilismus sind ihre Produkte. Natürlich geschicht all' das Unselige bloß im protestantischen Deutschland und England, im schismatischen Rußland und in dem seit der Revolution der Kirche entfremdeten Frankreich, (von Spanien, Italien u. s. w. weiß der Herr nichts zu erzählen) und da ist doch klar, die einzige Rettung wäre eine demüthige Rückkehr der Welt in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche. Zwar ist zu befürchten, „daß nach menschlicher Voraussicht unter den gegebenen Verhältnissen die katholische Kirche den „Drachen der Revolution" nicht besiegen wird, bevor nicht die Völker durch furchtbare Schläge gestraft und belehrt worden sind. Aber nicht an der Kirche liegt es, daß sie nicht helfen ‚kann', sondern an den Menschen, die sich nicht wollen helfen lassen u. s. w." Soviel über den Inhalt des Buches, das, wenn es eine Satire auf die Tendenz und Methode der modernen ultramontanen Geschichtschreibung sein sollte, ganz gut gelungen wäre. Hier und dort hat der Vf. auch Gelegenheit, selbst das Wort zu ergreifen, und wir wollen nicht unterlassen, einige solcher Bemerkungen zur Kennzeichnung seiner Denk- und Schreibweise herauszuheben. S. 38 A. 1 citirt er eine Äußerung Herzog's, die erklärt, weshalb Calvin die an der Pest Erkrankten nicht besuchte, und fügt hinzu: „Dieser Entschuldigungsversuch ist fast noch infamer, als das Benehmen des Genfer Reformators und seiner Kollegen. Daß feige Memmen aus blasser Todesangst ihre Pflicht verletzen, kann man begreiflich finden; wenn aber ein Professor der protestantischen Theologie in seiner Studierstube kalten Blutes eine solche grobe Pflichtverletzung vertheidigt, so ist das der Gipfel der Gemeinheit". S. 46 A. 3 lesen wir: „Wir können an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, wie diplomatisch gewandt der Geschichtsfälscher Leopold v. Ranke über die verderblichen Wirkungen der lutherischen Solafides-Lehre hinweggleitet, indem er, ohne direkt zu lügen, dennoch mit raffinirter Geschicklichkeit die Wahrheit vertuscht und entstellt." — Nun folgt die Stelle

Ranke, Zeitalter der Reformation, (6. Aufl.) 5, 326. — „v. Ranke rühmt sich seiner „Objektivität“ und gilt für unparteiisch. Sofern aber protestantisch-konfessionelle Fragen in Betracht kommen, ist er nichts weniger als objektiv, sondern der größte Tendenzhistoriker, der in seiner Geschichtsdarstellung allen vulgären protestantischen Vorurtheilen sorgfältig Rechnung trägt; wider besseres Wissen und auf Kosten der Wahrheit gibt er der Sache einen solchen Anstrich, daß die Leser in ihren vorgefaßten falschen Ansichten geradezu bestärkt, oder mindestens nicht belehrt und aufgeklärt werden. Die Gründe für ein solches Verfahren sind leicht zu errathen. Wer in einem protestantischen Lande protestantische Vorurtheile verletzt, dem winken keine Lorbeeren. Das hat Ranke natürlich begriffen und sich danach gerichtet. Er ist ja auch bei dieser Politik ganz gut gefahren; die Geschichte und die Wahrheit sind freilich dabei sehr zu kurz gekommen“. Auf S. 139 heißt es: „Heuchler wird man mehr oder minder stets finden, aber eine so weit verbreitete religiöse Verlogenheit wie innerhalb des Protestantismus der Neuzeit zeigt sich nirgends in der Weltgeschichte, nicht einmal zur Zeit des absterbenden alten Heidenthums“. S. 547 finden wir die Äußerung: „Fürwahr, die Ähnlichkeit zwischen der Revolution des 16. und 18. Jahrhunderts ist wirklich groß, auffallend groß; sie erstreckt sich auf alle wesentlichen Punkte; die gleiche freche Fälschung der Geschichte, die gleichen nichtswürdigen Versuche der Rechtfertigung und Entschuldigung, die gleiche kolossale Düpirung des thörichten Publikums“! Wer an diesen Proben noch nicht genug hat, dem empfehlen wir noch S. 7 A. 2, S. 301 f., S. 306 A. 1; S. 487 A. 1; S. 554; S. 598 A. 2; S. 687 A. 1 u. a. m. nachzulesen. Wir können uns über derartige Aussprüche und Urtheile weder wundern noch erzürnen, denn der sittliche Maßstab, den der Ultramontanismus aus dem Jesuitismus entnommen hat, ist bekanntlich ein so niedriger, daß ihm die elementarsten Begriffe von Anstand, Sitte und Wahrheit fehlen. Aus allem Angeführten geht wohl zur Genüge hervor, daß die Wissenschaft mit diesem Pamphlete nicht das Geringste zu thun hat; es ist bloß beachtenswerth, um zu erkennen, welcher zuchtlose Fanatismus in ultramontanen Kreisen Wurzel gefaßt hat.

Bruno Gebhardt.

Geschichte Karl's V. Von H. Baumgarten. II. Erste Hälfte. Stuttgart, J. G. Cotta. 1887.

Auf 382 Seiten führt Baumgarten in diesem Halbband — der freilich dem Umfang des 1. Bandes nahezu gleichkommt — die Geschichte Karl's V. um vier Jahre weiter. Die Erzählung hebt mit den Verhandlungen an, welche Gattinara und Wolsey im Sommer 1521 inbetreff des französischen Krieges mit einander führten, und schließt mit dem Sieg von Pavia am 24. Februar 1525. Wenn die Erzählung — wogegen wir ja an sich gewiß nichts einwenden — in dieser Weise fortschreitet, so werden noch etwa 2400 Seiten erforderlich sein, und B. wird uns etwa acht Bände darbieten, statt der in Aussicht genommenen vier. Habent sua fata libelli. Ein allzu schweres Werk wird in Anbetracht der Fülle und Wichtigkeit des Stoffes B. auch dann nicht geschaffen haben; aber ob es so noch in weitere Kreise zu dringen vermag, was doch B's. ursprüngliche Absicht gewesen ist, das wollen wir ihm selbst zur Beurtheilung überlassen. Der Stoff ist nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert: Gattinara und Wolsey; der Krieg; Karl und Adrian VI.; Bicocca; inneres Leben; Spanien; Indien; das Reichsregiment; der Statthalter; Papst, Reich und Luther; Krieg und Diplomatie; Clemens VII.; Kaiser und Reich; Pavia. B. hat für diesen Halbband neben den gedruckten Quellen, auf welche er sich ja ausgesprochener Maßen vor allem stützt, auch Handschriftliches benutzt, so die Frankfurter Reichstagsakten und Stücke des Wiener Archivs; die Planitzbriefe hat er in der Abschrift, welche Archivar Dr. Wülcker in Weimar von den meisten dieser kostbaren Urkunden hat machen lassen, ebenfalls benutzen können und viele derselben — wenn auch nicht vollständig — verwerthet. Auf diese Weise ist ein überaus lehrreiches Buch entstanden, das, in behaglichem Flusse der Darstellung dahinfließend, alle Ereignisse jener denkwürdigen Jahre eingehend beleuchtet und neben Ranke, wie dies bei B. nicht anders erwartet werden durfte, mit voller Selbständigkeit steht. Dies macht sich vor allem bei der Beurtheilung der beiden Nürnberger Reichstage von 1522—23 und 1524 geltend, wo B. von der Auffassung Ranke's weit abweicht. Ranke ist bekanntlich der Meinung gewesen, daß auf beiden Reichstagen am Ende die protestantische Richtung im Wesentlichen den Sieg davongetragen habe, und von dem Reichsregiment sagt er sogar, dasselbe habe sich an die Spitze der nationalen Bewegung gegen Rom gestellt. Schon Höfler hat in seinem Buch über Adrian VI. dagegen geltend gemacht,

daß Ranke manche Dinge von ziemlicher Tragweite übersehen hat, wie die Forderung strenger Beaufsichtigung der Prediger, und B. urtheilt auf S. 217: „mit der größten Anstrengung nur war es Männern wie Planitz und Schwarzenberg gelungen, die einfache Wiederholung des Wormser Edikts zu verhindern. Man wagte nicht die Acht an Luther zu vollstrecken; aber man erlegte ihm Schweigen auf; man trug Erzbischöfen und Bischöfen auf, die Prediger zu überwachen und diejenigen, welche sich nicht wollten weisen lassen, „mit gebührlicher Strafe" zu treffen; man erklärte sich ausdrücklich und wiederholt zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet. Der Reichstag war weit davon entfernt, irgendwie mit Rom zu brechen. Lediglich in dem, was die weltlichen Beschwerden gegen die Kurie anging, stellte er sich annähernd auf den Standpunkt Luthers... In dem eigentlich entscheidenden Punkt, in der für die Prediger aufgestellten Norm, war die Überlieferung der Kirche so festgehalten, daß dabei Luther's Weise, streng genommen, kaum bestehen konnte." Und über den Abschied vom 18. April 1524 lesen wir S. 339: „Man darf ihn in keiner Weise als das Werk „der alten mit Rom unzufriedenen Majorität in den Reichsständen" auffassen, sondern vielmehr als das Werk der zu Rom stehenden Mehrheit, welche sich soweit gegen Luther erklärte, als ihr die Zeitverhältnisse zu gestatten schienen"; dem Anhang, daß auf nächsten Martini in Speier eine gemeine Versammlung Deutscher Nation zusammentreten und darüber berathen solle, wie es bis zu Anstellung des gemeinen Concilii gehalten werden soll, gesteht B. die Tragweite nicht zu, welche man ihr neuerdings beigemessen hat. „Die große nationale Bedeutung", heißt es S. 341, „welche man in unseren Tagen jener Speierer Versammlung beigelegt, hat damals, soviel ich sehe, niemand geahnt. Vielleicht wurde damit nicht mehr beabsichtigt, als eine bestimmtere Entscheidung in dem widerwärtigen und gefährlichen Handel hinauszuschieben." Ref. hat in der letzten Zeit die Geschichte der beiden Nürnberger Reichstage, die in Rede stehen, nach den im gesammterneſtiniſchen Archiv zu Weimar befindlichen Akten durchgearbeitet und steht nicht an zu erklären, daß auch er zu dem Ergebnis gelangt ist, die Ranke'sche Auffassung sei in der Hauptsache nicht haltbar. Das Genauere über seine Auffassung dieser Dinge hofft er demnächst in seiner als Theil der „Bibliothek deutscher Geschichte" bei Cotta erscheinenden „Deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert" darzulegen. Hier nur so viel: die Ansicht, als ob nicht bloß die Volksmassen, sondern auch die Regierungen überwiegend auf

Seiten Luther's gestanden wären, ist mit den Thatsachen nicht im Einklang. Vielmehr war der natürliche konservative Trieb, welcher jeder Regierung inne wohnt, dahin wirksam, daß die meisten Machthaber die ganze Bewegung, so unsympathisch ihnen auch die Kurie war, doch nur mit Mißtrauen betrachteten. Hätte Luther in jenen entscheidungsvollen Tagen vom 16. bis 26. April 1521 sich dem Standpunkt der reichsständischen Opposition gegen Rom angeschlossen, so würde sich freilich alles anders gestaltet haben — ob schließlich besser, bleibe hier unerörtert. Er hatte sich aber seine Meinung vorbehalten: er hatte sich nicht als regulärer Soldat gegen Rom anwerben lassen; sein letztes Wort war noch nicht gesprochen; er hatte sich seine volle Freiheit gewahrt, „zu mehren", wie man damals sagte, „oder zu mindern", und links von ihm erhoben sich noch weit unberechenbarere Scharen. So kamen die Regierungen dahin, daß sie lavirten: sie wollten die unmeßbare Bewegung, welche auch ihnen unheimlich war, nicht ohne weiteres gewähren lassen, und sie wagten noch weniger, mit äußerster Schärfe vorzugehen; der Volkserhebung, die doch eintrat, die man lange vorhersah, wünschte man wo immer möglich vorzubeugen. Insofern sind alle Reichsbeschlüsse von 1522—1524 Erzeugnisse einer halben Politik, welche sich von den Verfechtern der neuen Lehren Zugeständnisse abringen läßt, aber doch grundsätzlich den Boden der alten Kirche nicht preisgibt. Die Reformation hat allen Grund, die Beschlüsse vom März 1523 und vom April 1524 im Vergleich mit dem Ergebnis der Wormser Tage als Erfolge anzusehen; niemals haben die Stände gewagt, das Wormser Edikt einfach zu wiederholen. Aber diese Erfolge sind erstlich überwiegend negativer Art, und dann sind sie dem Übelwollen abgerungen oder dem Mißtrauen; sie sind nicht erwachsen aus positiver Hinwendung zum Lutherthum. Das ist der Unterschied der Thatsachen von Ranke's Auffassung der Thatsachen.

G. Egelhaaf.

Tychonis Brahei et ad eum doctorum virorum Epistolae 1568 ad 1587 editae a F. R. Friis. Havniae, G. E. C. Gad. 1876—1886.

Tycho Brahe hat bereits selbst mit der Veröffentlichung seiner reichen Korrespondenz, in welcher auch er nach der Gelehrtenart seiner Zeit Freunden und Fachgenossen von seiner wissenschaftlichen Thätigkeit Rechenschaft gegeben und einen guten Theil seiner Forschungsresultate niedergelegt hatte, den Anfang gemacht, indem er

1596 in einem ersten Bande die mit dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen und einem Kasseler Astronomen gewechselten Briefe herausgab. Heutzutage befindet sich die Hauptmasse seiner eigenen und der an ihn gerichteten Briefe handschriftlich in der Bibliothek der Sternwarte zu Pulkowa, in der k. k. Hofbibliothek zu Wien, in der öffentlichen Bibliothek zu Basel, ein kleinerer Theil auch im Staatsarchiv zu Kopenhagen. Die Aufgabe, alles dieses und was sich sonst noch auffinden läßt, zusammenzubringen und, soweit es nicht bereits, sei es durch Brahe selbst oder durch Andere, in größeren Sammlungen leichter zugänglich gemacht ist, durch den Druck bekannt zu geben, hat sich der neueste Biograph Brahe's, der Däne F. R. Friis, gestellt. Nachdem er bereits 1875 48 „auf T. B. und sein Geschlecht bezügliche Briefe und Aktenstücke" herausgegeben hatte, ging er sofort, auch von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen unterstützt, an die Hauptsammlung, welche auf etwa 16 Lieferungen von je 4 Bogen berechnet war. Aber nachdem 1876 zwei und 1877 eine Lieferung erschienen waren, trat eine mehrjährige Stockung ein, welche den Herausgeber veranlaßte, im vorigen Jahre mit der 4. Lieferung vorläufig abzubrechen, so daß uns für die auf dem Titel angegebenen ersten 20 Jahre 63 Stücke vorliegen: sie umfassen die Lehr= und Wanderjahre des dänischen Astronomen und die ersten 10 Jahre seiner wissenschaftlichen Thätigkeit auf der Uranienburg, die er sich sammt einer Sternwarte seit 1576 auf der ihm vom Könige Friedrich II. geschenkten Insel Hven im Sunde erbaut hat. Nur 9 dieser Briefe stammen aus der dänischen Hauptstadt, alle übrigen aus Wien. Auch die auf die Schreiber oder auf den Inhalt bezüglichen annotationes, welche Brahe selbst auf einigen Briefen eigenhändig vermerkt hat, und die oft nicht unwichtigen Inhaltes sind, werden mit abgedruckt. Eine werthvolle künstlerische Beigabe ist der Lichtdruck eines in englischem Privatbesitz (früher in Manchester, jetzt in London) befindlichen, offenbar gleichzeitigen Portraits Brahe's. — In diesem Jahre hat aus der Baseler Bibliothek der Rektor des dortigen Gymnasiums, Fr. Burckhard, aus den Jahren 1597—1600, also aus der Zeit seines Prager Aufenthalts, 9 Briefe Brahe's nebst einem Briefe und einem Lobgedicht seines Heidelberger Freundes Paulus (Schede) Melissus veröffentlicht. (Aus Tycho Brahe's Briefwechsel von Fr. B. Wissenschaftliche Beilage zum Bericht über das Gymnasium. Schuljahr 1886—87. Basel 1887.)

K. Lohmeyer.

Preußische Geschichte. Von H. Brosien. Erste Abtheilung: Die Geschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig, G. Freytag; Prag, F. Tempsky. 1887.

Diese Bearbeitung der preußischen Geschichte, deren 1. Bändchen zunächst vorliegt, soll nach des Vf. eigener Erklärung einem populären Zweck dienen und die Resultate der modernen Forschung in großen Zügen wiedergeben. Von den landläufigen brandenburgisch-preußischen Geschichten, wie solche vielfach für Schule und Haus bearbeitet worden sind, unterscheidet sich das Werk, soweit nach der erschienenen ersten Abtheilung zu urtheilen ist, sehr zu seinem Vortheile. Bei aller Liebe zu dem Gegenstande hat der Vf. sein Buch frei gehalten von jenem überschwänglichen Patriotismus, der alles in rosigem Lichte sieht und erscheinen läßt und vor jedem tadelnden Urtheile auch da zurückschrickt, wo es am Platze ist. Sodann hat der Vf. sein Buch mit 86 in Holzschnitt ausgeführten Abbildungen von märkischen Alterthümern, alten Bauwerken und mit den Porträts fürstlicher Personen, die den Werken von Beckmann, Behla, Adler, Bergau und Stillfried entnommen sind, ausgestattet und damit dem Leser die Bedeutung von Land und Volk der Mark Brandenburg lebendiger vor Augen geführt, als eingehende Beschreibungen es vermögen. Endlich darf man die einfache, klare Darstellung und die übersichtliche Zusammenfassung der in vielen Einzelarbeiten niedergelegten Ergebnisse der märkisch-historischen Forschung als einen besonderen Vorzug des Buches anerkennend hervorheben. Um auch kurz den Inhalt zu berühren, so schildert der Vf. zunächst eingehend die Zeiten der Mark vor der Herrschaft der Askanier in den vier Kapiteln: die vorhistorische Zeit, die Mark und ihre älteste germanische Bevölkerung, die wendische Zeit und die Kämpfe zwischen Wenden und Deutschen, wobei man jedoch die Benutzung von G. Wendt's Abhandlung über die Nationalität der Bevölkerung der Ostmarken vor Beginn der Germanisirung (Göttingen 1878) vermißt. Es folgt dann die Geschichte der Mark unter den Askaniern, Wittelsbachern, Luxemburgern und Hohenzollern bis zum Tode Joachim's I., während ein besonderer Abschnitt S. 112—135 die inneren Zustände der Mark im 13. und 14. Jahrhundert, das Feudal- und Städtewesen, die markgräfliche Verwaltung, die Steuererhebung und die Rechtspflege bespricht.

Daß bei solchen zusammenfassenden Arbeiten ein Autor unter den mannigfachen zu berücksichtigenden Einzelforschungen nicht überall

sofort auf die zuverlässigsten zurückgreift, das wird man begreiflich finden. Auch in dem vorliegenden Buche bedürfen einzelne Angaben noch einer korrekteren Fassung. S. 133 wird die Stellung der märkischen Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus als nicht reichsunmittelbar bezeichnet. Das gilt wohl von dem letzteren, aber ursprünglich nicht von den beiden anderen, welche, nicht von Markgrafen, sondern von deutschen Kaisern gestiftet, gleich den übrigen deutschen Bisthümern bis zur Zeit der Luxemburger reichsunmittelbar waren und erst unter Karl IV. landsässig wurden, wie Hädicke in seiner Abhandlung: Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bisthümer Brandenburg und Havelberg (Programm der Landesschule Pforta, 1882) dargethan hat. — Der schnelle Rückzug der Husiten nach dem verunglückten Sturme auf Bernau im Mai 1431 ist wohl nicht durch die tapfere Gegenwehr der Bürger, sondern durch die kriegerischen Rüstungen des Markgrafen Johann veranlaßt worden, denn dieser hatte im März 1431 nach Riedel, Cod. d. Br. 1, 8, 403 einen „Ketzerschoß" ausgeschrieben, welchen auch die brandenburgische Stiftsgeistlichkeit zahlen mußte und wirklich zahlte. — Die Bemerkung S. 188, daß Kurfürst Friedrich II. 1469 einen Dom im Südosten des Berliner Schlosses errichtet habe, ist in dieser Fassung ungenau. Friedrich II. gründete nur ein Domstift mit einem geistlichen Kollegium, welches seinen Gottesdienst in einer Kapelle des Schlosses hielt. Erst Joachim II. wandelte 1536 die Kirche der Dominikaner in eine Stiftskirche um, nachdem die Mönche des Dominikanerklosters nach Brandenburg versetzt worden waren. — Die auf S. 222 zu dem Bilde Wimpina's nach Seidel's Bildersammlung gesetzte Notiz „obiit 1529" ist unrichtig, denn Wimpina begleitete noch 1530 Joachim I. nach Augsburg und kehrte im folgenden Jahre nach Aufgabe seiner Frankfurter Professur in seine fränkische Heimat zurück. — Das hallische Bündnis, welches Joachim I. mit mehreren katholischen Fürsten einging, ist nicht 1534, sondern schon am 2. Februar 1533 abgeschlossen (Riedel, Cod. d. Br. 2, 6, 386). — Das sächsische Schloß, auf welchem die im Jahre 1528 geflüchtete Kurfürstin Elisabeth später weilte, wird in Luther's Briefen nicht Lichtenburg, sondern Lichtenberg genannt (die Briefe hat Kirchner, Kurfürstinnen und Königinnen u. s. w. 1, 265 f. mitgetheilt). — Für die Darstellung der Minkwitz'schen Fehde im Jahre 1528 (S. 238) hätte nicht der ungenaue Bericht des Chronisten Angelus zu Grunde gelegt werden dürfen, da über Minkwitzens Leben und Thaten jetzt die auf

archivalischen Studien beruhenden Arbeiten von Wohlbrück, Philippi und Johannes Falke vorliegen. Dem letzteren war auch das Minkwitz'sche Familienarchiv zur Benutzung freigestellt. Von dem von Angelus erwähnten märkischen Edelmann, namens Birkholz, welcher gegen den Bischof von Lebus die Hülfe Minkwitzens angerufen haben soll, findet sich in den Urkunden keine Spur. Otto v. Schlieben ferner, der Gefährte Minkwitzens, griff die märkischen Reiter nicht bei Dobrichau an, sondern zu Dobrilugk bei Kirchhain in der Niederlausitz.

J. Heidemann.

Études sur l'histoire de Prusse par Ernest Lavisse. Deuxième édition. Paris, Hachette et Cie. 1885.

Wer sein Urtheil über die Stimmung der Franzosen gegen Deutsche und Deutschthum nur nach den Tagesblättern bildet, wer dabei z. B. jene fast zur Volkskrankheit gewordene Spionenriecherei, mit welcher selbst große hauptstädtische Zeitungen ihre Leser wie mit einer begierig ersehnten und gern genossenen Speise unterhalten, im Sinne hat, muß es fast für unglaublich halten, daß Bücher wie das oben angezeigte in Frankreich geschrieben, daß sie nicht bloß ohne Gefahr und Schaden für Verfasser, Drucker und Verleger veröffentlicht werden können, sondern sogar in verhältnismäßig kurzer Zeit neue Auflagen erleben und von den angesehensten wissenschaftlichen Körperschaften hohe Preise erhalten. Dieses Alles ist mit dem Buche geschehen, durch welches sich der Pariser Professor Ernest Lavisse bemüht, seinen Landsleuten eine richtige Vorstellung von der Entwickelung und Bedeutung des preußischen Staates zu geben. Da wir Deutsche, wie mir scheinen will, auf ein solches Buch, zumal eben, wenn es aus französischer Feder gekommen ist, stolz zu sein und dem Vf. großen Dank zu wissen alle Ursache haben, so darf ich wohl nicht fürchten, ohne Berechtigung zu handeln, wenn ich den Lesern dieser Zeitschrift zunächst einige Angaben über den Vf. selbst biete.[1])

L. war, nachdem er 1865 die mit der Universität verbundene seminarartige École normale verlassen hatte, je ein Jahr lang Geschichtslehrer an dem Lyceum zu Nancy und an dem zu Versailles, dann zwei Jahre Sekretär des Ministers Duruy, der bekanntlich an

[1]) Nach einem Briefe, welchen darüber der Vf. selbst auf meine Bitte an mich zu richten die Freundlichkeit gehabt hat.

die Durchführung einer Reform des höheren Unterrichtswesens herangetreten war, und endlich ebenso lange wiederum Lehrer an dem Lyceum Napoleon. Nach dem Kriege (1871) nahm er seinen Abschied, um sich einige Zeit ungestört wissenschaftlichen, historischen Studien hingeben zu können, und begab sich nach einem kürzeren Aufenthalte in Zürich, da er einmal den festen Entschluß gefaßt hatte, über deutsche und preußische Geschichte zu arbeiten und zu schreiben, 1873 nach Deutschland selbst, wo er sich längere Zeit in Göttingen, Leipzig und Berlin aufhielt und auch, durch einflußreiche Privatverbindungen veranlaßt, das einstige Ordensland Preußen, wenigstens die Weichselgegenden und die Weichselstädte, besuchte. In die Heimat zurückgekehrt, veröffentlichte er 1875 zuerst ein größeres Buch, Étude sur l'une des origines de la Monarchie prussienne, in welchem er die Geschichte der Mark Brandenburg unter der Herrschaft der Askanier behandelte, und dann eine kleine lateinische Dissertation über den Deutschordenshochmeister Hermann v. Salza. Für die letztere Arbeit erhielt er von der Pariser philosophischen Fakultät (Faculté des lettres) den Doktorgrad und für jenes Buch von der französischen Akademie einen Preis von 1000 Francs. Bald darauf selbst als Professor an die Normalschule berufen und mit der Aufgabe betraut, die allgemeine Geschichte des Mittelalters vorzutragen, mußte er seine eigenen Arbeiten wieder bei Seite legen und beschrankte sich darauf, in der Revue des deux Mondes Studien über die preußische Geschichte zu veröffentlichen, welche dann 1879, in einem Bande vereinigt, als ein selbständiges Buch erschienen sind, von welchem jetzt die zweite Auflage vorliegt. Auch diese Arbeit ist von der französischen Akademie gekrönt und mit einem Preise von 3500 Francs bedacht. Seit 1879 ist L. Professor an der philosophischen Fakultät in Paris, gehört aber nach wie vor auch dem Kreise der Männer an, welche die Verbesserung des höhern Unterrichts in Frankreich auf ihre Fahne geschrieben haben und bekanntlich in dieser Richtung, von der Regierung unterstützt, bedeutende Erfolge aufweisen können; er ist Generalsekretär der „Gesellschaft für höheren Unterricht", die zum wenigsten durch die von ihr herausgegebene Revue internationale de l'enseignement auch im Auslande bekannt geworden ist. Auch die philosophische Fakultät selbst hat inzwischen, um nur Eines anzuführen, in ihrer Art und in ihrem Wesen eine völlige Umwandlung durchgemacht, denn während die Professoren früher nur ein im weniger guten Sinne gemischtes

Publikum vor sich hatten, für welches sie ihre Vorträge, wollten sie verstanden werden, mehr oratorisch als wissenschaftlich anlegen mußten, sehen sie jetzt diesen Zuhörerkreis fast geschwunden und an seiner Stelle wirkliche Studenten um sich. — Nachdem L. in der Revue des deux Mondes von 1885 seine Studien über die Anfänge der deutschen Geschichte zu veröffentlichen begonnen hatte, erhielt er von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, die den französischen Gesandten und Agenten am Berliner Hofe von 1648 bis 1789 ertheilten Instruktionen zu sammeln und herauszugeben, eine Arbeit, deren Vollendung wir wohl in allernächster Zeit zu erwarten haben. Während der letzten Jahre endlich hat L. auch noch eine Reihe von Vorträgen und anderen Abhandlungen über verschiedene Fragen und Gegenstände aus dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens verfaßt und zuerst in Zeitschriften und an ähnlichen Stellen zerstreut veröffentlicht; und auch diese kleinen Arbeiten, unter denen für uns die interessanteste jedenfalls diejenige ist, in welcher sich der Vf., an die Bücher von P. Didon über die Deutschen (1884) und von Dr. Blanchard über die deutschen Universitäten (1884) anknüpfend, bemüht, die Frage, ob und wie weit die eigenthümlichen Einrichtungen unserer Hochschulen und Studentenschaften zur Verpflanzung auf französischen Boden geeignet seien, möglichst objektiv zu lösen, sind unlängst zusammen in Buchform ausgegeben.[1])

Die Beweggründe, durch welche sich L. dazu veranlaßt gesehen hat, den ferneren und tieferliegenden Ursachen für das glückliche Gedeihen des preußischen Staates, desjenigen Staates, welcher zuletzt sein eigenes Vaterland fast bis zur Vernichtung hat schlagen können, forschend nachzugehen und die Ergebnisse dieser Forschung seinen Landsleuten vorzulegen, drückt er unter Anderm in der Einleitung zu unserm Buche mit den Worten aus: „Die Geschichte Preußens ist ein Gegenstand, über welchen wir die Pflicht haben, uns vor jeder Täuschung zu bewahren: hier wäre der Irrthum beinahe ein Verbrechen. Und warum soll man nicht bewundern, was an Preußen zu bewundern ist? Die Geschichte Preußens aus Neid oder aus Rachegefühl zu verleumden und zu verkleinern, wäre ein Schimpf gegen unsere eigene Geschichte." Denjenigen Franzosen, welche sich bei der Betrachtung und Behandlung der deutschen Geschichte von Leidenschaft und nationaler Parteilichkeit nicht frei halten können,

---

[1]) Questions d'enseignement national par E. Lavisse. Paris 1885.

räth er zum abschreckenden Beispiel die Herzensergießungen „gewisser deutscher Schriftsteller, der sogenannten Franzosenfresser“, über die französische Geschichte zu lesen. Deutschland und Preußen eben, deutsche und preußische Geschichte gehören auch ihm, wenigstens doch nun für den Augenblick, auf das Innigste zusammen, wenngleich er allerdings über das Zusammenwachsen beider und über die Dauer des Zusammenhaltens zwischen „deutschem und preußischem Geist“ etwas stark französisch gefärbte Ansichten behalten hat. Wollte man die Ansicht aufstellen, er hätte mit solchen Darstellungen den Franzosen und ihren Regierungen ein Spiegelbild zur Nachahmung vorhalten wollen, so würde man wohl nicht gar zu sehr auf unrichtigem Wege sein.

Da die in dem vorliegenden Bande vereinigten Aufsätze immer an neuere Erscheinungen der deutschen Literatur anknüpfen, so sind sie nicht eben von der Absicht getragen, die Wissenschaft selbst sachlich zu fördern, neue Ergebnisse der Forschung sind in ihnen nicht gerade enthalten.

In dem ersten Essay, über „die Vorläufer der Hohenzollern in Brandenburg“, behandelt L., welcher denjenigen Recht gibt, die den preußischen Staat nicht erst und allein durch den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen begründet werden lassen, sondern seine Wurzeln viel weiter rückwärts verfolgen zu können meinen, an Ranke's Genesis des preußischen Staates anknüpfend, in kurzen Umrissen die Thätigkeit der Askanier in der Mark: die Bildung des Territoriums, die Kolonisation auf slawischem Boden (wobei freilich die Slawen fast als die unschuldigen Opfer deutscher Eroberungssucht erscheinen), die eigenthümlichen Einrichtungen der Markgrafschaft und zum Schlusse noch besonders das Vergängliche und das Bleibende in dieser Organisation. Die zweite Abhandlung von reichlich doppelt so starkem Umfange, „die Vorläufer der Hohenzollern in Preußen“, gibt eine Übersicht der Gesammtgeschichte des preußischen Ordensstaates zunächst bis zu dem den Untergang desselben besiegelnden zweiten Frieden von Thorn (1466). Wie der Vf. gern märkische und preußische Einrichtungen, das Vorgehen der Askanier und das der Hochmeister unter Vergleich stellt, so verleiht er mit einer gewissen Vorliebe öfter dem Gedanken Ausdruck, daß auch die Hohenzollern, wenn auch unbewußt, d. h. ohne klare Kenntnis der Vorgeschichte ihrer Länder, in die Fußtapfen ihrer „Vorläufer“ getreten seien. Ein gewiß richtiger Gedanke. Dieser klaren An=

schauung, welche der Vf. von der historischen Entwickelung früherer Zeiten hat, steht fast unvermittelt ein starker Rest nationalen Vorurtheils gegenüber, sobald er auf die Jetztzeit zu sprechen kommt. Nichts anderes aber als ein Vorurtheil bleibt es doch, wenn er in einem Schlußkapitel, nachdem er die Säkularisation des Ordensstaates, die Politik des Großen Kurfürsten und die Rückerwerbung Westpreußens durch Friedrich II. allerdings nur flüchtig skizzirt hat (la revanche allemande en Prusse), sich dahin äußert, daß der preußische Staat schließlich doch seine natürliche Lebensaufgabe verfehlt hätte, denn statt sich nach dem Westen zu wenden, statt seine Thätigkeit auf die Rheingegend und auf den Kampf gegen Frankreich zu richten, hätte er vielmehr die „Revindikation“ aller ehemals deutschen Kolonielande vollenden, die baltischen Lande den Russen entreißen sollen. — Der dritte Aufsatz, welcher die preußischen Fürsten, vor allen den Großen Kurfürsten und König Friedrich Wilhelm I., als „Kolonisatoren“ schildert, beruht in seinem thatsächlichen Inhalte ganz und gar auf dem bekannten Buche von Beheim-Schwarzbach über die hohenzollerischen Kolonisationen und behandelt den Gegenstand in einer Weise und mit einer Anerkennung, wie sie rückhaltloser nicht gut gegeben werden kann, und wenn der Verfasser dabei weniger von der durch jene Fürsten an den Tag gelegten Glaubensduldung oder von ihrer Unterstützung der eigenen Glaubensgenossen spricht als von ihrem weitschauenden politischen Blick und von ihrem Bemühen, den Wohlstand und damit zugleich die Leistungsfähigkeit ihrer Lande zu heben, so wird man darin schwerlich etwas durchaus Unrichtiges finden dürfen.

Der höchste Preis gebührt ohne Frage dem letzten Aufsatze der vorliegenden Sammlung, der unter Hinweis auf die bezügliche Arbeit Köpke's die Gründung der Universität Berlin zur Darstellung bringt, jedoch weniger, scheint mir, in seinem Haupttheile als wegen des einleitenden Abschnittes, in welchem der Vf. es für nöthig hält, „gewissen französischen Politikern, vor deren Augen nur das Gnade findet, was als „die reine Politik“ erscheint, verständlich zu machen, wie eine Regierung den Gedanken fassen konnte, eine militärische Niederlage durch die Schaffung einer Schule wett zu machen, die gebrochene physische Macht durch die Hebung der geistigen Kräfte wieder aufzurichten“. Er führt darin aus nicht bloß, wie der brandenburgisch-preußische Staat in Zeitpunkten, wo das deutsche Wesen völlig gebrochen dalag, so nach dem Dreißigjährigen Kriege, zur Zeit

Friedrichs des Großen und nach den vernichtenden Siegen Napoleon's I., der politische Hoffnungs- und Rettungsanker der Deutschen gewesen sei, sondern viel weiter noch, wie die Hohenzollern es geliebt haben, gerade in entscheidenden Augenblicken, zumeist freilich in glücklicheren Zeiten, nach Eroberungen und Erwerbungen neuer Gebiete, Universitäten zu begründen: Königsberg, Duisburg, Halle, Bonn, Straßburg; wie sie dadurch gezeigt haben, daß sie bei ihren politischen Berechnungen stets auch die geistigen Kräfte voll in Anschlag zu bringen verstehen, wie sie aber dadurch nur um so mehr die Augen der Deutschen auf sich zu lenken, den deutschen Geist zu fesseln und an sich zu bannen gewußt haben. Liest man nach solchen Auslassungen, die wir Preußen ohne jede Einschränkung unterschreiben können, wiederum die Einleitung, welche der Verfasser der ganzen Sammlung vorangeschickt hat, so drängt sich von Neuem die, wenn auch nicht gerade ganz unerklärliche, so doch sicher höchst betrübende Bemerkung auf, daß der Vf. die neueste Entwickelung der deutschen Dinge doch nicht mit demselben Maße zu messen vermag, wie die gesammte frühere: die Schaffung des neuen Deutschen Reiches ist und bleibt ihm eine gewaltsame Unterdrückung der „Deutschen" durch die „Preußen"; der preußische Geist, welchen er einst mit den Schlußworten seines Buches über die Askanier: „La guerre est l'industrie nationale de la Prusse", am besten charakterisirt zu haben meinte, und der deutsche Geist sind ihm einer innigen, dauernden Vereinigung und Verschmelzung nicht fähig. Und wenn er meint, es wäre „nur zu klar, daß der deutsche Beruf Preußens nichts weiter zu Wege gebracht hätte, als das deutsche Vaterland unter die preußische Hegemonie zu bringen", so zeigen doch die beschränkenden Worte „nichts weiter als", daß er die „preußische Hegemonie" wesentlich anders versteht, als wir sie verstehen, und als sie verstanden werden muß. Die Art und Weise aber, in welcher der Vf. derartige Ansichten ausspricht, ist eine solche, daß sie bei dem deutschen und preußischen Leser trotz alles Gegensatzes keinen Stachel zurückläßt, und es ist dadurch der Hoffnung Raum gegeben, daß es auch bei den Franzosen, wenn erst einmal die Ereignisse unserer Tage Geschichte geworden sein werden, nicht an Leuten fehlen wird, die auch sie unbefangen zu betrachten und richtig zu würdigen verstehen werden.

Da der Vf. von dem Verleger zu einer neuen Auflage gedrängt wurde, während er sich außer Stande sah, derselben viel Zeit zu

opfern, vollends die gesammte neueste Literatur durchzuarbeiten, so hat er sich im wesentlichen auf einen einfachen Abdruck der ersten Auflage beschränken müssen. Karl Lohmeyer.

Die Entwickelung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständischer Politik (1651—1658). Von Erich Joachim. Leipzig, Veit. 1886.

Der Verfasser hat nur die Absicht, die „bislang noch unaufgeklärt gewesene Entwickelungsgeschichte" des Rheinbundes zu schreiben; das Buch beginnt mit den Einungsversuchen der Jahre 1650 und 1651 und schließt in der That prompt mit den Ereignissen des Augusts 1658. Er braucht zu diesem Zwecke 505 Seiten.

Es würde niemandem einfallen, dagegen zu murren, hätte er ein auch formell durchgearbeitetes, genießbares Werk vor sich. Die Bedeutung des Gegenstandes würde recht wohl eine solche eingehende Behandlung rechtfertigen. Aber eine Darstellung, die in großen Partien nur Regest an Regest reiht in einer Sprache, die nicht das Deutsch des 19. und nicht das des 17. Jahrhunderts, sondern ein wenig anmuthender Kompromiß zwischen beiden ist, enttäuscht und verstimmt. Der Vf. könnte sich vielleicht darauf berufen, daß, um von anderen Beispielen ganz zu schweigen, sein unmittelbarer Vorgänger in der Behandlung dieser Dinge, Köcher in der „Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714" I. zu einer ähnlichen Form gegriffen hat. Aber diesem kam es zunächst darauf an, die Fülle des neuen Materials auf beschränktem Raume möglichst aktengemäß mitzutheilen. Und er hat aus der spröden Form immer noch gemacht, was menschenmöglich war. Für des Vf. Buch lagen u. E. ähnliche Voraussetzungen nicht vor. Die Excerpte hätten ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Werthes umgeschmolzen werden können zu abgerundeter Darstellung, und manches Detail hätte vielleicht überhaupt bei Seite gelassen werden können. Es wäre zu bedauern, wenn des Vf. Weise sich einbürgerte, wenn gar die Meinung aufkäme, es sei das wissenschaftlichste Verfahren, die einzelnen Aktenauszüge möglichst kompakt und als solche erkennbar zusammenzufügen.

Das soll nicht abhalten, zuzugestehen, daß der Inhalt des Buches des Neuen und Werthvollen viel bietet. Der oft geäußerte Wunsch, Genaueres über die Art und Weise zu wissen, wie sich aus den älteren Allianzen von 1651 und 1654 die Verträge vom 14. und 15. August 1658

entwickelt haben, ist nun endlich erfüllt. Von vornherein ist es ein bedeutender Vorzug des Buches, daß der Vf. seine Darstellung nicht auf die Akten nur einer der alliirten Parteien gründet, wie dies Köcher, ohne daß ihm freilich daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, gethan hat. Die kurkölnischen und neuburgischen Akten des Düsseldorfer, die kurtrierischen Akten des Koblenzer, die Kasseler des Marburger, die oberrheinischen Kreisakten des Wiesbadener Archivs, die münsterschen, hannöverschen und Berliner Archivalien sind durchgearbeitet worden, — wie man sieht, zum Theil aus Archiven, die für die Geschichte des 17. Jahrhunderts noch wenig ausgebeutet sind. Auf das Archiv in Münster macht der Vf. besonders aufmerksam. Sehr zu bedauern ist dagegen, daß die wenigen noch vorhandenen Mainzer Akten dem Vf. nichts bieten konnten. So sind denn auch die Theile des Werkes, welche die Verhandlungen vor dem Einsetzen der Mainzer Politik, also bis ca. 1655 erzählen, diejenigen, die man am ersten als abschließend und erschöpfend bezeichnen könnte.

Zunächst wissen wir jetzt endlich Genaueres über den Allianzrezeß vom 21. März 1651. Erdmannsdörffer hatte es früher in dem Buche über Waldeck S. 263 A. 3 bezweifelt, daß dieser Rezeß wirklich der Vorläufer der Bündnisse von 1654 und 1658 sei. Etwas anders wendet er die Frage in der Einleitung zu dem betreffenden Abschnitte in Urk. u. Akt. 8, 520. Er nennt hier den Rezeß der drei geistlichen Kurfürsten vom 21. März 1651 einen „präliminaren Entwurf", dem dann erst eine „wirkliche Defensivbundeseinigung" zwischen dem kur- und dem oberrheinischen Kreise gefolgt sei, und polemisirt nun dagegen, daß man in dieser kur-oberrheinischen Einung „den Keim des nachmaligen rheinischen Bundes hat erkennen wollen". Ich finde nicht, daß irgend jemand dies behauptet hat. Mignet wie Böhm haben nur den Rezeß vom 21. März im Auge, und daß dieser kein bloßer Entwurf, sondern eine wirklich vollzogene Allianz gewesen ist, geht jetzt aus Joachim S. 13 unzweifelhaft hervor.

Noch interessanter sind die reichen Aufschlüsse, die J. über die Allianz vom 15. Dezember 1654, die zwischen Köln, Trier, Münster und Neuburg abgeschlossen wurde, gibt. Auch Köcher konnte noch keine Aufklärung über die Entstehung derselben geben (vgl. dens. S. 197). Wir wissen jetzt durch J. aus den Münsterer Akten, daß Bernhard v. Galen zu ihr den Anstoß gegeben hat. Unruhen in seiner Stadt Münster veranlassen ihn im Oktober 1654 bei Kurköln, Kurtrier und Neuburg Hülfe zu suchen und ein gegenseitiges Bünd-

nis anzuregen. Und was man auch noch nicht gewußt hat: die oft gedruckte und citirte Allianz vom 15. Dezember 1654 hat einen geheimen Nebenrezeß gehabt, dessen Wortlaut J. allerdings nicht ermitteln konnte. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß es sich in ihm um „causa religionis und Erhaltung des christlichen — das heißt katholischen — Wesens“ gehandelt hat, sodann um Schutz gegen Säkularisationen, ferner um eine „materia, (die) J. Chfl. Dchlt. zu Köln in suis statibus touschiren möchte“, über die wir aber leider nichts näheres erfahren.

Kurzum, es zeigt sich schärfer als bisher, daß dies Allianzwerk auch noch unter den Traditionen des Zeitalters der Religionskriege gestanden hat. Aber es war schon nicht mehr so böse gemeint; Bischof Bernhard hat selbst damals ernstlich die Zuziehung Brandenburgs betrieben.

Über die Art, wie sodann die alte kurrheinische Allianz von 1651 mit der neuen Einung, deren Mitglied Mainz infolge der Eifersucht Kurkölns nicht von vornherein war, verschmolzen wurde, konnte Köcher noch nicht viel angeben. Auch diese Lücke ist jetzt ausgefüllt. Zuerst traten Neuburg und Münster dem kurrheinischen Rezesse bei (Frühjahr 1655); und dann am 11. August 1655 — nicht 1656, wie Köcher meinte — umgekehrt Mainz der Kölner Einung. Dieser Rezeß vom 11. August 1655 ist nun auch formell eine Verschmelzung der Bündnisse von 1651 und 1654. Im übrigen geht es nun schwerfällig und uninteressant von Konferenz zu Konferenz. Zu einiger praktischen, aber nicht sonderlich erfolgreichen Bethätigung kam die Allianz gegenüber den immer sich wiederholenden Belästigungen durch Condé'sche und spanische Völker. Im Innern des Bundes sieht es auch nicht sehr erfreulich aus. Reibungen zwischen Mainz und Köln wegen des Vorranges, intriguante und impotente Projekte des Neuburgers, — des Verfassers Kunst vermag es auch nicht, dies Treiben anziehender zu machen.

Ich übergehe die auf Neuburgs Anregung angeknüpften Verhandlungen mit Baiern, die sich zum Theil mit den Ausführungen W. Arndt's in den Waitz-Aufsätzen berühren, und wende mich zu einem Plane, der etwas größere Bedeutung in Anspruch nehmen darf: dem Versuche der Verbündeten, mit den Niederlanden in Allianz zu treten. Es wäre etwas höchst Merkwürdiges herausgekommen, wenn dieser Gedanke verwirklicht und diese Verwirklichung nicht beim bloßen Buchstaben geblieben wäre. Fast das

ganze Gebiet des Mittel- und Niederrheins ein politisch verbundener Komplex, die Niederlande auch politisch vereinigt mit den Territorien ihres Hinterlandes und ihrer Handelsprovinz, — die Phantasie schweift weiter und malt sich aus, wie gegenüber Franzosen und Spaniern hier eine neue kräftige politische Macht, eine wirkliche „dritte Partei" sich hätte bilden, ja, wie am Ende die Niederlande dem deutschen Interesse wieder hätten zurückgewonnen werden können. Erwähnenswerth in diesem Zusammenhange ist es immerhin, was die bündischen Abgesandten vor den Generalstaaten sagen: Non tantum vicini, sed etiam gens una sumus, una utrique origo est, idem ingenium etc. (Joachim S. 133 A. 2). Aber im Ernst ist ja nicht daran zu denken gewesen. Der Sinn der Niederländer stand nicht auf kontinentale Politik, und J. hat ganz recht, es wären zu heterogene Elemente gewesen, die diesen Bund geschlossen hätten.

Köcher S. 222 ließ es noch dahin gestellt, von wem der Gedanke, mit den Niederlanden anzubinden, ausgegangen sei. Wieder ist es, wie der Vf. zeigt, der Bischof von Münster (Anfang 1656) gewesen, der auf diese Weise der drohenden Verbindung der Stadt Münster mit den Generalstaaten zuvorkommen wollte. Nicht alles aber ist klar, was der Vf. des näheren dann über die Verhandlungen im Schoße der Verbündeten über das Projekt mittheilt. Vor allem erhellt nichts Genügendes über die Gründe der schwankenden und wechselnden Haltung des Mainzers gegenüber dem Plane. Anfangs erklärt er sich indifferent (Februar 1656), zu den baierischen und braunschweigischen Diplomaten aber sagen er und sein Kanzler im Mai und Juni des Jahres, daß sie durchaus dagegen seien. Im September aber wieder redet er dem Projekt sehr eifrig das Wort. Im Oktober scheint es fast, als wolle er den Fortgang der Sache etwas hinhalten. Für die Wende der Jahre 1656 und 1657 aber berichtet J. schon wieder vom „Feuereifer" des Mainzers für möglichst baldigen Abschluß mit den Staaten. Im Februar 1657 dagegen muß Bischof Bernhard den Kurfürsten zu größerer Eile in der Sache antreiben. J. macht auf diese auffallenden Widersprüche m. E. nicht genügend aufmerksam.

Auch in der Haltung der übrigen Verbündeten ist zeitweise einmal ein Umschlag bemerkbar. Im September 1656 zeigt sich mit einem Male, besonders auf Seiten Kurkölns, Unlust zur Fortsetzung der Verhandlungen im Haag. J. führt das zurück auf die Kunde

von der Schlacht bei Warschau, „unter deren Einfluß dem Kölner Kurfürsten die Lust zu Demonstrationen gegen diese siegreichen Mächte vergehen mochte“. Das mag wohl zutreffend sein, aber es ist vielleicht nicht ganz unmöglich, daß Differenzen des Kurfürsten mit den Staaten wegen der Stadt Rheinberg, die gerade im Juni 1656 auftauchen (Aitzema 8, 663 ff.), freilich bald zu gunsten Kurkölns beigelegt wurden, mitgewirkt haben. Aitzema, den J. für diese Dinge nicht benutzt hat, behandelt sie überhaupt ziemlich ausführlich und theilt auch schon verschiedene Aktenstücke mit, die J. jetzt in den Archiven der Verbündeten gefunden hat. Und ebenso findet sich bei Aitzema viel brauchbares Material für den Streit des Bischofs mit der Stadt Münster, der im Herbst 1657 fast zu offenem Kriege des Bischofs mit den Staaten sich entwickelt hätte. Aitzema war hier besonders gut informirt als Agent der Stadt Münster bei den Staaten.

S. 129 meint J., daß der konfessionelle Gesichtspunkt bei den Staaten ebenso wenig in Betracht gekommen sei, wie bei den katholischen Ligisten. Ich möchte auf eine Äußerung de Witt's in einem Schreiben an den staatischen Gesandten in Paris, Borel, vom 14. Dezember 1656 hinweisen[1]. Er erwähnt den Antrag der deutschen Fürsten und hofft, „dat deselve sacke in sulcken cas niet t'eenemal vrughteloos sal aflopen, alhoewel ick bemerke, dat eenige Provincien wat aenstootelyckheydt vinden, omme sigh met soodanige Papiste Princen te verbinden.“

Aitzema S. 964 gibt auch die Notiz, daß die letzten Ausläufer der Allianzverhandlungen sich bis in den November des Jahres 1657 erstreckt hätten. Er schließt den Bericht darüber mit den etwas ironischen Worten: „Ende sy hebben haer daer na met meer succes geaddresseert aen Vranckrijck“. Es ist eine der interessantesten und wichtigsten Fragen in der Geschichte des Rheinbundes, wann und wie Frankreich mit den Ligirten angeknüpft hat, wann und durch wen der Bund den ihm in der Folgezeit spezifischen Charakter erhalten, der ihn berüchtigt gemacht hat. Köcher stellte die Frage als eine offene, ungelöste hin. Auch J. erschöpft sie keineswegs, aber er bringt sehr werthvolle Beiträge zu ihrer Lösung. Vor allem

---

[1]) Brieven geschreven ende gewisselt tusschen den Heer Johan de Witt ende de Gevolmaghtigden van den staedt der vereenighde Nederlanden 1 (1723), 315. Lettres de Witt 1 (1725), 490.

darf man jetzt nicht mehr allein Johann Philipp und seinen Staatsmann Boineburg im Verdacht haben. Die Aufmerksamkeit wird auf die Politik des Neuburgers gelenkt, der schon sehr früh mit Frankreich angeknüpft hat. Der Aufsatz von Krebs über die neuburgische Politik 1630—1660 (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 1886) war mir leider noch nicht zugänglich. Vielleicht kann man schon die Notiz bei Droysen III, 2, 465 A. 18 hierher ziehen, wonach Neuburg sich im Sommer 1652 an Mazarin einmal gewandt hat. In den folgenden Jahren tauchen dann wiederholt solche Beziehungen auf (vgl. u. a. Joachim S. 53. 78. 94. 99. 103 f., 110 f., 243 A. 4). Der intime Briefwechsel des Pfalzgrafen mit Boineburg, eine der wichtigsten von J. benutzten Quellen, erweist für das Jahr 1656 mit Sicherheit die geheime Verbindung Neuburgs mit Mazarin, von der man auch in den Berichten de Lumbres', des französischen Gesandten am brandenburgischen Hofe, mancherlei zwischen den Zeilen lesen kann (Urk. u. Akt. II, vgl. bes. S. 81. 83. 92 und Joachim S. 225). Es ist nicht unmöglich, daß Philipp Wilhelm von Neuburg der erste überhaupt gewesen ist, der den Gedanken einer Anlehnung des Bundes an Frankreich ausgesprochen hat. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens die Vermuthung J.'s S. 243, daß die Priorität der Idee, eine habsburgische Wahl zu hintertreiben, Wicquefort gebühre, in Zweifel gezogen. Die von J. zum Beweis angezogene Denkschrift Wicquefort's für Mazarin (Urk. u. Akt. 2, 38) beweist nichts. Es handelt sich in ihr nicht um eine neue Idee, die Wicquefort vorbringt, sondern nur um die Mittel, um diese, die offenbar als bekannt vorausgesetzt wird, zu verwirklichen.

Wie sich Kurmainz anfangs zu dem Gedanken der Verbindung mit Frankreich gestellt hat, ist nicht ganz deutlich. Es scheint nicht von vornherein geneigt. Ihm lag vor allem an dem Anschluß noch möglichst vieler deutschen, auch protestantischen Fürsten, während des streng katholischen Neuburgers politischer Gedanke gewesen zu sein scheint, Frankreich auf die katholische Seite zurückzuziehen und es zu trennen von Schweden und Brandenburg (vgl. bes. S. 111 f.)

Es wäre eine interessante Aufgabe, das Verhältnis Frankreichs zu Neuburg einer- und zu Brandenburg andrerseits in jenen Jahren zu verfolgen und die diplomatische Kunst in das Licht zu rücken, mit der Mazarin mit den beiden einander feindlichen Fürsten sich zu stellen weiß. Es ist da am Hofe des Neuburgers sehr phantastisch hergegangen. Über den Plan einer neuburgischen Kaiser=

kandidatur und einer Offensivallianz Neuburgs mit Frankreich macht J. S. 249 sehr merkwürdige, die Neugier erregende Mittheilungen aus Briefen Boineburg's an Neuburg vom Frühjahr 1657. Diese Dinge ließen sich wohl noch weiter verfolgen.

Den breitesten Raum in der Darstellung nehmen die Verhandlungen der Genossen des Bundes von 1654, der „Invitanten“ mit den „Invitirten“ ein, den welfischen Herzögen, Hessen-Kassel und Brandenburg. Über diese können wir uns am kürzesten fassen, denn hier war nach dem Erscheinen von Köcher's Buch eine minder empfindliche Lücke unseres Wissens, und von der Haltung Brandenburgs zu den Allianzverhandlungen der Jahre 1657 und 1658 gaben die Erdmannsdörffer'schen Aktenauszüge in Urk. u. Akt. VIII ein wenigstens einigermaßen genügendes Bild. Es ist aber keine Frage, daß die ablehnende und hinhaltende Politik Friedrich Wilhelm's durch das weit reichere Detail, das J. beibringt, in eine ungleich bessere Beleuchtung tritt; ich verweise z. B. auf die Schilderung der dramatischen Scenen des 14. und 16. Novembers 1657 (S. 300 ff.). Und ebenso bringt der Vf. namentlich aus den Relationen des kalenbergischen Rathes Otto v. Mauderode eine ganze Reihe von Berichtigungen und Vervollständigungen der Köcher'schen Darstellung, welche die Relationen des cellischen Vertreters Witte bevorzugte. Aber an einigen Stellen überwiegen doch die Excerpte aus den hannöver'schen Akten in etwas ungebührlicher Weise. Denn gerade die Politik der Braunschweiger — eine „Straußenpolitik“, wie sie J. selbst nennt — interessirt am wenigsten. Uns verlangt vor allem zu wissen, wie es in dem Kabinet des Mainzers herging. Auch hier zieht die diplomatische Kunst an, mit der Johann Philipp und Boineburg aus dem trägen, zähen Material der westdeutschen Kleinstaaterei das Produkt des großen Bundes von 1658 zu Stande bringen. Boineburg, den man fast als „Einpeitscher“ bezeichnen möchte, hat entschieden etwas von der Diplomatie der Franzosen gelernt, die so wirksam Brutalität und Höflichkeit zu mischen verstand. Freilich, erreicht hat er sie nicht. Es ist doch immer ein ganz eminenter Abstand in Ton und Sprache zwischen jeder beliebigen Äußerung eines französischen und der eines deutschen Diplomaten.

Das Buch hinterläßt einen trüben Eindruck. „Unerquickliche Verhältnisse, manche Stürme im Wasserglas, überhaupt viel kleinstaatliche Misere“. So charakterisirte Köcher diese Verhältnisse. Er meint aber, auch dies Elend habe sein Interesse, denn es zeige sich

in ihm die auch durch den Dreißigjährigen Krieg nicht gebrochene unverwüstliche Lebenskraft unseres Volkes. Auch in anderer Hinsicht hat es Bedeutung, diese theilweise unendlich öden Dinge zu betrachten. Nur so gewinnt man den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung des Großen Kurfürsten. Man hat an manchen Stellen des Buches wirklich den Eindruck: er ist der einsame Starke, zu dem das Kleinvolk scheu und achtungsvoll aufblickt und den es gar zu gern als gute Brustwehr in seinem Bunde haben möchte.

Fr. Meinecke.

Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, herausgegeben von Reinhold Koser. (22. Band der Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven.) Leipzig, S. Hirzel 1884.

Die Veröffentlichung des umfangreichen urkundlichen Materials über die Regierungsperiode des großen Friedrich hat der Bedeutung jener Zeugnisse und Nachrichten, welche nur in gewissem Sinne als Quellen zweiten Ranges bezeichnet werden dürfen, der Memoiren und Denkwürdigkeiten von Zeitgenossen, keinen Eintrag gethan. Denn abgesehen von wirklich neuen Mittheilungen, welche zu Ergänzung und Erklärung der offiziellen Aktenstücke dienlich sind, wird uns doch erst durch Erläuterung des psychologischen Moments das volle Verständnis für Wirken und Wollen des Regenten, Feldherrn und Schriftstellers erschlossen. Mit einem der bedeutendsten Werke dieser Gattung macht uns der vorliegende Band bekannt, mit den Aufzeichnungen Heinrich's v. Catt, der sich vom März 1758 bis 1780 als Vorleser, Privatsekretär und literarisches Faktotum im Feldlager wie im „Stillleben zu Sanssouci" in unmittelbarer Umgebung des Königs aufhielt, Zuneigung und Vertrauen des sonst so Unzugänglichen und Verschlossenen in ungewöhnlichem Maße genoß und auch durch Beobachtungsgabe und Urtheilskraft zum Memoirenschreiber trefflich befähigt war. Wenn er abends den König verließ, beschrieb er noch in Kürze, was er den Tag über gesehen und gehört hatte, wobei, wie er versichert, nach Möglichkeit die eigenen Ausdrücke des Königs wiederholt wurden. Daß Friedrich selbst darum gewußt und sogar dem Vertrauten gestattet habe, sich schon während des Gesprächs kurze Notizen zu machen, läßt sich zwar nicht nachweisen: immerhin stellen sich die Aufzeichnungen des Schweizers Catt in gewisser Beziehung als Supplement zu den eigenen Memoiren Friedrich's dar,

sind jedoch nichts weniger als ein bloßes offiziöses Diktat, sondern entbehren weder im guten noch im schlimmen Sinn der subjektiven Färbung.

Der Vf. selbst hat schon bei Lebzeiten aus dem Schatz seiner Erinnerungen einem der ersten Biographen Friedrich's, de la Veaux, reiche Mittheilungen zufließen lassen; auch Preuß hat den 1831 für das Berliner Staatsarchiv angekauften schriftlichen Nachlaß Catt's verwerthet, ohne über die vorhandenen Manuskripte, ihr Verhältnis zu einander und die Principien, nach denen er sie benutzte, Auskunft zu geben.

Daß aber dringend geboten war, dieses Wechselverhältnis der Schriften zu prüfen, kann, seitdem die von R. Koser mit bekannter Akribie besorgte kritische Ausgabe vorliegt, für keinen Unbefangenen zweifelhaft sein.

Vor Allem tritt ein wesentlicher Unterschied zwischen den eigentlichen Tagebüchern und den Memoiren entgegen. Die Tagebucheinträge reichen vom Eintritt Catt's in preußische Dienste bis zum Tag der Schlacht von Liegnitz; als Anhang dient eine zusammenhängende Skizze der Erlebnisse vom 27. August 1760 bis zum Juli 1762. Im allgemeinen sind die Notizen, wie K. nachweist, noch am nämlichen Tage, dessen Datum sie tragen, niedergeschrieben, so daß sie uns den unmittelbaren Eindruck, den Catt aus den intimen Gesprächen mit dem König und seinen Paladinen empfangen hat, frisch und lebendig und ohne Zweifel auch unverfälscht wiedergeben. Trotz ihrer Knappheit und Schmucklosigkeit können demnach die hier gebotenen Nachrichten über politische und militärische Begebenheiten, über Lektüre, literarische Arbeiten, bemerkenswerthe Aussprüche und Urtheile des Königs volle Geltung und hohen Werth für die geschichtliche Forschung beanspruchen. „Ohne jede schielende Rücksicht aufgezeichnet, sind Catt's lakonische Tagebücher völlig unverdächtige Zeugnisse des Zaubers, mit dem die Persönlichkeit des Königs in ihrer Größe und zugleich in ihrer Liebenswürdigkeit den jugendlichen Sinn des Begleiters gefangen nahm".

Anders verhält es sich aber mit der Überarbeitung des Tagebuchs, welche nach K. nicht vor 1786 vollendet worden ist. Was im Tagebuch nur kurz mit abgerissenen Sätzen angedeutet wurde, ist hier breit ausgesponnen; während dort für einen Gesprächstoff meist nur das Schlagwort gegeben ist, sind hier Rede und Gegenrede ausführlich mitgetheilt. Manche Nachrichten des Originals sind weg-

gelassen, dagegen hat der Vf. auch vieles andere, was ihm der Überlieferung für die Nachwelt würdig dünkte, aus der Erinnerung mitgetheilt. Ja, er glaubte sich auf seine eigene Erfahrung nicht beschränken zu dürfen, sondern verwob in seine Darstellung auch Detail aus handschriftlichen Feldzugsjournalen und gedruckten Korrespondenzen. Vergleicht man nun aber den Memoirentext mit den Tagebüchern und den sonst herangezogenen Quellen, so ersieht man, daß bei der Bearbeitung nichts weniger als gewissenhaft verfahren wurde. Man stößt auf zahlreiche Flüchtigkeiten und Widersprüche, insbesondere sind in den Memoiren, um sie zu spannender Lektüre zu gestalten, Ereignisse, welche zeitlich weit auseinander lagen, zusammengezogen, und Gespräche, welche zu verschiedenen Zeiten geführt wurden, zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen worden. Nicht als ob die Erzählung deshalb des Anspruchs auf Glaubwürdigkeit und Beachtung gänzlich verlustig ginge. „Die Memoiren lassen den König Vieles sagen, was er an Ort und Stelle nicht gesagt, kaum etwas, was er nicht hätte sagen können, was in seinem Munde unmöglich gewesen wäre. Für die chronologische Bestimmung der Vorgänge und Äußerungen schlechterdings werthlos, geben diese Aufzeichnungen doch ein treues Bild von der Konversation Friedrich's, von den Formen, in denen sie sich bewegte, von dem eigenthümlichen Reize, der sie belebte. Es sind nicht Unterhaltungen, die so, wie sie uns vorgelegt werden, wirklich stattgefunden hätten, aber es sind gewissermaßen Typen der Unterhaltungen des Königs, die als solche ohne Frage von Werth sein müssen“. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Der Vf. wollte nicht bloß effektvoll schreiben, sondern war auch nicht frei von der Schwäche, die eigene Persönlichkeit in möglichst günstiges Licht zu setzen. Er thut sich offenbar auf seine Vertrauensstellung und auf sein uneigennütziges humanes Verhalten viel zu gute. Sobald ein wichtiges Ereignis eintritt, geht der König den klugen Sekretär um Rath an, und dieser hinwieder fühlt sich häufig verpflichtet, als Vertreter der öffentlichen Meinung einen Rath zu geben, der mit Wunsch und Auffassung des Monarchen in Widerspruch steht. Die im Bericht ausgeprägte Selbstgefälligkeit muß Mißtrauen einflößen, und K. hat denn auch an mehreren Beispielen nachgewiesen, daß sich der Autor in der That zu bedenklichen Licenzen verleiten ließ. Kurz, bei Benützung der Memoiren wird ein Forscher, der die geschichtliche Wahrheit höher stellt als feuilletonistischen Reiz, strenge Kritik üben müssen, während Glaubwürdig=

keit und Zuverlässigkeit der Tagebücher nur in unbedeutenden Einzelnheiten angezweifelt werden können.

Mit Recht erhoben daher K. als Herausgeber des Catt'schen Nachlasses in den „Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven" und Sybel als Leiter dieses Unternehmens Protest, als aus unbekannter Feder unter dem Titel „Gespräche Friedrich's des Großen mit Henri de Catt" ein deutscher Auszug erschien, welchem nur die Memoiren zu Grunde gelegt sind. Es heißt, gelinde gesagt, unwissenschaftlich handeln, wenn man das Publikum mit einer zwar interessanten, aber durch willkürliche Zusammenziehungen und Erfindungen entstellten Quelle bekannt macht, ohne darauf hinzuweisen, daß der Memoirenschreiber sich manche grobe Mystifikation erlaubt hat und der wirkliche Sachverhalt durch andere Aufzeichnungen des nämlichen Vf. festgestellt werden kann. Heigel.

Gespräche Friedrich's des Großen mit H. de Catt und dem Marchese Lucchesini. Kritisch festgestellte Auswahl in deutscher Übersetzung herausgegeben von Fritz Bischof. Leipzig, S. Hirzel. 1885.

Man darf hoffen, daß diese Bearbeitung jene andere, von der am Schluße der vorstehenden Besprechung die Rede ist, aus dem Felde schlagen wird. Abgesehen davon, daß die Übersetzung vortrefflich und die Auswahl aus den Catt'schen Aufzeichnungen sehr geschickt ist: hier wird noch die Übertragung des von Lucchesini 1780 bis 1783 am fridericianischen Hofe geführten Tagebuchs geboten, dessen italienische Urschrift später an anderer Stelle veröffentlicht werden soll. Die erläuternden Anmerkungen hätten wohl etwas reichlicher gegeben werden können. *

Ludwig Uhland. Eine Studie zu seiner Säkularfeier von Hermann Fischer. Stuttgart, J. G. Cotta. 1887.

Die Uhland-Literatur ist seit dem Erscheinen des trefflichen, grundlegenden Werkes seiner Wittwe außerordentlich angewachsen, und die Säkularfeier hat diesen Reichthum noch um ein beträchtliches vermehrt. Wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß unter den uns zu Gesicht gekommenen Schriften und Abhandlungen, die aus diesem Anlaß entstanden sind, die vorliegende Studie den ersten Platz verdient. Mit liebevollem Verständnis und feinsinniger Kenntnis entwirft der Vf. ein Charakterbild Uhland's als Dichter, Politiker

und Gelehrter; wie es nahe lag, nimmt die Schilderung und Würdigung der poetischen Thätigkeit den größten Raum ein. Besonders werthvoll und vollständig sind die Einflüsse der Romantik auf Uhland's Werden dargelegt. Allerdings fehlt es der ganzen Studie nicht an panegyrischen Überschätzungen und ungerechten Beurtheilungen anderer, die eben anders geartet waren. Bei aller Bewunderung vor dem reichen und reinen Talent des Dichters halten wir die wiederholten Parallelisirungen mit Göthe für verfehlt; durch Verwendung dieses Maßstabes geschieht jenem kein Gefallen.

Bruno Gebhardt.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Colmar Grünhagen. XX. XXI. Breslau, J. Max & Comp. 1886. 1887.

Bd. 20. J. Krebs, Schlesien in den Jahren 1626 und 1627, behandelt im Anschluß an den 6. Band der Acta publica die durch den Durchzug der Mannsfeldischen und Waldsteinischen Truppen verursachten Berathungen und Maßregeln. — R. Schück, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Postwesens von 1625—1740, nach den urkundlichen Materialien des Breslauer Staatsarchivs. — C. Grünhagen, Schlesien unter Rudolf II. und der Majestätsbrief 1574 bis 1609. Wiederholt in des Verfassers Geschichte Schlesiens Bd. 2. — Th. Löschke, Die Politik König Ottokar's II. gegenüber Schlesien und Polen, namentlich in den letzten Jahren seiner Regierung. Während Ottokar anfänglich Polen von sich abhängig zu machen sucht, bemüht er sich später in der Opposition gegen Rudolf von Habsburg, ein Defensivbündnis mit den polnischen und schlesischen Fürsten herzustellen. Danach habe der Kampf Ottokar's gegen Rudolf und seine Niederlage nicht nur eine kirchenpolitische, sondern auch eine nationale Bedeutung gehabt. — Soffner, Die Kirchenreduktionen in den Fürstenthümern Liegnitz-Brieg-Wohlau nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm (des letzten Piasten gest. 1675). — H. Markgraf, Heinz Dompnig, der Breslauer Hauptmann gest. 1491. Als Parteigänger des Matthias Corvinus und seines Anwalts in Schlesien, Georg von Stein, gelingt es ihm, die Breslauer Hauptmannswürde zu erlangen. Nach Matthias' Tode fällt er der Rache seiner Standesgenossen zum Opfer und wird enthauptet. — E. Wahner, Einiges über die Garnisonsverhältnisse in Oppeln

seit Friedrich dem Großen bis zum Ausgange der Freiheitskriege. Sie waren nicht immer freundlicher Natur. — Derselbe, Oppeln zur Zeit des zweiten schlesischen Krieges. Es wurde von österreichischen leichten Truppen mehrfach geplündert. — E. Wernicke, Joh. Büttner, Der Königsrichter von Bunzlau. Königsrichter waren kaiserliche Kommissarien, die Ferdinand II. den Magistraten in den Städten der Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer, vielleicht auch anderswo, vorsetzte, um die Zurückführung der Bürgerschaften zum Katholizismus, den die Lichtensteinischen Reiter so gewaltsam eingerichtet hatten, zu sichern. Das Institut hat sich etwa ein Jahrzehnt behauptet. — C. Dziatzko, Ein älteres lateinisches Gedicht auf die Hinrichtung des Herzogs Nikolaus von Oppeln (1497). Der Dichter Kaspar Fuscinus wird erst in 21, 434 als C. Brauner identifizirt. — P. Pfotenhauer, Die Pförtner von Neumarkt und ihre Aufzeichnungen. Die letzteren reichen von 1527—1558 und sind nicht ohne Interesse. — J. Krebs, Die ersten Winterquartiere der Waldsteiner in Schlesien. Sie waren überaus ruinös für das Land und machten Waldstein für immer in demselben verhaßt. — C. Grünhagen und J. Krebs, Quellenmäßige Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. — Darauf folgen noch archivalische Miszellen, Bemerkungen und Ergänzungen ꝛc. und die Nekrologe von Hermann Palm, dem langjährigen Vizepräsidenten des Vereins, und Hermann Wentzel.

Bd. 21. Ed. Reimann, Über das höhere Schulwesen Breslau's in den Jahren 1763—1786. Interessant sind namentlich die Mittheilungen über die Verwandlung des Jesuitenordens in ein königlich katholisches Schuleninstitut und die Umgestaltung des Elisabethgymnasiums, alle auf eingehendem Aktenstudium beruhend. — H. Markgraf, Die Entfestigung Breslaus und die geschenkweise Überlassung des Festungsterrains an die Stadt 1807—1813. Breslau war am 7. Januar 1807 von den Franzosen besetzt worden. Napoleon befahl sofort die Schleifung der Festungswerke, und der König schenkte das zu ihnen gehörige Terrain am 3. September der Stadt. Doch bereiteten die Militärbehörden der Ausführung der Schenkungsurkunde anhaltenden Widerstand, und da auch die politischen Aussichten der nächsten Jahre hin und herschwankten, so zogen sich die Verhandlungen bis zum September 1810 hin, wo der König bei seiner Anwesenheit in Breslau entschied, daß die Stadt nicht wieder

befestigt werden sollte. Die wirkliche Übergabe der Werke und des Terrains erfolgte erst 1813. — J. Krebs, Schlesien in den Jahren 1626 und 1627. II. Enthält die genauere Darstellung des Durchzugs der Mannsfeldischen Völker durch das Land. Der Zug Waldsteins ist einem weitern Aufsatz vorbehalten. — E. Wahner, Zur Geschichte der Standesherrschaft Beuthen O. S. Behandelt hauptsächlich einen langwierigen Streit zwischen den Grafen Henckel und dem Pfarrer zu Deutsch-Piekar, der damit endigte, daß die Jesuiten in den Besitz der Kirche kamen. Dieselbe hat späterhin dadurch eine gewisse Berühmtheit erlangt, daß August der Starke 1697 hier sein katholisches Glaubensbekenntnis ablegte. Auch sein Sohn hat den Übertritt hier vollzogen. — C. Grünhagen, Die alten schlesischen Landesfürsten und ihre Bedeutung. Der vor einem großen Publikum öffentlich gehaltene Vortrag sucht die bedeutenderen Gestalten der alten piastischen Herzöge den Zeitgenossen näher zu bringen und dieselben für den Gedanken zu erwerben, ihr Andenken durch Errichtung von Standbildern zu ehren. Bis jetzt steht noch keins. — W. A. Bernhard, Beiträge zur Biographie des Liederdichters Joh. Heermann. Dieselben ergeben sich alle aus einem genaueren Studium seiner Gelegenheitsgedichte. — H. Jaekel, Zur Geschichte Hedwig's von Breslau und der Landgrafen Heinrich von Altenburg und Friedrich ohne Land. Knüpft sich an die Persönlichkeit des Schreibers Ludwig, 1283—1294 am Hofe Heinrichs IV. und V. in Breslau thätig. — K. Weinhold, Zur Entwickelungsgeschichte der Ortsnamen im deutschen Schlesien. Weist die Formveränderungen nach, welche die deutschen und slawischen Ortsnamen im deutschen Munde seit dem 13. Jahrhundert durchgemacht haben. Behandelt Übersetzungen, Doppelnamen, deutsch anklingende Veränderungen polnischer Ortsnamen, dann den Gang der Umgestaltungen, theils durch Veränderungen einzelner Laute, theils durch Veränderung der polnischen Ableitungssilbe, theils durch Erleichterungen des Namens in dem ersten Haupttheil der Zusammensetzung, theils durch Zusammenziehung zu einsilbigen Worten, endlich durch Ersetzung der slawischen Endung durch ein deutsches Wort. — C. Grünhagen, Schlesisches aus London. Einige Gesandtschaftsberichte betreffend den Anfang des dreißigjährigen Krieges. — P. Pfotenhauer, Der Adel des Fürstenthums Öls im 16. Jahrhundert. Der Vf. hat vier Konsignationen des Ölser Adels abgedruckt und mit sehr eingehenden und umfänglichen Mittheilungen über die darin erwähnten Namen be-

gleitet. — Dann folgen wieder archivalische Miscellen, Bemerkungen ꝛc. und der Jahresbericht über die Vereinsthätigkeit in der Periode 1885/1886. Mkgf.

August von Sachsen (1553—1586). Eine Charakterstudie von F. Ebeling. Berlin, J. J. Heine. 1886.

Wer hier eine der Wirklichkeit entsprechende Charakterschilderung des Kurfürsten August zu finden erwartet, wird sich schwer getäuscht finden. Der Vf. gibt sich die Miene, als habe es seiner Forschungen bedurft, um diesen Fürsten des ihm von Wohldienerei und Hyperloyalität verliehenen Glorienscheines zu entkleiden. Das haben aber schon längst vor ihm Andere wie Kluckhohn, J. Falke, Calinich, Distel ꝛc. gründlich besorgt, die legendaren Gestalten des Vaters August und der guten Mutter Anna treiben sich nur noch in etlichen Schulbüchern herum, die bestimmt sind, der Jugend die Milch der sächsischen Denkungsart einzuflößen. Wir wissen, daß August ein hartherziger, persönliche Beleidigungen lange und schwer nachtragender, selbstsüchtiger und im ganzen unedler Mann war. Jene Historiker haben aber wohl zu unterscheiden gewußt, was seinem persönlichen Charakter, was dem seiner Zeit zukommt; der Jagd hat nicht August allein bis zur Leidenschaft gefröhnt, und über geschlechtliche Ausschweifungen dachte jenes Zeitalter ungleich laxer als das unserige, und mit streng orthodoxer Gesinnung waren sie sehr wohl verträglich. Jene Autoren haben aber ferner auch neben den dunkeln Flecken, die seinen Charakter entstellen, seine bedeutenden Leistungen gebührend zu würdigen gewußt. Ebeling dagegen, weit entfernt, August's Persönlichkeit und Wirken von allen Seiten zu betrachten, begnügt sich, den Kehricht aus etlichen Aktenfascikeln zu sammeln, daraus ein Zerrbild herzustellen und es dann mit Koth zu bewerfen. Nachdem er vorher den Eltern desselben den nämlichen Liebesdienst erwiesen, August's allerdings gewiß nicht liebenswürdige Mutter, die mecklenburgische Katharina, auf Grund ordinärsten Hofklatsches zur reinen Messaline, ihn selbst und seinen Bruder Moritz zu Früchten des Ehebruches gestempelt hat, führt er in der Hauptsache nur noch die harte Behandlung des v. Rüxleben und die Untersuchung gegen etliche Geistliche wegen eines Pamphlets mit Abdruck dieser höchst armseligen, aber zehn Seiten füllenden Schmähdichtung aus, um sich dann noch in dem Abscheu gegen seine Grausamkeit in Bestrafung von Wilderern, seine eheliche Untreue und seinen Hang zum Aber=

glauben zu ergehen. Wie danach E. damit schließen kann: „Ziehen wir nun einen Durchschnitt, so werden wir dem Kurfürsten August Unternehmungsgeist und Energie überhaupt unmöglich abzusprechen wagen, sie sind ihm sogar im höchsten Grade eigen. Beide aber richten sich in erster und stärkster Linie nicht auf das Reich. Ihr Fokus ist die materielle Stellung seines Hauses im Reiche, die Radien seines Landes innere Verhältnisse" ꝛc. — das ist schlechthin unverständlich, denn von alledem ist gar nicht gesprochen worden. Nach dieser „Charakterstudie" bleibt es schlechterdings unbegreiflich, wie ein solcher Abschaum je eine hervorragende Stellung hat einnehmen können. Es ist auch gar keine geschichtliche Arbeit, es ist eine Schmähschrift, und das eine schmutzige.

Th. Flathe.

Fr. W. Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von G. Hertel und Fr. Hülße. II. Magdeburg, A. Rathke. 1886.

Eine so tüchtige Arbeit Hoffmann's Geschichte von Magdeburg ist, so kann auch bei diesem Bande Ref. den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Neubearbeitung sich noch mehr, als es der Fall ist, von dieser Grundlage frei gemacht hätte. Hie und da ist zwar die chronikalische Aneinanderreihung heterogener Notizen eingeschränkt, wobei es u. a. dem bei Hoffmann 3, 282 angeführten Propst des Klosters U. L. Frauen, Ph. H. Malsius, widerfährt, ausgeschieden aber auch nirgend anderswo erwähnt zu werden, obgleich er einen Platz in der Lokalgeschichte verdient, anderwärts aber finden sich Eisgang, Feuersbrunst und auswärtiger Krieg friedlich dicht neben einander. Gewiß würde eine durchgehende Trennung der äußeren von der inneren Geschichte von großem Nutzen gewesen sein. Die vorgenommenen Veränderungen sind theils bloß formeller, stilistischer Art, theils bedingt durch das Wachsthum des Quellenmaterials und der historischen Literatur, welcher die Bearbeiter eine sorgfältige Berücksichtigung gewidmet haben. Für manche Änderung, z. B. für die Weglassung der ganz zutreffenden Bemerkung, mit welcher Hoffmann den Abschnitt von 1680 an einleitet, daß mit dem Herabsinken Magdeburgs zu einer Provinzialstadt dessen Geschichte ihre frühere Bedeutsamkeit verliert, ist der Grund nicht recht ersichtlich. Inbezug auf das für Magdeburg wichtigste Ereignis dieses Zeitraumes, die Katastrophe von 1631, folgen sie nächst der grundlegenden Darstellung Guericke's hauptsächlich K. Wittich's Magdeburg, Gustav Adolf und

Tilly (1874) und bescheiden sich auch, daß die bis jetzt vorliegenden Berichte und Dokumente noch zu keiner Gewißheit in der Frage nach dem eigentlichen Urheber des Brandes geführt haben. Mancher Magdeburger wird hier ungern die bei Hoffmann (3, 166) eingeschalteten Geschichten von der Rettung des Predigers Ch. Thodänus, sowie des Oberstadtschreibers Dan. Friese und ihrer Familien vermissen, die um ihrer Anschaulichkeit willen wohl die Wiederaufnahme verdient hätten. Neu hinzugekommen ist der Abschnitt von 1840 bis auf die Gegenwart, der nach der Erwähnung der in der Provinz Sachsen besonders lebhaften kirchlichen Bewegungen und der Unruhen von 1848 glücklicherweise den Schluß machen kann mit den bedeutenden Fortschritten, welche dieses Gemeinwesen gleich so vielen andern seitdem aufzuweisen hat. Angehängt sind Verzeichnisse der Rathsmitglieder, Stadtverordnetenvorsteher, Ehrenbürger, Abgeordneten und Geistlichen; warum nicht auch der Rektoren der berühmten Magdeburger Gymnasien? Wenig zweckmäßig ist die Zerlegung des Registers in zwei. Auch dieser Band ist reich mit Illustrationen ausgestattet. **Th. Flathe.**

Aus Magdeburgs Vergangenheit. Beiträge zur Literatur- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Von W. Kawerau. Halle, Max Niemeyer. 1886.

Der Vf. hat hier in revidirtem Abdruck vier ursprünglich in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1885 f., veröffentlichte Aufsätze vereinigt, die mit Ausschluß der einer späteren Darstellung vorbehaltenen Theatergeschichte ein ziemlich erschöpfendes und vollständiges Bild von dem geistigen Leben Magdeburgs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu geben bestimmt sind. Wünscht er denselben zunächst in dieser Stadt selbst Leser, so hat er doch damit auch der allgemeinen Literatur- und Kulturgeschichte einen ganz willkommenen „Handlangerdienst" geleistet. Denn ist auch Magdeburg abseits von den literarischen Centralstätten des geistigen Treibens geblieben, hat es keine hervorragende literarische Persönlichkeit besessen, so fand doch auch hier die erwachende deutsche Literatur in bescheidenen Grenzen eine gedeihliche Pflege. Das lehren die auch hier entstandenen kritischen und moralischen Wochenschriften, die Magdeburger privil. Zeitung nebst ihren Ablegern, darunter die von dem Prediger Patzke lange mit Erfolg redigirte Zeitschrift „Der Greis", in welcher sich u. a. schon eine Probe von einer,

allerdings mißlungenen, Homer-Übersetzung in Hexametern findet. Der zweite entrollt das Bild eines Mitarbeiters an den Literaturbriefen und der Allg. Deutschen Bibliothek, Fr. Gabr. Resewitz, erst Prediger in Quedlinburg, dann in Kopenhagen. Die hier von ihm errichtete Realschule und sein Buch „Von der Erziehung des Bürgers" wurden 1774 Veranlassung zu seiner Berufung als Generalsuperintendent des Herzogthums Magdeburg und Abt des Klosters Berge, welche altberühmte Klosterschule er als Musteranstalt nach dem Herzen des Ministers v. Zedlitz einrichten sollte, eine Hoffnung, die er nicht erfüllte. Den dritten Platz nimmt J. Gottl. Schummel ein, Lehrer am Pädagogium, literarischer Massenproduzent und unglücklicher Nachahmer Sterne's, der nur mit seinem gegen Basedow gerichteten satirisch-pädagogischen Romane Spitzbart einigen Erfolg erzielte, nachdem er doch kurz vorher in „Fritzens Reise nach Dessau" eine wegen ihrer Zuverlässigkeit noch jetzt beachtenswerthe Schilderung des Philanthropins gegeben hatte. Den Schluß bildet das Charakterbild J. H. Rolle's, an den sich die Anfänge des magdeburgischen Musiklebens anknüpfen. Th. Flathe.

Das Amt der Goldschmiede zu Wismar. Von Friedrich Crull. Wismar, Hinstorff. 1887.

Über die Goldschmiede, welche auch wegen ihren engen Beziehungen zu den Künsten sich besonderer Theilnahme erfreuten, hat sich im allgemeinen eine ansehnliche Menge von Nachrichten erhalten. Dies gilt auch von dem Amte derselben zu Wismar, und der als Forscher auf dem Gebiete der wismarischen Alterthümer bereits rühmlich bekannte Vf. hat sich das Verdienst erworben, das vorhandene Material zusammenzustellen und unter vergleichendem Hinblick auf Rostock und Güstrow und auf die Arbeiten von Wehrmann, Rüdiger und Bodemann über die älteren Zunftrollen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu ordnen. Das Dasein des wismarischen Amtes wird zuerst durch eine Urkunde aus dem Jahre 1355 nachgewiesen. Die älteste Rolle desselben trägt das Datum des 28. November 1380. Diese wurde am 28. August 1403 durch eine neue ersetzt, welche sich aber nur in der etwas abgeänderten Fassung vom 29. März 1543 erhalten hat. Nach dem Inhalt dieser Quellen beschreibt der Vf. zunächst die ältere Gestalt der inneren Verhältnisse des Amtes. Nachdem der Geselle seine ehrliche Herkunft, seinen guten Leumund und ausreichendes Vermögen dargethan, sein Dienst-

jahr zur Zufriedenheit abgearbeitet, die Meisterstücke tadellos hergestellt und die erforderlichen Abgaben und Gebühren entrichtet, wurde er des Amtes würdig erkannt und ging, von den Älterleuten geleitet, auf das Rathhaus, um den Bürgereid zu leisten, worauf dann in der Regel die Hochzeit unmittelbar folgte. In der Rolle vom 29. März 1543 haben die im 15. Jahrhundert bezüglich der Goldschmiede gemachten „Willküren" der zu einem Münzverein zusammengetretenen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg wenigstens der Hauptsache nach Aufnahme gefunden. In gleicher Weise ging das dem wismarischen Amte vom Rath unter dem 12. Juli 1610 ertheilte Privilegium, durch welches die Geschlossenheit des Amtes eingeführt wurde, nebst verschiedenen weiteren „Willküren" in die vierte und letzte Rolle, vom 21. August 1755, über, welche unter dem 3. Oktober 1755 auch die landesherrliche Bestätigung seitens des Königs Adolf Friedrich von Schweden erhielt. Die Geschlossenheit des Amtes wurde erst durch ein Reskript der mecklenburgischen Regierung vom 5. November 1846 aufgehoben. Nach allen Seiten hin ist der Entwickelungsgang des Amtes auf das sorgfältigste erforscht. Wir weisen in dieser Beziehung noch auf dasjenige hin, was in der Schrift mitgetheilt wird über die unter Mitwirkung des Raths erfolgte Sicherung tüchtiger Arbeit, über die Feststellung des Feingehalts, die Bestimmungen wegen Stempelung der Arbeiten und wegen Betheiligung des Kleinhandels an der Versorgung der Stadt mit Gold- und Silberwaaren, über das von den im Münzvertrag stehenden vier Städten erlassene Verbot der das Betriebsbedürfnis überschreitenden Silbereinkäufe, über Sonntagsarbeit, über Löhne und Preise u. s. w. Der Vf. gibt auch ein Verzeichnis von Namen wismarischer Goldschmiede bis zum Jahre 1800 und macht dabei diejenigen kenntlich, von denen noch Arbeiten aufbewahrt werden. Die in Wismar noch vorhandenen kirchlichen Geräthe aus alter Zeit gehören vorzugsweise dem 15. und 16. Jahrhundert an, die älteren weltlichen Geräthe den beiden folgenden Jahrhunderten. Eine Auswahl älterer Becher ist in den beigegebenen Tafeln abgebildet. Da aber die Stempelung erst im Jahre 1463 vorgeschrieben wurde, so läßt sich bei den Erzeugnissen älteren Ursprungs freilich nicht unterscheiden, welche von ihnen in Wismar verfertigt und welche, etwa im Wege des Handels, von außen eingeführt sind. — Ein Anhang enthält einen genauen Abdruck der Amtsrollen und der übrigen für das Werk benutzten Urkunden. Jul. Wiggers.

Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Hannover, Hahn. 1887. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. II.)

Das Bonifazius-Stift in Hameln gehört zu den ältesten kirchlichen Stiftungen Niedersachsens. Freilich sind nur wenig Dokumente erhalten, die sein hohes Alter beweisen, keines, das uns über die Zeit seiner Gründung sichere Auskunft gäbe. Feuersbrünste, welche schon vor dem Jahre 1209 die Kirche zum größten Theil zerstörten, haben auch die alten Urkunden über die Besitzungen des Stiftes vernichtet. Dies war die Veranlassung, daß Abt Heinrich von Fulda dem Hameler Stifte, das als Filia von Fulda bezeichnet wird, seinen Güterbesitz bestätigte. Schon hieraus ersehen wir die Abhängigkeit Hamelns von Fulda. Und noch ältere Aufzeichnungen stellen dieses Verhältnis außer allen Zweifel. Aus den Traditiones Fuldenses wissen wir, daß mehrere sächsische Große, welche in und um Hameln begütert waren, dem hl. Bonifazius, d. h. dem Kloster Fulda, bedeutende Schenkungen an Land machten. Vor allem ist es ein Graf, an einer Stelle wieder Herzog genannt, Namens Bernhard mit seiner Gemahlin Christine, welche das Kloster reich beschenken, und nach dem Tode beider übergibt Bernhard's Bruder Adalhart deren Nachlassenschaft an Grundstücken und Hörigen dem Kloster. Diese Schenkungen des Grafen Bernhard und seiner Gemahlin bilden den Grundstock der Besitzungen des spätern Stiftes Hameln. In Hameln selbst sah man den Grafen Bernhard als den Gründer des Stiftes an und feierte noch später am 1. November sein Jahresgedächtnis. Die dortige Tradition hat die Entstehung des Stiftes sagenhaft ausgeschmückt: kein anderer als der hl. Bonifazius selbst ist es, der mit Gütern des zum Christenthum bekehrten gräflichen Paares hier ein Kloster stiftete, das seinen Namen trug und bald von Kaiser Ludwig zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde. Derselbe Schriftsteller, Johann von Pohle, dem wir diese sagenhaften Nachrichten verdanken, fügt noch hinzu, daß der Stifter Gedächtnis am Tage vor Allerheiligen gefeiert wird. Damit stimmt auch die Angabe des vom Herausgeber abgedruckten Nekrologiums, nur daß die Feier auf Allerheiligen selbst stattfindet. So sagenhaft auch der Bericht Johannes von Pohle ist, so liegt ihm doch ein historischer Kern zu Grunde. Historisch sind die Namen des gräflichen Paares, das nach ihm vor seiner Taufe die Namen Ebrard und Odegundina geführt haben soll. Auch das mag richtig sein, daß sie, wie gleich-

falls Johann von Pohle erzählt, kinderlos gewesen sind, wenigstens deutet darauf die Schenkung ihrer sämmtlichen Güter nach ihrem Tode durch Bernhard's Bruder an das Kloster Fulda.

Wann lebte dieser Graf Bernhard? Die Traditionen der sächsischen Großen an die Fuldaer Kirche müssen bald nach dem Übertritt Widukind's zum Christenthum und in die nachfolgende Zeit fallen, also Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Unter denen, welche Fulda reich beschenkten, war auch ein Bischof Ercanbert, es ist der erste Bischof von Minden, der nach der Tradition von 803–813 (s. Erhard, Regg. hist. Westfal. 1, 84 u. 91) diesen Bischofssitz innegehabt haben soll. Des Grafen Bernhard's Name erscheint unmittelbar nach dem Ercanbert's Tradd. Fuld. ed. Dronke S. 97); vielleicht darf daraus der Schluß gezogen werden, daß beider Lebenszeit zusammenfällt. Und wenn eine Vermuthung Eckhart's, der auch Wilmans (Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, 1, 463) zustimmt, richtig ist, daß dieser Graf Bernhard mit jenem, welcher Ludwig dem Frommen die marca Huxori behufs Gründung des Klosters Corvey verkaufte, identisch ist, so läßt sich die Lebenszeit des Grafen Bernhard noch etwas genauer bestimmen. Dieser Verkauf erfolgte im Jahre 821. In der bei Wilmans a. a. O. S. 507 abgedruckten Fundatio Corbeiensis monasterii heißt es von letzterem: qui tunc temporis nobilissimus Saxonum necnon in suo tribu princeps et praecipuus habebatur. Wilmans ist um so mehr geneigt, beide Bernharde zu identifiziren, „als der Gau Auga, in dem Höxter liegt, nördlich unmittelbar an den Gau Tilithi oder Tigildi, der Hameln umfaßt, stößt: das Familiengut des Grafen Bernhard, aus dem beide Stifter Corvey und Hameln gegründet wurden, also einen zusammenhängenden Complex gebildet haben muß". Danach darf man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Graf Bernhard seine Güter theils vor, theils nach seinem Tode an Fulda in der Absicht geschenkt hat, daß daraus ein Kloster in Hameln, dem Mittelpunkt des Gaues Tilithi, gegründet wurde. Fulda hat dann nach dem Tode des Grafen Bernhard, der also erst nach 821 eingetreten sein wird, dessen Willen verwirklicht und aus seinen Schenkungen, denen noch die anderer sächsischen Großen hinzugefügt wurden, zur weitern Ausbreitung und Festigung des christlichen Glaubens im neu bekehrten sächsischen Lande das Kloster Hameln gestiftet. Vielleicht lehnte sich das Kloster an eine bereits schon bestehende, dem hl. Romanus geweihte Missions-

kirche an, denn in einer Aufzählung der Dörfer, welche in und um Hameln für das Kloster Fulda schon vor Entstehung des Klosters in Hameln verpflichtet sind, werden auch drei Kirchen genannt, es sind dies ohne Zweifel die zu Hameln, Wenge und Hilligsfeld, die nachweislich ältesten Kirchen jener Gegend.

Der Herausgeber verlegt die Entstehung des Klosters Hameln, wie uns scheint mit Unrecht, in eine etwas frühere Zeit. Er nimmt an, daß die Gründung des Klosters Hameln zwischen die Jahre 785 und 804 und seine Umwandlung in ein Kollegiatstift schon in das Jahr 817 fällt. Auch die Ansicht, daß Fulda in Hameln, „wo es schon länger festen Fuß gefaßt und reiche Güter erworben hatte oder noch zu erwerben hoffte, eines Verwaltungsmittelpunktes bedurfte, um seine Besitzungen von dort aus zusammenhalten zu können", (S. 86) aus diesem Grunde ein Kloster gestiftet habe, möchten wir bezweifeln. Fulda hatte in süddeutschen Gauen reichlich ebenso viele Besitzungen als in Sachsen, und doch hat die noch weitere Entfernung dieser Besitzungen hier zu keiner Klostergründung geführt. Wir möchten daran festhalten, und der Herausgeber scheint an einer andern Stelle (S. XVII) auch dem zuzustimmen, daß das Kloster Hameln in allererster Linie zu Missionszwecken errichtet wurde. Ebenso wenig können wir des Herausgebers Meinung theilen, daß das Kloster Hameln, wie Johann von Pohle angibt, bereits 817 auf dem Reichstage zu Aachen in ein Kollegiatstift verwandelt sei.

Über die weitern Schicksale des Klosters bzw. Stiftes in den nächsten Jahrhunderten liegen mit Ausnahme eines Fraternitätsbriefes, den es mit Bischof Hezilo von Hildesheim (1054—1079) abschloß, keine Nachrichten vor. Erst am Ende des 12. Jahrhunderts haben wir ein Fuldaer Zeugnis über Vorgänge bei der Wahl des Propstes, welche das Bestreben Hamelns zeigen, sich von dem Einflusse Fuldas zu befreien; mit dem Anfange des folgenden Jahrhunderts haben wir stiftische Urkunden in größerer Zahl. Die Geschichte des Stiftes und seiner Verfassung in der folgenden Zeit, namentlich den Verkauf an Minden (1259) und die Einmischung der Braunschweiger Herzoge, welche schließlich die Herren von Hameln wurden, hat der Herausgeber in der Einleitung ausführlich behandelt.

Die zweite Hälfte der Einleitung ist der Geschichte der Stadt gewidmet. Über die allmähliche Entwickelung Hamelns zur Stadt fehlen die urkundlichen Nachrichten gänzlich. Erst eine Urkunde

Bischof Detmar's von Minden (1185—1206), durch welche ein Zollstreit zwischen Hameln und Minden geschlichtet wird, zeigt uns Hameln als handeltreibende Stadt, und 1235 wird bereits der Rath genannt. Die Bevölkerung der Stadt muß um diese Zeit sich nicht unbeträchtlich vergrößert haben, denn eine Urkunde von 1231, welche die Verhältnisse des Stiftes regelt, bestimmt auch, daß die Anzahl der Priester vermehrt werden soll, „weil die Volksmenge gewachsen ist". Die Urkunden dieser und auch der folgenden Zeit geben uns zwar nicht überall erschöpfende, aber doch ziemlich orientirende Auskunft über die Entwickelung der städtischen Verhältnisse. Unter dem Schultheiß, der als Beamter des Propstes erscheint und dessen Rechte eine zwischen 1237 und 1247 fallende Aufzeichnung auseinandersetzt, stehen die Innungen der Bäcker, Knochenhauer und Weber, welche zu gewissen Abgaben an ihn verpflichtet sind und deren Morgensprachen unter seinem Vorsitz abgehalten werden. Unter ihm stehen auch die Eigenbehörigen auf den Gütern der Propstei.

Das Stift hat, aber nicht mit vollem Rechte, behauptet, daß Grund und Boden, auf dem die Stadt erwuchs, ihm ausschließlich gehört habe (Urk. Nr. 331). Allerdings lassen die Urkunden keinen Zweifel aufkommen, daß das Stift zahlreiche Grundstücke an Einwohner Hamelns gegen Zins ausgethan hat, aber das Stift ist doch nicht der ausschließliche Besitzer von Grund und Boden der Stadt. Außer rittermäßigen Geschlechtern erscheint auch die Bürgerschaft als Eigenthümerin städtischer Grundstücke im 13. und 14. Jahrhundert, die von einer Hand in die andere übergehen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts muß die Stadt, wie eine Stelle des Donat (S. 567 Nr. 28) beweist, nicht unbedeutenden Güterbesitz gehabt haben, der gegen Erbenzins ausgeliehen war, und schon früher ist ein ziemlich reger Wechsel von Grundeigenthum in der Stadt bemerkbar. So verkauft 1313 die Wittwe des Ritters Varenholz ihren Hof in der Stadt dem Kloster Marienfelde (Urk. Nr. 171), von dem der Rath den Schoß verlangt; zugleich bestimmt er, daß das Kloster kein „Erbe" in der Stadt weiter kaufen soll.

Spuren der alten Markenverfassung lassen sich noch in den Urkunden nachweisen. In einer Urkunde von 1324, welche einen Vertrag zwischen Kapitel und Rath bezüglich der rechtlichen Stellung des stiftischen Zehenthofes zur Stadt enthält, wird bestimmt, daß auch der Inhaber dieses Hofes, welcher sonst von den städtischen Lasten frei ist, — es wurde streng darauf gehalten, daß die geistlichen

Güter frei von allen städtischen Lasten seien (non est consuetudo quod a dotibus et de bonis ecclesiarum jura civilia exigantur (Urk. Nr. 175) — ebenso wie die „Erbexen" (hereditarii cives) verpflichtet sein soll, Grundstücke und Äcker mit Hecken und Graben zu sichern (Urk. Nr. 206). Diese „Erbexen" — der Name ist bekanntlich nicht selten in Niedersachsen — bilden wohl den ältesten Bestandtheil der städtischen Bevölkerung; sie haben Antheil an der „gemeinen Mark" (Urk. Nr. 169). Daran partizipirt auch der stiftische Hof in der Stadt mit seinen zehn Hufen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und im folgenden Jahrhundert gelang es der Stadt unter kluger Benutzung des mehrfachen Wechsels der Landesherrschaft ihre Rechte allmählich zu erweitern. Der Herausgeber hat in der Einleitung einige hier in Betracht kommende Hauptpunkte weiter ausgeführt.

Auf die Sammlung des zum größten Theil noch ungedruckten urkundlichen Stoffes und dessen korrekte Wiedergabe ist großer Fleiß verwandt. Dem Orts- und Personenregister ist in dankenswerther Weise auch ein Wort- und Sachregister hinzugefügt. Manche Artikel des letzteren, namentlich die umfangreicheren „Stadt und Stift" würden zweckmäßiger dem ersteren Register eingereiht sein. Das Wort sate heißt nicht, wie der Herausgeber angibt, „Verpfändung", sondern „Festsetzung, Vertrag"; vgl. S. 583, Z. 8: dat he dosse sate holten wille.

Die Einleitung ist mit großer Liebe zur Sache abgefaßt, sie enthält viele ansprechende und anregende Gedanken. Andere werden aber auf Widerspruch stoßen; doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Vf. sich um den Gegenstand seiner Forschung große Verdienste erworben hat. C. J.

Ostfriesland. Land und Volk in Wort und Bild. Von J. Fr. de Vries und Th. Focken. Emden, W. Haynel. 1881.

Ein populär geschriebenes Werk, das sich gut liest. Es sind 19 Abhandlungen, theils geographischen, theils statistischen Inhalts, die aber weniger eigenes geben, als die bereits vorhandene Literatur mit Geschick reproduziren. Das Buch gibt einen guten Überblick über die Beschaffenheit des Landes, seine klimatischen Verhältnisse, seine Thier- und Pflanzenwelt und seine Bevölkerung. Die Abtheilungen statistischen Inhalts beschäftigen sich mit dem Ackerbau und der Viehzucht, der Forstwissenschaft und Jagd, der Fischerei, den

Fabriken und dem Handwerk, Handel und Schiffahrt, den Verkehrsmitteln, dem Kirchen-, Schul- und Bildungswesen. Eine Abtheilung ist der früheren und jetzigen Verwaltung gewidmet, eine andere enthält eine Beschreibung der einzelnen Landschaften, diese gibt eine Gruppirung der Ortschaften nach ihrer geographischen Lage. Den Schluß macht eine statistische Übersicht, bei der die Zählung von 1875 zu Grunde gelegt ist. Ungern vermissen wir eine kurz gefaßte Geschichte Ostfrieslands, die einem Werke vom Charakter des vorliegenden füglicherweise nicht hätte fehlen sollen.

Unter den im Texte befindlichen Bildern ist das des Upstallbooms oder vielmehr der an seiner Stelle in neuerer Zeit aus Feldsteinen errichteten Pyramide, ebenso die Abbildung der alten Stammburg der Cirksenas in Greetsiel zweimal wiedergegeben. (S. 145 und 372; S. 10 und 363). C. J.

Wolf Dietrich von Raittenau, Erzbischof von Salzburg (1587—1612). Von K. Mayr-Deisinger. München, Rieger. 1886.

Wenn die deutsche Geschichte in der Zeit vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges vormals selbst bei Geschichtskundigen als besonders verworren und unerquicklich galt, so lag das nicht zum kleinsten Theil daran, daß man sich nicht eingehend genug mit ihr beschäftigt hatte, um eine lebendige Anschauung von den Dingen und ein persönliches Interesse an den handelnden Personen zu gewinnen. Für die Jahre 1590—1610 ist diesem Übelstand durch die großen Quellenwerke von Moriz Ritter und Felix Stieve abgeholfen worden; auf ihrer Grundlage können nun Monographien erscheinen, welche Stellung und Bedeutung einzelner Persönlichkeiten innerhalb des Ganzen beleuchten und uns in Stand setzen, mit ihnen zu denken und zu fühlen, kurz sie zu verstehen. Eine solche, direkt von Stieve veranlaßte, auch ihm gewidmete Monographie ist die im vorigen Jahre von K. Mayr-Deisinger zunächst als Doktordissertation veröffentlichte über den Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich von Raittenau, 1587—1612. Aus ihr sehen wir, daß es der so verschrieenen Zeit weder an interessanten Charaktern fehlt, deren Verständnis den Scharfsinn des Forschers anlockt, noch an Ereignissen, welche ein gewisses dramatisches Leben enthalten.

Wolf Dietrich von Raittenau, von Vaters Seite einem Hegauer Rittergeschlecht entstammend, von mütterlicher Seite aber ein Sproß

des mit Papst Pius IV. verschwägerten Grafengeschlechts von Hohenems, erzogen in Rom, theils an dem üppigen Hof seines Oheims, des Kardinals Marx Sittich von Hohenems (Altemps), theils im Collegium Germanicum der Jesuiten, wird in jungen Jahren, am 2. März 1587, zum Erzbischof erwählt und beginnt sofort das Werk gewaltsamer Restauration des Katholizismus nach römischer Methode. Persönlich aber ist er vom Geist der katholischen Reform nicht ergriffen. Er lebt ungescheut Jahrzehnte lang in offenem Konkubinat. Der Ehrgeiz eine Rolle zu spielen, sodann rücksichtslose Habsucht, theils für seine Familie, theils zur Befriedigung seiner Baulust, sind die Leidenschaften, welche ihn beherrschen und schließlich in's Verderben treiben. Denn sie bringen ihn in Zwiespalt mit dem mächtigen, seiner Ziele klar bewußten und in der Wahl seiner Mittel nicht eben wählerischen Nachbar, Herzog Maximilian von Baiern. Das Streitobjekt ist vor allem der Handel mit dem Salzburger Salz, an dessen Gewinn Baiern Theil haben möchte. Hiermit scheint auch in einer bei Mayr, vielleicht wegen der Dürftigkeit der Quellen, nicht klar genug hervortretenden Weise Wolf Dietrich's zweideutiges Verhalten gegen Kaiser, Reich und Kreis enge zusammenzuhängen, jedenfalls aber der mit Baiern geführte Streit um den Besitz des Stiftes Berchtesgaden und endlich selbst die gegen Ende von Wolf Dietrich's Regierung hervortretende, das Mißtrauen und die Besorgnis der anderen Katholiken herausfordernde Hinneigung zur protestantischen Union. Als Herzog Maximilian den Versuch macht, durch Hebung der Salzproduktion in der seinem Bruder Ferdinand zugehörigen Propstei Berchtesgaden sich vom Bezug des Salzburger Salzes unabhängig zu machen, läßt sich der Erzbischof durch seinen Übermuth verleiten, Anfangs Oktober 1611 den schon längst gegen ihn verstimmten und argwöhnischen Herzog durch gewaltsame Besetzung dieses Stiftes förmlich herauszufordern. Maximilian beantwortet Gewalt mit Gewalt. Er rückt mit einem stattlichen Heer in das Erzstift Salzburg ein, erstürmt das feste Tittmoning, schickt sich an, vor Salzburg selbst zu ziehen. Nun stürzt Wolf Dietrich plötzlich von Übermuth in Verzweiflung. Das Domkapitel, welches er durch seinen Stolz gekränkt, die Unterthanen, bei denen er sich durch Ausbeutung und Gewaltthätigkeiten verhaßt gemacht, lassen ihn im Stich und verhandeln hinter seinem Rücken mit Herzog Maximilian. Von aller Welt verlassen, flüchtet Wolf Dietrich erst seine Familie und seine Schätze, dann sich selbst, wird aber von baierischen

Reitern auf Kärntner Gebiet ergriffen (am 27. Oktober 1611) und nach der Feste Hohensalzburg verbracht. Auch der Papst gibt den unzuverlässigen Mann seinem Domkapitel und dem baierischen Herzog preis. Im Dezember bereits muß Wolf Dietrich versprechen, freiwillig auf das Erzstift zu verzichten; im März 1612 erfolgt die förmliche Resignation in die Hände eines päpstlichen Nuntius, wenige Tage danach die Wahl eines neuen Erzbischofs. Wolf Dietrich aber muß sein Leben als Gefangener auf Hohensalzburg beschließen, da man fürchtet, er, der in Rom erzogene Jesuitenschüler und ehemalige Vorkämpfer katholischer Restauration, möchte mit Hülfe der protestantischen Union wieder in den Besitz seines Erzstifts zu gelangen suchen.

All' diese Dinge sind von Mayr, theils aus der gedruckten Literatur, theils und mehr aus ungedruckten Chroniken und Archivalien, frisch und lebendig, in gefälliger Sprache erzählt und geschildert; nur hin und wieder vermißt man Schärfe der Forschung und Genauigkeit des Ausdrucks. Insbesondere ist es Mayr nicht gelungen, von den allerdings, wie es scheint, ziemlich verwickelten Streitigkeiten über den Handel mit dem Salzburger Salz dem Leser eine klare Vorstellung zu verschaffen. Vielleicht wäre es eine dankbare Aufgabe für einen national-ökonomisch gebildeten Historiker, diese Verhältnisse einmal von Grund aus zu erforschen und darzustellen.

Ich hebe aus M.'s Schrift noch einige Einzelheiten heraus, die der Berichtigung zu bedürfen und ein gewisses allgemeineres Interesse zu besitzen scheinen.

S. 3 nennt M. den Salzburger Domdechanten Sigismund Freiherr von Fugger-Kirchberg. Das ist ungenau: die Fugger hießen nicht Freiherren von F., sondern bloß N. N. Fugger, Freiherr (und Graf) zu Kirchberg (und Weißenhorn). Auch der S. 5 genannte „Freiherr" Ferdinand v. Küenburg ist mir zweifelhaft. Jedenfalls muß der Historiker des 16. und 17. Jahrhunderts vorsichtig sein mit dem Gebrauch des Freiherrntitels, und sich davor hüten, die deutschen Reichsfreiherren mit den österreichischen Titularfreiherren zu verwechseln. — M. spricht regelmäßig, nach dem schlechten Beispiel vieler anderen neueren Geschichtschreiber, vom Haus „Habsburg" und vom Haus „Wittelsbach", statt von den Häusern „Österreich" und „Baiern". Ich bezweifle, ob man im 16. und 17. Jahrhundert die Ausdrücke „Habsburg" und „Wittelsbach" überhaupt nur verstanden

hätte. — Bedenklich sind auch einige von M. öfter gebrauchte Schlagworte modernen Ursprungs: z. B. der häufig wiederkehrende Ausdruck „protestantische Bewegungspartei". Er dürfte allenfalls ein oder das andere Mal gebraucht werden, um den thatsächlich vorhandenen Gegensatz zwischen den mehr konservativen lutherischen und den an's Ausland sich anlehnenden reformirten Reichsständen zu charakterisiren, aber als stehender Ausdruck nur dann, wenn sich letztere Partei selbst so genannt hatte oder von anderen damals so genannt worden wäre, was sicherlich nicht der Fall.

Von kleineren Irrthümern sind mir u. a. folgende aufgefallen: S. 11 behauptet M., auch Kurfürst Ernst von Köln habe die höheren Weihen nicht empfangen, während er in der That Priester war, wenn er auch selten Gebrauch von seiner Priesterwürde machte. — S. 14 sind mir „die Offiziale und Generalvikare" des Erzbischofs von Salzburg im Plural statt im Singular sehr zweifelhaft; S. 15 wäre statt „dignitates" die deutsche Bezeichnung „Prälaten" zu wählen gewesen. — S. 16 werden drei dem Salzburger Adel angeblich allein noch verbliebene Rechte aufgezählt, darunter aber das wichtigste nicht, die doch nach S. 25 noch bestehende Steuerfreiheit. — S. 54 sagt M. im Text, Salzburg sei 1584 dem Landsberger Bund auf fünf Jahre beigetreten, statt „auf weitere fünf Jahre", und verstärkt den Irrthum durch die falsche Behauptung in der Anmerkung, Trier und Mainz seien nie aus dem Bunde ausgetreten. — S. 59 Anm. wird Joh. Bapt. Fickler als Konvertit bezeichnet, während er doch von katholischen Eltern geboren und erzogen war (s. Allg. d. Biogr. Bd. 6, Art. Fickler). — S. 68 Anm. 3 entstellt M. den Sinn einer Bemerkung des Herzogs Wilhelm V. von Baiern über sein Verhältnis zu seinen Räthen, indem er von sich aus ein falsches Wort („eigenen") hinzusetzt; Herzog Wilhelm behauptet an der angezogenen Stelle nur, daß er „nach Anhören des Gutdünkens der Räthe" („der räte gutbedunkens") zu handeln pflege. — S. 100 setzt M. den Streit des Erzbischofs Wolf Dietrich mit seinem Suffragan Stobäus von Lavant in den Juli 1599, während er selbst vier Seiten weiter eine Stelle citirt, wonach das Hauptereignis in demselben bereits am Johannistag (24. Juni) stattfand.

Man möge in diesen kleinen Berichtigungen, welche leicht verdoppelt werden könnten, keine Splitterrichterei sehen, sondern nur den Ausdruck des Wunsches, daß ein für das Formen und Gießen aus archivalischem Rohmaterial offenbar wohl begabter jüngerer

Forscher sich daran gewöhnen möge, mit jener Genauigkeit zu arbeiten, welche für den Historiker des Mittelalters längst allgemeine Forderung ist. Damit man mir aber nicht vorwerfe, den Balken im eigenen Auge übersehen zu haben, will ich gestehen, daß ich erst durch M. auf einen ziemlich groben Schnitzer in meiner Vorgeschichte des Kölnischen Krieges aufmerksam geworden bin: S. 704 ist nämlich dort des Salzburger Kapitelsstatuts von 1606 gedacht, wonach fortan kein Herr aus den Häusern Österreich und Baiern zum Erzbischof erwählt werden sollte, „den andern zu wissentlichem oder kundlichem Präjudiz". Offenbar hatte ich das Statut fälschlich so verstanden, als habe das Domkapitel ein Präjudiz für andere Häuser verhüten wollen, während ich jetzt aus der ausführlichen Erzählung und dem Text des Statuts bei M. S. 118 ff. ersehe, daß diese Klausel das Statut mildern sollte: nur in dem Fall nämlich sollten die Häuser Österreich und Baiern ausgeschlossen sein, wenn die Wahl aus einem der beiden dem andern nachtheilig; nicht also „den andern", sondern „dem andern" war zu lesen. Max Lossen.

Österreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1813—1815 nach Aufzeichnungen von Friedrich v. Gentz nebst einem Anhang „Briefwechsel zwischen dem Fürsten Schwarzenberg und Metternich". Herausgegeben von Richard Fürst Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von A. Freiherrn v. Klinkowström. Wien, C. Gerold's Sohn. 1887.

Gewissermaßen ein Ergänzungsband zu der von demselben Herausgeber besorgten Sammlung ‚Aus Metternich's nachgelassenen Papieren', welcher theils (meist ungedruckte) Briefe von Gentz an Metternich, theils Berichte desselben an den Hospodar der Walachei, Fürst Caradja, enthält, die letzteren vollständiger, als sie sich in den Dépêches inédites . . . publiées par Prokesch-Osten fils. Paris 1876 vorfinden. Was es mit diesen Berichten für eine Bewandtnis hatte, ist bekannt: Gentz stand im Solde des Hospodaren, um denselben über die politische Lage auf dem Laufenden zu halten. Daraus erklärt sich, daß dieselben kaum etwas enthalten, worüber wir nicht gegenwärtig aus anderen Quellen ebenso gut oder besser unterrichtet wären; von Interesse sind sie daher eigentlich nur durch die Spiegelung, welche die Ereignisse in G.'s Auffassung erfahren, wie denn überhaupt der Biograph desselben mit mehr Erfolg aus diesem Bande schöpfen wird, als der Geschichtschreiber. Man trifft darin manches

originelle, aber meist nicht durch Objektivität sich auszeichnende Urtheil; als Beispiel für alle wird die Charakteristik, welche er von W. v. Humboldt entwirft, genügen: „Durch seinen Geist und seine Kenntnisse einer der hervorragendsten Männer unserer Zeit, von kaltem, leidenschaftslosem Charakter, unfähig der Liebe und des Hasses, dabei mit der Welt und dem Menschengeschlechte sein Spiel treibend" (S. 283). Oder er gibt den Thatsachen die Färbung, in welcher sie dem Adressaten erscheinen sollen. Daß die Verluste der Verbündeten in der Schlacht bei Dresden bei weitem nicht so groß gewesen, als sie hätten sein können, und daß der Tod Moreau's eigentlich das traurigste Ereignis dieses Tages gebildet habe, ist doch schwerlich als seine aufrichtige Überzeugung anzusehen. Auch die Briefe an Metternich, auf welche leider die Antworten fehlen, haben mit jenen Berichten das gemein, daß sie keine neuen Aufschlüsse über Thatsachen bieten, wohl aber liefern sie einen beachtenswerthen Beitrag zur Charakteristik ihres Verfassers und zur Beurtheilung seines Verhältnisses zu dem Fürsten. Bereits Oncken hat nachgewiesen, daß Gentz' Einfluß auf diesen nicht so groß gewesen ist, wie man wohl angenommen hat. „Fürst Metternich", schreibt G. selbst (S. 593) an Caradja, „ist seit vielen Jahren mein Freund im vollsten Sinn des Worts; er betrachtet mich als den seinigen und hat mich stets als solchen behandelt; ich danke ihm mehrere der schönsten Augenblicke meines Lebens; meine herzliche Zuneigung für seine Person und die herrlichen Eigenschaften, welche ihn auszeichnen, steigert sich bis zu einer Art von Kultus", aber mit diesem Kultus von seiner Seite, dessen Ausdruck mitunter dicht an sich wegwerfende Lobhudelei streift, steht das Vertrauen, welches Metternich ihm angedeihen läßt, nicht auf gleicher Linie. In seine letzten Gedanken war Gentz nicht eingeweiht, man begreift daher den Wunsch, den dieser im September 1813 sehr deutlich durchschimmern läßt, von Metternich in Zukunft mit weniger Bedenklichkeit und Schwierigkeit als früher zu Staatsgeschäften verwandt zu werden, und sein Gefühl der Kränkung darüber, daß der Fürst ihn nicht zu sich nach Paris berufen hat. Obgleich er bekennt, seine Politik werde täglich egoistischer und stockösterreichischer, das Wort Europa sei ihm ganz zum Gräuel geworden, widerfährt es ihm daher, daß er sich über Metternich's wirkliche Intentionen täuscht; er zieht z. B. im November 1813 aus gewissen Äußerungen den irrigen Schluß, daß die Gedanken desselben auf Wiederherstellung der Kaiserwürde in Deutschland gehen.

Immerhin fühlt sich der Leser dieser Schreiben lebhaft in die Ideenkreise oder richtiger in einen der Ideenkreise jener Zeit, nämlich dem „stocköſterreichischen“ versetzt, aus welchem heraus der gewandte Publizist dem Fürsten seine Rathschläge ertheilt, indem er sie vorsichtig und bescheiden in eine bloße Aussprache seiner Ansichten kleidet. Nach der Schlacht bei Leipzig läßt seine Voraussetzung, daß jede Hauptfrage, namentlich inbezug auf „den Gesammtkörper, welchen man Deutschland nennt“, zwischen dem Kaiser Alexander und Aberdeen entschieden sein werde, wenn andere, besonders Preußen mehr nur zum Schein, zur Theilnahme an diesem Geschäft gezogen würden, dieselbe Eifersucht und dieselbe Abneigung gegen letztere Macht durchblicken, die auch 1814 in den einseitigen Urtheilen über die preußische Kriegführung, über Blücher's unbändige Sucht, den Krieg bis auf's äußerste zu treiben und Paris zu erreichen, über dessen thörichtes Verhalten, das allein durch Schwarzenberg's Maßregeln wieder gutgemacht worden ist, zu Tage tritt. Vom ersten Worte an, das Blücher aussprach, als er über den Rhein ging, ist ihm kein Zweifel geblieben, daß nun der Wahnsinn die Oberhand in der Koalition gewonnen habe. Gentz gehört zu denen, die am eifrigsten Napoleon's Erhaltung gewünscht haben: „Ein Friede auf den im November vorgeschlagenen einfachen Grundlagen wird mir — besonders aus dem österreichischen Standpunkte — weit lieber als jene gänzliche Umwälzung; ja wenn es einmal keinen Mittelweg geben soll, so kann ich nicht umhin, selbst das Mißlingen der Expedition nach Frankreich als einen Vortheil zu betrachten und zu sagen: die Vorsehung war weiser als wir . . . Mit der Grenze des Rheins, der Alpen, der Pyrenäen sind alle großen Zwecke dieses Krieges erreicht“ (6. März, an Metternich). Das ist nicht Vorliebe für Napoleon's Person, im Gegentheil: „Dieser Mensch hat sein ganzes Leben hindurch nichts als ein großes militärisches Spiel mit den Franzosen, mit ganz Europa, mit sich selbst und seinem eigenen Schicksale getrieben. Er bleibt sich auf dem Gipfel des Glückes und am Rande des Abgrundes gleich. Die Sprache, die er führt, ist nicht die eines Nero, aber auch nicht die eines Cäsar. Jene seltsame Welterscheinung, die wir Bonaparte nennen, kann nur mit ihrem eigenen Maßstabe gemessen werden.“ Aber es ist „stocköſterreichisch“ und ein Glied in der Kette seiner politischen Gesammtauffassung. „Wir haben“, urtheilt er am 14. April, „ein großes, aber seiner Natur nach vergängliches Übel gestürzt. Was wir aber an die Stelle gesetzt haben,

ist ein Übel von permanenter Bösartigkeit, woran unsere Urenkel noch bluten werden", nämlich: „daß die Völker zu bestimmen haben, von wem und wie sie regiert werden sollen". Ebendaher auch seine Mißbilligung des Verfahrens gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon, da Österreich von diesem, selbst wenn er wieder der alte würde, nichts zu fürchten habe, und die Überlegenheit der Zahl in diesem neuen Kriege auf Seite der Verbündeten, aber die moralischen und politischen Vortheile ganz auf der Napoleon's seien. Ja die Bitterkeit über diese Wendung führt sein Urtheil ganz auf schiefe Bahnen: „In den Augen des Kaisers Alexander ist das große und unverzeihliche Unrecht Napoleon's weder sein persönlicher Charakter noch seine Neigung für die absolute Gewalt, noch sein früheres Eroberungssystem, sondern die Heirat, welche einem Enkel des Kaisers Franz die Aussicht auf den französischen Thron eröffnet!" Ebenso unverantwortlich ist der Haß Englands und Preußens gegen denselben: „Es möge die Wohlfahrt aller Länder zu Grunde gehen, es möge abermals eine Million Menschen verbluten, ja, wenn es sein muß, eine ganze Generation ihren Untergang finden, wenn nur das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Niederrhein gerettet werden! So will es das gegenwärtig herrschende System." Hierbei geschieht (S. 606) einer beabsichtigten, nachher aber unterbliebenen Erklärung der Mächte gegen Napoleon Erwähnung, die den Zweck hatte, sich nicht für die Wiedereinsetzung der Bourbonen auszusprechen, sowie einer zu dem nämlichen Zwecke von Fouché eingefädelten Intrigue.

Inbezug auf die Berichte an Caradja über den Wiener Kongreß ist hervorzuheben, mit welcher Deutlichkeit sich in ihnen die Phasen, die die sächsische Frage durchlaufen hat, erkennen lassen. Am 18. August ist die Erwerbung Sachsens, welche Österreich nicht zu hindern vermag, ja, um seine Einigkeit mit Preußen zu befestigen, selbst wird begünstigen müssen, freilich eine der bedauerlichsten Folgen der russischen Eroberungen, jedoch mindestens für Preußen ein positiver und glänzender Vortheil; am 6. Oktober ist sie eine schreiende Ungerechtigkeit, welche die preußischen Minister selbst nicht in Abrede stellen können.

Ein Anhang enthält die von Gentz verfaßte Kriegserklärung Österreichs von 1813; wichtiger ist der zweite Anhang, die Korrespondenz zwischen Schwarzenberg und Metternich vom Oktober 1813 bis 16. März 1814, welche aus dem Schwarzenbergischen

Hausarchive stammt. Leider weist dieselbe infolge der häufigen persönlichen Berührung beider Männer große Lücken auf, aber auch so läßt sie in voller Schärfe den zwischen Österreich und Alexander bestehenden Antagonismus und wenigstens in annähernder Deutlichkeit die Grundgedanken der österreichischen Politik und Kriegsführung erkennen. Den ersteren faßt Metternich kurz dahin zusammen: Finir et cela glorieusement; obtenir ce qui est désirable et utile sans aller le chercher à Paris, ou bien aller à Paris si on ne peut pas obtenir ce qu'il faut. Inbezug auf die letztere erscheint Schwarzenberg in der griesgrämigsten Stimmung. Noch am 11. Januar ist er der Ansicht, daß jeder Übergang über den Rhein gegen die Regeln der Klugheit gewesen, aber einmal durch die Umstände geboten, die Operationen mit der größten Energie durchgeführt werden müßten. Aber von allen Seiten sieht er sich gehemmt, so daß ihm der ganze Oberbefehl zu einer Last wird, die er je früher je lieber abschütteln möchte. Man begreift aus dieser Stimmung heraus allenfalls das höchst ungerechtfertigte Urtheil über das Blücher'sche Hauptquartier, welches nur das in einem bereits veröffentlichten Briefe an seine Gemahlin wiederholt, für die Ausdrücke, deren er sich (S. 815) über den König von Preußen und seine Minister bedient, bietet sie weder eine Erklärung noch eine Entschuldigung. Sollte wirklich noch jemand Schwarzenberg für einen großen Charakter und einen großen Feldherrn halten, dem werden angesichts dieser Ergüsse doch Zweifel aufsteigen. Ein eigenthümliches Licht fällt hier auch noch auf die Stellung des Kronprinzen von Schweden zu den Verbündeten; Schwarzenberg fürchtet eine Diversion desselben zu Gunsten Napoleon's oder gibt wenigstens vor, sie zu fürchten (S. 793), und Metternich schärft ihm (16. Jan.) ein, seine militärischen Bewegungen nicht über das unbedingt Nothwendige auszudehnen, denn „il n'entre pas dans notre point de vue de sacrifier un seul homme pour placer Bernadotte sur le trône de la France. Vous croyez que je suis fou? Eh bien point du tout, tel est l'ordre du jour". Die Zerfahrenheit der Koalition, aus der sich der klägliche Verlauf des Feldzugs von 1814 erklärt, erhält eben hier ihre volle Bestätigung.

Th. Flathe.

Le règne de Philippe III le Hardi. Par Ch. V. Langlois. Paris, Hachette et Cie. 1887.

Die guten Erwartungen, welche die vortrefflich orientirende Einleitung über die Quellen zur Geschichte Philipp's III. hervorruft,

werden in dem Buche vollauf befriedigt. Den allgemeinen Erörterungen, namentlich im 3. Buche, merkt man wohl etwas das Jugendliche und Schulmäßige an; es ist offenbar das erstere größere Werk des Vf., mit dem er sich in die Reihe der Historiker von Fach einführt; aber es verräth in der ruhigen Auffassung der Helden aus jener Zeit (1270—1285), die eigentlich nur einen Übergang von der Regierung Ludwig's IX. zu der Philipp's IV. bildet, in dem verständigen politischen Urtheil, in der wohl überlegten Behandlung der Quellen, in der bei aller Gelehrsamkeit doch gewandten Darstellung, auch in den reichlichen und gut edirten Beilagen eine tüchtige Schulung. In der der gelehrten Geschichtschreibung des heutigen Frankreich eigenthümlichen Weise behandelt der Vf. seinen Stoff in 4 Büchern. Das erste schildert uns die Persönlichkeit des Königs, der im Denken und Handeln unbedeutend und unselbständig war, seine Günstlinge und seine einflußreichen Rathgeber. Obwohl auch unter diesen keine bedeutende Persönlichkeit hervortritt, so ist die Regierung Philipps doch für die innere Entwickelung Frankreichs wohlthätig gewesen; der Persönlichkeit des Königs entsprechend ist sie mehr eine Fortsetzung derjenigen des heiligen Ludwig gewesen, die sich wesentlich noch in den Bahnen des alten Lehnsstaates bewegte, als eine Vorläuferin derjenigen Philipps IV., die gewaltsam mit dem Alten brach. In der äußern Politik, der das 2. Buch gewidmet ist, hat Philipp III. keine Erfolge erzielt, mit Recht betont der Vf., wie die Politik Karl's von Anjou, namentlich sein Gegensatz zu Peter von Aragon, den Neffen eigennützig in falsche Bahnen drängte; der Kreuzzug gegen Aragon endigte mit einer kläglichen Niederlage. Im Innern wuchs indes die Macht der Krone, namentlich dadurch, daß ihr nach dem Tode Alphons' von Poitou endlich die Erbschaft der alten Grafen von Toulouse zufiel; mit Geschick faßte der König im Süden Fuß, ebenso in Burgund; wenn es die Mehrung seines Besitzes galt, verstand er auch energischer und gewaltsamer aufzutreten, als es ihm sonst die Schlaffheit seiner Natur und die Billigkeit seines Sinnes eingaben. In besondern Kapiteln erörtert der Vf. sein Verhältnis zum Lehnsadel, zur Geistlichkeit und zu den Städten und weiß doch überall Fortschritte in der königlichen Macht aufzuweisen, wenn er auch weit entfernt ist, sie einem bewußten Streben des Monarchen oder auch nur seiner Rathgeber zuzuschreiben. Die Entwickelung Frankreichs war eben auf dem Wege zur monarchischen Konsolidation und bedurfte, um Fortschritte zu machen, gar nicht

eines Gewalthabers, wie er in Philipp IV. den Thron bestieg. Übrigens ist der Vf. geneigt, die persönliche Initiative auch dieses Herrschers sehr erheblich herabzudrücken. Lehrreich zur Vergleichung mit den deutschen Verhältnissen ist das den Städten gewidmete Kapitel. Ihre kommunale Selbständigkeit hat bereits den Höhepunkt überschritten; überall bieten die inneren Unruhen dem König Gelegenheit zum Eingreifen, namentlich auch zur Kontrolle der Finanzen. Ein Kapitel über die Gerichtshöfe schließt das 3. Buch. Das 4. beginnt mit eingehenden Erörterungen über die gesetzgebende Gewalt der Krone in Theorie und Praxis und geht dann ihren Äußerungen unter Philipp III. sorgfältig nach; Vf. klassifizirt sie in établissements proprement dits, arrêts de règlement und ordonnances interprétatives. Dann kommen die Reichs-, richtiger Hofbehörden und nach ihnen die lokalen Verwaltungsbehörden zur Besprechung; auch die Finanz- und Militäreinrichtungen haben besondere Kapitel. In der Erörterung dessen, was der König in allen diesen Dingen vorgefunden hat, was er etwa weiter entwickelt hat, was er hat verfallen lassen, worin er sich unbeständig oder widersprechend zeigt, bethätigt der Vf. ein anerkennenswerthes Geschick. Zwei starke Beilagen beschließen das Buch: erstens der Catalogue des mandements, Regesten der königlichen Erlasse (180 Nummern), dann Pièces justificatives n. I—XXXII; auch enthält es ein genaues Namenregister. Die äußere Ausstattung ist bei französischen Büchern ja stets zu loben. Mkgf.

L'expansion coloniale de la France. Par J. L. de Lanessan. Paris, Felix Alcan. 1886.

Sämmtliche überseeische Besitzungen Frankreichs, nach ihrer Lage in sechs Hauptgruppen getheilt, werden ökonomisch, politisch und geographisch betrachtet; auch geschichtliche Überblicke fehlen nicht, wo sie der Tendenz des Buches entsprechen, wie die Verwaltungsgeschichte Algeriens, die Erzählung der Eroberung Senegambiens. Vf. will nämlich einestheils seine Landsleute anspornen, auf dem Wege der Besitzergreifung außereuropäischer, noch nicht beanspruchter Gebietstheile fortzufahren, anderntheils zeigen, wie der bisherige Kolonialbesitz in möglichst nutzbringender und für Mutterland und Kolonie segensreicher Weise verwaltet und besiedelt werden kann. Das umfangreiche Buch (XXIII u. 1016 S.) ist gewiß sehr rasch entstanden, doch tragen davon mehr die 19 Karten äußere Spuren, als das

Material, das dem Vf. zur Verfügung stand. Er ist als Deputirter Berichterstatter über das Kolonialbudget gewesen und hat als Beamter in den westafrikanischen Besitzungen Erfahrungen gesammelt. Er bemerkt die Mißstände in den Besitzungen und gesteht die Mißgriffe des Mutterlandes in Verwaltung und Besiedlung; er gibt sich nicht der überschwänglichen Hoffnung hin, daß die intertropischen Theile der Erde für das europäische Individuum mehr als ein zeitweiliger Aufenthaltsort werden könnten, und müht sich in einer für den Interessirten beachtenswerthen Weise mit den Problemen der modernen Kolonisation ab: Strafkolonien, Arbeitermangel, Aufteilung des Landes an Eingeborene und Einwanderer u. a. m. — Den Grundsätzen des Vf.: Jede Kolonie muß ihren politischen, ethnologischen und ökonomischen Bedingungen gemäß verwaltet und besiedelt werden, und überall muß man die Gewohnheiten, Sitten, selbst die Vorurtheile der Eingeborenen berücksichtigen, kann man Billigkeit nicht absprechen; ob aber die moderne Kolonisation dasselbe erreichen wird, wie die antike, eine Frage, die sich dem Historiker unwillkürlich aufdrängt, bleibt gerade nach dem vom Vf. mitgetheilten Material zweifelhaft. Das Buch bietet deshalb auch für den Historiker manches Brauchbare; er darf sich nur nicht durch die Lektüre der Einleitung zurückschrecken lassen. In dieser will nämlich der Vf. beweisen, daß Kolonisation nicht bloß nützlich, sondern auch nöthig sei, holt zu dem Zwecke sehr weit aus, betrachtet die Menschengeschichte vom Standpunkte der „Soziologie“ aus, wobei er noch über Buckle in der Werthschätzung der Stärke, Zucker und Fett haltenden Stoffe und über die entartete Ritter'sche Schule in der Betonung des geographischen Momentes hinausgeht und versteigt sich zu Sätzen, wie: „Das heutige Frankreich ist die Frucht der kolonialen Ausbreitung Roms“ und: „Die Menschheit tritt zuerst auf in einer Periode der Tertiärzeit, in welcher es noch keine Gebirge gibt.“ F. B.

Biblioteca della R. società Romana di storia patria. Il regesto Sublacense dell' undecimo secolo pubblicato da L. Allodi e G. Levi. Roma, presso la società. 1885.

Der Überrest der einst gewiß reichen Registervorräthe des berühmten Klosters Subiaco aus der ersten Hälfte des Mittelalters ist hier von kundiger Hand in prächtiger Ausstattung zum ersten Male publizirt. Außer zahlreichen Schenkungsbriefen Privater, Urkunden über Tausch, Kauf, Pacht, Verleihung von Klostergütern, einzelnen

Judicaten, Güterverzeichnissen, Treueiden und dergl., wie es die klösterliche Verwaltung mit sich bringt, finden sich auch einige kaiserliche und päpstliche Privilegien in dem Register. Die kaiserlichen waren schon Böhmer durch Muratori aus dieser Quelle bekannt: es sind die Privilegien Otto I. vom 11. Januar 967, Stumpf Nr. 416 und Otto III. vom 11. August 999, Stumpf Nr. 1194, im vorliegenden Register Nr. 3 und Nr. 192. Von den päpstlichen sind zwar die meisten bei Jaffé, Reg. Pontif. Rom. aus verschiedenen Drucken regestirt, doch finden sich folgende dort auch in der neuen Auflage nicht und scheinen überhaupt bisher nicht bekannt geworden zu sein: Nr. 18 Papst Nikolaus I. bestätigt die Besitzungen des Klosters am 20. August 867, incipit: Cum pie desiderium voluntatis; Nr. 63 Papst Leo VII. oder Stefan VIII. bestätigt die Schenkung einer Saline, Januar 936—939 oder 940, incipit: Credite speculationis impellimur; Nr. 23 Fragment eines Privilegs von Papst Leo VII. betr. beliebige Auswahl eines Bischofs bei vorkommenden Weihen im Kloster, 29. Mai 939; Nr. 15 Papst Benedikt VIII. bestätigt sämmtliche Besitzungen und Privilegien im September 1015, incipit: Sancta sedis apostolice jura. Das Privileg Papst Bonifaz' VII. vom 31. Dezember 984 Nr. 202 ist bisher nur als Regest bei Jaffé neue Auflage Nr. 3824 bekannt. Zwei Notizen über urkundliche Akte Leo's VII. und Gregor's VII., Nr. 45 und 48, sind soviel ich sehe, bisher auch nicht beachtet worden.

Die Editoren, die in der Vorrede kritische Auskunft über den Kodex geben, hatten insofern einfache Arbeit, als sämmtliche Urkunden nur in der Kopie des Registers erhalten sind. Sie haben Text und eigenthümliche Interpunktion getreu nach der Vorlage wiedergegeben, Emendationen nur in Noten angebracht. Einige später eingeschobene Dokumente und Bemerkungen sind durch kleineren Druck gekennzeichnet. Von den angehängten 3 Tafeln mit Schriftproben enthält die Tafel 2 die Nachbildung des oben erwähnten Diploms Otto's III.

E. B.

Geschichte Polens. Von Jakob Caro. Fünfter Theil, erste Hälfte: 1455 bis 1480. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Der Band umfaßt nur einen Theil der Regierung Kasimir's IV., die allerdings ungewöhnlich lang und ereignisreich gewesen ist. Er gliedert sich in die zwei Bücher vom Dreizehnjährigen Kriege um Preußen 1453—1466 und vom Kampf um die Thronfolge in Böhmen

1466—1479, behandelt also wesentlich Fragen der äußeren Politik, deren Einfluß auf die innere Entwickelung des polnischen Staatswesens, Finanzen, Heerwesen, Stellung der Landtage zum Reichstage, allerdings auch an verschiedenen Stellen sehr bestimmt nachgewiesen wird. Die in der ersten Hälfte zu erzählenden kriegerischen Ereignisse geben mehr Gelegenheit zu lebendiger Darstellung als die unendlichen Wandelungen der Frage um den Böhmischen Thron, mit so glänzender Kombinationsgabe ihnen auch der Vf. Schritt vor Schritt nachgegangen ist. Der Fall des deutschen Ordens bleibt ein Ereignis, dem ein deutscher Leser nur mit schmerzlicher Erregung folgen kann, umsomehr, als sich aus dem vorliegenden Bande unzweifelhaft ergibt, daß viel mehr die haßerfüllte Kraftentfaltung der preußischen Städte, namentlich Danzigs, als die Anstrengungen Polens den Thorner Frieden herbeigeführt haben. Die Einmischung der päpstlichen Diplomatie, die König Kasimir IV. für den böhmischen Kriegsschauplatz freimachen wollte, führt von dem 1. zum 2. Buche hinüber. Wenn Caro auch oft genug die Ruhmredigkeit des Dlugoß zurückweist, so hebt er doch sehr bestimmt hervor, was den Polen an Verdienst zukommt, wie sie nach den ersten durch unüberlegte Kriegführung verschuldeten Verlusten zu verständigerem Verfahren übergehen und schließlich die Ernte einzuheimsen wissen. Die Person des Königs hebt sich in seiner Darstellung ganz bedeutend. Besitzt er auch nicht gerade einen heldenhaften Zug, so entfaltet er doch eine zielbewußte Thätigkeit, und was ihm der klerikale Dlugoß und die bisherigen Geschichtschreiber diesem folgend als Energielosigkeit vorgeworfen haben, erscheint bei C. als kluges Abwarten eines Politikers, der an seinen Stern glaubt und sein Ziel unausgesetzt im Auge behält, auch wenn er zur Zeit nicht immer über die Mittel verfügt, es mit stürmender Hand zu erringen. So ergibt sich doch ein innerer Zusammenhang in seiner oft schwankend erscheinenden Politik. Ob freilich dynastische Pläne, wie C. S. 206 glaubt, den König schon von 1459 ab, wo sein zweiter Sohn erst eben ein Jahr alt war, geleitet haben, bleibt zweifelhaft; das dort zitirte Schriftstück gehört wohl in eine spätere Zeit. Die Schwächen der Diplomatie, zumal auch der Heerführung werden nicht vertuscht, die glänzenden Eigenschaften von Kasimir's hauptsächlichem Nebenbuhler Matthias Corvinus hervorgehoben; die Darstellung athmet durchaus historische Gerechtigkeit. Die Natur des darin behandelten Stoffes bringt es mit sich, daß das Buch auch für die Politik der Nachbarländer Polens

sehr werthvolle Beiträge enthält, namentlich für Böhmen und Ungarn, ganz abgesehen von Preußen; es stellt die politischen Aktionen mit einer Lebendigkeit dar, die vielleicht zuweilen des Dramatischen etwas zu viel an sich haben dürfte. Die Diktion bemüht sich nicht nur lebendig, sondern auch geistreich zu sein. — Umfangreiches Material erst neu aus Archiven hervorzuholen, hatte der Vf. nicht nöthig, es fehlt ja auch an solchem keineswegs, aber das meiste und wesentlichste war bereits publizirt, sein Verdienst beruht also in der Selbständigkeit und Eigenartigkeit, mit der dasselbe verwerthet und zu einem lebendigen Gemälde der Politik des europäischen Ostens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammengefaßt ist. — Als Besonderheit sei noch hervorgehoben, daß C. die Stellung des Hochmeisters zu Polen nach dem Thorner Frieden durchaus nicht, wie in der deutschen Geschichtschreibung gebräuchlich ist, als die eines Vasallen angesehen wissen will. Der Hochmeister trat nach ihm in die Reihe der polnischen Theilfürsten ein und erlangte „eine Stellung, welche ein wenig eingeschränktes Maß von Autonomie, aber ein durchaus beschränktes Maß von Souveränetät bedingte — aber jedenfalls mit einem Lehnsverhältnis auch nicht das mindeste gemein hatte. Das Feudalrecht galt in Polen nicht“ ꝛc. Z.

Est- und livländische Brieflade. Vierter Theil. Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561 nebst Siegeln einheimischer Geschlechter. Aus dem Nachlasse von Baron Robert v. Toll mit Hinzufügung eines Textes für die Siegel herausgegeben von Joh. Sachsendahl. Reval, Kläge u. Ströhm. 1887.

Nicht eben häufig ist es Arbeiten auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte vergönnt, in wissenschaftlicher Beziehung Bresche zu schlagen, ein wissenschaftliches Problem zu stellen und dasselbe zugleich in mustergültiger Weise zu lösen, noch seltener aber dürfte die Erscheinung sein, daß eine derartige Leistung das Werk eines alten Kriegsmannes ist, der in späteren Jahren als Invalide vom heiligen Feuer der Wissenschaft erfaßt, mit vollster Hingebung ihr seine Kraft widmet und auch, nachdem der letzte Lebensfunke verglommen ist, seinem Werke Fortsetzung und Abschluß sichert.

Der am 7. Dezember 1876 als 74jähriger Greis gestorbene estländische Landrath Robert Baron Toll hat in seiner est- und livländischen Brieflade, deren letzter abschließender Theil soeben erschienen ist, sich und seiner Heimat, Livland, ein Denkmal gesetzt,

und es lohnt wohl, bevor wir auf die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes eingehen, die Entstehungsgeschichte desselben zu erzählen. Sie umfaßt über hundert Jahre und ist ein Zeugnis wissenschaftlicher Familientradition, wie sie uns nur ausnahmsweise entgegentritt.

Karl Gustav v. Toll, der Nachkomme einer aus Holland stammenden, seit dem 16. Jahrhundert in Livland nachzuweisenden Adelsfamilie, erhob im Jahre 1780 sein in Estland gelegenes Gut Kuckers zu einem Fideikommiß und legte seinen Nachfolgern in demselben u. a. die Verpflichtung auf, für Erhaltung der Brieflade, des Familienarchives, der Bücher und der Münzsammlung Sorge zu tragen und die von ihm zusammengetragene Stammtafel der Familie, sowie die Liste der zur estländischen Adelsmatrikel gehörenden Geschlechter fortzusetzen.

Er rechnete dabei auf „wohlgesinnte Nachfolger" und täuschte sich darin nicht. F. L. v. Toll, der 1813 in den Besitz von Kuckers gelangte, kam als Mitglied der estländischen Matrikelkommission zur Erkenntnis, daß eine Vervollständigung und Berichtigung der Stammtafeln der aus der Ordenszeit stammenden Rittergeschlechter nur mit Hülfe der in den Briefladen der Güter bewahrten Familienurkunden zu erreichen sei. Mit vieler Mühe gelang es ihm, Einsicht in dieselben zu erlangen und einen Theil für das Archiv in Kuckers geschenkt zu erhalten. Als er starb, bestand seine Sammlung aus 370 Urkunden der Ordenszeit (bis 1561) und 392 aus der schwedischen (bis 1710), während gleichzeitig seine Bibliothek zu einer der reichhaltigsten Privatbibliotheken auf dem Gebiete baltischer Geschichte herangewachsen war. Als der verdiente Mann am 1. März 1841 starb, mußte das Los unter fünf Gleichberechtigten inbetreff des Besitzes von Kuckers entscheiden. Ein glückliches Geschick wandte es dem Vetter des Verstorbenen, dem Obersten Baron Robert Toll zu, der mit vollstem Verständnis und ernster Gewissenhaftigkeit an die ideale Aufgabe herantrat, welche die Übernahme des Gutes dem jeweiligen Besitzer auferlegte. Es war, wie Prof. Winkelmann sich in einer Recension (Dörpt. Z. 1867 Nr. 1) treffend ausdrückt, „keine leichte Aufgabe für einen Mann, der schon mit 14½ Jahren auf ein Dragonerpferd gesetzt worden war, um seine Existenz sich selbst zu erreiten". Und wie ist er geritten! In raschem Avancement wurde aus dem 14jährigen Junker schon nach 7 Jahren ein Stabskapitän, und als 1828 der Türkenkrieg ausbricht, finden wir ihn stets an exponirtester Stelle, freiwillig die meist gefährlichen Aufgaben über-

nehmend. Bei der Einnahme von Turna, beim Sturm auf Rahowa, zeichnete er sich so aus, daß man ihn mit den eroberten Fahnen zum General en chef Diebitsch sandte. Er erreichte das Hauptquartier, indem er von dem belagerten Silistria mit einem Kommando von neun Kosaken direkt den Weg nach Schumla nahm. Diebitsch dekorirte ihn eigenhändig und betraute ihn darauf mit einer Mission nach Giurgewo. Nach Beendigung des Krieges wurde Toll auf seine Bitte als Major in das Kargopol'sche Dragonerregiment versetzt.

Der polnische Aufstand von 1831 brachte neue Lorberen und neue Gefahren. Am 23. Juni wurde Toll, der mit der 2. Eskadron des Kinburn'schen Dragonerregiments bei dem Flecken Belgize stand, in früher Morgenstunde von einem Bataillon der Grothus'schen Partisane überfallen. Er versuchte, sich mit einem Theile seiner Mannschaft durchzuschlagen, aber sein Pferd wurde unter ihm erschossen, er selbst von den Dragonern getrennt und vom Feinde umringt. Der Kapitän Hüot forderte ihn auf, sich zu ergeben, er aber weigerte sich und erhielt nun einen furchtbaren Säbelhieb, der ihm das Gesicht vom rechten Ohr bis zur Nase spaltete und dazu noch zehn Bajonettstiche in den Unterleib. Man ließ ihn für todt auf dem Kampfplatze liegen. Es scheint, daß jüdische Leichenräuber, die noch Spuren von Leben an ihm entdeckten, ihn gerettet haben. Als er nach drei Monaten zu sich kam, war er bereits als Todter aus den Dienstlisten gestrichen worden, so daß Kaiser Nikolaus ihn auf's neue — und jetzt als Oberstlieutenant — einzutragen befehlen mußte. Zur Heilung seiner Wunden erhielt er einen Urlaub, und fortan lebte er in Reval bis zum Jahre 1834. Damals erhielt er einen neuen Urlaub zur Reise in's Ausland und aus der Schatulle des Kaisers das Reisegeld für mehrere Jahre. In Wildbad, Gastein, Ischia, zuletzt in Rom, fand er Gesundheit und Kräfte wieder, und in der ewigen Stadt benutzte er seine Muße, um Abdrücke von geschnittenen Steinen und Medaillen in farbigem Glase zu sammeln, zu ordnen und zu katalogisiren. Die Mythologie der Ägypter, Griechen und Römer, die Geschichte Roms und Frankreichs, berühmte Männer alter und neuer Zeit wurden ihm so gegenständlich; von seiner Sammlung, welche von dem damaligen Großfürsten-Thronfolger und späteren Kaiser Alexander II. erworben wurde, finden sich die Abdrücke im Provinzialmuseum zu Reval. Vollständig genesen konnte Toll 1839 nach Estland zurückkehren, wo ihm am 24. Juni 1841, wie schon oben erwähnt, durch das Los der Besitz von Kukers zufiel.

Die in Italien erwachte Liebe zu geschichtlichen Studien wandte Toll, der damals 39 Jahre zählte, durch die mit dem Besitz von Kukers verbundenen Pflichten neu angeregt, ganz dem Studium der Heimatsgeschichte zu. Es ist bewunderungswerth, was er in den 35 Jahren, die ihm noch zu leben vergönnt waren, geleistet hat. Obgleich er als tüchtiger und glücklicher Landwirth mit der Verwaltung seines Gutes vollauf zu thun hatte, und zugleich als Glied der estländischen Ritterschaft von kommunalen Pflichten stark in Anspruch genommen wurde, auch als Landrath lange Zeit hindurch der höchsten Verwaltungs- und Justizbehörde Estlands angehörte, fand er doch die Zeit, um die Geschichte nicht nur seiner Provinz, sondern ganz Livlands gewissermaßen neu zu fundamentiren. Es ist in all den folgenden Jahren kaum irgend eine bedeutendere Arbeit auf dem Gebiete baltischer Geschichte erschienen, welche nicht direkt oder indirekt ihm Anregung und Förderung zu verdanken gehabt hätte. Als greifbares Resultat aber liegen uns die vier Bände der liv- und estländischen Brieflade vor, deren erster Theil 1855, deren letzter 1887, elf Jahre nach Toll's Tode, erschien. Alle diese Werke sind auf Kosten Baron Toll's und seines Sohnes und Rechtsnachfolgers gedruckt worden.

Ihre Entstehungsgeschichte und ihre historische Bedeutung aber läßt sich folgendermaßen skizziren.

Indem Toll die Sammlung von Urkunden für das Kuckers'sche Archiv fortsetzte, gelang es ihm, eine Reihe von Briefladen, von denen hier die des als Naturforscher und späteren Kurator des Dorpater Lehrbezirks rühmlichst bekannten Grafen Alexander Keyserlingk zu Raykull hervorgehoben sei, zu erwerben und dadurch die Urkunden aus der Ordenszeit um 567 Originale und 120 Kopien, die Abtheilung für die schwedische Zeit um mehr als das Doppelte zu vermehren. Um aber diese Schätze nicht brach liegen zu lassen, sondern sie zum Gemeingut aller Geschichtsfreunde zu machen, faßte Baron Toll 1851 den Plan, seine est- und livländische Brieflade dem Druck zu übergeben. Er gewann den schon damals als Rechtshistoriker rühmlichst bekannten Dr. Fr. G. v. Bunge, ihn bei der Redaktion der Abtheilung zu unterstützen, welche die Ordenszeit umfaßte, und erhöhte durch neue Darbringungen die Zahl der von 1366—1561 reichenden Nummern auf 1508 Urkunden und Urkundenauszüge. Schon als dieser 1. Band erschienen war, urtheilte Johannes Voigt, „es stehe keinem andern deutschen Lande bisher ein so reichhaltiges

Urkundenmaterial für die Kultur und Rechtsgeschichte in Aussicht, als hier zusammengetragen sei".

Ein mit großer Sorgfalt gearbeiteter Registerband machte die Brieflade doppelt nutzbar und zeigte bereits in dem Anhange über „die geistlichen und weltlichen Gebietiger in Liv- und Estland bis zum Jahre 1561, nach ihrer Würde und nach der Zeitfolge geordnet", die außergewöhnliche Befähigung Toll's zu exakten chronologischen Studien.

1861—1864 folgte der die schwedische und polnische Zeit (bis 1710) umfassende zweite Theil, der ebenfalls aus zwei Bänden bestand: hier hatte E. Pabst mitgearbeitet; 1879 endlich erschien die Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Loal, Bosol-Wiek, Reval und Dorpat als dritter Theil. Dr. Philipp Schwartz hatte die Aufgabe übernommen, die seit vielen Jahren von Baron Toll vorbereiteten Untersuchungen zur livländischen Chronologie zum Abschluß zu bringen, da Baron Toll selbst durch ein hartnäckiges Augenleiden seit fast zehn Jahren am Schreiben und Lesen verhindert wurde. Noch bevor Schwartz seine Arbeit beginnen konnte, starb jedoch der hochverdiente Mann, ohne sich am Abschluß seiner Lebensarbeit freuen zu können. Schwartz aber wurde von den Erben mit der Aufgabe betraut, das umfangreiche Manuskript des Verstorbenen über die Chronologie der Herrscher Livlands bis zum Untergange der Selbständigkeit des Landes nochmals durchzuarbeiten und an der Hand der in den letzten Jahren erschlossenen Materialien zu vervollständigen. Daß er diese Aufgabe in pietätvoller und wissenschaftlich höchst befriedigender Weise gelöst hat, wird heute allgemein anerkannt. Nicht nur die livländische Geschichte, auch die Geschichte des deutschen Ordens in Preußen ist durch diese Arbeit wesentlich gefördert worden. Baron Toll hatte den Muth gehabt, im Gegensatz zu seinen Vorgängern auf dem Felde livländischer Geschichtsforschung die Fesseln abzustreifen, durch welche eine getrübte chronistische Überlieferung sicheres Erkennen unmöglich machte und überall auf die ersten urkundlichen Quellen zurückzugehen. Er setzte so Anfangs- und Endpunkt der Regierung jedes Ordensmeisters und Bischofs mit möglichster Genauigkeit fest, und Schwartz that ein Übriges, indem er ein zuverlässiges Itinerar anknüpfte, für welches auch die Angaben der Schriftsteller hinzugezogen wurden. Die „Chronologie" ist heute für Jeden unentbehrlich, der sich mit baltischer Geschichte beschäftigen will.

Genau acht Jahre sollten jedoch noch hingehen, ehe das ganze groß angelegte Unternehmen in den „Siegeln und Münzen" seinen Abschluß finden konnte. Während wir die älteren Publikationen nur kurz streiften, wird es, um der allgemeinen Wichtigkeit des Gegenstandes willen erlaubt sein, auf diesen vierten Theil ausführlicher einzugehen. Kann er doch den Anspruch erheben, zum ersten Mal für die Geschichte des späteren Mittelalters Sphragistik und Numismatik in wirklich wissenschaftlicher Weise für die Geschichte eines ganzen Landes, nach allen Richtungen hin verwerthet zu haben. Schon im Jahre 1851, als er sich mit der Herausgabe des ersten Theiles der Brieflade trug, hatte Baron Toll die Wichtigkeit und Bedeutung der Siegel für die Geschichte, namentlich des deutschen Ordens, erkannt und den Entschluß gefaßt, mit der Veröffentlichung seines Urkundenmaterials auch eine Herausgabe der Siegel und Münzen zu verbinden. Mit der ihm eigenthümlichen wissenschaftlichen Initiative machte er sich sogleich ans Werk, und im Jahre 1857 glaubte er dem Abschlusse bereits nahe zu stehen, als das zahlreich herbeiströmende neue Material an Urkunden und Siegeln, sowie die ungenügende lithographische Abbildung der Siegel ihn zum Entschluß brachten, die ganze erste Auflage und Zusammenstellung zu verwerfen und nochmals ab ovo zu beginnen. Zwei Jahre angestrengter Arbeit hatten ihn wiederum dem Abschlusse nahe gebracht, in 62 wohlgelungenen Tafeln lagen die Abbildungen der Siegel und Münzen fertig vor ihm, als eine neue große urkundliche Entdeckung ihn veranlaßte, nochmals von der Veröffentlichung seiner Arbeit abzustehen. Es war ihm gelungen, auf einer Reise, die er im Sommer 1860 in Begleitung von Prof. Schirren nach Stockholm unternahm, im schwedischen Reichsarchiv das so lange gesuchte und schmerzlich vermißte alte livländische Ordensarchiv aufzufinden. In seinem „Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Bibliotheken und Archiven" hat Schirren die Geschichte jener Entdeckung erzählt und zugleich dem Baron Toll ein bleibendes Denkmal gesetzt. „Ihm allein — sagt Schirren — gebührt das Gefühl ungetheilter Befriedigung, sicheren Schlusses auf die Existenz des lange vergeblich gesuchten Ordensarchives hingewiesen und in einzig der Sache gewidmeter Hingebung kein Opfer gescheut zu haben, um diese Existenz über allen Zweifel erhaben konstatirt zu sehen". „Der Obrist Baron Toll — sagt er an anderer Stelle — war von fast beispielloser Liebe für die livländische Geschichte beseelt und der Überzeugung,

daß Jeder, welcher der Wohlthaten bevorzugter Stellung innerhalb einer der altbegründeten Korporationen dieser Landschaften genieße, verpflichtet sei, nach Kräften mitzuarbeiten an stets gemehrter Erkenntnis der geschichtlichen Grundlagen unseres politischen Daseins." Diese Liebe zur Heimatsgeschichte und seine wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit nöthigten ihn an der Hand des neuen Fundes seine Sammlungen nochmals zu prüfen und zu ergänzen. Der schwedische Reichsantiquar Hildebrand hatte ihn mit der Wagner'schen Reliefmaschine bekannt gemacht, welche in bisher unerreichter Treue Siegelabbildungen herstellte; er eilte nach Berlin, erwarb eine derartige Maschine, lernte ihre Anwendung und benutzte nun die ihm bei seinen zahlreichen Amtsgeschäften knapp zugemessene Zeit, um die in Schweden angefertigten Siegelabdrücke mittels der Reliefmaschine auf Kupferplatten zu übertragen, während er schon vorher eine Reihe von Siegeln aus der Trese zu Lübeck durch den bekannten Siegelzeichner J. C. Milde in mustergültiger Weise hatte wiedergeben lassen. So war der wesentliche Theil der Vorarbeiten erledigt, als im Jahre 1868 ein Augenleiden die Weiterarbeit unmöglich machte. Baron Toll mußte darauf verzichten, sein Werk selbst zu Ende zu führen und wandte sich, nachdem die Arbeit acht Jahre geruht hatte, an einen jungen Dorpater Arzt, Dr. Sachsendahl, der als tüchtiger Numismatiker die nöthige Vorbildung besaß, um sich an der Hand der Toll'schen Vorarbeiten in den schwierigen Stoff rasch einzuleben.

Die Wahl der Persönlichkeit war, wie das jetzt abgeschlossen vorliegende Werk zeigt, eine ungemein glückliche. Als Sachsendahl im Sommer 1876 sich während eines dreimonatlichen Aufenthaltes in Kuckers mit dem vorhandenen Material bekannt gemacht hatte, stellte sich für ihn die Nothwendigkeit heraus, behufs genauerer Angaben, wie sie für eine streng wissenschaftliche Beschreibung der Siegel unentbehrlich waren, die Originalurkunden in den Archiven nochmals persönlich zu prüfen und zu vergleichen. Bevor er diesen Theil seiner Arbeit in Angriff nehmen konnte, starb am 7. Dezember 1876 Baron Toll. So schmerzlich und tiefempfunden der Verlust war, den die livländische Geschichtsforschung durch seinen Tod erlitt, sein Werk lebte fort und nächst den Erben des Verstorbenen, welche keinen Augenblick die Durchführung der Pläne des verehrten Mannes fallen ließen, gebührt das Hauptverdienst der gewissenhaften und selbstlosen Arbeit dem Dr. Sachsendahl, der unter nicht geringen

äußeren Schwierigkeiten die einmal übernommene Aufgabe glänzend zum Abschluß führte.

Ein zweimaliger Aufenthalt in Reval in den Jahren 1879 und 1885, wobei er seine Berufsthätigkeit unterbrach, machte es ihm möglich, das Revaler Stadtarchiv, das estländische Ritterschaftsarchiv und die Brieflade zu Kuckers nochmals eingehend durchzuarbeiten und so das ihm gesteckte Ziel zu erreichen. Überall verglich er die Originale mit den Zeichnungen und unter einander, um die Identität des Stempels nachzuweisen, berücksichtigte Namen und Stellung der Siegelnden, die Farbe des Wachses und die Befestigungsweise des Siegels an der Urkunde. Es gelang ihm, die Gebrauchszeit der einzelnen Siegelstempel annähernd festzustellen (der Siegelstempel des Komturs von Reval wechselt z. B. in einem Zeitraum von vier Tagen), so daß eine Handhabe geboten wurde, um durch die Siegel ungenügend oder gar nicht datirte Urkunden zeitlich zu fixiren, während er andrerseits in noch schärferer Weise nachwies, was Baron Toll behauptet und in höchstem Grade wahrscheinlich gemacht hatte, „daß der Stempel des Amtssiegels ein offizieller war, den die Amtsleute des Ordens in Livland von 'des Amtes wegen' als Insignie ihrer Machtvollkommenheit erhielten, daß er nicht mit dem Wechsel der Person geändert wurde, sondern im direkten Gegensatze zu den Siegeln der geistlichen Gebietiger und Privatleute stand, deren Siegelstempel auch mit der Person wechselte und mithin ein persönliches Besitzthum bildete". Die Beschreibung der Siegel ist nur da nach den Abbildungen geliefert, wo Dr. Sachsendahl keine Möglichkeit hatte, die Originale einzusehen, sie hat in der Weise stattgefunden, daß mit dem Siegelfelde begonnen wurde, darauf folgten die Lesung der Umschrift und die Daten der Urkunden (mit ihren Nummern in den Urkundensammlungen), deren Siegel von dem abgebildeten Stempel herstammten. Kurze Angaben über Farbe des Wachses, die Form der Siegelschale, die Befestigungsweise an der Urkunde und den Aufbewahrungsort bildeten den Abschluß. Ein Beispiel mag zur Illustration dienen:

1. Amtssiegel des Landmarschalls. Von 1348—1349.
S f d.: Ein rechts sprengender Reiter mit eingelegter Lanze, Topfhelm und dreieckigem Ordensschilde. Umschr.:

⊢ S'MARSCĀ — LCI DE L — IVON — IA ·

(sigillum marschalci de Livonia)

Siegel rund, grün.

Urk 1348 Oct 8 — UB II 889, Typ Ia Revaler Rathsarchiv,
1349 Oct 4 — UB III 895 Stockh. Reichsarchiv.

2. Desgleichen. Von 1417—1494.

Sfd.: wie oben, nur ist der Ordensschild unten zugespitzt und trägt der Reiter einen oben zugespitzten Topfhelm. Umschr.:

· S LANTMAR — SCHAL — CI LYV — ONIE —

(Sigillum Lantmarchalci Livonie)

Siegel rund, grün.

Urk 1417 Sept 3 — UB V 2159 PV, Rev RA etc.

es folgen noch 11 Urkundencitate; ein dritter Stempel des Landmarschallsiegels läßt sich von 1525—1538, ein vierter von 1556 ab nachweisen. Es liegt auf der Hand, wie hier der Nachweis eines dieser vier Stempel an einer Urkunde dieselbe in eine bestimmte zeitliche Grenze einschließt.

Auch die von Sachsendahl in Anwendung gebrachten Abkürzungen, von denen uns oben mehrere entgegentreten, mögen der zu empfehlenden Nachfolge halber, hergesetzt werden. Daß „Sfd.“ = Siegelfeld ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Mit PV (Papier-Verschluß) bezeichnet er ein über einer Papierscheibe ausgedrücktes, zum Verschluß der Urkunde gebrauchtes Siegel, mit PS (Papier-Scheibe) ein über einer Papierscheibe ausgedrücktes, unter die Schrift der Urkunde gedrücktes Siegel.

Für die Form der Siegelschale führt Sachsendahl die Bezeichnungen Typus I und Typus II ein.

Typus I hat eine Siegelschale, welche eine einfache Unterlage bildet und nicht über den Rand der Siegelseite hervorragt, Typus II bezeichnet eine aus Wachs geformte Siegelschale (Schüssel), in welcher das Siegel entweder auf eine Wachsscheibe oder auf in die Schale gegossenes flüssiges Wachs ausgedrückt wurde.

Für die Befestigungsweise bezeichnet a die Befestigungsweise am Pergamentstreifen, welcher durch einen Einschnitt in den umgebogenen unteren Rand der Urkunde durchgezogen (eingehängt) ist, b die Befestigungsweise des Siegels an einem Pergamentstreifen, welcher durch zwei Einschnitte in den umgebogenen unteren Rand der Urkunde und einen Einschnitt in der Falzlinie durchgezogen ist (durchgezogen eingehängt).

Es liegt auf der Hand, daß fortan die Möglichkeit geboten ist, livländische Urkunden bei Verweisung auf die Toll'schen Abbildungen

und bei Anwendung des oben mitgetheilten Modus der Siegelbeschreibung, mit ihren Siegeln zu ediren.

Ein musterhaft gearbeitetes Personen-, Geschlechts- und Ortsregister, das der Ritterschaftssekretär Harald Baron Toll (ein Sohn des verstorbenen Baron R. Toll) angefertigt hat, erleichtert wesentlich die Benutzung des groß angelegten und tüchtig durchgeführten Werkes.

Wir kommen an die Hauptsache, an die Durchführung des Toll'schen Grundgedankens von der offiziellen Bedeutung der Siegel für den deutschen Orden.

„In keinem Staate", sagt er, „haben die offiziellen Siegel so hohe Bedeutung gehabt, als in dem des deutschen Ritterordens. Hier hat jedes Amt ein ihm eigenthümlich zugewiesenes 'Ingesiegel', das mit einem ausschließlich für das Amt gewählten Sinnbilde versehen, auch in der Umschrift das Amt kennzeichnet, für welches es bestimmt war. Für jedes Amt wurde wieder ein Ordensbruder erwählt, und dieser konnte nur das für sein Amt bestimmte Ingesiegel und kein anderes gebrauchen. Nach dem Statut des Ordens ist das Ingesiegel das Merkzeichen, das Attribut des übertragenen Amtes. Mit Einhändigung desselben erhielt der zu einem Amte erwählte Ordensbruder die Befugnis, die der Stelle zugewiesene Machtvollkommenheit auszuüben, und wurden zugleich die Brüder, welche seinem Verwaltungszweige angehörten, verpflichtet, ihm Gehorsam zu leisten. Mit Abgabe oder Abnahme des Ingesiegels war die erhaltene Vollmacht außer Kraft gesetzt, der Ordensbruder seines Amtes enthoben. Da nun noch jedes Amt durch Wahl innerhalb eines größeren oder kleineren Wahlkreises besetzt, immer nur auf so lange von demselben Ordensbruder verwaltet wurde, als seine Thätigkeit der ihm zugewiesenen Stellung entsprach, oder ihn zu einem höheren Verwaltungszweige empfehlen mochte — mithin die Amtsstellung desselben Ordensbruders häufig wechseln konnte, der Übergang zu einem anderen Amte aber nur durch das Ingesiegel erkennbar wird, mit dem er diese oder jene Zeit seine Schriften beglaubigt hatte — so erscheint die Kenntnis der verschiedenen Amts- oder Verwaltungssiegel als erste Bedingung, um die richtige Amtsstellung zu erkennen, in welcher der Ordensbruder entweder als Aussteller oder als Zeuge in einer Urkunde genannt wird, oder was ebenso nothwendig ist, um durch das angehängte Siegel die Echtheit der Urkunde zu erkennen oder eine gefälschte entdecken zu können."

In diesen Grundzügen hat Baron Toll die leitenden Gesichtspunkte niedergelegt, zu welchen seine Forschungen ihn führten. Die Detailarbeit, die in dem Texte für die Siegel besteht, gehört dem Dr. Sachsendahl, der die Toll'schen Resultate überall bestätigen und kräftigen konnte. Die erste Abtheilung des Werkes umfaßt die Siegel der weltlichen Gebietiger und geht von den Siegeln der Könige von Dänemark als Gebietiger von Estland aus, um zu den Ordenssiegeln zu gelangen.

Von den letzteren läßt sich das Siegel der Schwertbrüder für die Jahre 1221—1232 nachweisen; auf damaszirtem Felde ein abwärts gekehrtes Schwert mit darüber schwebendem Kreuze. Doch haben sich keine Siegel der einzelnen Ämter des Schwertbruderordens (deren Existenz erst kürzlich von Hildebrand im Vatikanischen Archiv entdeckt worden ist) erhalten. An den fünf Urkunden, welche sich aus jenen Anfängen livländischer Ordensgeschichte gerettet haben, tritt uns überall der gleiche Stempel mit dem sigillum magistri et fratrum milicie Christi de Livonia entgegen.

Es folgen die Siegel des deutschen Ordens in Preußen, Kapitelsbulle, Siegel des Hofmeisters und der Großmeister, danach die Siegel des „Ritterordens der Brüder vom Marienhospital des Hauses der Deutschen in Jerusalem über Livland" (das ist der volle und richtige Namen des livländischen Zweiges des deutschen Ordens).

Da es unmöglich ist, all die einzelnen Amtssiegel des Ordens hier zu besprechen, wird es genügen, um Methode und Resultate der Toll-Sachsendahl'schen Untersuchungen zu kennzeichnen, genauer auf die Siegel der Ordensmeister über Livland einzugehen.

Die ältesten Bestimmungen der Ordensstatuten gehen auf eine von dem Hofmeister Dietrich von Altenburg (1335—1341) erneuerte Verordnung zurück, welche den Brüdern das Tragen eines erblichen Siegels untersagt und ihnen den Gebrauch des Ordenssiegels vorschreibt. Genauere Bestimmungen sind danach von Winrich von Kniprode (1351—1382) und 1442 am 26. August auf dem Großkapitel zu Marienburg von Konrad von Erlichhusen erlassen und auf einem zweiten Großkapitel vom 28. März 1452 näher erläutert worden. Diese Bestimmungen setzen auch für das Amt eines „obersten Gebietigers" in Livland, ein offizielles Siegel fest, dessen er sich nur von Amts wegen bedienen darf und das sich in unverändertem Stempel durch Generationen von Meistern vererbte. Dieses Siegel führten die Meister in Livland, wie sich an der Hand der Urkunden

nachweisen läßt, erst nach ihrer Bestätigung durch den Hochmeister. Nur für das Ende des 13. und 15. Jahrhunderts findet insofern eine Abweichung statt, als in drei Fällen urkundlich als „Vizemeister" bezeichnete Gebietiger sich des offiziellen Amtssiegels der Meister bedient haben. Jenes offizielle Amtssiegel aber war das sog. „Puerperium", das von 1241—1468 „gleichsam eine Insignie der Meisterwürde" ist. Seit 1451 aber verschwindet es, um einem Majestätssiegel Platz zu machen, in welchem das Familienwappen des Meisters Aufnahme fand.

Neben diesen beiden Hauptsiegeln ist dann ein kleines sog. Sekretsiegel von den livländischen Meistern gebraucht worden. Es stellt die Flucht nach Ägypten dar, war von untergeordneter Bedeutung und wurde meist zum Verschluß minderwichtiger Schreiben auf Papier gebraucht. Dieses Siegel ist von 1367(?)—1558 nachzuweisen, der Meister Wilhelm Furstenberg und dessen Nachfolger setzten ihr Privatsiegel an die Stelle. Die Meister brauchten stets rothes Wachs zur Besiegelung. Puerperium und das persönliche Majestätssiegel sind meist in Wachsschalen ausgedrückt und an einem Pergamentstreifen oder an roth und grün seidenen Fäden den Urkunden angehängt.

Vom Puerperium sind drei verschiedene Stempel in Gebrauch gewesen:

I (vom Jahre 1241) hat bis jetzt nur in einem Exemplar nachgewiesen werden können. Im Siegelfelde zeigt Maria, im Bette liegend, den Kopf zum linken Siegelrande gelagert, dem am Fußende stehenden Joseph das in der Krippe liegende Christkind. Über der Krippe sind die Köpfe eines Ochsen und eines Esels sichtbar. Die Umschrift lautet in den üblichen Abkürzungen: Sigillum commendatoris et fratrum domus Theutonicorum in Livonia.

II (von 1243—1316) unterscheidet sich nur durch die Umschrift, in welcher das „et fratrum" fehlt.

III (von 1320—1468). Das Puerperium auf dem Siegelfelde zeigt die Siegelfiguren in umgekehrter Ordnung. Das Kopfende des Bettes ist dem rechten Siegelrande, Joseph dem linken zugekehrt. Die Umschrift bis auf paläographische Abweichungen wie bei Stempel II. Am 20. April 1468 ist dieser Stempel, soviel bisher bekannt ist, zum letzten Male gebraucht worden, das Puerperium verschwindet und an seine Stelle tritt das oben erwähnte persönliche Majestätssiegel. Dieser Wechsel korrespondirt mit wichtigen Wandlungen im inneren Leben des livländischen Zweiges des deutschen Ordens, der nach dem

Thorner Frieden seine Abhängigkeit vom Hochmeister zu mindern trachtete und dem livländischen Meister eine souveräne Stellung einräumte. Auch die Münzen der Zeit ändern sich und tragen durch Wiedergabe des Familienwappens der landesherrlichen Stellung des Ordensmeisters mehr Rechnung.

Von den zehn Meistern, die, Mengden mit eingerechnet, bis zum Untergange des Ordens regierten, ist, mit Ausnahme Freitag's v. Lorinkhoven, für jeden ein besonderer Stempel des Majestätssiegels nachgewiesen. Mit geringen Abweichungen zeigt das Siegelfeld die Flucht nach Ägypten und am Siegelfuße das Ordenskreuz und das Familienwappen des Meisters.

Das Sekretsiegel weist vier Stempel auf: I. von 1367—1390 und 1418, dann 1431—1436; II. 1390—1430 und 1437—1457; III. 1473—1506; IV. 1509—1558. Die Umschrift lautet: secretum magistri Livonie oder s. magistri Livonie ordinis.

Eine sehr scharfsinnige Untersuchung ist den Siegeln der Vicemeister und Ordensmeister vor ihrer Bestätigung durch den Hochmeister gewidmet; ein besonderes Siegel für das Amt eines Koadjutors hat sich nur für Gotthard Kettler nachweisen lassen, es zeigt unter der Flucht nach Ägypten in zwei aneinandergelehnten Schilden das Wappen des Ordensmeisters (Fürstenberg) und des Koadjutors (Kettler). Endlich knüpft sich hieran Abbildung und Beschreibung der Grabsteine Lorinkhove's, Plettenberg's und Bruggeney's, alle drei liegen in der Johanniskirche zu Wenden.

Die Beschreibung und kritische Untersuchung der Meistersiegel umfaßt übrigens nur den geringeren Theil des Textes. Die Siegel der Gebietiger (in alphabetischer Reihenfolge) der Ämter und Korporationen und der 17 livländischen Städte bilden den Abschluß der ersten Abtheilung. Es folgen die Siegel der geistlichen Gebietiger, nach Stiftern geordnet, in erschöpfender Vollständigkeit. Diese Abtheilung ist, beiläufig bemerkt, von bedeutendem kunsthistorischen Interesse und durch die Geschlossenheit der Reihe auch für die historische Kostümkunde von Bedeutung.

Mit Tafel 47 beginnen die Siegel der einheimischen, mit Tafel 60 die der fremdländischen Geschlechter, soweit deren Siegel an livländischen Urkunden nachzuweisen waren. Es sind unter den letzteren interessante Nummern, wie z. B. das an einer Urkunde 1399 Mai 25 hängende Siegel des Johannes Molteke de Stritsvet.

Den Beschluß des Ganzen bilden die Münzen, deren Beschreibung

nach dem im Toll'schen Nachlasse gefundenen Manuskript gedruckt wurde. Auch hier tritt im Gegensatz zu ähnlichen Sammlungen der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Verwendung des Stoffes überall in den Vordergrund. Die Münzen der Meister sind nach den Prägorten (Wenden, Riga, Reval) und innerhalb dieser Gruppirung nach Meistern, Münzformen und Jahren geordnet. Dann folgen die von Meistern und Erzbischöfen gemeinsam geprägten Münzen, die Münzen der Erzbischöfe, der Bischöfe von Dorpat und Ösel, letztere mit den Prägorten Arensburg und Hapsal (die Bischöfe von Reval und Kurland haben nie eigene Münze gehabt, und die Städte prägten die Münze ihrer Landesherren) und endlich einige hochmeisterliche Schillinge.

Fast bedarf es einer Entschuldigung, daß wir nur zu loben gewußt haben. Man ist gewohnt, daß der Kritiker stets besser orientirt ist, als der Verfasser eines Buches. Wir bekennen gern, durch die Toll-Sachsendahl'schen Arbeiten wesentlich belehrt worden zu sein. Theodor Schiemann.

Antonio Rubió y Lluch, Los Navarros en Grecia y el Ducado Catalán de Atenas en la época de su invasión. Leipzig, O. Harrassowitz. 1886.

Dank den internationalen Beziehungen, welche die Société de l'Orient Latin mit Eifer pflegt, hat sie nicht bloß in ihren Publikationen durch das Zusammenwirken von Gelehrten verschiedener Nationalitäten Mustergiltiges geleistet, sie hat das Studium der Geschichte der Lateiner im Morgenlande überhaupt neu belebt und auch vielseitige Anregung zur Erforschung der sehr verwickelten Verhältnisse der Staaten des griechischen Archipels im 13. und 14. Jahrhundert gegeben. So schließt das obige Buch, eine Abhandlung der königlichen Akademie in Barcelona, zeitlich gewissermaßen an die 1885 von der Société veröffentlichte Chronik von Morea an, deren aragonesische Bearbeitung wir dem Großmeister der Johanniter Juan Fernandez de Heredia verdanken. Von dem Johanniterorden, der Morea von Johanna von Neapel in Pfandschaft bekommen hatte, ging die Halbinsel im Anfang der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts auf die Navarresen über, die, aus Attika verdrängt, sich hierhin geworfen hatten.

Eine kurze Geschichte der navarresischen Kompagnie und deren Eroberungen im Orient leitet die Darstellung ein. Dann folgt eine Schilderung der politischen, religiösen und sozialen Zustände des

Herzogthums Athen zur Zeit der navarresischen Invasion und dieser selbst. Den Schluß macht die Geschichte der Kompagnie auf Morea.

Mehrfach findet der Vf. Gelegenheit, die grundlegenden Arbeiten Hopf's, so bezüglich des Ursprungs der navarresischen Kompagnie, zu ergänzen. Von den bisher ungedruckten Beilagen sind die des ersten Theiles hauptsächlich Belege der Rechenkammer zu Pamplona 1369 ff., die des zweiten, dem Königlichen Archiv in Barcelona entnommen, beziehen sich fast ausschließlich auf die Zeit der Herrschaft Peter's IV. von Aragon, resp. seines Generalvikars des Visconte Philipp Dalman de Roccaberti in Athen 1381 bis 1382. Ilgen.

John Hopkins University Studies in historical and political Science. Herbert B. Adams, Editor. Baltimore, N. Murray, Publication Agent, Johns Hopkins University (in Leipzig bei Brockhaus, in Berlin bei Puttkammer & Mühlbrecht und Meyer & Müller).

Unter obigem Gesammttitel erscheint seit 1883 eine Reihe von Aufsätzen, die sich in erster Linie die Aufgabe stellen, die verschiedenen wirthschaftlichen und politischen Elemente, die bei der Bildung der einzelnen Staaten der United States of America wirksam gewesen sind, näher zu untersuchen. Die ersten beiden Hefte der vierten Serie, die jetzt vorliegen, enthalten folgende drei Abhandlungen:

1. Dutch Village Communities on the Hudson River, by Irving Elting.
2. Town Government in Rhode Island, by William E. Foster.
3. The Narragansett Planters, by Edward Channing.

Von allgemeinerem Interesse ist namentlich die erste, zugleich die umfänglichste unter den drei Schriften, in der uns der Vf. einen eingehenden Bericht über die holländischen Ansiedlungen am Hudson im 17. Jahrhundert gibt. Zwar ist seine Sachkenntnis nicht immer ganz zureichend; dafür entschädigt er uns aber durch reichliche Mittheilungen aus den Dokumenten, die manchen merkwürdigen Zug enthalten. Ich führe hier eine Stelle an, die eine merkwürdige Parallele zu einigen vielumstrittenen alten Nachrichten bietet (S. 27 der Schrift, aus den Docs. relating to Col. Hist. of New York 14, 128—129): It was likewise agreed & ordered that none of the inhabitants should sell theyre lotts to any whatsoever, but first to propound it to the towne in generall & in case the towne would not buye

then hee to have libertie to sell to any, unlesse hee were notoriouslie detected for an infamous person or a disturber of the common peace. . . . It was therefore ordered that the men should at several times as they thought fitting view all the fences and when they found defects to give warning to the neighbors to make upp theyre fences according to order. Man sieht, die holländischen Ansiedler im 17. Jahrhundert treffen hier zur Sicherung ihrer Gemeinde ganz ähnliche Bestimmungen, wie viele Jahrhunderte zuvor germanische Stämme, ohne daß dafür in Wahrheit etwas anderes als der Schutz der Gesammtheit maßgebend war. — Daß sie ihr Land in Gemenglage bestellten, ergibt sich aus den Mittheilungen auf SS. 36. 50. 54 ꝛc. Dabei ist die genaue Bestimmung der Antheile, die jedem Einzelnen gemäß seinen von den ersten Ansiedlern ererbten Eigenthumsrechten später zustanden, höchst bemerkenswerth: vgl. S. 59 ꝛc. der Schrift.

In der zweiten gut geschriebenen Studie wird uns der Entwickelungsgang von Rhode Island, dieses kleinsten Staates der Union, von seinen Anfängen bis zum allmählichen staatlichen Zusammenschluß vor Augen geführt. In der dritten Schrift endlich bespricht der Vf. den aristokratischen Charakter des Großgrundbesitzes an der Narragansett Bay im jetzigen Washington County. — Sind auch manche dieser Aufsätze, wie der letzterwähnte, nur von wesentlich lokaler Bedeutung, so ist es doch im allgemeinen auch für uns in Europa von großem Interesse, zu sehen, wie die Kolonisten aus der alten Welt gemäß den politischen und wirthschaftlichen Anschauungen, die sie aus der Heimat mitherübergebracht hatten, nun in Amerika neue politische Verbände begründeten. Es scheint uns daher ein glücklicher Gedanke, der dieser Sammlung von Studien zu Grunde liegt, zu dem wir den Herausgeber nur beglückwünschen können.

L. Erhardt.

Bericht über die Thätigkeit der historischen Kommission der Provinz Sachsen.

Von den „Geschichtsquellen" ist im Jahre 1886/87 vollendet das von Dr. Karl Grube herausgegebene Chronicon Windeshemense des Johannes Busch nebst dessen Liber de reformatione monasteriorum. In den nächsten Monaten werden im Drucke vollendet sein: 1. der Briefwechsel Mutian's von Dr. Gillert, 2. das Urkundenbuch der Mansfelder Klöster von Dr. Krühne, 3. der zweite Theil der Hallischen Schöffenbücher von Dr. Hertel. Nach Vollendung dieser Werke wurden für 1887/88 zum Druck bestimmt: Der 1. Band des Urkundenbuches der Stadt Erfurt von Dr. Beyer und der Briefwechsel zwischen Melanchthon und Camerarius von Dr. Nikolaus Müller, letzteres Werk in Gemeinschaft mit dem Verein für Reformationsgeschichte. Im folgenden Jahre sollen zunächst das Goslarsche Urkundenbuch von Staatsanwalt Bode und die päpstlichen Urkunden und Regesten von 1352—1378, das Resultat der Forschungen des Dr. Kehr im vatikanischen Archiv, gedruckt werden. In Vorbereitung sind: das Urkundenbuch der Stadt Wernigerode von Dr. Jacobs, das Register zu den Erfurter Universitätsakten von Dr. Horzschansky, das Urkundenbuch der Stadt Nordhausen von Dr. Rackwitz und Meyer, das Eichsfelder Urkundenbuch von Dr. Jäger, das Urkundenbuch von Pforta von Prof. Böhme und in weiterer Ferne das des Bisthums Merseburg, dessen Urkunden Dr. Erich Schmidt kopirt. — Über die früher als fast vollendet in Aussicht gestellte Erfurter Chronik von Kammermeister lag keine Nachricht vor, auch das Urkundenbuch des Bisthums Naumburg hat im letzten Jahre keine Fortschritte gemacht.

Als Neujahrsblatt für 1888 soll „Kloster Pforta in seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung" von Prof. Böhme erscheinen.

Nachdem infolge der erheblichen Kosten der „Bau- und Kunstdenkmäler" der Stadt Halle und des Saalkreises von Schönermark ein Stillstand in den Publikationen auf diesem Gebiete eingetreten war, sollen dieselben nun wieder aufgenommen werden, und zunächst die von Dr. Julius Schmidt bearbeiteten Denkmäler von Nordhausen an die Reihe kommen, die etwa 18 Bogen beanspruchen, sodann die des Mansfelder Seekreises von Prof. Größler.

Der Kreis Oschersleben ist druckfertig, für andere sind erst die Zeichnungen vorhanden, den historischen Theil für den Kreis Gardelegen, zu welchem die Zeichnungen vom Bauinspektor Sommer vollendet sind, hat Archidiakonus Parisius übernommen, wegen Magdeburg finden Verhandlungen statt, die hoffentlich zu einem befriedigenden Resultate führen werden. Der Kreis Torgau ist dem Abschluß nahe, der Lokalverein ist bereit, hierbei Hülfe zu leisten.

Was die „vorgeschichtlichen Forschungen" betrifft, so ist leider auch dieses Jahr Prof. Klopfleisch nicht im Stande gewesen, trotz der dringenden Bitte

der Kommission, seine Versprechungen über Fortsetzung der in Heft 1 und 2 begonnenen Forschungen und Ausgrabungsberichte zu erfüllen. Erschienen sind im Lauf des Jahres Heft 3 und 4 mit Berichten des Museumsdirektors Oberst v. Bories über Ausgrabungen bei Rössen, Kuckenburg, Giebichenstein, Döllingen und Schkölen, sowie Heft 5—8, enthaltend die Gleichberge bei Römhild als Kulturstätten der La Tène-Zeit Mitteldeutschlands von G. Jacob in Römhild. — Als Fortsetzung wird ihnen eine Publikation des Sanitätsraths Dr. Friedrich über Ausgrabungen und Funde auf der Roßtrappe folgen. Die Ausgrabungen, für welche Oberst v. Bories und Dr. Julius Schmidt bestimmte Örtlichkeiten als für die nächste Zeit besonders wünschenswerth angegeben haben, sollen, soweit die Mittel vorhanden sind, vorgenommen werden. Dem Dr. Zschiesch in Erfurt wird auf dessen Antrag eine Summe zur Verfügung gestellt, um die vorgeschichtlichen Befestigungen auf der Hainleite, Schmücke und Finne vermessen zu lassen und, wo Eile nöthig ist, Ausgrabungen zu bewirken; etwaige Funde sollen dem Provinzialmuseum zugehen.

Was die Fortsetzung der Arbeiten zur Herstellung der Flurkarten als Vorarbeit zu einem Geschichtsatlas der Provinz betrifft, so wird Katasterkontroleur Herbers in Stendal etwa in einem halben Jahr mit den Arbeiten im Archiv der Generalkommission in Stendal fertig sein und dann nach Merseburg übersiedeln, wo er zuerst die Mansfelder Kreise und den Saalkreis in Angriff nehmen soll. Prof. Größler wird nach Vollendung der Mansfelder Baudenkmäler diesem Zweige der Arbeiten der Kommission seine besondere Thätigkeit zuwenden und Vorschläge über die Verwerthung des reichen Materials für Topographie und Geschichte machen. Die Geisheim'sche Arbeit über die Wüstungen des Nord-Thüringaus ist zur Zeit noch nicht fertig, nähert sich aber der Vollendung.

V.

Zur Kritik Sezyma Rašin's.

Von

Max Lenz.

Zweiter Theil.

Im Frühling 1633 wurden die Verhandlungen, welche durch die Katastrophe von Lützen unterbrochen waren, wieder aufgenommen, in dem Moment, da Wallenstein sich anschickte, mit dem reorganisirten Heere von neuem auf dem Schauplatz des Krieges zu erscheinen [1].

Rašin behauptet auch diesmal, wie zwei Jahre vorher, durch einen Brief Trčka's zu der Reise an das herzogliche Hoflager nach Prag veranlaßt zu sein; Kinsky habe ihm denselben mit einem Paß des Fürsten zugesandt. Als Inhalt gibt er etwas recht Allgemeines an: „er habe mit mir etwas zu reden, daran dem gemeinen Wesen viel gelegen sey, mit angehefter Commination,

[1] Von den Verhandlungen zwischen dem kurfürstlichen und dem kaiserlichen Hof, die unter Wallenstein's besonderer Protektion im Frühjahr zu Dresden und Leitmeritz statthatten, will ich absehen, da sich nicht prüfen läßt, ob Rašin, der sich hier wieder völlig ausschweigt, darum gewußt hat. Doch läßt sich daran kaum zweifeln, sowie der Grund seines Schweigens deutlich ist, die Abwendung Wallenstein's von den Schweden und Emigranten zu der Arnim'schen Politik. Ich möchte sogar glauben, daß Rašin wieder, wie im Jahr vorher, mit Thurn gegen diese den früheren ganz analogen Traktate agitirt hat. Vgl. Ranke S. 273 ff.

da ich nit kommen und etwas diesfalls verabsäumt werden sollte, mir solches alles zugemessen werden würde". Auch was Wallenstein zu ihm spricht, hält sich meist auf der Linie des Rückblickes und allgemeiner Betrachtung — über die Wiedergewinnung Prags, wobei er die Sachsen absichtlich habe entwischen lassen, über den Tod des Schwedenkönigs und den allgemeinen Umschwung, der dadurch eingetreten sei: „Es hette sich in einem Jahr viel verändert, und das sei vor sie besser, jezo habe er erst den rechten Vortheil zu dem, was er im Sinn gehabt." Er rühmt die militärischen Tugenden des Königs, aber daß er gefallen, sei ein Glück: „dann es könnten doch zwei Hanen auf einem Müst sich nit vertragen". Und da nun Thurn die schwedische Armee in Schlesien commandire, so werde alles bequemer vor sich gehen: „Der von Bubna müste zu ihm kommen, er wollte ihn zum Ochsenstern schicken." Das ist alles, was Rašin über die Audienz vom 26. April berichtet. Dazu noch die belastende Aussage über Holck, welche von uns erwähnt wurde [1]).

Unter den Urkunden bezieht sich keine unmittelbar auf diese Verhandlung. Aber aus der Relation Bubna's an den Reichskanzler über die Gičiner Konferenz, auf deren hohen Werth wir bereits aufmerksam wurden [2]), fällt auch auf die vorhergehende Reise Rašin's ein grelles Streiflicht. Bubna hat ihrer gleich im Eingang seiner Unterredung mit dem Herzoge gedacht: „Wann aber ihr fir. Gnad. dasjenige, was deroselben ihr Exel. der Her Graf von Turn vor wenig Tagen durch Hern Raschin schriftlich ubersendet, belieben und die böhemische Kron auf sich zihen wolten, so wehre mit ihr fir. Gnad. Persohn ein beßerer Zutrit, zum Frieden zue gelangen." Also einen schriftlichen Antrag des Grafen v. Thurn hat Rašin nach Prag überbracht, und der Inhalt war die Aufforderung an den Herzog, nun, wo Friedrich V. Gustav Adolf in's Grab gefolgt war, sich der Krone Böhmens zu bemächtigen! [3]) Läßt sich ein größerer Gegensatz zu dem, was

[1]) S. 13.

[2]) S. 14. Hild. Nr. 15.

[3]) Zu diesen Zusammenhang gehören die Mittheilungen, welche Nicolai um den 1. Mai 1633 an Oxenstierna über Anträge jener böhmischen Edel-

Rašin von seiner Reise zu sagen weiß, denken? Kein Wort bei ihm von einem Antrage an Wallenstein! Vielmehr geht von diesem und von Trčka und Kinsky, die mit ihm dem Tode überantwortet waren, alles aus. Einer Einladung, die zugleich eine Drohung ist, gibt der Unterhändler nach. Auch in Prag ist er nur der geduldige Zuhörer. Von der böhmischen Krone spricht Wallenstein auch nicht, aber er freut sich, daß er nun alles allein in den Händen habe, und das, was er im Sinn gehabt, erst recht ausführen könne — und was das gewesen sei, hat Rašin vorher nicht im Zweifel gelassen; ausschweifende Pläne des Hasses, wilde Verwünschungen gegen den Kaiser, ja den Gedanken an die böhmische Krone selbst hat er dem Ermordeten in den Mund gelegt.

Daß er den Worten des Fürsten auch diesmal nichts anderes unterlegen will, bestätigt er alsbald durch das, was er über Gičin zu berichten weiß: „Da hat der Friedländer die vorigen Tractaten repetiert, sich seiner Intention nachzusetzen nochmals resolvirt und alßbaldt, wie wir da nur 2 Stundt aldorten verblieben, den z Bubna zu dem schwedischen Canzlern Ochsenstern nach Frankfurth am Main geschickt und ihm wissen lassen, daß er anjetzo das, waß er hiebevor im Sinn gehabt, zu wirklichem Effect bringen und König in Böheimb werden wolle" — ob die Schweden und ihre Bundesgenossen ihn dabei unterstützen würden?

---

leute machte, Wallenstein die Krone anzutragen und zu verschaffen; Hild. Nr. 11. Wer mag aber wohl ihr Bevollmächtigter bei Nicolai gewesen sein? Man könnte vielleicht auf Rašin rathen, so etwa, daß er auf der Reise nach Prag in Dresden eingetroffen wäre. Nicolai sagt (Hild. S. 17. Vgl. oben S. 24,1), daß der Unterhändler von ihm nach Prag zurückgereist sei, mit der Absicht, noch vor Ende des Monats (April alten Stils) zurückzukommen. — Sehr beachtenswerth ist ferner noch in diesem Zusammenhang, ohne daß man aber zunächst die Verbindung entdecken könnte, die Meldung Arnim's in einem Briefe an Johann Georg aus Görlitz vom 24. April 1633: der Herzog von Friedland habe ihn mündlich um eine Unterredung ersuchen lassen; er habe noch nichts darauf geantwortet, um zunächst des Kurfürsten Meinung zu vernehmen, könne aber wohl die Konferenz befürworten, auch auf die Gefahr hin, daß darüber „ein neues Gewäsche" über ihn ergehen möchte: Hallw. 2, 260 Nr. 1097.

Das also ist der Punkt, in dem die neuesten Forscher eine „Verschärfung" der urkundlichen Überlieferung erkennen, welche möglicherweise auf Slawata's Einwirkung zurückgehe[1]). Sehen wir zu, was Bubna dem Reichskanzler berichtet hat. Eine bessere Quelle als seine Relation läßt sich nicht denken; sie darf als authentisch gelten. Höchstens ließe sich annehmen, daß sie Wallenstein noch willfähriger dargestellt habe, als er sich in der That gezeigt hat; denn als einem Führer der Emigranten mußte Bubna alles daran liegen, den Reichskanzler zur Unterstützung der Friedländischen Pläne zu vermögen. Doch hätte er es kaum wagen dürfen, einem Manne wie Oxenstierna einen gefärbten Bericht zu übergeben[2]). Ist er also hinter dem, was Rašin zu sagen weiß, zurückgeblieben, so haben wir ihm einfach zu glauben.

Nach ein paar einleitenden Worten, erzählt er, sprach der Herzog: „seindt wir nicht Ertzlappen, das wir einander die Köpfe zerschmeißen umb Anderer willen, da wir uns doch gewinschten Frieden, indeme wir die Armeen in unserer Macht haben, machen thenten?" Bubna ging auf den Ton, den Wallenstein hiermit anschlug, nicht ein, sondern gerade auf den Punkt los, auf den ihm alles ankam: wenn alle Gegner gesinnt seien, wie der Herzog, würde man leicht zum Frieden kommen, aber auch er sei dem Tode unterworfen, und von dem Kaiser wollten

[1]) Hildebrandt, Hist. Tidser. 3, 402. Gaedeke S. 57. S. o. S. 2. Schärfer als diese sieht hier Prutz, indem er die Umdrehung des Thatbestandes durch Rašin erkennt: Der gegenwärtige Stand der Wallenstein-Frage, in „Unsere Zeit" 1887, S. 365.

[2]) Immerhin ist es mir nicht bloß denkbar, sondern auch wahrscheinlich, daß Bubna mündlich und von sich aus bessere Vertröstungen für die Zukunft gegeben hat, als sein offizieller Bericht lauten mußte. Darauf deuten die Worte in der Cirkularrelation Grubbe's vom 7. Juli über die Besprechung: „Han synes till satisfaction vilja hafva för sig Behmen, män presenterar fädernerlandet framför recompens." Und weiterhin: „och synes lik tatt Wallensteins förslag icke är uthan fundament". Was der englische Agent Curtius später über Bubna's Erklärung erfuhr und sich von Oxenstierna bestätigen ließ, enthielt auch nichts direkt auf das Kronprojekt Bezügliches: „que Fridland ne respiroit que la restitution des libertés de sa patrie et la repatriation des exilés."

weder Schweden „also auch wir", d. h. die Emigranten nichts hören. Denn der sei ein Pfaffenknecht und könne seine Versprechungen gar nicht halten; dafür habe man mehr als ein Exempel, vor allem daran, wie mit dem von Kaiser Rudolf ertheilten Majestätsbrief umgesprungen sei. Hierauf sofort die Beziehung auf den von Rašin überbrachten Antrag der Krone, nochmal die Versicherung, daß es mit dem Kaiser eine „vergebliche Sache" sei, und der Hinweis, daß König Gustav Adolf Wallenstein vor Allen jene Würde gegönnt und ihn dazu habe erhöhen wollen.

Und wie lautet Wallenstein's Antwort? „Was die Krone, das wehre ein gros Schelmschtuck." Er gibt zu, daß der Kaiser, der übrigens ein „frommer Herr" sei, sich von „jedem Pfaffen und Bärenhe[u]ter anführen und verleiten" lasse; man müsse sie aber nicht dazu kommen lassen. Und nun greift er sein Wort vom Anfang wieder auf: „Wir selbsten könen uns ein gueten Frieden machen, die wir die Armeen in unseren Henden haben, und einen solchen Friden, der zure allgemeinen Wolfahrt, nicht nur einem oder den [so] andern Teiln, sonder allen und jeden, sowohl den Ewangelischen als den Catolischen und den Catolischen sowohl als den Ewangelischen zum Besten, mit einerlei Recht und Gerechtigkeiten. Und was wir, die wir die Armeen in unserer Macht haben, abhandlen und schliesen, das misten auch die anderen, so gleich nicht wolten, annehmen und belieben. Wie wir uns auch umb der allgemeinen Wolfahrt willen vergleichen und schliesig sein würden, darbei solle es auch gantz volkomblich und bestendiglich verbleiben."

Auf dieser Linie verharrte Wallenstein Bubna gegenüber unabänderlich. Auf dessen Einwurf, wie denn das Unternehmen enden solle, „wenn gleichwol der Kaiser hinfiero verbleiben solte", hatte er nur wieder die Entgegnung, daß der nichts damit zu schaffen haben solle, „sondern wir selbst wollen alles rychten, und was von uns gericht und gemacht wird, darbei mus es auch also verbleiben". Die Pfaffen, die übrigens schon gelinde Saiten aufzögen und des Krieges überdrüssig wären, müßten stillschweigen. Er verschwor sich bei seiner Seelen Seligkeit, daß

er nur das allgemeine Beste und die Restitution der Vergewaltigten bezwecke; Bubna kenne ihn doch seit langen Jahren zur Genüge, um ihm darin zu glauben[1]). Er gab dem Unterhändler einen Überblick über die allgemeine Lage, zum Beweise, daß der Krieg seiner Partei nichts nützen werde. Denn sie hätten kein Haupt mehr: der Kurfürst von Sachsen sei der Vornehmste im Reich — „was ist aber derselbe ein Vieh, und was fiert er vor ein Leben!" Auch der Brandenburger aber sei unbeständig. Die Prinzessin in Schweden, die jetzt ja gekrönt sei, werde das Regiment im römischen Reich doch nicht führen können. Auf den König von Frankreich aber dürfe man vollends nicht rechnen; denn der sei jesuitischer als der Kaiser nur immer werden könne.

Als Herr v. Bubna die Stellung der Schweden im Reich, welche auf des Königs genauen Anordnungen beruhe, zu vertheidigen und zu erheben suchte, stimmte der Herzog in das Lob des großen Todten ein, und gab auch Thurn und dem Reichskanzler gute Worte: jener könne nach der Vereinigung der Armeen Generallieutenant und Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg Feldmarschall werden; der Kurfürst von Sachsen jedoch und „der Baier" müßten „Geld schwitzen und heimgesucht werden". Aber er blieb bei seinem ersten Gedanken: wofür der König die Waffen ergriffen habe, „damit den Beengtisten und Betrengten kente geholfen werden, nur allein in der allgemeinen Sachen", das wolle er nun auf sich nehmen: „und indeme sie die zwo Armeen vereiniget, worbei sie verbleiben würden, dasselb miste alleso effective sein und bleiben". Als Bubna am nächsten

[1]) Vgl. Thurn's Bemerkung in dem Brief an Gustav Adolf vom 31. Oktober 1631, oben S. 37,2. Im November 1629 fand sich Bubna bei Wallenstein im Hauptquartier zu Halberstadt ein, um, wie der sächsische Gesandte Lebzelter berichtet, für den von jenem bewirkten „kaiserlichen Pardon" zu danken; er hatte nämlich im dänischen Kriege zwei Reiterregimenter geführt, mit denen er im Herbst 1627 in Schlesien war. Lebzelter hebt die gnädige und ehrenvolle Aufnahme hervor, die ihm und zwei Schicksalsgenossen gewährt worden sei. Ein Freiherr Hermann Felix v. Bubna, ebenfalls Protestant, war damals Oberkämmerer des Herzogs. Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats 1, 264. 295; 2, 189. 195.

Morgen noch einmal Trčka sprach, wiederholte dieser lediglich die Meinung des Herzogs.

Dürfen wir noch von einer bloßen Verschärfung der urkundlichen Quelle in dem Berichte Rašin's reden? Was dieser dem Herzog von Friedland in den Mund legt, ist eben dasselbe, zu dessen Erklärung Bubna ihn vergebens zu bringen versucht hat: Rašin hat diese Thatsache auf den Kopf gestellt.

Wie harmlos lautet dann auch, was er dem Fürsten auf seiner neuen Reise Ende Mai überbracht haben will: „daß ich ihm anzeigen sollte, daß unsere schwedische Armada sich mit der sachsischen bei der Schweidnitz conjungire". Worauf ihn der Fürst wieder mit der Meldung zurückgeschickt habe: „er wolle auch baldt aufbrechen und sehen, daß er mit ihme zusammen kommen möge". Als ob zwischen dieser und den beiden früheren Reisen gar kein Zusammenhang bestände! Was sollte Rašin aber noch viel hinzufügen, nachdem er schon von einer so abschließenden Erklärung Wallenstein's berichtet hatte? Wir können ihm jedoch beides, sowohl seine als des Herzogs Meldung widerlegen. Denn die Vereinigung der schwedischen und sächsisch-brandenburgischen Corps war Ende Mai längst vollzogen; die Armee, welche Mitte Mai enge Fühlung und mehrfache Rencontres mit den von Gallas kommandirten Kaiserlichen hatte, ward danach um Brieg konzentrirt, mit der Oder, deren Pässe in ihrem Besitz waren, im Rücken. Erst als Wallenstein in die Grafschaft Glatz einrückte, in den letzten Tagen des Monats, brach Arnim, zunächst mit der Kavallerie, dann auch mit dem Fußvolk nach Schweidnitz auf, wandte sich jedoch von Strehlen aus gegen Gallas, um diesen noch vor der Vereinigung mit dem Herzog bei Münsterberg zu fassen. Als Beide zusammenstießen, zog er sich in jene Stellung zurück, wo es zu den neuen Verhandlungen und dem Waffenstillstande kam. So kann also auch Wallenstein nicht zu Rašin von seiner Absicht, aus Böhmen aufzubrechen, gesprochen haben, da er längst im Felde und in Schlesien war; und wir erkennen, daß dem chronologischen Irrthum, auf dem wir den Berichterstatter hier ausnahmsweise ertappten, ein sachlicher Fehler zu Grunde liegt.

Den wahren Inhalt seiner dritten Mission an den Herzog von Friedland zeigt uns wieder die Relation Bubna's an. Dieser hatte sich mit der Bemerkung verabschiedet, daß Thurn jedenfalls dem Reichskanzler anzeigen werde, was der Herzog von seiner Mitwirkung bei der allgemeinen Restitution voraussetze, und daß der Graf nichts ohne Oxenstierna und auf eigene Verantwortung vornehmen werde. Daraufhin wiederholte ihm am nächsten Morgen Trčka den Willen des Herzogs und fügte hinzu, derselbe würde es gerne sehen, wenn Bubna selbst von allem den Reichskanzler unterrichten und ihm anheimstellen wolle, ob er mit dem Fürsten persönlich zusammentreffen möchte oder beiderseits Bevollmächtigte abgeordnet werden sollten. „Und was der Her Graf [Thurn] — so schließt die Relation — diesfals vor eine Resolution nehmen wirde, da solte der Herr Raschin alspald wiederumb zu Ihr fir. Gnad. sich verfigen und solches anzeigen."

Während Bubna auf der Reise zum Reichskanzler war, knüpfte Wallenstein in Schlesien wieder mit Arnim an, der hier jetzt als Generallieutenant das vereinigte evangelische Heer führte. Dadurch sei, so berichtet Rašin, Graf Thurn, der als Kommandant des schwedischen Corps, wie wir bemerkten, krank in Liegnitz lag, lebhaft beunruhigt worden und habe ihn in's Lager gesandt, um über Zeit und Ort solcher Traktate Kundschaft einzuziehen. Daß sich seine Erzählung hier dem äußeren Detail nach mit den Urkunden fast deckt, konnten wir beweisen[1]. Sonst ist sie recht dürftig und zum Theil mit jenen im Widerspruch. Wenigstens finden wir in denselben nichts von einer „schriftlichen Antwort" Arnim's, die Trčka dem Herzog von der ersten Unter-

[1]) S. 16 ff. Vgl. noch die Angaben Anselmi's im Arch. f. Kunde ö. G.-Q. 28, 380 f. und in der von Höfler edirten italienischen Relation (ebd. 11, 30: „L'Arnheim venne due fiate, il duca Alberto Francesco tre, il Swana [Schwalbach; so deutet wohl richtig Schebeck, die Lösung der Wallenstein Frage, S 164 den Namen] et il conte della Torre una." Bubna wird nicht erwähnt; seine Mission wird man eben äußerst geheim gehalten haben. Die Nachricht dieser Quelle, daß niemals Gallas, sondern immer nur Trčka an den Verhandlungen Theil genommen habe, ist nach dem, was oben (S. 17) bemerkt wurde, falsch.

redung mit ihm, am 6. Juni, zurückgebracht haben soll. Er habe sie gesehen, schreibt Rašin, aber nicht gelesen; wie er denn überhaupt von dem Inhalt der Besprechungen kaum etwas zu sagen weiß, obgleich er doch fast überall dabei gewesen sein will. Wahrscheinlich denkt er hier an die Aufzeichnung, welche Arnim dem Fürsten am Morgen des 7. Juni über die Unterredung des vorigen Tages übersandt hat[1]. Allzeit vorsichtig, hatte der General dieselbe aufgesetzt, um, wie er Wallenstein am 8. Juni schrieb[2], den Inhalt seiner Besprechung mit dem Fürsten den Obersten, so vielen es zu wissen gebühre, vorzeigen zu können und nicht auf's neue „in Suspicion zu gerathen", sowie auch um ihnen und dem Kurfürsten die Sache desto „favorabler" zu machen. Als Summe der Erklärung des Herzogs bezeichnete er: „daß die Hostilitäten zwischen beyden Armeen aufgehoben und die Waffen conjunctis viribus wider dieselben, so sich unterfangen sollten, den statum Imperii noch weiter zu turbiren und die Freiheit der Religion zu hemmen, gebraucht: welches ich in

[1]) Eine offenbar von der Ausfertigung genommene datirte Kopie aus den Wiener Akten bei Hallwich 1, 396. Helbig (W. u. A. S. 18) gab aus dem Dresdener Archiv eine von Gaedeke (Nr 57) wiederholte Aufzeichnung über die Besprechung, ebenfalls an Wallenstein gerichtet, welche Arnim seinem zusammenfassenden Bericht an den Kurfürsten vom 11. Juni beigelegt hat. Dies Aktenstück ist undatirt; da es sich aber auf die Unterredung vom „gestrigen Tage" bezieht, so hätte Gaedeke das Datum jenes Berichtes nicht beifügen sollen. Man sieht nun nicht recht, ob wir darin den Entwurf oder einen Auszug aus der von Hallwich edirten Urkunde haben, oder gar nur eine Wiederholung nach dem Gedächtnis. Inhaltlich ziemlich gleich, weicht es von der Ausfertigung doch formell ganz ab, und selbst die sachlichen Differenzen sind, wie ich nicht weiter ausführen will, ziemlich bedeutend. Auch die Verzögerung im Absenden — sogar der erste Bericht über die neuen Friedenswünsche Wallenstein's, vom 4. Juni (Hallwich 2, 272), wurde erst jetzt mitgeschickt — möchte ich nicht für Zufall halten. Arnim hatte wenig Zeit zu verlieren; am 8. Juni meldete er dem Herzog (Hallwich 1, 397), daß er sich noch gerne an diesem Tage auf die Reise begeben wolle, „damit das Wergk maturieret und die Zeit nicht vergebens hinstriche". Wenn er trotzdem mit seiner Abreise und dem Abschicken der Berichte an den Kurfürsten zögerte, so müssen ihn gewichtige Gründe bestimmt haben; vielleicht die Hoffnung, vorher noch Bubna zu sprechen, dessen Rückkehr von Frankfurt stündlich erwartet wurde.

[2]) Hallwich 1, 397.

solchem Verstand aufnehme, daß es Alles quoad statum Romani Imperii, liceat mutatis personis, im vorigen Stande, sowohl Ehre, Würde, Privilegien und Immunitäten als auch vornehmlich der Religion halber, wie es Ao. 1618 gewesen, restituirt und dabei erhalten werden — indeß aber alle diejenigen, so in der Evangelischen Verpflichten, darin verbleiben, aber ingesammt zu diesem Zwecke sich zu bearbeiten schuldig sein sollen; und stände den interessirenden Parteien frey, wer in solche Alliance eintreten wollte."

Das war also wörtlich nichts anderes, als was Wallenstein den drängenden Werbungen Bubna's entgegengehalten, und was dieser als Antrag des Herzogs dem Reichskanzler nach Frankfurt überbracht hatte.

Es galt für Arnim, der schließlich, ohne Bubna zu erwarten, abreiste, die beiden protestantischen Kurfürsten auf dies Programm zu verpflichten.

Zunächst traf er sich mit seinem sächsischen Herrn in Ehmelen bei Ortrand, wohin ihm derselbe mit seinen Räthen Miltitz und Timaeus entgegengekommen war [1]); vom 18. bis 21. Juni, in den protestantischen Pfingsttagen, wurde dort verhandelt. Aber das Ergebnis war nicht nach dem Herzen des Generals. Vergebens suchte er mit ausführlicher und genauer Darlegung des Für und Wider Johann Georg auf die schmale und gewundene Linie zu führen, welche die deutsche protestantische Politik zwischen den von Feind und Freund drohenden Gefahren gehen müsse: die kurfürstlichen Räthe, welche für ihren Herrn sprachen und wohl auch dachten, ließen sich auf die schwanke Bahn nicht verlocken; sie verschanzten sich hinter den dänischen Friedenstraktaten, die soeben in Breslau beginnen sollten, wie hinter dem Verhältnis mit Schweden, hinter den Verpflichtungen gegen den Kaiser wie gegen die Heilbronner Konföderirten; die Wendung in Arnim's Aufzeichnung über das Gespräch vom 6. Juni „und sie allerseits die Waffen conjunctis viribus ohne Respect einiger Person wider

[1]) Die Räthe verließen Dresden einige Stunden nach dem Kurfürsten; Nicolai an Oxenstierna, 28. Juni (Hild. S. 38).

dieselben, so sich unterfangen würden, den Statum Imperii noch weiter zu turbiren und die Freyheit der Religion zu hemmen, gebrauchen wolten", deuteten sie auf Schweden, während sie doch mindestens ebenso gut auf den Kaiser gehen konnte[1]). Nur dazu wollten sie sich verstehen, „discursweise die Friedensmittel, die der Herzog vorgeschlagen, zu vernehmen"; wenn das zu Lebzeiten des Königs, mit dem man doch in einem „starken Bündniß" gestanden, möglich gewesen wäre (sie meinten die Verhandlungen im Frühling 1632), könnte es jetzt, wo man freie Hand habe, noch viel weniger verwehrt werden[2]). Arnim hatte bereits darauf hingewiesen, wie mißlich es sei, den Herzog mit der Ablehnung seiner Vorschläge zu beleidigen: er werde seine Übermacht dann zum völligen Ruin Sachsens gebrauchen oder gar sich mit der stärksten Partei, d. h. den Schweden oder gar Frankreich, vereinigen und so alle Hoffnung auf Frieden im Reich abschneiden; auch sei bei der Abhängigkeit der gesammten Armee, Offiziere wie Soldaten, von seiner Person alles Verhandeln ohne ihn fruchtlos. Jetzt erklärte er den Räthen: „es ließen sich dieße Sachen mit bloßen Discursen nicht verrichten, man müßte dem Hertzog zu Friedlandt etwas Gewisses, wie ihrer Ch. D. sein Vorschlag gefiele, sagen; würde sonst gedenken, man wolte ihn nur aufhalten und bei der Nasen herumbführen". Seine Meinung war, zugleich in die Verhandlungen einzutreten und die eigene Macht zu verstärken, bis man sich dem Herzoge „bastant befinde"; dann aber solle man in Gottes Namen abschließen und mit

[1]) Dem Wortlaut nach wenigstens viel eher auf letzteren (vgl. „ohne Respekt einiger Person"; „die Freyheit der Religion zu hemmen"; dann die Auslegung Arnim's auf die Rückführung zum Stand von 1618). Und bezeichnenderweise verwischen die Räthe denselben: „Discursweise ist zugleich von uns Erinnerung geschehen, man hette sich wohl fürzusehen, daß nicht in Hoffnung, aus einem Feindt einen Freundt zu machen, man dargegen die itzigen Freunde zu Feinden beteme, dan des Hertzogs zu Fridlandt Begehren zielete dahin, man solte sich mit ihm conjungiren und diejenigen, die das Röm. Reich ferner turbiren wolten, gleichsam verfolgen helfen; wehre leicht zu ermessen, wer darunter verstanden würde." Gaed. Nr. 60, Protokoll vom 23. Juni, S. 167.

[2]) Ebenda S. 166.

Gewalt in ihn dringen, seine Versprechungen wahr zu machen; man müsse das Werk so dirigiren, daß seine Macht allezeit zwischen den Evangelischen eingeschlossen wäre.

Aber der Kurfürst und seine Räthe ließen sich aus ihrer Reserve nicht herauslocken. Der Bescheid, mit dem der General schließlich abreiste, zunächst an den brandenburgischen Hof, lautete so unbestimmt wie nur möglich: es war das gewöhnliche Lamento über das Unglück des Krieges und ein Schwall friedfertiger Phrasen, zu deren Bewährung auf den „Interpositionstag“ zu Breslau als das beste Mittel verwiesen ward. Daran schloß sich allerdings wohlverklausulirt eine Äußerung des Entgegenkommens: „mit guter Vorsicht und Bescheidenheit“ könne der Generallieutenant dem Herzog andeuten, „daß Churf. Durchlaucht er so geneigt hiezue spühre, daß er nicht vermeinet, wan nuhr der Kegenteil eben=meßige Gedanken [habe], ob sich gleich dieser Seiten [d. i. der evangelischen!] etzliche finden mochten, die sich christlichen undt billigen Mitteln wiedersetzen wollten, S. Churf. Durchl. sich solches irre machen laßen, sondern bey derselben gefaßten h. christlichen Resolution verbleiben würden“. Also ward wohl gar eine Wendung gegen Schweden als möglich gedacht! Als Zweck dieser Eröffnung ward bezeichnet, den Herzog bis zur Entscheidung der dänischen Verhandlung zum Stillstand in den Traktaten zu bewegen. Arnim erhielt Vollmacht zu neuen Konferenzen, übrigens aber die Weisung, sich mit seinen Obersten und dem Hof in steter Verbindung zu halten[1].

Kurfürst Georg Wilhelm, den der General in Peitz traf, zeigte sich, falls dieser genau berichtet hat[2], den Vorschlägen

[1] Dies aus der undatirten Schlußresolution, die Gaedeke unter den September=Akten eingereiht hat (Nr. 77). Es ist der eigenhändige „Aufsatz“, den Arnim am 21. Juni dem Kurfürsten überreichte, wie in dem Protokoll vom 23. Juni ausdrücklich erwähnt wird (S. 167 unten). Am 16. August bezieht sich der General Johann Georg gegenüber darauf zurück (Helbig, W. u. A. 26, Gaed. S. 181).

[2] An Johann Georg, Peitz 23. Juni; Gaed. Nr. 63. Ein fehlender Brief Arnim's an Wallenstein vom selben Tage, in dem er sein Ausbleiben entschuldigt hat, ergibt sich aus dessen Antwort vom 26. Juni; Hallwich Bd. 1 Nr. 489.

Wallenstein's günstiger gesinnt: wären sie ernsthaft und ohne Arglist gemeint, so solle man die Verhandlungen nicht ausschlagen; Arnim möge dem Herzog den „wohlgeneigten Willen" des Kurfürsten zu verstehen geben und über seine weitere Erklärung schleunigst zurückberichten. Auch hatten die Brandenburger, wie er schreibt, noch keine Einladung nach Breslau erhalten und geringe Neigung, dorthin zu kommen.

Wie man nun auch immer über die Aufrichtigkeit des Friedländers denken mag, kann man doch seiner Haltung in diesem Zeitpunkt, soweit sie in den offiziellen Akten zu Tage tritt, eine gewisse Einheit und Konsequenz nicht absprechen. Der Kern seiner Vorschläge an die Schweden und Emigranten wie an die kurfürstlichen Höfe war die Vereinigung derjenigen, welche die Macht in Händen hätten — und die Macht erblickte er in den Armeen —, gegen die Diplomaten und die Jesuiten, „die Schreiber und die Pfaffen", zur Wiederherstellung des Friedens, der allgemeinen Wohlfahrt, wie sie vor dem Kriege bestanden, „ohne Respekt einiger Person", aber doch so, daß sowohl Kaiser als Geistlichkeit bleiben sollten; nur mitreden solle keiner von ihnen, und keiner weiter als wer die Macht, die Soldateska in der Hand habe. Aber wie sollte dieser Plan hinausgeführt werden? Wie sollten die Schweden entschädigt werden oder der Erbe des Pfälzer Kurfürsten? Wie die Ansprüche der Baiern, der Sachsen, der Brandenburger? Welche Lösung würde die böhmische Frage erhalten, wie die zahllosen Rechtsverletzungen wieder gut gemacht, der ganze Wirrwarr der deutschen Fragen, die schon zu einem europäischen Brande ausgeartet waren, in's Reine gebracht werden? Welchen Lohn beanspruchte der Herzog selbst? Auf solche Fragen gab er keine Antwort. Und was uns davon angedeutet wird, beleuchtet sofort die unklare, ja schreckensvolle Zukunft, welche sein Lösungsversuch herbeiführen mußte, die unergründliche Verschlagenheit, die er hinter seinen gleißenden Verheißungen verbarg, und die dämonischen Leidenschaften, die in ihm wühlten: der Kurfürst von Sachsen und der von ihm tödlich gehaßte Baier müßten Geld schwitzen und heimgesucht werden, so erklärte er gegen Bubna; und nach einer Aufzeichnung

Nicolai's hat er sich damals in ehrverletzenden Bemerkungen gegen Arnim ergangen, den alten Waffengefährten, den er einst „mehr als seine Seele" geliebt haben wollte, gegen denselben Mann also, den er wenige Wochen später zur Durchführung ganz des gleichen Planes aufforderte![1])

Noch verwirrender wirkt, was wir in einem Briefe Thurn's an Oxenstierna vom 9. Juni lesen, also gleich nach den Abmachungen von Heidersdorf, noch vor Arnim's Reise nach Sachsen: „Generalleitenampt Arnhamb weis nuemher von denen Gehamnüßen; wünscht nit allein Glückh derselben Persohn zu den Ländern, sondern wenn es noch mherers wehre"[2]). Unter den „Ländern" können in diesem Zusammenhang und im Munde Thurn's nur die der böhmischen Krone und mit ihnen diese selbst gemeint sein. Also muß in dem „noch mehrers" ein noch höheres Ziel angedeutet sein; was denn der Graf in einem späteren Brief bestätigt: „Generalleitnampt Arnhamb", schreibt er dem Kanzler am 25. Juni, „ist iberaus wol inclinirt gegen der hochbewusten Persohn, das er nit allein das erreichen sol, sondern noch ain mehrers" — nachdem er unmittelbar vorher von dem Ziel der böhmischen Krone geredet hat[3]). Ist nun damit mehr Länderbesitz gemeint? Oder gar eine noch höhere Würde? Und soll es heißen, daß Wallenstein solchen Zielen nachjage, soll es den Zweck der Sendung Bubna's bezeichnen? Dies Letztere steht nun doch, genau besehen, nicht in den Worten, wenn man es auch herauslesen kann und, wie wir hinzusetzen dürfen, herauslesen soll. Denn hier haben wir uns wieder zu erinnern, daß wir in Thurn den Emigrantenführer, der sich und Andere mit Hoffnungen nährt, vor uns haben. Jene Sätze deckten sich mit den Anträgen, die er in Prag und Gičin hatte stellen lassen, ja gingen noch darüber hinaus, und doch wußte er nur zu gut, wie wenig ihnen die Antworten, welche seine Vertrauten zurückgebracht, entsprachen. Dennoch drückt er sich in dem ersten Brief

[1]) Irmer a. a. O. S. 274.
[2]) Hild. Nr. 17 S. 31.
[3]) Hild. Nr. 22.

so aus, als ob er damit den augenblicklichen Stand der Verhandlung umschreibe; es ist alles, was er darüber sagt; von dem wirklichen Inhalt der Aufträge Bubna's an den Reichskanzler kein Wort. Doch fügt er freudig hinzu, daß der Herzog ihn zu einer hochwichtigen Unterredung eingeladen habe; obschon am Podagra leidend, werde er sich doch auf den Weg machen. Am 16. Juni berichtet er über die glänzende Aufnahme, die er im kaiserlichen Lager gefunden habe; von der „schönen Conversation" dabei wolle er bei sicherer Gelegenheit ausführlich berichten; indem er dann aber ihren Inhalt kurz angibt, weist er doch nur wieder auf die Relation Bubna's hin, deren Inhalt wir kennen: „Blaibt unverwandelt, was Herr z Bubna E. Exc. referirt hat; sthet alles ihn gueten terminis."

Dieser Haltung entspricht es, daß Thurn sich gegen Oxenstierna über die Sonderverhandlungen des sächsischen Generallieutenants mit Wallenstein zunächst ganz ausschweigt. Wie argwöhnisch er die Unterredungen bei Heidersdorf verfolgte, bezeugte uns Rašin, der, wie wir ihm in diesem Zusammenhang wohl glauben können, gerade deshalb in das Lager kam. Trotzdem meldet er dem Reichskanzler am 9. Juni nur die nackte Thatsache, daß am 6. ein 14tägiger Waffenstillstand abgeschlossen sei[1]).

Umsomehr muß uns überraschen, was er von Arnim's Stellung zu den Projekten auszusagen weiß. Zunächst — woher hatte er am 9. Juni bereits diese Kunde? Der sächsische General blieb, soviel wir wissen, bis zu seiner Reise im Lager oder in dessen Nähe; am 11. finden wir ihn noch in Zobten[2]). Also wird vielleicht Rašin dem Grafen nach Liegnitz hinterbracht haben, was ihm Arnim über die Konferenzen anvertraut hatte.

---

[1]) Auch am 10. und 16. Juni schreibt er noch nichts davon, sondern erst nach Bubna's Rückkehr, am 25. Juni (Hild. S. 35). Ganz im Kontrast dazu steht die Besorgnis und Unruhe, welche Nicolai gegen den Kanzler über die Stillstandsverhandlungen und die Konferenz von Chmelen äußerte; am 18. Juni, Hild. Nr. 24.

[2]) Gaed. Nr. 56. Auch die Breslauer Zeitung vom 25. Juni meldete wohl die Unterhandlung über den Waffenstillstand, aber nichts weiteres, besonders auch nicht die Reise Arnim's.

Sollte sich aber dieser vorsichtigste aller Diplomaten gegen den böhmischen Emigranten wirklich so weit herausgelassen haben? Mit den Verhandlungen in Chmelen und Peitz wären solche Mittheilungen gar nicht zusammenzureimen. Und in allen Akten über jene Zusammenkünfte finden wir nichts ähnliches. Überhaupt wird darin der Belohnung Wallenstein's nicht eher gedacht als nach dem Abbruch der Verhandlungen, da aber in einer ganz andern Richtung. Am 9. Juli meldet nämlich Arnim dem Kurfürsten von Sachsen, der Herzog sei der Fortführung der Breslauer Verhandlung geneigt; „sonsten", fährt er fort, „verbleibt er bey seinem Erbieten bestendigt, daß er nichts anders als Fride und Ruhe im hl. Rom. Reiche wiederumb aufzurichten suche; doch habe ich soviel vernommen, daß er seine Muhe auch nicht vergebens anwenden wolle, suchet die Unterpfalz anstaat Mechlenburg vohr sein Recompens" [1].

Was sollen wir nun glauben? Daß Thurn Arnim überhaupt nicht eingeweiht und dem Kanzler etwas vorgeschwindelt — oder daß Arnim den Kurfürsten ganz im Unklaren gelassen hat? Oder war sein Brief etwa nur ein ostensibles Schreiben, um die ihm mißgünstigen Räthe in Dresden zu täuschen: hat er seinem Herrn die Ziele mündlich klarer enthüllt? Oder könnte man nicht auch recht wohl annehmen, daß er dem Grafen allerdings gewisse Hoffnungen erweckt hat, welche dieser dann etwa noch aufgebauscht dem Reichskanzler vortrug, während Arnim hinter den verbindlichen Wendungen eine ganz andere Meinung verbarg? Dies würde die Deutung sein, welche wir seinen Eröffnungen gegen Nicolai zur Zeit der Konferenzen von Kaunitz und Aussig unterlegen konnten.

Man sieht, wie wenig auch die Urkunden als spiegelreine Quellen gelten können. Keins dieser Dokumente ist ohne Hintergedanken, immer sind sie auf diese oder jene Person und auf den Moment berechnet. Und unsere Kenntnis der Handelnden und

---

[1] Helbig, W. u. A. S. 22 ff. Wiederholt von Gaed. Nr. 64. Vgl. dazu die Notiz bei Ranke S. 298,1 aus einem Schreiben Castaneda's vom 5. Juli.

des Intriguengewirres, in dem sie sich bewegten, ist viel zu geringfügig, um alle Irrgänge zu durchschauen.

Trotz alledem halte ich an der Thatsache fest, daß in Bubna's Relation sowohl wie in der Arnim's vom 7. Juni die Linie gezeichnet war, auf der Wallenstein zunächst verharren wollte, die Position, zu der er die Schweden und die beiden Kurfürsten hinüberzuziehen wünschte. Über die nähere Ausführung hatte er sich ja nur andeutend, zum Theil widersprechend ausgelassen. Und die Sachsen und Brandenburger, die Schweden und die Emigranten mochten daran Hoffnungen knüpfen, welche sie wollten; er selbst brauchte ja damit noch auf nichts verzichten, wie er sich zu nichts verpflichtet hatte. Wer mochte wissen, wie der Stein rollen würde? Aber daß zunächst, in diesem Moment, wie sein Antrag so auch sein Wunsch dahin ging, die Armeen zu vereinigen, ohne sich an das Erbieten Thurn's mit der Krone zu binden, glaube ich nach allem doch behaupten zu dürfen.

Freilich Bedingung war, daß die Mächte, mit denen der Herzog sein Geschick zu verbinden dachte, den ersten Schritt genau so wie er wollte mitmachten.

Während Arnim noch auf der Reise war, kam Herr v. Bubna mit dem Bescheide des Reichskanzlers zurück, der erst am 7. Juni gegeben war, obgleich der Unterhändler schon am 1. Juni nach Frankfurt gekommen war, sofort Audienz erlangt und das Versprechen erhalten hatte, am nächsten Tage abgefertigt zu werden[1]). Am 18. Juni in Liegnitz eintreffend, erschien er am 19. vor dem Herzog[2]) mit einer Abschrift, welche Thurn selbst

[1]) Thurn schreibt dies Oxenstierna selbst am 16. Juni nach einem Briefe Bubna's; Hild. Nr. 19.

[2]) Unsere Annahme, daß Bubna gleich am Tage nach seiner Ankunft von Thurn in's kaiserliche Lager geschickt sei (s. oben S. 18), erhält eine Stütze durch den von Gallas ausgestellten Paßbrief für Doležal, Heidersdorf 19. Juni, zu einem Ritt nach Liegnitz zum Grafen Thurn (Hallw. Bd. 1 Nr. 480). Doležal war derselbe Trompeter Trčka's, der Rašin und Bubna am 17. Mai von Smiřitz zurückbegleitet hatte; mithin wird er diesmal Bubna denselben Dienst geleistet haben, dessen Name ebenso wie damals geheim geheim gehalten wurde. Am 20. wurden sie, wie wir allen Grund anzunehmen haben, schon wieder von Thurn nach Striegau abgefertigt (s. u.).

von der eigenhändigen Antwort des Reichskanzlers genommen hatte[1]).

Diese Denkschrift, die uns in dem eigenhändigen Konzept des Reichskanzlers vorliegt, ein Meisterstück an diplomatischer Feinheit und Schärfe, zerstreute mit wenigen Zügen die Unklarheiten und Zweideutigkeiten in den Vorschlägen Friedland's. Indem Oxenstierna gleich ihm die Wiederherstellung eines „beständigen und sichern" Friedens als Ziel der schwedischen Politik jetzt wie zu des Königs Lebzeiten aufstellte, wies er doch auf die „Schwierigkeit und Diffikultäten" hin, die damit jetzt wie früher verknüpft wären. Er könne aus der Relation des Gesandten nicht entnehmen, „ob der Herr kayserlicher Generalissimus intentire uf einen durchgehenden allgemeinen Frieden, vermittelst welches die jetzige Unruhe undt gefürete Wapfen ordentlicher Weise undt durch Tractaten zwischen beyden contendierenden Partein hingeleget undt uffgehoben werden soll; oder aber ob S. f. G. in particulari als ein Generalissimus, der die keyserliche Armee in seinen Henden undt Gewalt habe, vor sich mit uns tractieren undt also per indirectum den Frieden dermahleins reducieren undt dem Keyser, auch der Liga die conditiones vorschreiben wolle". Das Erstere bezeichnet er als einen frommen Wunsch, bei der Menge der Interessenten, der Verwickelung und der Schwere aller Streitfragen kaum je erfüllbar; schwerlich werde man „der Principalen gebührende Vollmacht", die dafür unumgänglich, erlangen[2]); man werde noch viele Stände und Länder des Römischen Reichs zu Grunde richten müssen, nur

[1]) So erkläre ich mir die Anfangsworte in Thurn's Brief an Oxenstierna vom 25. Juni: „E. Exc. hochweisliche Schrift, so sie mit agner Handt geschriben, hab ich abgeschriben. Deselb hat Her z Bubna der prinzipal Perohn . . . zue leßen übergeben." „Deselb" ist so viel wie „Dasselbe"; vgl. weiter unten „Des" statt „Das". Daß der Graf an Wallenstein nur eine Kopie gelangen ließ, erklärt sich daraus, daß das Memoire an ihn adressirt war. So bemerkt er selbst in einem Brief an den Kanzler vom 22. August (Hild. Nr. 30 S. 44); wir müssen daran also festhalten, obschon das Konzept die Aufschrift hat „An den Hern v. Spubena" (Hild. S. 29).

[2]) Hier ist die Urkunde verschrieben oder verlesen; doch ist der Sinn zweifellos. Der Fehler steckt vielleicht in dem „scheint auch".

um den Beginn solcher Traktate zu erlangen, geschweige denn ihren Abschluß. Der Partikularvertrag des Generalissimus mit der Krone Schweden hingegen erscheint ihm als der rechte Weg zum Frieden, denn er habe die kaiserlichen Waffen in seinen Händen und sei dazu der Liga, die so wie so nicht viel bedeute, mächtig. Und damit kommt Oxenstierna auf die Anträge der Emigranten zurück: ohne deren Restitution, ohne Wiederherstellung der kirchlichen und politischen Freiheiten Böhmens sei kein Vergleich zu treffen; vom Kaiser und dem Hause Österreich sei aber hierin nichts zu erwarten, und noch weniger hinsichtlich der anderen Gravamina des Reiches: „als würde von Nöthen sein, das das Fundament unsers Vergleiches dahin ziele, das der Her kayserlicher Generalissimus sich mit uns à part vergliche, den Kayser undt Liga allerdings ausgeschlossen, undt, damit das Werk recht gefasset würde, sonder Uffschub oder Seumbniß sich der Chron Behm undt incorporierten Ländern impatronierte, undt die Stende gedachter Chron ihme die Chron uffsetzten". Für diesen Fall verspricht er im Namen seines Vaterlandes sich dem Herzoge zu alliiren und mit aller Macht gegen seine Feinde zu helfen, sowie dieser dann auch die Forderungen Schwedens und seiner Alliirten gleichfalls vertreten müsse. Gern erklärt er sich unter solchen Bedingungen zu der näheren Besprechung, sei es persönlich oder durch Bevollmächtigte, bereit.

Mehrfach betont Oxenstierna, daß er mit seiner Meinung dem „Dessein des seligen Königs" treu bleibe, daß er das beständige Ziel der schwedischen Politik verfolge. Und in der That brauchen wir damit nur die Anträge zu vergleichen, welche Rašin im September 1631 nach Prag überbracht hatte, um die Übereinstimmung zu erkennen. Hatte es sich zu Lebzeiten des pfälzischen Wahlkönigs zunächst nur um das Vizekönigthum handeln können, so war doch als Endziel jedenfalls gleich anfangs die Krone Böhmens selbst in Aussicht genommen worden, und das Eine wie das Andere bedeutete, wie wir sahen, den Übertritt des Herzogs zur Partei der Emigranten. Zugleich bemerken wir aber, daß auch Wallenstein beidemal eine durchaus analoge Stellung einnahm. Wenn er zur Zeit der Breitenfelder Schlacht

die Abhängigkeit von den Befehlen Gustav Adolf's noch einräumte, so suchte er sich doch offenbar bereits möglichst selbständig zu stellen, und zwar innerhalb desselben Machtgebietes, das er nach seiner Rehabilitation, sowohl vor wie nach der Katastrophe von Lützen zu behaupten strebte. Das Ziel der Verbindung aber ließ er zu beiden Zeiten im Dunkel der Zukunft: äußerte er sich im Mai 1633 zuversichtlicher als zu Lebzeiten Gustav Adolf's, so lag das wieder an der Verschiebung der Machtverhältnisse, die ihm die Stellung seines königlichen Gegners anzuweisen schien; aber bei allem Nachdruck, den er auf diese Mission legte, konnte er doch über den Weg und das Ende keine klare Antwort geben, und das Wesentliche war für ihn offenbar das eine wie das andere Mal, durch die Gegner Habsburg's sowohl wie mit dessen eigenen Waffen selbst zur Macht, zu der leitenden Stellung im Reich emporzukommen.

Ziehen wir den Bericht Rašin's über diese Phase der Konspiration heran, so wird es uns auf's neue deutlich, wie ungenügend, unklar und widerspruchsvoll er im Gegensatz zu dieser aus den originalen Urkunden geschöpften Ansicht ist. Über den Inhalt und Zweck der Verhandlungen von Heidersdorf weiß er so gut wie nichts zu berichten. Wir erfahren nicht einmal, daß es sich dabei um eine Verbindung mit Sachsen und Brandenburg handelte; mit keinem Wort berührt er die Reise Arnim's. Da er sonst mit dem äußern Verlauf so wohl vertraut ist, läßt sich gar nicht abweisen, daß er mehr darum gewußt hat als er sagt. Aber der Leser würde, wenn ihm die Richtung dieser Anschläge nur irgendwie angedeutet wäre, sofort den Widerspruch zu den Angaben über Bubna's Sendung gemerkt haben; und so wird er darüber ebenso glatt hinweggeführt wie über die analogen Verhandlungen der früheren Zeit.

Was Rašin danach über Bubna's Rückkehr aus Frankfurt und seine neue Besprechung mit Wallenstein vorbringt, zeigt wieder, wie eingeweiht er in alles war; sagt er ja auch selbst, daß er mit dabei gewesen. Offenbar hat er jenes Memoire des Reichskanzlers gekannt. Den Punkt mit der Krone hebt er daraus hervor, während er freilich von allem andern schweigt;

aber er führt ihn natürlich so an, als ob Oxenstierna damit auf den Vorschlag Wallenstein's eingegangen sei und nur an dem Ernst desselben gezweifelt habe: „wann ihme, Friedländer, ein Ernst wäre, sich zum König in Böheimb aufzuwerfen, und er solches in effectu thun würde, so wolle er, Ochsenstern, dem Fürsten helfen und ihn dabey manutenirn, sonderlich weiln er wol wisse, daß eben dies seines Königs Wille noch bei seinen Lebzeiten gewesen wäre". „Dann er, Ochsenstern", setzt der Berichterstatter hinzu, „hat besorget, er, Friedland, möchte ihn eben also wie seinen König betriegen". Damit gewinnt er den Übergang zu der Antwort des Herzogs und mildert ihren Gegensatz zu dem, was er von seinem Auftrage an Bubna behauptet hat. Auch läßt er sie nicht als endgültige, sondern nur als vorläufige Absage erscheinen. „Gewiß", habe der Fürst gesagt, „das Schreiben hat Händt und Füß, der Ochsenstern muß ein verständiger Mann sein, es ist aber noch nit Zeit; wann die Zeit vorhanden sein wirdt, will ich alles thun"[1]. Immerhin ist der Widerspruch zu der Haltung, die Rašin den Fürsten in Gičin einnehmen ließ, klaffend genug und bleibt ganz unerklärt; und sehr begreiflich, wenn nun bei ihm Bubna sich gegen Trčka auf das bitterste über den Wankelmuth des Generalissimus beschwert. Auf dessen Anklagen weiß dann Trčka in der That nichts anderes zu entgegnen, als daß der Fürst, der es, so wahr ihn alle Teufel holen sollen, treulich meine, den „Nativitätstellern" zu viel Glauben schenke: „die Sternkucker sagten ihm soviel vor, was er vor ein großer Herr werden solle; es würde alles geschehen, wann die Zeit kommen würde"[2].

[1]) Diese und die vorigen Worte hat Schiller benutzt, nur daß er sie Wallenstein an einen schwedischen Abgesandten des Kanzlers, Oberst Wrangel, und natürlich in Pilsen richten läßt: „Der Brief hat Händ und Füß. Es ist ein klug verständig Haupt, Herr Wrangel, dem ihr dienet. Es schreibt der Kanzler, er vollziehe nur Den eignen Einfall des verstorbnen Königs, Indem er mir zur böhm'schen Kron' verhelfe." (Wallenstein's Tod I, 5.)

[2]) Ich will jedoch nicht unterlassen, hier auf die Angabe in der angeführten italienischen Relation hinzuweisen (Arch. f. K. ö. G.-Q. 11, 31): „Mentre durò la tregua d'Haiderstorf, è certo che niuno di noi sperò mai la pace; anzi havendo mandato il Sgr. Generale un Giovan Battista

Wir haben gegenüber dieser Erzählung den Brief Thurn's an Oxenstierna vom 25. Juni, der auf Bubna's Bericht über die Audienz selbst zurückgeht. Auch er bemerkt, daß der Herzog das Schreiben des Reichskanzlers sehr anerkennend beurtheilt habe: „welch[er] es mit großen Flaiß nochsinnendt ibersehen, höchlich gerimbt, auch bethennen mueßen, das khein bößerer, siecherer, schleiniger und bestandiger Weg khan gefunden noch erdacht werden, alß wie E. Exc. wolmainendt vorschlagen; siech der liebhabenden und zuenas[i]genden Afection, so man zue seiner Persohn tragen thuet, dienstfreundlichen bedankhen thuet". Was er sonst gesagt habe, deutet der Graf nur an: „Des [Das] aber, so ihr f. G. von Fridlandt imb Khopf stekht, ist unot, auch bai dießer Glegenheit unsicher E. Exc. zu beschreiben, [denn] sie indiviniren's durch ihren hocherleichten Verstandt". Nach allem, was wir vorhin ausgeführt, können auch wir die Antwort des Herzogs „indiviniren": sie muß etwa auf dasselbe hinausgegangen sein, was er Bubna und Arnim vorgeschlagen hatte, die Armeen zu vereinigen, um die Feinde des Friedens zur Ruhe zu bringen. Und das wird uns sofort in den nächsten Worten bestätigt: „Nun, solt man plumbwais zue dießen Sachen bloczen und siech ohn ain siecheres Vernehmen conjungirn, so köndt man es gegen Gott, E. Exc., den [so] Römischen Reich, Khönigreich und Landern [scilc. der böhmischen Krone] nit verantborten. Es häst: disce caute mercari." Jedoch wird der Herzog — das können wir Rašin zugeben — nicht völlig ablehnend, sondern zögernd und ausweichend geantwortet haben. Denn noch war Arnim nicht zurück. Vielleicht brachte er die Zustimmung der Kurfürsten zur Konjunktion der Armeen; und dann mochten Wallenstein und seine Rathgeber hoffen, sich bestimmter und besser zu erklären.

Zunächst kam am 21. Juni Trčka nochmals mit Bubna,

Sceni, suo astrologo, a Vratislavia, per conferire con un altro della medesima arte di quella città, a sapere, se si poteva sperare la pace, tornò con poca buona risposta e ne patti per alcuni giorni l'indignatione del duca Generale."

und vielleicht auch mit Thurn in Striegau zusammen, um ähnlich begütigende Versicherungen zu geben [1]).

Rašin's kurze Notiz über diese Konferenz, bei der er sich wieder als Augenzeugen angibt, fügt sich — wie wir kaum noch zu bemerken brauchen — genau an dasjenige an, was er vorher gesagt hat; er läßt Trčka die Zusage des Fürsten an Bubna positiv wiederholen: „er sei Willens, seiner Intention unausgesetzt nachzusetzen, aber es sei noch nit Zeit".

Am 30. Juni kam Arnim in's Hauptquartier des Herzogs zu Heidersdorf und erklärte, daß der Kurfürst von Sachsen nicht einmal so weit, wie jener vorgeschlagen, gehen wolle [2]). Da konnte

[1]) Vgl. oben S. 18. Daß auch Thurn in Striegau gewesen, behauptet sowohl Rašin als die Breslauer Zeitung vom 25. Juni. In dem Brief an den Reichskanzler von diesem Tage drückt sich der Graf darüber unklar aus, wenn der Text richtig gedruckt ist. „Herr Graf Trzska", fährt er an der citirten Stelle fort, „ist von den [so] Fuerst von Walstein zuerukh khomen bies nach Strziga, anzuhören den Hern General z Bubna, was ich auf sein Referiren werde [so] zuer Antwort geben." Diese Worte können doch wohl nur so zu verstehen sein, daß Trčka sich von Bubna in Striegau hat sagen lassen, was Thurn diesem auf seine Relation über die Audienz bei Wallenstein zur Erwiderung an dessen Bevollmächtigten anvertraut hatte; Thurn selbst, sollte man danach meinen, wäre in Liegnitz zurückgeblieben. Damit kommt die spätere Bemerkung überein: „heindt [also erst am 25. Juni!] räß ich nahner bey den Freunden undt Feinden zue sein"; sowie der Umstand, daß Thurn am 20. Juni einen Paß für zwei Trompeter ausstellte, die er „in nothwendigen Geschäften ins kayserliche Lager verschickhe" (Hallw. S. 404,2) — womit doch nur die Sendung nach Striegau zu verstehen sein kann. Nun schreibt Thurn allerdings im Anschluß an die erstgenannte Stelle: „Den Hern Graf Trzska hab ich so weid gepracht, das er selbst urthelt, das der Generalissimus nit Umbgang than haben, sondern dies thuen, was E. Exc. vorgeschlagen und ich jederzeit begert und gesuecht hab. Was ohn an seiner Persohn, wol er flaißig procuriren." Worte, die man sowohl des äußeren wie des inneren Zusammenhanges wegen auf die Zusammenkunft in Striegau beziehen möchte; es ließe sich aber wohl auch denken, daß Thurn damit einen Vorgang bei der Besprechung am 12. Juni im Auge hat. Jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, daß Trčka sich zu Striegau in diesem Sinne geäußert hat; ganz so, wie er im Dezember 1631 den Herzog zu Prag vor denselben Personen entschuldigt hatte.

[2]) Nach dem Brief Vitzthum's an den Kurfürsten vom 8. Juli, Gaed. Nr. 67 (hinter Nr. 63 einzureihen, denn er ist nach neuem Stil datirt und

Wallenstein's Antwort nicht mehr zweifelhaft sein: er ließ den Stillstand am 2. Juli aufkündigen und machte einen heftigen Vorstoß auf Schweidnitz, der aber an der braven Haltung des Kommandanten und der Schnelligkeit des zum Entsatz herbeieilenden Arnim scheiterte.

Äußerlich, zusammenhangslos oder unrichtig ist auch der Bericht Rašin's über die Verhandlungen im August und September dieses Jahres. Der neue Stillstand ward ja allerdings zu einer Zeit geschlossen, da er in Dresden war; im September aber war er im kaiserlichen Lager, und wir sahen, wie gut er Zeit und Ort im Gedächtnis hatte. Auch allerhand kompromittirende Reden Wallenstein's lernten wir aus seinem Bericht kennen; in die Verhandlung selbst aber werden wir kaum eingeführt. In diesen Tagen kam, wie bemerkt, Arnim von seiner zweiten Reise, zum schwedischen Reichskanzler, nach Schweidnitz zurück: „mit guter Verrichtung", sagt Rašin, fügt aber über die neue Besprechung der beiden Generale hinzu: „was sie mit einander vor Discurs geführt, kann ich nit wissen"; doch seien am nächsten Tage alle Verhandlungen abgebrochen worden. Nach allem, was wir von ihm bereits wissen, klingt solche Unbekanntschaft sehr sonderbar. Wozu ist er denn überhaupt im kaiserlichen Lager gewesen? „Einen Behmen von Adel bey dem bayrischen Volkh loß zu machen", erklärt er selbst: Thurn habe ihn deshalb von Liegnitz zum Fürsten geschickt. Aber mit ganz derselben Kommission war er im Mai nach Gičin gesandt worden — und wenn wir darin nur den Vorwand für den Antrag an Wallenstein, die Krone Böhmens anzunehmen, erkannten, so haben

jedenfalls mit Arnim's Brief vom 9. Juli, Nr. 64, gesandt worden). Der Brief an Herzog Franz Albrecht, den Gaedeke unter Nr. 66 druckte, kann nicht von Arnim sein; ich möchte etwa Schlieff für den Verfasser halten, mit dem der Herzog Briefe solcher Art gewechselt hat und der damals in Dresden war: vgl. Hallwich 2, 255 f. u. Bd. 1 Nr. 547. Franz Albrecht's Brief an Schlieff vom 22. Juli (Gaed. Nr. 68) könnte schon die Antwort sein. — Vgl. auch Wallenstein an Arnim, Heidersdorf 29. Juni (Hallw. Bd. 1 Nr. 492) Antwort auf einen fehlenden Brief vom selben Tage, in dem der Generallieutenant sich angemeldet hatte.

wir auch jetzt nicht anders zu schließen, als daß Rašin die Interessen der Emigrantenpartei bei dem Herzoge zu wahren hatte.

Da muß fast verblüffend wirken, was wir über Thurn's Verhältnis zu Arnim bei diesen neuen Traktaten von ihm erfahren: jener habe die Reise des Generallieutenants „empfunden" und darüber geklagt, „daß er als ein schwedischer General von dem Friedländer hierinnen praeterirt worden"; und zum Schluß, nach dem Bruch, der die Hoffnungen der Emigranten wieder vernichtete: „Worüber sich der von Thurn nit genugsamb verwundern können, sich jedoch erfreuet, daß des Arnheimbs Verrichtung bei dem Friedländer so schlechtlich abgangen". Das ist — wenn wir den Briefen der Betheiligten nur irgendwie trauen können — wieder das Gegentheil der Wahrheit. „Gott hat zue Ausfiehrung dieses Werths Hern Generalleitenampt Arnhamb auserthorn, welcher es sehr waislich, vernunftig und wolbedachtig gefhiert und Alles mir treulich communiciert: den zue lieben, loben und danthen haben wir sametlich Ursoch" — so schreibt Graf Thurn dem Reichskanzler am 22. August, indem er ihn dringend bittet, dem General die Unterredung zu bewilligen und dazu entgegenzureisen[1]. Ebenso äußert er sich in denselben Tagen gegen den Generallieutenant selbst: er freue sich, daß er die Reise mache; er selbst sei nicht „eloquent" genug, um einen überzeugenden Eindruck von der Treue und Aufrichtigkeit des Herzogs hervorzubringen, aber dem „hochbegabten Verstande" Arnim's werde es gelingen. Und noch im Januar 1634 faßt er sein Urtheil über diesen Abschnitt der Verhandlungen gegen Kinsky folgendermaßen zusammen: „Herr Generalleutenant Arnheimb, so listig, wizig, vorsichtig undt mißtrausam gehet (wie es die jezige Welt erfordert), hat sich doch einen sehr weiten Weg schigken lassen, sincere referirt undt mit solcher Volthommenheit die Resolutionen gebracht, daß man then mehrers hat desideriren thönnen. Wie es abgelaufen, was darauf erfolget, davon wil ich schweigen. Gott sizt am Gericht"[2].

[1]) Hild. Nr. 30 S. 45.

[2]) Dazu vgl. noch andere Bemerkungen Thurn's in den Briefen an Oxenstierna vom 22., 23. und 27. August 1633, Hild. Nr. 30—32, und an Arnim

Jedenfalls ist dies der Moment gewesen, wo die beiden Richtungen, in denen sich Wallenstein's Konspiration bewegte, sich näher als je zuvor gekommen sind und die größte Aussicht auf Erfolg gehabt haben.

Für den Herzog bot den Hauptanlaß, wie auf der evangelischen Seite damals angenommen ward, der Entschluß des Kaisers, Feria auf den deutschen Kriegsschauplatz zu berufen [1]. Auch ward er, je offenkundiger alles wurde — und in ganz Deutschland sprach man von seinem drohenden Abfall und den Gegenmaßregeln des Hofes [2] — umsomehr gedrängt, eine Ent-

(Gaed. N. Archiv Nr. 11—13). — Immerhin scheint an Rašin's Angabe so viel Wahres zu sein, daß Thurn sich in der That Hoffnung gemacht hat, mit der Reise betraut zu werden. Wenn ich nämlich folgende Worte in dem vorhin citirten Brief an Arnim richtig verstehe: „Der 70jährige Mann [Thurn?] ist außgeschloßen auß ainer untichtig Ursach des Schraibens [wegen seiner Ungewandtheit im Schreiben?]; ist es ihn solcher Importanz, so darf der 50jährige [Arnim?] nit schonen [?]; besser die Rach [Sach?] ergehen laßen jez alß khuenftig. Herr General-Wachtmeister z Bubna geschieht gerath so viel Er [so lies statt „so vieler"] und Grues alß mir, der siech desen nit lamentirt." Die Briefe Thurn's waren schon seinen eigenen Parteigenossen schwer verständlich. So schreibt Nicolai Oxenstierna am 20. September 1633 (Hild. Nr. 45 S. 55. Vgl. Irmer in der H. Z. a. a. O. S. 274): „Grefven af Thurn förmäler fulle näged uti sine bref till migh, män så mystice. att en Oedipus ded näpligen förstå kan." Vgl. auch seine Briefe an Arnim aus dem Mai 1633, Gaed. N. Archiv Nr. 3 u. 4; oben S. 59 f.

[1]) S. z. B. Nicolai an Salvius [?], 23. September 1633, Hild. Nr. 46, S. 56 (vgl. Irmer a. a. O.); Steinäcker an Oxenstierna, Dresden 4. Oktober; Hild. Nr. 49, S. 60; Salvius an Gyldenklou; Hild. Nr. 51, S. 62. Auch äußerte sich Arnim also in Gelnhausen zum Reichskanzler.

[2]) Hildebrand hat in der Hist. Tidskr. 3, 420 darauf aufmerksam gemacht, und seine Sammlung enthält eine ganze Zahl von Zeugnissen dafür. Zu ihnen gehören auch Zeitungen wie die über Heidersdorf von Aretin (Wallenstein S. 94), Ranke und Hallwich (2, 274) mitgetheilte, mit den bekannten vier Friedenspunkten (vgl. hierzu auch die Angabe in der italienischen Relation, Archiv f. Kunde ö. G.-Q. 11, 30: „Per quello che si diceva publicamente le conditione della pace erano" etc.), der Bericht des Liegnitzer Rathes aus Breslau und die des „böhmischen Korrespondenten" Nicolai's. Man darf den Werth dieser Quellen nicht überschätzen; gegen die offiziellen Akten stehen sie weit zurück, bezeugen uns aber, daß den Zeitgenossen das verrätherische Vorgehen Wallenstein's keineswegs so unerhört vorkam, wie heutigen Geschichtsforschern.

scheidung zu treffen. Thurn führt den Umschwung auf die Fortschritte der schwedischen Waffen im Reich — er wird besonders den Sieg bei Hessisch-Oldendorf am 8. Juli und die Erfolge Herzog Bernhard's meinen — und auf die Aussicht, von Rákóczy Hülfe zu bekommen, zurück; und sicherlich waren diese Triumphe der evangelischen Partei geeignet, Wallenstein, indem sie seine Stellung bei Hofe tiefer untergruben, zu neuen Schritten des Verrathes zu bewegen. Die Sendung des Grafen Schlick wird in diesen Quellen nicht als treibendes Moment erwähnt: der Graf kam erst in's Lager, als die Verhandlungen bereits geführt wurden, am 18. August; doch könnte man immerhin annehmen, daß sein Erscheinen den Herzog auf der betretenen Bahn fortgetrieben habe [1]).

---

[1]) Zumal Wallenstein Antelmi's Nachrichten zufolge (Arch. f. K. ö. G.-Q. 28, 391) sogar vorher von seinem Kommen unterrichtet war. Vgl. Aretin S. 97 ff. Am 12. August reiste Schlick von Wien ab. Nach seiner Rückkehr am 26. August erzählte er dem baierischen Botschafter Richel, daß er sich alle Mühe gegeben, den Stillstand rückgängig zu machen; er habe schließlich förmlich dagegen protestirt. Eine Bestätigung dafür, daß er in die Besprechungen persönlich einzugreifen versucht hat, gibt uns jetzt der erste von den beiden Briefen Thurn's an Arnim; vgl. unten. Das Datum seiner Rückkehr nach Wien hat Antelmi a. a. O., womit Ferdinand's Brief an Wallenstein vom 27. August (Hallwich Bd. 1 Nr. 645) übereinstimmt. Vgl. Schebeck, Lösung 182. — Ganz richtig hat letzterer die seit Höfler behauptete Autorschaft Schlick's für die genannte italienische Relation bestritten und die Abfassungszeit durch Wallenstein's Ordre an Gallas vom 2. Oktober (Hallwich Bd. 1 Nr. 729) festgestellt (S. 187,1). An Schlick ist auch nicht von ferne zu denken. Wie wenig, erhellt z. B. daraus, daß seine eigene Mission in dem bis Anfang Oktober reichenden Bericht nicht nur nicht erwähnt, sondern sogar mit der in den September fallenden Gesandtschaft Trautmannsdorff's und Genossen verwechselt ist (S. 35). Die Abfassung fällt nach dem 7. Oktober, wo Ferdinand den Brief betr. die Ordre an Gallas (Hallwich Bd. 1 Nr. 728) beantwortete (Hallwich Bd. 1 Nr. 753), aber noch bevor die Nachricht über Steinau nach Wien gekommen war, d. h. vor dem 16. Oktober (vgl. Antelmi S. 398). Wer der Verfasser war, bleibe dahingestellt. Man könnte auf den Marchese de Grana rathen, der, von Wallenstein abgesetzt, am 18. August nach Wien kam (Antelmi S. 390): im Anfang der Schrift spricht ein Augenzeuge, später, wie schon die Verwechselung mit Schlick zeigt, nicht mehr. Wie bekannt, fand Francesco del Caretto, Marchese de Grana, bei der Gegenverschwörung des

Was nun auch seine Beweggründe gewesen sein mögen, genug, in der zweiten Woche des August bot er dem feindlichen Hauptquartier auf's neue ganz im geheimen Verhandlungen an. Sein Mittelsmann war wieder Trčka, der etwa am 13. August mit Arnim zusammenkam[1]). Am 16. hatte dieser mit dem Herzog selbst eine neue Zusammenkunft[2]). Die Verhandlungen schlossen

Hofes gegen den Generalissimus besondere Verwendung und ward danach einer der Hauptkorrespondenten Ferdinand's über die Katastrophe. Er war Hofkriegsrath, Kämmerer und Oberst. Vgl. Förster 3, 205. 259 ff. Dann könnte auch Höfler mit seiner anfangs (a. a. O. S. 24) ausgesprochenen Meinung Recht haben, daß aus derselben Feder die von Aretin S. 98 der Urkunden edirte italienische Relation stamme, welche Richel am 18. Januar 1634 seinem Herrn, dem Kurfürsten von Baiern, einsandte: denn Richel erhielt in der That von Grana genaue Informationen (vgl. seine Berichte vom 28. Dezember 1633 und 15. Februar 1634, Aretin, Urkunden S. 86. 91. 119). Auch die von ihm mitgesandten italienischen Schriftstücke, das „Votum eines kaiserlichen Kriegsrathes in secreto consilio" (Aretin S. 91) und die Übersetzung der savoyischen Kundschaft müssen von dem Marchese stammen, den übrigens Aretin selbst für den Verfasser der am 18. Januar von Richel eingesandten italienischen Relation hält (S. 116/17 des Textes). Auch diese Quelle ist — soviel kann man Schebeck gerne zugeben — weit überschätzt worden.

[1]) Die Besprechung war bereits einige Tage früher in Aussicht genommen worden, und zwar hatte sich Trčka zunächst an Herzog Franz Albrecht (schriftlich oder mündlich?) gewandt. Am 12. erklärte sich Arnim gegen den Herzog bereit, Graf Adam zu empfangen; am 16. schrieb er dem Kurfürsten von Sachsen, daß er ihn gesprochen habe. Die Annäherungsversuche, beiderseits eifrig unterhalten, begannen übrigens schon am 17. Juli, vielleicht noch früher. Vgl. die Urkunden bei Hallwich Bd. 1 Nr. 537. 539. 542 f. 548. 571 f. 575 f. 597. 600. 602. 607—609. 626; Antelmi a. a. O. S. 389.

[2]) So schreibt er Johann Georg an diesem Tage, bevor sie statthatte: „Heute werde ich, geliebt's Gott, umb 4 Uhre Nachmittage selbsten mit ihme zusammenkommen"; Helbig, Wall. u. Arn. S. 27. Wiederholt und ergänzt von Gaed. Nr. 69. Und zwar behauptet eine baierische Zeitung aus dem kaiserlichen Lager vom 17. August (bei Aretin S. 99,1), worin auch Trčka's Besuch bei Arnim erwähnt wird, daß der Herzog zu diesem hinübergekommen, weil der Generallieutenant „ganz ubel auf" sei. Seine Krankheit bestätigt Arnim in den Briefen vom 10. und 12. August (Hallwich Bd. 1 Nr. 608 und 626; vgl. auch die italienische Relation, Arch. 11, 33. 34), schreibt aber in letzterem: er wolle, sobald er sich stark genug befinde und der Fürst es begehre, ihm „unsäumt in Person unterthänigst aufwarten".

am 22. August mit einem neuen Waffenstillstand auf vier Wochen ab[1].

In ihnen erscheint neben dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, der jedoch mehr zurücktritt und vielleicht nicht überall eingeweiht war[2], als der besondere Vertraute des sächsischen Generallieutenants nach seinem eigenen Zeugnis Graf Heinrich Matthias v. Thurn: „Khain lebendiger Mensch“, so schreibt er am 23. August dem Reichskanzler, „hat von dißen Sachen Wißenschaft alß Herr Arnhamb und ich“. Auch heute wissen wir darüber noch recht wenig, obgleich das Geheimnis durch die genannten Briefe Thurn's an Oxenstierna und Arnim, sowie durch das, was wir über die Konferenz der beiden Letzteren in Gelnhausen wissen, etwas gelüftet ist. Von ganz besonderem Werth sind für uns die beiden Briefe an Arnim, wenn auch gerade in ihnen die eigenthümliche Stilverdunkelung Thurn's, durch Textkorruptelen wohl noch verstärkt, dem Leser kaum überwindliche Schwierigkeiten macht. Leider ist ihnen weder Ort noch Tag beigeschrieben, wie auch die Adresse Arnim's fehlt: doch glaube ich darüber ziemlich sichere Auskunft geben zu können. Jedenfalls gehören sie, wie man aus allem sofort erkennt, in die Zeit der entscheidenden Verhandlungen, zwischen den 16. und 22. August, und zwar näher dem letzteren Tage, denn auch der erste Brief setzt bereits einen gewissen Abschluß der Traktate und noch einen früheren Gedankenaustausch darüber zwischen Thurn und Arnim (sei es mündlich oder schriftlich) voraus. Da der Graf am 22. und 23. August zu Schweidnitz war, vor dessen Mauern beide Heere seit Anfang Juli sich gegenüber standen, so wird er dort wohl beide Briefe geschrieben haben; mithin nehme ich an, daß er sie Arnim in das kaiserliche Lager oder an den Ort, wo dieser mit Wallenstein, bzw. seinen Vertrauten zusammenkam, nachgesandt hat. Das erhellt für den zweiten Brief mit voller

[1]) Die Originalurkunde aus dem Boitzenburger Archiv bei Kirchner 410, unterzeichnet von Wallenstein, Thurn und Arnim.

[2]) Seine Theilnahme an einer Besprechung, bei der auch Graf Schlick zugegen war, bezeugt Thurn in dem vorhin citirten ersten Brief an Arnim; vgl. unten.

Sicherheit aus seinen Schlußworten: „Biet Euer Excelenz, bei solcher presentirter Ocasion mich ihr f. D. dem Generalissimo auf das Schönste [zu] bevelhen“. Denn damit können wir ein Handbillet Wallenstein's an Thurn selbst zusammenhalten, aus dem Feldlager bei Schweidnitz den 22. August 1633, das Hildebrand aus den Papieren Oxenstierna's veröffentlichte; Thurn hatte es am 23. August bereits in Händen und sandte es dem Reichskanzler am 12. September zu: der Herzog dankt dem Grafen darin ganz kurz für den Gruß, den ihm der Generallieutenant ausgerichtet habe[1]). Hiernach können wir den zweiten Brief Thurn's dem 21. oder dem 22. August selbst zurechnen. Aus seinem Anfang merken wir, daß es die Antwort auf eine Bitte Arnim's war, in der also wohl das Mittelglied zwischen dem ersten und zweiten Brief Thurn's zu erkennen ist: „Hochedler Herr Generalleitenampt! Gott segne Euer Excelenz Hende Werkh! Schickh das, was sie begert haben“. Arnim wird danach den Wunsch ebendort, wohin der Graf die Sendung richtet, und zwar auch wohl brieflich ausgesprochen, mithin, denke ich, auch den ersten Brief Thurn's dort erhalten haben. Hinter den 18. August kann dieser überhaupt nicht zurückdatirt werden, da in ihm die Theilnahme des Grafen Schlick, der an jenem Tage erst eintraf, an einer Besprechung erwähnt wird. Möglicherweise wurden alle drei Briefe an ein und demselben Tage ausgetauscht.

Sehr bedauerlich bleibt es, daß wir jene Beilage nicht mit besitzen. Und leider wird in den Briefen auch noch auf andere fehlende Schriftstücke verwiesen, aus denen wir erst das rechte Licht über ihren Inhalt gewinnen würden. Darunter gehört offenbar an die erste Stelle eine gleich zu Anfang des ersten Schreibens genannte Urkunde, die bei der Verhandlung aufgesetzt sein muß und den Schlüssel zu ihrem Verständnis abgeben würde. Ich interpungire den sie betreffenden Satz des ersten Schreibens gleich so, wie er ohne Frage zu lesen ist: „Hochedler Herr Generalleutenampt! Was ich gegen Euer Excelenz gemelt hab, was die Uhrsach, das nit nominirter sthet in der verfaßten

[1]) Hild. S. 51,1; Nr. 31 S. 46; Nr. 38 S. 50. 51.

Schrift ‚Khunigreich Frankhraich und Schweden, auch Holondt'[1]), das than ich noch in meinem Herzen nit guet noch sicher befinden; es wierth auch khunftig übel gedait und verstanden werden. Den weil es aufrichtig, redlich und wol gemaint ist, sol man desen khein Scheuch, Sorg und Furcht haben". Und dasselbe Dokument müssen weiterhin die Worte meinen: „Es ist gar zue generaliter gesetzt: ‚Die Churfüersten sampt den Alienirten'"; nur daß hier statt „Alienirten" „Alliierten" zu lesen sein wird. Denn nur so werden die folgenden Worte verständlich: „Ihr churf. D. in Sachßen haben siech noch so dick nit verknuepft mit dem Khönigraich Schweden, und mit Frankraich und Holondt siech nichts aingelaßen; wen ain [?] löblicher Herr nit wolte auf Gott, das Evangelische und Wolstandt des Algemainen sehen, khönte [er] siech wol loßwirkhen".

Jedenfalls wurde — soviel erkennen wir — der Gedanke gefaßt, in die Verhandlungen und den Bund zur Durchführung des Friedens die auswärtigen antihabsburgischen Mächte, neben Schweden und Frankreich auch die Generalstaaten, einzuziehen. Das zweite Schreiben spricht ausdrücklich von der „desiderierten Allianz mit Frankhreich, Schweden, Churf. Durchle[u]chtigkeiten [Sachsen und Brandenburg], dem Römischen Reich". In denselben Bund sollte ferner der Fürst von Siebenbürgen, Georg Rákóczy, aufgenommen werden. Wie man weiß, hatte Oxenstierna die Verbindung mit diesem Fürsten, welche Gustav Adolf im Mai

[1]) Vom 24. September 1633 datirt eine Beglaubigung Wallenstein's für Heinrich Kustos an den Residenten der Generalstaaten in Hamburg, Aitzema: Kustos, sein „Rath und lieber Getreuer", habe von ihm Befehl erhalten, dem Residenten „in seinem Namen unterschiedliche Sachen zuzuschreiben"; dieser möge ihm darin „völligen Glauben beimessen". Was mag Kustos, Wallenstein's vertrauter Kammerpräsident, wohl geschrieben haben? Foppius v. Aitzema ist derselbe Diplomat, dem Friedland schon während seines ersten Generalats nach der Eroberung von Herzogenbusch im Jahre 1629 Eröffnungen gemacht hat, welche ihn als den berufenen Schützer der deutschen Freiheit gegen die Spanier und den habsburgischen Dominat im Reich hinstellten (vgl. K. Wittich, Wallenstein und die Spanier, Preuß. Jahrb. 22, 424). S. auch Wallenstein's Eröffnungen gegen Oberst Schlieff am 9. Januar 1634 (Gaed. S. 223) und gegen Herzog Franz Albrecht am 20. d. M. (Gaed. S. 232. 233).

1631 von Frankfurt a. O. aus durch seinen Geheimen Rath Paul von Straßburg angeknüpft hatte, zu Heilbronn im April 1633 wieder aufgenommen[1]). Sein Vertrauter und Vermittler war dabei kein Anderer als Graf Thurn, der schon in seiner früheren Zeit eifrig an der Verbindung des protestantischen Ungarn und seiner Böhmen gegen die Macht des Kaisers gearbeitet hatte[2]) und jetzt von Schlesien aus die Briefe und Botschaften nach Siebenbürgen beförderte. Sicherlich hatte er bereits im Frühling die Mitwirkung des Fürsten bei seinen böhmischen Plänen beabsichtigt; aber diese zergingen, bevor noch mit Rákóczy recht angeknüpft war[3]), während dieser zugleich den Werbungen der königlichen Partei sein Ohr lieh und in Eperies mit ihr unterhandeln ließ. Im Juli schien es jedoch, als ob Thurn den Habsburgern bei dem Fürsten den Rang ablaufen sollte; gerade die Aussicht auf die siebenbürgische Hülfe nannte er, wie bemerkt, als den Hauptgrund für die neue Wendung des Herzogs von Friedland. Und in den August-Verhandlungen nahm diese Frage eine ganz hervorragende Stelle ein. Ich möchte annehmen, daß das, oder lieber wohl die Dokumente, um welche Arnim den Grafen bat, eben zu ihr gehörten. So verstehen wir am besten die Worte, welche den vorhin als Anfang des zweiten Briefes Thurn's citirten folgen: „Das Creditif-Briefl, so Herr Ragozi geben, ist

[1]) Vgl. Alexander Szilágyi, Georg Rákóczy I. im Dreißigjährigen Kriege 1630—1640, Budapest 1883, bes. die Instruktion Oxenstierna's für Straßburg, Heilbronn 17. April 1633, S. 69 ff.

[2]) Vgl. Archiv f. K. ö. G.-Q. 31, 377 ff; 55, 401 ff.; 66, 257 ff.

[3]) Vgl. Thurn's Brief an Oxenstierna vom 9. Juni, Hild. Nr. 17, der sich besonders mit dieser Kombination beschäftigt. Er nennt drei Schreiben des Reichskanzlers, die er am 8. Juni zur Weiterbeförderung erhalten hat, nachdem sie ihm viel zu spät (durch den Oberstlieutenant Schaffman) eingehändigt seien, die zwei ersten zwei, der dritte (vom 9. Mai) einen Monat nach der Ausfertigung. Der eine dieser Briefe wird daher der durch Szilágyi gedruckte vom 17. April sein. Mittlerweile hatte Thurn am 27. Mai sowohl an Rákóczy als an Straßburg auf eigene Hand geschrieben, offenbar wieder in sehr austragender und entgegenkommender Weise, da er sich bei Oxenstierna deshalb entschuldigt. Wir erkennen, daß er vorher aus Siebenbürgen gewisse Anträge erhalten und dem Reichskanzler befürwortend zugesandt hatte.

khuerz, doch krestig Wort. Eurer Excelenz wollen's lesen". Es muß die Botschaft des Fürsten sein, welche dem Grafen die Hoffnung auf seine Hülfe erweckt, die ihn also schon einige Wochen früher, im Juli, erreicht hatte. Und das bestätigen sofort die folgenden Worte: „Der Abgeordente w a h r ein tapferer Soldat, auch in vielen Tractaten gepraucht, auch jezundt zu [Eperies][1]) mit dem Kayßer vorgangen". „Die ungrische Hielf", heißt es weiter, „khombt unfelbar". Und ebenso sicher stellt sich der Graf in den Briefen an Oxenstierna: der Palatin, meldet er ihm am 27. August, schreibe um Hülfe gegen Rákóczy, der im Vormarsch sei: der Herzog von Friedland, fügt er spottend hinzu, werde jenem zwei Kompagnien Ungarn zuschicken, „und nit mehr".

In dem Brief an Arnim äußert er die Meinung — vielleicht in Erwiderung auf eine Bemerkung des sächsischen Generals —, daß, „falls Gott dies jetz vorgehende Werk versiegele", die ungarische Hülfe eigentlich unnöthig sei; immerhin könne man aber den Generalissimus fragen, wie er darüber denke, denn „von Fragen verliert man nichts". Seiner Ansicht nach müsse man Rákóczy und seine Freunde jedenfalls ersuchen, „ansehnliche Gesandte" zu schicken, um „als Conföderirte den Traktaten beizuwohnen" und in die große Allianz einzutreten.

Auch in den Briefen an Oxenstierna deutet Thurn den Inhalt dieser Verhandlungen vor Schweidnitz an. „Die Resolution ist", schreibt er am 23. August, „das er's, W., wiel auf siech nemen; hat selbst Andeitung gethan, was jhuer schware, ime unverantwortliche Puncten soln vorgeschlagen werden, darein er consentiren wierth; auch die Ausschaffung der Jesuiter auß dem ganczen Römischen Reich, welches der Keyßer bies in Tot empfinden wierth; der mueß noch [nach] Spania gehn". Das klingt sehr zuversichtlich, viel mehr als der erste Brief an Arnim, in dem wir im Gegentheil ein Mißtrauen gegen die zweideutige Fassung der aufgesetzten Punkte bemerkten. Noch mehr spricht solche Besorgnis aus den Worten, welche Thurn darin den vorhin citirten

[1]) Die Lücke im Texte glaube ich so ausfüllen zu dürfen; von anderen Verhandlungen Rákóczy's in dieser Zeit mit der habsburgischen Partei ist mir wenigstens nichts bekannt.

anfügt: sie waren wohl auf Arnim speziell gemünzt und sollten eine Warnung für ihn sein. „Die ersten Gedankhen, so der Generalissimo Herzog von Friedland gehabt", so schreibt der Graf mit affektirter Offenheit, „seindt dieße geweßen, und glaub noch ihn dem Herzen, siech Frankhraich und Schweden zue endtschlagen, sich mit baiden[r?] Churfürstl. Durchleichtigkheiten Armeen zue conjungirn und das Römische Reich ihn vorigen Standt zue seczen; daraus der Schlues zue machen, Schwedischen Conjunction [conjunctim?] heraus zu waißen [schmaißen?] und Frankhraich die Thuer zu waißen. Ob nun das zue einem algemainen gueten Frieden gelangen wiert, das wuerth die Zeit mit sich bringen, das wir auß den [so] Reif ihn Schne fielen" [1]).

[1]) An diese Sätze schließt sich die Erwähnung jener Konferenz, bei der auch Herzog Franz Albrecht und der Graf Schlick zugegen waren: „Was gegen ihr f. Gn., Herr[n] Feldtmarschalk Herr Graf Schlickh geredt, ist aines Thons; ihr f. Gn. haben schön und ansehlich geantwortet. Gott mieste strafen, wen man ain solches Schelmbstueckh [so!] ohn [an] Schweden erweißen wolt, deren Khuenig sein Bluedt hat vergoßen, dem Römischen Reich zu helfen. Wie lobwirdig Euer Excelenz auf solchen [Fur?]schlag gereth, ist unnoth zu repetiren, laß es auch darbai verbleiben." Hiernach können wir seit dem 16. August mindestens drei Besprechungen bei den Verhandlungen vor Schweidnitz unterscheiden: zunächst die Arnim's mit Wallenstein; zweitens die eben genannte, an der auch Thurn Theil genommen zu haben scheint (es handelte sich dabei wohl offiziell um den Waffenstillstand, weshalb die hohen Offiziere und auch der kaiserliche Gesandte zusammenkommen konnten — denn daraus ward ja kein Geheimnis gemacht); drittens diejenige, bei der Arnim Thurn's Briefe erhielt. Daß er damals Wallenstein selbst gesprochen hat, ward oben (S. 414) nachgewiesen. Ich weiß daher nicht, ob seine Unterredung mit Trčka am 21. August, deren er am nächsten Tage gegen den Herzog gedenkt (Hallwich Bd. 1 Nr. 638), noch einen besonderen Platz zu beanspruchen hat, oder nur als ein Theil der dritten Konferenz zu betrachten ist. Den Brief Wallenstein's an Arnim vom 24. August (Hallwich Nr. 640) müssen wir zunächst nicht für die Antwort auf Nr. 38, sondern auf einen fehlenden Brief vom 23. August halten; denn abgesehen davon, daß man sonst einen Irrthum in der Datirung annehmen müßte, ist das eine Mal von einem Paß für einen Rittmeister, das andere Mal für einen Oberstlieutenant (v. Ponickau) die Rede; man müßte sich also in der herzoglichen Kanzlei zweimal versehen haben. Doch handelte es sich vielleicht beidemal um die gleiche Angelegenheit, den unverhofften Tod des jungen Prinzen Ulrich von Holstein, welches Ereignis man bisher dem anekdotisch ausgeschmückten Bericht Khevenhüller's nacherzählt hat. — Antelmi hat

Welch ein Unterschied zu den Äußerungen gegen den Reichskanzler! Wir erkennen aber sogleich, wohin die letzteren zielen: der Optimismus des Emigranten spricht aus ihnen: der Leiter der schwedischen Politik soll aus seinem Mißtrauen gegen den Friedländer herausgerissen werden. „Ew. Excelenz", schreibt der Graf am 27. August, „sezen den wenigisten Zwaifel nit! Es ist geschloßen, den Keyßer noch Spania zu jagen". Auf das dringendste bittet er, die Zusammenkunft mit Arnim zu beschleunigen und dazu näher herbeizukommen, und stellt selbst seinen Besuch bei dem Kanzler in Aussicht[1]): vor dem Winter müsse alles ausgeführt sein. Er zweifelt nicht an dem Gelingen. Gottes Finger möchte er in der unverhofften Wendung aus der äußersten Bedrängnis erblicken; man habe ihm dafür auf den Knieen zu danken: „Wir sein ihn allem nit 12000 Man zu Roß und Fues gewest, ihn [?] Hunger und Abgang in allem. Da thombt der wunderbare Gott, das die zuvor angehebte Sachen werden renovirt und nunmher also gefast, daß es nit zurueth ghen kan".

Schwerlich hat diese zur Schau getragene Zuversicht auf das klare Urtheil des schwedischen Kanzlers tieferen Eindruck gemacht. Umsoweniger, da er aus einer andern Bemerkung des Grafen eher das Gegentheil herausfinden konnte. Denn in dem

---

uns die Nachricht überliefert, daß der Generalissimus nach Schlick's Abreise mit Arnim, dem Prinzen Ulrich und anderen hohen Offizieren zusammengekommen sei; im Schatten eines kleinen Gehölzes habe ihnen Graf Trčka ein üppiges Bankett veranstaltet. Das könnte also am 21. August gewesen sein. Anelmi schöpfte aus Lagerberichten, welche über die äußeren Vorgänge recht gut instruirt, sonst aber mit Vorsicht zu benutzen sind. Seine eigene Depesche datirt vom 27. August; a. a. O. 391. Ausgeschlossen ist gewiß nicht, daß die Generale noch öfter in diesen Tagen beisammen gewesen sind. — In dem Bericht an Oxenstierna, sowie er in dessen Schreiben an Herzog Bernhard vorliegt, zieht Arnim die ganze Verhandlung in Eins zusammen: er habe mit Wallenstein „zwischen beiden Lägern" geredet (Schebeck S. 285). Noch will ich auf eine Urkunde hinweisen, die Kirchner dem Boitzenburger Archiv entnahm (269), Wallenstein's Paß für Arnim, der zu ihm kommen wolle, „geben im Feldlager den 29. August 1633" (Ausfertigung). Ich möchte vermuthen, daß hier „19." bzw. „20." statt „29." zu lesen ist.

[1]) Am 27. August; ebenso noch am 12. September, Hild. Nr. 38 S. 52.

Brief vom 23. August lesen wir unmittelbar hinter den volltönenden Worten über den Inhalt der Abmachungen: „Etlicher Regimenter [so?] hat W. nit zue trauen; hat uns angesprochen, wier soln gefaßt sein, wen [wenn] er uns alß Confidenten mueste ersuchen, sie zuem Gehorsomb zu bringen, das wier Asistentz thuen". Ebenso habe er Holck, den Commandeur der böhmischen Armee, eigenhändig ersucht, sich deshalb an den Herzog Wilhelm und Bernhard von Weimar zu wenden.

Ziehen wir jetzt den bekannten Bericht herbei, welchen Oxenstierna Herzog Bernhard über seine Unterredung mit Arnim zu Gelnhausen am 12. September erstattete[1]), so bemerken wir die Übereinstimmung mit dem eben Festgestellten. Ohne Frage hat sich Wallenstein vor Schweidnitz weiter vorgewagt als zu Gičin und Heidersdorf. Daß man die Jesuiten aus dem Reich verbannen müsse, führte auch Arnim gleich zum Beginn der Unterredung mit dem Kanzler als Ausspruch des Herzogs an. Als Motiv seiner Umwandlung stellte er neben dem Affront, den er vor drei Jahren zu Regensburg erlitten, und der Untergrabung seiner Stellung bei Hof den beabsichtigten Einmarsch Feria's in Oberdeutschland hin, der nur deshalb aus Italien herbeigerufen werde, um dem Generalissimus die Stange zu halten. Falls Wallenstein der Hülfe auf jeden Fall versichert werde, sei er entschlossen, sich zu rächen. Daß von den Generalen Holck für ihn sei, hob Arnim an erster Stelle hervor; aber auch Gallas' und der meisten Offiziere sei er mächtig; von den verdächtigen habe er mehrere „abgeschafft"[2]) und gehe täglich damit um, den und jenen, dem er nicht traue, los zu werden. Ganz im Einklang mit Thurn fügte er hinzu, der Generalissimus wünsche, daß Herzog Bernhard näher rücke, um Holck eventuell

[1] Dudik, Forschungen in Schweden S. 434. Nach seiner Kopie vervollständigt bei Schebeck S. 285 ff. Vgl. Hild. Nr. 37.

[2]) Darunter den Marchese de Grana, der am 18. August aus dem Lager in Wien eintraf, nachdem er seine beiden Regimenter hatte abgeben müssen. Antelmi, der es meldet (S. 390), setzt hinzu: „Mostra l'origine de suoi disgusti con il detto Generale esser derivata dall'essersegli fatto conoscer troppo dipendente dall' Imperatore". Wallenstein gab die Regimenter Diodati, der ihn später als der erste verließ.

gegen die ungehorsamen Regimenter zu helfen; und nur eine Ergänzung zu dem Brief Thurn's war es, wenn er hervorhob, daß Wallenstein ihm selbst sechs besonders verdächtige Regimenter untergeben wolle. Auch in der Art, wie der Plan des Vorgehens zu Gelnhausen besprochen wurde, bemerken wir die Kongruenz mit den Thurn'schen Briefen: Herzog Bernhard und Holck sollen auf den Kurfürsten von Baiern losgehen „und thuen ihr Bestes, ihn zu ruiniren", Feldmarschall Horn gegen Feria sich aufstellen; die Franzosen wolle man auf die Spanier in Italien hetzen; Wallenstein selbst denke aus Böhmen, wohin er zunächst zurückgehen werde, gegen Österreich und Steiermark hervorzubrechen. Es sind die Gedanken einer europäischen Offensiv-Koalition gegen die Übermacht des Habsburgischen Hauses, wie sie in den Zeiten der Religionskriege so häufig auftauchen und vor allem von den protestantischen Emigranten, Thurn an der Spitze, gehegt wurden; man wird wohl so wie sonst auch den Türken und etwa noch Venedig in die große Kombination hineingezogen haben.

Das Projekt mit der böhmischen Krone ward ebenfalls gestreift: „es seie auch der Kron Böhmen gedacht, daß sie in ihre freie Wahl wiederum gesetzet werde", heißt es in Oxenstierna's Bericht über Gelnhausen: recht zurückhaltende Worte; von der Thronkandidatur Wallenstein's selbst scheint Arnim danach kaum gesprochen zu haben, oder er hat das wenigstens nicht als dessen direkten Antrag gebracht, sondern dies Ziel in verhüllenden Worten aufgestellt. Und so hat er, wie Oxenstierna selbst erklärt, auch alles andere in unbestimmter Form vorgetragen, vorsichtig und „ziemlich verdecket", wie seine Gewohnheit war; er selbst hat mit Zweifeln an der Aufrichtigkeit Wallenstein's und an der Ausführbarkeit solcher Pläne nicht zurückgehalten, besonders ob die Armee dem Herzog wirklich so sicher sei als er sich einbilde; auch Holck habe ihm einen unzuverlässigen Eindruck gemacht. Immerhin aber versicherte er, „daß der Friedländer merklich disgustirt, insonders über die Ankunft des Duc de Feria"; auf den Rachedurst des leidenschaftlichen Mannes legte sein alter Vertrauter besonderen Nachdruck.

Ohne Schwanken und Zweideutigkeit ist die Stellung des Herzogs von Friedland also auch diesmal nicht gewesen. Daß der Gedanke einer besonderen Verständigung Österreichs mit den protestantischen Kurfürsten vor Schweidnitz besprochen worden ist, hat der sächsische General in Gelnhausen selbst zugegeben. Die Verhandlungen nahmen sogar, wie er bemerkte, von der dänischen „Interposition" zu Breslau ihren formellen Ausgang; dies war die Maske, hinter der Wallenstein die Konspiration mit den Feinden damals vor dem Wiener Hof zu verbergen suchte. Arnim stellte dem Kanzler jene Idee nur so als den Wunsch des Kaisers dar: „Er [Wallenstein]", so heißt es in Oxenstierna's Bericht, „hätte auch unter anderm gesagt, der Kaiser wäre geneigt und erbötig, mit dem Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, auch denen Fürsten und Ständen, so sich die Zeit hero nicht gar zu widerlich angestellt (wie seine formalia lauten), den Frieden zu tractieren und [zu] schließen; von der Kron Schweden aber und Frankreich, auch etlich andern Fürsten und Ständen (nennte aber keinen) wollte er [der Kaiser] nichts hören"[1]. Aber dies war, wie wir wissen und wie auch dem schwedischen Kanzler nicht verborgen blieb, die Richtung, in welche Wallenstein selbst die Sachsen im Jahre vorher mit aller Kraft hinüberzuziehen versucht hatte. Und wer stand dafür, daß der Wetterwendische das Steuer nicht noch einmal so drehen würde, wie es nach Thurn's eigenem Bekenntnis jetzt wie allezeit seinem innersten Wunsche entsprach?

Hiernach, müssen wir sagen, lag alles noch im weiten Felde, als Arnim sich auf die Reise machte, um die kurfürstlichen Höfe und das schwedische Hauptquartier für die Vorschläge des Herzogs zu gewinnen. Und ganz entsprechend lauteten die Antworten, welche er überall empfing. Zuerst kam er auf dem Hinwege mit dem Kurfürsten von Sachsen in Großenhayn zusammen. Da ward alles nur vorläufig besprochen und die Entscheidung bis auf die Rückkehr vom Reichskanzler verschoben. Ebenso wenig

[1]) Die Worte „wie seine formalia lauten" und „nennete aber keinen" gehen wohl auf Arnim; man könnte sie sonst möglicherweise auch auf Wallenstein beziehen.

kam der General mit Holck, den er in Gera am 4. September sprach, zum Ziel; Mißtrauen beherrschte die Unterredung auf beiden Seiten; auch hier nahm Arnim seinen Abschied mit der Erklärung, auf der Rückreise wieder vorzusprechen[1]). Auch der Reichskanzler ließ sich durch die große Aussicht, die sich ihm bot und sehr wohl von ihm erkannt wurde, kaum aus seiner Zurückhaltung herausbringen. Wäre es ein Ernst, schreibt er dem Herzog Bernhard, so könne der Partei nichts Gewünschteres widerfahren; er halte aber wenig oder nichts von den Erklärungen des sächsischen Generallieutenants. Für einen Scherz, meinte er jedoch, sei es wieder zu grob; und jedenfalls müsse daraus in

---

[1]) Das Itinerar Arnim's auf der Reise nach Gelnhausen hat Droysen z. Th. sichergestellt (Holck's Einfall in Sachsen im Jahre 1633, Neues Archiv f. sächs. Geschichte 1, 166 ff.); doch ist noch nicht alles deutlich. Am 25. war er noch in Schweidnitz; am 28. erreichte er über Radeburg Großenhayn, wohin ihm der Kurfürst entgegenkam. Von Leipzig, wo er am 1. September war, ging er über Naumburg nach Gera, das er wohl schon am 2. September erreichte. Hier besprach er sich am 4. mit Holck und reiste gleich weiter über Jena nach Weimar zum Herzog Wilhelm; am 6. September ist er dort bezeugt. Am 8. erreichte er Fulda. Hierher brachte Oberst Vitzthum, durch den er sich bei Oxenstierna hatte anmelden lassen, die Nachricht zurück, daß dieser noch am gleichen Tage bis Gelnhausen entgegenkommen werde. Das war für Arnim, wie er dem Kanzler sofort entschuldigend schrieb (Hild. Nr. 35), ein Ding der Unmöglichkeit: er hoffe aber am nächsten Abend einzutreffen. Mithin haben wir zunächst anzunehmen, daß ihm dies geglückt ist und daß die Unterredung wohl am 10. September statthatte. Jedenfalls liegt in der bisher gültigen Angabe des 12. September, die sich auf den Brief Oxenstierna's an Herzog Bernhard von diesem Tage stützt, irgendwelcher Irrthum. Denn am 12. war Arnim schon auf dem Rückwege bis Eisenach gekommen, wie wir einem Brief an den Kanzler selbst von dort entnehmen (Hild. Nr. 39; vgl. Gaed. Nr. 159 u 162). Am 13. treffen wir ihn in Erfurt und Eckartsberga; in der Nacht zum 16. kam er beim Kurfürsten auf der Moritzburg an. Holck sagte er von Erfurt aus ab, zu einer Zeit, wo jener schon todt war (Hallw. Bd. 1 Nr. 690). — Mit Franz Albrecht, Thurn, Trčka und Wallenstein selbst blieb er während seiner Reise in Korrespondenz. Vgl. Gaed. Nr. 73 ff. Ferner aus den Boitzenburger Akten im N. Arch. f. s. Gesch. a. a. O. Nr. 13, Thurn an Arnim, Liegnitz 11. September, und Nr. 9, Arnim an Wallenstein, undatirtes Konzept. Letzterer Brief gehört zum 29. oder 30. August; am 30. schickte ihn der Generallieutenant dem Kurfürsten zur Weiterbeförderung (vgl. Droysen, N. A. f. s. G. 1, 166,$_{71}$. 168,$_{7-}$. Gaed. Nr. 73 S. 185).

der Gegenpartei Argwohn und Zwiespalt erwachsen[1]). So kam er zu dem Entschluß, zwar die Augen aufzuhalten, alle Posten wohl in Acht zu nehmen, aber den Antrag doch nicht schlechthin von der Hand zu weisen. Darum stellte er auch die Bedingungen nicht so scharf wie gegen Herrn v. Bubna, sondern wohlwollend-unbestimmter: Arnim möge „den Herzog von Friedland nur forttreiben und ihm versichern, daß er, wenn er seine Desseins nur fortsetze, von ihm und seinen Freunden nicht im Stich gelassen werden solle"; und Herzog Bernhard erhielt Anweisung, dem Feldmarschall Holck, sobald er seiner Hülfe bedürfe, beizuspringen. Zu einer bindenden Erklärung ließ sich jedoch der Kanzler gegen Arnim nicht herbei: „Welchergestalt aber das Hauptwerk fürzunehmen, deßwegen muß mehr tractiret werden". Sie kamen überein, in Erfurt, wohin sich der Kanzler demnächst zu einer Bundesversammlung der Heilbronner Stände begeben wollte, weitere Verabredungen zu treffen[2]).

Arnim's Hoffnungen waren kaum größer als die Oxenstierna's, und gleich ihm hielt er es für geboten, das Mißtrauen und die Vorsicht zu verdoppeln und die Rüstungen nach Kräften zu verstärken[3]). Andrerseits suchte er noch auf dem Rückwege seinen Kurfürsten zu festen Entschlüssen fortzureißen: jetzt müsse, schrieb er ihm, bevor er ihn noch gesprochen, von Eckartsberga, eine Hauptresolution gefaßt werden, oder das Werk sei, wenn nicht verloren, so doch in der äußersten Gefahr.

Die Antwort, die er von demselben am 16. September auf der Moritzburg (nördlich von Dresden) erhielt[4]), war in gewisser

[1]) An Bernhard, den 12. und 22. September; in dem ersten Briefe, unter dem Eindruck der Arnim'schen Mittheilungen, drückt sich der Kanzler zuversichtlicher aus als in dem zweiten, der die sehr lebhaften Zweifel Bernhard's (vom 19. Sept.) erwidert Schebeck S. 287 ff.

[2]) Dies erfahren wir aus Arnim's Brief an Oxenstierna vom 20. Sept.: Hild. Nr. 43. Vgl. u.

[3]) Vgl. seine Briefe an Johann Georg vom 12. und 13. September, aus Eisenach und Eckartsberga, Gaed. Nr. 159 f.

[4]) So ist die Vollmacht für Arnim, deren Inhalt folgt, datirt. Hallwich 2, 318 f. Nicolai meldet dem Kanzler am 20. September, der General sei „zwischen dem 16. und 17. September um Mitternacht" auf der Moritz-

Weise noch unbestimmter als die des Reichskanzlers. Nach einem Hinweis auf den friedfertigen Zweck der sächsischen Kriegführung, die von Anfang an nur darauf gerichtet gewesen sei, „daß das heylige Römische Reich einsten beruhiget und der Religion- und Profan-Friede wiederumb auf den rechten Fuß gesetzt werden mögen", wies sie auf die „vielen schädlichen Mißverständnisse und Zwiespaltungen" hin, die seit 70 Jahren unter den Reichsständen obwalteten. Da man deshalb unmöglich „in so geschwinder Eyl" die Friedensbedingungen feststellen könne, so erbiete sich seine kurfürstliche Durchlaucht „alles Fleißes ihr angelegen sein zu lassen, auf das hierinnen mit hochgedachtes Hertzogs zu Friedlandt fürstl. Gn. zum forderlichsten sich beredet und vereinigt werden könne". Die Resolution umgeht also die weitgreifenden Gedanken, denen vor Schweidnitz und in Gelnhausen Raum gegeben war, durchaus und ist sichtlich bemüht, den konservativen Charakter der sächsischen Politik hervorzuheben. Man würde aus ihr allein ebenso wenig wie aus den Akten von Chmelen wissen können, ob der Kurfürst von seinem General überhaupt in jene Pläne eingeweiht ward oder nicht. Indem sie dann aber die Vorbereitung des Friedens mit Hülfe Wallenstein's bespricht, geht sie doch entschieden über die Beschlüsse von Chmelen hinaus. Und noch mehr geschieht das in dem nächsten Satze: „Unterdeß lassen S. Ch. D. geschehen, das die Keyserliche und S. Ch. D. Armée sich mit einander vergleichen und zu obigem Zwegk der Tranquillirung des heyligen Römischen Reichs und Reducirung deßelben Fundamentalgesetze, auch teutschen Libertet treulich cooperiren helfen mögen." Das war nichts Geringeres, als was Wallenstein im Mai und Juni sowohl von Schweden als von Sachsen gefordert hatte und was ihm damals von beiden Seiten abgeschlagen worden war. Es war dasselbe, wozu Arnim in Chmelen vergebens Fürst und Räthe zu bestimmen versucht hatte; und es war offenbar die Richtung, in der gerade er die Lösung der deutschen Frage erstrebte.

burg eingetroffen und schon früh am Morgen um 3 Uhr zum Kurfürsten von Brandenburg weitergereist; Hild. Nr. 45.

Ungesäumt eilte er, auch seinen brandenburgischen Herrn auf denselben Weg zu leiten. Er traf ihn zu Beeskow; am 19. September erhielt er hier seine Vollmacht. Weniger verzwickt in der Form als die sächsische, war sie ihr sachlich doch gleich. Auch sie spricht nur allgemein von den Vorschlägen, die der kaiserliche Generalissimus „zum Zweck der Restituirung des Religions- und Prophan-Friedens undt Tranquillirung des heiligen Reichs" gemacht habe und erklärt danach unter Hinweis auf die Geneigtheit, welche nach Arnim's Bericht sowohl der sächsische Kurfürst als auch der schwedische Kanzler zu diesen Vorschlägen gezeigt haben, auch der Kurfürst von Brandenburg werde, wie früher, bemüht sein, „daß alle in obgemeltes Pacificationweßen hineinlaufende Particulariteten je lenger je mehr erleutert undt ausgearbeitet, undt mit des Herzogs zue Friedlandt fürstl. Gn. chestes in weiterer [so] Conferenz darüber getredten, undt sie zu gueter Richtigkeit dadurch befördert werden mögen." „Demnach aber", so fährt auch das brandenburgische Dokument fort, „etwas Zeit darüber hinlaufen möchte, ehe man es zu obgedachter vollkommener Richtigkeit in vorgedachtem Pacificationswesen bringen könte, so laßen S. Churf. Durchl. ihr nicht zuwider sein, daß ihre Truppen nebenst den andern sich unterdeßen zu Behuf undt Beförderung vorgedachten löblichen Zwecks mit dem keyserlichen Volk vergleichen und das heilsame Friedenswerk miteinander zugleich befördern helfen mögen."

Erst von Beeskow, am Tage nach dieser Erklärung berichtete Arnim dem Reichskanzler über den Bescheid, den er auf der Moritzburg bekommen hatte, merkwürdigerweise ohne der brandenburgischen Antwort zu gedenken [1]. „Im Hauptwergk mit dem Herzogen zu Fridelandt", gesteht er ein, „haben S. Churf. D. sich nichts Verbintliches erkleret, sondern ist Alles biß zu ferner Unterredung mit E. Excel. außgestellet, wie ich dann hoffe innen Kurtzen (mit göttlicher Hülfe) bey derselben zu Erfurt wieder anzulangen." Hiervon fanden wir in den Erklärungen der beiden Kurfürsten nichts; es müßte also schon mündlich abgemacht sein:

[1] Hild. Nr. 43.

im Gegentheil, beide Urkunden nahmen eine neue Konferenz mit dem Herzog von Friedland in Aussicht, wovon aber wieder Arnim dem Kanzler nichts mittheilt! „Indessen", fährt er fort, „laeßen [so] S. Churf. Durchl. geschehen, daß zwischen den Armeen zu einem Vernehmen der Anfangk mit gueter Vorsicht gemachet undt der Herzog dadurch etwas weiter engagirt [werde]." Mit so vorsichtigem Ausdruck umschreibt er die Kooperation der Armeen, welche auf der Moritzburg und in Beeskow bestimmt in Aussicht genommen war. In Gelnhausen war ja die Konjunktion der Truppen, soweit unser Bericht lautet, überhaupt nicht erörtert worden. Und sehr erklärlich daher, daß der General an diese Mittheilung eine Entschuldigung anfügt: „Welches ich dan vermaine E. Exc. sich nicht werden zuwider sein laeßen, den [denn] sie haben sich deßen zu versichern, daß ich zu keiner schedtlichen Separation einigen Anlaeß geben, sondern nach Vermugen solche verhüten und mich vielmehr zu einer neheren undt festeren Zusammensetzung bemühen werde; wie ich dann zu Gott hoffen will, der Effect meines Herzens Intention viel anders entdecken soll alß bißher unzeitige Indicia von mihr ergangen, welche ich zum Teil mit Gedult ertragen, teils verlachet und alles dem gerechten Gerichte Gottes heimgestellet"[1]. Denn diese Wendung hatten ja vordem sowohl die Schweden als die Emigranten vermeiden wollen und, da sie ihnen von dem Herzog angeboten ward, abgelehnt. Mit wem aber mußte sich Wallenstein zuerst verbinden? Mit den kurfürstlichen Truppen, die unter Arnim in Schlesien standen, und den paar schwedischen Regimentern unter Thurn, die gegen solche Vereinigung nicht hätten aufkommen können. Es war ein Schritt vom Wege der schwedischen Politik zu der Bahn hin, welche die alten Waffengefährten im Frühling 1632 gegangen waren. Aber, wie die Dinge einmal lagen, war es die einzige Richtung, in der ein gemeinsames Vorgehen möglich schien — wenn sie nur eben die Parteien einstimmig und mit Nachdruck verfolgen wollten.

[1]) Einem Bericht aus Frankfurt a. M. zufolge, vom 4. Oktober (Hild. Nr. 50 S. 61), hat der Kurfürst diesen Entschluß dem Reichskanzler durch einen eigenen Kurier „confirmiren" lassen.

Es scheint aber, daß die Kurfürsten diesmal in der That Ernst zu machen gedachten. Johann Georg gab den stürmischen Bitten Arnim's, dem der Herzog von Sachsen-Lauenburg zuerst schriftlich und dann sogar in Person sekundirte[1]), nach und ließ alle irgendwie verfügbaren Truppen nach Schlesien abrücken; nur ein paar Regimenter blieben zum Schutze des Landes zurück, das soeben noch den Verwüstungszug der überstarken böhmischen Armee erduldet hatte[2]).

Von einer „guten Verrichtung" des Generallieutenants Arnim bei Oxenstierna können wir danach kaum mit Rašin reden. Aber allerdings war er sowohl im schwedischen Hauptquartier als an den kurfürstlichen Höfen weiter gelangt, als im ersten Waffenstillstande. Es kam nur darauf an, ob auch der Herzog von Friedland sich auf eine Bahn ziehen lassen wollte, auf der, wie Arnim sich schon in Chmelen ausgedrückt, seine Macht zwischen der kurfürstlichen und der schwedischen allezeit eingeschlossen war. Da aber erlebte der sächsische General bei Wallenstein selbst die erste und größte Enttäuschung.

Auf eine Erklärung des neuen Bruches muß ich verzichten. Halten wir nur fest, daß der Widerspruch nicht so groß ist, wie ihn Rašin und die ihm folgenden Forscher machen, daß vielmehr

[1]) Vgl. Gaed. Nr. 72—76, Hallwich 2, 313. 315. Daß der Herzog selbst nach Sachsen gekommen sei, meldet Nicolai in dem Brief vom 20. September (Hild. Nr. 45 S. 55; vgl. Irmer a. a. O. S. 274): „Den 7. [17.] kom Churfursten klockan 6 om morgonen hit igän och med honom hertig Frantz Albrecht"; dieser sei unmittelbar darauf dem Generallieutenant nach Brandenburg nachgefahren. Danach scheint Franz Albrecht bei dem Gespräch auf der Moritzburg selbst nicht gewesen zu sein; das würde Nicolai sonst wohl gesagt haben. In Beeskow aber wird er auch den Commandeur des brandenburgischen Kontingentes, Oberst v. Burgsdorf, getroffen haben, wie aus Thurn's Brief vom 12. September erhellt (Hild. Nr. 38 S. 50); vgl. auch W. v. d. Heyden an Oxenstierna, Berlin 9. September, Hild. Nr. 36.

[2]) Nicolai an Oxenstierna, 16. und 20., an Salvius [?], 23. September; Hild. Nr. 40. 45. 46 (S. 57). Von beiden Kurfürsten meldet dasselbe Salvius am 7. Oktober; Hild. Nr. 51 S. 63. Johann Georg an Arnim, 1. Oktober; Gaed. Nr. 83. Oxenstierna an Johann Georg, 8. Oktober, Gaed. Nr. 84. Johann Georg an Banèr, 1. Oktober; Hallwich 2, 336. Wallenstein an Gallas, 29. September; Hallwich 1, 596.

die Vorschläge beiderseits voll Klauseln und Hinterhaltigkeit waren, daß alles unter einander mit Mißtrauen und Zweideutigkeit erfüllt blieb. Als besondere Momente mögen für Wallenstein hinzugekommen sein der Tod Holck's, mit dem ihm einer der ergebensten Generale geraubt wurde, die dadurch gesteigerte und gewiß auch sonst begründete Furcht, daß die Armee in dem entscheidenden Augenblick doch versagen möchte[1], vielleicht auch das begütigende Auftreten der neuen Bevollmächtigten vom Hofe, die zu der ihm nahestehenden Faktion gehörten[2]); und niemals werden wir das jähe Schwanken seines von unbeständiger Leidenschaft getriebenen Willens aus den Augen lassen dürfen[3]) — genug, er verleugnete am 26. September alle seine Vorspiegelungen und Zusagen und forderte den sächsischen Heerführer auf, mit ihm die vereinigten Waffen gegen die Schweden zu tragen[4]).

[1]) S. oben S. 420 f. Damit stimmt, was Antelmi nach Schlick's Rückkehr in Erfahrung brachte (S. 392): „che, se bene non habbi esso Slich voluto parlar a parte con alcuno degl' altri capi dell' armata, per non insospetir il Generale, ha nondimeno nei publici discorsi riportato da loro testimonianze abondanti et uniformi d'ardore et di fede nel servitio della M^tà^ Sua".

[2]) So vermuthet Steinäcker, an Oxenstierna, Dresden 4. Oktober (Hild. Nr. 49 S. 60), indem er von „Questenbergk und noch einer seiner Creathüren" spricht. Es waren Graf Trautmannsdorff, Freiherr Hermann v. Questenberg und Dr. Justus Gebhard; doch wurde letzterer um den 17. September auf den Interpositionstag in Breslau abgeordnet (Hallwich 1, 572,1), für den die Kommissarien auch beglaubigt waren (Antelmi S. 376). Daher spricht auch Rašin nur von „Trautmannsdorff und dem Andern" (S. 326). Vgl. Hallwich Bd. 1 Nr. 696.

[3]) Am 14. Januar 1634 stellte Arnim, der seinen alten Vorgesetzten gewiß kannte, in einem Brief an den General v. Schwalbach folgende Erwägung über die plötzliche Sinnesänderung Friedland's an: „Ist dieses aus einem betrüglichen Vorsatz geschehen, so ist ihm ganz nicht zu trauen; ist es eine Unbestendigkeit gewesen, so ist auf ihn nicht zu bauen; haben's seine schiefrige Affecten gehindert, so muß man sich derer wieder versehen. Also befinde ich wohl, daß es ein sehr sorgsames Werk." Und weiterhin: Der Kurfürst müsse sich, wenn jener nochmal Tractate versuchen wolle, aufs Höchste verstärken: „Wann der Herzog von Friedlandt die Macht sehe, das würde ihn lehren sein aufrichtig handeln, beständig sein und den Schiefer einhalten."

[4]) Die Wendung in Wallenstein's Entschlüssen möchte ich kurz vor den 14. September setzen. Darauf deuten einmal drei Billete jenes Datums von

Kaum jedoch waren die Heerführer von einander geschieden, nicht ohne den Ihrigen die Falschheit der Gegner mit lauter

---

ihm an Ilow, Trčka und Haugwitz (Hallwich Bd. 1 Nr. 677 ff.). Ersterer, der in Böhmen weilte, bekam den in duplo ausgefertigten Befehl, unverzüglich her beizueilen: „Demnach wir mit dem Herrn höchst angelegener Sachen halber unumgänglich zu reden haben: alß wird er sich durch keinerley Uhrsach auf der Welt aufhalten laßen, besondern angesichts dieses von dannen erheben undt unverzüglich zu unß anhero begeben." Haugwitz, der die Zufuhren aus Böhmen zu regeln hatte, übrigens auch ein besonderer Vertrauter Friedland's, erhielt den Auftrag, Proviant auf drei Monate um Braunau anzuhäufen, da man aus allerhand Avisen merke, „das des Feindts Intention nicht allerdings zum Frieden geneigt". Trčka ward angewiesen, diesen Brief Haugwitz „unverzüglichen und in continenti" zuzuschicken (eine tschechische eigenhändige Nachschrift kann ich leider nicht übersetzen). Kurz vorher kam ferner die Kunde von Holck's Tod, der am 9. September in der zweiten Morgenstunde erfolgt war, in's Hauptquartier; der Brief Colloredo's, der es meldete, vom 9., ist am 12. zur Registratur gegeben (Hallwich Bd. 1 Nr. 665); doch erst am 16. schickte Wallenstein die Nachricht dem Kaiser (Hallwich Nr. 680), der sie übrigens schon früher auf direktem Wege erfahren haben wird (Antelmi S. 394). Diese Verspätung muß umsomehr auffallen, da wir drei Briefe des Herzogs an den Hof vom 13. September haben, zwei an den Kaiser und einen an seinen Sohn, als Antwort auf Briefe vom 7. und 8. September (Hallwich Nr. 669 und Anm. 1) Ihr Inhalt deutet ebenfalls schon auf die Wendung hin: Wallenstein erklärte sich zur Absendung eines Corps gegen Rákóczy von einigen tausend Mann Kavallerie, zwei Regimentern zu Fuß und 20 Kompagnien Dragoner bereit — sehr im Gegensatz zu dem, was Thurn Oxenstierna gemeldet hatte. Eben damals hatte auch Graf Trautmannsdorff Zutritt zum Herzog gefunden, der die Kommissarien bereits am 6. oder 7. September erwartete (Hallwich Bd. 1 Nr. 654): am 4. d. M. von Wien abgereist (Antelmi S. 392), mögen sie um den 10. in Peterwitz, oder wo es war, eingetroffen sein; Trautmannsdorff erschien zunächst allein im Hauptquartier (am 17. wußte dies Antelmi schon; die Post konnte in vier Tagen nach Wien kommen: s. S. 395). — In den Verhandlungen mit den Räthen des Kaisers stellte sich Wallenstein so wie später gegen Arnim; als ob er die Abtrennung Sachsens und Brandenburgs von der schwedischen Partei bezwecke. Dabei fand er sogar für die Reise des sächsischen Generallieutenants zu Oxenstierna einen leidlich plausiblen Vorwand: aus aufgefangenen Briefen des Reichskanzlers habe er erkannt, daß dieser mit allen Mitteln die deutschen Stände vom Anschluß an die sächsischen Verhandlungen abzubringen suche; Arnim, der dies wieder erfahren, sei deshalb hin, „per giustificarsi e scoprire e suoi sensi". So berichtet Antelmi aus guter Quelle über die erste Unterredung Trautmannsdorff's mit

Entrüstung zu denunziren[1]), so finden wir sie bereits wieder in neuen Unterhandlungen. Von wem diese angeknüpft wurden, darüber differiren die Angaben. In den Briefen, worin Wallenstein sie dem Kaiser und seinen Ministern meldete, betonte er mit Nachdruck, daß die Sachsen die Initiative ergriffen hätten: Herzog Franz Albrecht habe „unnachlässig herübergeschrieben und berührte Tractaten zu reassumiren begehret“[2]). Und dem entsprechend heißt es in dem Paß, den er am 6. Oktober für den Feldmarschall ausstellte, daß dieser des „Vorhabens“ sei, sich in

dem Herzog am 17. September (S. 394). Vgl. dazu dessen Brief an den Herzog vom 24. September (Hallwich Bd. 1 Nr. 706): „Aber ich glaub, den Handel mit dem Oxenstern werden E. f. G. mit dem Degen, und nicht wir mit den Worten oder Feder außtragen müssen. Disses ist eine rechte reversina: die bellicosos Saxones haben E. f. G. mit Tractaten und der Ragion gewonnen, den Schreiber werden sie mit denen Waffen bezwingen.“ Demgemäß erklärte Wallenstein seinen Generalen wie dem Kaiser, daß er Ende des Monats oder am 1. Oktober in's Reich marschiren werde: als ob er mit den kurfürstlichen Truppen vereint sich auf die Heilbronner Bundesverwandten werfen wolle; Hallwich Bd. 1 Nr. 691. 697 f. 703. 708. 710. 718 (an Gaston von Orleans, 29. September). Den Abbruch der Verhandlungen stellte er danach als einen Wortbruch Arnim's dar: Hallwich Nr. 710. 711. 712. 716. Als Marsch in's Reich war ja aber das Unternehmen auch im Sinne der Schweden und der Emigranten gedacht, und so konnte Wallenstein, der mit Thurn, wie wir wissen, noch immer in Verbindung blieb (oben S. 19 f.; dazu vgl. Hallw. 1, 572,1 und 575,1), auch ihm noch am 22. September versichern, er hoffe bald selbst in's Reich zu kommen und den Aldringer zu fragen, weshalb er jene böhmischen Edelleute nicht schon im Juni losgelassen habe: „denn ich nicht allein in diesem, sondern in allem anderen, so mir möglich, meinem Herrn zu dienen verlange“ (Hallwich Nr. 701).

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung. Hallwich Bd. 1 Nr. 710 f. 716.

[2]) So an den Kaiser am 9. Oktober, aus Pilgramsdorf bei Goldberg, wo das Hauptquartier vom 5. bis 9. Oktober war (Hallwich Bd. 1 Nr. 758. Hier, in dem Reinkonzept der Urkunde finden wir den 8. Oktober angegeben; die Antwort Ferdinand's vom 18. Oktober, Hallwich Bd. 2 Nr. 793, nennt den 9. Oktober, von dem daher wohl die Ausfertigung datiren wird). Ebenso oder ganz ähnlich lautet die Meldung an Adam v. Waldstein und an Martinitz in Prag (Hallwich Bd. 1 Nr. 745; vgl. Nr. 753), vom 6. Oktober. Merkwürdig, daß der Kaiser erst so viel später Nachricht erhielt, trotzdem am 6. ein Brief an ihn expedirt wurde (Hallwich Nr. 744).

das kaiserliche Feldlager zu begeben[1]). Der Trompeter, der die Urkunde zu überbringen hatte, erreichte die sächsische Armee auf ihrem Marsch in die alten Stellungen zwischen Dresden und Pirna am 9. Oktober bei Bischofswerda, traf aber den Herzog nicht an; am 7. war er von Bautzen auf Urlaub nach Berlin gegangen[2]). Arnim sandte den Boten hierhin nach, gab aber für den Herzog die Weisung mit, den Ritt in's kaiserliche Lager nicht eher zu thun, bevor er die Meinung des Kurfürsten eingeholt habe[3]). So reiste Franz Albrecht, der die Einladung am 14. Oktober erhielt[4]), am Tage darauf nach Dresden zurück[5]), um sich mit Johann Georg und Arnim zu berathen; am Nachmittag des 17. Oktober traf er dort ein[6]).

Ebenso bestimmt nun, wie Wallenstein die Sachsen als die Urheber der neuen Traktate bezeichnet, behaupten diese das Gegentheil. So drückt sich Arnim gleich in dem Brief aus, worin er am 9. Oktober seinem Fürsten die Ankunft des fried-

[1]) Hallwich Bd. 1 Nr. 750. Vom selben Tage der Befehl an Isolano, der die Kroaten im Vorterrain führte, den Herzog und seine Bedeckung sicher passiren zu lassen.

[2]) Den Tag nennt Steinäcker, der damals wieder in Sachsen weilte und einige Tage der Armee gefolgt war, an Oxenstierna, Dresden den 12. Oktober; Hild. Nr. 52 S. 64. Den Ort Nicolai, an denselben, ebd. 14. Oktober; Hild. Nr. 53 S. 67.

[3]) Arnim an den Kurfürsten, Bischofswerda, 9. Oktober, Hallwich Bd. 2 Nr. 1168.

[4]) Das meldet er Wallenstein am 21. Oktober von Sagan aus (Hallwich Bd. 2 Nr. 806). Bestätigt durch den Brief des französischen Gesandten in Berlin Rorté an Feuquières vom 15. Oktober (Lettres et négotiations de F. 2, 139. Lag mir z. Z. nur in der Übersetzung Schebeck's vor, Kinsky und F. S. 65).

[5]) Rorté an Feuquières, 15. Oktober. Vgl. den folgenden Brief, Tangermünde, 4. November, aus dem wir u. a. erfahren, daß Burgsdorf mit ihm gereist ist. Rorté nahm an, daß schon des Herzogs Ankunft in Berlin damit zusammenhänge. In der That steht fest, daß seit dem Abbruch der Verhandlungen bereits mehrfach Trompeter zwischen beiden Lagern hin- und hergeritten sind. Vgl. Hallwich Bd. 1 Nr. 713. 721. 736. Steinäcker an Oxenstierna, Dresden, 4. Oktober; Hild. Nr. 52 S. 64. — Eine andere Ursache schreibt Nicolai Oxenstierna am 14. Oktober; Hild. Nr. 53 S. 67.

[6]) Tagebuch Nicolai's, Hild. Nr. 54.

ländischen Trompeters meldet: der Herzog begehre, „daß ihr fürstl. Gn. zu ihme kommen moge; wil wiederumb tractiren“[1]. Er beruft sich dabei auf einen Brief des Generalissimus an den Herzog von Sachsen, und die Existenz dieses Schreibens ist uns auch sonst bezeugt, vornehmlich durch die Antwort Franz Albrecht's an Wallenstein selbst[2]. Arnim rieth dem Kurfürsten, die dargebotene Hand anzunehmen, wobei er jedoch sein Mißtrauen nicht verbarg: man dürfe deshalb keine Minute versäumen und womöglich bis zum Beginn der Verhandlung noch einen Erfolg im Felde erringen; denn mit dem Herrn sei nicht anders als „in gleicher Wage“ zu handeln; „sonst“, schreibt er, „traue ich ihm nicht“. Noch widerwilliger faßte, wenn Nicolai recht unterrichtet war, Johann Georg die Nachricht auf: er habe, schrieb der Resident dem Reichskanzler, „einen Eid von einigen tausend Sakramenten geschworen, niemals mehr von so betrüglichen Traktaten hören zu wollen“[3]. Trotzdem führte die Berathung zu Dresden, in deren Geheimnis Nicolai vergebens einzudringen suchte, bald zum Ziel. Schon am frühen Morgen des 18. Oktober machte sich Franz Albrecht auf den Weg zum Herzog von Friedland[4], mit dem er am 22. oder 23. Oktober in der Nähe Gubens zusammenkam[5].

---

[1] Hallwich Bd. 2 Nr. 1168.

[2] Von Sagan am 21. Oktober.

[3] Am 14. Oktober.

[4] Nach dem Tagebuch des Residenten, Hild. Nr. 54.

[5] Auf dem Wege können wir ihn mit Hülfe einiger Briefe verfolgen: am 19. schrieb er Arnim aus Görlitz (Gaed. Nr. 87); am 21. meldete er sich bei Wallenstein von Sagan an (s. oben), und zwar durch denselben Trompeter, der ihm den Paß gebracht und bis dahin gefolgt war (vgl. Rorté an Feuquières, 15. Oktober, Nicolai's Tagebuch und Gallas an Wallenstein, 23. Oktober: Hallwich Bd. 2 Nr. 812). Daß er Bautzen auf der Reise berührte, zeigt sein Brief an Arnim vom 24. Oktober (Gaed. Nr. 89 S. 203); er nahm hier den Bedeckungstrupp mit, den ihm der Generalissimus gewährt hatte (Hallwich Bd. 1 Nr. 749). — Ort und Tag der Besprechung lassen sich nicht ganz sicher ausmachen. Am 23. ging an Gallas ein Handschreiben Wallenstein's ab, datirt „im Feld bei Guben“, mit dem Ergebnis der Konferenz. Danach liegt es nahe, diese so zu datiren. Doch könnte sie ebensowohl schon am Tage vorher stattgefunden haben. Am 21. Oktober urkundet Friedland aus Gers-

Betrachten wir nun das Schriftstück, welches Wallenstein hier dem Herzog von Sachsen eingehändigt hat[1]), so können wir sogleich sagen, von wem die Verhandlungen ausgegangen sind: es ist der alte Vorschlag Friedland's, mit dem er Arnim im Frühling 1632 durch Sparr in Versuchung geführt hatte: die vereinigte sächsische und kaiserliche Armee unter sein Kommando zu stellen, damit „also mit zusammengesetzter Macht die Restabilirung des Religion- und Prophan-Friedens, wie derselbe tempore Rudolphi, Matthiae undt den [dann] bey jetziger Kayßerl. Mayt. vor diesem entstandenen Unwesen Kayßerl. Regierung sich befunden, gegen diejehnige, so denselben ferner zu turbiren obstiniret, widerbracht und manutenirt werden solle". Formell dasselbe, was Bubna an Oxenstierna und Arnim darauf an den Kurfürsten gebracht hatte, richtete der Antrag diesmal doch seine Spitze wieder direkt gegen die Schweden, indem er auf die „Mittel und Wege" abzielte, wie „das Reich und dessen Glieder von Beraubung frömbder Glieder errettet und wieder in vorigen Flor und Wohlstandt gesetzet werden möchte". Er knüpfte also an die letzten Erklärungen des Herzogs an und entsprach, wie überhaupt die militärische Situation, fast durchaus der Haltung, die er im Frühling 1632 den Sachsen gezeigt hatte. Ganz wie damals verband Wallenstein auch jetzt die schreckende Gewalt der Waffen mit lockenden Erbietungen zum Frieden. Kaum hatte er die Einladung an Franz Albrecht abgesandt, so warf er sich auf Thurn und die Schweden bei Steinau; im Glanze des Sieges, als Herr von Schlesien trat er bei Guben dem Herzog entgegen; während dieser seinen Antrag an die Kurfürsten brachte, rückten die kaiserlichen Heere von Schlesien und Böhmen vor und drängten die Sachsen in dem Meißener Winkel

dorf (südlich von Krossen), wo das Hauptquartier bereits am 19. war (Hallwich Bd. 2 Nr. 798. 801 f. 805. 813), und aus dem Feldlager bei Krossen (Hallwich Nr. 812); es war wohl der Tag des Weitermarsches. Den 23. und 24. war das Hauptquartier zu Starzedel bei Guben.

[1]) Hallwich, Bd. 2 Nr. 1185, wiederholt Gaed. Nr. 92; doch mit Hallwich als Beilage zu dem Brief Arnim's an Johann Georg vom 25. Oktober (Hallwich Nr. 1184) aufzufassen.

zusammen: Gallas beobachtete von Leitmeritz aus die Pässe des Erzgebirges und das Lager von Pirna, der Generalissimus schob seine Regimenter über Forst und Muskau gegen Görlitz vor, und zwischen ihnen schweifte die leichte Reiterei. Arnim, der sich mit seiner Kavallerie wieder über die Elbe und bis Spremberg vorgewagt hatte, wich vor der gewaltigen Übermacht bald zurück und räumte bis auf ein paar feste Plätze das ganze rechte Ufer des Stromes, wo nun die Kroaten Isolano's bis an die Wälle von Dresden und die märkische Grenze streiften[1]). Größer als je und mit jedem Tage stärker ward die Versuchung für die protestantischen Kurstaaten, die fremde Macht, der sie so widerwillig sich angeschlossen hatten, zu verlassen. Und wenn es, wie uns selbst Graf Thurn bezeugte, der innersten Neigung Wallenstein's entsprach, ohne die Schweden und auf ihre Kosten den Frieden im Reich herzustellen, so konnte es für ihn kaum einen günstigeren Moment geben als diesen. Also muß seine Erklärung, daß er nur auf das Drängen des sächsischen Hauptquartiers in die Verhandlung eintrete, ein Vorwand gewesen sein, um sich dem Hofe gegenüber zu decken. Ganz so ist er gleich darauf, in der letzten Phase der Konspiration verfahren, wo wir doch Trčka's eigenes Einladeschreiben an Kinsky besitzen[2]). Nachdem er eben noch die Rache Gottes über die sächsische Falschheit herabgerufen hatte und die Zuversicht ausgesprochen, daß er, nun sich die Traktate gänzlich zerstoßen, bald mit Arnim fertig sein und im Feindesland überwintern werde[3]), konnte er nicht wohl ein paar Tage darauf melden, daß er den feindlichen Führern von neuem die Hand geboten habe; einmal angeknüpft, boten aber die Verhandlungen, wie die früheren, die bequeme Gelegenheit zu den geheimen Abmachungen und Plänen: und

---

[1]) Hallwich Bd. 2 Nr. 803 ff.

[2]) S. unten. Und wahrscheinlich hat er auch die Verhandlungen im Sommer dem Hof in dem gleichen Licht dargestellt. Vgl. die Notiz bei Ranke S. 288, 1: „Le proposizioni di pace, fatte a Friedland dall' Arnaim, furono le seguenti“.

[3]) Hallwich Bd. 1 Nr. 710 f. 716. 728. Vgl. ferner Hallwich Bd. 2 Nr. 779. 780.

wenn sie scheiterten, konnte ihr Abbruch der Regierung um so unverdächtiger gemacht werden.

Wie weit hat nun aber Wallenstein sich diesmal gegen den Hof und bei der Armee über seine Unterhandlungen herausgelassen? Wir wissen, daß er Gallas das Resultat der Besprechung mit Franz Albrecht gleich von dem Lager bei Guben mittheilte [1]; er hat ihm sogar eine Abschrift der Urkunde übersandt, in der seine Vorschläge an die Kurfürsten formulirt waren. Daß er auch Ferdinand II. ein Schriftstück, welches von dem jetzigen Unwesen seiner Regierung und der Wiederherstellung des religiösen und politischen Zustandes zu Kaiser Rudolf's Zeiten sprach, übersandt habe, ist gar nicht zu glauben. War doch der Vergleich nicht einmal im Namen des Kaisers, sondern nur in dem der Kurfürsten und des Generalissimus in Aussicht genommen [2]. Dennoch ist gewiß, daß das Dokument in die Hände der ihm

[1]) Aus der Antwort Gallas', Leitmeritz 27. Oktober: „Euer fürstl. Gn. gnediges Handbriefel vom 23. diß, im Velt bei Guben datiret, nebenst dem Inschluß, waß Euer fürstl. Gn. dem Herzog Franz Albrecht, die beede Churf. Durchl. unterschreiben zu lassen, mitgegeben, habe ich mit underthenigen Respect empfangen"; Hallwich Bd. 2 Nr. 827. Er habe auch sonst Wallenstein's Befehl vernommen, werde ihm auf's genaueste nachkommen und sei jeden Augenblick bereit, sobald er nur Ordre erhalte, bei dem Fürsten zu erscheinen. Folglich, müssen wir sagen, nahm das Handschreiben, das leider fehlt, die Besprechung in Aussicht (vgl. unten). Am 24. Oktober war es erst aus dem Hauptquartier Starzedel abgegangen; und zwar über Zittau, von wo Oberst Böhm es weiter zu spediren hatte: da an seiner Bestellung, schreibt Wallenstein letzterem, viel gelegen sei, so habe er es dem Generallieutenant „angesichts dieses, ohne Versaumbung einiger Minuten" auf Leitmeritz zuzuschicken (Nr. 818).

[2]) „Nachdem die beyde Churf. Churf. Durchl. Durchl. zu Sachsen 2c. und Brandenburg eines und der Röm. Kayßl. May. über dero Armeen bestalten Generalis. Hertzogen zu Mechlenburgk, Friedlandt 2c., Fürstl. Gn andern Theils die jetzige allgemeine Devastation und Untergang des Römischen Reichs zu Gemüth gezogen" 2c. Und weiterhin: „Zue deßen vester undt unverbrüchlicher Haltung haben höchstgedachte beyde Churf. Churf. Durchl. Durchl. eines und hochgedachte fürstl. Gd. andern Theils diesen Vergleich mit dero eigenen Handen unterzogen undt mit dero Chur= und fürstl. Insiegeln bekräftiget". Damit vergleiche man die Klauseln, welche kaiserlicherseits für diese Verhandlung gerade an den Punkt der Religion gehängt wurden, Ebersdorf 18. Oktober 1633; Hallwich Bd. 2 Nr. 793.

feindlichen Räthe gerathen ist; der ärgste seiner Gegner, Wilhelm Slawata selbst ist unser Zeuge, und dieser nennt es sogar im Gegensatz zu den geheimen Abmachungen ein „publicum scriptum“ [1]). Wie dem auch sei, jedenfalls wirft die Übersendung der Urkunde an Gallas auf diesen ein eigenthümliches Licht. Ohne Frage hat Wallenstein geglaubt, auf den General, wenigstens bei dieser Wendung seiner Pläne, rechnen zu können: hatte ja doch auch Arnim ihn dem Reichskanzler als gewonnen bezeichnet; und in den Verhandlungen zu Heidersdorf sahen wir ihn neben Trčka das Wort führen. Deshalb erhielt er gewiß nach Holck's Tode dessen großes Kommando und den Rang als Generallieutenant [2]), ganz wie bald darauf auch die anderen hohen Offiziere, auf deren Hülfe der Fürst sich verließ, befördert wurden [3]).

Unter diesen Umständen bezweifle ich nicht, daß eine Besprechung, welche Wallenstein mit seinem Generallieutenant am 1. November zu Rauscha auf dem Wege nach Görlitz hatte, kurz nachdem Ilow diese Stadt mit stürmender Hand erobert, neben den militärischen Zwecken auch der Verhandlung mit den Sachsen gewidmet war [4]). Dem Kaiser freilich meldete er nur von den

---

[1]) In dem von Aretin edirten lateinischen Votum (Urk. 29 S. 81): „et in hac tractatione pacis, quantum Haereticis concedere velle ostenderit, praeter secreta ultimum publicum ipsius scriptum testatur; si quidem scripto Duci Francisco Alberto Saxoniae dato approbavit, ut circa religionem Imperii id statuatur quod fuit anno 1612“. Vgl. Ranke S. 367 ff.

[2]) Hallwich Bd. 1 Nr. 680. 709.

[3]) Den Antrag dazu an den Kaiser unterzeichnete Wallenstein an demselben Tage, von dem der Paß für Franz Albrecht ist, am 6. Oktober. Ilow schlug er zum Feldmarschall vor, „damit er mit desto beßerer Authoritet dahier im Landt das Commando führe“, Schaffgotsch und Piccolomini zu Generalen der Kavallerie, Graf Adam Trčka zum Feldmarschallieutenant und Mortzin zum Generalwachtmeister. Aus dem Marsch des Letzteren nach Ungarn ward übrigens nichts; im Oktober finden wir ihn in Schlesien und später in Pilsen.

[4]) Nachdem das Hauptquartier auf der Straße Guben-Görlitz am 25. Forst, am 26. Mustau erreicht hatte (Hallwich Bd. 2 Nr. 819. 824), ging der Herzog selbst auf drei Tage „wegen Unpäßlichkeit“, wie er Gallas meldete nach Sagan, während die Armee im Vormarsch blieb. Von hier lud er diesen am 29. zu sich und beschied ihn, der mittlerweile bis Görlitz gekommen war,

militärischen Beschlüssen, die dort gefaßt waren. Auch diese waren merkwürdig genug. Während er bisher davon geschrieben hatte, wie er Arnim den Rest geben, in Meißen, Thüringen, Halberstadt überwintern, oder den Baierfürsten entsetzen und die Franzosen über den Rhein jagen wolle, erklärte er sich jetzt plötzlich zum Vormarsch außer Stande: Schaffgotsch könne von seinen 70 Kompagnien, deren Verminderung zu gunsten Maximilian's der Kaiser gewünscht hatte[1]), keiner einzigen entrathen, denn die schlesischen Plätze seien meist noch von den Gegnern besetzt und trotziger denn je; Mansfeld sei mit einer Armada in die Mark detachirt, um (wie u. a. hervorgehoben wird) die Winterquartiere zu erweitern und nicht wieder die ganze Kriegslast den Erbländern aufzubürden; da er selbst deshalb Arnim im Felde nicht mehr gewachsen sei, so habe er den Grafen Gallas zu sich beschieden, und das Ergebnis ihrer Berathung sei, daß dieser ihm neben dem Rest der Kroaten noch 41 Kompagnien Reiter und drei Regimenter zu Fuß abgeben und so für sich nicht mehr als 2000 Pferde und 3 oder 4000 Mann Infanterie behalten solle. Hiermit werden nun die ferneren Dispositionen motivirt: Gallas könne mit seiner kleinen Truppenmacht nur die Vertheidigung Böhmens in der Elbstellung führen und an die Offensive gar nicht denken; er selbst werde zunächst Bautzen wegnehmen, dann aber rechts der Elbe abwärts gehen, um Mansfeld zu sekundiren, eventuell auch Gallas zur Hülfe zu kommen; da bleibe also für die Absendung in das Oberland leider durchaus nichts übrig, doch werde wohl Aldringer nach der gewiß schon perfekt gewordenen Entsetzung Breisachs einige Regimenter entbehren und dem Kurfürsten von Baiern zuschicken können.

Was den Herzog zu diesem Wechsel in den Operationen bewogen haben mag, läßt sich nicht sagen. Vielleicht war es aber gar keine Änderung seines Planes, sondern nur der Stellung gegenüber dem Hofe. Denn noch war von den Kurfürsten keine

nach Rauscha, wo er selbst an dem bestimmten Tage eintraf (Hallwich Nr. 831. 836). Am 2. November erreichte er das Lager bei Görlitz.

[1]) Im Brief vom 28. Oktober, auf den dies die Antwort war: Hallwich Nr. 829.

Antwort eingelaufen. Unter dem Eindruck der von wilden Gräueln begleiteten Eroberung Görlitz' und der Einnahme von Bautzen, mit dessen Kapitulation am 7. November der letzte sächsische Platz rechts der Elbe fiel, mochte Wallenstein, zumal wenn er nun weiter zwischen Elbe und Oder vordrang, hoffen, daß die beiden Kurfürsten sich seinem Willen doch noch anbequemen würden. So betonte er denn auch in jenem merkwürdigen Schreiben an den Kaiser, daß er hoffe, Franz Albrecht werde bald bei ihm anlangen und die Einwilligung der Kurfürsten überbringen. War das geschehen, so konnte er auch nach Wien hin wieder eine andere Sprache führen[1]).

Die Antwort, welche der Herzog von Sachsen am 10. November zu Dresden ausfertigte[2]), ohne sie jedoch selbst zu über-

[1]) Vgl. Hallwich 2, 51: „worbey ich dann in der Hofnung begrifen, daß des Hertzogs Frantz Albrecht von Sachßen Lden. balt bey mir anlangen und die Sachen mit beyder Churf. zu Sachßen und Brandenburg Ld. Ld. eine gewünschte Endschaft erreichen werde"; dann werde er nicht bloß Gallas schicken, sondern selbst kommen und Baiern von den Feinden befreien. Diese Worte scheinen mir so verstanden werden zu müssen, daß Wallenstein den Herzog überhaupt noch zu der ersten Besprechung erwarte — gemäß seiner früheren Meldung, daß derselbe auf's dringendste um die Audienz bitte. Er müßte also die Besprechung bei Guben zunächst ganz verschwiegen haben; und in der That findet sich in den Akten keinerlei Meldung davon an den Hof. Ist diese Vermuthung richtig, so wäre das ein Beweis dafür, daß der Herzog dem Kaiser das Vertragsdokument mit den Kurfürsten nicht übersandt hat, mindestens nicht gleich nach der Konferenz mit Franz Albrecht.

[2]) Hallwich Bd. 2 Nr. 871, aus einer gleichzeitigen Abschrift im Wiener Staatsarchiv. Gaedeke, der sie nach einer undatirten Kopie im Dresdener Archiv druckte (Nr. 117), hat sie in die Zeit der Pilsener Verhandlungen gesetzt; ebenso Ranke, der ein Stück citirt (S. 385 f.). Helbig, der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland während des Winters 1633—1634, der ebenfalls einige Sätze mittheilt, stellt sie früher, aber doch auch erst in die letzte Phase der Konspiration (S. 8). Abgefaßt oder entworfen könnte das Schreiben schon eher sein. Wallenstein's Hauptquartier befand sich bis zum 11. bei Bautzen; zur Registratur gebracht ist der Brief aber erst zu Schluckenau am 13. November, auf dem Marsch nach Böhmen. Die von Franz Albrecht mit „ein und der andern Verhinderung" entschuldigte Verspätung ist gewiß nicht als Zufall aufzufassen. Diese Urkunde hat Wallenstein, wie ein Indorsat ausdrücklich angibt, dem Kaiser zugeschickt, und sogar im Original. Wann, ist unklar; es scheint recht spät geschehen zu sein, denn ein Brief Bischofs Anton, worin

bringen, machte durch diese Rechnung, wenn sie so war, einen Querstrich. In höflicher Form war sie eine runde Ablehnung der friedländischen Vorschläge[1]).

Schon auf dem Wege zum Kurfürsten von Brandenburg, den er von Guben aus zunächst aufsuchte, bekannte Franz Albrecht gegen Arnim seinen Unglauben an den Frieden: vielmehr habe der Feind, wie aus allem hervorgehe, die offenbare Absicht, auf das sächsische Heer loszugehen[2]). Georg Wilhelm, den er am 26. Oktober zu Brandenburg traf, wollte in dem Vorschlag ebenfalls nur die listige Absicht erkennen, die kurfürstlichen Waffen zu isoliren, um sie später desto leichter niederzuschlagen: er bezeichnete ihn als eine Zumuthung „ganz kindischer Dinge" und rieth dagegen, um so fester an den Bundesgenossen festzuhalten[3]).

er darauf antwortete, indem er das Dokument zurücksandte, ist erst vom 5. Dezember (Hallwich Bd. 2 Nr. 956). An Gallas ging eine Kopie schon am 13. November ab; der Herzog fügte hinzu, er freue sich, „daß sich das Werk auf diese Weise zerschlagen, indem wir in der ungezweifelten Hoffnung begriffen, daß viel Guts darauf folgen werde" (Hallwich Nr. 880). Ein „Handbriefel" an Gallas, das Wallenstein an demselben Tage gesandt haben muß, hat sich leider wieder nicht erhalten (vgl. Hallwich Nr. 884).

1) Bemerkenswerth ist, daß sie des Vergleichsvorschlages in ganz unbestimmten Worten gedenkt, so daß sie sehr wohl dem Kaiser vorgelegt werden konnte, ohne daß er von ersterem etwas wußte. Auch darin kann ich nur Absicht erkennen, mag es nun auf einer Abrede mit Wallenstein beruht haben oder Franz Albrecht's, bzw. seiner Auftraggeber eigener Entschluß gewesen sein. „Da nun", schreibt er von den Kurfürsten, „J. J. G. G. Euer Liebden Gemiets Meinung, waß sie nochmaln wegen Wiederbringung eines redlichen und bestendigen Fridens gesonnen, sie auch der Armeen halben begehrt, von mir zur Genige berichtet" ꝛc.

2) Am 24. Oktober, ohne Ort; Gaed. Nr. 89. Er spricht von mehreren Schreiben an Arnim während seiner Reise (vgl. Nr. 87) und bemerkt, daß der Rittmeister der Bedeckungsmannschaft, die er wieder zur Armee entlassen, mündliche Befehle an den Generallieutenant mitgenommen habe. Auch die Vergleichsurkunde („dasjenige was der Herzog zu Pappier gesetzet und ich dem [so] Churfürsten vortragen soll wegen des Frieden") habe er ihm zugeschickt. Arnim sandte sie am 25. Oktober von Ortrand dem Kurfürsten zu (Hallwich Bd. 2 Nr. 1184).

3) Georg Wilhelm an Johann Georg, Brandenburg 26. Oktober; Hallwich Bd. 2 Nr. 1186, wiederholt Gaed. Nr. 91. Vgl. Gaed. Nr. 93, das Memorial Georg Wilhelm's auf den Vortrag Franz Albrecht's.

Und ähnlich, scheint es, waren der sächsische Kurfürst und sein Generallieutenant gestimmt. Wohl erkannten sie die ungeheure Gefahr, die sie damit über sich herzogen. Franz Albrecht rieth im ersten Augenblick [1]), man möge Dresden und noch ein paar Orte besetzen, mit der Kavallerie aber und soviel Fußvolk, als man beritten machen könne, zu den Schweden stoßen; denn die Schlacht gegen eine solche Überzahl — allein die schlesische Armada schätze man auf 30000 Mann — sei nicht zu riskiren' und ebenso wenig rathsam, sich in einem Lager umzingeln zu lassen. Arnim äußerte sich gegen seinen Kurfürsten doch getroster: es scheine zwar gefährlich, und Friedland verlasse sich auf seine Macht; „wir aber wollen uns verlassen auf den Namen des Herrn, unsers Gottes. Vleicht bekombt er sobaldt Stöße als wir!“ [2])

Auch die Emigranten und mit ihnen die schwedischen Agenten waren in diesen Wochen nicht unthätig. Sie fürchteten wirklich wieder, daß der sächsische Kurfürst, von Arnim inspirirt, sich von dem Friedländer umgarnen lassen könne, und bemühten sich wie früher, nicht bloß den Bundesgenossen, sondern auch Wallenstein selbst auf ihren Bahnen festzuhalten. Von Dresden sandte

[1]) In dem Brief vom 24. Oktober; Gaed. S. 204. Vgl. Arnim an Johann Georg, 25. Oktober; Hallwich S. 357.

[2]) Hiermit muß man den Brief Wallenstein's vom 3. November vergleichen, um so recht die Ungenirtheit zu begreifen, die er sich gegen den Hof gestattete. Steinäcker schätzte die sächsische Armee Anfangs Oktober auf 6000 Mann zu Pferd und 5000 zu Fuß. Er fügt allerdings hinzu: „schönes Volk“; doch war es so gut wie alles, was verwendbar blieb, nachdem das schwedische Corps bei Steinau aufgelöst und meist in die friedländische Armada eingestellt war; Arnim behauptet aber, niemals viel über 7000 Mann beider Waffen bei sich gehabt zu haben (an Schwalbach, 14. Januar 1634, Gaed. S. 219). Der Rückzug in die Schanzen von Pirna, die Scharmützel mit den Kroaten Isolano's, die Eroberung von Görlitz und Bautzen, bald auch Krankheiten und Verwahrlosung im Lager rissen jedenfalls noch große Lücken in die sächsische Streitmacht. Auflösend und entmuthigend wirkte auch weithin der große Schlag von Steinau, besonders in Schlesien und Brandenburg, wo die Kaiserlichen wie im Fluge bis nach Pommern hin Meister wurden. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß Wallenstein den schwachen Gegner hätte überrennen müssen, wenn er nur militärischen Rücksichten gefolgt wäre.

Kinsky, sobald er von dem Abbruch der Verhandlung vor Schweidnitz erfahren, einen Eilboten an seinen Schwager, um so auf den Grund der Absichten des Fürsten zu kommen[1]. In Schlesien blieb Thurn mit demselben in steter Verbindung; er ließ den ängstlich auf Nachricht wartenden Freunden in der sächsischen Residenz melden, daß er schon mehrere Briefe von dem Herzog erhalten habe. Sein Vertrauter aber, der damit am 12. Oktober nach Dresden kam und den Fortgang der Konspiration bestätigte, war kein Geringerer als Rašin, und die Worte, mit denen Steinäcker die wichtige Kunde sofort dem Reichskanzler schrieb, sagen vielleicht gar aus, daß er auch nach dem Bruch noch einmal in dem kaiserlichen Lager gewesen ist[2].

In seinem „gründlichen und wahrhaftigen Bericht" hat er, der von Steinau und der Entlassung Thurn's verdächtigend spricht (und wahrhaftig, nach allem, was wir wissen, war letzteres ein höchst sonderbarer Vorgang), selbstverständlich diese Bemühungen seiner alten Freunde und die eigene Theinahme daran getilgt; sowie er andrerseits des Versuches Wallenstein's, die Kurfürsten zu gewinnen, mit keiner Silbe gedenkt.

Erst bei der Katastrophe findet er wieder Worte. Hier umgeht er nicht einmal, daß er selbst bei der Verhandlung um das Königsprojekt thätig gewesen ist. Doch wird die Erzählung natürlich so geführt, daß alles von dem Friedländer und seinen mit ihm ermordeten Freunden ausgeht. Mit eigenem Hand-

[1] So meldet Steinäcker dem Reichskanzler aus Dresden am 4. Oktober: „Kinscki hoffet aber vom Tetzska das Fundament zu erfahren" (Hild. S. 60), und am 12. Oktober: „Des Kintcki Botte ist alle Stunde zu erwarten. Welcher mich auch zu warten uber alle Maße animiret; hoffet gewisse das Fundament zu erfahren, da die Tractaten gewisse noch [nach] gerichtet werden" (Hild. S. 65).

[2] „Da dehm [denn?] Walnstein ahn dem [so] G. von Thurn Ausganges des Stillstandes unterschiedlichen geschrieben haben soll, welches Raschin, so vom G. von Thurn heute khomen, berichtet: welcher auch bei Walnstein neulichen gewesen; confermiret auch der Tractaten Vohrdgang". Freilich kann man jene Worte auch auf den Besuch Rašin's im Schweidnitzer Lager beziehen. Sonst könnte er etwa nach Pilgramsdorf gekommen sein. Ein Brief Wallenstein's für Thurn vom 29. September, Hallwich 1, 598 Nr. 721.

schreiben ladet dieser Kinsky ein, den Rašin auf den besondern Wunsch Trčka's nach Pilsen begleitet. Hier vertheidigt Graf Adam den Herzog vor Rašin gegen den Vorwurf, daß er die Gelegenheit, König zu werden, dreimal aus den Händen gegeben habe, so günstig sie namentlich zuletzt bei Schweidnitz gewesen sei: es sei ihm bisher nicht möglich gewesen, seine „Intention" auszuführen, und er werde sich deshalb bei Oxenstierna und auch sonst genügend rechtfertigen; jetzt aber sei alles bereit; schon habe der Fürst die Offiziere alle an sich gezogen, sie hätten sich verschrieben, bei ihm zu leben und zu sterben. Trčka soll sich dann weiter gegen den Kaiser ausgelassen und in ausschweifenden Plänen ergangen haben — daß Wallenstein nicht bloß böhmischer, sondern auch römischer König werden, daß er die Freiheit der böhmischen Krone und alle Privilegien herstellen, den Jesuiten und ihren Anhängern, den Smetschansky, Slawata, Schlick ihre Güter nehmen und unter die Offiziere austheilen werde. Wallenstein selbst empfängt den Unterhändler nicht, Krankheits halber, aber er läßt ihn durch Trčka unter wiederholter Zusage stattlicher Belohnung bitten, den Herrn v. Bubna in Halle aufzusuchen und mit demselben dem Reichskanzler, der in Halberstadt sei, die Botschaft zu überbringen: „der Fürst sei anjetzo endlich resolvirt, von dem Kaiser abzufallen und König in Böheimb zu werden; jezo sei eben die rechte Zeit"; Oxenstierna möge einen vornehmen Offizier zu ihm nach Pilsen schicken, dem wolle er sich „categorice" offenbaren und alles weitere festmachen; oder er möge den Kommandanten von Cham, Oberst Taupadel [1]) in allem instruiren, dem dann der Fürst einen Bevollmächtigten zusenden werde; „dann er sei einmal entlich resolvirt, von dem Kaiser abzufallen". Trčka erklärt, sobald die Vergleichung erfolgt sei, sollen die Armeen zusammenstoßen und gerade auf Wien los

---

[1]) In Rašin's Text heißt der Ort „Kaudt" (bei Taus, auf der Straße nach Cham) und der Oberst „Dubartl". Es ist zweifellos Taupadel, der oft „Dubadl" genannt wird, gemeint (nicht etwa der bei Steinau gefangene Duval) und somit Kauth nur eine Verwechselung mit Cham, wo Taupadel bekanntlich kommandirte.

ziehen. So reist also Rašin am 4. Februar nach Halle. Bubna will seine Erklärung anfangs gar nicht glauben: der Fürst sei ein Lügner. Aber da er hört, daß Kinsky bei dem Friedländer sei, und Rašin eine bestätigende Botschaft des Emigranten an ihn und Oxenstierna selbst vorzeigt, so läßt er sich überzeugen und folgt dem Unterhändler nach Halberstadt. Hier bespricht er sich zunächst mit dem Grafen von Solms, der sich der Sache sehr annimmt und den Wunsch ausdrückt, selbst mit der Mission an den Fürsten betraut zu werden. Der Reichskanzler, der ihm am andern Morgen Audienz gibt, will dem Ding keinen Glauben geben und erinnert Bubna an die Gičiner Anträge: „Wisset Ihr, womit Ihr vormals zu mir kommen, und wie ich Euch mit meiner eigenen Hand eine Certifikation geben, daß ich ihm darzue verhelfen will, daß er König in Böhmen werden solle? Er hat mir aber aus solchem allen nichts gemacht, hat auch hiebevor den König ebner Gestalt betrogen, und den Arnheimb desgleichen, und Ihr habt selbsten gesagt: er möge thun, was er wollte, und sich vermessen, wie er wollte, so wollt Ihr ihm weiter nit glauben. Dann dies seindt große Sachen, dergleichen nirgents zu finden“. Endlich läßt er sich durch den Hinweis auf Kinsky's Theilnahme und Versicherung zu einer bedingten Zusage bewegen: „er wolle dem Fürsten von Friedland nichts mehr glauben, auch niemand zu ihme schicken, so lang er vom Kaiser nit recht und offentlich abfallen werde; wann er aber dasselbe thun würde, so solle er sich versichern, daß er nit allein zu ihm schicken, sondern selbsten zu ihm kommen und wegen alles dessen, was er begehren würde, sich mit ihm vergleichen wolle“. Mit solcher Resolution reist Rašin zurück, erfährt in Dresden von Kinsky's Kammerdiener den Aufbruch nach Eger und darauf in Zwickau die Katastrophe.

So der Bericht des vom Kaiserhof erkauften Zeugen über die Krisis und das Ende der großen Verschwörung. In den Kern der Dinge führt er uns auch hier nicht ein. Von der Theilnahme des Herzogs von Sachsen-Lauenburg an den letzten Verhandlungen spricht er nur mit ein paar Worten: „der Herzog Albrecht ist damahl auch auf des Fürsten Begehren nach Pilsen

kommen"[1]. Von dem Generallieutenant des sächsischen Kurfürsten: „der Arnheimb aber, welchen der Fürst zuvorderist gern gesehen hätte (dann der Trczka gesagt, daß er mit großem Verlangen auf ihn warte) ist durch des Fürsten vorige Unbeständigkeit disgustirt gewesen, hat nit recht traut und mit seiner Ankunft so lang verzogen, daß ermelter Franz Albrecht zu ihme zuruckh geraist und wieder nacher Pilsen kommen". Wäre, heißt es weiterhin, der Generallieutenant ohne Verzug zu dem Fürsten gekommen, so wäre „menschlicher Vernunft nach davon zu reden alles ausgebrochen und zu Werkh gesetzt worden"; Arnim habe dies daher später sehr bereut; er habe sich über das „närrische" Vorgehen eines so „witzigen, hochverständigen" Mannes, wie der Friedländer, verwundert und beklage sein Schicksal noch heute[2]. Und von dem dritten sächsischen Unterhändler zu Pilsen, dem Obersten Schlieff, weiß er nichts auszusagen als: „Der Anthoni Schliff ist auch zu Pilsen und stetigs sowohl bei dem Fürsten als dem Kinsky gewest, und hat von diesen Sachen allen gewußt".

Diese drei Männer haben ja aber gerade eine Hauptrolle in den Verhandlungen von Pilsen gespielt, freilich nicht in der Richtung, welche der Bericht Rašin's herauszuheben bemüht ist. Sie vertraten das sächsische Interesse und konnten deshalb in seiner Komposition, die sich wie vordem ganz allein um das Königsprojekt dreht, keine Stelle finden. Unsere Aufgabe ist es daher wieder, ihren Antheil an dem Schlußakt der Tragödie klarzulegen.

Gleich das erste Dokument, das uns in die letzte Phase der Konspiration einführt, scheint allerdings dem Zeugnis Rašin's Recht zu geben. Es ist der Brief Kinsky's vom 27. Dezember[3],

---

[1]) Vorher bemerkt er beiläufig die Botschaft an Herzog Bernhard, ohne jedoch Franz Albrecht als den Überbringer zu bezeichnen.

[2]) Rašin konnte das wissen, da er 1634 mit Arnim von Schlesien nach Böhmen kam und ihn später in Boitzenburg aufsuchte. S. u.

[3]) Hild. Nr. 55. Thurn beantwortete den Brief am 13. Januar aus Krautheim, worunter wir jedenfalls das thüringische Dorf nördlich von Weimar zu verstehen haben (zwei Ortschaften dieses Namens finden sich sonst

worin er Thurn, der damals, wie anzunehmen, in Thüringen weilte, von seiner ersten Einladung durch Trčka Nachricht gab. Denn er schreibt hier: „Ich hab es nit aus bloßen Worten, sondern kreftiger und bestendiger gesehen, das die bewuste Person und Principal begirig, alles was wier vorhin gewüntscht einzugehen“. Indem er das lebhafteste Verlangen nach einer Unterredung mit Thurn — und sei es nur auf eine halbe Stunde — kund gibt, legt er ihm unter den Fuß, die Schweden von neuem zu engagiren: „Sehen es E. Exc. für gut an undt vermeinen Sie, daß eß der guten Parthey annemblich, deuten Sie mir mit wenigem an, auf waß Manier man eß begehre einzugehen“; so wolle er gerne das seinige dabei „contribuiren“ und sich den Befehlen Thurn's „accomodieren“. Leider können wir jene Behauptung nicht mehr durch den Brief Trčka's, der uns fehlt[1]), kontrolliren. Doch ist es deutlich, daß Kinsky darin noch nicht nach Pilsen, sondern nach Teplitz, oder welches seiner Güter er sonst wählen wolle, eingeladen war, und daß Trčka ihm hierhin entgegen kommen wollte; er hatte ihm die Bitte nicht einmal direkt ausgesprochen, sondern durch seine Schwester, die Gräfin vortragen lassen[2]). Ferner ergibt sich, daß in dem Brief von der Betheiligung Herzogs Franz Albrecht an der Berathung irgendwie die Rede

noch in Unterfranken und in Baden), und wir treffen ihn hier noch am 18. des Monats (Hild. S. 70 u. 72). Vorher war er bei Oxenstierna in Mainz gewesen. Kinsky wußte, wo er war, denn er wunderte sich am 3. Januar über das Ausbleiben der Antwort; Thurn kann also nicht sehr weit von Dresden fort gewesen sein. Er hatte den Ort wohl gewählt, um sowohl dem Reichskanzler, der bereits in Norddeutschland war, als den Dresdenern nahe zu bleiben.

[1]) Er wird durch seinen zweiten Brief, vom 26. Dezember, bezeugt; Gaed. Nr. 102 (zuerst bei Helbig, Der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland S. 7). Da Kinsky diesen frühestens am 30. Dezember erhielt, so ist es klar, daß er sich in dem Brief an Thurn auf die erste Einladung bezog.

[2]) Gaed. S. 214: „Neulich habe ich an meine Frau Schwester geschrieben, daß sie auf Begehren des Hertzogs den Herrn vermögen sollen [so], aufs ehiste nach Deplitz oder irgent sein andres Gut zu kommen, darauf dan Ihro f. G. noch warten.“ Daß Trčka hier sein Erscheinen zugesagt habe, bemerkt Kinsky gegen Bernhard von Weimar vom 14. Januar (Hild. Nr. 58): „weil

gewesen ist, und daß Graf Kinsky die Reise nur nach Rücksprache mit dem Kurfürsten und mit seiner Erlaubnis angetreten hat[1]).

---

ich aber dem Verlaß nach Herrn Graf Trzka, meinen Schwagern, alda nit angetroffen".

[1]) Letzteres aus dem Brief Kinsky's an Herzog Bernhard, sowie aus dem Schwalbach's an Johann Georg vom 31. Dezember (Gaed. Nr. 101). Ohne Urlaub durfte Kinsky Dresden ja überhaupt nicht verlassen. Außerdem aber hätte man den Herzog von Sachsen nicht hineinziehen dürfen, ohne dem Kurfürsten Mittheilung zu machen. Daß Franz Albrecht wieder mitthun sollte, bezeugt er selbst. Er schreibt nämlich am 28. Dezember aus dem Hauptquartier Fürstenwalde an Schwalbach, der zu den tiefer Eingeweihten gehörte: „Das der Herzog von Friedland zum Frieden inclinirt ist, höre ich gerne"; falls der Kurfürst nicht kriegen wolle, solle er den Frieden, auch den schlechtesten, nicht ausschlagen; er selbst aber, bemerkt er in einem Postskript, wolle nichts damit zu thun haben, da er dadurch „bei den Feinden" (welchen?) schon in so schweren Verdacht gerathen sei (Gaed. Nr. 103, wozu Nr. 100 als Anfang gehört, wie bei Helbig a. a. O. S. 9 zu lesen ist). Hiernach war allem Anschein nach der Wunsch nach der Mitwirkung des Herzogs nur in vorbereitender Weise ausgesprochen worden, und offenbar im Zusammenhang mit der Idee, seinen Bruder Franz Julius mit der offiziellen Vermittlung von Hof zu Hof zu betrauen, wovon der Feldmarschall über Wien ebenfalls Nachricht erhalten hatte. Immerhin aber scheint Trčka schon seine Betheiligung an der Besprechung in Aussicht genommen zu haben, da er am 26. Dezember im Anschluß an die vorhin citirten Worte bemerkt: „so schicken sie auch zu deme Ende einen Paß vor Hertzog Frantz Albrechten". Und jedenfalls konnte oder sollte Kinsky nicht fort, bevor man in Dresden eine Äußerung vom Feldmarschall eingeholt hatte; wir haben also anzunehmen, daß General v. Schwalbach ihn avertirt hat (vgl. Gaed. Nr. 100 S. 212). Hierdurch können wir auch näher bestimmen, wann Trčka die erste Einladung abgesandt hat. Von Dresden bis Fürstenwalde (20 Meilen in der Luftlinie) werden die Depeschen doch wohl zwei bis drei Tage gegangen sein, mithin ist Trčka's Brief etwa zu Weihnachten nach Dresden gekommen. Berechnen wir seine Wegzeit von Pilsen nach der des zweiten Briefes auf vier bis fünf Tage — denn der in der Luftlinie nicht längere Weg führte über das verschneite Gebirge —, so kommen wir etwa auf den 20. Dezember als den Tag, da Wallenstein den Feinden Habsburgs auf's neue die Hand bot. Sofort aber sehen wir, was ihn dazu bewogen hat; die Anträge des Kaisers, welche ihm kurz zuvor (und Trčka's Brief könnte auch noch etwas früher gerückt werden) Questenberg und Trautmannsdorff überbracht und denen er zum ersten Mal den vereinigten Willen seiner Armee entgegengestellt hatte. Vgl. auch oben Trčka's Worte vom 26. Dezember. Ganz auf den gleichen Moment führt uns ein Erlaß des

Jedenfalls hat sich Trčka anfangs noch nicht so weit herausgelassen wie in dem Brief vom 26. Dezember, der die Einladung dringender wiederholte[1]). Kinsky erhielt ihn, als er sich eben auf den Weg gemacht hatte, in Pirna, wahrscheinlich am letzten Tage des Jahres, zugleich mit einem Paß für Franz Albrecht und dem Wunsch, daß womöglich der Generallieutenant selbst zu dem Werke, „dem man jetzt mit Grund einen Anfang machen wolle", sich einstelle[2]); dazu sogar einen Handbrief des Herzogs von Friedland selbst[3]). Hierdurch erfuhr seine Reise einen Aufschub, denn nun war eine neue Berathung mit dem Kurfürsten geboten. Der Graf kehrte daher, wie wir allen Grund anzunehmen haben, alsbald nach Dresden zurück und ward von

Kaisers an Kinsky selbst, Wien, 21. Dezember 1633, worin er ihm auf die „Erinnerung" des Herzogs von Friedland die bereits früher gegebene Erlaubnis, fünf Jahre lang sich auf seinen böhmischen Gütern aufhalten zu dürfen, endgültig bestätigt (Schebeck, Lösung S. 582). Die Anmahnung seitens Wallenstein's wird danach ein paar Tage früher erfolgt sein und war, wie wir erkennen, darauf berechnet, die Reise Kinsky's vorzubereiten. Sie mag daher wohl von demselben Tage datirt gewesen sein, wie der Brief Trčka's an seine Schwester. Ein Brief Questenberg's an den Kaiser aus Pilsen vom 19. Dezember, den Hurter citirt (S. 289) kann damit vielleicht in Zusammenhang gebracht werden. Den Brief vom 27. Dezember an Thurn wird Kinsky demnach in Dresden geschrieben haben.

[1]) Das Original dieses wie gewiß auch des ersten Schreibens war tschechisch. Kinsky fertigte für die sächsischen Freunde Übersetzungen an, und die des zweiten veröffentlichte Helbig aus dem Dresdener Archiv. Vgl. Schwalbach's Brief an den Kurfürsten vom 31. Dezember; Gaed. S. 214.

[2]) S. Schwalbach's Brief. Man kann nur zweifelhaft sein, ob Kinsky am 30. oder 31. Dezember Dresden verlassen hat. Dazu müßte man den Brief haben, mit dem er den Trčka's an Schwalbach übersandte. Da letzterer dem Kurfürsten aus Dresden schreibt, scheint wohl Johann Georg an dem Tage nicht da gewesen zu sein, sondern auf der Jagd oder auf einem seiner Jagdhäuser. Den Paß für den Herzog von Sachsen, vom 25. Dezember, druckte Hallwich Bd. 2 Nr. 989. Die Reise wird darin als Wunsch des Herzogs motivirt: „Demnach des . . . Herzogs zu Sachsen Ld. anhero zu verreißen Willens" ꝛc. Vgl. oben S. 435.

[3]) Schwalbach spricht nur allgemein von einem Schreiben des Herzogs; hier werden wir aber ohne Frage Rašin's Angabe, daß es ein eigenhändiges gewesen sei, hinzunehmen dürfen.

Johann Georg im tiefsten Geheimnis empfangen[1]). Daraufhin[2]) schrieb er am Neujahrstage jenen Brief an Feuquières, worin er den Herzog als den französischen Wünschen völlig gewonnen darstellte[3]). Auch seinen zweiten Brief an Thurn, vom 3. Januar, muß er noch in Dresden, oder wo er eben blieb, geschrieben haben[4]). Thurn hatte ihn ohne Antwort gelassen, und daher wiederholte er seine Vorstellungen noch ungestümer. Er schloß damit, daß er auf das inständigste Ersuchen des Grafen Trčka „innerhalb von drei Tagen" nach Teplitz und vielleicht weiter nach Pilsen reisen werde. Folglich wird er am 5. oder 6. Januar aufgebrochen sein. Am 8. aber ist er, von seiner Gemahlin begleitet, in Wallenstein's Hauptquartier eingetroffen[5]).

Mit ihm kam als Vertreter des sächsischen Interesses der Oberst Schlieff[6]); und wir erkennen also, daß man in Dresden vereinbart hatte, mit der Sendung des Feldmarschalls oder gar des Generallieutenants noch zurückzuhalten, immerhin jedoch sich dem Herzog durch den ihm und auch Ilow wohlvertrauten Offizier zu nähern. Nachdem Wallenstein gleich nach ihrer Ankunft den

[1]) S. Schwalbach's Brief; Gaed. S. 214. Man könnte ja übrigens auch annehmen, daß Johann Georg den Grafen trotz der Bitte Schwalbach's außerhalb Dresdens gesprochen und daß dieser, etwa um das Geheimnis zu bewahren, gar nicht in die Residenz gekommen sei.

[2]) Wenn er es nicht, was auch sogar möglich wäre, schon vor der Audienz gethan hat.

[3]) Daß dieser Brief nach neuem Stil zu datiren ist, kann nicht bezweifelt werden; sonst würde er nicht in dem Memoire aus St. Germain vom 1. Februar so bezeichnet sein. S. Röse 1, 455 Nr. 42 u. 44.

[4]) Hild. Nr. 56. Es muß hier zweifellos 24. Dezember / 3. Januar gelesen werden. S. u.

[5]) So meldet letzterer selbst am folgenden Tage dem Grafen Trautmannsdorff, Hallwich Bd. 2 Nr. 1003. Die Anwesenheit der Gräfin Kinsky in Pilsen notirt ein Schreiben dorther am 13. Januar (Aretin, Wallenstein S. 110 der Urkk.), wie auch Rašin bezeugt (S. 332); also wird sie wohl mit hingereist sein. Ebenso folgte sie ihrem Gemahl nach Eger.

[6]) Vgl. Johann Georg an Arnim, 15. Januar, Gaed. S. 221. Ein Excerpt vom Original aus dem Boitzenburger Archiv bei Kirchner, Das Schloß Boitzenburg S. 271; hier der Schluß, den Gaedeke fortgelassen hat. Dazu das Protokoll vom 15. Januar, Gaed. S. 221.

Grafen Kinsky gesprochen hatte, beschied er am folgenden Tage den Oberst zu sich. Hier nun äußerte er sich keineswegs in dem Sinne, wie Kinsky es dem Führer der Emigration und dem Gesandten Richelieu's geschildert hatte, sondern ließ die Hoffnungen, in denen sich die Emigranten wiegten, höchstens im Hintergrunde sichtbar werden[1]. Nicht sowohl als Retter Böhmens wie als den Fürsten des Reiches und den Liebhaber des Friedens und der ständischen Freiheit gegen die Spanier und ihren auf die Errichtung der Monarchie zielenden Ehrgeiz stellte er sich dem sächsischen Abgesandten dar. Anknüpfend an die letzten Verhandlungen vor Schweidnitz und ihren jähen Abbruch, den er beklagte[2], erklärte er, daß er an seiner damaligen Intention noch festhalte. Trage also der Kurfürst von Sachsen Lust und Liebe zum Frieden, „so wolle er sich also accommodiren, daß daraus zu verspüren, wie er in der That ein Fürst des Reichs und alle sein Absehn auf des heiligen Römischen Reichs Wohlfarth führe". „Spania", fuhr er fort, „ginge damit umb, eine Monarchie und Dominat aufzurichten; das wollte er nicht zugeben, so lang er lebete". Er vermaß sich, diese Macht aus Italien und ihren niederländischen Provinzen vertreiben zu helfen, und behauptete, daß er sich noch jüngst gegen den Geistlichen, den man ihm von Hof gesandt, damit er ihm das Gesetz und Evangelium auslege, als den Anwalt der deutschen Freiheit gegen den spanischen Übermuth bekannt habe[3]. Doch gedachte er nicht an Frankreich und Schweden zu geben, was er Spanien entreißen wollte: „man dürfe auch den König von Frankreich, der ein mächtiger Potentat sei, nicht über den Rhein kommen lassen, sonst stünde er den drei geistlichen Kur-

---

[1]) Wir haben für diese Audienz die allerbeste Quelle, den Bericht, den der Oberst selbst nach seiner Rückkehr im sächsischen geheimen Rath am 15. Januar gegeben hat; Gaed. Nr. 109 S. 222. Schon bei Helbig a. a. O. S. 11 ff. Dazu vgl. den hochinteressanten Brief Franz Albrecht's an Arnim vom 14. Januar, der auf mündliche Mittheilungen Schlieff's zurückgeht; Kirchner S. 272 ff.

[2]) Die Proposition von Guben überging er.

[3]) Er meinte Quiroga. Der Pater war am 5. Januar in Pilsen eingetroffen und bis zum 8. geblieben. In seinem Bericht an Oñate (Ranke, Beil. III 1) liest man von solchen Äußerungen Friedlands keine Silbe.

fürsten auf dem Halse". Und Ilow erklärte dem Obersten ausdrücklich, der Herzog wolle die Allianz mit Schweden nicht, da das Reich dann in steter Unruhe bleiben werde. Von Schweden trennte Wallenstein aber das Interesse Bernhard's von Weimar: ihn werde man im Elsaß oder in Baiern entschädigen müssen. Denn daß die große Besitzveränderung auf Kosten des Kurfürsten Max vor sich gehen solle, verbarg er nicht: dem hatte er das Verderben geschworen[1]). Im übrigen aber trug er das Verlangen nach einer allgemeinen Ausgleichung der Interessen zur Schau. Gewinne Frankreich auch nicht den Rhein, so könne es „wohl sonsten eine Satisfaktion erlangen". Die Schweden trachteten nach den „Meerporten" — er nannte Wismar, Rostock, Stralsund und Kolberg — und verletzten damit das Interesse Brandenburgs; doch werde es mit ihnen keine großen „Difficultäten" geben, man könne wohl noch Mittel zu ihrer Befriedigung finden. Er sprach sich für die Wiederherstellung der fürstlichen Häuser in dem Besitz ihrer Stifter aus[2]) und eröffnete besonders Kursachsen selbst die lockendsten Aussichten: das Erzstift Magdeburg und Halberstadt, die Ober- und die Niederlausitz sollten ihm erb- und eigenthümlich zufallen; sobald der Schluß gemacht, werde das kaiserliche Kriegsvolk aus der Lausitz und von den Grenzen abgeführt werden. Ja er scheint sogar die Einräumung verschiedener Plätze, wie Frankfurt a/O. und Landsberg, an die kurfürstliche Armee versprochen zu haben[3]).

[1]) „Welchen Churfürsten, wie er [Schlieff] vermerken können, er genzlichen zu vertilgen Vorhabens."

[2]) „Die Churfürsten wie auch andere Bischoffe müßten ihre Stifter, deren sie entsetzt, wieder haben." Also ganz allgemein, ohne Unterschied des Bekenntnisses.

[3]) In dem Brief Franz Albrecht's an Arnim vom 14. Januar, den Kirchner aus dem Boitzenburger Archiv publizirt hat, heißt es S. 273: „Schlieff sagt, daß er alle Orte dem Churfürsten will wieder einräumen". Der Brief ist leider nicht vollständig; ein Postskript oder gar ganz neuer Brief vom selben Tage ist nur nach dem Inhalt angegeben. Eine Ergänzung bietet das Regest desselben Schreibens, welches Gaedeke mit sechs anderen Briefregesten aus Januar und Februar 1634 dem Boitzenburger Archiv entnommen und als Anhang der genannten Publikation beigefügt hat; nur ist da wunderlicherweise „Würzburg" statt „Landsberg" und „Berlin" statt „Wien"

Welchen Antheil an der Beute wünschte aber Wallenstein für sich selbst? Daß auch sein Interesse durch den Anspruch der Schweden auf die Küste verletzt ward, erwähnte er gegen den Obersten nicht. Also betrachtete er vielleicht die Häfen von Wismar und Rostock als Kompensationsobjekte für die Schweden, während das übrige mecklenburgische Land gar den alten Herzogen wieder zufallen mochte? Doch forderte er darum nicht das, was Arnim dem Kurfürsten im Sommer angedeutet hatte, die Pfalz. Im Gegentheil, die Wiederherstellung des jungen Kurprinzen in seine väterliche Herrschaft betonte er an erster Stelle: „Pfalz müßte vor allen Dingen restituirt werden". Umsonst aber pflegte doch der Friedländer seine Dienste nicht zu leisten: und so haben wir vielleicht in dem, worüber er gegen den Unterhändler schwieg, sein Begehren zu entdecken?

Von der Verjagung des Kaisers nach Spanien, so wie Thurn es liebte und Rašin ihm selbst nachsagt, sprach er nicht. Vielmehr fand auch das Kaiserthum in seinen Plänen eine Stelle: „Tyrol und was dem anhängig", so erklärte er, „sollte allezeit bei dem Kaiserthum verbleiben". Aber von „Böhmen und was dem anhängig" schwieg er: mit keinem Worte scheint er die Länder der böhmischen Krone berührt zu haben. Sollen wir nun glauben, daß er jenen singulären Ausdruck ganz absichtslos gewählt hat?[1]

gesetzt worden. Auch Chemnitz behauptet, daß jene beiden Plätze übergeben werden sollten. — Wenn übrigens in dem Nachlaß Arnim's aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden gewesen wäre als diese sieben Briefe, so brauchten wir kaum über einen Verlust zu klagen. Denn nur der vierte Brief, vom 29. Januar a. St. (alle andern sind nach n. St. datirt), Franz Albrecht an Burgsdorf, ist unbekannt. Den ersten und dritten (eben die vom 14. und 18. Januar) druckte Kirchner fast ganz; und citirte den zweiten (den vom 17. Januar). Letzteren, sowie die Briefe vom 2., 8. und 18. Februar hat Gaedeke selbst und vor ihm zum Theil Helbig gedruckt. Leider ist es aber nach Kirchner's Buch gewiß, daß man noch ganz andere und hoch bedeutsame Urkunden in Boitzenburg zu vermissen hat.

[1]) Bemerken wir auch, daß nur das Kaiserthum erwähnt wird, nicht die Person des Kaisers selbst! Und dazu nehme man ein Wort, das Franz Albrecht Arnim am 14. Januar aus dem Munde Schlieff's meldete: „Rächen will er sich an dem Kaiser, das ist gewiß"; und weiterhin: „der Kaiser und Kurfürst [Max] sollen weg".

Bei alledem dachte er immer noch an die Verhandlung mit Ferdinand oder wollte doch zunächst die Form einer solchen wahren. Als Vertreter des Hofes wünschte er sich dabei den alten Unterhändler und Vertrauten, Dr. Justus Gebhard; und wirklich haben wir den Brief an Trautmannsdorff, in dem er denselben Tag noch, da er Schlieff empfing, die Bitte aussprach, den Doktor nach Pilsen zu senden[1]). Seitens der Kurfürsten aber sollte der Generallieutenant herbeikommen, den womöglich noch je ein sächsischer und brandenburgischer Rath begleiten müßten: so gerne er auch, bemerkte der Herzog gegen Schlieff, den Feldmarschall bei sich sähe, wäre ihm Arnim doch noch lieber. Ja er äußerte das Verlangen, mit dem Kurfürsten von Sachsen selbst, sei es in Böhmen oder in der oberen Lausitz zusammenzutreffen.

Während Kinsky im Lager blieb und die hohen Offiziere dort zusammentraten, damit sie dem Fürsten durch urkundliches Gelöbnis für sein Unternehmen verpflichtet würden, kehrte Oberst Schlieff mit einem Brief des Grafen an den Kurfürsten und mit den Pässen für Arnim und die sächsisch-brandenburgischen Räthe zurück[2]); doch war verabredet, daß er demnächst wieder

[1]) Hallwich Bd. 2 Nr. 1003; der Brief, der Kinsky's Ankunft meldete; jedenfalls Kopie nach einem Handschreiben des Herzogs. Die Fiktion, daß alles von Sachsen ausgehe, wird darin natürlich festgehalten. Ich wiederhole das in jedem Satz und Ausdruck merkwürdige Dokument: „Gestern ist der Graf Kynskhy dahie angelangt, von welchem ich soviel vernommen hab, daß beede Churfürsten die Friedtstractaten wiederumb zu reassumieren nicht ungenaigt seindt. Ich hab ihm zur Antwort geben: wenn sie von ihren Räthen darzue deputieren theten, daß man's von Ihr. May. Seiten nicht würdt außschlagen; er solle nur sehen, die Apertur darzue [zu] machen. Bitt, mein Herr woll' es Ihr May. vortragen. Ich hielt's mehr alß vor nothwendig, auf daß wir dermahlains zum Frieden gelangen. Es wäre auch nicht böß, auf daß der Dr. Gebhardt destwegen an der Handt wehre; der Herzog Franz Julius ist ein schwaches Instrument zu diesem Werkh. Ich aber verbleibe hiemit“ 2c. Mit Brandenburg war, wie wir sehen werden, noch kein Wort in der Angelegenheit gewechselt!

[2]) Der Brief Kinsky's vom 11. Januar, Gaed. Nr. 105 (cit. Helbig S. 11). Kinsky thut, als wenn er dem Kurfürsten mit der Weiterreise von Teplitz nach Pilsen etwas Neues melde. Solche Harmlosigkeit der Form darf

in Pilsen erscheinen solle[1]). Kaum in Dresden angelangt, erstattete er dem Kurfürsten Bericht und meldete dann an Kinsky, daß er denselben zum Frieden und zu allem, was er vorgebracht, wohlgeneigt gefunden habe[2]). Neben Johann Georg sprach er gleich nach seiner Ankunft, am 14. Januar, den Herzog Franz Albrecht, der aus dem Hauptquartier Fürstenwalde herbeigekommen war[3]). Schlieff brachte bereits die Meldung, daß der Generalissimus soeben alle seine Generale und Obersten bei sich gehabt und sie durch die Vorstellung, daß er abdanken wolle, zu der Resolution gebracht habe, sie würden nicht von ihm lassen, sondern bei ihm leben und sterben. Überhaupt konnte er nicht genug von

uns nicht irre machen; der Brief wurde so gestellt, daß ihn im Nothfall noch mehr Leute als die Eingeweihten lesen konnten. Die gleiche Bemerkung gilt für das Schreiben Johann Georg's an Arnim vom 15. Januar (Gaed. Nr. 108). — Vom 10. Januar datirt schon der Entwurf zu den Pässen für Arnim, der „triplicirt" wurde, und die kurfürstlichen Gesandten; Hallwich Nr. 1005. Vgl. dazu Schlieff's Bericht S. 223 u. 224. Selbstverständlich ist in dem Paßbrief wieder Arnim des „Vorhabens", „wegen Reassumirung der Fridenstractaten in diß Königreich Böhem zu kommen".

[1]) Das meldet Franz Albrecht Arnim in dem höchst merkwürdigen Brief vom 14. Januar, unmittelbar nachdem Schlieff es ihm erzählt hatte (S. 272). Ebenso geht es aus der Meldung hervor, die Schlieff gleich nach seiner Ankunft in Dresden an Kinsky gelangen ließ: „Er vermeinte, wenn er nicht selber wieder kommen möchte, würden doch Ihre Ch. D. dem Herrn Grafen schreiben" (Protokoll vom 15. Januar, S. 222). Und daß es bald geschehen sollte, schließe ich aus den Worten, mit denen Wallenstein den Oberst empfing, als er erst nach drei Wochen, am 31. Januar wieder vor ihm erschien: „Wo ist der Herr so langh blieben? Ich hab vermeindt, ehr were gestorben. Darauf meine Entschuldighungh gethan, waruhm ich verhindert worden" (Schlieff an Taube, Pilsen 1. Februar; Gaed. Nr. 115; excerpirt von Helbig S. 25 f.). — Über den Tag der Abreise Schlieff's kann man zweifelhaft sein: es war vielleicht erst der 12. Januar (vgl. unten).

[2]) Protokoll S. 221/2. Über den Tag seiner Ankunft in Dresden hat das Protokoll (S. 221) eine doppelte Angabe, so daß man danach zwischen dem 13. und 14. Januar schwanken könnte. Ganz bestimmt den 14. nennt jedoch Franz Albrecht in dem Brief an Arnim von diesem Tage: „Heute ist der Obrist Schlieff wieder kommen, wird auch wieder zurück".

[3]) Wann, ist nicht ersichtlich; man könnte denken, schon vor der Abreise Kinsky's und Schlieff's nach Pilsen.

dem Grimm des Herzogs über den Hof, den Machinationen, die dort gegen ihn geschmiedet würden, und der übermüthigen, ja aufsässigen Stimmung im Lager gegen die Wiener und zumal die Baiern erzählen [1]).

Er hatte den Eindruck gewonnen, daß der Bruch unvermeidlich, daß, wie der Herzog von Sachsen wiederholt schreibt, „alle Sachen fix seien" und daß man dem Friedländer nur die Hand reichen müsse, um ihn vorwärts und wohin man wolle zu stoßen. Seine Vorstellungen bewirkten, daß der Kurfürst dem Feldmarschall, der ganz dazu bereit war, erlaubte, am selben Tage noch sich zu Wallenstein auf den Weg zu machen [2]), während Schlieff selbst zurückblieb.

Am nächsten Morgen wiederholte dieser seine Aussagen im Geheimen Rath. Auch da betonte er vor allem, daß Arnim

[1]) Vgl. besonders den Brief Franz Albrecht's vom 14. Januar; dazu das Protokoll S. 223. Die Mittheilung Schlieff's über die Resolution der Offiziere, die „vor etlichen Tagen" erfolgt sei, möchte dafür sprechen, daß er erst am 12. von Pilsen abreiste, aber wohl bevor die Obersten zusammenkamen. Übrigens ist die Chronologie dieser Versammlung noch nicht klar. Sie endigte jedenfalls am 13. Mittags (so die Zeitung aus Pilsen bei Aretin, S. 109 der Urk.). Das Bankett bei Ilow war gewiß am 12.; und da ward die erste Ausfertigung unterzeichnet. Die andern scheinen erst am nächsten Tage ausgestellt zu sein. Vgl. Mailáth, Gesch. des österr. Kaiserstaates 3, 347 und Dudik, Des Kais. Obersten Mohr von Waldt Hochverraths-Proceß, Archiv f. K. öst. G. Q. 25, 360. Die Anm. 1 daselbst ist falsch; Dudik verwechselt Ilow's Proposition und den Revers. Bereits zum 9. Januar waren die Offiziere nach Pilsen beschieden worden; entsprechend der Meldung Trčka's an Kinsky vom 26. Dezember, daß sie im Werk seien, ihr Volk innerhalb 14 Tagen zusammenzuführen. Schaffgotsch passirte auf der Hinreise schon am 3. Januar Prag. Vgl. Mohr v. Wald an den Deutschmeister, Prag 4. Januar, bei Dudik a. a. O. S. 324, und das hochinteressante Protokoll einer kaiserlichen Rathssitzung auf Grund der von Prag eingelaufenen Nachrichten, c. 8./9. Januar, bei Dvorský a. a. O. S. 8 ff. Unbenutzt für jene Pilsener Tage sind ferner die nicht so werthlosen lateinischen Zeitungen, ebd. S. 12 u. 14, von Anfang Februar.

[2]) So meldet er Arnim selbst, a. a. O. Dafür spricht auch, daß er in dem Protokoll vom 15. Januar nicht erwähnt wird, und ferner seine Entschuldigung vom 17. Januar aus Schlackenwerth, daß er „erst" an diesem Tage dorthin gekommen sei. Doch will ich nicht unbedingt leugnen, daß er auch noch bis zum 15. geblieben sein kann.

persönlich hinziehen und womöglich auch einen brandenburgischen Rath mitbringen müsse; Kinsky sei zu ersuchen, sich solange in Pilsen zu gedulden. Es sei aber keinen Moment zu säumen, weil, wenn der Handel laut werde, „leicht etwas anderes dazwischen kommen könne". Man beschloß demnach, und der Kurfürst lud selbst den Generallieutenant ein, umgehend in Dresden zu erscheinen [1]).

Unterdes reiste der Herzog von Sachsen nach dem kaiserlichen Lager. Als er, in dem verschneiten Gebirge vielfach aufgehalten, am 17. Januar Schlackenwerth erreichte, traf er seinen älteren Bruder, den kaiserlichen Oberst Julius Heinrich, welchen ihm Wallenstein mit dem Revers entgegengeschickt hatte [2]): Franz Albrecht zögerte nicht, eine Abschrift von dem bedeutsamen Dokument zu nehmen und dem Kurfürsten mit der Bitte zu übersenden, auch dem Generallieutenant eine Kopie zuzustellen. Was ihm der Bruder hier am Ort des Abends beim Becher erzählte [3]), bestärkte ihn nur in der Zuversicht, mit dem Herzoge von Friedland endlich auf der rechten Bahn zu sein. „Die Sachen", schrieb er am nächsten Morgen noch vor der Weiterreise an Arnim, „stehen so fix als zu wünschen; es mangelt nur Ihre Exc., daß die ihm Anleitung geben, wie man dem Fasse den Boden vollends einstoßen muß". Man habe dem Fürsten nicht allein die Armee aus den Händen bringen, sondern ihm sogar „vergeben" wollen [4]).

[1]) Gaed. Nr. 108. Gleich nach der Berathung (gehört also hinter Nr. 109).

[2]) Vgl. seine Briefe dorther vom 17. und 18. Januar an den Kurfürsten (Gaed. Nr. 110 f.; cit. Helbig S. 17) und vom 18. an Arnim (Kirchner S. 273 f.; den ersten Brief an Johann Georg citirt er, wie bemerkt, gleichfalls nach einer von diesem an Arnim übersandten Kopie). Ich denke, Julius Heinrich hat eine der Ausfertigungen selbst überbracht. Das Zusammentreffen der Brüder setzt voraus, daß die Reiseroute in Pilsen vereinbart war. Es war jedenfalls dieselbe, welche der Feldmarschall am 8. Februar Arnim anrieth: Freiberg—Marienberg—Annaberg—Schlackenwerth—Theusing (Gaed. S. 260).

[3]) „Habe gestern", schreibt er dem Kurfürsten am 18., „E. Ch. D. Gesundheit drinken müssen, das ichs heute ihm Kopf endtpfinde".

[4]) Also eine Mittheilung von Julius Heinrich. Bekanntlich hatte das Wallenstein den Obersten gegenüber behauptet. Mailáth S. 346; Prager Zeitung bei Aretin, S. 111 der Urk.; Anklageschriften gegen Mohr v. Wald, a. a. O. S. 368 u. 375; Lat. Zeitung bei Dvorský S. 13.

Arnim werde aus dem Reverse der Offiziere sehen, auf welche Weise er sich diese verpflichtet habe. Wer nicht mitthun wolle, den jage er fort; er sei jetzt so tief im Spiel als er kommen könne: „Hoffe, wenn Ihre Exc. kommen, er werde Ihnen folgen in allem, was Sie rathen. Ich will derweile gute praeparatoria machen". „Mit Schweden und Frankreich", setzt er jedoch hinzu, „hat er nichts noch tractirt, will sich an die Churfürsten halten".

Die Aufnahme, die er in Pilsen fand[1]), befestigte ihn nur in dieser Überzeugung. Wallenstein's erste Frage war, wie Brandenburg sich zu dem Handel stelle. Der Feldmarschall erwiderte: er zweifle nicht, Ihre Kurfürstliche Durchlaucht würden ebenfalls dazu geneigt sein. Weiteres konnte er ja nicht sagen, da bis dahin dem Brandenburger Hof überhaupt noch nichts mitgetheilt war. Darauf gab sich der Fürst ganz so, wie Schlieff berichtet hatte. Auch Franz Albrecht gewann den Eindruck, er werde den Frieden durchsetzen, der Kaiser wolle oder wolle nicht. Selbst an der Form einer Verhandlung mit dem Kaiserhof hielt Wallenstein gerade so wie früher fest: von Wien solle Dr. Gebhard[2]), von Sachsen aber der Generallieutenant im Lager erscheinen. Ja er wollte direkt an die Konferenzen anknüpfen, die vor einem Jahre in Dresden und Leitmeritz mit offizieller Betheiligung der kaiserlichen Räthe (darunter auch Dr. Gebhard) geführt worden waren, und forderte den Herzog auf, die damals von Kursachsen aufgestellten Friedensartikel mitzubringen: sie seien „mit Raison gefaßt, er habe sie noch meist im Kopfe"[3]). Mit einem Hand-

[1]) Am 18. Januar, wie er in Schlackenwerth hoffte, kam er noch nicht bis Pilsen; denn, wie Mohr v. Wald am 19. von dort schreibt (a. a. O. S. 331), erwartete man ihn erst zum folgenden Tage. Er mag also in der That erst am 20., dem Tage, wo er Audienz erhielt und auch wieder abgereist ist (so wieder Mohr v. Wald am 23. Januar, S. 332), eingetroffen sein. Woher hat Ranke (S. 389) die Notiz, daß der Herzog den General vielleicht nur eine Viertelstunde gesehen habe?

[2]) Wie denn am selben Tage Trautmannsdorff noch einmal darum ersucht wurde: Hallwich Bd. 2 Nr. 1014; in den gleichen oder ähnlichen Wendungen wie am 9. Januar.

[3]) Ranke hat sie zum Glück veröffentlicht, Beil. II 1. Man würde sonst die von Gaedeke vereinigten Akten über die folgenden Verhandlungen in Dresden

schreiben an Arnim[1]), in dem er sich ausdrücklich auf die Relation Schlieff's bezog und dringend zu der Besprechung einlud, entließ er den Herzog, der ohne Aufenthalt nach Dresden zurückeilte.

Er traf hier noch vor Arnim ein, welcher der dringenden Einladung des Kurfürsten eine auffällige Langsamkeit entgegengesetzt hatte. Offenbar hielt es der Generallieutenant für angebracht, die neue heikle Aufgabe, in die man ihn verwickeln wollte, nachdem er sich schon so oft kompromittirt hatte, nur so zu übernehmen, daß er sich nach allen Seiten deckte. Vielleicht erst am 27. Januar kam er nach Dresden[2]); und dort stellte

und Berlin nicht verstehen. Sie gehen, scheint es, zurück bis auf die Torgauer Konferenz im März 1632. Vgl. Ranke S. 276 ff.

[1]) Ebenfalls vom 20. Januar. Bei Kirchner S. 274. Die wenigen Zeilen, welche so gut wie unbeachtet geblieben sind (cit. v. Hallwich 2, 193[2]), mögen hier noch einmal stehen:

„Aus des Herren Schreiben hab ich seine gute Intencion, so er zum Besten dem gemeinen Wesen tregt, vernommen: versichere ihn, daß ich mir solches auch aufs eußerste angelegen sein lasse, und halt es sehr vor nothwendig, das wir aufs eheste zusammen kommen, wie denn Zweifle [so?] ohne der Her von dem Schliefen wird albereit informirt sein worden. Ich aber verbleibe hiermit

Pilsen den 20. Jan. des Herren dienstwilliger
Ao 1634. A. H. z. F."

Also eine Antwort auf einen Brief Arnim's? Das würde mit Allem, was sich sonst feststellen läßt, nicht in Einklang zu bringen sein. Oder sollte Franz Albrecht hinter dem Rücken der Dresdener (nur dies wäre anzunehmen) ein Schreiben des Generallieutenants an Wallenstein mitgenommen haben? Dann hätte er aber dessen Antwort nicht, wie feststeht, im Geheimen Rath vorlegen dürfen (s. das Protokoll vom 27. Januar, Gaed. S. 232. Vgl. auch dagegen unten S. 460 A.). Ich glaube, daß wir den Brief wieder so wie den an Trautmannsdorff und wie den Kinsky's vom 11. Januar zu beurtheilen haben: auch er war so gestellt, daß er allenfalls noch mit der offiziellen Korrespondenz in Übereinstimmung gebracht werden konnte.

[2]) Am 21. Januar beantwortete er erst den Brief vom 15. Januar, obgleich er ihn schon längere Zeit im Besitz hatte. An diesem Tage schickte er seine Pferde voraus; er selbst bereitete sich noch vor, am Sonntag den 23. Januar zum hl. Abendmahl zu gehen, „in Meinung, darauf nach verrichtetem heiligen Wergke alsbalt zu folgen". Nach Kirchner S. 273 wäre er am 17. Januar in Leipzig gewesen. Ist diese Angabe richtig, so würde ich sie

an diesem und den folgenden Tagen der Kurfürst mit seinen Generalen und Räthen in wiederholten Berathungen die Linie fest, auf der sie sich dem Herzog von Friedland nähern wollten[1]). Hauptfrage war, wie sich Brandenburg verhalten würde, und ob sich Sachsen eventuell allein an das große Unternehmen wagen sollte. Arnim, der sich selbst wieder möglichst sicherzustellen suchte, befürwortete zunächst eine Zusammenkunft beider Kurfürsten, so daß Georg Wilhelm eine Einladung nach Sachsen erhalte, denn dem Einfluß seiner Umgebung entzogen, würde er dem persönlichen Zureden des befreundeten Nachbarn folgen; verstand sich aber, da Johann Georg das ablehnte, selbst zu einer Reise nach Berlin. Um daher Wallenstein über sein Ausbleiben zu beruhigen, setzte er ein entschuldigendes Schreiben auf, das der Feldmarschall nach Pilsen überbringen sollte[2]). Diesem aber ward wieder, und

---

nach altem Stil verstehen, also auf die Durchreise nach Dresden beziehen. Ebenda S. 271 Stück eines Briefes Johann Georg's an Arnim vom 21. (11.) Januar, womit er die Kopien des Reverses und des Schreibens Franz Albrecht's vom 17. Januar (Gaed. Nr. 110) gesandt haben muß.

[1]) Die nach Helbig (S. 120) von Ranke (S. 390 f.) benutzten Protokolle dieser Verhandlungen hat Gaedeke veröffentlicht, Nr. 114. Der Titel, den er ihnen gibt, ist aber zu eng. Das Hauptstück ist das Protokoll über die entscheidende Sitzung am 27. Januar (vor und nach Mittag), zu der Arnim, Miltitz, Dr. Timäus und später der Feldmarschall hinzugezogen wurden. Am Morgen des 28. Januar kamen der Kurfürst und sein Generallieutenant zusammen, um über die „Torgauer" Artikel zu berathen. Man gab den Entwurf den Räthen, welche an seiner Ausarbeitung Theil genommen hatten, zur Begutachtung der von Arnim beanstandeten Punkte. Am 31. Januar hielten Johann Georg und Arnim eine neue Konferenz ab. Da wurden die Gutachten jener Räthe, dazu auch ein Bedenken des Oberhofpredigers Dr. Hoe (so lies Gaed. S. 235 statt Dr. Horn, vgl. Ranke S. 391) verlesen.

[2]) Das eigenhändige Konzept unter den Boitzenburger Akten bei Gaedeke a. a. O. S. 294, undatirt. Auch Kirchner muß dies oder ein anderes zu demselben Brief vor sich gehabt haben (S. 275); doch kann das Datum, das er gibt, 1. Februar, nicht richtig sein, da Franz Albrecht an diesem Tage mit dem Brief bereits in Pilsen eintraf. Höchst auffallend ist an diesem Schreiben wieder, daß Arnim gar nicht auf den Brief vom 20. Januar, den ihm Franz Albrecht doch soeben eingehändigt hatte, Bezug nimmt, sondern nur ganz allgemein seine Freude ausdrückt über die Friedensliebe Wallenstein's und seinen Wunsch, „die Friedenstractaten nicht allein zu reassumiren, sondern nach Mug-

zwar noch im Laufe des 28. Januar, Oberst Schlieff vorausgesandt, um den ungeduldig Harrenden zu besänftigen.

Bereits am Abend des 30. kam der Oberst im kaiserlichen Lager an. Als er am folgenden Tage vor den Herzog trat und zu erzählen begann, daß und weshalb Arnim zunächst leider nach Berlin habe verreisen müssen, bemerkte er, wie jener alsbald aufbrausen wollte, wußte jedoch so viel Gründe für die Unumgänglichkeit dieses Zwischenfalles vorzubringen, daß sich Wallenstein zufrieden gab, zumal da er vernahm, daß der Generallieutenant in zehn bis zwölf Tagen sicher bei ihm anlangen werde[1]). Am 1. Februar traf Franz Albrecht selbst ein, der schon in der zweiten Stunde darauf empfangen wurde. Da dieser wiederholte, daß Arnim bis zum 9. oder 10. d. M. ohne Frage da sein werde, und zudem sein Entschuldigungsschreiben übergab, so schien Wallenstein nicht bloß ganz ausgesöhnt, sondern sprach sogar seine volle Billigung der Berliner Reise aus. Die Unter-

lichkeit zu maturiren". Auch bemerkt er nichts davon, daß er etwa selbst bereits an den Herzog geschrieben habe, sondern äußert sich durchaus wie zum ersten Mal nach der neuen, durch Wallenstein selbst vollzogenen Wendung. So wünscht er z. B. erst jetzt Glück zum neuen Jahr; ein sicherer Beweis, daß er Franz Albrecht auf seine erste Reise keinen Brief an den Generalissimus mitgegeben haben kann. Ich vermag darin nur die gleiche oder eine analoge Absicht zu erkennen, wie bei dem Brief Wallenstein's vom 20. Januar und den sonst besprochenen, vgl. oben S. 458,1. 453,2. Der Wunsch, den Herzog zu beruhigen, spricht wie aus jeder Zeile so besonders aus den Worten: „So wiel ich auch meines Teiles dahin eußerst bemühet sein, damit durch keinen merklichen Verzug dießes heilsahme Werk gesperret, wie denn zu dem Ende auf S. Cuhrf. Gn. zu Sachßen, meines gnedigsten Herrn Erlaubnuß ich mich alsofort auf den Wegk zu E. fürstl Gn. gemachet" (!). — Die Identität dieses Konzeptes mit dem von Franz Albrecht am 1. Februar nach Pilsen gebrachten Schreiben wird durch dessen Brief an Arnim vom 2. Februar (Gaed. Nr. 119 S. 242) zweifellos. Vgl. das Protokoll vom 27. Januar, Gaed. S. 230.

[1]) Am selben Tage noch schrieb Wallenstein zum dritten Mal an Trautmannsdorff und Dr. Gebhardt: Hallw. Bd. 2 Nr. 1023. Daraufhin erfolgte am 4. Februar des Kaisers Zustimmung; Hallw. Nr. 1035. 1042. Von demselben Tage ist die Instruktion; Hallw. Bd. 2 Nr. 1261. Am 11. Februar erschien der Hofrath in der That im Lager, wo er bis zum Abzug Friedland's nach Eger blieb; Gaed. S. 270; Aretin, Urkk. S. 132.

händler meldeten den Ihrigen zurück, daß alles nach wie vor stehe, und daß eben gar nichts mehr fehle als der Generallieutenant selbst[1]).

Arnim aber blieb aus. Am 3. Februar, als ihn Franz Albrecht bereits bei Georg Wilhelm vermuthete, war er noch in Dresden[2]). An diesem Tage reiste er endlich ab, traf am 5. Februar in der Frühe in Berlin ein[3]) und erhielt am folgenden Morgen im Schloß Audienz. Hier aber war in den letzten Monaten unter der Einwirkung des schwedischen Gesandten und dringender Vorstellungen des Reichskanzlers, der vom Main herbeigeeilt war und den Kurfürsten zu einer Zusammenkunft und zur Beschickung des in Frankfurt bevorstehenden Konventes antrieb, die antihabsburgische Partei ganz in die Höhe gekommen.

[1]) Schlieff an den Oberstkämmerer v. Taube, 1. Februar; dazu ein undatirtes Postskript von diesem Tage und ein anderes vom 3. Februar. In jenem meldet er die soeben erfolgte Ankunft des Feldmarschalls von Sachsen und seine Audienz; dadurch ist es datirbar, denn der 1. Februar als Tag des Eintreffens von Franz Albrecht wird durch einen Brief Mohr's von Wald (a. a. O. S. 333), wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit, gesichert (man könnte sonst auch noch zur Noth an den folgenden Tag denken). Am 2. Febr. schrieb der Herzog von Sachsen an den Kurfürsten und Arnim (Gaed. Nr. 118 f.). Der zweite Brief ist, wie er vorliegt, Fragment; der fehlende Anfang muß, wie aus dem Postskript hervorgeht, von der Krankheit des Herzogs gehandelt haben. Vom selben Tage (2. Febr. n. St.!) ist auch die „Attestation“, die Wallenstein dem Feldmarschall für Arnim gegen die Verdächtigungen seitens Oxenstierna's in Berlin, wo er sie jedenfalls gebrauchen wollte, ausstellte; Gaedeke Nr. 128 (gehört also hinter Nr. 119, wozu sie Beilage war, und ist übrigens längst nach dem Original im Boitzenburger Archiv publizirt, durch Zober, Ungedruckte Briefe Albrecht's v. Wallenstein und Gustav Adolf's, 1830, Nr. 11 S. 19).

[2]) Dies hat er dem Feldmarschall kurz vor der Abreise in einem fehlenden Brief gemeldet; s. dessen Antwort vom 8. Februar (Gaed. S. 258). Doch hatte er sich durch einen Trompeter am Berliner Hof angemeldet.

[3]) Unterwegs erhielt er einen Brief von Burgsdorf mit so schlechten Nachrichten über die Stimmung der Berliner Kreise, daß er fast zur Umkehr bewogen wäre; und nur, weil sein Trompeter bereits am 1. Februar in Berlin angekommen war (dessen Meldung davon er also vielleicht in Dresden abgewartet hatte), setzte er die Reise fort; Hallw. Bd. 2 Nr. 1263 f. Statt „weil wihr nicht ein Kopf“ l. „wiel mihr nicht in [ihn] Kopf“.

Ihr Einfluß bekundete sich unbedingt in der Resolution, welche dem Generallieutenant am 8. Februar eingehändigt wurde; dem lebhaftesten Mißtrauen und ängstlicher Zurückhaltung vor den Anerbietungen Wallenstein's entsprach darin der Nachdruck, mit dem das Bundesverhältnis zu Schweden betont wurde; alles ward von der Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem Reichskanzler und von dem frankfurtischen Konvent abhängig gemacht. Arnim gab sich mit dem Bescheide, der von den Erklärungen in der ersten Audienz selbst abwich, nicht zufrieden. Von seinem Freunde, dem Oberst v. Burgsdorf berathen, verschaffte er sich am nächsten Tage in früher Stunde noch einmal Zutritt zum Kurfürsten, der ihn im Bette liegend empfing, und entwickelte ausführlich und beredt alle Gründe, welche Brandenburg in die Friedensbahn des kaiserlichen Generalissimus treiben müßten: die Abneigung der Schweden gegen den Frieden, ihre Selbstsucht und Herrschsucht, die Gleichgültigkeit und der Übermuth, womit sie über die Würden und Güter des Reiches verfügten, das grenzenlose Elend ganz Deutschlands und zumal Brandenburgs, das schon Pommern, Preußen und Cleve verloren hätte und in endlosen Kriegen nur den Interessen der Fremden dienen würde, die Gefahren, die von der französischen Freundschaft gerade dem Evangelium drohten, und die Unvermeidlichkeit, sich im Reich mit den katholischen Ständen und dem Hause Habsburg auseinanderzusetzen, so daß „die beiden hohen Häuser in gleicher Wage gehalten werden und keins seine Gedanken zum Effekt richten könnte". Wirklich machten diese Vorstellungen auf Georg Wilhelm, der unter schwerem Seufzen zuhörte, Eindruck. „Ich will", erklärte er endlich, indem er die Worte von einem Zettel ablas, „von Sachsen nicht setzen, sondern in Gottes Namen zugleich mit ihme den Frieden schließen. Sollte es auch des 4., 5. und 14. Punktes halben etwas hart anstehen — er meinte die von Arnim in dem „Torgauer" Entwurfe beanstandeten Artikel —, so muß man deswegen den Frieden nicht zerschlagen lassen".

Arnim glaubte gewonnen zu haben; er bat nur noch, da es seine Instruktion so wolle, ihm diese Worte schriftlich zu geben,

aber unter der Hand und im tiefsten Geheimnis vor Jedermann. Und Georg Wilhelm versprach auch das. Kaum aber war der hohe Herr allein, so stiegen schon wieder die Bedenken in ihm auf; und als Arnim nach einer neuen Berathung mit Schwarzenberg endlich eine eigenhändige Erklärung des Kurfürsten erhielt, fand er, daß sie, trotzdem sie sich ausdrücklich auf die Worte vom Morgen bezog, in unbestimmtesten Wendungen so gut wie alles zurücknahm. Der General ließ durch Oberst Burgsdorf zurückmelden, er acceptire die Erklärung nur, weil sie von Sr. Durchlaucht selbst käme, und werde sie nicht anders als mit den Worten, die er am Morgen gehört habe, zu deuten wissen. Ohne sich weiter aufzuhalten, kehrte er nach Dresden zurück[1].

Seine Mission war gescheitert: Brandenburg hielt an Schweden fest, und kostbare Tage waren verloren. Aber, wenn Johann Georg stark blieb und sein Generallieutenant trieb und eilte, so mochte doch noch alles gut werden: zum 13. Februar waren die kaiserlichen Generale und Offiziere erst wieder nach Pilsen beschieden worden; und Arnim brauchte auch jetzt noch kaum später einzutreffen.

Statt dessen blieb er in Dresden. Die Instruktion, welche er da nach langem Feilschen am 18. Februar erhielt, war höchst unbestimmt und eng verklausulirt, band ihm die Hände und ließ nach jeder Seite Auswege offen; den Abschluß wollte sie noch an eine neue Genehmigung des Kurfürsten binden, auch die Vereinigung der beiden Armeen so lange aufschieben, und mit größter Vorsicht ging sie um die Frage nach Wallenstein's Beutestück herum — aber immerhin erklärte sich der Kurfürst unter allen diesen Reserven bereit, dem kaiserlichen Generalissimus „zur Wiederherstellung des lang desiderirten Friedens im Römischen Reich mit Gottes Hülfe auch dann treulich zu cooperiren, wenn die Friedens-

---

[1]) Vgl. Ranke S. 391 f. Die Akten darüber im Dresdener Archiv bei Gaedeke Nr. 121—123. 126. 129; 123 ist vom 14. Februar und gehört hinter 129, dessen Inhalt es zum Theil wiederholt.

bedingungen auf des Kaisers Seite nicht angenommen werden sollten“ [1]).

Was nun weiter dazwischen gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Von Schlieff und Franz Albrecht kamen Briefe über Briefe, die immer stürmischer Arnim's Hinkunft forderten. Der Herzog von Sachsen, der gleich am ersten Tage von einem hitzigen Fieber gepackt war, verlor darum keinen Augenblick seinen Eifer und seine Zuversicht. Sie baten im eigenen und des Herzogs Namen, schilderten seine Ungeduld und seinen guten Willen und die wachsenden Gefahren, den drohenden Abfall der Einen und die Treue der Andern, und daß an dem Erfolge nicht zu zweifeln: Pässe und Straßen seien offen, für raschestes Fortkommen Arnim's gesorgt, möge er nun über Annaberg oder Gießhübel reisen; Julius Heinrich werde entgegenkommen und ihn in's Lager geleiten; und sobald er da sei, werde sich der Herzog erklären.

Aber der Generallieutenant war nicht fortzubringen. Am 22. Februar ließ er sich von dem Kurfürsten erst noch wieder einen Schein ausstellen, daß er die Reise mit seiner Einwilligung mache [2]). Dann kamen Kinsky's Boten mit der Nachricht, daß Friedland Pilsen verlassen und nach der Grenzfeste Eger gezogen sei. Jetzt endlich machte sich Arnim auf, am 27. Februar. Er war bis Zwickau gekommen, als er erfuhr, daß bereits alles vorüber sei.

Wieder brauchen wir nur diese ganze wohlgefügte Kette von Verhandlungen und Begebenheiten mit jenen paar Notizen Rašin's zusammenzuhalten, um unser Urtheil über seinen Bericht fertig zu haben: er ist in dem letzten sowie in allen früheren Theilen von Tendenz und Unwahrhaftigkeit förmlich durchtränkt.

---

[1]) Gaed. Nr. 134 f. Dazu vgl. den Schriftwechsel zwischen Johann Georg und Arnim bei Ranke, S. 510 ff. (ein Fragment bei Hallw. Bd. 2 Nr. 1266; vgl. Gaed. S. 6, 5) und ein von Gaedeke aus dem Boitzenburger Archiv entnommenes Konzept Arnim's (a. a. O. Nr. 15), welches dadurch werthvoll ist, daß es die in den Vorlagen für den Kurfürsten verdeckt ausgedrückten Punkte unverblümt ausspricht.

[2]) Gaedeke Nr. 139.

Vergegenwärtigen wir uns an dieser Stelle noch einmal den Mann, dessen Schrift wir kritisirt haben, sowie den Kreis, dem er angehörte.

Er war einer von den böhmischen Exulanten, ein Anhänger des vertriebenen Winterkönigs. Seine Güter waren mit Beschlag belegt, seine politische und religiöse Partei zertrümmert; so lebte er in Meißen an der Grenze der Heimat, wo die Gegner herrschten. Er durfte wohl, wie Kinsky und andere Emigranten, hineinkommen, oder konnte es wenigstens ohne Gefahr wagen; wir fanden ihn sogar mit Trčka in Wien: aber sein Besitz und sein Einfluß waren dahin. Da erschien der nordische König, in dem Moment, wo der kaiserliche General auf der Höhe seiner Erfolge durch den Neid und Haß seiner Rivalen gestürzt war und eine tiefe Zerklüftung das katholische Lager ergriffen hatte. Das evangelische Deutschland wagte wieder zu hoffen. Wohin der König kam, sammelten sich die Unterdrückten und Verjagten um ihn. Hier fanden wir auch den Grafen Thurn, der seit seiner Verbannung niemals müde geworden war, für die Herstellung des protestantischen Böhmen zu agitiren, der im Haag, in London und Kopenhagen, in Venedig und Konstantinopel an der Vereinigung aller Gegner Habsburgs gearbeitet hatte. Einst Führer der Revolution, war er jetzt das Haupt der Emigranten und wie kein Anderer dazu berufen, die Insurrektion in der alten Heimat zu erwecken und zu leiten, wo tausend Herzen den schwedischen Siegen entgegenschlugen. Sein Los, das immer auf die Gegenseite Habsburgs fiel, fesselte ihn an den schwedischen König, der ebenso wenig an eine Versöhnung mit Österreich denken konnte und, wenn er siegte, die alte Hierarchie des Reiches, wie es Thurn in Böhmen versucht hatte, zerbrechen mußte. In dieser Stellung, die ihn den Schweden sehr werth machte und in der ganzen evangelischen Partei wieder zu ungewöhnlicher Bedeutung erhob, bot sich dem Grafen die Gelegenheit, den Herzog von Friedland für Schweden zu gewinnen. Auch der war ja ein böhmischer Edelmann, und sogar aus protestantischer Familie; und wenn ihn Interesse und Ehrgeiz auf die katholische Seite geführt hatten, waren ihm doch die Genossen

des alten Glaubens immer sympathisch geblieben, während er die Jesuiten und ihre Politik, die ihn gestürzt, aus tiefster Seele haßte. Wohin also mußten bei solcher Aussicht die Bemühungen des Emigrantenführers zielen? Die Antwort liegt auf der Hand: er mußte alles daran setzen, um die Kluft zwischen dem Fürsten und dem Kaiserhof zu vertiefen, mußte seinem Ehrgeiz die höchsten Preise anbieten. Es war seine alte Rolle. So hatte er vormals den Führer der Union nach Böhmen und in den Kampf gegen Habsburg gelockt. Kein Zweifel, wenn irgend jemand den Plan, Wallenstein den goldenen Hut zu verschaffen, gehabt und betrieben hat, so ist es der alte Königsmacher Graf Thurn gewesen.

In seinen Diensten stand Rašin[1]). Schon in Brandenburg trafen wir ihn, wie andere Emigranten, bei dem Grafen, und dann, nach seiner eigenen Aussage, fernerhin zu Schleusingen, Dresden, Prag, vor Nürnberg und während des Sommers 1633 in Schlesien; wäre er nicht im Oktober von Thurn nach Dresden gesandt worden, so würde er auch gewiß sein Schicksal bei Steinau getheilt haben. Ausdrücklich gesteht er zu, daß er im Sommer 1632 mit dem Grafen nach Nürnberg gezogen, im nächsten Jahre bei ihm in Liegnitz gewesen und als sein besonderer Vertrauter allein oder mit Bubna nach Prag, Gičin, in's Lager von Heiders-

[1]) Das ist keineswegs bloß von Schebeck und Hallwich behauptet, sondern urkundlich gesichert, wenigstens für die Zeit der sächsischen Okkupation Böhmens. Denn in dem Erkenntnis der Konfiskationskommission vom 25. Januar 1634 heißt es ausdrücklich: „Aus dem Ritterstande . . . Jaroslaw Rašin. Gleichfalls Aufwärter des Grafen von Thurn, in dessen Hause er täglich erschien; hielt er sich an ihn und andere Adhärenten [so], half die Häuser plündern und ließ auch mehrmals den Leuten geraubte und abgenommene Sachen aus dem Lande weg nach Meißen führen. Er war sehr schädlich und verderblich" (Schebeck S. 440). Man muß jene Bezeichnung nur nicht wie unser heutiges „Bedienter" verstehen. Die hohen Herren hatten stets ein Gefolge von Edelleuten um sich, Wallenstein, wie man weiß, aus den edelsten Geschlechtern. Wie eng oder weit das Dienstverhältnis war, und wann oder wie lange es bestand, ist eine andere Frage. Jedenfalls kann man Rašin diesen Titel zunächst eher geben als den eines Oberst, zu dem ihn Chemnitz gemacht hat.

dorf und von Schweidnitz gesandt sei. Brauchten wir nun überhaupt noch danach zu forschen, welche Rolle Rašin in den Verhandlungen seines Gönners mit Wallenstein gehabt hat? Die Antwort ergibt sich bereits aus seinem Verhältnis zu Thurn, und unsere Belege wären kaum nöthig gewesen. Wie der Herr, so der Diener: Rašin kann nur mit Thurn daran gearbeitet haben, den Herzog von Friedland für die Bestrebungen der Emigration zu gewinnen.

Unsere Untersuchung war lediglich die Probe auf dies Exempel. Gerade so hat sich uns der Berichterstatter gezeigt, mochte es sich nun darum handeln, Wallenstein das Lockziel der böhmischen Krone vorzuhalten oder ihn von der Annäherung an die Sachsen und den Hof zurückzuziehen.

Nach der Katastrophe folgte Rašin den Fahnen Arnim's, mit dem er im Sommer des Jahres noch einmal in Schlesien und Böhmen war. Nachdem aber der Friede von Prag geschlossen, war seines Bleibens nicht mehr in den Kurstaaten. Er war daher im Begriff, mit Weib und Kind von Dresden aufzubrechen und sein Glück anderwärts zu versuchen, als ihm von Böhmen her die Aussicht auf des Kaisers Gnade eröffnet wurde. Arnim, den er in Boitzenburg aufsuchte, und Kinsky's Wittwe, die er in Dresden sprach, riethen ihm ab; jener sagte, er möge sich vorsehen, denn er sei bei dem Kaiser „sehr schwarz“[1]). Er aber traute dem Frieden und ging nach Wien. Hier brauchte er nur der Krone als Zeuge zu dienen gegen die, denen der Mund geschlossen war, um dafür Alles wieder zu erhalten, was er besessen hatte, und vielleicht noch mehr. So sagte er denn ohne Skrupel aus, was man von ihm wissen wollte, und ver-

[1]) Im Jahre vorher, erzählt er mit noch größerer Naivetät, habe Arnim einmal in seiner Gegenwart das kaiserliche Manifest gelesen und unter Lachen dazu gesagt: „Es ist ein Wunder, daß ihr nicht darinnen mit genannt seit, dann ihr seit so schwartz als ich.“ Arnim's Name stand ja aber doch gar nicht in der Achtserklärung, welche nur die höchsten Verräther nannte und im übrigen ausgesprochenste Milde walten ließ. Hat Rašin vielleicht auch diese Worte ein wenig verschoben, „als ich“ statt „als sie“ [die Geächteten] gesetzt?

schwieg, wonach man nicht fragte. Er hätte sich ja selbst denunziren müssen, wenn er von den Bemühungen der Emigranten, den Herzog zur Annahme der Krone zu bewegen, gesprochen hätte; und er würde die Partei am Kaiserhofe, welche durch den Sturz ihres großen Gönners mit getroffen und in den Hintergrund gedrängt war, nicht eben gerechtfertigt, aber doch immerhin sehr entschuldigt haben, wenn er ausgesagt hätte, daß Wallenstein, soviel er wisse, so und so oft den Sachsen zum Kampf gegen die Schweden die Hand geboten, daß er vor Allem aber ein Feind der Spanier und ihrer undeutschen, eigensüchtigen Politik gewesen sei. Er sollte ja überhaupt nicht über die Lebenden richten, sondern über die Todten. Und so häufte er auf diese und besonders den Fürsten selbst die Schuld des schwärzesten Verrathes, tastete auch das Andenken vor ihm gestorbener Freunde, eines Holck und Pappenheim an — die Andern aber ließ er aus dem Spiel; auch die eigenen Genossen, mochte er sie nun nicht kompromittiren wollen, oder fürchten von ihnen kompromittirt zu werden, oder gar hoffen, daß auch ihnen, wie hundert Andern, einmal der Weg in das Vaterland offen stehen könne. So erklärt es sich, daß Thurn in der Erzählung Rašin's kaum schlimmer fortkommt als er selbst. Bubna, mit dem er einst dem Herzog den Antrag der Krone überbracht hatte, legt er das Wort in den Mund, das gerade Wallenstein ihnen in jener Nacht entgegengehalten hatte: man muthe ihm damit ein großes Schelmstück zu[1]. Es war eine sehr einfache Manipulation: Rašin brauchte nur den Kerngedanken Thurn's und seiner Freunde dem Ermordeten unterzulegen, nicht als das verhüllte Ziel wechselnder Verhandlungen, sondern als das ungescheute, ja schamlose Bekenntnis seiner Lippen, untermischt mit wilden Ausbrüchen eines brutalen

[1] Als sie einmal über das Unternehmen, und weshalb es gescheitert, gesprochen hätten, da habe Bubna gesagt: „daß es alles sehr gut vor sie angestellt wäre, aber wann gleichwohl Gott einmahl einen salbe, so könne man ihn so leicht nit vertilgen; so sei des Friedländers, der einmal dem Kaiser geschworen und von demselben so groß gemacht worden, und dannenhero billich treu bleiben sollen, Intencion, man sag was man wolle ein Schelmstuckh". Vgl. oben S. 389.

und ungezügelten Hasses, womit dann wieder das feige Zurückweichen des Betrügers von Feind und Freund in einen widerwärtigen Kontrast tritt.

Mit Rašin — das wird man zugeben — sind wir fertig. Dürfen wir aber schon über Wallenstein selbst das letzte Wort sprechen?

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Krisis und die Katastrophe.

Da bemerken wir, daß gleich die ersten Dokumente, die wir besprachen, der Brief Trčka's an Kinsky vom 26. Dezember und die Mittheilungen, welche dieser an Thurn und Feuquières gelangen ließ, nicht ganz mit einander übereinklingen. Selbst die starken Worte, welche Trčka in seinem zweiten Brief anwendet, daß man jetzt entschlossen sei, die Maske ganz abzuwerfen und das Werk von Grund aus zu beginnen, gaben Kinsky kaum das Recht, sich gegen Thurn so auszudrücken, wie er es am 3. Januar that: daß sie, die Emigranten, das Spiel jetzt in Händen hätten, wenn sie es nicht selbst aufgäben; Thurn möge sich dem Vaterlande zum Besten dem Werk auf's neue widmen. Folglich muß die Wendung seines ersten Briefes, „daß die bewußte Person und Principal begierig, Alles was wier vorhin gewünscht einzugehen" durch das Schreiben Trčka's an seine Gemahlin noch weniger gerechtfertigt gewesen sein. Und nach demselben Maßstabe haben wir auch den Brief Kinsky's an Feuquières vom 1. Januar zu beurtheilen. Wenn er nur den letzten Brief seines Schwagers vor Augen gehabt hat, so durfte er dem Gesandten noch nicht schreiben, daß er den Herzog jetzt ausgeforscht und bereit gefunden habe, sich allen Wünschen des Gesandten und den von ihm, dem Grafen, im Sommer vorgeschlagenen Artikeln zu fügen[1]). Denn wenn auch Graf Adam schreibt, daß der Herzog entschlossen sei, sich nicht bloß mit den Kurfürsten, sondern auch mit Schweden

[1]) Ho tanto avanzato e penetrato che quella persona principale si è resoluta di accomodarsi in tutto conforme al desiderio di V. E. et articoli da lei a me proposti, wie Ranke (S. 398, 1) die Stelle in dem Abdruck Röse's verbessert hat. Doch kann der schlechte Text Kinsky's eigene Schuld gewesen sein.

und Frankreich zu „verakkordiren", setzt er doch hinzu: „des frantzösischen Volcks werden wir woll nicht von Nöthen haben, vielmehr aber seines Geldes"; und mit keinem Wort berührt er die Absicht Wallenstein's, das anzunehmen, was die Emigranten, Schweden und Frankreich ihm angetragen hatten, die böhmische Krone.

Was Kinsky zu jenen Ausdrücken bewogen hat, ist leichter zu sagen, als ob er damit den Wünschen seines Schwagers und besonders Friedland's selbst entsprochen hat. Er wollte das Mißtrauen der Gegner Habsburgs besiegen, die Zögernden fortreißen, und trug deshalb die Farben möglichst kräftig auf. Denn auch Graf Thurn wollte nach dem letzten, gerade für ihn durch Steinau so schmerzlich gewordenen Bruch nicht mehr recht heran. Deshalb ließ er Kinsky so lange auf Antwort warten, und als er sich dazu entschloß, verhehlte er ihm nicht, wie wenig er nach allen Enttäuschungen dem Herzoge trauen könne. Er hatte nun einmal sein Geschick an die Schweden gekettet, welche seit dem Herbst mit verdoppeltem Argwohn auf die Machinationen Friedland's blickten. Und so sandte er am 18. Januar beide Briefe dem Reichskanzler zu[1]), mit der Bitte, die „molestia" zu verzeihen, und nicht ohne zugleich sein Mißtrauen in die trotz ihres zuversichtlichen Tones und weiten Zieles recht unbestimmten Erbietungen zu betonen: „Handgreifliche und augenscheinliche Sachen", schreibt er, „miessen erfielt und vorgeschlagen werden, den[n] die vorgeloffne[n] actiones haben khein anders als Unglauben und Miesztrauen erwekhen khuennen"[2]).

[1]) Und zwar im Original, aber s. p. r. Daraus erklärt sich, daß uns sein Brief in der Ausfertigung, die Kinsky's in der Kopie erhalten sind; Oxenstierna ließ sie, bevor er sie zurücksandte, abschreiben. Ob Thurn Kinsky's zweiten Brief beantwortet, bleibt unklar, ist aber wohl anzunehmen.

[2]) Immerhin meint er doch, daß Graf Kinsky, der „in Wahrheit ein witziger feiner Cavalier" sei, und wisse, „was nun zum dritten Mal vorgegangen", sich gewiß nicht unterstehen werde, den Kanzler „mit unklaren Worten aufzuziehen". „Dies aber alles", schließt er, „beruht auf E. Exc. hocherleichtem Verstandt." Welch' Unterschied zu dem zuversichtlichen, tröstenden und treibenden Ton in den früheren Briefen Thurn's an Gustav Adolf und Oxenstierna!

Andrerseits steht das Schreiben Trčka's, das ja auch dem Kurfürsten vorgelegt wurde, mit dem Auftreten Wallenstein's gegen die sächsischen Unterhändler, wie hervorgehoben werden muß, durchaus nicht im Widerspruch. Denn eine Befriedigung sowohl Schwedens wie Frankreichs faßte er ja auch Schlieff gegenüber in's Auge; nur daß er sich nicht dem Machtgebot der Fremden oder ihren Interessen, wie sie es stets mehr oder weniger verlangt hatten, unterwerfen wollte. Wenn also den Franzosen „sonsten eine Satisfaktion" geboten würde — auf Kosten der Spanier, etwa in Italien oder im Hennegau und Artois, von wo sie ja der Herzog selbst mit vertreiben wollte —, so mochten sie wohl dahin zu bringen sein, ihr Geld für das deutsche Kriegsvolk herzugeben, so etwa, wie es einst Franz I. den Schmalkaldenern in ihrem Kampf gegen Karl V. angeboten hatte. Von Schweden erwartete man, wie Trčka schreibt, bewaffnete Hülfe: aber Herzog Bernhard, der die Hauptarmee der Heilbronner Union führte, sollte ja auch in die große Restitution mit eingezogen werden; er mochte also, während die Armeen Friedland's und der Kurfürsten in den Erblanden vordrangen, fortfahren, Baiern heimzusuchen, und sich hier oder im Elsaß von den Spaniern sein Herzogthum erobern. Wenn daher Graf Kinsky bald nach seiner Ankunft in Pilsen, am 14. Januar den Herzog von Weimar in vorsichtigen und verdeckten Worten — wahrlich in ganz anderem Ton als gegen Thurn und Feuquières — um eine Zusammenkunft bittet, damit er ihm „ein wichtiges Negotium vertraulich communicire", so folgt daraus noch keineswegs, daß sich Wallenstein damit den Schweden in die Arme warf oder die extravaganten Pläne Thurn's sich aneignete[1]. Und ebenso wenig brauchen die Verbindungen, welche danach Franz Albrecht mit seinem Vetter von Weimar anknüpfte, aus dem Rahmen der Eröffnungen herauszutreten, welche nach Dresden gemeldet wurden.

[1] Ich glaube, man wird zwischen der Stellung Thurn's und Kinsky's noch einen Unterschied anzunehmen haben. Der Schwager Trčka's, der im Besitz seiner Herrschaften geblieben war und in Böhmen verweilen durfte, vertrat gewiß eine weniger radikale Richtung der Emigrantenpartei, die sich vielleicht schon in der Zeit vor und während der Rebellion nachweisen läßt.

Sie begannen in dem Moment, da die Armee zu wanken anfing: um die rechte Flanke zu sichern, eventuell auch die ligistischen und die eigenen aufsässigen Regimenter zu Paaren zu treiben — wie es im Herbst ebenfalls geplant worden war — sandte Wallenstein den sächsischen Feldmarschall nach Regensburg. So meldete es dieser selbst ohne Zögern dem Kurfürsten und seinem Generallieutenant[1]). Was er Bernhard außerdem versichern sollte, war nichts anderes, als was Wallenstein ihm selbst gesagt hatte: „die Pfaffen, Spanier und dergleichen Männer wollten nicht zugeben, daß er einen Frieden machen sollte mit Reputation der Chur- und Fürsten“. Arnim werde, schreibt Franz Albrecht, hoffentlich billigen, daß er die Reise mache; der Generalissimus bitte so sehr darum, und er selbst finde sie höchst nothwendig. Ähnlich entschuldigte er sich am anderen Tage gegen den Kurfürsten selbst. Wir sahen ja, wie ablehnend auch er sich verhalten hatte, als ihm Friedland bei Guben vorschlug, das Unternehmen gegen die Schweden durchzuführen: mit größtem Mißtrauen hatte er sich damals über ihn geäußert. Umsomehr sticht dagegen die Energie ab, mit der er jetzt für den Generalissimus eintritt. Die Überzeugung, daß es endlich Ernst sei, verläßt ihn nicht bis zum letzten Augenblick: jetzt müsse es biegen oder brechen; den abtrünnigen Offizieren, den „meineidigen Vögeln“ werde der Herzog die Hälse brechen; doch sei er ihnen „bastant“, und die Hauptmacht bleibe ihm treu. Wenn nur der Generallieutenant kommen möchte! „Es geh wie es wolle, es ist ein gemachtes Essen für uns. Aber bei Gott, wir müssen den Herzog nicht lassen!“ So werde er wahrhaftig alles thun, was Arnim irgend wolle: „das ist sicher und gewiß!“[2])

---

[1]) Am 18. und 19. Februar: Gaed. Nr. 137 f.

[2]) Unverständlich sind mir bisher die von Gaedeke unter Nr. 113 und 130 gedruckten Urkunden. Man darf sie aber nicht für durchweg ernsthaft nehmen; es gilt für sie das, was Ranke von der „scherzhaften Munterkeit“ Franz Albrecht's in seinen Briefen fein bemerkt hat (S. 385). Den Brief Storch's an Pischwang vom 13. Februar (Gaed. Nr. 113) fasse ich als Einlage zu dem Franz Albrecht's vom gleichen Tage (Nr. 130), mit dem jedoch auch der ältere Brief Ilow's an Storch geschickt zu sein scheint. Was nun

Einzig die Mission Rašin's, die wir durch Kinsky's Brief vom 3. Februar gesichert sahen, könnte uns vielleicht zu der Annahme zwingen, daß Wallenstein doch noch die Möglichkeit offen gelassen hat, sich der Politik von Heilbronn zu fügen. Umsomehr, als sie in den Tagen erfolgte, da statt des erwarteten Arnim nur Schlieff und Franz Albrecht in Pilsen eintrafen. Aber der Brief, mit dem Kinsky Rašin zu Bubna sandte, um ihn „über den jetzigen Pilsnischen Zustand zu informiren“, hat doch eine wesentlich andere Färbung, als die an Thurn und Feuquières. Daß der Fürst alles eingehen werde, was die Emigranten gewünscht und gefordert, daß sie das Spiel völlig in den Händen haben, schreibt er keineswegs. Vielmehr bittet er seinen „vielgeliebten, vertrauten Herrn Schwager“, „mit in der Materie zu travailliren und alle eigene Competenz und Particularinteressen soviel möglich zu löschen, und zu verhindern, daß man — d. h. doch Oxenstierna und die Emigranten selbst — an hiesiger Intention zweifle“. Es seien gar zu gute Wahrzeichen, an die er selbst nicht glauben würde, wenn er nicht zugegen wäre und es nicht mit seinen Augen sähe und seinen Händen griffe. „So als Gott ist“, ruft er aus, „wir haben den Frieden in unsern Händen, wenn wir ihn nicht muthwillig selber von uns treiben oder werfen.“

Andrerseits konnte Wallenstein doch nicht so schlechthin an Oxenstierna vorbeigehen, wenn er Bernhard gewinnen wollte. Und wenn Rašin dem Reichskanzler nichts weiter vorgebracht hat, als was Kinsky an Bubna schrieb, so ist es sehr erklärlich, daß jener wie in Gelnhausen und Frankfurt und wie Gustav Adolf in Schleusingen dem Unternehmen Mißtrauen entgegengebracht hat.

Im übrigen lassen sich alle Aktionen des Herzogs von Friedland seit der neuen Wendung im Dezember mit dem Programm, das er am 9. Januar vor Schlieff entwickelte, in Übereinstimmung bringen: der erste „Schluß“ von Pilsen, in dem Moment, da

---

aber für Finten hinter den drei Briefen zu suchen sind, bleibt völlig dunkel. Vgl. G. Droysen, Bernh. v. Weimar **1**, 348.

der sächsische Oberst nach Dresden zurückging, die dreifache Einladung an Dr. Gebhard, die Aufträge und Instruktionen für die mitverschworenen oder für treu gehaltenen Offiziere und die Maßregelung der Verdächtigen, alle Anordnungen über die Dislokation der Truppen, die abermalige Entbietung der Generale und Obersten in das Hauptquartier zu dem Zeitpunkt, wo Arnim's Ankunft endlich doch zu erwarten stand, die Ansprache, welche jetzt der Generalissimus den Offizieren widmete, und die Erklärungen, welche sie ihm gaben.

Auch die Macht, welche Wallenstein besaß oder zu besitzen glaubte, bevor sie zusammenstürzte, entsprach dem Vorgehen, das er den Sachsen anbot. Von der pommerschen Grenze bis an die Donau war er, wie es schien, Herr und Meister; in centraler Stellung gegen die Sachsen und Schweden, welche vereinzelt und selbst zusammen ihm unterlegen waren, sowie gegen den Kurfürsten von Baiern und seinen kaiserlichen Herrn, die ihm ihre Waffen ausgeliefert hatten und völlig in seinen Händen zu sein schienen. Wenn er nun in der Mitte seiner Generale und Obersten, den Befehlshaber der sächsisch-brandenburgischen Armee zur Seite und der Schweden oder doch Bernhard's versichert, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, der von seiner eigenen Partei bei Hofe war, seinen Willen kund that — konnte er da nicht glauben, daß sein Machtgebot allein ausreichen würde, um die Ohnmacht des Kaisers zu beugen? Oder brauchte er zu fürchten, daß, wenn die spanische Faktion nicht weichen, wenn Ferdinand von seiner katholischen Vergangenheit sich nicht losreißen wollte, daß ihm da das Schwert zersplittern würde? Konnte er nicht vielmehr hoffen, daß dann die deutschen Fürsten statt jenem schwedischen Minister ihm, ihrem Genossen, folgen würden wie ihre Vorfahren Kurfürst Moritz, und daß Ferdinand ganz so eilig von Wien hinwegweichen müßte, wie einst Karl V. von Innsbruck?

Erinnern wir uns noch einmal des Wortes, mit dem Graf Thurn im August 1633 Arnim gegenüber des Herzogs innersten Gedanken zu treffen meinte oder vorgab: er würde am allerliebsten mit den kurfürstlichen Armeen verbündet die Schweden

aus dem Reich werfen und Frankreich die Thüre weisen und so alles in den vorigen Stand zurückbringen. Soviel werden wir davon gewiß glauben können, daß Wallenstein einer Unterordnung unter die schwedische Politik, wie sie ihm Gustav Adolf und Oxenstierna zumutheten, auf das äußerste widerstrebt hat. Vielmehr deutete alles, was wir feststellen konnten, dahin, daß er zunächst die Macht im Reiche, die Entscheidung über Krieg und Frieden in seine Hand zu bekommen suchte. Darum war der Friede und Bund zwischen ihm und Gustav Adolf undenkbar. Und wohl möglich, daß ein Ausspruch, wie ihn Rašin bei jener Audienz zu Prag nach dem Tode des Königs von ihm gehört haben will, von seiner Seite gefallen ist; wenigstens entsprach er der Lage und der Auffassung, die Wallenstein von ihr hatte [1]. Wenn er aber die Macht, nach der er strebte, vereinigt hielt — wer hätte da noch wagen mögen, seinem Willen zu widerstreben? Wo sein Schwert dann niederfiel, da winkten ihm der Friede und die eigene Größe, Reichthümer für seine Offiziere und Soldaten und die Rache an den Gegnern.

Aber wie dahin gelangen? Den kürzesten Weg wiesen ihm Oxenstierna und die Emigranten; und auf ihm glänzte sogleich ein höchstes Ziel des Ehrgeizes, die böhmische Krone. Aber was sollte dann weiter werden? Wo war da ein Aufhören? Wo blieb die Selbständigkeit seines Handelns, die Entscheidung über die allgemeinen Geschicke? Und vor allem — würde die Armee ihm dahin folgen? Hier ist für uns der allerdunkelste Punkt in dieser räthselvollen Geschichte. Wie weit konnte Wallenstein auf seine Offiziere — denn auf diese kam es an, nicht auf den gemeinen Mann — rechnen? Wie weit wußten sie um seine Pläne? Wie war die Stellung der Einzelnen, insbesondere der Generale? Wie lange sind sie dem Stern des Generalissimus gefolgt — und wann hat dieser, wann jener von ihnen das

[1]) Zumal da er, wie Schebeck nachweist (S. 439), in einem Brief des Fürsten an St. Julian, aus Prag vom 9. Februar 1628, vorkommt: „Zween Hanen auf einem Mist taugen nicht zusammen.“ Wie ich denn überhaupt gar nicht leugne, daß Rašin dies oder jenes Wort, das er meldet, wirklich von dem Herzoge gehört haben kann.

Steuer seines Glücksschiffes herumgeworfen? Denn daß ein Vorhaben, welches von der Fama durch ganz Deutschland getragen wurde, das in Hamburg Börsengespräch war, auf das man in Frankfurt Wetten einging, den Offizieren, welche bei dem Herzog täglich aus- und eingingen, seine Befehle ausführten, sein Geschick zu theilen hatten, unbekannt geblieben wäre, ist ja gar nicht anzunehmen. Man wolle sich doch diese „Ritter der Fortuna“ nur nicht so zartbesaitet vorstellen; als ob etwa in dieser fessellosen und bluterfüllten Zeit religiöses oder gar nationales Empfinden ihr Handeln irgendwie entscheidend beeinflußt hätte. Güter, Geld und Titel, das waren Ziele ihrer Wünsche, mehr noch als die kriegerischen Ehren. Darum trachteten sie erst nach Regimentern, die nur so geworben, erhalten, vermehrt werden konnten; das vor allem fesselte sie an den großen Impresario des Krieges, der auf dem Wege, welcher auch zu ihrem Glücke führte, einer der Gewaltigsten auf Erden geworden war.

Doch sahen sie sich, wie er selbst, auch wieder an den Kaiser gebunden, dessen Autorität und Politik erst der legitime Grund ihrer Existenz, ihres Besitzes und aller ihrer Hoffnungen war. Sollten sie nun das Schwert, das sie für Ferdinand führten, gegen ihn richten, um ihrem General auf der schwindelnden Bahn des Ehrgeizes und der Rache zu folgen? Das war die Frage, welche an einen Jeden herantrat, und die auch Wallenstein wie für sich so für Jeden unter ihnen stellen mußte: alle Handlungen, alle Gedanken und jedes Wort mußten sie insgesammt nach diesem Ziele richten. Maßgebend waren die Entschlüsse des Herzog-Generals; auf den aber wirkten wieder Kräfte ein, welche er nicht beherrschte: die Stellung der fremden Mächte, zumal derjenigen, mit denen er paktirte, die Parteiung am Hofe, die Wechselfälle des Krieges und vor allem eben die Erwägung, wie weit er seine Armee mit sich fortreißen würde — ob nur zum Protest gegen die Eingriffe des Kaisers in ihre Interessen, gegen die Intriguen der Spanier und der Jesuiten, oder weiter zur Verbindung mit den Kurfürsten oder gar mit den Franzosen, Schweden, Emigranten und allen Feinden Habsburgs. So war er in keinem Augenblick Herr seiner Entschlüsse: seine Absichten

mußten mit den Aussichten wechseln, seine Schritte schwanken, weil der Boden unter ihm bebte.

Wie bei ihm selbst, so war es aber auch bei den Andern. Von allen Seiten begegneten ihm Zurückhaltung, Mißtrauen und Arglist, die sich jedoch wieder unter dem Schein ehrbar-aufrichtiger Gesinnung und einer durch doppelten Eidschwur verstärkten Treue zu verbergen suchten. Nur ganz wenige Engvertraute hatten ihr Los wirklich auf Leben und Sterben mit dem ihres Generals verbunden. Die Übrigen richteten alle ihre Schritte so ein, daß sie hoffen konnten, im gegebenen Moment noch auf die entgegengesetzte Seite zu springen [1]).

Wie hätte da der Fürst wagen dürfen, seine Ziele vorzeitig zu entschleiern und unbekümmert der geraden Bahn zu folgen! Hatte er aber einmal die deutschen Armeen in der Hand, war er nicht mehr bloß der Rebell gegen seinen Kaiser, sondern

[1]) Wahrscheinlich haben die hohen Offiziere, besonders auch Gallas und Piccolomini, viel länger geschwankt, als man bisher anzunehmen pflegt, und zwar noch in der Zeit, wo sie bereits mit dem Hof angeknüpft hatten. Von Gallas z. B. steht es fest, daß er um die Verhandlungen mit den Sachsen genau gewußt hat. Vgl. u. a. Franz Albrecht an Arnim vom 2. Februar: „Gallas wartet Ihrer Excell. mit Verlangen" (Gaed. S. 243), und vom 8. Februar: „Herr Graf Gallas laßet Ihr E. dienstlich grüßen, laßet Sie auch bitten aufs höchste als sein kann, Ihr Exc. sollen F. C. [Franz Karl von Sachsen-Lauenburg] mitbringen; der Herzog sähe es gleichfalls gern." Dazu die Notiz bei Kirchner von einem chiffrirten Brief Gallas', den Franz Albrecht auf seiner ersten Reise nach Prag am 16. Januar (falls das Datum richtig ist) erhalten hat, und wonach, vielleicht mit Schlieff, ein Chiffre verabredet sein muß; S. 273. Daß er und die ihm Nahestehenden späterhin in anderem Lichte erschienen, darf nicht Wunder nehmen, auch nicht, daß unter den Akten kaum etwas Belastendes für sie selbst gefunden wurde: ging doch der Nachlaß Wallenstein's, bevor er an den Kaiser kam, durch ihre Hände! Und auch bei Hof beeilte man sich, für die, welche zuletzt treu geblieben waren, einen Schleier über das Vergangene zu breiten: ungeschehen war es ja doch nicht zu machen; und wo hätte der Kaiser aufhören sollen, wenn er Alles hätte untersuchen und ahnden wollen, wo würde er dann noch Offiziere für sein Heer haben finden können?! Manches Licht fällt auf ihre Haltung aus den Briefen bei Hurter S. 369 ff. Vor Allem aber wird hier Hallwich's dritter Band Aufschlüsse bringen. Möchte doch endlich die Spannung, mit der wir seinem Erscheinen entgegensehen, befriedigt werden!

Vertreter der höchsten und ersehntesten Güter, des Friedens und der nationalen Wohlfahrt, der Bekenntnisfreiheit und der ständischen Interessen, das Haupt eines europäischen Bundes gegen den habsburgischen Dominat, dann kam die Zeit, „um die Mascara ganz abzulegen und dem Werk von Grund aus einen Anfang zu machen". Es wäre ja nicht das erste Mal gewesen, daß ein böhmischer Edelmann im Kampf gegen Habsburg die Krone seines Landes erworben hätte und unter der Fahne religiöser Toleranz als Schirmherr der ständischen Freiheiten im Reich aufgetreten wäre. Wer mochte aber wissen, wie Das und Anderes sich gestalten würde? Es waren Fragen der Zukunft. Worauf dem großen Verschwörer zunächst alles ankommen mußte, das war, die Macht, womöglich die gesammte kriegerische Kraft Deutschlands unter sich zu bekommen.

Ist dies unser Ergebnis, so bestimmt sich danach die fernere Aufgabe der Wallenstein-Forschung. Wir haben die Absichten des großen Kriegsfürsten nicht einem einseitig-generalisirenden Urtheil zu unterwerfen, sondern für's Erste überhaupt nur nach allen Seiten, um und um den Boden auszumessen, auf dem sich seine tragische Gestalt erhebt, und so Schritt für Schritt in das wechselnde Geheimnis seiner Entschlüsse einzudringen. Nicht ein neues Kunstwerk haben wir sogleich zu schaffen, sondern, was die Bibliotheken und Archive zu seiner Geschichte nur irgend besitzen, zu suchen und zu sichten. Je verwickelter die Arbeit ist, um so sorgfältiger muß sie gemacht werden; je mehr Interessen und Leidenschaften in's Spiel kamen, um so leidenschaftsloser müssen wir sie beurtheilen — während bisher der schwierige Stoff meist in den Händen unkritischer und von wahrlich unzeitiger Parteinahme geblendeter Dilettanten gelegen hat. Wohl sind dabei bereits zahlreiche werthvolle Urkunden an's Licht gekommen; aber wie wenig selbst Hallwich's unermüdlicher Eifer die Quellen erschöpft hat, zeigten gerade die neuesten Entdeckungen. Auch diese waren jedoch wohl mehr Gelegenheitsfunde oder die Hervorholung des längst Bekannten. Systematisch, das darf man sagen, ist das Feld überhaupt noch nicht abgesucht worden, und ohne Zweifel birgt es noch die reichsten Schätze.

Übrigens theilt Wallenstein darin ja nur das Los der Kriegshelden, deren Bahnen die seine gekreuzt haben. Denn wie stiefmütterlich ist doch bis heute selbst Gustav Adolf's deutsche Laufbahn, wenigstens von uns Deutschen behandelt worden! Wie geringfügig ist, was bisher an archivalischer Kunde auch über Bernhard von Weimar geboten wurde! Wer nur einen Blick in unsere Archive geworfen hat, weiß, welch' unergründliche Aktenmassen gerade über den Dreißigjährigen Krieg in ihnen ruhen. Und nicht einmal die Hauptarchive (Wien mag vielleicht ausgenommen werden dürfen) wurden irgendwie nach Gebühr ausgeschöpft. Die Forschungen Helbig's und seiner Nachfolger geben gewiß nicht die Dresdener Akten ihrem ganzen Inhalte nach wieder. Das Marburger Archiv, dessen Bestände für diese Jahre des großen Krieges ich einer raschen Durchsicht unterwarf, enthält ganze Depeschenreihen der leitenden Persönlichkeiten, eines Gustav Adolf, Oxenstierna, Bernhard von Weimar, die nun allerdings, wie zu hoffen, bald gedruckt oder bearbeitet vorliegen werden, bis dahin jedoch von jeder Forscherhand so gut wie unberührt geblieben waren. Ganz überraschend wirkte die Nachricht Irmer's, daß der kostbare Nachlaß Nicolai's auf der Bibliothek zu Hannover liege; doch hat schon Onno Klopp in seinem „Tilly" ein paar Stücke daraus veröffentlicht, ohne freilich von dem Inhalt des Übrigen etwas zu verrathen. Sind einmal erst diese und alle anderen Schätze gehoben und die Fülle der Nachrichten kritisch geordnet und zusammengefügt, so wird, wie ich nicht bezweifle, unser Bild sich noch viel farben- und figurenreicher gestalten und die Bahn Friedland's in allen ihren Krümmungen sichtbar werden.

Wenn ich schon jetzt, nur mit Hülfe der bisher gefundenen und bearbeiteten Quellen, eine Deutung des Räthsels versuchte, so war das im Rahmen meiner Aufgabe erlaubt, weil die Kritik Rašin's sich mit dem gegebenen Material völlig durchführen ließ; ich durfte also wohl den Versuch einer Herstellung des Ereignisses, den ich der gefälschten Überlieferung entgegensetzen mußte, machen, ohne das irgend auffindbare Material zur Hand zu haben. Sodann aber reizte mich, wie ich nicht leugnen will, die

Hoffnung, durch richtige Kombination der vorhandenen Quellen späteren Ergebnissen entgegenzukommen. Denn immerhin sind bereits unvergleichlich viel mehr zur Stelle als für frühere Epochen, wo man sich doch nicht scheut, mit größter Zuversicht den Zusammenhang der Ereignisse, Persönlichkeiten und Schicksal, zu deuten und zu beschreiben. Freilich gehört dazu eine Sauberkeit der Arbeit, welche man bei Problemen der neueren Geschichte nicht immer für nöthig hält. Wenn aber unsere Methode irgendwelchen Werth beanspruchen darf, so muß sie doch wagen dürfen, auf Grund sorgfältig beobachteter Thatsachen auch ihren Zusammenhang und somit Nichtberichtetes zu behaupten. Möchten neue Forschungen bald beweisen, daß ich nicht allzuweit vom Ziel getroffen habe.

VI.

Die Sagen von der Gründung Roms.

Von

Benediktus Niese.

Ursprung, Herkunft oder Gründung der Gemeinden und Völker des Alterthums ist und war meist unbekannt, und dasjenige, was davon erzählt wird, gehört der Dichtung oder, wenn man lieber will, der Sage an. Wer sich also mit solchen Gründungsgeschichten beschäftigt, darf nicht danach fragen, wie viel von ihrem Inhalt wahr und glaubwürdig zu achten sei; wohl aber haben die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken, ihre Entstehung, Entwickelung und Bedeutung geschichtlichen Werth.

Die Gründungsgeschichten gehören nicht zu den ältesten Erzeugnissen der Dichtung; man darf es vielmehr als einen allgemein gültigen Satz aussprechen, daß eine Gemeinde oder ein Volk erst dann eine Ursprungsgeschichte erhält, wenn es zum Selbstbewußtsein gelangt ist und etwas bedeutet, so daß es sich für sie und andere verlohnt, nach ihrem Ursprung zu forschen. Nur bedeutende Völker haben eine Ursprungsgeschichte und erhalten sie erst dann, nachdem sie bedeutend und mächtig geworden sind und die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Viele fragen nach Rom; wer Ulubrä gegründet habe, braucht niemand zu wissen. Uneingeschränkt gilt dieser Satz jedoch nur von den Anfängen der Sagenbildung; ist die Forschung einmal erwacht und hat sie sich in der Literatur versucht, dann entwickelt sie sich selbständig, erweitert ihre Kreise und zieht auch das Unbedeutendere an sich, be=

sonders dann, wenn es mit dem Größeren in Verbindung steht. Es ist bekannt, wie sich oft um einen Mittelpunkt abhängige Erzählungen gebildet haben.

Das Mittel, mit dem die Alten die Anfänge einer Stadt zu ergründen suchten, ist die durch vorhandene und bekannte Dichtungen erzeugte und verbreitete Sage: an diese sucht die Gründungsgeschichte ihre Anlehnung. Das liegt in den Neigungen und der Erziehung der Alten begründet; denn da jeder Gebildete, und nur auf solche rechnete man, die Sagenpoesie kannte, so war auch das Neue, das aus derselben hervorging, Jedem sogleich verständlich. Diese Sagenbildung entspricht einem wahrhaften, nie verlöschenden Bedürfnis der alten Welt. Sie ist der poetische Ausdruck für das Meinen, Denken und Verlangen der schaffenden Zeit, die sich darin eine Vergangenheit nach ihrem eigenen Bilde setzt und sich in die Namen und Gestalten der Dichtung kleidet; nicht selten wird sie zu einer Art pseudonymer Zeitgeschichte[1]. Obwohl auch im Alterthum der dichterische Charakter solcher Erzählungen einsichtigen Männern nicht verborgen blieb, so haben die Alten doch immer ihre Freude an ihnen gehabt und sie selbst in solchen Fällen ernst genommen, wo an einer Erdichtung kein Zweifel aufkommen konnte. Derartige Geschichten gewinnen ein historisches Interesse, wenn es gelingt, die Gedanken und Zustände der Zeit, in der sie entstanden sind, aus ihnen heraus zu lesen. Nach diesen Grundsätzen will ich hier versuchen, die römischen Gründungsgeschichten einer Betrachtung zu unterziehen.

Dieselben sind nach Bedeutung und Entstehung von den griechischen nicht verschieden. Auch Roms Gründungsgeschichte kann uns nicht lehren, wie die Gründung geschah, sondern nur, wie man sich dieselbe seit der Zeit, wo man darüber nachzudenken anfing, geschehen dachte, und der von A. W. v. Schlegel in seiner Recension der Niebuhr'schen Geschichte ausgesprochene Gedanke, daß diese Sagen griechische Erfindung seien, trifft in seinem Kerne das Richtige, obgleich ihm sehr eifrig widersprochen worden ist. Schon der Name des Gründers oder der Gründerin, Romulus, Romus

[1]) Ein lehrreiches Beispiel ist folgendes. Als der Angriff der Perser auf Griechenland abgeschlagen war, entstand für Athen die Dichtung von dem vergeblichen Angriff der von Theseus besiegten Amazonen: sie vertritt in gewissem Sinne die Stelle der noch ungeschriebenen Geschichte der Perserkriege.

oder Rome, ist nach griechischer Weise gebildet: es ist der Eponym der Stadt selbst, wie die Griechen ihren Hellen, Arkas, Aigyptos, Taras und viele andere hatten. Diese Herleitung von einem Eponym, die man bis in das späteste Alterthum und darüber hinaus in immer neuen Beispielen übte, hat den Werth einer als Erzählung vorgetragenen Vermuthung, die den Namen der Stadt oder des Volkes zur Grundlage hat. Ferner sind nicht nur die meisten der verschiedenen Gründungsgeschichten von griechischen Schriftstellern erzählt worden, sondern auch die in Rom selbst heimische Darstellung ist ganz nach griechischer Weise gebildet. Es begründet dabei keinen wesentlichen Unterschied, daß auch Römer daran gearbeitet haben, und daß die Erzählung sich römischen Zuständen und Orten auf das genaueste anpaßt; denn auch hierin folgen die Römer von Anfang an griechischer Anregung, wie sie in allen literarischen Dingen, zu denen auch diese Erzählungen gehören, von griechischen Vorbildern abhängen.

Die Gründungsgeschichten Roms beginnen mit der Zeit, wo die Römer anfangen, die Aufmerksamkeit der Griechen auf sich zu ziehen. Wir wissen, daß der Verkehr der Römer mit den Griechen alt ist: gewiß dürfen wir annehmen, daß schon in ziemlich früher Zeit Griechen in Rom wohnten, Rom kennen lernten und ihren Landsleuten berichten konnten. Der Name Roms erscheint zuerst in einer Erwähnung des Antiochos von Syrakus[1], der nach 424 und wahrscheinlich vor 415 schrieb. Später ward die Eroberung durch die Gallier von den Hellenen bemerkt und aufgezeichnet: bei dieser Gelegenheit wird Rom einmal eine griechische Stadt (*πόλις Ἑλληνίς*) genannt[2]. Seit dem Latinerkriege und der Vereinigung mit den Campanern ist Rom wirklich bedeutend; der Krieg gegen Pyrrhus stellt es in die Reihe der großen Mächte; die punischen und macedonischen Kriege geben ihm über alle das Übergewicht.

Die verschiedenen Stufen der Macht werden von den Gründungssagen begleitet, aus denen man zuweilen ersehen kann, wie sich Rom darstellte und was an ihm am bemerkenswerthesten erschien. Außer der Gründung der Stadt waren es auch die Namen von Orten, die Ursprünge gewisser merkwürdiger Sitten und Gebräuche, durch welche die griechische Neugierde angeregt wurde und dadurch ätiologische

[1]) Dionys v. Halik. 1, 73.

[2]) Theopomp bei Plin. nat. hist. 3, 57; Plutarch, Camill. 22.

Geschichten[1]) veranlaßte, die wohl mit der Gründungsgeschichte selbst verwebt werden. Anderswo wirkte die Eitelkeit einzelner Gemeinden, da es ehrenvoll und unter Umständen nützlich war, mit den Römern verwandt zu sein, was durch eine Gründungsgeschichte am leichtesten zu beglaubigen war[2]). Auch im Gewande des Mythus sind diese Geschichten doch immer Zeugnisse von Zeitgenossen über das ältere Rom und Italien, und man wird sie um so weniger verschmähen dürfen, je dürftiger dasjenige ist, was wir von gültigen Zeugen über die ältere Zeit Roms erfahren.

Fragen wir nach den Urhebern der Erzählungen, so rühren eine große Zahl von ihnen von Historikern her, die nach beliebter Weise die origines und Merkwürdigkeiten der Stadt berichteten, wenn sie auf dieselbe zu reden kamen. So hat Kallias, der Historiker des Agathokles, Rom berührt, auch Duris und besonders Timäus, der bekannteste von allen, dazu die Historiker des Pyrrhus, Hieronymus von Kardia und wiederum Timäus; diese haben, wie bezeugt wird[3]), zuerst Roms Archäologie, d. i. besonders die Gründungsgeschichte behandelt. Es folgt dann die große Zahl der Geschichtschreiber der punischen und macedonischen Kriege, von denen viele auch die frühere Vergangenheit Roms berührten. So wissen wir, daß auch die von Polybios so hart getadelten Sosylos und Chäreas über römische Sitten berichteten. Manche der Unbekannten, unter deren Namen Gründungsgeschichten angeführt werden, sind wohl in diesen Kreisen zu suchen. Dazu kommen diejenigen, welche römische und italische Dinge besonders und ausschließlich behandelten. Auch einen Dichter kennen wir, den Simylos, der nach Art des Kallimachos römische *αἴτια* in elegischem Versmaß darstellte; er ist ein Vorgänger des römischen Propertius. Über alles dieses kamen endlich die römischen Antiquare, deren Arbeiten zwar die Reinheit der Überlieferung arg geschädigt haben, die aber durch ihren Sammelfleiß uns die meisten Nachrichten erhalten haben. Die wichtigsten Stellen, an denen das Material niedergelegt ist, sind Dionysios von Hali-

[1]) z. B. der Verwandtenkuß der römischen Matronen wird begründet bei Plutarch, quaest. Rom. 6 mul. virt. 1; dazu Alkimos bei Athenäus 10. 441 A.

[2]) s. d. Lampsakenische Inschrift bei Dittenberger, Sylloge Nr. 200, Z. 38 mit der ohne Frage richtigen Ergänzung Lolling's.

[3]) Dionys v. Halik., arch. 1. 6.

karnassus, Archäologie 1, 72 f., Plutarch, Romul. 1 f., Festus s. Romam.[1]).

Wir wissen, daß die Griechen die Bevölkerungen der bekannten Welt auch außerhalb ihrer Heimat durch Genealogien und Wanderungsagen von sich abzuleiten pflegten, meist durch Vermittlung der Erzählungen von den Zügen des Herakles, der Argonauten und vom trojanischen Kriege; am liebsten durch diesen, weil er der bekannteste und am meisten bearbeitete war, und weil die rückkehrenden Achäer oder auswandernden Trojaner am leichtesten als Städte- und Volksgründer verwandt werden konnten. Sehr alt sind die Erzählungen, in denen die Seher Amphilochos und Kalchas oder Mopsos als Städtegründer in Lykien, Pamphylien und Cilicien dargestellt wurden. Die Maxyer an der kleinen Syrte in Afrika galten für ausgewanderte Trojaner, eine Stadt des karthagischen Gebiets für eine Niederlassung der Achäer[2]). Später fand man die Spuren des Odysseus in Spanien[3]), ja selbst in Germanien[4]), des Herakles in Gallien[5]). Es ist unzweifelhaft, daß diese Erweiterung der Sagengeschichte nicht etwa Volkssage ist, und nicht von den Landschaften ausging, die von ihr betroffen wurden, sondern sich in der Literatur durch die griechischen Schriftsteller vollzog, die dadurch neu erschlossene Länder der alten Sagenwelt zuführten: so wird berichtet, daß die Spuren des Odysseus in Spanien von Asklepiades von Myrlea nachgewiesen wurden, der eine Zeit lang in Turdetanien als Lehrer der griechischen Literatur lebte[6]).

Es ist begreiflich, daß besonders Italien, dessen Küsten von so vielen und ansehnlichen Griechenstädten besetzt waren, auf diesem Wege mit Hellas verbunden ward. Neben der bekannten Erzählung von der Einwanderung der Etrusker aus Lydien gab es schon früh

---

[1]) Von der neueren Literatur ist zu nennen Niebuhr, R. Gesch. 1, 197 ff.; R. H. Klausen, Äneas u. d. Penaten 2, 567 ff.; Schwegler, Röm. Gesch. 1, 384 ff.; Cauer in den Berliner philolog. Abh. Bd. 1. Einzelne Theile behandeln Mommsen, Röm. Gesch. 1, 470 und H. Nissen, N. Jahrb. f. Philol. 91, 375 ff.

[2]) Herodot 4, 191; Diodor 20, 57, 6.

[3]) Strabo 3, 149.

[4]) Tacitus, German. 3.

[5]) Diodor 4, 19; 5, 24.

[6]) Strabo 3, 157.

eine zweite, die sie zu Pelasgern aus Thessalien machte[1], was dann später ausgesponnen und verbunden worden ist. Ähnlich werden die unteritalischen Önotrer und Peuketier von Pelasgern aus Arkadien abgeleitet[2]. Am liebsten entnahm man jedoch auch hier die Gründer den Helden des trojanischen Krieges, und zwar nicht nur auf den Gebieten der späteren griechischen Kolonien, wo z. B. Philoktet und Epeios als Vorläufer der eigentlichen Kolonisten gelandet sein sollten, sondern auch bei den einheimischen Italikern. Schon am Schluß der hesiodischen Theogonie ist Latinus mit Agrios der Sohn der Kirke und des Odysseus. Bei dem sog. Skymnos, der aus älteren Quellen, besonders auch aus Ephoros schöpft, ist (v. 229) Auson, der Stammvater der Ausoner, der latinischen Aurunci, Sohn des Odysseus von der Kalypso. Auch die einzelnen latinischen Städte leiteten ihren Ursprung daher ab: Tusculum und Präneste sollten von Telegonos gegründet sein, was nach Hesiod gedichtet ist; ähnlich erzählte man vielleicht von Tibur, das für eine hellenische Stadt galt[3]. In Politorium erkannte man eine Gründung des Polites, eines der Gefährten des Odysseus; Lanuvium hingegen leitete sich von Diomedes ab. In Etrurien ward Pisa wegen des Gleichklanges mit Pisa in Elis für eine Gründung Nestor's gehalten. An der Küste des adriatischen Meeres, bei den Venetern, Umbrern und Apulern wurde Diomedes vielfach als Volks- und Städtegründer verehrt[4]; neben ihm bei den Venetern bekanntlich Antenor.

Alle diese Erzählungen beweisen eine größere oder geringere Bekanntschaft der Griechen mit jenen Italikern; sie sind entstanden, ehe die italischen Stämme ihre Eigenart aufgaben und zu Römern wurden. Auch die Erzählung, nach welcher die Sabiner oder Samniter eingewanderte Lakedämonier sind, muß aus derselben Zeit stammen, obgleich wir sie erst aus Autoren des augusteischen Zeitalters kennen lernen[5].

---

[1]) Hellanikos, fr. 1.

[2]) Pherekydes, fr. 85.

[3]) S. Artemidor bei Stephanus Byz. s. *Τίβυρις*.

[4]) Strabo 5, 215; 6, 284; Skylax c. 16; Aristotel. mirab. c. 106 ff.; Polemo, fr. p. 23.

[5]) Dionys v. Halik. 2, 49; Plutarch, Rom. 16. Numa 1; Strabo 5, 250, vgl. S. 233. Dionys und Plutarch reden von Sabinern, Strabo von Samnitern als Nachkommen der Lakedämonier; letzteres ist wahrscheinlich

Derselben Quelle, wie diese italischen Gründungssagen, entstammt auch die römische. Zuweilen ist auch Roms Ursprung mit den Anfängen anderer italischer Stämme zusammen erzählt. Da jedoch Rom das übrige Italien so weit überragte, so ist seine Gründungsgeschichte später viel mannigfaltiger gestaltet und sorgfältiger ausgebildet und hat auch dadurch für die Kenntnis der Sagenbildung großen Werth. Roms Anfänge sind an verschiedene Theile der griechischen Sagenwelt angeknüpft worden; es sind mehrere Fächer versucht worden, bis man eines dauernd in Besitz nahm.

Wie die unteritalischen Völker aus Arkadien hergeleitet werden, so hat man auch Rom von einem Arkader gründen lassen, dem Euander, dessen Tochter Rome der Stadt den Namen gab[1]. Diese Erzählung muß recht alt sein, da sie schon bei Polybios in der bekannten Verbindung mit der herrschenden Erzählung vorkommt, wonach nicht Rom selbst, sondern der Palatinus von Euander abgeleitet wird, der von Palas seinen Namen erhalten haben soll, dem Sohne des Herakles und der Launa (d. i. Lavinia), der Tochter Euander's[2]. Andere Autoren ließen dem Euander noch frühere Kolonisten vorangehen, Einwanderer aus Athen, wahrscheinlich, wie Schwegler vermuthet hat, Pelasger, die ja als Ureinwohner Attikas galten. Von ihnen war die Stadt Valentia genannt, was Euander mit Ῥώμη in's Griechische übersetzte[3]. Zu dieser Herleitung aus Arkadien haben vielleicht auch die mancherlei Ähnlichkeiten Anlaß gegeben, die man zwischen römischen und arkadischen Gebräuchen zu finden glaubte. Die Luperker und die Waffentänze der Salier schienen

---

das Ältere. Diese Sage knüpft an die bekannte kriegerische Tüchtigkeit der Samniter an; denkbar ist, daß dabei auch die Beziehungen der Tarentiner, der lakedämonischen Kolonie, zu den Samnitern in Betracht gekommen sind.

[1] Servius zur Aen. 1, 273.

[2] Polybios (fr. 6, 2. 3) bei Dionys v. Halic. 1, 74. Diese Erzählung hat dann wieder eine besondere, nicht ganz gleichartige Ausbildung erfahren. Übrigens ist keineswegs überall Euander mit Herakles' Anwesenheit in Rom verbunden: die sehr bemerkenswerthe Erzählung Diodor's (4, 21) weiß bei dieser Gelegenheit nichts von Herakles.

[3] Festus, s. Romam.; Solinus 1, 1. Wahrscheinlich hat man ernstlich geglaubt, daß Roma das griechische ῥώμη sei, und es ist nicht unmöglich, daß, als im Jahre 192 v. Chr. das bruttische Vibo unter dem Namen Valentia angelegt ward, man damit dieser Stadt den übersetzten Namen Roms beilegen wollte. Vgl. dazu Birt im Marburger Index lectionum vom Winter 1887/88.

aus ähnlichen Gebräuchen in Arkadien zu stammen; dazu kam der Gleichklang des arkadischen Pellantion mit dem Palatium.

Die in diesen Erzählungen ausgesprochene Neigung, Rom unmittelbar aus Griechenland abzuleiten, ist bei allen Wandlungen der Sage geblieben. Varro wurde davon beherrscht; es ist bekannt, daß er auch die lateinische Sprache aus der griechischen ableitet; auch Dionys von Halikarnaß, sein Schüler, will in seiner Urgeschichte beweisen, daß die Römer von Haus aus Griechen seien. Sie erhielten dadurch die den Alten so werthvolle edle Abstammung, die εὐγένεια.

Jedoch haben die meisten Gründungsgeschichten die Verbindung Roms mit Hellas nicht auf dem geraden Wege, sondern auf dem Umwege der Heldensage hergestellt und dabei vor allem die trojanische Geschichte gewählt. Da stand zuerst wie bei den übrigen Latinern die Nachkommenschaft des Odysseus und der Kirke zur Verfügung. So erzählte der Historiker Xenagoras, daß Kirke dem Odysseus drei Söhne geboren habe, den Romos, Anteias und Ardeias, nach denen Rom, Antium und Ardea benannt seien. Ein anderer nennt den Gründer Roms Romanus, einen Sohn des Odysseus und der Kirke. In einer dritten Erzählung stammt Romulus, der Gründer Roms, von Latinos her, dem Sohne des Telemachos von der Rhome, einer nach Latium verschlagenen Troerin. Diese Darstellung ist in allen wesentlichen Stücken die des Kallias, des Historikers und Zeitgenossen des Agathokles von Syrakus[1]); sie ist doppelt, durch Odysseus und die flüchtige Troerin, mit der griechischen Märchenwelt verbunden. Wohlbekannt ist die noch ältere Erzählung, in der Äneas und Odysseus nach Latium kommen und Rom gründen; den Namen der Stadt gibt die Troerin Rhome, auf deren Rath die Frauen, der Seefahrt müde, die Schiffe anzünden und die Männer zu bleiben nöthigen. Diese Erzählung wird auf den Verfasser der Chronik der Hera-Priesterinnen zurückgeführt, wie man meint, Hellanikos; ähnlich erzählte Damastes und mit unwesentlichen Änderungen Aristoteles[2]) und nach diesem Herakleides Lembos. Diese Geschichte wurde auch nicht nur von Rom erzählt, sondern auch von der Siritis und Apulien[3]) und ist in

---

[1]) S. Plutarch, Rom. 2; Dionys v. Halik., arch. 1, 72.

[2]) Dionys v. Halik. 1, 72; Plutarch, mul. virt. 1. Aristoteles nennt den Odysseus und Äneas nicht. Die Ankömmlinge sind bei ihm Achäer, die Troerinnen Gefangene.

[3]) Aristoteles, mirab. 109; Strabo 6, 264.

anderem Zusammenhange in Anwendung auf das sicilische Egesta von Virgil erneuert worden.

Besonders zu erwähnen sind die Erzählungen, in denen Rom mit anderen italischen Stämmen oder Gemeinden einen gemeinsamen Ursprung erhält. Als die Römer zuerst besser bekannt wurden, waren sie ein Volk Italiens neben anderen; man unterschied sie nicht so bestimmt von den übrigen und rechnete sie wohl zu den Opikern oder Etruskern[1]. Auch später, als Roms Hegemonie durchgedrungen war, erschienen doch die Italiker mit den Römern als Waffenbrüder und Bundesgenossen auf das Engste verbunden. Kein Wunder daher, daß die Gründungsgeschichten auf diese Verbindung Rücksicht nehmen.

So werden die Gründer Roms mit denen Etruriens zusammengeführt. Bei Lykophron[2] erscheinen Odysseus und Äneas vereint mit den etruskischen Eponymen Tarchon[3] und Tyrrhenos und gründen die 30 latinischen Städte. Tarchon und Tyrrhenos sind Söhne des Telephos, dessen Vater Herakles war. Ähnlich leitet ein anderer Autor (bei Plutarch, Rom. cap. 2) den Namen Roma von der Rome ab, der Frau des Äneas, Tochter des Telephos. Weniger kunstvoll mit der griechischen Sagenwelt verbunden ist die gleichartige Erzählung des Sikelioten Alkimos, Verfassers von sicilischen und italischen Geschichten, der den Romulus von Äneas mit der Tyrrhenia erzeugt sein läßt. Diese Erzählungen erreichen auf verschiedenem Wege denselben Zweck, die Verbindung der Gründungen Roms und Etruriens. Die politische Verbindung der etruskischen Städte mit Rom ist zur Zeit des Pyrrhoskrieges vollendet; aus ungefähr derselben Zeit kann die Lykophron'sche Darstellung stammen, wenn man sie anders mit Recht aus Timäus ableitet[4]. Wenn diese Vorstellung auch in die herrschende Gründungssage nicht aufgenommen ist, so spielt doch auch in dieser Etrurien immerhin eine Rolle. Bekannt ist Turnus, der

---

[1]) Noch der Tarentiner Aristoxenos sagt von den Posidoniaten nach ihrer Besiedelung durch die Römer 273 v. Chr.: *οἷς συνέβη, τὰ μὲν ἐξ ἀρχῆς Ἕλλησιν οὖσιν ἐκβεβαρβαρῶσθαι Τυρρηνοῖς ἢ Ῥωμαίοις γεγονόσιν* (Athenäus 14, 632 A); er weiß also nicht, ob er sie Römer oder Etrusker nennen soll.

[2]) Alexandra v. 1226 f.

[3]) Tarchon ist der Eponym von *Ταρχώνιον*, d. i. Tarquinii.

[4]) Was immer noch einer besseren Begründung bedarf, wenn es auch wahrscheinlich ist; s. Klausen, Äneas 2, 578 ff.

vielleicht nichts ist als der latinisirte Tyrrhenos[1]), und durch seinen Namen auf das deutlichste den griechischen Einfluß auch auf diese Erzählungen zeigt.

Sehr beachtenswerth ist die Version[2]), nach welcher Äneas drei Söhne hat, Askanius, Romulus und Romus, die unter einander das Reich der Latiner theilen. Askanius gründet Alba, Romus die Städte Kapua, Anchisa, Änea und Rom. Rom geht wieder zu Grunde und wird später durch eine Kolonie von Alba unter Romulus und Romus erneuert. Der Text des Dionysios ist zwar etwas verderbt; indes ist sicher, daß hier Rom und Kapua als verbrüderte Städte erscheinen[3]). Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich behaupten, daß diese Geschichte erst entstanden sein kann, nachdem Rom und Kapua sich eng zusammengeschlossen hatten, d. i. nach 338 (oder vielleicht richtiger 334)[4]) v. Chr. Sie muß ferner entstanden sein vor 216 v. Chr., dem Abfall Kapuas, der nicht nur das Bündnis mit Rom zerriß, sondern bald darnach (211) auch der Gemeinde Kapua überhaupt ein Ende machte. Es ist von Bedeutung, zu sehen, daß Rom und Kapua den Zeitgenossen, wie diese Erzählung bezeugt, als Brüder und einem Gründer entstammt erschienen. In der That verdiente die römisch-kampanische Verbrüderung die Aufmerksamkeit: die römische Macht wurde dadurch nahezu verdoppelt; die Kampaner wurden zum wichtigsten Theil der Römer[5]). Auch Roms Übergewicht im Bunde kommt in der Erzählung zur Geltung, indem Romos Kapua gründet, wie denn auch die Kapuaner nach dem Bündnis Römer hießen und den Namen Roms auch auf ihre Münzen setzten.

Eigenthümlich ist die Herleitung Roms von Italos und die Verbindung der Stadt mit der Ktisis Italiens. In einer anonymen Erzählung bei Dionys und Plutarch wird Romos Sohn des Italos und der Leukaria genannt[6]), der Tochter des Latinos. Leukaria ist nicht etwa, wie Schwegler u. A. meinten, das hellenisirte Alba,

---

1) Niebuhr, R. Gesch. 1, 50.

2) Dionys 1, 73.

3) Auf das Gleiche kommt im Grunde die Ableitung Kapuas von dem Troer Kapys hinaus.

4) Nach Vellejus 1, 14, 3.

5) *οἱ Ῥωμαίοις μεγίστη τοῦ συμμαχικοῦ μοῖρα ἦσαν*, Pausanias 6, 3. 12.

6) *Λευκαρία* ist auch bei Dionys 1, 72 nach Plutarch, Rom. 2, zu lesen.

sondern nichts anderes als Eponym der bekannten Stadt Luceria[1]), der 315 v. Chr. in Apulien angelegten latinischen Kolonie; daher heißt Leukaria Tochter des Latinos. Dazu paßt die Herleitung von Italos; denn Luceria lag noch ungefähr im Bereich Italiens im ältern und ursprünglichen Sinne des Wortes. Diese Erzählung kann uns einen Begriff davon geben, auf welchem Wege sich die Ausdehnung des Namens und Begriffes Italien auch auf Mittel- und Norditalien vollzog. Sie ist zugleich ein kräftiges Zeichen für die Bedeutung von Luceria in Unteritalien und bestätigt die Worte des ältesten und besten Berichtes[2]), daß es nämlich den Römern durch die Gründung dieser Stadt nicht bloß den großen Krieg gegen die Samniten siegreich zu beenden gelang, sondern daß sie auch später dazu beitrug, diese Gegenden der römischen Herrschaft zu erhalten. Unsere Erzählung kann erst nach 315 v. Chr. entstanden sein; aber gewiß gehört sie zu den ältesten Gründungsgeschichten Roms. Jedenfalls ist sie älter als der Bundesgenossenkrieg, vielleicht auch älter als der zweite punische Krieg, durch den die Bedeutung der unteritalischen Städte erheblichen Abbruch erlitt.

Unter der Menge der verschiedenen Erzählungen hat es allein die Ableitung Roms von Äneas zu einer genaueren Ausführung gebracht und ist auch in neuerer Zeit vielfach behandelt worden. Auch sie tritt zu Anfang durchaus nicht in fester unveränderlicher Form auf; vielmehr zeigt sie ja schon in den hier soeben aufgeführten Erzählungen eine wechselnde Gestalt. Nach der ältesten Erzählung, die sich lange behauptete, blieb Äneas im Lande Troja. Dann leiteten sich die Aineaten auf der Halbinsel Pallene, gestützt auf die Ähnlichkeit ihres Namens mit dem des trojanischen Helden, von ihm ab. Äneas mußte also dorthin gewandert sein. Auf einer Münze von Aineia, die von Friedländer in das 6. Jahrhundert gesetzt wird, erscheint Äneas schon in charakteristischer Darstellung. Stesichoros zuerst ließ den Äneas nach dem Westen, nach Hesperien, gehen; er war, wie es scheint, begleitet von Misenos, dem Eponym des Vorgebirges Misenum; später wird er der Gründer Roms. Zuerst freilich hat er diese Ehre mit Anderen zu theilen, aber um 200 v. Chr. ist

---

[1]) Luceria, nach der älteren Schreibung Louceria, verhält sich zu *Λευκαρία* wie Loucius zu *Λεύκιος*, Loucanus zu *Λευκανός*. Bei Polyb. 3, 88, 5 heißt die Stadt *Λουκαρία*.

[2]) Diodor 19, 72.

er als der Urahn der Römer allgemein anerkannt: die Römer werden im zweiten macedonischen Kriege als Äneaden bezeichnet[1]) und die meisten auch der älteren Gründungsgeschichten erkennen Äneas als Gründer oder Vater der Gründer an. Man darf daraus schließen, daß im ganzen die davon abweichenden Erzählungen, die Roms Gründung an Odysseus oder sonst jemand anknüpfen, aus früherer Zeit sein werden. In der Literatur hat die Äneassage wahrscheinlich deshalb den Sieg davon getragen, weil überhaupt die Neigung bestand, Barbarenvölker von flüchtigen Trojanern, nicht von Griechen abzuleiten[2]). Es kann jedoch auch der Zufall dabei gewirkt haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Äneassage nicht anders zu beurtheilen ist, als die übrigen Gründungsgeschichten: sie soll durch die Vermittlung der Heldensage Rom mit Griechenland verbinden. Freilich hat man ihr eine besondere Deutung gegeben und in ihr den Ausdruck einer sakralen Thatsache sehen wollen. Äneas ist der Sohn der Aphrodite; es wird erzählt, daß er unterwegs Heiligthümer seiner Mutter angelegt habe, daß er auch in Egesta anwesend war, in dessen Nähe der Tempel der erycinischen Venus lag. Nahe bei seinem Landungsplatze in Latium lag ein Heiligthum der Venus (Frutis). Daher glaubt man, daß sich in seinen Wanderungen die Wanderung des Aphroditekultus ausdrücke. So Klausen, dem Schwegler in manchen Stücken folgt, auch Rubino[3]) und Nissen. Nissen hebt in seinem lehrreichen Aufsatze besonders die Beziehungen Roms zu Egesta und zur erycinischen Venus hervor. Er meint, daß aus Egesta eigentlich die Äneassage hervorgegangen und von hier nach Rom übertragen sei. Ich kann jedoch dieser Deutung nicht beistimmen. Die Nachrichten von den Stationen des Äneas, an denen zum Theil die Heiligthümer gestiftet worden, sind erst der jüngsten Form der Erzählung bei Virgil und Dionys von Halikarnaß eigen. Sie sind entweder Vereinigungen mit anderen Äneassagen; denn Äneas galt nicht bloß als Gründer Roms; oder poetische Ausfüllung der Reise des Helden. Das gilt auch von Egesta. Zwar soll Egesta, oder genauer der Stamm der Elymer, zu denen Eryx und Egesta gehörte, von Troern abstammen[4]), aber von Äneas ist

[1]) Plutarch, Titus 12; s. Nissen, N. Jahrb. f. Phil. 91, 384.

[2]) z. B. die Elymer auf Sicilien, die Maryer in Afrika.

[3]) In den Beiträgen zur Vorgeschichte Italiens.

[4]) Thukyd. 6, 2. 3; Skylax § 13.

dabei keine Rede. In der Geschichte des Äneas hat auch Egesta nur die Bedeutung einer Station nach Rom; Rom ist in der Äneassage das frühere. Gewiß ist es Thatsache, was Nissen für seine Meinung anführt, daß die erycinische Venus von den Römern, wie so manche auswärtige Gottheit, verehrt ward; aber mit Äneas hat sie ursprünglich nichts zu thun, sondern ist erst nachträglich mit ihm verbunden worden[1]). Äneas ist Sohn der Aphrodite, aber er ist es seit Homer, noch ehe man seine Reise nach Westen erdichtete. Für die Frage, warum man gerade ihn zum Stammvater der mächtigsten Stadt des Alterthums wählte, ist dieser Umstand ohne Bedeutung; wohl hat aber die dichterische Erzählung denselben in wirksamer Weise benutzt. Von größerer Bedeutung ist dafür, daß Äneas der tapferste und angesehenste unter allen troischen Helden war, die dem Verderben entrannen.

Er ist dadurch zur allgemeinen Anerkennung durchgedrungen, daß er zuerst als Gründer Roms Gegenstand der einheimischen Dichtung wurde, daß seine Geschichte sich zuerst in ausführlicher Darstellung mit römischen Orten und römischen Institutionen vermählte und dadurch in der That römisches Eigenthum wurde. Die ersten lateinischen Dichter, in allen Stücken gänzlich von der griechischen Literatur abhängig, Nävius und Ennius, verherrlichten ihn in ihrer Dichtung, die außer den eponymen Personen durch das sakrale Verhältnis Roms zu Alba Longa und Lavinium bestimmt ist, wodurch diese Städte als vor Rom gegründet erschienen. Ebenso stellte Fabius Pictor dar, und damit ist das griechische Gewächs auf römischem Boden eingepflanzt. Aber auch dann gelangte diese Sage keineswegs zu allgemeiner Anerkennung in der übrigen Welt; denn die lateinische Literatur blieb den Griechen so gut wie ganz unbekannt, und es gingen daher die mannigfachsten Variationen desselben Grundthemas neben der römischen Fassung her. Erst in der augusteischen Zeit, als die römische Literatur neben der griechischen Anerkennung zu finden begann, drang auch die in Rom herrschende Gründungssage zu allen durch.

Jedoch auch von der Gründung der Stadt durch Äneas oder seine Nachkommen gab es verschiedene Erzählungen. Schon oben

---

[1]) Bei Cicero (in Verrem 4, 72) ist Äneas bloß Gründer von Segesta, wodurch die Segestaner Verwandte der Römer wurden. Virgil, Aen. 5, 759, erzählt auch die Gründung des Tempels (s. Klausen, Äneas 1, 486).

sind einige von der herrschenden Erzählung abweichende Versionen erwähnt worden, und es mögen noch einige andere dazu angeführt werden.

Nach Dionysios von Chalkis[1] war Romos, Roms Gründer, Sohn des Askanios, also Enkel des Äneas, oder auch Sohn des Emathion. Agathokles von Kyzikos[2] leitete die Stadt von einer Tochter des Askanios, der Roma, ab; diese zog danach mit ihrem Großvater Äneas[3] nach Latium, wo Roma auf dem Palatin zuerst ein Heiligthum der Fides (griech. *πίστις*) errichtete. Als dann später die Stadt gegründet wurde, erschien es gerechtfertigt, sie nach ihr, der Verehrerin der Fides, zu benennen. So seltsam diese Erzählung klingt, ist sie doch nicht ohne Bedeutung. Sie führt uns in die Zeit der ersten Einmischung Roms in die hellenischen Angelegenheiten, als Rom und Hellas ihre Flitterwochen feierten. Im Gegensatz zu den treulosen länder- und geldgierigen Monarchen des Ostens bewunderte man die Fides, die *πίστις* der Römer; das gegebene Wort und die darauf gegründete Schutzverpflichtung[4]. Wer sich in die *πίστις* der Römer begab, war, wie es schien, geborgen: so Korkyra[5], das seine Freiheit behielt, und ähnlich Apollonia und Epidamnus. Als die Chalkidier im Jahre 191 aus großer Gefahr errettet den T. Flamininus und die Römer feierten, sangen sie einen Päan, in dem die *πίστις* der Römer besonders geehrt und neben Zeus, Roma und Titus angerufen ward[6]. Diesen Anschauungen gibt auch unsere Gründungsgeschichte Ausdruck: die Fides ist etwas so Charakteristisches, daß sie mit der Gründung der Stadt selbst verwachsen erscheint. Aber dieser Ruhm der Römer dauerte nicht lange: die Griechen machten auch mit einer andern Auslegung

---

[1] Bei Dionys v. Halik. 1, 72; vgl. Plutarch, Rom. cap. 2.

[2] Festus, s. Romam.

[3] In dieser Erzählung blieb also Askanios in Troja, um dort das Geschlecht des Äneas fortzusetzen.

[4] In der Komödie ruft man „di vostram fidem“. S. Diodor, fr. 27, 4, wo die Lokrer die Fides der anwesenden Römer zum Schutze gegen Pleminius anrufen (*τῶν δὲ Λοκρῶν ἀγανακτούντων ἐπὶ τούτοις καὶ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἀνακαλουμένων πίστιν*).

[5] Polyb. 2, 11, 5: *οἱ δὲ Κερκυραῖοι — σφᾶς — ἔδωκαν εἰς τὴν τῶν Ῥωμαίων πίστιν*; vgl. das. §§ 8 u. 10.

[6] Plutarch, Tit. 16: *μέλπετε κοῦραι Ζῆνα μέγαν Ῥώμαν τε Τίτον θ' ἅμα Ῥωμαίων τε πίστιν.*

der Fides Bekanntschaft, z. B. die Aetoler[1]), und wer würde nach dem Jahre 167 noch die Fides als eine den Römern mehr als Andern innewohnende Eigenschaft angesehen haben?[2]) Man darf daher in Ermangelung anderer Beweise die Entstehung dieser Geschichte[3]) noch vor dieses Jahr setzen.

Es ist bekannt, daß Nävius durch die Verbindung der Gründungen Roms und Karthagos ein wirksames Motiv in die Dichtung brachte, das zwar nicht in Livius und Dionys, wohl aber in den Virgil übergegangen ist. Er folgte darin einer Anregung des Timäus, der nicht nur die Ursprünge Roms, sondern auch die Gründung Karthagos durch Dido behandelte, und beide Ereignisse in dasselbe Jahr setzte[4]). Bei dieser Version darf man sich erinnern, daß zu Timäus' Zeit Rom und Karthago eng verbündet waren. Ihrer gemeinsamen Anstrengung gelang es damals, den Pyrrhos aus Italien und Sicilien zu vertreiben. Vielleicht ist diese enge Verbindung der beiden größten nichtgriechischen Mächte des Westens mitbestimmend gewesen, auch ihre Ursprünge einander nahe zu bringen. Als Nävius dichtete, war die Harmonie der beiden Mächte gestört; das von Timäus angedeutete Motiv dagegen ging nicht unter, sondern trat bei ihm in seine poetischen Rechte ein.

Für die römische Erzählung ist es charakteristisch, daß sie zwei Gründer Roms kennt, Zwillingsbrüder, Romulus und Remus oder, wie er griechisch heißt, Romus. Für das älteste Zeugnis davon gilt das Bild der ehernen Wölfin, das nach den Annalen im Jahre 296 von zwei Ogulniern gestiftet ward[5]). Romulus und Remus sind zwei eponyme Gründer, da Remus offenbar nur eine Variation von Romus ist, wie die Zeugnisse lehren[6]). Romulus aber ist der latinisirte Romus[7]) und ebenso Eponym: es ist also die Verdoppe-

---

[1]) S. Polyb. 20, 10.

[2]) S. Polyb. 13, 3; 18, 35.

[3]) und somit auch die Lebenszeit des Agathokles.

[4]) Es ist nicht bezeugt, daß Timäus (s. fr. 23) den Äneas mit der Dido oder Elissa zusammenkommen ließ.

[5]) Liv. 10, 23.

[6]) z. B. Dionys v. Halik., der aus Varro schöpft, kennt die Form Remus gar nicht, sondern nur Romus. Wir müssen nach ihm annehmen, daß z. B. auch Fabius Pictor nur diese brauchte. Remus (mit kurzem e) kommt übrigens schon bei Ennius vor.

[7]) Gebildet wie Faustulus, Cäculus, Catulus; s. Schwegler 1, 418.

lung desselben Namens. Wie man dazu gekommen ist, ist nicht ganz sicher zu erkennen: vielleicht geschah es, weil man neben Romus den latinisirten Romulus aufnahm. Sehr wahrscheinlich ist auch die neuerdings von Mommsen [1]) geäußerte Ansicht, daß die Zweizahl der Gründer die Kollegialität des Konsulats uranfänglich begründen soll. Diese Erklärung entspricht der ätiologischen Neigung der römischen Geschichtschreibung, und jedenfalls ist die Zweizahl in diesem Sinne bei der weiteren Ausbildung der Geschichte benutzt worden.

Die beiden Gründer sind Söhne oder Enkel des Äneas: sie galten aber auch für Söhne eines Gottes. Schon der Grieche Antigonus machte den Gründer Roms, Romus, zum Sohn des Zeus [2]). Aber die herrschende Tradition gibt ihnen den Mars, den Ares, zum Vater; diese Tradition faßt die unvergleichliche kriegerische Kraft der Römer in's Auge und stammt daher aus einer Zeit, wo Rom seine Überlegenheit in den Waffen schon bewiesen hatte und Rom als eine Inkarnation kriegerischen Geistes erschien [3]). Gewiß ist sie nicht älter als etwa das Jahr 300 v. Chr.

Der Name der Mutter schwankt in den Erzählungen: Ilia, Tyrrheinia, Dexithea, Silvia, Rea, auch Lavinia kommt vor; es ist eine wenig bestimmte Gestalt und es kommt nicht viel auf sie an. Bemerkenswerth ist, daß einmal der Name Ämilia vorkommt [4]). Damit hat man das Geschlecht der Ämilier in die Gründungssage verflochten, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den berühmtesten aller Ämilier, L. Ämilius Paullus, den Sieger von Pydna, den großen Kriegsmann. Man darf daher diese Version bald nach der Schlacht bei Pydna entstanden denken.

Die Geschichte von der Geburt der Zwillinge, ihrer Aussetzung, Errettung und Erkennung darf ich als bekannt voraussetzen. Erwähnt sei nur noch eine Erzählung [5]), die den beiden Kindern Romulus und

---

[1]) Hermes 16, 1 f.

[2]) Festus s. v. Romam.

[3]) Vgl. die bekannte Ode der Melinus: *Χαῖρέ μοι Ῥώμα θυγάτηρ Ἄρηος.* Die Meinung, daß Mars als der Stammvater der Römer ein Gott der Fruchtbarkeit u. dgl. sei, was dann nach der Weise dieser mythologischen Spekulationen begründet worden ist (Schwegler 1, 417), kann ich nicht theilen.

[4]) Plutarch, Rom. 2; auch bei Festus s. Romam.: Apollodorus in Euxenide ait Aenea et Lavinia natos Mayllem Mulum Romumque. war vielleicht ein Ämilius genannt.

[5]) Plutarch, Rom. 2.

Romus den Äneas zum Vater, die Dexithea, Tochter der Phorbas[1]), zur Mutter geben. Sie fahren mit ihren Eltern nach Italien und dann den überschwemmten Tiber hinauf. Die Schiffe scheitern jedoch, und nur das Schiff, das die beiden Kinder trägt, wird sanft an das Ufer gelegt, woher die Stadt Rom genannt wird. Deutlich ist die Verwandtschaft dieser Erzählung mit der herrschenden, der sie wahrscheinlich nachgebildet ist, zumal da in ihr die für jene so charakteristische Zweizahl der Gründer erscheint.

Ohne Frage sind, wie schon Schwegler bemerkt hat, auch in der römischen Erzählung die Namen der Gründer und ihrer Eltern nicht von Alters her überkommen, sondern bewußt und absichtlich gebildet[2]). Ebenso trägt die Erzählung von den wunderbaren Schicksalen der Zwillinge auch in der ältesten uns zugänglichen Gestalt wie sie Fabius, Pictor u. A. gaben, das Gepräge der Kunst. Von der Erzeugung und Geburt der Kinder bis zum Tode des Amulius, der Wiedereinsetzung des Numitor und der Gründung Roms ist das Ganze ein wohlgefügtes, mit bewußter Sorgfalt gearbeitetes Stück, an dem man die erfahrene, durch die Schule des Dramas vervollkommnete Technik der griechischen Erzählungen unschwer erkennt. Man kann sich das Ganze sehr wohl als Drama denken. Besonders lehrreich ist gegen den Schluß die Wiedererkennung, eine regelrechte ἀναγνώρισις, an der auch das wohlbekannte Erkennungszeichen, hier der glücklich erhaltene Kasten (σκάφη), in dem die Kinder ausgesetzt waren, nicht fehlt[3]). Ich lege wenig Werth darauf, ob Fabius, wie Plutarch sagt, wirklich aus Diokles von Peparethos geschöpft habe,

---

[1]) Worunter der auf Rhodus verehrte Heros dieses Namens gemeint sein kann, s. Diodor 5, 58. 5. Wäre es sicher, so würde ich an das alte Bündnis der Rhodier mit Rom erinnern.

[2]) Schwegler 1, 425. Nur daß Schwegler neben der Sage auch einheimische mythologische Bestandtheile zugibt. Da er selbst aber die Hauptperson, den Romulus, für eine Abstraktion erklärt, so widerspricht er sich damit. Denn in einer Gründungsgeschichte, wo es sich vor allem auch um die Entstehung des Namens handelt, ist der Name des Gründers wesentlich, oft sogar der Ausgangspunkt für alles Übrige. Ist dieser also durch Reflexion und bewußte Dichtung entstanden, so muß es auch von der sich an ihn anschließenden Geschichte gelten.

[3]) Dionysius 1. 82; Plut. Rom. 7. Ich erinnere, daß Dionysius dem Fabius, Cincius, Cato und Piso zu folgen erklärt (Kap. 78).

was ich nicht glaube[1]): auch ohne dies ist die Geschichte ganz griechisch gestaltet. Es kommt dazu noch die oft hervorgehobene Thatsache, daß die leitenden Motive der Erzählung, die Aussetzung und wunderbare Ernährung der Zwillinge sich in der älteren Geschichte des Kyros und zum Theil auch in der Fabel von Telephos vorfinden[2]).

Nach der Gründung der Stadt, auch das gehört zum ältesten Bestand der Geschichte, folgt der Raub der Sabinerinnen und der Krieg gegen die Sabiner unter Titus Tatius und die Vereinigung derselben mit Romulus zu einer einzigen Gemeinde. In diese Erzählung ist die Sage von der Tarpeja eingelegt, der Tochter des Burgvogtes auf dem Kapitol, die, durch Gold bethört, dem Feinde die Thore der Burg öffnet und von diesem als Lohn den Tod erhält. Nach ihr ist der mons Tarpejus benannt. Mit Recht hat schon A. W. v. Schlegel hierin eine griechische Erzählung erkannt, die sich an ein römisches Lokal gehängt hat; denn es gibt eine Reihe ähnlicher Geschichten in der griechischen Literatur, wo ein Mädchen eine belagerte Stadt dem Belagerer verräth und statt des versprochenen Lohnes den Tod erhält[3]). Minos und Skylla, Achill und Monenia, Achill und Peisidike, Kyros und Nanis, Moses und die Äthiopierin sind Beispiele. Von dieser Gattung ist auch die Tarpejageschichte eine Spielart. Seit wann sie mit der Gründungsage Roms verbunden ist, ist nicht bekannt; aber schon der Annalist Piso, Zeitgenosse der Gracchen, kannte sie. Jedoch scheint sie nicht ursprünglich an dieser Stelle heimisch: Plutarch führt die Version eines Dichters Simylos an, die er freilich weit wegwirft, wonach die von der Tarpeja eingelassenen Feinde nicht Sabiner sind, sondern Gallier[4]). Daß dies die ältere Erzählung

[1]) Vielleicht ist dieser ein erdichteter Autor. Verdächtig ist, daß er nicht schon bei Dionys, sondern erst bei Plutarch erscheint.

[2]) Worüber zuletzt A. Bauer gehandelt hat: die Kyrossage und Verwandtes.

[3]) S. Schwegler 1, 485. Nur einmal kommt meines Wissens vor, daß der siegreiche Feind die Verrätherin wirklich ehelicht, bei Moses (Josephus Arch. II § 253).

[4]) Plut. Rom. 17:

ἡ δ' ἀγχοῦ Τάρπεια παραὶ Καπετώλιον αἶπος
ναίουσα Ῥώμης ἔπλετο τειχολέτις,
Κελτῶν ἣ στέρξασα γαμήλια λέκτρα γενέσθαι
σκηπτούχῳ πατέρων οὐκ ἐφύλαξε δόμους·

καὶ μετ' ὀλίγα περὶ τῆς τελευτῆς.

ist, beweist auch in der jetzigen Fassung der Goldschmuck, den die Feinde tragen und der das Mädchen bethört; denn Goldschmuck ist den Kelten, nicht den Sabinern eigen[1]. Die Kelten sind später wohl in die Sabiner verwandelt, weil man bedachte, daß jene das Kapitol nicht erobert hätten.

Den Abschluß der Gründungsgeschichte bildet die Vereinigung des T. Tatius und der Sabiner mit Romulus und den Römern zu einer Gemeinde. Es ist bekannt, daß diese Erzählung in unserer Zeit mannigfache Erklärungen hervorgerufen hat, theilweise im Anschluß an antike Etymologien und Erklärungen. Man schließt aus der Geschichte, daß sich die Gemeinde Rom aus einer Vereinigung einer römischen mit einer sabinischen Hälfte gebildet habe, oder, wie Niebuhr sagt, aus einer Vereinigung von Rom und Quirium (auf dem Quirinalis). Um diese Meinung zu stützen, werden auch die in Rom bestehenden sabinischen Kulte angeführt und der Umstand, daß es z. B. zwei Kollegien der Salier und zwei der Luperci gab. Endlich führt man die ältesten römischen Stammtribus an, die Titier, Ramner und Lucerer, von denen die Ramner von Romulus, die Titier von T. Tatius abgeleitet wurden. Die dritte Tribus leitete Varro von dem Etrusker Lucumo ab, der mit seinen Leuten dem Romulus zur Hülfe gezogen sei und sich bei ihm niedergelassen habe. Von dieser letzten Erklärung ist man freilich zurückgekommen; man will in den Luceres lieber die Latiner sehen, welche unter dem dritten oder vierten Könige nach Rom gezogen sein sollen. In der Gründungsgeschichte selbst findet ja auch ein dritter Bestandtheil keine rechte Begründung.

Diese noch heute herrschenden Erklärungen sind jedoch ohne Ausnahme fehlerhaft. Sie haben zur Voraussetzung die Annahme, daß sich in der Gründungsgeschichte in der That wirkliche Erinnerungen an den Gründungsakt erhalten hätten. Es ist nicht viel anders, als wenn man aus der Äneas-Sage zwar den Äneas entfernen, aber die Troer belassen wollte. In Wahrheit hat die Gründungsgeschichte nur den Werth einer Hypothese, in der unter dem beständigen Ein-

τὴν δ' οὔτ' ἂρ Βοῖοι τε καὶ ἔθνεα μυρία Κελτῶν
χηράμενοι ῥείθρων ἐντὸς ἔθεντο Πάδου
ὅπλα δ' ἐπιπροβαλόντες ἀρειμανέων ἀπὸ χειρῶν
κοίρῃ ἐπὶ στυγερῇ κόσμον ἔθεντο φόνου.

[1]) S. Schwegler 1, 487.

flusse griechischer Literatur die zu einer Zeit als ursprünglich gedachten Zustände und Verfassung Roms begründet werden sollen. Die schaffende Zeit, nicht die dargestellte Vergangenheit darf in ihr gesucht werden.

Die sonstigen Spuren der Doppelstadt sind trügerisch. Die sabinischen Kulte beweisen nichts; ebenso gut könnte man aus den uralten griechischen Kulten in Rom, wie dem des Herkules [1]), den der Heros selbst noch vor Roms Gründung gestiftet haben sollte, oder des Castor und Pollux schließen, daß Griechen bei der Gründung Roms betheiligt gewesen. Auch die Existenz der drei Stammtribus ist nicht von Bedeutung; Tribus bedeuten nicht Zusammensetzung aus verschiedenen Bestandtheilen; was würde man sagen, wenn man die alten Athener nach ihren vier Tribus aus vier Völkern zusammengewachsen sein lassen wollte? Dabei paßt doch auch nicht, daß es drei Tribus sind, aber nur zwei Völker; das dritte hinkt erst beim dritten oder vierten Könige nach, während doch alle drei Tribus der gleichen Erklärung bedürfen. Dabei soll ganz davon abgesehen werden, daß in der verhältnismäßig besten Überlieferung der Königsgeschichte, bei Livius, die Titier, Ramner und Lucerer nicht Tribus sind, nicht Eintheilung des ganzen Volkes, sondern die Rittercenturien, daß sie sich auch allein als solche thatsächlich nachweisen lassen, und daß es diese drei Abtheilungen als Tribus wahrscheinlich nie gegeben hat. Kurz, so scharfsinnig und sorgfältig auch über diesen Gegenstand vielfach geschrieben sein mag, so scheinen mir doch weder aus den Gründungsgeschichten, noch aus sonstigen Anzeichen diese Vermuthungen erweislich zu sein.

Aber welche Erklärung soll man denn dieser eigenthümlichen Erzählung von der Vereinigung Roms mit den Sabinern geben? Es fragt sich zuerst, ob es einer eigentlichen außerhalb der Erzählung liegenden Erklärung bedarf. Denn man bedenke, was der Erzähler will: er will an Rom zeigen, wie eine Stadt aus dem Nichts entsteht; es ist ein Versuch, die Bildung einer Gemeinde durch eine Anzahl von Kriegern zu zeigen. Woher, fragt er, nahmen sich diese Männer ihre Weiber? Durch Raub von den Nachbarn. Auf den Raub folgt die Rache der Beraubten, auf den dieser entspringenden Krieg die Versöhnung. Einer ähnlichen Erwägung entspringt die offenbar unter griechischem Einflusse entstandene und nicht minder alte Ge-

[1]) Einen ursprünglich italischen Hercules erkenne ich nicht an.

schichte vom Asyl, durch welches der neuen Stadt eine zahlreichere Bürgerschaft zugeführt werden sollte. Zugleich will aber die Erzählung den Ursprung des Namens Quirites erklären, der gewissermaßen der Eigenname der Bewohner der Stadt Rom war. Daraus ergab sich die Herkunft des T. Tatius[1]) aus Cures, woher man bekanntlich die Quiriten im Alterthum ableitete, und die Vereinigung der beiden Völker, wodurch die Übertragung des Namens bewirkt ward. Wer die Geschichte so erklärt, dem ist nichts anzuhaben. Die Erklärung entspricht der von den Alten bei derartigen Geschichten oft angewandten Technik; nicht alles braucht etwas zu bedeuten, sondern vieles dient nur der nothwendigen poetischen Abrundung und Vervollständigung.

Ich kann mir jedoch denken, daß jemand mit dieser Erklärung sich nicht zufrieden gäbe und der Meinung wäre, daß zu der so eigenthümlichen Sage von der Verbindung der beiden Völker nicht bloß das ätiologische und poetische Bedürfnis einer Erzählung, sondern ein wirkliches Ereignis den Anstoß gegeben habe. Ich gebe daher folgende Erklärung zu erwägen:

Die Sabiner, d. h. die Bewohner der Landschaft um Amiternum Reate und Cures, sind niemals selbständig thätig aufgetreten; seit 290 v. Chr. unterworfen und sehr eingeschränkt, verschwanden sie frühzeitig und gingen in die latinische Nationalität auf: Spuren ihres Volksthums und ihrer Sprache sind nicht auf uns gekommen. Ihr Land galt aber für das Stammland aller übrigen Italiker oskischer Zunge, der Picenter wie der Samniten und ihrer Verzweigungen. Insbesondere die Samniten nennen sich auf den Münzen der Bundesgenossenkriege Safineis, d. h. Sabiner. Eben daher ist der zweite Name der Samniten, Sabelli, abgeleitet, und auch Samniten (griech. Σαυνῖται) ist nur eine andere Bildung desselben Namens[2]). Demgemäß nennen die älteren Griechen alle sabellischen Stämme mit einem Namen Samniten, nicht bloß die später von den Römern ausschließlich so genannten[3]).

---

[1]) Des Eponymen der sodales Titii in Rom.

[2]) Mommsen, unterital. Dial. S. 293. Nissen, italische Länderkunde 1, 528.

[3]) S. Göttingische Gel. Anzeigen 1885 S. 249. Für die Benennung der mittelitalischen Stämme, besonders die Unterscheidung der einzelnen Stämme von dem Hauptnamen ist das Verhältnis derselben zu Rom maßgebend ge-

Ich vermuthe nun, daß die Sabiner der Gründungssage ursprünglich die Sabiner oder Samniten in der älteren weiteren und unbestimmteren Bedeutung bezeichnen sollen und verbinde damit das Bündnis, das die Römer im Jahre 354 mit den Samniten schlossen[1]. Beide Völker haben seitdem wahrscheinlich oft gemeinschaftlich gehandelt. Mit Recht macht Nissen[2] darauf aufmerksam, daß die Unterdrückung der Volsker das gemeinsame Werk beider ist, beide haben wahrscheinlich auch in dem Kriege gegen die Kampaner und Latiner (340 v. Chr.) gemeinsame Sache gemacht, bis der 327 ausbrechende Krieg sie trennte[3]. Manches ist auch sonst Römern und Samniten gemeinsam und auch von diesen haben die Römer gelernt. Möglich daher, daß die mythische Vereinigung der Römer und Sabiner der poetische Nachhall dieses Bündnisses zwischen Römern und Samniten ist[4], daß wir uns also die Sage verhältnismäßig sehr früh, zwischen 354 und 327 entstanden zu denken haben würden. Erschwerend wirkt freilich und zur Zurückhaltung nöthigt der Umstand, daß das Zusammenwirken der Römer und Samniten in der Überlieferung nur schwache Spuren zurückgelassen hat.

Nachdem diese Abhandlung schon geschrieben war[5], ist neuer-

wesen. Der Name Samniter ist auf diejenigen beschränkt worden, welche am längsten mit Rom Krieg führten und zuletzt in die römische Bundesgenossenschaft eintraten. Die anderen, Marser, Marruciner, Vestiner u. a., nahmen theils während des großen Samniterkrieges, theils nach demselben ihr Bündnis mit Rom und traten damit für die Römer aus dem Begriff der Samniter aus, dem sie ihrem Ursprunge und Wesen nach ebenso angehörten, wie die den Samnitern zugezählten Hirpiner und Caracener.

[1]) Dieses Bündnis war vielleicht, wenn man eine Vermuthung wagen darf, zunächst gegen die Gallier gerichtet, die ihre Züge bis nach Apulien hinein erstreckten und den Samnitern nicht minder gefährlich waren als den Römern.

[2]) Italische Landeskunde 1, 519.

[3]) Wir haben eine Nachricht, daß die Samniter vor dem Kriege mit den Römern bis nach Ardea hin Latium verwüsteten. Strabo 5, 249. 232. Den sog. ersten samnitischen Krieg halte ich mit Mommsen für ganz und gar erdichtet.

[4]) Die Lokalisirung des T. Tatius in Cures müßte dann nachträglich hinzugethan sein, was auch keine Schwierigkeit machen würde.

[5]) Der wesentliche Inhalt derselben ist von mir am 14. Juni 1885 im wissenschaftlichen Verein zu Breslau vorgetragen worden.

dings von Mommsen[1]) eine andere Erklärung der soeben behandelten Sage aufgestellt worden. Mommsen sieht in ihr ein Bild der Aufnahme der Sabiner in's römische Bürgerrecht, das die Sabiner infolge ihrer Unterwerfung im Jahre 290 zuerst ohne Stimmrecht, dann bereits im Jahre 268 vollständig erhalten haben sollen[2]), womit dann die im Jahre 241 erfolgte Stiftung der Tribus Quirina und Velina zusammenzustellen ist. Dieses Ereignis, nach Mommsen ein Vorgang von entscheidender Bedeutung, eine in ihrer Art einzige Union, soll den Mythus von der Vereinigung der Sabiner und Römer zu einer Gemeinde hervorgerufen haben.

Mommsen hat sehr gut gezeigt, daß die gewöhnliche Erklärung dieser Dichtung, deren poetischen Werth ich übrigens geringer schätze, als Mommsen es thut, den von den Urhebern derselben gewollten Sinn nicht trifft und daher nicht stichhaltig ist. Richtig ist auch von ihm bemerkt, daß das Königthum des T. Tatius neben Romulus sehr wohl als Vorbild des Konsulats gedacht sein kann. Nicht mit Recht jedoch ist die Aufnahme der Sabiner in das Bürgerrecht von Mommsen zur Erklärung des mythischen Bündnisses zwischen Romulus und Titus Tatius herangezogen worden, obwohl der Name der Sabini genauer zu passen scheint als die Samniten und obwohl auch die Zeit dieser Mythenbildung sehr angemessen sein würde. Das Entscheidende ist, daß der Charakter der von Mommsen herangezogenen Ereignisse von der im Mythus dargestellten Vereinigung ein ganz abweichender ist, und alles eher als ein Födus, wie sich trotz der sehr lückenhaften und unsicheren Überlieferung bestimmt erkennen läßt[3]).

Die Unterwerfung der Sabiner, die ein großes Stück Mittelitaliens zu römischem Gebiete machte, geschah im Jahre 290 v. Chr. durch M'. Curius Dentatus, in demselben Jahre wie die Besiegung der Samniten und der Friede mit denselben im zweiten (oder dritten) samnitischen Kriege. Folglich liegt die Vermuthung nahe, daß sie mit diesem Kriege zusammenhängt und als ein Theil desselben an-

---

[1]) Die Tatius-Legende im Hermes 21, 570 ff.

[2]) S. Vellejus 1. 14. 4 f.

[3]) Diodor, Livius und Dionys fehlen. Es bleiben nur die Epitomatoren und gelegentliche Notizen. Florus 1, 10; de vir. ill. 33; Oros. 3, 22. 11; Frontin, strategem. 1. 8. 14; 4, 3. 12; Plutarch, apophthegm. 1. 235. 9 ed. Didot; Plinius 18 § 18; vgl. Niebuhr, röm. Gesch. 3, 472 484; C. J. Lat. 9, 396.

zusehen ist[1]). Die Unterwerfung geschah in der gewaltsamsten Weise; Dentatus dringt in die Sabina ein und verwüstet alles Land bis an's adriatische Meer hin mit Feuer und Schwert, macht eine große Menge Gefangener und erbeutet sehr viel Land. Dieses Land wird theils an römische Bürger assignirt, theils zum ager publicus gemacht. Die Reste der einheimischen Bevölkerung werden unterthan. Man sieht, daß es sich um die Unterwerfung nicht nur der Sabiner, sondern wahrscheinlich auch der ebenfalls sabellischen oder samnitischen Picenter handelt; denn Dentatus dringt bis zum Adria vor; auch sind diese Gegenden am Adria damals zum guten Theil ebenso mit römischen Ansiedlern bevölkert wie die Sabina. Gewiß hängt auch die bald danach erfolgende Gründung der (latinischen) Kolonie Hadria damit zusammen[2]).

Ferner ist diese Unterwerfung durchaus kein Bündnis, auch zum großen Theil nicht einmal Einverleibung der Unterworfenen in den Verband der römischen Bürgerschaft, sondern Vertreibung oder Vertilgung der früheren Bevölkerung und Ansiedlung römischer Bürger mit besonderer Berücksichtigung vielleicht der Soldaten[3]). Wenn daher Vellejus von der Ertheilung der civitas sine suffragio an die Sabiner im Jahre 290 redet[4]), so kann das höchstens für einen Theil des Volkes gelten, und ebenso wenig kann, was ebenfalls Vellejus berichtet, im Jahre 268 der ganze sabinische Stamm das Vollbürgerrecht erhalten haben. Denn noch in dem kurz vor 225 aufgestellten Verzeichnis der italischen Wehrfähigen erscheinen die Sabiner mit den Etruskern verbunden als ein besonderes Aufgebot, was undenkbar wäre, wenn sie das römische Bürgerrecht mit oder ohne Stimmrecht gehabt hätten[5]).

---

[1]) Ich erinnere dabei an die ursprüngliche Identität der Namen Sabiner und Samniter.

[2]) Livius, epit. XI.

[3]) Man vergleiche, was im Jahre 313 der römische Feldherr in Campanien that: Diodor 19, 101: *τοῖς δὲ στρατιώταις πολλὴν τῆς χώρας κατεκληρούχησε.*

[4]) 1, 14. 4. M'Curio et Rufino Cornelio cos. Sabinis sine suffragio data civitas. Man kann damit die Errichtung der römischen Präfektur in Reate zusammenbringen; jedoch sind die Präfekturen ohne Zweifel auch für die römischen Bürger mit bestimmt.

[5]) Polybius 2, 24. 5. Ganz anders die Römer und Campaner, die im Verzeichnis eine Einheit bilden und zusammen unter einen Begriff fallen.

Aus diesen der Überlieferung entnommenen Thatsachen geht hervor, daß von einer engen Verbindung, einer, wie Mommsen sagt, ganz einzigen Union der Sabiner mit den Römern überhaupt nicht die Rede sein kann. Die Ereignisse von 290 betreffen weder nur die Sabiner, noch sind sie eine Union; sie können daher auch dem Dichter nicht den Anstoß zur Geschichte des Titus Tatius und seiner Vereinigung mit Romulus gegeben haben. Wenn also Mommsen's Erklärung nicht zutrifft, so folgt daraus freilich durchaus nicht, daß die von mir zuletzt gegebene richtig sei. Aber ein sehr wichtiges und für die Erklärung nothwendiges Stück, das Bündnis mit Rom, trifft bei meinen Samniten-Sabinern zu.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf das Ganze der zur allgemeinen Anerkennung durchgedrungenen Gründungsgeschichte, wie sie uns z. B. bei Livius und besonders in der ausführlichen Darstellung des Dionys von Halikarnaß überliefert ist, so unterscheidet sich diese von den übrigen hier besprochenen nicht nur durch ihre größere Genauigkeit und die Einflechtung verschiedener ätiologischer Dichtungen, sondern auch dadurch, daß sie nicht einfach, sondern zusammengesetzt ist; aus der Gründungsgeschichte Roms ist eine weit ausgreifende Vorgeschichte geworden. Bei dieser Vorgeschichte, die man wohl als eine pragmatische Dichtung bezeichnen kann, ist vor allen Dingen dasjenige benutzt, was man über die Entstehung der übrigen italischen Völker überhaupt früher erzählt hatte. Die Ausführungen der sicilischen Historiker über die Einwanderung der Sikeler aus Italien und die Benennung der Sikeler nach dem aus Rom einwandernden Sikelos [1]), die Erzählungen des Pherekydes und Hellanikos über die nach Unteritalien und Etrurien einwandernden Pelasger haben sich auf Roms Boden zusammengefunden. Vielleicht hat zuerst der alte Cato diese Geschichten verwandt und verräth hierin wie sonst Kenntnis der griechi-

Ein Bündnis wie das zwischen Rom und Capua würde Mommsen für seine Erklärung brauchen.

[1]) S. Thukyd. 6, 2; Dionys. Hal. 1, 12. 73; Steph. Byz. s. Σικελία. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß auch diese Erzählung nur eine von den Historikern aufgestellte Hypothese ist und daß an historische Erinnerungen dabei nicht zu denken ist. Es macht dafür keinen Unterschied, daß in diesem Fall diese Erzählung im wesentlichen das Richtige treffen wird, da die Lage Siciliens an der Südspitze Italiens keine Wahl zuließ. Im einzelnen haben die Historiker diese Hypothese nach ihrer Neigung und ihren Vorstellungen von den italischen Völkerschaften verschieden gestaltet.

schen Literatur; sorgfältiger ausgebaut ist es von Varro, aus dem Dionys schöpft. Ferner mußte Herakles, den man schon früher auf der Rückkehr aus dem Westen von dem Abenteuer mit Geryoneus Italien durchziehen ließ, auch auf dem Boden Roms verweilen. Gewöhnlich steht er in Verbindung mit Euander, den wir oben als Träger einer eigenen Gründungsgeschichte kennen gelernt haben, der in die herrschende Sage als Vorgründer Aufnahme fand, da er als Gründer sich nicht behaupten konnte. Endlich wurde bei näherer Bekanntschaft mit der griechischen, durch Eratosthenes begründeten Zeitbestimmung des trojanischen Krieges [1]) Äneas von der eigentlichen Gründung Roms, deren Zeit auf anderem Wege bestimmt wurde, weit abgerückt und dadurch bekanntlich die Erfindung und Einfügung der albanischen Könige nöthig gemacht. Diese Geschichte, die besonders von Varro zu einem nach antikem Begriff sehr wahrscheinlichen Ganzen zusammengesetzt worden ist, lehrt auf das deutlichste, wie sehr alles griechisch ist. Keine der Gründungsgeschichten, auch nicht die in Rom zur Herrschaft gelangte, ist ursprünglich römisch oder einheimisch. Römisch ist nur die Anregung, die zu ihrer Erdichtung führte, der Boden, auf dem sie spielen, die Wirklichkeit, zu deren Erklärung sie dienen. Erst dadurch, daß sich die griechische Sage dieser Dinge bemächtigte, entstand der römische Mythus.

---

[1]) Die jedenfalls dem Cato bekannt war.

VII.

Paul Ewald.

Von

S. Löwenfeld.

Die Historische Zeitschrift hat in der Regel zu ihrem Bedauern keinen Raum für Nekrologe. Daß sie 1886 bei dem Hingange Ranke's und Waitz's sich eine Ausnahme ermöglicht hat, ist für Jeden begreiflich. Hier bringt sie nun einige Worte der Erinnerung an einen jüngeren Gelehrten, welcher seit seiner Studienzeit dem Herausgeber der Zeitschrift persönlich nahe gestanden, und in allen seinen Arbeiten zu den schönsten, leider durch seinen frühen Tod geknickten Hoffnungen berechtigt hat. Wird hier von der Regel abgewichen, so geschieht es wesentlich auch nach dem Wunsche, auf die hohe wissenschaftliche Bedeutung der Aufgaben, deren Lösung er mit glänzendem Erfolge in die Hand genommen und leider unvollendet zurückgelassen hat, in weiteren Kreisen aufmerksam zu machen, und dadurch vielleicht auch an unserem Theile Anlaß zu ihrer baldigen Weiterführung zu geben. S.

Paul Ewald entstammte einer angesehenen Berliner Familie, aus welcher eine große Zahl von Künstlern und Gelehrten hervorgegangen ist. Sein Vater, der sich als Historienmaler einen Ruf erworben hat, war ein Mann von seltener universaler Bildung. Als drittes unter vier Kindern ist Paul Ewald am 7. Dezember 1851 geboren worden. Wie ein väterliches Erbtheil ist die doppelte Befähigung für die bildende Kunst und für wissenschaftliche Arbeit auf diesen Sohn übergegangen. Auf dem Friedrich=Werder'schen Gymnasium, welches damals unter der Leitung Bonnell's in hohem An=

sehen stand, erhielt Ewald seine Ausbildung. Die anhaltende Arbeit für die Abiturientenprüfung hatte seine Gesundheit angegriffen, und er begab sich bald nach bestandenem Examen nach Lausanne, um während des Winters die Vortheile eines milderen Klimas zu genießen. Im Frühling 1871 kehrte er in die Heimat zurück und ließ sich an der Berliner Universität immatrikuliren. Er widmete sich fast ausschließlich historischen und philologischen Studien; von seinen damaligen Lehrern seien nur Curtius, Droysen, Haupt, Hübner und Th. Mommsen genannt. Im dritten Semester begab er sich nach Bonn, wo er sich zunächst mit großem Eifer der Archäologie und Epigraphik zuwandte, bald aber in seinen historischen Studien die Richtung einschlug, welcher er in aller Folgezeit treu geblieben ist. In den Seminarien von Ritter, Schäfer und Heinrich v. Sybel eignete er sich die Grundsätze der historischen Methode an und fand reichlich Gelegenheit zu ihrer praktischen Anwendung. Dankbar bekennt er es in seiner Vita, daß namentlich H. v. Sybel den größten und entscheidenden Einfluß auf ihn ausgeübt hat. Auf seine Veranlassung hin betheiligte er sich an der Lösung einer Preisaufgabe, welche die Bonner Universität im J. 1873 gestellt hatte: Über die publizistischen Streitigkeiten in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Nachdem seine Arbeit den Preis erhalten hatte, wurde er auf Grund derselben promovirt, und gab einen Theil der Abhandlung heraus unter dem dem Titel: Walram von Naumburg, zur Geschichte der publizistischen Literatur des 11. Jahrhunderts. Jetzt erst kehrte der junge Doktor, nachdem er fünf Semester in Bonn zugebracht hatte, nach Berlin zurück, um als Hospitant an den historischen Übungen von Nitzsch, Wattenbach und Waitz, der auch nach seiner Übersiedelung in die Reichshauptstadt eine Reihe von Schülern um sich versammelte, Theil zu nehmen. Hier war es, daß Wattenbach, durch die Schrift über Walram auf Ewald aufmerksam geworden, ihn aufforderte, unter die Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica einzutreten. Ewald sagte mit Freuden zu. Unter den Fähigkeiten, die er zu dem neuen Berufe mitbrachte, traten zwei besonders hervor, die ihn für die kritische Behandlung mittelalterlicher Schriftsteller gleichsam prädestinirt erscheinen ließen, — ein Scharfsinn, der sich bis zur Divination des Richtigen erheben konnte, und das Talent des Fleißes —, Fähigkeiten, die sich bei der Ausführung der ihm gestellten Aufgabe in glänzendster Weise bewährt haben. Und diese Aufgabe war: die Edition der Briefe Gregor's des Großen.

Unter den Päpsten der älteren Zeit ist Gregor der einzige, von dessen Korrespondenz uns ein großer Theil erhalten blieb. Schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens hatte die römische Kirche eine wohlgeordnete Kanzlei, in welcher nach einem festen System die Kopien der in alle Welttheile gesandten Briefe aufbewahrt wurden. Stellen wir uns vor, daß ein Landsmann und Zeitgenosse Karl's des Großen nach Rom pilgert, um dort historische Studien zu machen und, da er mit guten Empfehlungen versehen ist, die Erlaubnis erhält, das päpstliche Archiv zu benutzen. Den hätte man in Rom in den Lateran geführt, in ein großes Zimmer, wo hunderte von Bänden standen, die Kopialbücher der päpstlichen Korrespondenz. Aber man konnte damals schon die eigenthümliche Beobachtung machen, daß ganze Bände in der Reihe fehlten, daß die Bogen nur lose aneinanderhingen, daß die Blätter, welche damals noch aus Papyrus, und nicht aus Pergament bestanden, vom Papierwurm halb zernagt waren. Wem aber wäre damals der Gedanke gekommen, daß diese Bände einst spurlos verschwinden würden, und daß es nöthig sei, sie abzuschreiben, um dem künftigen Historiker ein unschätzbares Material zu erhalten. Thatsächlich war im 13. Jahrhundert auch nicht das geringste Fragment mehr übrig von dem ältesten Bestandtheil des Archivs, und wir haben es nur einer glücklichen Fügung zu danken, daß uns durch Abschriften ein Theil der gregorianischen Korrespondenz gerettet ist. Es war etwa ein Jahrhundert seit dem Tode des großen Papstes vergangen, als auf dem Büchermarkt eine kleine Auswahl aus seinen Briefen erschien. Es waren ihrer nur 53, und wir können heute nicht mehr angeben, von welchen Motiven der Sammler sich bei der Auswahl leiten ließ. Aber die Briefe waren vom höchsten Interesse, sie wurden viel gelesen, viel abgeschrieben, in alle Welt verbreitet, und es dauerte gar nicht lange, so erschien ein neuer Band, der diesmal 200 Briefe enthielt. Die zweite Sammlung machte bei dem Publikum nicht weniger Glück als die erste. Das Bild des großen Gregor trat dem Leser aus diesen Briefen viel deutlicher, viel lebhafter, interessanter und imponirender entgegen, als aus den dürftigen, kleinen Biographien, die mehr einen erbaulichen als einen historischen Charakter trugen. Vielleicht hätte man sich in der Folgezeit mit den beiden Sammlungen begnügt, wenn nicht Karl der Große seinem Freunde auf dem Stuhle Petri den Wunsch ausgedrückt hätte, noch mehr von den Briefen Gregor's kennen zu lernen. Ewald hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir diesem Umstande eine dritte

großartige Sammlung zu verdanken haben, welche unter dem Titel eines „Registers" 686 Briefe Gregor's enthielt. — Der nächste Schritt war der, daß man aus drei Büchern eines machte; man ließ eine Anzahl Briefe, da sich manche doppelt oder gar dreimal vorfanden, einfach fort und ordnete die übrigen aneinander, so gut oder so schlecht die damalige Kritik es vermochte. Der Bedeutung des „Registers" — das ist der übliche Titel — entspricht die Zahl der bald mehr bald weniger sorgfältig angefertigten Abschriften, und man kann wohl sagen, daß die meisten reicheren Klosterbibliotheken ein Exemplar besessen haben. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst zeigt sich das gleiche Verhältnis in der Menge der Editionen. In ihrer Aufeinanderfolge kann man deutlich die Fortschritte der historischen Kritik wahrnehmen; man findet von Stufe zu Stufe eine allmähliche Verbesserung des Textes und eine richtigere Anordnung der Briefe; die Hand, die ursprünglich unsicher, wie im Finstern herumtappt, wird fester und kühner und trifft instinktiv den Punkt, auf den es ankommt. Es war ein Ereignis für die literarische Welt, als die französischen Benediktiner von der Kongregation des hl. Maurus im Jahre 1705 mit einer neuen Ausgabe des Registers vor die Öffentlichkeit traten. Und doch kann auch diese Ausgabe unsere Ansprüche nicht befriedigen, — wie wenig sie befriedigt, das wissen wir erst seit den bedeutsamen Untersuchungen, die Paul Ewald veröffentlicht hat. Ewald erkannte sofort, worin der Fehler seiner Vorgänger bestand, nämlich darin, daß sie die Entstehungsgeschichte des Registers aus drei Sammlungen gar nicht oder zu wenig in Betracht gezogen hatten; ihm schwebte als Ziel der neuen Bearbeitung vor: ein möglichst getreues Bild der im päpstlichen Archive einst vorhandenen Regestenbände zu geben, oder kurz ausgedrückt: die Rekonstruktion des Lateranischen Registers; denn eine große Zahl von Briefen erhält schon durch ihre Stellung im Register eine genaue oder wenigstens annähernde chronologische Fixirung, welche nach dem Inhalte in vielen Fällen unmöglich wäre. Um dies zu erreichen, war es vor allem nothwendig, auf die Handschriften selbst zurückzugehen, da kein einziger Druck dieselben vollständig und in ursprünglicher Reinheit wiedergibt.

Im Winter 1876 trat Ewald seine erste italienische Reise an. Über Leipzig und München kam er nach Verona, wo er zum ersten Mal Gelegenheit hatte zu sehen, daß ihm als Mitarbeiter an den Mon. Germ. sofort die wärmsten Sympathien entgegengebracht wurden.

„Auch später noch", schreibt er, „machte ich allenthalben die Beobachtung, daß, wohin nur der Ruf des Pertz'schen Werkes gedrungen ist, man der besten Aufnahme versichert sein kann; man reist für die Mon. Germ. unter trefflich respektirter Flagge". Nachdem er drei volle Wochen auf Monte Cassino, in dem alten, vom hl. Benedikt gestifteten Kloster gearbeitet hatte, begab er sich Mitte November nach Rom. Die Aufgaben, die er hier zu erledigen hatte, hielten ihn fast fünf Monate fest; vor allem war es die Vergleichung der Gregor-Handschriften; aber auch für die Abtheilung der „Scriptores" und „Antiquitates" gab es mancherlei zu thun.

Mit dem Beginn des Frühlings kehrte er in die Heimat zurück. Seine erste Aufgabe war, die zerstreuten Ergebnisse, zu denen er gelangt war, systematisch zusammenzufassen. Das geschah in den bereits kurz erwähnten „Studien zur Ausgabe des Registers Gregor's I." Sie erschienen in dem von Wattenbach redigirten Organ der Mon. Germ., im Neuen Archiv, obwohl sie den Umfang eines Buches hatten. Was diesen Untersuchungen einen so hervorragenden Werth verleiht, ist die Klarheit der Disposition und eine überraschende Sicherheit der Beweisführung — Vorzüge, die sich ganz von selbst aus einer souveränen Beherrschung des Materials ergaben, wie sie keiner seiner Vorgänger auch nur im entferntesten besessen hat. Manche Seite der „Studien" macht den Eindruck, als ob sie einem mathematischen Werke angehörte. Nichts als Zahlen, römische und arabische Ziffern, um Buch und Briefnummer zu bezeichnen. Und in der That: mit mathematischer Schärfe hat Ewald das ursprüngliche Register reconstruirt; er wies nach, daß die zuerst erschienene, kleinste Sammlung dem neunten Buche, die zweite, größere, dem zweiten, fünften und elften Buche der originalen Kopialbücher Gregor's entnommen seien. Man sieht sofort ein, wie viel hierdurch für die richtige Einfügung der Briefe gewonnen ist; und bleibt auch im einzelnen manches unsicher, dem Ganzen geschieht dadurch kein Eintrag. Die Abhandlung erregte gerechtes Aufsehen. Ich darf wohl an dieser Stelle die Worte wiederholen, mit denen ich selbst vor zehn Jahren eine Anzeige derselben schloß: „Von neuem wird sich die Geschichtschreibung jener wichtigen Epoche zuwenden, und das Verdienst, die Grundlage geschaffen zu haben, wird sicher von allen Seiten dem Verfasser der „Studien" und Herausgeber des „Gregorianischen Registers" neidlos zuerkannt werden". Als ich dies schrieb, war der Druck der Briefe in baldige Aussicht gestellt. Es sollte anders kommen.

Es war bald nach dem Erscheinen der „Studien", als die Direktion der Monumenta Germaniae von einem Londoner Privatgelehrten ein kostbares Geschenk erhielt. Mr. Edmund Bishop entdeckte in einer Handschrift des Britischen Museums eine Sammlung von mehreren Hundert Papstbriefen, die zum größten Theil vollständig unbekannt waren. Er machte eine genaue Abschrift davon und sandte sie nach Berlin. Ewald sollte zunächst den Werth der Sammlung prüfen. Allmählich wurde aus der Prüfung ein eingehendes Studium; indem er sich in die Briefe vertiefte, stellte er fest, daß ein Kanonist, wahrscheinlich aus England stammend, im Anfang des 12. Jahrhunderts nach Rom gekommen sei und dort im päpstlichen Archiv einen Theil der noch vorhandenen Register excerpirt habe. Man weiß, daß das Studium des kirchlichen Rechts im Zeitalter Gregor's VII. und Heinrich's IV. einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, und wir besitzen aus dieser Zeit eine ganze Reihe von kanonistischen Sammlungen. Im Zusammenhange mit diesen erst gewann der neue Fund seine Bedeutung. Ewald wurde dadurch zu einer eingehenden Beschäftigung mit den älteren Quellen des Kirchenrechts geführt, und die Resultate derselben legte er in einer umfangreichen, mit außerordentlichem Scharfsinn geführten Abhandlung nieder: „Die Papstbriefe der Britischen Sammlung".

Noch bevor diese Abhandlung dem Drucke übergeben wurde, erhielt Ewald von der Direktion der Mon. Germaniae einen hohen Beweis der Anerkennung seiner Leistungen. Es wurde ihm der Auftrag zu theil, die spanischen Bibliotheken zu durchforschen. Der erste Sendbote der Gesellschaft, Hermann Knust, hatte bereits in den Jahren 1840 und 1841 in Madrid und im Eskurial gearbeitet, aber hierbei seine Gesundheit derart untergraben, daß er völlig erschöpft den spanischen Boden verließ und mitten auf der Rückreise in die Heimat aus dem Leben schied. Die Erinnerung daran hätte dem zweiten Sendboten eine Mahnung sein sollen, seine Kräfte nicht über Gebühr anzuspannen. Der Aufenthalt in Spanien dauerte zehn Monate; am längsten blieb Ewald in Madrid und in Toledo und besuchte von hier aus auf einem kurzen Ausfluge die Bibliotheken in Salamanca und Valladolid. Gemeinsam mit dem ihm befreundeten, ebenfalls jung verstorbenen Dr. Gustav Löwe sammelte er in den spanischen Bibliotheken die Materialien zu den „Exempla scripturae Wisigothicae", einem Werke, welches das Studium der westgothischen Paläographie auf eine neue Grundlage stellte.

Die Arbeiten, welche Ewald in den nächsten Jahren beschäftigten, waren außer der eben genannten paläographischen die Ausarbeitung des Reiseberichts, die neue Auflage der Papstregesten und der beginnende Druck der Gregorbriefe. Wenn die Beschreibung und Werthschätzung der Handschriften in dem italienischen Bericht noch eine gewisse Unsicherheit, eine Anfängerschaft verräth, so ist in dem spanischen nichts mehr davon zu merken. Mit sicherstem Takt wird Alter und Herkunft der Handschrift bestimmt, das Unbedeutende mit einigen Worten gestreift, das Bedeutende nach Gebühr hervorgehoben. Erstaunlich ist die Masse dessen, was Ewald in den Kreis seiner Untersuchung hineingezogen hat, und es beweist den Umfang seines Wissens, wenn er die theologischen und juristischen Handschriften in gleich musterhafter Weise beschreibt wie die historischen. Das Erscheinen des Reiseberichts hat in der That Aufsehen gemacht; man ersah aus ihm, welche Schätze in den spanischen Bibliotheken bisher unbenutzt lagen. In erster Reihe waren es die Spanier selbst, die dem Fremden aus vollstem Herzen für seine Arbeit dankten; er hatte ihnen die Wege gezeigt und theilweise geebnet, auf denen sich ihre historischen Studien in der nächsten Zeit bewegen müßten; er hatte zugleich den Ruhm des Landes verkündet, indem er die Schätze zeigte, die sich dort heben ließen. Die Madrider Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem korrespondirenden Mitgliede.

Man preist es als einen Vorzug der deutschen Wissenschaft, daß sie auch den kleinen Fragen mit demselben Ernst, mit derselben Unverdrossenheit nachgeht, wie den großen, daß sie nicht eher ruht, als bis sie alle Zweifel gelöst, alle Unsicherheiten gehoben hat. Die Akribie der Arbeit war auch bei Ewald zur zweiten Natur geworden, aber sie ist ihm auch in gewisser Beziehung verhängnisvoll gewesen. Eine Abhandlung niederzuschreiben, womöglich in einem Tage niederzuschreiben, das machte ihm bei seinem Wissen und seinem Scharfsinn keine sonderliche Mühe, aber sie abzuschließen, das wurde ihm unendlich schwer, das brachte bei ihm auch ein körperliches Unbehagen, eine Verstimmung hervor, die auf seine Nerven höchst ungünstig einwirkte. So ging es ihm bei einer Reihe von Arbeiten, die mir bei der Durchsicht seiner wissenschaftlichen Papiere in die Hände gekommen sind, so ging es ihm bei den Papstregesten und den Gregorbriefen. Von jenen gingen immer nur einige Bogen in die Druckerei, die anderen hielt er zurück, um immer noch verbessern und nachtragen zu können; der Druck der von ihm bearbeiteten Abtheilung

dauerte verhältnismäßig am längsten. Wie oft hat der Verleger geklagt, wie oft mußte ich selbst ihn um Beschleunigung bitten. Und er, der sonst von einer unvergleichlichen Gefälligkeit war, solchen Wünschen gegenüber blieb er taub. Erst wenn kein Punkt mehr fehlte, gab er das Manuskript aus der Hand. Aber es soll nicht verschwiegen werden, daß die Kritik seine Regestenarbeit in ganz glänzender Weise beurtheilt und seine Leistung über die der beiden anderen Mitarbeiter gestellt hat. — Noch mehr trat diese Eigenheit seiner Arbeitsweise hervor, als der Druck des Registers Gregor's I. begann. Es vergingen oft Monate über der Vollendung eines einzigen Bogens. Er hat selbst oft mit Schrecken daran gedacht, daß Jahre darüber vergehen könnten, ehe die vierzehn Bücher des Registers gedruckt sein würden; er stand zu sehr unter der Herrschaft seiner Natur, er hatte zu sehr das Gefühl, daß er eine monumentale Ausgabe der Gregorbriefe zu schaffen habe und daß die Augen der Fachgenossen auf seine Arbeit gerichtet seien.

Wenn alles dies geeignet war, sein Gemüt manchmal zu bedrücken und mit Sorge um seine zukünftige Thätigkeit zu erfüllen, so traten gerade in den letzten Jahren mannigfache, ganz hervorragende Anerkennungen seiner Leistungen ein, welche ihm das Gefühl der Zuversicht und seine Lebensfreude wiedergaben.

Der bekannte Kirchenrechtslehrer Maaßen hatte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie eine Abhandlung über eine alte Sammlung von Aktenstücken veröffentlicht, welche unter dem Namen der „Avellana" bekannt ist. Man hat hier wie so häufig zur Unterscheidung eines Werkes von anderen gleichartigen einen Titel gewählt, der mit dem Inhalte selbst nicht das Geringste zu thun hat: nur weil die in der vatikanischen Bibliothek jetzt aufbewahrte Handschrift einst dem Kloster Fonte-Avellana bei Faenza gehörte, bezeichnete man die Sammlung kurz als Avellana. Maaßen suchte nachzuweisen, daß kein Geringerer als Gregor I. ihr Autor sei, und er brachte eine Menge von Argumenten bei, um seine Ansicht zu stützen; er kam in seinen Erörterungen auch zu der Annahme, daß diese Sammlung noch eine ganz besondere Bedeutung gewinne für die deutsche Geschichte, und zwar für eine der bedeutsamsten Perioden derselben. Zu den Publizisten, welche während des Investiturstreites ihre Feder der Sache Heinrich's IV. widmeten, gehörte auch ein gewisser Petrus Crassus, ein Jurist, der seine Studien in Ravenna gemacht hatte und unter den Schriftstellern seiner Zeit eine ange-

sehene Stellung einnahm. Dieser Mann ließ — wie wir es ausdrücken würden — eine Broschüre gegen Gregor VII. erscheinen und sandte ein Exemplar davon mit einem Begleitschreiben an Heinrich IV.; er fügte aber außerdem dieser Sendung eine Sammlung von Edikten geistlicher und weltlicher Herrscher bei, in welcher der Kaiser ein Arsenal von Waffen gegen die Angriffe der Kurie finden würde. Und diese Sammlung soll eben die Avellana gewesen sein. — Ewald, der schon wegen der Autorschaft Gregor's I. der ganzen Frage ein besonderes Interesse entgegenbrachte, griff in einer ausführlichen Recension des Buches die so außerordentlich bestechende Argumentation mit nicht geringem Erfolge an. Dann wurde es eine Reihe von Jahren darüber still, da kein anderer Gelehrter in die Diskussion eingriff. Ewald aber hatte inzwischen durch seine Arbeiten gezeigt, daß er ebenso in den Quellen des älteren Kirchenrechts wie der Geschichte Gregor's zu Hause sei, und als im Jahre 1883 die Kommission der Savigny-Stiftung zusammentrat, erhielt er von der Wiener Akademie auf Antrag Maaßen's selbst den ehrenvollen Auftrag, die Genesis der Avellana auf breitester handschriftlicher Grundlage zu untersuchen und die darauf bezüglichen Forschungen in den Berichten der genannten Akademie niederzulegen.

Eine andere Anerkennung bekam er aus Rom, wo die Reale Società Romana di storia patria ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannte.

Obwohl die „Avellana" noch einmal eine Reise nach Italien erforderte, habilitirte sich Ewald im Mai 1885 als Privatdozent der Geschichte an der Berliner Universität. Wenngleich die Vorbereitung für die Vorlesungen das Unangenehme hatte, daß sie einen Theil seiner Arbeitszeit dem Gregorianischen Register entzogen, so übte doch die Freude an seiner neuen Stellung, der Verkehr mit der akademischen Jugend eine erfrischende Wirkung auf ihn aus. Es war die Wirkung einer fein organisirten Natur, daß die Stimmung, in der sich Ewald befand, auch in seinen wissenschaftlichen Arbeiten sich wiederspiegelte. Man lese nur die Abhandlung über die älteste Biographie Gregor's I., die gerade wegen ihrer Form einen, wie ich meine, ganz ungerechten Tadel von Seite eines angesehenen Kritikers erfahren hat. Die Abhandlung ist in einem so flotten und frischen Stil geschrieben, wie man ihn selten in gelehrten Werken findet, — es ist der Ausdruck einer Stimmung, die durch die Freude des Entdeckers noch erhöht wird. Und als eine Entdeckung wird man hoffent-

33*

lich ohne Widerspruch den Nachweis gelten lassen, daß die lange bekannte, aber verkannte Vita in einem alten St. Gallener Codex die älteste Biographie Gregor's sei, — der erste stammelnde Versuch eines Angelsachsen, das Leben des großen Papstes zu erzählen.

Dann aber galt es, an die Ausführung des Wiener Auftrages die Hand zu legen. Gehoben und getragen durch ein eben errungenes Eheglück, brachte Ewald den Winter auf 1887 in Italien zu, meist in Rom mit den vatikanischen Handschriften der Avellana beschäftigt. Mit der Aussicht auf gesicherte Ergebnisse kam er nach Berlin zurück, vervollständigte das literarische Material, arbeitete zugleich weiter am Register Gregor's I. und nahm das erfrischende Wirken unter der akademischen Jugend wieder auf.

Da wurde er am 9. Oktober von einer tückischen Krankheit ergriffen, die nach unaufhaltsamem Verlauf bereits am 14. Oktober sein hoffnungsreiches Leben beendigte.

Recht aus dem Schoße eines sonnenhellen Glückes, einer innig frohen Häuslichkeit, eines kräftigen Forschens und Schaffens, eines vielverheißenden Lehrberufs, ist er plötzlich hinweggerissen worden; zur Trauer Aller, die seine reine Seele, sein dankbares Gemüth, sein reiches Talent gekannt haben. Aber beklagen soll man den nicht, der als ein Glücklicher stirbt, dem ein früher Tod die Enttäuschungen und Schmerzen des längeren Lebens erspart. Schon in jungen Jahren hat Paul Ewald seinem Namen ein ehrendes Andenken bei Allen gesichert, welche sich künftig der Erforschung des kirchlichen Alterthums zuwenden werden. Mancher berühmte oder hochstehende Mann geht dahin, ohne daß sein Scheiden eine Lücke empfinden läßt. Hier aber liegen in Ewald's Nachlaß die literarischen Schätze, die er für seine großen Aufgaben gesammelt hat, und wer vermag zur Zeit zu sagen, ob und wo der Ersatz für seine bearbeitende Kraft zu finden ist?

Miscellen.

Ein Schreiben des Großen Kurfürsten an seine Nichte, die Königin Charlotte Amalie von Dänemark (Mai 1671).

Den Anlaß zu dem unten mitgetheilten eigenhändigen Schreiben des Großen Kurfürsten boten die Bestrebungen der unduldsamen lutherischen Orthodoxie am dänischen Hofe, die reformirte Königin bei Gelegenheit der Salbung Christian's V. zum Könige für einen Glaubenswechsel mürbe zu machen.

Schon bei den Eheverhandlungen des damaligen Kronprinzen im Jahre 1666 hatte der Unterschied des Bekenntnisses Schwierigkeiten hervorgerufen. Man wollte der Prinzessin Charlotte Amalie von Hessen die Ausübung der reformirten Religion insoweit zugestehen, „daß dieselbe durch einen friedliebenden Hofprediger in einem bequemen Zimmer vor Ihre Fürstliche Person und Dero Hofbediente, darzu sonst Niemand gelassen werden soll, ohne verhässige Anführung der Controversien predigen und das heil. Abendmahl administriren und verrichten lassen; welcher Hofprediger doch Höchstgedachte Prinzessin und sonst Niemanden bedienen, mit der heyligen Tauff und den ehelichen Copulationen sich durchaus nicht bemengen, noch solche Verrichtung übernehmen soll, damit alle wolvermeydliche Streitigkeit und davon resultirende Ärgernus verhütet werde". Der Große Kurfürst, welchem die Landgräfin Hedwig Sophie den so formulirten Ehereceß zur Begutachtung zusandte, rieth ihr, einige kleine Veränderungen zu fordern, so die Einfügung der Worte: „und Dero Bediente" hinter der Stelle „welcher Hofprediger doch Höchstgedachte Prinzessin" und die Ersetzung des Wortes „Ärgernus" durch

„Inconvenientien". Ein Brief an den König von Dänemark vom 18./28. August 1666 unterstützte diese von der Schwester des Kurfürsten aufgenommenen Vorschläge. Friedrich III. gab den Vorstellungen Raum; Ende April des folgenden Jahres fand zu Kassel die feierliche Vermählung des dänischen Kronprinzenpaares statt. Auf die Bitten der Landgräfin überließ Friedrich Wilhelm seinen Hofprediger Kunschius der jungen Frau. Der Aufenthalt desselben in Dänemark währte länger als ein Jahr.

Die Ehe blieb in den ersten Jahren kinderlos, und als König Friedrich III. im Februar 1670 sein Leben beschloß, trat der neue Regent Christian V. an die Spitze des Reiches, ohne damals dem Lande die Garantie auf Nachkommenschaft bieten zu können. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten blieb unter diesen Umständen nicht ungetrübt, worauf eine Äußerung des Residenten Friedrich v. Brandt schließen läßt. Vielleicht machte sich auch die lutherische Geistlichkeit, der die reformirte Königin ein Dorn im Auge war, bei ihren Angriffen gegen das Bekenntnis derselben diese Kinderlosigkeit zu Nutze. Im Juni 1671 sollte die Salbung und Krönung Christian's V. vor sich gehen. Da berichtet uns nun Brandt am 6. Mai dieses Jahres, „die lutherische Priester, ja auch wohl gar einige Ministri bei Hoffe suchen den König zu persuadiren, daß man die Königin, woferne sie nicht Luterisch werden würde, nicht kröhnen könte". Aber die Ruhe und unerschütterliche Festigkeit, welche die wahrhaft ihrem Glauben ergebene Fürstin den theologischen Eiferern entgegensetzte, vielleicht nicht weniger der Umstand, daß gerade in den Monaten April und Mai 1671 die Aussicht auf die Erfüllung der sehnlichst erwarteten Hoffnungen des königlichen Paares in nicht zu ferne Erscheinung trat, entwaffneten den Bischof Wandelin und seine Genossen. Zwar setzten sie durch, daß die Königin bei der Krönung nicht gesalbt wurde, aber da sie während des Salbungsaktes mit gekröntem Haupte neben ihrem königlichen Gemahl stehen durfte und mit ihm zugleich den Segen empfing, so ward sie faktisch doch der Krone theilhaftig. O. M.

„Durchleuchtige Königin. Das der Allerhöchste Ew. Kön. Majestetten erhöret, undt die Hofnung gegeben, das durch Dieselbe Dero Königliches Hauß gebauet werde, darüber erfreue Ich mich hertzlich, undt wünsche, das zur rechten Zeitt beiderseits Ew. Kön. Majestetten undt Dero Königreiche undt Lande von Gott mitt einer gesegneten

Leibesfurcht[1] erfreuet werden mögen. Hienegst erfreue Ich mich auch zum höchsten, das der Höchste Ew. Kön. Majestät in der von Jugendt auff erkanten Warheitt, bey allem widerwertigen Zumuhten, so krestiglich gesterkett, undt da der Teuffell Ew. K. Mt. auff die Zinnen des Tempels führet, Krohn undt Zepter der Weldt weiset, undt geben will, Dieselbe solche lieber verlassen, undt die himlische für die irdische annehmen, undt Sich mitt der vergnügen will, welche unvergencklich ist undt ewig wehret. Ich bin versichert, das solche undt dergleichen Zumutungen nicht vom Könige, sondern von denen hitzigen Geistlichen herrühren, undt das sie selbsten in ihren Gewissen überzeuget sein, daß sie uns so fälschlich in unserer Lehre verleumbden undt beschuldigen, da sie es nur auß blossem Haß gegen die Unserigen thun, denen sie die Erde, geschweige den Himmell nicht gönnen. Es sein nur zwey Punkten, worin wir mitt ihnen nicht übereinstimmen künnen, der erste ist von der Prädestination. Nun gebühret keinem Unterthanen in seines Herrn Geheimnüssen und Rahdschlegen zu forschen: noch viel weniger gebühret es sich, in den Rahdtschlegen des Höchsten undt dessen Willen und Fürsehung zu grübeln, oder dahinein zu steigen, undt die Geheimnüsse zu ergründen, die er Sich selbsten fürbehalten hatt; ein jeder sei nur bedacht, damitt er so lebe undt seinem Negsten mit guttem Exempel fürgehe undt für= leuchte, damitt er predestiniret sey; undt wan Ew. K. Mt. ein solches thun, undt mitt einem gutten Exempell Dero Unterthanen, in Ihren Königreichen undt Landen fürgehen werden, so wirdt die Kirche des Höchsten alßdan durch Sie, gegen den Willen aller unserer Wider= wertigen zunehmen, blühen undt grünen. Was den Punct des Abendt= mahls anbelangt, so künnen die Lutterischen auß der heilligen Schrift keines Weges die mündtliche Niessung behaubten, dan sie nimmer sagen dörfen, was mündlich niessen sey, undt gehen sie von des Herrn Lutheri Lehre in diesem Puncte sehr weidt abe, welcher selbst gestehet undt lehret, das leiblich essen undt trinken nichts dabey thue, wan der Glaube nicht dabey sei. Das Christus mitt seinem Leibe nicht mehr bey uns auff Erden, sonderen mitt seiner Gottheitt undt Gnade stetz bey uns sey, ist der Schrift gemes, dan er selbst saget 'Ich gehe hin, euch die Stete zu bereitten, und will widerkommen, undt euch zu mir nehmen, damit ihr sein sollet, wo ich bin'; da= durch beweiset er, daß er mitt seinem Leibe nicht mehr bey uns auf

[1] So.

Erden, sondern im Himmell ist, undt am jüngsten Tage erst kommen werde. Ew. K. Mt. werden ohne Zweiffell die heil. Schrift öfters gelesen haben, und auch noch stetz fleissig darin lesen; da werden Sie vielle herliche Sprüche in finden, so dieses bestetigen. Ew. K. Mt. thun sehr woll undt löblich, daß Sie Sich so bestendig in Dero Christenthumb erweisen, die irdische Krohne lieber fahren lassen, als der ewigen und unvergänglichen beraubet zu sein. Denn wer bestendig verharret, der wirdt selbe erlangen, und das wirdt die rechte Krohne sein, die da auff Dero Haubt leuchten wirdt, wie die Sternen am Himmell, und wirdt solches der beste Zierraht sein, so Ew. K. Mt. anthun, undt so Derselben am besten anstehen wirdt. Der Gott nun, der Ew. K. Mt. in so vielen Widerwertigkeiten, zu Dero unsterblichem Ruhm, in Bestendigkeitt erhalten, derselbe wirdt noch ferners in allen solchen Anfechtungen, Ihr beistehen, wie Ich dan auch nicht zweifele, daß er solches thun, undt Dieselbe für allem Volcke zu Ehren machen wirdt. Ich undt unsere Kirchen wollen für Ew. K. Mt. alzeitt fleissig behten, damit der Höchste Ihr beistehen möge. Womit Ew. K. Mt. Ich Göttlicher Bewahrung getreulich befehle und verbleibe rc."[1]

Aus der Zeit des Waffenstillstands von 1813.

Die Stimmung, in welche die deutschen Patrioten durch den am 4. Juni 1813 geschlossenen Waffenstillstand versetzt wurden, ist bekannt. Der ersten der beiden nachfolgenden Urkunden entnimmt man, daß Stein sich damals mit dem Gedanken vertraut machte, Napoleon werde einen ihm angebotenen Frieden nicht zurückweisen; für diesen Fall wollte der unversöhnliche Widersacher des Korsen wenigstens ein Minimum durchgesetzt sehen: die Auflösung des Rheinbundes, die Vergrößerung Preußens. Napoleon's Starrsinn machte diese Sorge überflüssig.

Gneisenau's Brief vom 11. Juli war bisher nur aus der Antwort bekannt, welche Stein am 19. Juli ertheilte (Pertz, Stein 3, 393). Hier heißt es: „Von Ihrem Brief habe ich einen zweckmäßigen Gebrauch gemacht, und er hat gewirkt." Stein meint das

[1] Konzept ohne Datum und Adresse.

Schreiben, das er am 18. Juli aus Reichenbach an den Zaren richtete. Auch dieses liegt vor; es wiederholt die Beweisgründe Gneisenau's, fügt die der Denkschrift vom 10. Juni hinzu und gipfelt in der Erklärung: Je ne puis jamais considérer la tranquillité de l'Europe assurée sans le rétablissement d'un ordre des choses en Allemagne, qui la met à même de résister à une force étrangère et qui garantit à ses habitants leur sûreté et leur propriété vis-à-vis des gouvernements. M. L.

I. Denkschrift von Stein.

Reichenbach le 10 juin 1813[1]).

On veut admettre une paix, qui laisse la confédération du Rhin, par conséquent le pays entre le Rhin et l'Elbe, province française, qui tienne l'Autriche et la Prusse dans un état de faiblesse, qui abadonne la grande cause de l'Espagne et qui, en prolongeant la guerre maritime à terme indéfini, conserve les germes pour de nouvelles guerres, que Napoléon recommencera à volonté.

Les personnes bien pensantes se flattent, que Napoléon n'acceptera point cette paix, parcequ'elle l'oblige à la dissolution du duché de Varsovie, à la restitution des forteresses de l'Oder, de l'Illyrie, à l'abandon du système continental sur une grande étendue de terrain — je ne puis cependant être de leur avis, comme il conserve toutes les bases de sa suprématie, qu'il n'en abandonne que quelques branches, qu'il peut aisément reconquérir, qu'il termine une guerre, qui s'annonce comme sanglante, longue et chanceuse, qu'il doit mener avec des forces, qui se composent d'éléments très-imparfaits.

Comme il est vraisemblable, que Napoléon acceptera une paix accompagnée de sacrifices, l'ultimatum, qu'on se propose de lui offrir, doit au moins produire un état de chose tolérable et soutenable jusqu'à un certain point.

[1]) Am Schlusse des Konzeptes stehen die Worte: Votre Majesté daignera me permettre, que je Lui soumette quelques observations sur les propositions de la cour de Vienne d'après la communication verbale, que le baron de Hardenberg m'en a faite. J'espère terminer l'arrangement sous l'admission. Hier bricht der (wohl an den Zaren gerichtete) Satz unvollendet ab.

La confédération[1]) doit être dissoute, si même on veut laisser subsister l'Allemagne dans la situation, qui sera la suite de cette dissolution, c'est-à-dire morcellée en petites souverainetés, comme cette confédération du Rhin est un élément trop fort de la suprématie française.

Une Prusse indépendante doit être reconstruite, et elle ne peut l'être sans une accession proportionée de force et sans une frontière. L'une doit être formée des deux rives de l'Elbe, Wittenberg, Magdebourg et Torgau: l'autre du pays de Magdebourg, de la Vieille-Marche, d'une partie du duché de Lünebourg (à moins qu'on ne rétablisse l'Hannovre), des Lusaces et de la partie de la Saxe sur la rive droite, comme sans cela aucune sûreté pour la Prusse, aussi longtemps que la Saxe sera influencée par la France. La Prusse peut s'attendre à ce que les puissances appuieront cette prétention, comme la Russie a stipulé par le traité de Kalisch son rétablissement, et que l'Autriche lui en donné les assurances les plus satisfaisantes.

Puisqu'on veut se réunir sur un ultimatum, il faut employer tous les moyens, pour engager l'empereur d'Autriche à s'accorder avec les alliés sur des conditions au moins tolérables, et à déterminer de plus le mode, dont elles seront présentées à Napoléon, et à prévenir, qu'il ne se développe et ne se produise un état des choses, qui force à des mesures précipitées.

Entre les moyens à employer, pour engager l'empereur d'Autriche, un de plus efficaces c'est le choix du négociateur. On a parlé d'une entrevue entre les souverains: elle ne pourrait avoir que les suites les plus heureuses, comme l'éloquence persuasive et entraînante de S. M. l'empereur Alexandre est faite pour convaincre tous ceux, auxquels elle s'adresse. Si cependant cette entrevue ne pourrait point avoir lieu, il serait utile, que le chancelier de Hardenberg accompagne le ministre, que la Russie enverra.

Quelle sera donc la voie, par laquelle on fera parvenir l'ultimatum à Napoléon?

En veut-on remettre le soin exclusivement au cabinet autrichien? Il me parait, que ni la marche, qu'il a observée jusqu'ici, ni les résultats, que les essais de pacification ont amenés, ne peuvent

[1] Der Rheinbund.

point inspirer cette confiance illimitée, et qu'il faudrait joindre aux ministres autrichiens des ministres des puissances alliées.

Il faut prévenir l'existence d'un état de choses, qui forcerait à des mesures précipitées, et cet état des choses est à la veille de se former par le manque de moyens pécuniaires, de subsistances et la direction, que prend l'opinion publique. Le traité de subsides avec l'Angleterre n'est malheureusement point encore conclu, et les alliés sont réduits à leurs seules ressources: celles de la Prusse sont à peu près nulles, et elle est à la veille de devoir dissoudre ou à au moins suspendre ses armements. Il est donc de toute nécessité d'engager lord Cathcart à faire une avance de 250000 livres sterling aux alliés, pour subvenir aux frais les plus urgents, surtout à ceux, qu'exige l'approvisionnement de l'armée. L'Angleterre, s'étant engagée à payer aux alliés en huit termes deux millions de livres sterling, à dater du mois de mai, devra déjà pour le mois de mai 250000, outre les droits, que la Russie a pour la restitution des ses avances pour la formation de la légion allemande.

II. Gneisenau an Stein.

„Neiße 11. Juli 1813.

„Es droht uns eine Verlängerung des Waffenstillstands. Ein unglücklicher Geist des Aufschiebens waltet in drei Armeen, wenigstens in den Leitern derselben, während nur ein unablässig fortgesetzter Kampf uns retten kann.

„Man sagt: Österreich wolle einen Aufschub. Es habe der Wiener Hof die feindlichen Streitkräfte falsch berechnet. Er erstaune nun über die Menge der feindlichen Truppensammlungen und wolle Zeit gewinnen, um aus den entfernten Provinzen der Monarchie den Rest der Streitkräfte herbeizurufen und neue aufzubieten.

„Es scheint, als ob dieses Verlangen Österreichs uns willkommen sei, oder es uns wenigstens nothwendig scheine, das Hinzutreten Österreichs erst zu erwarten, bevor wir die Feindseligkeiten wieder beginnen.

„Dieses Harren auf Österreichs Hülfe hat uns seit dem 2. Mai zu unseren falschen Schritten verleitet. Es hat uns, wenn ich Bautzen ausnehme, vermocht zurückzugehen, um Zeit zu gewinnen. Hätten wir Österreichs Hülfe nicht immer in der nahen Zukunft gesehen,

sicherlich wären wir zäher im Zurückziehen gewesen. Wir wären nicht immer fortgegangen, wo uns niemand zwang, dies zu thun.

„Um Österreich zu gewinnen, mußten wir nicht unterlassen zu handeln und zögern, vielmehr mußten wir selbiges durch hartnäckigen, fortwährenden Widerstand zur Theilnahme fortreißen. Das Gefühl der Theilnahme an einem solchen Kampfe ist so natürlich, und höchst wahrscheinlich hätten wir unsern Feind ermüdet und erschöpft.

„Jetzt gehen neue Ausflüchte an. Wir sind endlich ergänzt und verstärkt und zwar Letzteres unglaublicher Weise. Aber Österreich will sich noch mehr verstärken. Als ob Frankreich dies nicht noch in einem größeren Maße thun könnte und würde! Ungarische Insurrektion und französische Konskription halten nimmermehr gleichen Schritt. Wo hinaus soll dies?

„Mit verwundetem Herzen schütte ich meine Kümmernisse vor Ew. Excellenz aus. Vielleicht daß Sie noch verhindern können, daß man sich durch Unterhandlungen täuschen lasse, während man handeln muß und während man ungeheure Kräfte hierzu hat.

„Könnte ich mich Ew. Excellenz persönlich nähern, so würde ich Ihnen durch eine spezielle Aufzählung der preußischen Streitkräfte darthun, daß wir Preußen allein bei Ablauf des Waffenstillstandes 150000 Mann in's Feld stellen können und dennoch noch 90000 Mann daheim behalten, um unsere Festungen und die Blokaden zu besorgen. Wir haben nun eine Armee, wie Preußen nie, selbst in seiner glänzendsten Periode nicht, hatte.

„Vier Bataillons schlesische Landwehr sind bereits bei der Blücherschen Armee; vier davon sind bei dem Bülow'schen Corps; eines in Schweidnitz. Vierzig davon werde ich nächstens zur Blücher'schen Armee stoßen lassen. Wir haben eine Landwehr-Kavallerie von 40 schlesischen Eskadrons im Durchschnitt von 135 Mann. Ew. Excellenz sehen hieraus, daß wir durch diese neuen Streitkräfte die Blücher'sche Armee verdoppeln werden. Mit der Bewaffnung und Ausrüstung bin ich beinahe zu Stande. Die Piken sind abgelegt und dafür den Bataillonen durchaus Gewehre gegeben, mit Ausnahme einiger wenigen, die noch in der Reparaturwerkstätte sind. Eine neue Festung [1]) ist erschaffen, die alten sind in vortrefflichem Vertheidigungsstand. Munition ist aus Kolberg herbeigezogen, zum Theil aus dem Ausland erkauft. An Sammeln eines Lebensmittelvorraths für 20 Tage zum Anfang

[1]) Schweidnitz.

der Operationen lasse ich arbeiten. Die Versorgung von Schweidnitz wird durch baaren Ankauf besorgt. Das Geschütz für die vergrößerte Armee ist bereits bespannt. Eine Aushebung von 20000 Mann Rekruten lasse ich binnen wenigen Tagen aus Schlesien allein vollstrecken. So stehen wir Preußen gerüstet und dürfen den nahen Ausbruch des Krieges nicht scheuen.

„Ungeheure Anstrengungen hat Rußland gemacht. Der Kaiser hat das Ergänzungssystem der Armeen so wohl geordnet, daß von allen Punkten des russischen Reiches Mannschaften herbeiströmen. Die russische Armee kann binnen kurzer Zeit ebenfalls verdoppelt sein und hat noch überdies in Polen größere Reserven, als die Befehlshaber eingestehen wollen.

„Und mit allen diesen Mitteln wollte man eine kostbare Zeit verstreichen lassen, in der gefährlichsten Unthätigkeit! Wir bedürfen wahrlich Österreichs nicht; wir können uns selbst helfen. Einen Theil seiner Armeen muß unser Gegner doch den Österreichern in Italien, Baiern, Franken und dem Erzgebirge gegenüber lassen, und mit dem Rest können wir schon fertig werden, sofern wir nur wollen. Aber man muß dem unseligen Rückzugssystem entsagen. Der Kaiser Alexander nehme den Oberbefehl selbst in seine Hand. Ich habe ihn nun sechsmal über Kriegsangelegenheiten sprechen hören und wahrlich, er weiß mehr davon als diejenigen seiner Generale, die den Berathschlagungen beiwohnten, und die sämmtlich entweder nichts oder nichts Treffendes zu sagen wußten. Entschließt er sich zum Oberbefehl und zum baldigen Wiederanfang der Feindseligkeiten, so schöpfe ich neue Hoffnungen. Erhalten aber Knesebeck'sche Machinationen die Oberhand, so dürfen wir mit Recht alles fürchten. Die Spannkraft der Natur erlahmt dann gänzlich.

„Was Ew. Excellenz für diesen edlen Zweck zu thun vermögen, thun Sie unaufgefordert. Ich wollte Ew. Excellenz hier nur einen Umriß unseres Streitvermögens vorlegen, damit Sie in den Diskussionen über diesen Gegenstand einige begründete Data haben.

„Der General Barclay de Tolly beklagt sich in einem an mich gerichteten Schreiben darüber, daß die russischen Truppen an allem Mangel litten, während die Unsrigen im Überfluß lebten. Letzterer Umstand macht unsern Generalen und Kommissarien viel Ehre, denn sicherlich ist für die preußischen Truppen vom Lande und der Regierung nicht mehr geleistet worden als für die russischen. Übrigens wissen die russischen Truppen so ziemlich sich ohne unsere Hülfe zu

verpflegen. Aber wenn aus den von uns zusammengebrachten Magazinen die russischen Truppen verpflegt werden, der russische Soldat aber von dieser Verpflegung nichts erhält, sondern auf seinen Wirth angewiesen wird, wenn russische Kommissarien uns anbieten, die Festung Schweidnitz für Bezahlung zu verpflegen, wenn auf den Märkten von russischen Soldaten das Getreide verkauft wird, so sieht man hieraus, daß der beste Wille des Kaisers nicht mächtig genug ist, veraltete Mißbräuche zu vertilgen. Des General Barclay Klage indessen zeugt entweder von Unkenntnis seiner Armee und der darin herrschenden Mißbräuche oder von Unredlichkeit, wenn er sie kennt. Beide Voraussetzungen erfüllen mich mit Besorgnissen.

„Während mich die Sorgen um die öffentlichen Angelegenheiten beunruhigen, quält mich noch Verdruß und Ärger mancherlei Art. Ew. Excellenz kennen die Veranlassungen zum Theil. — Man muß indessen beharrlich sein. Aber bin ich einmal durch diese Periode hindurch, so soll man mich nicht wieder in die öffentlichen Geschäfte hineinspannen. Gott nehme Ew. Excellenz in seinen Schutz. Ihr treu ergebener N. v. Gneisenau."

Literaturbericht.

Allgemeine Geschichte des Alterthums. Von Heinrich Welzhofer. I. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Auf keinem anderen Gebiete der Geschichte ist eine von Zeit zu Zeit sich wiederholende Zusammenfassung der neuen Kunde und der Resultate der Einzelforschungen so erwünscht und nothwendig, als auf dem des ägyptischen und altorientalischen Völkerlebens, weil nirgends die jedesmal gemachten Versuche, ein Gesammtbild zu gewinnen, so rasch, mitunter sogar in Hauptzügen einer Korrektur oder Vervollständigung bedürfen.

Ein Buch, welches zwei Jahre nach E. Meyer's Geschichte des Alterthums einen Theil des in diesem Werke behandelten Stoffes in zusammenfassender Form vornehmlich dem lesenden Publikum, „ohne mit gelehrtem Beiwerk überladen zu sein", abermals vorführt, hätte daher an sich gewiß seine Berechtigung, und sein Erscheinen wäre mit Freuden zu begrüßen. Von dem vorliegenden kann dies jedoch nicht behauptet werden, es steht nicht auf der Höhe der Kenntnisse, die zur Zeit seines Erscheinens als sicher gewonnene betrachtet werden müssen, Welzhofer hat sich nirgends bestrebt, über geläufige Handbücher hinaus seine Studien zu vertiefen, oder gar auf neuere Publikationen von Texten zurückzugehen. Von dieser Verpflichtung kann aber auch der Verfasser einer zum Lesen bestimmten Geschichte des Alterthums nicht freigesprochen werden. Die einleitenden Bemerkungen über den vorgeschichtlichen Zustand der Menschheit enthalten sehr merkwürdige Sätze; von den Ägyptern wird S. 18 behauptet, daß sie innerhalb vier Jahrtausenden keine sonderliche Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen, was doch nur in sehr beschränktem Sinne

richtig ist. Die Sage von Sesostris hält Welzhofer für eine ägyptische aus der Zeit des Verfalles des Reiches, geschaffen und gepflegt aus gekränktem Stolz (S. 101), jene von Ninos und Semiramis für assyrisch (S. 180 ff.), Diodor heißt der Verfasser der ersten größeren Weltgeschichte (S. 101), der aus Manethos vollständigem Geschichtswerke und vielleicht noch aus anderen werthvolleren Büchern zu schöpfen im Stande war (S. 44). Dem Harikiri bei den Äthiopen gibt der Vf. den Vorzug vor der modernen Hinrichtung und meint sonderbarer Weise, daß dadurch dem Selbstmord gesteuert werden sollte (S. 126); derselbe wirft den Babyloniern große Schwäche des philosophischen Nachdenkens vor, weil sie für die Entstehung der Gesellschaft und Kultur keine natürliche Erklärung zu finden wußten (S. 143). Bedenklich macht die zweimal (S. 107 u. 117) gebrauchte Form Tanais für die Stadt Tanis im Delta und daß der Vf. die beiden Kolossalfiguren vor dem Tempel von Luqsor für die Memnon-Statuen hält (S. 97). Stellenweise finden sich in dem im ganzen gut geschriebenen Buche stilistisch verunglückte Sätze: „über die Beschaffenheit der vorangängigen Zersplitterung schweigen unsere lückenhaften Quellen" (S. 18); „Meistens da, wo die Gräber am dichtesten liegen, erheben sich jene berühmten, nach oben spitz zulaufenden Denkmäler" (S. 46); „die Libyer trugen als nationale Merkmale eine Doppelfeder auf dem Haupte und eine Locke im Gesicht" (S. 101); „es ist beinahe ein Glück für die Menschheit zu nennen, daß alle Eroberungsversuche der Ägypter mißlangen" (S. 109). Adolf Bauer.

Griechische Geschichte. Von E. Curtius. I. Bis zum Beginn der Perserkriege. Sechste Auflage. Berlin, Weidmann. 1887.

Die rüstige und fördernde Antheilnahme von E. Curtius an allen, die hellenische Alterthumskunde betreffenden Studien ist auch der vorliegenden sechsten Auflage seiner griechischen Geschichte zu gute gekommen. Dieselbe ist im Vergleiche zu ihrer Vorgängerin von 1878 fast um einen Bogen stärker geworden. Von kleineren stilistischen Änderungen abgesehen, die eine schärfere Formulirung einzelner Sätze betreffen, oder denen hie und da ein Vergleich zum Opfer gefallen ist, betreffen die hauptsächlichsten Umgestaltungen des Textes die altattische Geschichte; für diese ist der Berliner Papyrus, der die Fragmente der athenischen Politie des Aristoteles enthält, herangezogen, die Theilnahme des Peisistratos an dem Kampfe gegen Megara um Salamis ist ausführlicher geschildert und damit die

Einrichtung der Kleruchie auf Salamis in Zusammenhang gebracht. Den Ergebnissen neuerer Untersuchungen folgend, sind an einigen Stellen genauere chronologische Angaben aufgenommen worden, die für die älteste hellenische Baukunst so wichtigen Funde der letzten Zeit haben auf die Fassung der darauf bezüglichen Abschnitte, die Resultate der altorientalischen Studien auf jene gewirkt, die sich mit den Völkerschaften Kleinasiens befassen.

Die zahlreichsten Zusätze weisen die Anmerkungen auf, hier findet sich nicht nur die Literatur nachgetragen, sondern E. Curtius legt auch Rechenschaft ab über die Haltung, die er neueren Kontroversen gegenüber einnimmt. Ein umfangreicherer Zusatz am Schlusse der Noten beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Entdeckungen Schliemann's auf der Akropolis von Tiryns.

So darf auch diese neue Auflage des bekannten Werkes auf ein gleiches Interesse des deutschen Publikums Anspruch erheben, wie es den früheren bereits in so erfreulich reichem Maße zu theil geworden ist. **Adolf Bauer.**

Abhandlungen aus der griechischen Geschichte. Von Max Duncker. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

Sieben akademische Vorträge aus den Jahren 1881—1886, Spezialuntersuchungen, zu denen dem verewigten Vf. die Fortsetzung und Neuherausgabe seiner Geschichte des Alterthums den Anlaß gaben, finden sich von A. Kirchhoff's Hand in dem vorliegenden Bändchen vereinigt und bilden ein erwünschtes und interessantes Supplement zu dem Lebenswerke des Verstorbenen. Sie machen den Leser mit der sorgsamen und pünktlichen Weise bekannt, in welcher Duncker die Bausteine zubereitete, aus denen er das Gebäude gefügt hat, welchem nun doch der Abschluß mangelt, den der greise Meister noch vor wenigen Jahren auszuführen unternahm.

Zustimmung zu einigen und Widerspruch gegen andere der Ergebnisse dieser Einzeluntersuchungen hier nochmals zu wiederholen, scheint mir nicht am Platze, wohl aber geboten, darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von dem bleibenden Werth, den die Resultate einiger dieser Arbeiten haben, sämmtliche in methodischer Beziehung als mustergültig bezeichnet werden müssen, und deshalb nicht nur gelesen, sondern auch nachgeahmt zu werden verdienen.

Nur unwesentliche Zusätze nach dem Handexemplar des Vf. und einige Verbesserungen von Kleinigkeiten unterscheiden die vorliegende

Sammlung von der ersten Publikation. Auf S. 133 ist eine jetzt nicht mehr zutreffende Seitenzahl, S. 143 ein falsches Citat aus Strabon stehen geblieben. Adolf Bauer.

Die Könige im alten Italien. Ein Fragment von H. Jordan. Berlin, Weidmann. 1887.

Ein Fragment ist die vorliegende Arbeit von Jordan geblieben, weil der Tod dem unermüdlichen Forscher die Feder mitten in der Arbeit entrissen. Die Zahl seiner Arbeiten und seiner Erfolge ist so groß, daß J.'s literarischer Nachruhm unabhängig ist von der Aufnahme dieses Schriftchens, das zufällig sein letztes sein sollte. Ich glaube das umsomehr hervorheben zu müssen, als ich mich von der Richtigkeit des Princips und also auch der Konsequenzen nicht habe überzeugen können.

„Die Römischen Könige tragen die Namen plebejischer Geschlechter; also hat die plebs im Römischen Staate früher eine Stellung eingenommen, aus der sie später verdrängt wurde". Das ist ungefähr, wenn wir von den Beilagen absehen, der Grundgedanke dieser kleinen Schrift, den der Vf. mit einem Material und mit Gründen zu beweisen sucht, die ich für nicht ausreichend halte.

Denn wenn der Vf. Inschriften und Münzen zusammensucht, die zeigen, daß wir die Träger der Königsnamen später unter den Plebejern wieder finden, was beweist das für die Königszeit? In jedem einzelnen Falle müßte doch erst der Nachweis geliefert werden, daß es sich hier um wirkliche Nachkommen und Blutsverwandte des Königs handelt. — Kein Mensch wird heutzutage zugeben, daß irgend einer der späteren Römer, die wir kennen, z. B. ein Tullius, mit Recht seinen Stammbaum auf ein römisches Geschlecht zurückführen konnte, das in Wirklichkeit oder in der Fiktion über Rom geherrscht hat.

Bei einem jeden römischen Geschlechte gehören die meisten erhaltenen Inschriften den Klienten und Freigelassenen, nur verhältnismäßig wenige den Herren. Wenn wir also von einer gens überhaupt nicht viele Inschriften haben, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie sich alle auf die Klienten beziehen. Aber daraus dürfen wir sicher nicht schließen, daß die betreffende Familie in der Königszeit patrizisch oder plebejisch gewesen ist. — Für die republikanische Zeit haben wir verschiedene Mittel, derartige Fragen zu lösen, die aber alle versagen für die Königszeit.

So viel über den principiellen Standpunkt; sehen wir nun zu, wie der Vf. im einzelnen vorgeht. Bei der einen Hälfte der römischen Königreihe verzichtet er von vornherein. Romulus, den Eponym des Staates, ebenso wie die Tarquinier, können wir sicher nicht als Plebejer bezeichnen. Dasselbe gilt vom Servius Tullius, der, wie ich in meinem Mastarna glaube gezeigt zu haben, ebenfalls ein Tarquinier gewesen ist. J. rechnet ihn zu den Tulliern; daß es patrizische Tullier gegeben, dafür sprechen gewichtige Thatsachen[1], die der Vf. allerdings nennt, aber nicht zu beseitigen vermag; dasselbe gilt auch von der gens Marcia (S. 20).

Es bleiben also noch übrig: Numa Pompilius und Tullus Hostilius. Ob die Pompilier und Hostilier der späteren Zeit Patrizier oder Plebejer gewesen, das ist für unsere Frage ziemlich gleichgültig und kann nichts ändern in unserm Urtheil über J.'s Hypothese.

Gardth.

Via Appia dens Historie og Mindesmaerker af Poul Andrae. Andet Bind. Kjöbnhavn, Gyldendalske Boghandels Forlag (F. Hegel u. Sön). 1886.

Da die Fortsetzung der im ersten Bande begonnenen Studie über Seneca's Villa schon in einem besonderen Werkchen: Seneca paa sin Villa ved den Appiske Vei erschienen und auch hier angezeigt ist, so kann unter den Abhandlungen dieses Bandes wohl die: Caeciliernes Villa den ersten Platz beanspruchen. Wir durchwandern viele Jahrhunderte unter Leitung des Vf., wir treten ein in das Komptoir des Bankiers Caecilius, Oheims des Attikus, und verlassen die Stätte wieder, um der erneuten Grablegung der hl. Cäcilie in Rom beizuwohnen. Milo und Clodius, Commodus und Gallienus, der Dichter Persius ziehen außerdem in bunter Reihe an uns vorüber. — Vf. zeigt Geschmack und Sachkenntnis bei der Auswahl seiner Sitten- und Kulturbilder aus dem altheidnischen und altchristlichen Rom, verarbeitet mit Fleiß und Gewandtheit, auch sprachlicher, soweit Ref. das zu beurteilen vermag, das gelehrte Material, übt gehörigen Orts Kritik an Personen und Zuständen und hält sich frei von enthusiastischer und sentimentaler Schwärmerei; sein Werk wird daher gewiß nicht ohne Nutzen von Laien, deren geschichtliche Neigungen durch eigene Anschauung der via Appia erweckt, sich an den trockenen Angaben der Handbücher nicht genügen lassen, gelesen werden.

F. B.

[1] Mommsen, röm. Forsch. 1, 110.

Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidenthums. I. Staat und Kirche im Kampfe mit dem Heidenthum. Von Viktor Schulze. Jena, H. Costenoble. 1887.

Vorstehendes Werk ist auf zwei Bände berechnet; der 2. Band soll den Rückgang des Hellenismus in den verschiedenen Ländern und auf den wichtigeren Lebensgebieten aufzeigen. Der vorliegende 1. Band beschreibt den Kampf der Kirche und des christlich gewordenen römischen Reiches gegen das Heidenthum. Wenn der Vf. auch nichts wesentlich Neues mitzutheilen in der Lage war, so hat er doch durch eine übersichtlich zusammenfassende Darstellung des vielfach zerstreuten Stoffes den Dank des Lesers verdient. Insbesondere wird es Manchen interessiren, außer den einschlägigen Kaisergesetzen, den kirchlichen Maßnahmen und Expositionen, sowie den historischen Thatsachen, auch die weniger bekannte heidnisch-römische und -griechische Literatur der letzten Jahrhunderte verwerthet zu sehen. Das Urtheil des Vf. ist ein möglichst objektives, wenn er auch den Christen nicht zu verläugnen vermag. Am ehesten dürfte seine Darstellung der Konstantinischen Religionspolitik Widerspruch finden. Verwirft man auch die früher herrschende Meinung, nach welcher Konstantin bloß aus politischen Gründen das Christenthum begünstigt haben soll, so kann man doch andrerseits in Zweifel ziehen, ob der Kaiser die kirchlichen Interessen so energisch und ausschließlich befördert habe, wie der Vf. behauptet. Er scheint uns die Thatsachen, welche eine gleichzeitige Schonung und selbst Aufrechthaltung des heidnischen Kultus durch Konstantin beweisen, zu gunsten seiner Ansicht von des Kaisers konsequenter Kirchenpolitik zu sehr in den Hintergrund gerückt, zum Theil selbst umgedeutet zu haben. Das Befremden über den Mangel an Widerstand unter den Heiden (S. 59) entsteht unseres Erachtens nur aus einer übertriebenen Auffassung des kaiserlichen Glaubenseifers. Widerstand konnte sich erst aus der Kirchenpolitik eines Konstantius ergeben. L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. II. Drittes Heft. Die Offenbarung Johannis eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung von Eberhard Vischer, mit einem Nachwort von Adolf Harnack. Leipzig, Hinrichs. 1886.

Als Erstlingsschrift eines jungen Theologen verdient vorliegende Arbeit alle Beachtung, namentlich da sie unter rückhaltloser Zustim-

mung von einem Gelehrten wie Harnack dem Publikum dargeboten wird. Ihr Ergebnis ist, wie schon der Titel ausdrückt, kein geringfügigeres, als die von allen bisherigen Auffassungen der neutestamentlichen Apokalypse abweichende, nach welcher dieses Buch, ursprünglich jüdischer Herkunft, von einem Christen die gegenwärtige Gestalt erhalten haben soll. Die drei ersten Kapitel und der Schluß werden für christliche Zusätze erklärt; außer ihnen noch vier größere christliche Stücke anerkannt, durch deren Ausscheidung bloß an Einer Stelle eine Lücke entstehen soll. Die übrigen christlichen Reminiscenzen sollen von dem christlichen Bearbeiter in den jüdischen Text eingeschoben sein. Die jüdische Apokalypse läßt Vf. in hebräischer oder aramäischer Sprache verfaßt und von dem christlichen Bearbeiter in's Griechische übertragen werden.

Wie theologisch über diesen kühnen Versuch zu urtheilen ist, darüber mögen sich die Theologen mit dem jungen Gelehrten auseinandersetzen. Wir halten uns hier lediglich an die literar-historische Seite der Frage. Und da wollen wir gestehen, daß nicht minder als das Ergebnis auch manches Argument im ersten Augenblick überrascht und selbst besticht. Im einzelnen die Beweisführungen des Vf. vorzulegen und zu kritisiren, würde eine ganze Abhandlung erfordern. Wir müssen es darum bei einigen Andeutungen bewenden lassen. Am wenigsten gelungen scheint uns der Beweis einer aramäischen Urschrift. Was ferner als Konglomerat sich widersprechender jüdischer und christlicher Elemente bezeichnet wird, kann doch ebenso gut wie bisher als Verbindung jüdischer und christlicher Ausdrucksweise angesehen werden. Mit seiner neuen Auffassung verwickelt Vf. vielmehr den Apokalyptiker in den unlösbaren Widerspruch, daß er jüdische Ideen acceptirt und unvermittelt mit ihnen entgegengesetzte christliche Lehren verbunden habe. Während er durch seine Hypothese die Widersprüche in der Apokalypse zu erklären trachtet, überträgt er sie aus der Form in den Inhalt, und vertauscht so den Schein von Widersprüchen mit der Wirklichkeit. Ob die angeblich jüdischen Stücke des Buches von dem Christen verfaßt oder nur aufgenommen und mit widersprechenden christlichen Lehren verbrämt wurden, begründet ja sachlich keinen Unterschied. Daß es dem Vf. um die Beibehaltung der jüdischen Ausdrucksweise zu thun war in einem neuen, christlichen Sinne, offenbart er deutlich 2, 9; 3, 9; 3, 12, welche Stellen auch Vf. als von ihm geschrieben ansieht. Wenn aber beispielsweise S. 74 bemerkt wird, an die Stelle der

sieben Geister Gottes in der Grundschrift trete in den überarbeiteten Stücken der hl. Geist, so ist außer Acht gelassen, daß der „Bearbeiter" auch 1, 4; 3, 1 wie die vorgebliche Grundschrift die sieben Geister Gottes hat. Was Vischer als christliche Interpolation ansieht, kann auch von dem im übrigen sich jüdischer Ausdrucksweise bedienenden Vf. gleichzeitig geschrieben sein. Zum Theil laufen dabei auch Mißverständnisse unter, wie S. 28, wo der parenthetische Satz 12, 11 irrig auf den Sturz des Satans statt auf dessen Anklagen bezogen wird. Bis zu einem gewissen, aber nicht mehr festzustellenden Grade mag Vischer im Rechte sein. Wie die alttestamentlichen Prophetien, so wird der Apokalyptiker auch wohl spätere jüdische Schriftwerke, namentlich Apokalypsen, benutzt und in seinen Visionen verwendet haben. Daher der judaisirende Charakter des Buches, besonders in der Form. Aber der Hauptgedanke Vischer's, daß es jüdisch-apokalyptische Lehren neben christlichen biete, dürfte wenig Beifall finden. Jedenfalls war es etwas voreilig, wenn Harnack die „Entdeckung" seines Schülers für das „Ei des Columbus" in der Apokalypsenfrage erklärt. L.

Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites. Von Ludwig Schwabe. Leipzig, Serig (A. Berger). 1887.

Der schon in den Quellen und mehr noch in den neueren Darstellungen sehr verworrene Berengar'sche Streit des 11. Jahrhunderts wird in dieser kleinen Schrift hinsichtlich mancher Punkte in's Klare gebracht. Namentlich hat der Vf. die Chronologie der einschlägigen Verhandlungen und Literatur mit Erfolg festzustellen versucht und viele Irrthümer berichtigt, die sich traditionell in den Darstellungen fortzupflanzen pflegten. Nur an einer Stelle (S. 81) scheint uns auch vom Vf. ein herkömmlicher Irrthum weiter überliefert zu werden, die Angabe nämlich, daß Lanfrank die Synode von Tours unter Viktor II. verlege, während bei näherer Betrachtung der betreffenden Stelle dies als ein Mißverständnis erscheint. Das besondere Verdienst vorliegender Schrift besteht aber darin, daß sie zum ersten Mal den Berengar'schen Streit in Verbindung bringt mit der Zeitgeschichte, namentlich mit den französischen Wirren in Anjou und Touraine. So gestaltet sie sich zugleich zu einer Darstellung eines Stückes französischer Geschichte und legt die Fäden bloß, die damals die Verwickelungen zwischen dem französischen Könige Heinrich I., dem Grafen Gaufrid, dem Bischof Eusebius von

Angers, der päpstlichen Kurie u. s. w. herbeiführten. In den Quellen ist freilich von den Beziehungen zwischen diesen politischen Wirren und dem Berengar'schen Streite nichts gesagt, und so beruht der die Schrift durchziehende Grundgedanke eigentlich nur auf Kombination. Wenn wir bis zu einem gewissen Grade derselben nun auch gerne unseren Beifall zollen, so glauben wir doch, daß der Vf. sie als eine Lieblingsidee etwas zu weit ausgedehnt hat. Die Spitze seiner Ausführung (S. 58): „Die antipapale Wendung des zweiten Abendmahlstreites war recht eigentlich eine Frucht des Interdikts über Anjou und Touraine" ist zu sehr pointirt, um der historischen Betrachtung genügen zu können. L.

Gastmähler und Trinkgelage bei den Deutschen von den ältesten Zeiten bis in's 9. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte von Franz Anton Specht. Stuttgart, Cotta. 1887.

Die Abhandlung, eine Frucht umfassender Belesenheit und großen Fleißes, ist sehr frisch und ansprechend geschrieben. Mit Sorgfalt sind die an den mannigfachsten Orten verstreuten Stellen aus den alten Autoren über den hier behandelten Gegenstand zusammengetragen und zu einem Gesammtbilde vereinigt worden, das auch das Interesse der Kenner jener Epoche auf sich ziehen wird. Auch die Knappheit des Vortrages ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug der kleinen Schrift. Freilich wünschten wir wohl, daß der kundige Vf. bei der Mittheilung über einige Bräuche etwas ausführlicher geworden, auf ihre Erklärung und ihre etwaigen Spuren in unseren Tagen eingegangen wäre. So ist vielleicht das in Steiermark übliche „fahrende Zechen" noch ein Rest jener weitgehenden Gastfreiheit, von der Tacitus uns berichtet (bei Specht S. 18); und Anklänge an das Minnetrinken zu Ehren der Götter (Sp. S. 52) haben sich noch ziemlich deutlich in den schaumburgischen Erntefeierlichkeiten erhalten.

Inwiefern die Ansicht richtig ist, daß die Kelten in der Bierbereitung die Lehrmeister der Germanen gewesen seien, mag dahin stehen. Die angeführte Äußerung des Diodor (Sp. S. 39) spricht nur von einem bei den Kelten beliebten Gerstentranke, ζῦθος genannt, ohne des deutschen Bieres irgendwie in diesem Zusammenhange zu gedenken. Übrigens mag hier darauf hingewiesen werden, daß dem Worte cerevisia ein keltischer Ausdruck zu Grunde liegt.

Sehr ergötzlich sind die vom Vf. wiedergegebenen römischen Urtheile über unser germanisches Nationalgetränk. Während Plinius

angibt, der Schaum vermöge die Gesichtsfarbe der Frauen gut zu erhalten, vergleicht Kaiser Julian den Bierduft mit dem „eines Ziegenbockes" (Sp. S. 40).

Noch härter geht jener Herrscher und seine Landsleute mit der deutschen Musik in's Gericht (Sp. S. 24). Wie mag den Mitgliedern unserer überall blühenden, rühmlichst bekannten Gesangvereine das Urtheil des Johannes Diaconus gefallen, die Deutschen seien überhaupt unfähig, ordentlich zu singen, „denn die barbarische Wildheit der durstigen Kehle bringe, während sie sich bemühe, etwas kunstgerecht vorzutragen, Töne hervor, als wenn ein Fuhrwerk über Stufen hinabrasssele"? Die richtigste Antwort darauf hat wohl jener Klosterbruder gegeben, der am Rande der St. Gallener Handschrift zu dieser liebenswürdigen Bemerkung schrieb: „vide jactantiam romaniscam in teutones et gallos" [1]). Otto Kr.

Abhandlungen aus der neueren Geschichte. Von Max Duncker. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

Enthält: Feudalität und Aristokratie. — Die Bildung der Koalition des Jahres 1756 gegen Preußen. — Preußen und England im Siebenjährigen Kriege. — Die Landung in England. — Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. — Graf Haugwitz und Freiherr v. Hardenberg. — Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1809. — Karl Mathy. — Zum Jubelfest des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern. — Johann Gustav Droysen.

Sämmtliche Abhandlungen waren, die meisten in den Preußischen Jahrbüchern, gedruckt. In dem Vorwort zur Sammlung bemerkt H. v. Treitschke: „Lieber zu wenig zu geben als zu viel, ist in solchen Fällen ein Gebot der Pietät." Darin wird ihm gewiß jeder beipflichten; doch würden wir unbedenklich zwei Abhandlungen hinzugefügt haben: „Friedrich Wilhelm II. und Graf Hertzberg" (H. Z. 37, 1 ff.) und „Ranke's Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg" (Nationalzeitung 1877 Nr. 308 ff., wiederholt i. d. Mittheilungen a. d. histor. Literatur 6, 48 ff.). *

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. I. (786—1250). Bearbeitet und herausgegeben von P. Hasse. Hamburg und Leipzig, Voß. 1886.

Die jetzige Provinz Schleswig-Holstein hat wie Westfalen schon verhältnismäßig früh durch Michelsen ein gut gearbeitetes Urkunden-

[1]) Bei H. Hattemer, Denkmale des Mittelalters (St. Gallen 1844) 1, 420.

buch der ältern Zeit erhalten, freilich nicht in so planvoller Weise wie die letztere Provinz durch das Erhard'sche Regesten- und Urkundenwerk. Das ist denn auch wohl der Grund gewesen, warum man sich in den drei Herzogthümern schon in den siebziger Jahren dank der Initiative Hasse's dazu verstanden hat, die Flickarbeit der Supplemente aufzugeben und ein vollständig neues Werk zu schaffen, während Westfalen die Supplementirung jetzt erst auf breitester Basis begonnen hat und auf eine vollständige Neubearbeitung der Zeit bis 1200 dort in Jahrzehnten noch nicht zu rechnen ist. Aufgabe und Begrenzung des neuen Unternehmens sollte sein, „die für die Geschichte der drei Herzogthümer erhaltenen Urkunden vollständig und getreu in ein Werk übersichtlich zu vereinigen, die Urkunden, welche nur in schlechten oder schwer zugänglichen und entlegenen Drucken vorliegen, in ganzem Wortlaut, die, welche in guten und verbreiteten Drucken vorhanden sind, in erschöpfendem Regest". Damit ist auch der Maßstab für die Beurtheilung dieser Urkundensammlung gegeben. Die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte besaß und besitzt in H. einen in jeder Weise tüchtigen Sammler und Herausgeber. Wenn zehn Jahre eifrigen Forschens in in- und ausländischen Archiven und Bibliotheken das Resultat von nur sechs ungedruckten Urkunden (die erste ist eine Aufzeichnung über Einkünfte des Klosters Loccum um 1200, Nr. 223, die zweite eine Urkunde Papst Honorius III. für die Dominikaner von 1221 Mai 6, Nr. 363) unter den 750 Nummern bis 1250 ergeben hat, so schadet das dem Werthe der Sammlung gar nichts. Wir haben zunächst die beruhigende Überzeugung, daß nur ein Spezialforscher vielleicht hie und da eine Ergänzung anbringen kann, und dann sind hier neben der Wiederholung des nordalbingischen Inhalts aus dem seltenen Hamburger Urkundenbuche Lappenberg's eine große Anzahl von Urkunden in wesentlich besseren Drucken gegeben; letzteres gilt besonders von den nur in Westphalen's Monumenta inedita enthaltenen Urkunden. Den einen der beiden von Westphalen benutzten Neumünster-Bordesholmschen Kopiare hat bekanntlich H. im Kopenhagener Geheimarchiv wieder aufgefunden. Von besonderer Wichtigkeit ist unter den Exkursen der „Zur Chronologie der Erzbischöfe Adelbero und Hartwig I." Nr. 122 und die Anmerkung zu Nr. 73 über die berühmte Urkunde Lothar III. für Kloster Segeberg, während durch die Anmerkung zu Nr. 42 über die Fälschungen der ältesten in Hannover befindlichen Papsturkunden die Diskussion noch lange nicht geschlossen sein dürfte. In gewissem

Sinne ging H. über den Rahmen des Programms dadurch hinaus, daß er außer der Vermerkung eines jeden urkundlichen Auftretens der Schauenburger Grafen auch die Urkunden der Grafschaft Schauenburg an der Weser wiedergibt.

Bezüglich der äußeren Gestaltung hat H. es verstanden, auf knappem Raume eine große Fülle von Material zu vereinigen. Das geschah durch die richtige Anwendung des Regestes, bei welchem stets Titel des Ausstellers, Zeugenreihe und Datirung, von der Arenga die Anfangsworte, gelegentlich auch charakteristische Wendungen wiedergegeben werden; durch die Innehaltung der m. E. richtigen Linie bei den literarischen und topographischen Notizen, wobei ich aber trotz des angekündigten Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Siegelwerkes eine größere Berücksichtigung der Siegel gewünscht hätte; ferner durch die Stellung des Datums und der Urkundennummer in Einer Linie, das erste links, die andere rechts über dem Regest. Gerade durch die letztere Gruppirung wird, allerdings auch dank der guten Druckausstattung, Übersichtlichkeit und leichte Auffindbarkeit sehr gefördert. Dagegen muß ich mich gegen eine andere Neuerung entschieden erklären. H. hat sich über die Grundsätze, die bei der Herstellung der Kopien und Abdrücke befolgt sind, im Vorwort ausführlich ausgesprochen. Er wollte „dem Benutzer das Bild der zu Grunde liegenden Urkunde so getreu vor Augen führen, wie das typographisch und ohne Künsteleien erreichbar schien", und darum hat er sich — Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, zum Vorbild genommen! Zwar läßt er darum nicht, wie es sein ursprünglicher Plan gewesen, die Abkürzungen durch Kursivdruck geben, sieht von einer Wiedergabe der litterae elongatae, der Hervorhebung einzelner Majuskelbuchstaben, der Scheidung von rundem und langem s, von i und j ab, behält aber die v und u, die großen und kleinen Buchstaben, sowie die Interpunktion der Originale und wohlgemerkt auch der Kopien bei. Dieses willkürliche Verfahren ist ganz verfehlt: entweder ein photographisch getreues Abbild der Urkunde, und das wird erst möglich sein, wenn wir unsern Urkundenbüchern die Photogramme sämmtlicher Abdrücke beifügen können, d. h. nach vielen Jahren, oder aber man richte sich, selbstverständlich mit der nöthigen Freiheit, nach den mustergültigen, von den Meistern der Diplomatik aufgestellten Regeln. Wozu soll das H.'sche Verfahren nützen? Ein „getreues Bild" der Urkunde aber ohne Künstelei vorzuführen? Warum hat er dann nicht die Wiedergabe der Abkürzungen durchgeführt? Daß das ohne Künstelei

geschehen kann, zeigt der Abdruck des Ottonianums in der bekannten Sickel'schen Schrift, wo nebenbei gesagt das Verfahren vollständig am Platze ist. Bietet nicht die Wiedergabe z. B. des großen R mitten im Worte, wenn es sich stets wiederholt, wie in dem bei H. Nr. 507 abgedruckten Original des Münsterschen Staatsarchivs, ebenso viel zur Vorführung eines getreuen Bildes und vor allem zur Charakterisirung des Schreibers als die großen Anfangsbuchstaben? H. wird letzteres Künstelei nennen und bei ersterem stand „der Aufwand von Zeit schließlich mit dem Ertrage nicht im Verhältnis". Nun behaupte ich aber: 1. Letzterer Satz gilt voll auch von der photographisch getreuen Wiedergabe der großen und kleinen Buchstaben und der willkürlichen, unserm Gefühle fremden Interpunktion der früheren Jahrhunderte. Wie zum Vermerk der Abkürzungen, so ist zum Vermerk der letzteren eine besondere geistige Anstrengung nöthig; eine Fehlerlosigkeit bei irgendwie raschem Arbeiten unmöglich. 2. Es ist zuweilen ganz in das subjektive Ermessen gestellt, einen Buchstaben für groß oder klein zu halten. Beweis sei die Urkunde Cölestin III. von 1195 März 3, H. Nr. 189, deren Original ich zufällig eingesehen habe. Bei einer flüchtigen Vergleichung fand ich, daß vier Punkte des Originals und die sechs ebenso wichtigen und von H. auch sonst berücksichtigten Adreßpunkte (. .) fehlten, also im ganzen zehn Interpunktionsfehler in einer sonst fast ganz korrekt wiedergegebenen Urkunde! Dann halte ich das a in Archiepiscopo in der ersten Zeile für dasselbe wie die andern a bei den später sich wiederholt findenden archiepiscopi u. s. w.; H. druckt das erste groß, die übrigen klein. 3. Bezweifle ich, daß die Schwierigkeiten des Verständnisses bei seiner Druckweise selbst dem dilettirenden Laien „baldigst entschwinden" werden. Der Abdruck Nr. 705 ist ohne ein einziges Interpunktionszeichen mit Ausnahme des unnützen Punktes im Datum; zum Glück stehen doch, freilich ganz unmotivirt, zu Beginn der Sätze große Anfangsbuchstaben, sonst möchte ich wissen, was nicht bloß der Laie, sondern auch der Fachmann auf den ersten Blick mit diesem Stück beginnen wollte. Und, damit komme ich auf den wundesten Punkt, nicht einem Originale, sondern einer Kopie entstammt der Abdruck. H. dehnt diese Gewissenhaftigkeit auch auf die wüsteste Schreib- und Interpunktionsweise des 16. Jahrhunderts aus. Wo eine vernünftige Schreibweise von Papsturkunden bei Rodenberg, Epistolae saec. XIII selectae I, vorlag, gibt H. doch gewissenhaft die Schreibweise des Schreibers Marinus Marinius wieder, der wie Pertz aus den Register-

bänden geschöpft hat. Es wäre interessant, durch eine Vergleichung des H.'schen Druckes mit der ganz vernünftigen Schreibweise der Registerbände des Vatikan. Archivs festzustellen, wie viel von den Abnormitäten festzuhalten wäre.

Berichtigungen und Ergänzungen zu liefern bin ich nur auf den beiden von mir speziell bearbeiteten Gebieten der westfälischen und der Papsturkunden im Stande. Über die hannoverischen Papsturkunden, speziell über die der deutschen Päpste, wird demnächst wohl von anderer Seite berichtet werden. Die Urkunde Leo IX., Nr. 42, ist (ein Druckfehler) zu 1059 statt zu 1053 gesetzt. — Das Nr. 91 genannte Gut Mersche lag nach Giefers, Zeitschr. für Westfälische Geschichte 37, 2, 179, auf dem linken Weserufer, Holzminden gegenüber. — Vor Nr. 148 wäre einzureihen: 1186. In dem Bericht über einen Gütertausch zwischen den Klöstern Ilsenburg und Stederburg ist unter den Zeugen Adolf von Schauenburg (acta sunt haec anno domino 1186 hiis testibus . . . Adolfo de Scowenburch). Mon. Germ. SS. 16, 216. — Nr. 177, die bis jetzt nur im Register bekannte Urkunde Adolf's von Holstein für Kloster Hardehausen (Schenkung eines Gutes zum Seelenheil seiner Mutter Mathilde) ist abschriftlich in den Libri Variorum der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn erhalten und gehört thatsächlich zu 1192. Das Gut lag bei Kloster Willebadessen. — Vor Nr. 190 einzuschalten zu 1195 Juli 19: Adolfus comes de Scowenburg unter den Zeugen in der Urkunde des Abtes Gerhard von Prüm für Kloster Himmenrode. Gedruckt Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch 2, 181 ff. Nr. 139 und öfter. — In Nr. 200 ist im Datum das domini zu viel. — In Nr. 224 heißt es nach einer ältern Nachricht: „[? 1197—1200]. Zu dieser Zeit etwa in dem Jahre 1200 hat Papst Gregorius VIII. ein Breve ertheilet". Gregor VIII. regierte nur von Oktober 21 bis Dezember 17 im Jahr 1187. Es hätte also mindestens einer Erklärung der Datirung bedurft. — Hinter dieser Nummer einzureihen: 1201 März 21. Papst Innocenz III. schreibt an Graf Adolf von Schauenburg und fordert ihn auf, dem König Otto anzuhängen. „Expectantes expectavimus". Schon Winkelmann hat in Philipp von Schwaben u. s. w. 1, 211 Anm. 3 darauf hingewiesen, daß das: In eundem modum Adulfo comiti de Sovenburch in Schauenburg zu korrigiren sei. Thatsächlich steht im Registerband 6 des Vatik. Archivs (regestum domini Innocentii super negotio imperii) nr. 36. A. c. de Souenburch. unzweifelhaft für Scouenb. Wahrscheinlich am selben Tage (die Datirung

lautet: dat.) schreibt Innocenz III. u. a. an Adulfo comiti de Seuemburc. verspricht ihm Schutz gegen etwaige Übergriffe Otto's und fordert ihn auf, Otto anzuerkennen. „Licet carissimum". Vgl. zu beiden Nummern Potthast, 1303 und 1305. — Nr. 266 wird von H. zu [1208], bei Potthast, 3256, den H. nicht citirt, wohl richtiger zu 1207 (November 15 bis Dezember 31) gesetzt; wenigstens hätte H. eine Erklärung seiner Datirung geben müssen. — In Nr. 276 ist Liesburn in das übliche Liesborn zu ändern. — In Nr. 325 das Datum November 10 in 22 umzuändern, das erste Wort muß Szirinsi nicht Szirensi lauten. — Nr. 349 und 350 fand ich im Register Honorius III. im Vat. Arch. 10, 114 Nr. 530 (beide). Die erste über die Einrede einer Braut bei der Trauung spielt im Corpus juris canonici eine Rolle. Die Adresse ist fast in allen Ausgaben verkehrt angegeben; sie heißt: episcopo Sleswicensi; bei Friedberg kommt noch Berguensi vor. Das Datum lautet: Dat. Reate X kalendas augusti pontificatus nostri anno tertio (1219 Juli 23). Die zweite ist bisher stets (auch von Potthast und H.) irrig zu 1219 August 1 gesetzt; das richtige Datum ist: Dat. Reate XII kalendas augusti pontificatus nostri anno tertio, also 1219 Juli 21. — Nr. 363 gehört zu 1221 (statt 1220) Mai 6. Jede Bemerkung über die Bulle fehlt. — In Nr. 381 fehlt der Ort Münster im Regest. — Die drei auf Westfalen bezüglichen Nummern 506, 507, 588 sind nicht ganz korrekt wiedergegeben, die Lücken in letzterer lassen sich fast alle ausfüllen. Ich verzichte hier auf ein näheres Eingehen, da alle drei demnächst im Mindener Bande des Westfälischen Urkundenbuches wieder abgedruckt werden.

Das Register (Orts- und Personenregister zusammen) ist knapp, übersichtlich und genau. H. Finke.

Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier in kurzen Auszügen. Im Auftrage des Direktoriums der kgl. preußischen Staatsarchive bearbeitet und herausgegeben von Ad. Görz. Vierter Theil (vom Jahre 1273—1300). Nebst Nachträgen zum ersten bis dritten Theil. Koblenz, W. Groos. 1886.

Der vorliegende Band, welcher das verdienstliche Unternehmen des Vf. zum Abschluß bringt, enthält mit den Nachträgen nahe an 3000 Urkundenauszüge, darunter eine Fülle neuen Stoffes, namentlich aus den reichen Beständen des Koblenzer Staatsarchives. Die

Regesten sind ziemlich ausführlich und in engem Anschluß an die urkundlichen Texte gehalten; sie geben die den Regierungsbezirken Koblenz und Trier angehörenden Orte und Personen in gesperrtem Druck und bringen neben dem reduzirten auch das ursprüngliche Datum, sowie, auch bei gedruckten Stücken, die Nachweisung der Originale, soweit solche dem Bearbeiter bekannt waren. Orts- und Personennamen sind fast durchgängig in den urkundlichen Formen belassen. Wenn dieses Verfahren auf der einen Seite dem in der mittelalterlichen Topographie der behandelten Gebiete weniger Bewanderten die Benutzung des Buches einigermaßen erschwert, so macht es andrerseits das Urtheil des Benutzers vom Herausgeber unabhängig, und das scheint mir, wenigstens bei ungedruckten Stücken und in zweifelhaften Fällen, selbst bei so kundiger Führung, wie die des Vf., von Vortheil. Überdies wird das in Aussicht gestellte, leider von Görz aus Rücksichten seiner Gesundheit nicht selbst übernommene Register, welches den Reichthum des Regestenwerkes erst ganz erschließen wird, alle erforderlichen Nachweisungen bringen.

Daß eine so umfangreiche Arbeit mühevollen Sammelfleißes von Irrthümern nicht frei bleiben konnte, ist begreiflich. Die folgenden Bemerkungen sollen und können ihr nichts von ihrem Werth benehmen. Ref. will damit nur nach Maßgabe seines Könnens der vom Vf. ausgesprochenen Aufforderung zur Mittheilung von Berichtigungen nachkommen.

Nr. 15: von Schutbutel? de bei Hennes ist sicher irrig statt dictus. Nr. 61: die Aurei heißen auf deutsch Guldin, nicht Gold. Nr. 90 ist zu streichen, denn es handelt sich um die ehemalige Burg Erenburg bei Worms und um Starkenburg an der Bergstraße, nicht um die gleichbenannten Burgen an der Mosel. Nr. 100: Helewiwim ist jedenfalls ein Akkusativ, vgl. Heilewive Nr. 514. Nr. 197 und 613: Henricus Senex war nicht durch Heinrich Greis zu übersetzen; der deutsche Name ist Alde, wie sich aus Nr. 940. 2275 ergibt; worsnit steht für vorsnit, vgl. vorsnidin Nr. 1769. Nr. 246 ist gedruckt bei Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg 732 Nr. 1222, nicht im Hessischen Archiv. Nr. 309: Famulus bedeutet hier Edelknecht, Knappe, nicht Diener; ebenso Nr. 550. 1035. Nr. 361 lies Vernekornis statt Vernekornie. Nr. 396. 888. 2590 war Vitulus nicht mit Kälbchen, Kälfgen zu übersetzen, sondern mit Kalb. Nr. 500 lies Bobpo statt Robpo. Nr. 517 ist zu streichen, denn Yringishusen ist Ehringshausen in Oberhessen bei Kirtorf und Cleyn ist Obergleen

ebenda. Nr. 519 ist gleichfalls zu streichen; die Urkunde ist mit dem richtigen Datum unter Nr. 1551 regestirt. Nr. 540 lies Culbe statt Culbo. Nr. 558 lies Iminhusin statt Imininhusin. Nr. 569: in der Expedition Wurunc, was G. mit einem Fragezeichen versieht, bedeutet offenbar auf dem reisigen Zuge gen Worringen; die Hölzer Bastelle heißen Nr. 460 Bainstelle (Bedeutung?). Nr. 587 ist jedenfalls Trierer Stil anzunehmen. Nr. 588 lies frechten bei Baur statt frochten (richtig in der Gegenurkunde bei Gudenus). Nr. 888: widirwefil bei Baur war in widirwesil (= widerwëhsel) zu bessern. Nr. 900 lies landgraschaph. Nr. 905: Gerbort bei Baur war in Gerbert zu bessern. Nr. 947 lies ayngrechete, ayngrechte statt ayngrethete, ayngrethte, wie sich aus den Formen angrift Nr. 1067, anegrift Nr. 1320, anegrieff Nr. 1897, anegrifte Nr. 2723 ergibt (ch tritt für f ein); calcifex heißt Schuhmacher, nicht Holzschuher. Nr. 1004 lies stat is statt Statis. Nr. 1013: werhaf? es kann doch nur werschaf (Währschaft) gemeint sein. Nr. 1145: Carpentarius war durch Zimmermann, nicht durch Wagner zu übersetzen. Nr. 1173: socer heißt Schwiegervater, nicht Schwager. Nr. 1214: Grede civis ist kein Bürger dieses Namens, sondern eine Bürgerin. Nr. 1334: Ehringshausen ist das in Oberhessen bei Kirtorf, nicht das bei Wetzlar; also zu streichen. Nr. 1361: Surdus heißt taub, nicht stumpf; ob hinter dem Vogt Ronemeise nicht ein advocatus de Bonemese (Bonames) steckt? Nr. 1366: Mobilie für Mabilie? Nr. 1388 unverständliches Regest. Nr. 1402: statt Schwiegersohn Dannes muß es heißen der Sanna. Nr. 1404: statt Gozolinsheim muß es Gozolinshusen (gewöhnlich Gozelishusen) heißen. Nr. 1470: der Landgraf ist der Landgraf von Hessen. Nr. 1486: Speildil ist jedenfalls Druckfehler für Speidil (vgl. z. B. Nr. 1501). Nr. 1493 lies Diterthe statt Diterche. Nr. 1567: gladiator war nicht mit Fechter, sondern mit Schwertfeger zu übersetzen. Nr. 1769 lies Wynisheim statt Wymsheim, wie nachher richtig folgt. Nr. 1821 ist zu streichen gegen Nr. 2213, wo das richtige Datum erscheint. Nr. 1875 ist identisch mit Nr. 1986, wo das Datum richtig aufgelöst und das Citat aus Gudenus richtig gegeben ist. Nr. 1877 lies anegrift statt anegrist. Nr. 1915: statt Honestat und Leutho erwartet man Houestat und Lentho. Nr. 2010: bei Baur ist Kalore zu lesen, statt Kaloze; vgl. Nr. 1567. Nr. 2219: Gozselesheim kann nicht Gaulsheim sein. Nr. 2421: statt schynelethe wingart lies schyuelethe w. (schibelëht = rund, vgl. rotunda Nr. 1643). Nr. 2507: im Original steht

jedenfalls Beldersheim, nicht Belsheim, und Crawe, nicht Cruwe. Nr. 2581: Jugeram, wie Wigand hat, steht sicher nicht im Original, sondern Ingeram. Nr. 2652: nicht Truwe, sondern Crawe muß im Original stehen. Nr. 2818 lies Seetzelin statt Soetzelin.

Nachzutragen finde ich Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven XIX Nr. 9. 13. 14. 18. 20. Wanbald.

Abriß der großherzoglich hessischen Kriegs- und Truppengeschichte (1567 bis 1871). Darmstadt und Leipzig, Zernin. 1886.

Die kleine Schrift, deren nicht genannter Vf. ohne Zweifel ein hessischer Offizier ist, soll ein Leitfaden für den Unterricht der Mannschaften, zugleich ein kleines Lesebuch für den Soldaten sein. Dem Kenner der hessischen Kriegsgeschichte bietet sie nichts Neues. Die ziemlich ausgedehnte Literatur ist nicht ohne Fleiß benutzt.

Wanbald.

Das sog. Chronicon universitatis Pragensis. Von M. Kustler. Mit einem Vorworte von A. Bachmann. Leipzig, Veit & Komp. 1886.

Die sog. Chronik der Prager Universität ist von Höfler ihrer Bedeutung nach zu hoch gehalten, von Palacky, der sie für eine Kompilation aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielt, unterschätzt worden, wiewohl er durch die Aufnahme zahlreicher Stellen der Chronik in die Documenta magistri Joannis Hus (S. 730—737) deutlich zu erkennen gab, daß er in denselben werthvolle zeitgenössische Nachrichten erblicke. Eine bündige und treffende Charakteristik des Chronicon findet sich in v. Bezold's K. Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten (S. 4. 5). In den letzten Jahren hat Goll (Das sog. Chron. univ. Prag. und sein Verhältnis zu Lorenz von Brschezowa. SB. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 1884 S. 19—32) eine Analyse des Chronicon versucht. Da dieselbe, wie Kustler meint, „bei mancher richtigen und irrigen Vermuthung die Untersuchung nach keiner Seite zu gründlichem Abschluß gebracht hat“, so ließ er obige Arbeit erscheinen, welche, wie Bachmann's Vorwort sagt, nach den in seinem Seminar von ihm vorgebrachten Anschauungen durchgeführt, im Detail nach Anordnung und Inhalt Eigenthum K.'s ist.

Über die neue Arbeit läßt sich kaum noch so ein günstiges Urtheil sagen, als diese es über ihre Vorgängerin fällt. Schon die formelle Seite der Arbeit fällt durch ihre stilistische Unbeholfenheit, durch

vielfache Wiederholungen einer und derselben Sache, unnütze Anwendung von Fremdwörtern u. dgl. auf.

Zweimal wird erzählt, daß die Schrift von einer Hand, an manchen Stellen schlechter, an manchen deutlicher ist (S. 3 und 39). Ja selbst die Resultate, zu denen Rustler gelangt ist, verzeichnet er mehrfach. Damit kommen wir zu dem Inhalt der Schrift. Sie behandelt zunächst die handschriftliche Vorlage (s. auch den „Anhang"), dann den Inhalt, die Quellen und Verfasser der Prager Universitätschronik. Was über die beiden letzten Punkte gesagt wird, ist theils unzulänglich, theils verfehlt. Auch inbezug auf die Analyse der Chronik ist das Gute nicht neu, das Neue nicht gut. Auf S. 3 sagt der Vf., daß nur die Meldungen von 1348—1413 sich mehr oder weniger auf die Universität beziehen, das folgende aber nach Březowa's Memoirenwerk (sic) gearbeitet ist. Man kann weiter zunächst für 1348—1413 genauer unterscheiden 1. eine Reihe ziemlich kurzer chronikalischer Meldungen, wesentlich Thatsachen aus der Universitätsgeschichte behandelnd, und 2. daß diesen umfangreiche tagebuchartige (!) Nachrichten bestimmter Herkunft über die Entstehung und den Fortgang der husitischen Bewegung einverleibt sind oder nachfolgen. Nicht minder leicht lasse sich erkennen, daß die unter Punkt 2 angeführten Nachrichten bis 1413 sich formell von den nachfolgenden sehr unterscheiden, sowie denn auch der Verfasser der früheren und späteren Theile des Chronicon aus religiösen und politisch-nationalen Gründen nicht derselbe sein kann. „Für all dies", schließt der Vf., „hoffe ich im nachfolgenden die ausreichenden Belege beibringen zu können." Das ist nun recht gut, aber daß das Chronicon un. Prag. in seiner letzten und größeren Hälfte nur eine Abschrift aus dem Geschichtswerke des Laurenz v. Březowa ist, das von dem Kompilator häufig interpolirt wurde, wußte man eben schon längst (Palacky, Würdigung S. 208; Gesch. d. Husitenth. S. 17; v. Bezold, K. Sigmund S. 4; Lorenz, D. G. 1, 322), desgleichen hat man längst sehr genau gewußt, daß es für die ältere Zeit von 1348—1414 sehr schätzenswerthe Nachrichten bringt und daß man die Chronik, weil sie namentlich über die Vorfälle an der Prager Universität bis 1413 einige wichtige Nachrichten enthält, eine Chronik der Prager Universität nennen könnte (Würdigung S. 208), und endlich war man auch schon seit lange darüber genau unterrichtet, daß in der zweiten Hälfte eine ganz andere Gesinnung zu Tage trete. Wenn der Vf. nichts anderes bieten konnte, dann durfte diese recht schlecht geschriebene Arbeit,

die ja unter Umständen als Seminararbeit passiren kann, ungedruckt bleiben; aber er geht doch über das, was auf S. 3 als Resultat verzeichnet ist, hinaus: die auf die Universität bezüglichen Notizen von 1348—1494 (sic) sollen einem „Annalenwerk" nachzuweisen sein, welches als die Universitätschronik — an einer Stelle wird sie die „eigentliche" genannt — bezeichnet werden kann; die auf die Wiclifie bezüglichen Dinge sollen einer zweiten „Quellenvorlage" entnommen sein. Beide Quellenvorlagen sind durch historische Notizen verbunden, die gleichfalls breiteren, fast gleichzeitigen und sonst unverwertheten Aufzeichnungen entnommen sind, und der (um mit dem Vf. zu sprechen) „Zusammenfüger" war ein dem König Wenzel freundlich, dem Erzbischof feindlich gesinnter Czeche und kein anderer als — Brezowa.

Das Letztere spricht der Vf. allerdings nur als Vermuthung aus; daß dieser ganze Sachverhalt ein unmöglicher ist, das Richtige vielmehr das ist, daß ein sehr später Sammler diese wüste Kompilation zu Stande gebracht hat und daß sich unter seinen Vorlagen auch eine befand, die von einem Zeitgenossen der wiclifitischen Bewegung an der Prager Universität herrührte, all das kann ich aus Mangel an Raum an dieser Stelle nicht weitläufig ausführen.

Wie im ganzen, so ist die Arbeit auch im einzelnen verfehlt. Es sei hier nur ein Fall angeführt:

S. 19 (bei Höfler) findet sich der Satz: Hec fuit credencia archiepiscopi et prelatorum ad papam et alios cardinales. Statt papam bietet die H.-S.: propriam, was sinnlos ist und daher wohl von Höfler in das korrekte papam gebessert wurde. R. sagt: „Nun ist das wohl ein Schreibfehler für proprium, nie aber für papam." Hier ist zunächst zu sagen, daß R. nicht zu wissen scheint, wie nahe verwandt die beiden Wörter papam und propriam graphisch einander sind und wie leicht hier Schreibfehler vorkommen. Daß es in der That papam und nicht proprium oder propriam zu lauten hat, hätte der Vf. um so leichter finden können, als es aus zwei Stellen derselben Seite sich zweifellos ergibt: Sbinco ... processus suos pape et cardinalibus ... direxit ... Ebenso: quod maxime est dicendum pape ... Statt dessen sucht der Vf. eine andere Lösung, die nahezu unglaublich klingt: „Dieses proprius könnte ein verstümmelter Name eines Kardinals sein, ist aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit das Eigenschaftswort proprius. Dieser proprius ist dann der Magister Johannes (Cardinalis) de Reinstein, der sich in jenen Jahren vielfach in Rom aufhielt ꝛc. ... daher der Beiname Cardinalis.

Nach R. muß also die Stelle lauten: ad proprium et alios cardinales, und nach den Rudimenten der Grammatik und Logik müßte dann Johann v. Reinstein nicht Cardinalis heißen, sondern Kardinal sein. Nicht weniger ergötzlich ist die Rolle, die das Wort predictus auf S. 11 zu spielen berufen ist.

Daß die zahlreichen Lesefehler Höfler's verbessert wurden, ist recht löblich, nützt aber im ganzen doch nicht viel, da nicht auch die zahlreichen Schreibfehler der Handschrift mit einbezogen wurden. Mit dem comes de Bustein (bei Höfler S. 13) ist nichts anzufangen: nach MM. hist. un. Prag. 2, 1, 28. 58. 85. 119 war leicht zu korrigiren (Johannes) comes de Pernsteyn. Das perduratum daselbst ist mit Hinzufügung der Abbreviatur in perduraturum zu verwandeln: welches dauern sollte. Den mimus (S. 14) statt minis hat schon Palacky a. a. O. S. 18 verbessert; die Korrekturen Palacky's scheinen überhaupt nicht berücksichtigt worden zu sein. Jedenfalls wird man auf diesem Gebiete noch eine reichliche Nachlese halten können. Was die Orthographie in den Citaten betrifft, war nicht die klassische, sondern die des 15. Jahrhunderts anzuwenden, also nicht potius, natio, conspiratio etc. Wer sich mit der böhmischen Reformbewegung befaßt, wird wissen müssen, daß man nicht Wiclett oder Wiklett schreibt. An Druckfehlern ist kein Mangel (vgl. z. B. S. 9).

Bei alledem tritt die Schrift mit großen Ansprüchen auf: Die „eingehende" Prüfung „will eine ganze Reihe positiver Ergebnisse geliefert haben, die nicht bloß für den historischen Werth der bezüglichen Nachrichten von Bedeutung sind, sondern überhaupt geeignet sein dürften, einiges neue Licht in die so wenig geordnete Masse historischer Meldungen über die große husitische Bewegung zu bringen." Inwiefern dies durch R.'s Arbeit geschehen sein könnte, ist dem Ref. unbekannt geblieben. Loserth.

History of England under Henry the Fourth. By James Hamilton Wylie. I. 1399—1404. London 1884.

Der Autor dieser auf zwei Bände angelegten Geschichte Englands während der dreizehnjährigen Regierung des ersten Königs aus dem Hause Lancaster steckt sich das Ziel, aus der Fülle der Begebenheiten dieser Epoche, über die das Staatsarchiv in London zahllose authentische Aktenstücke enthält, Einiges der Vergessenheit zu entreißen. Während eines Zeitraums von zwölf Jahren hat er aus den Patent und Close Rolls, den Miscellaneen des Exchequers, den Pells Receipt

und Issue Rolls, sowie aus einigen Zollregistern gesammelt, was ihm wichtig schien; dies hat er dann mit dem, was er in Chroniken und neuerer Literatur fand, zu einer breit angelegten Darstellung verwoben In 34 Kapiteln werden die Vorfälle der ersten vier Jahre des 15. Jahrhunderts mit ermüdender Umständlichkeit an uns vorübergeführt.

Am wenigsten hat uns das einleitende Kapitel befriedigt. Die politische Komplikation unter Richard II., die konstitutionellen Kämpfe, die zur Absetzung des legitimen Königs führen, sind weder richtig erkannt, noch ihre Folgen für die Regierungsweise Heinrich's IV. in Betracht gezogen. Solange die interessante, die politische Entwickelung entscheidende Regierungszeit Richard's II. noch des Historiographen harrt, wird wohl Shakespeare's Charakterzeichnung dieses Königs auch die historische Anschauung beherrschen. Indem die Unfähigkeit und Schlechtigkeit Richard's II. als die einzige Ursache der Usurpation hingestellt wird, verschwinden aber die politischen Motive gänzlich, die zur Erhebung des nicht nächstberechtigten Prinzen führten. Die Übermacht des Oberhauses, die Heinrich IV. das Regieren so erschwerte, die Nothwendigkeit, der Geistlichkeit zu willfahren und bei den Commons Anschluß zu suchen, die eigenthümliche soziale Lage der Gentry können zur Erklärung des Ereignisses von 1399 und zum Verständnis der Politik Heinrich's IV. nicht entbehrt werden. Wie schade, daß unser Autor Ranke's und Pauli's Darstellungen gar nicht beachtet hat: er würde durch sie jedenfalls zu weiteren Betrachtungen nach dieser Seite hin angeregt worden sein.

Den Hauptbestandtheil des Buches kann man einigermaßen mit den Jahrbüchern deutscher Könige vergleichen, die von deutschen Historikern für die Aufklärung unserer mittelalterlichen Geschichte unternommen worden sind. Auch hier ist Genauigkeit im einzelnen durch engen Anschluß an das Material erstrebt und eine Reihe kritischer Erörterungen eingestreut, wo es nöthig schien. Als eine Probe besonnener Kritik und eine Frucht liebevollen Fleißes heben wir die Erörterungen über den Tod Richard's II. in Kapitel IV hervor. Aus einer sachgemäßen Beurtheilung der historischen Berichte in Verbindung mit drei Eintragungen auf den Pells Issue Rolls ergibt sich zur Evidenz, daß Heinrich IV. den Tod seines Vetters veranlaßt hat. Über die Lebensumstände der Männer, die in dieser Epoche englischer Geschichte mitwirken, erhalten wir viele neue Aufschlüsse aus den Urkunden, fast alle ohne historisches Interesse. Klar und

sorgfältig, wenn auch von etwas flacher rationalistischer Einseitigkeit ist das Kapitel über die Lollarden. Hier erhöht auch die feine ironische Färbung den Reiz der sonst etwas matten Darstellung des Vf.; man fühlt sich von den vielen Kleinigkeiten der chronikartigen Aneinanderreihung nicht so erdrückt. Kriegsdetails und die einzelnen Züge schleichender Unterhandlungen zu schildern und dabei Anschaulichkeit mit gleichmäßiger Genauigkeit zu verbinden, ist aber auch eine schwere Aufgabe, die nur durch glückliche Gesichtspunkte und eine geschickte Disposition gelöst werden kann.

Mit Vorliebe und Präzision beschreibt der Vf. die Institutionen des englischen Mittelalters: die Centralgerichte, das Parlament, die Amtssphären der höchsten Würdenträger; natürlich gibt er damit nur Dinge, die den Lesern, auf die ein solches Werk rechnen kann, längst bekannt sind. Dagegen ist das Kapitel über die Begründung der Orden vom Garter und Bath wohlgelungen, und die Anknüpfung an das allgemeine mittelalterliche Ordenswesen lobenswerth. Die Besuche des weströmischen und des oströmischen Kaisers in England geben Veranlassung zur Beschreibung von Konstantinopel nach Ruy Gonzalez de Clavijo, zu Ausführungen über die gleichzeitigen deutschen Verhältnisse und zur Erzählung der Niederlage der Türken durch Timur.

Bei den vielen Konspirationen, deren Unterdrückung Heinrich zu thun machte, erfahren wir wohl allerhand Einzelheiten aus dem Leben der Rädelsführer und die Beträge des konfiszirten oder den Erben belassenen Eigenthums genau genug. Die großen Motive aber, die zu so zahllosen gefährlichen Erhebungen und plötzlichen Sinnesänderungen geführt haben, treten wenig hervor. Zum Theil mag dies wohl daran liegen, daß Wylie den Rechnungsakten des Exchequer eine fast ausschließliche Sorgfalt zugewandt, die Gerichtsakten und Memoranda-Rolls, ja einigermaßen auch die Parlamentsprotokolle vernachlässigt hat. Seine Vorliebe für die Pells Rolls geht so weit, daß er aus einer Eintragung derselben vom 22. November 1401 den Termin zur Berufung des Parlaments fälschlich auf den 21. Januar 1401 berechnet, obwohl er die Präsenz schon am 20. Januar feststellen läßt; schon aus dem Return of Members of Parliament hätte er ersehen können, wo das eigentliche writ in den Close Rolls zu finden, und daß der 20. Januar das richtige Datum ist. Sehr anerkennenswerth ist es ja, daß er sich über Steuer- und Zollwesen aus den Originalrollen zu informiren gesucht hat.

Aber was er bringt, ist doch zu vereinzeltes Stückwerk, um von Nutzen zu sein; der Autor überweist die Aufgabe schließlich ja selber an jemand, der bessere Gelegenheit zur Ausbeutung des Archives hat. Ein Beamter des Londoner Reichsarchives, Hubert Hall, ist auch bereits mit einer History of the Customs Revenue hervorgetreten. W. hätte aus Matthew Hale's leider beinahe vergessenen Aufsätzen über Sheriffs' Acounts und Customs ein weit genaueres und zusammenhängendes Bild geben können. Für die Vorgänge in London, für die er nähere Nachrichten im City-Archiv vermuthet, hätten die in Riley's Memorials gedruckten Stücke unserem Autor vielleicht schon genügt, wenn er sie gekannt hätte. Hoffentlich läßt er sich für den 2. Band den reichen Inhalt von Cotton Nero Bd. 2 und 9 nicht entgehen.

So sehr wir den Eifer und zähen Fleiß des Vf. anerkennen, so müssen wir doch gestehen, daß, von lokalgeschichtlichen Einzelheiten abgesehen, für die Geschichte der fünf Jahre wenig gewonnen ist, was einer so außerordentlichen Bemühung werth wäre. Ausgedehnte Untersuchungen in historischen Originalen und originale historische Untersuchungen sind eben noch nicht dasselbe. Das Ganze ist doch zu sehr in der dilettantischen Methode englischer Grafschaftsgeschichten gearbeitet; man sucht in alten Pergamenten und nimmt auf, was sich findet, in der Hoffnung, daß Stück an Stück gesetzt zuletzt doch ein ansehnliches Mosaik ergeben wird. Von Plan und zusammenfassender Disposition ist so gut wie nichts zu bemerken. Hätte der Autor ein Itinerar des Königs, eine Übersicht der Parlamentsakte, Verzeichnisse der Centralbeamten mit eingestreuten Personalnachrichten, die Data der Verschwörungen, endlich die Gesandtschaften als Appendices gegeben, und in dem so vom Beiwerk entlasteten Text eine Erklärung der Ereignisse dieser fünf Jahre unter dem Gesichtspunkte der Politik Heinrich's zu geben sich von vornherein vorgenommen, so hätten die zwölf Jahre zu einer lesenswerthen Darstellung wahrlich gereicht. Nur gehört dazu auch die Kunst des Forschens, die aus den ungeheuren Vorräthen des englischen Staatsarchives die wichtigen Stücke hervorzieht, ohne durch die Masse des Gleichgültigen gehen zu müssen. Wir wünschen, daß dem 2. Bande die durch so angestrengte Arbeit erworbenen Erfahrungen des vorliegenden ersten zu gute kommen möchten, obwohl wir auch ihm mit einiger Resignation entgegensehen. Ludwig Riess.

John Fortescue. The Governance of England otherwise called The difference between an absolute and a limited monarchy. A revised text edited with introduction, notes and appendices by Charles Plummer. Oxford, Clarendon-Press. 1885.

Sir John Fortescue, der treue Anhänger und langjährige Oberrichter (Chief justice of the king's bench) König Heinrichs VI. von England, der Ahnherr einer Familie, die heute in der englischen Pairie doppelt vertreten, mit ihm zuerst bedeutsamer hervortritt, gehört zu den interessantesten politischen Schriftstellern des ausgehenden Mittelalters. Auch er steht, wie die meisten anderen Publizisten der Zeit, unter dem Einfluß der aristotelischen Politik, dem sich damals niemand entziehen konnte, aber er unterscheidet sich von seinen Vorgängern durch den eminent praktischen Sinn, den er bethätigt, durch einen nüchternen, aber ungemein wirksamen Realismus, durch eine Schärfe der Beobachtungs- und Auffassungsgabe, die wenigen seiner Zeitgenossen, soweit sie schriftstellerisch aufgetreten sind, in gleichem Maße zu eigen ist. Oft hat man seinen berühmten Traktat „De laudibus legum Angliae“ herausgegeben und angeführt, ein glänzend geschriebenes, von hohem Nationalgefühl erfülltes Loblied auf die englische Verfassung und jene konstitutionellen Staatsformen, die sich eben zu seiner Zeit inmitten der blutigen und grausamen Kämpfe der Häuser Lancaster und York immer fester und sicherer herausbildeten.

Viel weniger bekannt ist die kleine Schrift „The governance of England“ (auch zitirt unter dem Titel De Monarchia), die Ch. Plummer in einer ganz vortrefflichen neuen Ausgabe jetzt allgemein zugänglich gemacht hat. Und doch verdient sie die Beachtung nicht weniger als jene. Sie ist weniger panegyrisch gehalten als der Traktat De laudibus, in welchem der Vf. bisweilen offenbar gegen sein besseres Wissen die englischen Zustände des 15. Jahrhunderts auch in den Beziehungen preist, in denen sie es am wenigsten verdienten. Aber sie ist darum nur um so belehrender. Wie in seinen sonstigen Schriften geht F. auch hier aus von dem Gegensatze zwischen dem was er Jus regale und dem was er Jus politicum et regale nennt, d. h. von dem Gegensatze zwischen absoluter und konstitutioneller Monarchie. Er ist ein begeisterter Anhänger der letzteren, aber gerade darum ein gesinnungstreuer Monarchist: er untersucht und prüft die Bedingungen, unter denen das an Gesetz und Verfassung gebundene Königthum sich kräftig zum Heile der Dynastie und des Volkes

entwickeln könne. Dabei legt er auf gute Finanzen das Hauptgewicht und untersucht nun in sehr eingehender Behandlung die Mittel, das Königthum finanziell auf eigene Füße zu stellen, ohne den Rechten des Volkes und des Parlaments etwas zu vergeben, wobei er das englische Budget in höchst belehrender Weise Revue passiren läßt. Gilt ihm aber England als das Muster des konstitutionellen Staates, so steht dem Frankreich als die weitest entwickelte absolute Monarchie gegenüber. Er kennt das Land aus eigener Anschauung und langjährigem Aufenthalt; und es sind nicht leicht lehrreichere Parallelen im Mittelalter geschrieben worden, als die, welche hier zwischen den englischen Zuständen und den französischen des 15. Jahrhunderts in Bezug auf Macht und Stellung des Königthums, Einfluß und Bedeutung des hohen Adels, Finanz- und Justizverwaltung, militärische Verhältnisse, soziale Lage der Bevölkerung wieder und wieder gezogen werden.

An Umfang übertreffen die Zuthaten des Herausgebers die Schrift F.'s selbst um das achtfache. Eine doppelte Einleitung gibt zunächst einen Abriß der Verfassungsgeschichte Englands im Zeitalter des Kampfes zwischen den Häusern York und Lancaster und sodann eine Übersicht über Lebensgang und Schriften F.'s. Auf die Abhandlung De Monarchia folgen sodann kritische Noten, ein sehr ausführlicher, auch die Bedürfnisse nicht historisch gebildeter Leser berücksichtigender Kommentar, ein Anhang, der drei kleinere Aufsätze F., darunter einen bisher ungedruckten über die Beziehungen der Lancastrier zu dem Earl of Warwick mittheilt, endlich ein mittelenglisches Glossar und ein Wort- und Sachregister. Alles höchst fleißig und auf den gründlichsten Quellenstudien beruhend. Der Herausgeber hat sich mit der Geschichte dieser Periode so vertraut gemacht, daß wir uns freuen würden, wenn er sich zu einer selbständigen Darstellung derselben entschließen würde. H. Bresslau.

Actas de las cortes de Castilla publ. por acuerdo del congreso de los diputados. IX—XI. Madrid, Garcia. 1885—1886.

Cortes de Castilla de 1576. Codice restaurado por D. Manuel Danvila y Collado. Madrid, Garcia. 1885.

Zu derselben Zeit, als die spanische Geschichtsakademie daran ging, die Cortesabschiede zu sammeln und herauszugeben, beschloß der Kongreß der Deputirten, die Akten der Cortesversammlungen von 1563—1713 zu veröffentlichen, die sich in 37 Bänden hand-

schriftlich in der Kongreßbibliothek vorfanden. Als Frucht dieses Beschlusses erschienen in den Jahren 1861—68 acht monumental gedruckte Foliobände, welche die Akten der Reichstage von 1563, 1566, 1570, 1573, 1579, 1583 und die Hälfte der Akten von 1585 enthielten. Von den Cortes von 1576 konnte nur der cuaderno de peticiones veröffentlicht werden, da die Protokolle über die Verhandlungen verloren gegangen sind. Wenn auch diese Akten nicht immer frei sind von der weitschweifigen Breite des alten Kanzleistiles, so enthalten sie doch eine reiche Fülle von Material zur Erforschung der politischen und nationalökonomischen Anschauungen der Zeit und sind geradezu unentbehrlich zur richtigen Beurtheilung der Cortes des 16. Jahrhunderts, über welche tendenziöse Schriftstellerei noch immer ein definitives Urtheil nicht sich hat bilden lassen. Es war daher in hohem Grade beklagenswerth, daß die politischen Ereignisse des Jahres 1868 dieser mühevollen und verdienstlichen Arbeit ein vorläufiges Ende machten. Seit 1885 nun hat der Deputirtenkongreß seinen früheren Beschluß erneuert, und seitdem sind bereits drei weitere Bände in derselben Ausstattung gedruckt worden, welche den Schluß des Reichstags von 1585 und die Verhandlungen der Cortes von 1588 enthalten. Der erste Band enthält verhältnismäßig weniger Interessantes, dagegen gehören die beiden folgenden zu den werthvollsten der ganzen Sammlung, indem sie uns den Antheil des Reichstags an der Ausrüstung der unüberwindlichen Armada vorführen, und es uns gestatten, das Projekt der nachmals so berüchtigten Millionensteuer von seinem ersten Auftauchen bis zum Abschluß des Steuervertrages zu verfolgen. Erst dadurch werden die Ausführungsbestimmungen ganz verständlich, die Tomas Gonzalez in seinem Censo de poblacion en el siglo XVI schon 1829 veröffentlicht hatte.

Da der Codex der Akten von 1576 unauffindbar geblieben ist, hat Danvila y Collado aus öffentlichen und kommunalen Archiven alle diejenigen Urkunden zusammengebracht, die geeignet waren, über den Verlauf dieses Reichstages Aufklärungen zu geben. Es wäre in hohem Grade wünschenswerth — wenn auch allerdings mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden — wenn ein derartiger Ergänzungsband zu den Akten jedes Reichstages erschiene. Während diese nämlich die Geschichte der parlamentarischen Versammlungen sehr wohl zu verfolgen ermöglichen, lassen sie nur wenig Licht auf die munizipalen Verhältnisse fallen, die doch den Cortes zur Grund=

lage dienen. Hier nun erfahren wir einmal ganz eingehend, welchen Einfluß die städtischen Gemeinwesen auch nach der Wahl der Abgeordneten noch auf die Versammlung ausübten, und auf welche Weise die Ratifikation von den Beschlüssen derselben zu Stande kam. Das Werk ist ein Beitrag von hohem Werthe, nicht nur für die Geschichte der Cortes, sondern auch für die leider noch immer ungeschriebene Geschichte der spanischen Munizipalverfassung.

Haebler.

Cesareo Fernandez Duro, La conquista de las Azores en 1583. Madrid, Rivadeneyra. 1886.

In seinem neuesten Werke hat der Vf. nicht so sehr wie in dem über die unüberwindliche Armada der Wissenschaft den Dienst leisten können, einen wesentlich neuen Standpunkt für ein Ereignis von universal-historischer Bedeutung urkundlich zu begründen. Die Eroberung der Azoren ist selbst nur eine nebensächliche Episode des portugiesischen Erbfolgekrieges. Überdies beruht der erzählende Theil des vorliegenden Werkes in allen wesentlichen Stücken auf den bekannten Quellen Herrera, Conestaggio, Cabrera und dem nicht ganz so bekannten Mosquera de Figueroa. Die Urkunden, die zwei Drittel des Buches ausmachen, bilden allerdings, besonders für die ersten Phasen des Kampfes, die Jahre 1581 und 1582 eine fortlaufende Bestätigung, und an manchen Stellen auch eine Ergänzung des Bekannten. Für das Jahr 1583, den eigentlichen Gegenstand der Arbeit, sind sie dagegen an Zahl und Bedeutung geringer.

Haebler.

Historia de las cortes de España durante el siglo XIX. Por Andres Borrego. Madrid, Rodero. 1885.

Der Vf. theilt uns zunächst in einer Einleitung, die in mehreren Abschnitten 84 Seiten umfaßt, mit, daß ihn die Cortes von 1869 mit der Abfassung einer Geschichte der spanischen Cortes betraut haben, und warum er diesem Auftrage bis jetzt nicht nachgekommen und auch nun mit dem letzten Theile seiner Arbeit begonnen hat. Wir haben keine Ursache, dies zu beklagen, denn der politische Standpunkt, den der Vf. auf jeder Seite beinahe kundgibt, hätte ihn vollkommen unfähig gemacht, der Aufgabe zu genügen. Ein Historiker, der mit der Überzeugung an seine Arbeit geht, „daß die spanischen Cortes der Ausdruck der Ansichten aller Gesellschaftsklassen waren,

und daß sie die Fähigkeit in sich trugen, für alles, absolut für alles zu sorgen, was zum Glück und zum Wohl des Landes nöthig war", der konnte nicht viel mehr liefern, als was Martinez Marina bereits geleistet hat, nämlich ein Zerrbild der wirklichen Cortes geben. Die zwei vorliegenden Bände, die vermuthlich alles sein werden, was von dem auf 15 Bände angelegten Werke zu Stande kommen wird, reichen bis zum Jahre 1810, nachdem sie einen Überblick über die spanische Geschichte seit 1700 gegeben haben. In der Hauptsache sind es politische Deklamationen über die Volkssouveränetät u. dgl., womit der Vf. seine oberflächliche Geschichtskenntnis verbirgt, doch gewinnt die Arbeit an Interesse, je mehr sie sich den persönlichen Erfahrungen des Vf. nähert. So ist z. B. seine Ausführung über die Stellung des spanischen Volkes zur französischen Revolution, wenn auch doktrinell gefärbt, doch nicht werthlos. Wichtiger noch sind einzelne Ausführungen über die Kortes von 1810. Der Vf. druckt mit Vorliebe Urkunden in seinem Werke ab, doch darf man diese nicht für neu halten; sie sind vielmehr ausschließlich gedruckten Quellen entnommen. Haebler.

Antonio Alcalá Galiano, Memorias publ. por su hijo. I. II. Madrid, Rubiños. 1886.

Daß wir es hier nicht mit einem wirklichen Memoirenwerke, sondern mit einer politischen Rechtfertigung zu thun haben, läßt sich nicht verkennen, und dokumentirt sich äußerlich schon darin, daß der Vf. seine Erinnerungen nur bis 1823 verfolgt, obwohl er 1831 schrieb und bis 1865 gelebt hat. Die Anklagen seiner Feinde, gegen die sich A. G. vertheidigt, sind längst verstummt, und wenn er auch eitel, unmoralisch und materiell war, so gehört er doch der Geschichte an als einer der bedeutendsten Männer aus der Partei der exaltados. Gerade diese Berühmtheit aber trachtet das Werk zu vernichten. Der Vf. will beweisen, daß er seiner Überzeugung nach schon immer der gemäßigteren Partei angehört habe, zu der er später übertrat. Mir scheint diese Art der Vertheidigung dem Andenken A. G.'s mehr zu schaden als zu nützen. Es ist wahrlich eine geringere Schmach, seine jugendliche Überzeugung im reiferen Alter gegen eine gemäßigtere vertauscht zu haben, als Jahre lang als Führer einer Partei geehrt worden zu sein, der er von Herzen nie angehört haben will. Seine Erzählungen vom Unabhängigkeitskriege sind interessant, aber ohne historischen Werth. Der beginnt erst mit den Berichten über den

Aufstand Riego's, über die Kläglichkeit der Mittel, über die er verfügte, über die Organisation der Verschwörung, an deren Spitze eigentlich nur fünf ziemlich unbedeutende Menschen gestanden hatten; endlich über des Vf. Thätigkeit unter der liberalen Regierung, nur daß er sich hier gemäßigter darzustellen sucht, als er gewesen ist.

Haebler.

Alvaro Campaner y Fuertes, Cronicon Mayoricense. Palma, Colomar y Salas. 1881.

Die Chronikenform gilt allerdings nicht mit Unrecht als ein überwundener Standpunkt, wenn sie aber, wie von dem Vf., benutzt wird, um den thatsächlichen Inhalt einer bedeutenden Anzahl von alten Chroniken, Tagebüchern und anderen kleinen Schriften zu sammeln, deren Veröffentlichung in extenso überaus kostspielig und nicht immer lohnend gewesen wäre, verdient sie noch immer den Dank der Wissenschaft. Dies ist umsomehr der Fall, als der Vf. mit großer Gewissenhaftigkeit durch Abbreviaturen hinter jeder Notiz seine Quelle kenntlich macht. Die Geschichte je eines Jahrhunderts bildet einen Abschnitt, wo dann die Appendices das chronistische Gefüge durchbrechen; letztere sind besonders für das 14. Jahrhundert — den Untergang des Königreiches Mallorka — und das 16. Jahrhundert — die Zeit der germania betr. — sehr umfänglich und werthvoll. Für die Jahre 1521—1523 unterbricht der Vf. gleichfalls die zeitliche Ordnung, um den Bericht des Juan de Binimilis über die germania ungekürzt mitzutheilen, der mit den vier Berichten des Anhangs endlich die Erzählung des Sayas, bisher die einzige Quelle für die mayorkanische Germania, entbehrlich macht. Natürlich wird, je mehr die Chronik der Neuzeit sich nähert, die Form desto weniger für den Stoff geeignet. Die Chronik schließt mit dem Jahre 1800.

Haebler.

Veränderungen der Oberfläche Italiens in geschichtlicher Zeit. Von R. Männel. Erster Abschnitt: Das Gebiet des Arno. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1887. (Progr.)

Die Veränderungen der Oberfläche Italiens in geschichtlicher Zeit darzustellen, ist eine ebenso dankenswerthe als schwierige Aufgabe, die ihre definitive Lösung nur finden kann durch das Zusammenwirken eines Geographen, der seine theoretischen und praktischen Untersuchungen auf die genaueste Kenntnis des Terrains und der geologischen Vorgänge stützt, und eines Historikers, der die gesammte

Überlieferung seit der Zeit, daß Menschen dieses Land bewohnen, übersieht und beherrscht. — Das ist nun allerdings ein Maßstab, den der Vf., der nach Einleitung „weder Geograph noch Historiker von Fach“ ist, an sich nicht angelegt wissen will. Er hat „für verschiedene Unterrichtszwecke und auch zu verschiedenen Zeiten gelegentlich gesammelt“ und legt hier nun zunächst den ersten Abschnitt vor über das Gebiet des Arno.

Zwei Stellen sind es besonders, an denen der Arno die Oberfläche Italiens verändert hat: 1. in dem alten, jetzt von ihm verlassenen Flußbette, das sein Wasser früher durch das Thal der Chiana dem Tiber zuleitete, und 2. an der Mündung. Diese Veränderungen sind bekannt und allseitig anerkannt, aber es bleibt das Verdienst des Vf., eine Menge von Einzelheiten zusammengetragen und in lesbarer Darstellung verwerthet zu haben. Wenn der Vf. daneben noch Notizen einflicht über das Alter der italischen Kulturpflanzen, z. B. Spelt, Wein, Oliven, Cypressen, Maulbeerbäumen 2c., so ist das jetzt nach Hehn, Mommsen, Nissen u. s. w. nicht schwer; steht aber doch mit dem Thema nur in einem ganz losen Zusammenhang: denn diese Notizen könnten nur etwas beweisen, wenn wir wüßten, daß diese Kulturpflanzen auf einem früher versumpften Boden angepflanzt seien. Selbst die Pinien und Kamele von San Rossore werden nicht vergessen, die doch unschuldig sind an den „Veränderungen der Oberfläche“. — Aus Verg. Ecl. 7, 65 dürfen wir nicht mit dem Vf. schließen, daß die Pinie ursprünglich in Italien nicht heimisch gewesen sei. Der Gegensatz zu den Bäumen des Waldes besteht darin, daß jede Pinie mit ihrer schönen charakteristischen Krone auf Menschenhand zurückzuführen ist, welche die unteren Zweige weggehauen hat.

Die voraufgeschickte Bibliographie hätte sich leicht verdoppeln oder verdreifachen lassen, wenn der Vf. sich aber absichtlich beschränkte, so mußte er wenigstens (z. B. bei V. Hehn, Otfr. Müller, G. Dennis) die neueren und maßgebenden Ausgaben heranziehen.

Gardth.

Das Bekanntwerden Rußlands in Vor-Herberstein'scher Zeit, ein Kampf zwischen Autorität und Wahrheit. Von Heinrich Michow. Berlin, Dietrich Reimer. 1885.

Die kleine Broschüre ist ein Sonderabdruck aus den Verhandlungen des V. deutschen Geographentages zu Hamburg und gibt

uns den Vortrag, welchen Herr Dr. Michow zur Erklärung der Gruppe „Russika" des Geographentages gehalten hat. Die Arbeit ist sehr verdienstlich und läßt sich in ihren wesentlichen Resultaten dahin zusammenfassen, daß nachgewiesen wird, wie in den Anschauungen, in welchen das Abendland über die Konfiguration Rußlands lebte, bis Herberstein mit seiner Moskovia auftrat (1549), nicht ein plötzlicher Sprung vom Falschen zum Richtigen stattgefunden hat, sondern in allmählichem Ringen die Wahrheit sich Bahn brach, um durch das Werk Herberstein's allgemeine Anerkennung zu finden. Das Hauptverdienst an der Klärung der geographischen Vorstellungen über Rußland weist der Vf. mit Recht dem Mathias v. Miechow, Kanonikus in Krakau, zu, dessen 1517 erschienener tractatus de duabus sarmatiis zum ersten Mal die aus dem Alterthum überkommene Trugvorstellung von den sog. Rhipäischen Bergen zu beseitigen suchte.

Erst sehr allmählich und gegen den Protest angesehener Geographen unter seinen Zeitgenossen (Francesco da Collo und Antonio de Conti) wurden seine Darlegungen zum Gemeingut. „So wurde der Krakauer Mathias der vornehmste Führer des Pirkheymer in dessen Beschreibung Germaniens, unter welchem Namen er auch Sarmatien bis zum Don befaßt; auf ihn und Paul Jovius berief sich Sebastian Münster in seinen verschiedenen geographischen Schriften, namentlich in seiner Germaniae descriptio von 1530, auch in seinem Ptolomäus von 1542 und in seiner Kosmographie von 1544, und als dann um die Mitte des Jahrhunderts die Schrift Herberstein's erschien (rerum moscovitarum Commentarii. Basileae 1556), da war nicht nur der Boden geebnet und vom Unkraute gereinigt, sondern auch mancher Kern positiver Erkenntnis aufgegangen, — und Herberstein am wenigsten hat je seine Vorgänger verleugnet."

Schon aus dieser kurzen Wiedergabe ergibt sich, daß der Titel jenes Vortrags etwas zu weit gefaßt ist. Was der Vf. über die Zeit vor Miechow bringt, kann keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ganz abgesehen davon, daß die arabischen Reisenden und Geographen keinerlei Berücksichtigung gefunden haben, obgleich sie wohl die ersten waren, die eine zutreffende Vorstellung von der Konfiguration Rußlands besagten, auch die abendländischen Reisenden des früheren Mittelalters werden nicht erwähnt. So vermissen wir den Bericht des Brun von Querfurt über seine Reise zu den Petschenegen, sowie die Relation Plano Carpini's über seine Reise zum

Großchan. Neuerdings sind dann noch die „Geographischen Erkundigungen" des Ibrahim-Ibn-Jacub hinzugekommen.

Man dürfte übrigens wohl nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß in kaufmännischen Kreisen viel früher eine richtige Vorstellung von der geographischen Gestaltung Rußlands lebte, als in den Kreisen der Gelehrten. Die Beziehungen der Hanseaten zu Nowgorod einerseits und der Livländer speziell zu Nowgorod und Polozk haben nach dieser Richtung geographisch befruchtend gewirkt. Es sind in dieser Hinsicht die erhaltenen Friedens- und Handelstraktate wichtig, weil sie beweisen, daß hanseatische, resp. livländische Händler bis weit in das Innere Rußlands vordrangen. An geographischen Aufzeichnungen freilich ist nichts erhalten, doch liegt es nahe, anzunehmen, daß der Deutsche Orden in Livland ähnliche Itinerare nach Rußland hinein besaß, wie sie uns in den Scriptores rerum Prussicarum für die „Reise" nach Littauen erhalten sind.

Beiläufig bemerkt, hat sich zu Herberstein's „Moscovia" ein sehr interessanter begleitender Kommentar seines Leibkochs erhalten. Das Manuskript desselben ist im Besitz des Baron Wrangell auf Gostilitzy bei St. Petersburg. Th. Schiemann.

W. Heyd. Histoire du commerce du Levant au moyen-âge. Édition française refondue et considérablement augmentée par l'auteur, publiée sous le patronage de la Société de l'Orient Latin. I. II. Leipzig, O. Harrassowitz. 1885—1886.

Aus dem reichen Inhalt des epochemachenden Werkes Heyd's hat bereits 1880 Ferdinand Hirsch in dieser Zeitschrift (44, 385 bis 408) einen größeren Abschnitt ausgewählt und auf Grund desselben „die Eröffnung des inneren Asiens für den europäischen Handelsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert" geschildert. Das Buch ist aber zugleich eine Fundgrube für die gesammte Geschichte des Orients im Mittelalter überhaupt; besonders eingehend wird darin die praktische Bedeutung der Kreuzzüge für die kommerziellen Beziehungen Italiens zu dem Orient aus umfänglichster Kenntnis der Literatur und der Quellen gewürdigt.

In einem Anhang von einigen 20 Seiten nur legt H. die Theilnahme der übrigen europäischen Staaten an dem Levantehandel, die fast ausschließlich eine passive war, dar. Selbst die Flamänder und Brabanter haben trotz ihrer ausgedehnten Schifffahrt und des bedeutenden Antheils, den sie an den abendländischen Pilgerzügen ge-

nommen haben, nie den Versuch gemacht, den Italienern auf den Handelsstraßen nach dem Osten und gar erst dem Inneren Asien's zu folgen. Sie überließen es diesen, die Produkte der flamändischen Industrie der Levante zuzuführen und empfingen dafür in ihren Handelsplätzen Antwerpen und Brügge die Artikel des Ostens. Zur See wie auf dem Landwege durch Frankreich oder noch häufiger die Rheinstraße abwärts, kamen Venetianer und später diesen folgend die Genuesen, Florentiner u. A. nach den Niederlanden und gründeten dort Geschäftshäuser. In Deutschland nehmen sie seltener dauernden Aufenthalt. Die Deutschen, Kaufleute aus Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm und Constanz, besorgten den Handel mit Italien selbst und führten die Erzeugnisse der Bergwerke und andere Waaren nach Venedig, wo sie im Kaufhause der Deutschen meist gegen südländischen Import umgesetzt wurden. Auch Genua stand in lebhaftem Verkehr mit den Handelsplätzen Oberdeutschlands, besonders unter der Regierung König Sigismund's, der mit Venedig im Streite lag. Auf seine Veranlassung schloß ein Constanzer Kaufmann einen Handelsvertrag mit der genuesischen Republik ab. Sigismund bestand sogar auf einem vollständigen Abbrechen der Handelsbeziehungen der deutschen Städte zu Venedig. Nach dem Tode desselben gewann dieses jedoch seinen früheren Einfluß wieder. Der Norden Deutschlands bezog die italienischen Transitwaaren durch die Hansastädte, deren Vertreter auf den Märkten von Brügge und Antwerpen von den Italienern kauften. Wohl gab es im 12. Jahrhundert auch in Konstantinopel eine deutsche Handelskolonie, aber sie stieg nie zu besonderer Blüte empor. Der Verkehr Regensburgs auf der Donau läßt sich bis nach Ungarn hinein verfolgen, dann aber verlieren sich die Spuren. Dagegen stehen Regensburg bereits im 12. und Breslau im 13. Jahrhundert mit dem südlichen Rußland in enger Verbindung übe Lemberg, wo Seide und die kostbaren Spezereien und Gewürze, die eine längere Seereise nicht vertragen konnten, von Tana bei Tauris her einliefen. Sonderbarerweise spielt der deutsche Hof der Hansa in Nowgorod nach dieser Seite hin ebenfalls gar keine Rolle.

Bei dem lebhaften Interesse, das in unserem westlichen Nachbarlande für die Geschichte des Orients im Mittelalter besteht, war eine Übertragung von H.'s Werk in's Französische nur eine Frage der Zeit. Daß sie unter der Ägide der Société de l'Orient Latin erfolgt ist, beweist, daß die berufensten Kenner dieser geschichtlichen

Periode dem Buche ihre vollste Anerkennung haben zu Theil werden lassen.

H. hat selbst für die Übersetzung den deutschen Text auf's neue durchgesehen und Nachträge und Berichtigungen dazu gegeben. Somit liegen die ursprünglichen Studien des Vf., die dieser zuerst in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1858 bis 1864 veröffentlicht hat, und welche dann Ende der sechziger Jahre von Prof. Giuſ. Müller in erweiterter Fassung in's Italienische übertragen wurden, eigentlich in 4. Auflage vor. Die französische Übersetzung wird wegen der gewissenhaften Benutzung der neuesten einschlägigen Literatur und der zahlreichen Verbesserungen des Autors bis zum Erscheinen einer zweiten Auflage der deutschen Ausgabe des Werkes von 1879 auch in Deutschland Beachtung finden.

Ilgen.

Costa-Rica y Colombia de 1573 à 1881 su jurisdiccion y sus limites territoriales por D. Man. M. de Peralta. Madrid, M. Murillo; Paris, Leroux. 1886.

Die in vorliegendem Werke enthaltenen Dokumente erläutern die Geschichte der territorialen Ausdehnung Costa-Ricas von der Zeit an, wo Philipp II. im Jahre 1573 definitiv die Grenzen dieser Provinz feststellte, bis zur Unabhängigkeitserklärung Mittelamerikas im Jahre 1821. Dieses neue Buch des thätigen Diplomaten und Historikers lehnt sich eng an das größere Werk: Costa-Rica, Nicaragua y Panamá en el Siglo XVI an, setzt dasselbe fort und liefert den Beweis, daß die Ansprüche Costa-Ricas auf das Gebiet bis zum Rio San Juan und bis zur Isla Escudo de Veragua gerechte sind. Die Laguna de Chiriqui mit ihren Inseln gehört also zu Costa-Rica. Die Streitfrage mit Colombia wird durch Schiedsspruch der Regentin von Spanien, die mit Nicaragua durch solchen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in nächster Zeit entschieden und hoffentlich definitiv erledigt werden.

Das Werk enthält eine große Menge königlicher Erlasse an die Audiencia von Guatemala und an verschiedene Gouverneure von Costa-Rica, Berichte von Gouverneuren, Bischöfen und Priestern an den König, den Rath von Indien und die Audiencias von Guatemala und Panama. Kleine, mit großer Klarheit geschriebene Artikel über besonders wichtige historische Abschnitte verbinden die einzelnen Dokumente, und bezeugen die seltene Kenntnis der bezüglichen Lite-

ratur und der in den verschiedenen Archiven vorhandenen Dokumente, über welche der Autor verfügt. Auch aus der Zeit von 1821—1880 führt Peralta einige sehr wichtige Dokumente (meist im Auszuge) an, und verweise ich besonders auf den Artikel über die Emanzipation von Colombia und Costa-Rica. — Ungemein werthvoll sind die beiden Inhaltsverzeichnisse, welche das Werk abschließen. Das erste gibt eine kurze Erklärung aller Namen der Städte, Flüsse, Ortschaften der Eingebornen ꝛc., welche im Buche vorkommen, und das zweite führt alle in demselben erwähnten Personen auf.

H. Polakowsky.

J. de Castellanos, Historia del Nuevo Reino de Granada. Publ. por D. Ant. Paz y Melia. I. II. Madrid, M. Murillo. 1886.

Das Manuskript zu dieser Geschichte, welche leider in Versen geschrieben, datirt aus dem Jahre 1592 und wurde vom Vicekönig Pedro de Aragón dem Kloster zu Poblet geschenkt, wo es bis kurz vor der endlichen Publikation verblieb. Der Bischof von Santa Marta, Dr. Luc. Fernández Piedrahita, hatte das Manuskript gegen Ende des 17. Jahrhunderts für seine Historia Gener. de las conquistas del Nuevo Reino de Granada benutzt. Das vorliegende Werk bildet den vierten Theil der Elegías de varones ilustr. de Indias und behandelt speziell die Geschichte der Eroberung Neu-Granadas durch Gonz. Jimenez de Quesada. Der Autor nahm an dieser berühmten Expedition Theil und sind seine Angaben von hohem Werthe für die Geschichte der Entdeckung und Eroberung dieses Theiles von Südamerika. Besonders werthvoll sind die Angaben über die Sitten und Herrscher der verschiedenen Völker, welche das heutige Kolumbien zur Zeit der Eroberung und kurz vor derselben bewohnten. Durch die entsetzliche Grausamkeit und Habsucht der Eroberer — für welche weder der Autor noch der Herausgeber ein Wort des wahren Tadels haben — wurden die unglücklichen Eingeborenen in erschreckend schneller Weise hingerafft.

In der Einleitung stellt der Herausgeber kritische Betrachtungen über unser bisheriges Wissen von dem Leben und den Schriften des Castellanos an, alle wichtigen Daten feststellend. C. kam 1536 nach Amerika und machte (bis 1556) einen großen Theil der Eroberungs- und Raubzüge der Spanier im nordwestlichen Südamerika mit. Er starb als Priester (seit 1560) in Tunja (1606). Das Werk besteht aus 23 Gesängen, einer Elegie (in drei Gesängen) auf den Tod des

Hiéronimo Hurtado de Mendoza, eines Neffen des Adelantado G. Jim. de Quesada — welcher mit mehreren seiner Begleiter den vergifteten Pfeilen der Indianer von Guali, die sich tapfer gegen das schändliche Joch, welches die „Christen“ den „befreundeten“ Eingeborenen aufzulegen pflegten, vertheidigten, erlag — einer Lobrede auf den Dr. Antonio González, welcher 1588 als erster Präsident und Gouverneur nach Neu-Granada kam, und einem Schlußgesange. Zahlreiche Angaben über die Familienverhältnisse und Streitigkeiten der Eroberer unter einander und kurze poetische Abschweifungen unterbrechen die Geschichte. Die Benutzung des Werkes wird dem Historiker wesentlich durch die am Schlusse des 2. Bandes beigefügten Noten des Hrn. Jim. de la Espada und durch ein Verzeichnis aller vom Autor in den vier Theilen seiner „Elegias“ citirten Personen erleichtert. H. Polakowsky.

Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutscher und niederländischer Sprache. Von Joh. Müller. Zweite Abtheilung: Schulordnungen u. s. w. aus den Jahren 1505—1523 nebst Nachträgen vom Jahre 1319 an. Zschopau, F. A. Raschke. 1886.

Von Müller's Sammlung vor- und frühreformatorischer Schulordnungen, deren erster Theil in der H. Z. 57, 382 besprochen wurde, liegt eine zweite Abtheilung vor, die sich, auch in der Numerirung der Urkunden und in der Seitenzahl, als Fortsetzung genau an die frühere anschließt. Infolge des von vielen Gelehrten den Bemühungen des Vf. entgegengebrachten Wohlwollens sind ihm nachträglich noch 36 auf das Schulwesen bezügliche Dokumente für die Jahre 1319 bis 1520 zugegangen, die am Schluß des Bändchens eine Stelle gefunden haben. Im ganzen werden mithin in den jetzt vorliegenden Theilen 128 Schulordnungen, Schulverträge und Aktenstücke ähnlicher Art aus der Zeit von 1296—1523 in deutscher und niederländischer Sprache geboten. Dieselben betreffen 79 verschiedene Ortschaften, von denen 53 in Deutschland, 16 in den Niederlanden und Belgien, 6 in der Schweiz und 4 in Österreich liegen. Unter den deutschen überwiegen in jeder Beziehung die dem heutigen Baiern entstammenden. Während im ersten Theile nur wenige wirkliche Unterrichtsordnungen beigebracht werden konnten, zeichnet sich die vorliegende Abtheilung durch eine Reihe derartiger Urkunden aus, welche bis jetzt noch gänzlich unbekannt waren. Schulordnungen, wie die Nürnberger aus der Zeit um 1505, die Nördlinger von 1512 und 1521, die

Memminger von 1513 und die Zwickauer von 1523, sind als die werthvollsten Quellen für unsere Kenntnis des Unterrichtswesens in jenen Jahrzehnten zu bezeichnen. Daneben erscheinen wichtige Aktenstücke von anderem Charakter, so die Urkunden über die Verleihung der Memminger Mädchenschule von 1400 und über die Judenschule zu Nürnberg von 1406 — beides die ältesten deutschen Dokumente ihrer Art — der Rathsvertrag mit dem Schreibmeister zu Winterthur von 1416 — ebenfalls der älteste seiner Art — und mit den Schreiblehrern zu Emmerich von 1445, sowie die Bestallung der vier Scholarchen zu Emmerich von 1453 und die bis jetzt einzig dastehende Paktverschreibung des Prüfungsmeisters für geistliche Zöglinge zu Konstanz von 1506. Bemerkenswerth ist das zunehmende Hervortreten bedeutender Humanisten und der Reformatoren bei der Abfassung von Schulordnungen und Schulverträgen. In dieser Hinsicht waren thätig 1470 Nikolaus Cusanus in Deventer, 1505 und 1509 Pirkheimer zu Nürnberg, 1522 Decius in Hannover und Karlstadt in Wittenberg, 1523 Luther in Leisnig und Zwingli in Zürich u. a. m. Im Vergleich zu den früheren Zeiten zeigt sich ein gewaltiger Fortschritt in den Bestimmungen über die Unterrichtsgegenstände und die Lehrbücher wie über die Methode der Erziehung und des Unterrichts im allgemeinen. Mit der ersten selbständig gedruckten und zugleich der ältesten evangelischen Schul- und Studienordnung aus Zwickau (1523) erreicht diese Entwickelung ihren Höhepunkt, besonders was die Ausbildung des sog. dreisprachigen Unterrichts (im Latein, Griechischen und Hebräischen) betrifft. Sie beschließt aus diesem Grunde die vorliegende zweite Abtheilung der Sammlung, welche mit der ebenfalls epochemachenden Nürnberger Schulordnung aus der Zeit um 1505 beginnt. Das baldige Erscheinen einer dritten Abtheilung des Werkes, welche die Schulordnungen bis zum Jahre 1532 umfassen soll, wird in Aussicht gestellt.

Ernst Fischer.

Achtundzwanzigste Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 1887.

In den Tagen vom 28. September bis 1. Oktober wurde die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission unter der Leitung ihres Vorstandes, des Wirklichen Geh. Oberregierungsrathes v. Sybel aus Berlin, abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen Theil: Hofrath v. Sickel aus Wien, Klosterpropst Frhr. v. Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin und v. Wegele aus Würzburg; von den einheimischen ordentlichen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften, Reichsrath v. Döllinger, Prof. Cornelius und Geh. Rath v. Giesebrecht, der Sekretär der Kommission. Auch die hiesigen außerordentlichen Mitglieder: die Professoren v. Druffel, Heigel, Stieve und der Oberbibliothekar Riezler wohnten sämmtlich den Verhandlungen bei.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Geschichte des ostfränkischen Reichs von Ernst Dümmler. Zweite Auflage. I. II.
2. Deutsche Reichstagsakten. IX. — Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund Dritte Abtheilung (1427 — 1431). Herausgegeben von Dietrich Kerler.
3. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXVI. Heft 3.
4. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 117—125.

Mit Unterstützung der Kommission wurde veröffentlicht:

Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch=venetianischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Henry Simonsfeld. Zwei Bände.

Die im Laufe der Verhandlungen erstatteten Berichte ergaben, daß bei allen Unternehmungen der Kommission die Arbeiten in Fortgang sind, und schon in der nächsten Zeit mehrere neue Publikationen erfolgen werden. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind auch im verflossenen Geschäftsjahre in großem Umfange fortgesetzt worden, und immer auf's neue hat die Kommission mit dem wärmsten Danke die Zuvorkommenheit anzuerkennen, mit welcher ihre Arbeiten von den Vorständen der Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Das große Unternehmen der deutschen Reichstagsakten, dessen Oberleitung in der Hand des Geh. Raths v. Sybel liegt, ist nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von der ersten Serie ist der 9. Band (1427 bis 1431) veröffentlicht worden. Der Herausgeber ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, der auch das chronologische Verzeichnis der Urkunden und Akten verfaßt hat. Außer ihm ist hauptsächlich der Leiter dieser Serie, Prof. Weizsäcker, betheiligt gewesen. In der Korrektur wurde der Herausgeber durchgehends von Bibliothekar Dr. Haupt in Gießen unterstützt, der auch das alphabetische Register der Orts= und Personennamen verfertigte. Jetzt lag der Kommission auch der 6. Band (1406—1410) gedruckt vor, abgesehen von den Registern, und wird mit diesen noch vor Jahresschluß ausgegeben werden. Er ist die gemeinsame Arbeit der drei gleichberechtigten und gleichverantwortlichen Genossen: Prof. Bernheim in Greifswald, Dr. Quidde zu Königsberg i. Pr. und Prof. Weizsäcker. Das chronologische Verzeichnis der

Urkunden und Akten, sowie das alphabetische Register der Orts- und Personennamen sind von Dr. Schellhaß in Frankfurt a. M. Die dem Dr. Quidde unterstellten Arbeiten für die späteren Bände (Bd. 10 u. ff.) sind durch diesen und die beiden anderen ständigen Mitarbeiter, Dr. Schellhaß und Dr. Heuer in Frankfurt a. M., fortgeführt worden. Zunächst soll die Fertigstellung des 10. und 11. Bandes, welche Dr. Quidde herausgeben wird, möglichst gefördert werden; sie werden den Schluß der Regierung Kaiser Sigmund's und die Regierung Kaiser Albrecht's II. umfassen.

Für die in der vorjährigen Plenarversammlung beschlossene zweite Serie der Reichstagsakten, welche sich auf die Regierung Kaiser Karl's V. beziehen wird und deren Bearbeitung Prof. v. Kluckhohn als Leiter übertragen wurde, sind die Vorarbeiten von Dr. Friedensburg in Göttingen zunächst mit der Durchsicht der Literatur begonnen worden, wobei ihn Dr. Wrede in Göttingen als ständiger Hülfsarbeiter unterstützte. Um das in den Archiven erhaltene Aktenmaterial nach Umfang und Beschaffenheit kennen zu lernen und das Brauchbare, vorerst aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, zu verzeichnen, wurden von dem Leiter der Serie und Dr. Friedensburg längere Reisen unternommen. Der letztere besuchte Gotha, Erfurt, Magdeburg, Zerbst, Berlin, Schwerin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Koblenz, arbeitete längere Zeit in Dresden und wiederholt in Weimar. Prof. v. Kluckhohn untersuchte, neben den Staatsarchiven in Hannover, Wolfenbüttel, Wiesbaden, Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, München, Nürnberg, Bamberg und Wien, die Archive der ehemaligen Reichsstädte Wetzlar, Frankfurt a. M., Speier, Hagenau, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Konstanz, Überlingen, Ravensburg und die fürstlichen Archive zu Donaueschingen, Braunfels und Lich. Das Resultat der Untersuchungen war in den einzelnen Archiven sehr verschieden; nicht selten boten weniger besuchte Archive eine überraschende Ausbeute. Dank der gefälligen Vermittlung der Bibliothekverwaltung in Göttingen konnten dort schon im Laufe des Sommers Akten aus einigen auswärtigen Archiven benutzt und namentlich das Material für den Krönungstag (1520) und den Reichstag zu Worms (1521) gesammelt werden. In Wien hat der k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Winter die in dem dortigen Staatsarchiv nothwendigen umfassenden Arbeiten unter seine Aufsicht genommen.

Für die von Prof. Hegel herausgegebene Sammlung der deutschen Städtechroniken wurde die Bearbeitung der niederrheinisch-westfälischen Chroniken unter Leitung des Prof. Lamprecht in Bonn fortgesetzt, und der 1. Band, der 20. der ganzen Sammlung, welcher die Chroniken von Dortmund und Neuß enthält, im Druck nahezu vollendet. Es fehlen nur noch Einleitung, Glossar und Register. An der Bearbeitung haben sich außer Prof. Lamprecht betheiligt: Dr. Hansen in Münster, Prof. Franck in Bonn, Dr. Ulrich in Hannover und Dr. Nörrenberg in Marburg. Die kleinen Aachener chronikalischen Stücke, welche früher noch für diesen Band bestimmt waren, mußten für den folgenden zurückbehalten werden. Dieser wird außerdem die Chroniken von Soest vollständig bringen, nachdem man übereingekommen ist, die satirischen und polemischen Schriften des sog. Daniel von Soest als für die Sammlung der Städtechroniken weniger geeignet von denselben auszuschließen und Dr. Jostes, der ihre Bearbeitung übernommen hatte, die Herausgabe an anderm Orte zu überlassen. Dagegen kommt hinzu ein neu aufgefundenes Gedicht über die Soester Fehde in einer Paderborner Handschrift, das, wenn auch in schlechten Knittelversen geschrieben, doch die Ereignisse zuverlässig und vom Standpunkte Kölns schildert. Inzwischen hat Dr. Hansen als Vorarbeit eine Studie zur Vorgeschichte der Soester Fehde in der Westdeutschen Zeitschrift (Ergänzungsheft 3) veröffentlicht.

Der Druck des 6. Bandes der von der Kommission herausgegebenen älteren Hanserecesse, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, war leider längere Zeit unterbrochen, wird aber demnächst aufgenommen und ohne Hemmnis fortgeführt werden. Auch die Arbeiten für die Wittelsbacher Korrespondenzen werden hoffentlich bald zu neuen Publikationen führen.

Die Sammlung der vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwig's des Baiern ist von dem Herausgeber, Oberbibliothekar Dr. Riezler, so weit gefördert worden, daß der Druck des 1. Bandes hat beginnen können. Den Verlag hat die Wagner'sche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck übernommen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist im verflossenen Jahre keine neue Abtheilung erschienen, aber es besteht die Aussicht, daß die Geschichte der Kriegswissenschaft und die Geschichte der Medizin bald der Presse werden übergeben werden können. Nach wie vor ist die Kommission eifrig bemüht, das große Unternehmen möglichst bald zum Abschluß zu bringen.

Den Jahrbüchern der deutschen Geschichte steht in der nächsten Zeit eine neue Bereicherung bevor. Der 1. Band der Geschichte Karl's des Großen ist in der zweiten, von Prof. Simson in Freiburg i. Br. besorgten Auflage im Druck fast beendet. Prof. Meyer von Knonau in Zürich hat den 1. Band der Jahrbücher Kaiser Heinrich's IV. so weit vollendet, daß der Druck nach Ostern beginnen wird, und auch Geh. Hofrath Winkelmann in Heidelberg hofft im nächsten Jahre den 1. Band der Jahrbücher Kaiser Friedrich's II. druckfertig herzustellen.

Von der Allgemeinen deutschen Biographie, redigirt von Klosterpropst Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, sind der 24. und der 25. Band erschienen. Der ununterbrochene Fortgang des Werkes, dessen weitaus größerer Theil bereits vorliegt, ist gesichert.

Die durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzte Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte, hat mit dem 26. Bande ihren Abschluß erhalten.

Für das von Oberlandesgerichtsrath a. D. Ludwig Molitor bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Zweibrücken ist ein Druckzuschuß beantragt worden. Die Kommission hofft, daß die Veröffentlichung des Urkundenbuchs sich wird ermöglichen lassen.

Da die Kommission mehrere ihrer hervorragendsten Mitglieder durch den Tod verloren hat, ohne daß bisher ein Ersatz eingetreten ist, glaubte sie auf eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte Bedacht nehmen zu müssen. Die Plenarversammlung hat deshalb mehrere namhafte und um die Arbeiten der Kommission verdiente Gelehrte, theils zu ordentlichen, theils zu außerordentlichen Mitgliedern, gewählt und deren Ernennung an allerhöchster Stelle beantragt.

Bericht über die Thätigkeit der badischen historischen Kommission.

Von der Politischen Korrespondenz des Großherzogs Karl Friedrich von Baden sind, wie Hofrath Erdmannsdörffer berichtet, 17 Bogen des 1. Bandes gedruckt, so daß bis Ostern 1888 dem Erscheinen dieses Bandes mit Sicherheit entgegengesehen werden kann. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, die unter v. Weech's Oberleitung Dr. Ladewig be-

arbeitet, ist vor kurzem die 2. Lieferung versandt worden. Auch von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, die unter Oberleitung Winkelmann's nach Dr. Koch's Ausscheiden von nun an Dr. Wille in Heidelberg allein bearbeitet, ist eine zweite Lieferung versendet.

Die sehr umfassenden Vorarbeiten für die Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren Bearbeitung dem Professor Gothein in Karlsruhe übertragen ist, sind nach dessen von Geh. Rath Knies verlesenen und erläuterten Berichte nahezu vollendet. Von Dr. Heyck ist berichtet worden, daß er die ihm in der vorigen Plenarsitzung übertragene Ausarbeitung einer Geschichte der Herzoge von Zähringen so weit gefördert hat, daß er deren Vollendung bis zur Plenarsitzung des Jahres 1888 in sichere Aussicht stellen kann. — An dem Topographischen Wörterbuch des Großherzogthums Baden hat unter v. Weech's Leitung Dr. Krieger rüstig weitergearbeitet und bis jetzt etwa 16000 Namensformen verzeichnet. — Für die Herausgabe der Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden in den Jahren 1693—1697 hat Archivrath Schulte die gedruckte Literatur durchgesehen und mit Bearbeitung des Jahres 1693 begonnen. — Von der neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, deren Redaktion Archivrath Schulte besorgt, ist im Jahre 1887 der 2. Band erschienen.

Infolge der Erkrankung des Direktors August Thorbecke in Heidelberg ist leider die demselben übertragene Herausgabe der Heidelberger Universitätsstatuten des 16.—18. Jahrhunderts in's Stocken gerathen. Die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Korporationen und Privaten des Großherzogthums, welcher sich unter dem Respiciat von Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann 58 Pfleger widmen, hat auch im Jahre 1887 erhebliche Fortschritte gemacht. Es liegen im ganzen nunmehr Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 641 Gemeinden, 332 Pfarreien, 14 Grundherrschaften, 3 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten (ehemaligen Klöstern), 1 Gymnasium, 1 Alterthumsverein, sowie über die im Besitz von 14 Privaten befindlichen Archivalien vor.

Von dem Codex diplomaticus Salemitanus, herausgegeben von Archivdirektor v. Weech, ist mit Unterstützung der Kommission die 1. Lieferung des 3. Bandes erschienen.

Im Verlaufe der Sitzung wurde beschlossen, folgende neue Arbeiten in Angriff zu nehmen: 1. Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen bis 1509 unter Winkelmann's Oberleitung durch Dr. Wille; 2. Bearbeitung der Regesten der Markgrafen von Baden von Markgraf Hermann I. bis zur Übergabe der Regierung durch Markgraf Christoph I. an seine Söhne (1515) unter v. Weech's Leitung durch die sämmtlichen akademisch gebildeten Beamten des großh. General-Landesarchivs; 3. Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz des Markgrafen (späteren Großherzogs) Karl Friedrich von Baden durch Geh. Rath Knies.

———





